

Datum	Ort	Preis	Bemerkungen	Quelle
29. Juni 1713	Berlin	11 Rtlr. 18 Gr.	Fremdes Silber 11 Rtlr. 20 Gr.	Tabelle v. 1746.
1714—1717	"	11 Rtlr. 19—20 Gr.		Passim.
7. Jan. 1719	"	11 Rtlr. 12—21 Gr.	Halfte der Lieferung mit Zweidritteln, die Halfte mit Zwölfteln z. bez.	Nr. 39.
1719—1729	"	11 Rtlr. 20 Gr.		Tabelle v. 1746.
1719—1739	"	11 Rtlr. 19 Gr.	Silber der Hütte zu Neustadt.	Passim.
25. Febr. 1720	"	11 Rtlr. 20—21 Gr.	$\frac{1}{3}$ der Lieferung mit Dritteln, $\frac{2}{3}$ mit Zwölfteln zu bezahlen.	Nr. 44.
23. Sept. 1723	"	12 Rtlr. 6 Gr. 12 Rtlr. 15 Gr. 8 Pf.	In Zwölfteln zu bezahlen. Holländisches Silber.	} Nr. 56.
4. Dez. 1726	"	12 Rtlr.		Nr. 77.
1731—1739	"	12 "		Tabelle v. 1746.
26. Febr. 1731	"	12 "		Nr. 100.
6. Juni 1732	Königsberg	12 Rtlr. 7—15 Gr.		Nr. 102.
9. Sept. 1732	Berlin	12 Rtlr. 14 Gr.	Pagament; nach Verkauf des darin enthaltenen Kupfers nur 12 Rtlr. 2—3 Gr.	Nr. 107.
3. März 1733	Berlin	ca. 12 Rtlr. 16 Gr.		Nr. 112.
21. Jan. 1736	Königsberg	12 Rtlr. 8 Gr.		Nr. 130.
1737	Frankf. a. O.	12 Rtlr.	Auf der Messe bar mit Franzgeld bezahlt, das 2% Agio gegen Zweidrittel verliert, also Preis in Zweidritteln etwa 11 Rtlr. 18 Gr.	Ber. der Berliner Münze vom 15. und 30. Dezbr. 1737.
1737	Dresden	11 Rtlr. 18 Gr.	Nach Angabe der kursächf. Münzbeamten am Reichstage. Als viel zu niedrig bestritten von den Süddeutschen und	Sirisch, VI, S. 215.

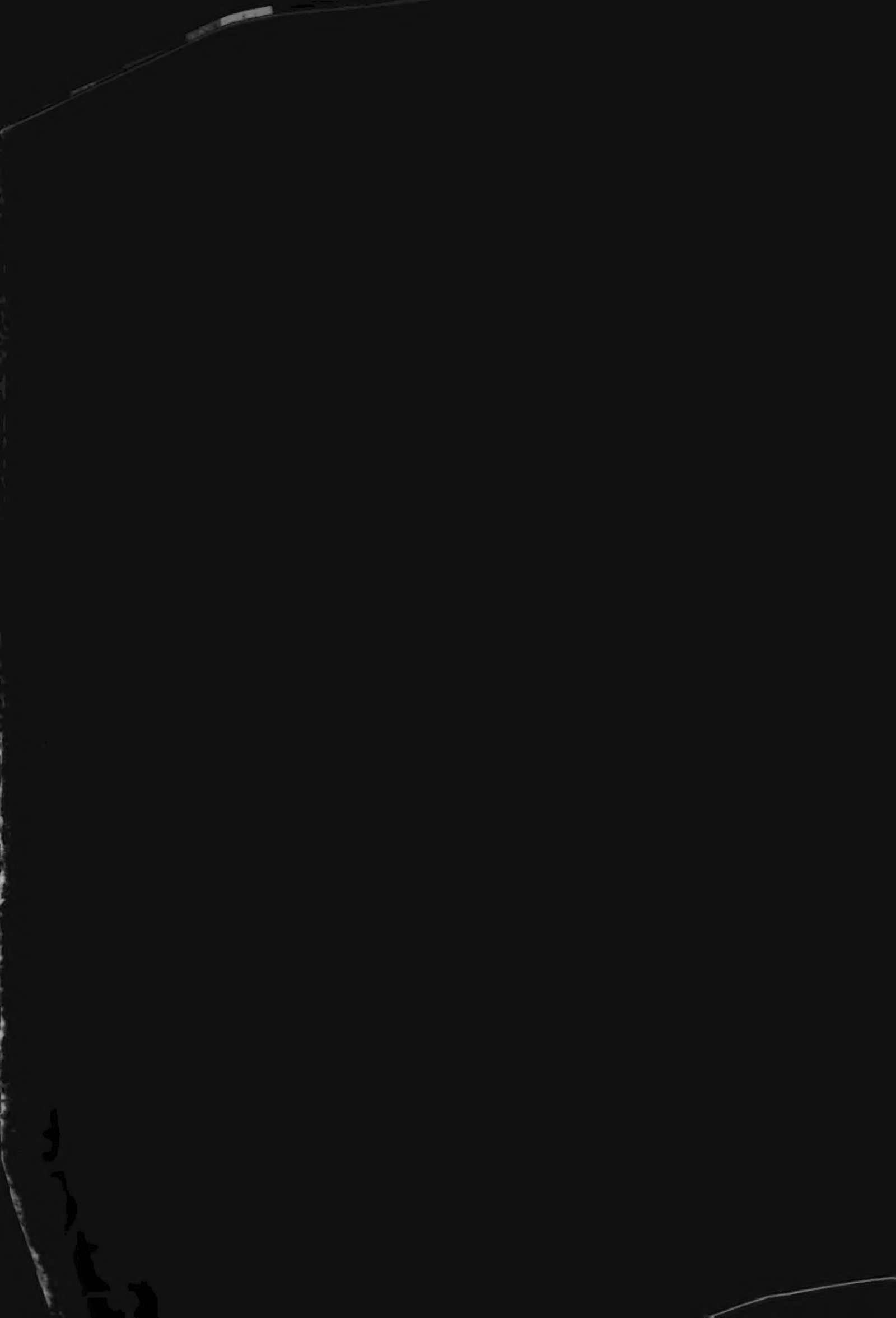
Münzwesen, münzgeschichtlicher Teil

Friedrich Schrötter (Freiherr von), Gustav von Schmoller

Nr. 139.

Nr. 145. Bericht der Berliner Goldfabrik.

Erklärung Neubauers, Titel XLII, 6.



ACTA BORUSSICA.

Denkmäler

der

Preussischen Staatsverwaltung

im 18. Jahrhundert.

Herausgegeben von der

Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Die einzelnen Gebiete der Verwaltung.

Münzwesen.

Münzgeschichtlicher Teil. Erster Band.

Berlin.

Verlag von Paul Parey.

SW., Hedemannstraße 10.

1904.

Das
Preussische Münzwesen
im 18. Jahrhundert.

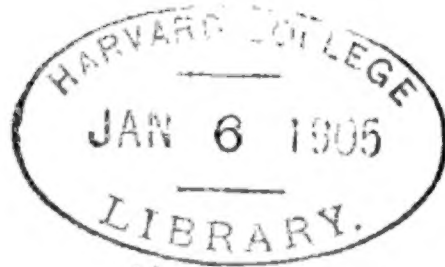
Münzgeschichtlicher Teil. Erster Band. Die Münzverwaltung
der Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I.
1701—1740.



Darstellung von Friedrich Freiherr von Schrötter.
Alten bearbeitet von G. Schmoller und Friedrich Freiherr
von Schrötter.

Berlin.
Verlag von Paul Parey.
SW., Hedemannstraße 10.
1904.

Econ 4570.12



W. H. C. fund

Vorwort.

Schon der Bericht der Akademie an das vorgesetzte Ministerium vom April 1887, der zur Herausgabe der Acta Borussica, der Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, führte, nimmt neben dem Gebiete der Behördenorganisation die Spezialgebiete der Militär-, Münz- und Handelspolitik in Aussicht. Und das grundlegende Statut vom 28. März 1888 bestätigt diese Absicht mit dem Zusatz: „sobald die Verhandlungen über die Herstellung eines Corpus Nummorum Borussicorum zur Entscheidung gekommen sei“.

Diese Verhandlungen führten zunächst zu keinem Resultat. Wohl aber einigte sich die akademische Kommission für die Herausgabe der Acta Borussica mit der Königlichen Museumsverwaltung Anfang 1893 dahin, daß an ein einheitliches Corpus Nummorum Borussicorum jedenfalls für die Zeit bis 1640 nicht gedacht werden könne, sowie daß von einer einheitlichen brandenburgischen Münzverwaltung erst von der Rhyphausenschen Verwaltung (1682), der Bildung der Hofkammer und dem Leipziger Münzfuß von 1690 an gesprochen werden könne. Beide Teile waren daher auch darüber einig, daß die wichtigste, nicht zu verschiebende Aufgabe die sei, eine wissenschaftliche Bearbeitung des preussischen Münzwesens von 1682 oder 1701—1806 in Angriff zu nehmen, welche eine Beschreibung und Abbildung der Münzen ebenso enthalten müsse, wie eine Darstellung der Münzverwaltung und Münzpolitik, sowie daß dabei ein Mitarbeiter der Acta Borussica mit einem der Beamten des Münzkabinetts irgendwie zusammen zu wirken habe. Der Bericht an den Herrn Minister über diese Verständigung vom 7. August 1893 führte aus, daß dadurch einer späteren Bearbeitung der Münzen von 1640—1682 oder 1700 nicht präjudiziert würde, daß aber die sofortige Angriffnahme des 18. Jahrhunderts schon deshalb nötig sei, weil dadurch alle andern Bände

der Acta Borussica für ihre Geldangaben die wissenschaftliche Grundlage und Präzision erhalten. Er betonte aber vor allem auch, daß nur durch diese Verbindung eines beschreibenden Teiles mit einer wissenschaftlichen Darstellung der Münzverwaltung und Münzpolitik den heutigen Bedürfnissen der Wissenschaft genügt, daß hierdurch endlich auch für Preußen der Weg beschritten, für die andern deutschen Staaten das Beispiel geschaffen würde, das nötig sei, um zu zeigen, wie ungenügend die bloße Publikation von Münzabbildungen und deren Beschreibung sei.

Das vorgesezte Ministerium stimmte am 21. September 1893 zu, und es handelte sich nun darum, den rechten Mitarbeiter zu finden. Dr. Friedrich Freiherr von Schrötter, der seit 1. Oktober 1892 bei den Acta Borussica beschäftigt war, erhielt den Auftrag für die Arbeit, die er unter Mitwirkung und Hilfe des damaligen Direktorialassistenten Dr. Menadier im Mai 1895 in Angriff nahm. Im Jahre 1899 trat Herr v. Schrötter selbst als Hilfsarbeiter in das Münzkabinett des Königlichen Museums ein; es wurde zwischen demselben und der akademischen Kommission für die Acta Borussica die Vereinbarung getroffen, daß er auch in seiner neuen Stellung die Fertigstellung unseres Münzwerkes zu Ende führen solle. Er ist am 1. Oktober 1902 definitiv daselbst als Direktorialassistent angestellt worden. Seine amtliche Tätigkeit, die sich vorzugsweise auf die preußischen Münzen bezieht, und die stete Fühlung, in der er so für unsere Publikationen mit dem jetzigen Direktor des Münzkabinetts, Professor Dr. Menadier, sein konnte, kam unserm Werke sehr zugute. Wir sprechen Herrn Dr. Menadier an dieser Stelle unsern Dank für seine stete Hilfe und Mitwirkung aus. Auch Herrn Direktorialassistent Dr. Regling vom Münzkabinett haben wir für die Mühe und Sorgfalt zu danken, mit der er in der Lesung der Korrekturbogen Herrn Dr. von Schrötter unterstützte.

Der beschreibende Teil des Münzwesens ist in seinem ersten Hefte in Quart (Die Münzen aus der Zeit der Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I.) 1902 fertiggestellt und ausgegeben worden. Das zweite Hefte (Die Münzen aus der Zeit König Friedrichs II., des Großen) wird gleichzeitig mit diesem Bande erscheinen.

Als leitender Grundsatz der Publikation wurde für die Münzgeschichte wie für die der Getreidehandelspolitik festgesetzt, daß die

Akten nur in einer Auslese des Wichtigeren abzudrucken seien, und daß ihnen eine eingehende Darstellung voranzugehen habe, während eine Anzahl statistischer Ergebnisse in Tabellenform den Akten am Schlusse der einzelnen Bände zu folgen habe. Und während der beschreibende Teil mit 1701 einsetzt, mußten die Akten wenigstens einige der wichtigsten Stücke auch aus der Zeit von 1682—1700 bringen; die Darstellung aber mußte einleitend außer dem Stande der Münztechnik des 17. und 18. Jahrhunderts die ganze Lage des europäischen und speziell des deutschen Münzwesens zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts summarisch und die Entwicklung des brandenburgischen von 1667—1700 etwas genauer vorführen. Nur auf dieser Grundlage konnte dann eine abschließende Darstellung des brandenburgisch-preussischen Münzwesens in der Epoche von 1701—1740 in dem ersten hier vorliegenden Bande folgen, die sich nicht bloß auf die 150 abgedruckten Aktenstücke, sondern auf den gesamten Bestand der heute noch erhaltenen Münzakten und auf die genaue Untersuchung der Münzsammlungen stützt.

Für die deutsche Münzgeschichte der neueren Zeiten wird diese Publikation, wie wir hoffen, einen grundlegenden Fortschritt bedeuten. Die älteren Münzschriften von Braun, Klossch, Busse, Becher konnten längst in keiner Weise mehr genügen. Sie beziehen sich zudem überwiegend auf andere Territorien als die, welche später den preussischen Staat ausmachten. Überhaupt stand die politische Zersplitterung Deutschlands, wie die Italiens, der Ausbildung einer nationalen Münzgeschichte hindernd im Wege. Erst für die Zeit der Münzverträge und der nationalen Münzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist dieses Hemmnis verschwunden, und konnte sich rasch eine gute wissenschaftliche Münz- und Geldliteratur ausbilden. Für die Zeit von 1250—1857 waren lange die Schwierigkeiten zu große.

Zwar lieferten uns die Numismatiker mehr und mehr gute Münzbeschreibungen. Auch einzelne ausgezeichnete städtische und territoriale Münzgeschichten auf urkundlicher Grundlage folgten. Aber je mehr man sich den neueren Zeiten näherte, desto weniger konnten die Münzbeschreibungen genügen, so sehr sie die Grundlage der münzgeschichtlichen Forschung bleiben. Und fast nirgends ging man daran, für die Zeit, da eine breite schriftliche Aktenüberlieferung

entstanden war und sich erhielt, sie voll auszunützen. Es geschah zunächst wesentlich nur in einzelnen kleinen Aufsätzen und Monographien.¹⁾

Was für die Zeit von 1500—1850 nötig war, das waren territorialstaatliche Münzgeschichten, die, auf numismatisch beschreibender Grundlage fußend, die ganze Münzverwaltung und Münzpolitik der deutschen Einzelstaaten auf dem Hintergrund der Reichs- und Kreismünzpolitik und mit ausschöpfender Benutzung aller Urkunden und Archivalien darstellen. Der erste Versuch einer solchen wird hier im Rahmen der Acta Borussica für Brandenburg-Preußen und das 18. Jahrhundert angestrebt und vorgelegt.

Der erste jetzt erscheinende Band reicht bis 1740. Er hat sein größeres materielles und münzpolitisches Interesse in der Einleitung, welche die Reform bis 1697 darstellt. Von da an war eine chronische Münzkrisis zu schildern, über die Friedrich Wilhelm I. trotz aller gut gemeinter Anstrengungen nicht Herr wurde.

Der zweite Band wird zeigen, wie Friedrich der Große, nachdem er sich im ersten Jahrzehnt seiner Regierung auf den Schlag von Kleingeld beschränkt hatte, seit 1750 durch eine radikale Änderung des Systems Abhilfe zu schaffen suchte, wie das neue System aber zunächst an einigen Grundirrtümern seines Schöpfers Johann Philipp Grauman scheiterte.

Der dritte wird darzulegen haben, wie der König noch einmal es mit der Verpachtung der Münzstätten (1755 ff.) versuchte, wie diese Maßregel ihm einen großen Teil des zum Kriege nötigen Geldes verschaffte, wie diese Methode aber mit dem Frieden sofort dem verbesserten Graumanschen System wich, das dann bis auf unsere Tage gedauert hat.

Die letzten Bände werden endlich die Zeit von 1764 bis zum Tode des großen Königs, sowie die Epoche bis 1806 behandeln. Im ganzen wird die Zeit von 1750—86 ein viel größeres Interesse

¹⁾ Grottes Schriften bezeichnen gewiß für die niedersächsischen Gebiete um die Zeit, für welche die Urkundenforschung ausreicht, einen sehr großen Fortschritt; nicht ebenso für die Zeit, für welche Altbenutzung möglich wird. G. Hoffmanns vortreffliche münz- und geldgeschichtliche Arbeiten gehören fast ganz erst dem 19. Jahrhundert an. Friedensburgs schlesische Münzgeschichte gibt für die preussische Zeit nur einige große Züge.

haben, als die von 1713—40, weil unter dem großen Könige, ähnlich wie in der Dandelman-Rnyphausenschen Epoche, die tiefgreifenden Münzreformgedanken der Zeit gerade in Preußen Leben und Gestalt gewannen.

Das Gesamtergebnis der preussischen Münzpolitik des 18. Jahrhunderts wird sich heute schon nach den vorliegenden Untersuchungen und Vorarbeiten dahin zusammenfassen lassen. Sie erreichte noch nicht ein vollkommenes Münzsystem, wie es im 19. Jahrhundert möglich wurde. Aber sie legte durch eine Reihe wichtiger Reformen die Grundlage dazu und konnte es, weil Preußen als Großstaat eine selbständige Münzpolitik zu führen, ein eigenes Münzsystem zu schaffen und zu erhalten vermochte, weil der Staat über ein integrires Beamtentum verfügte, weil der Münzbetrieb nach nochmaligen heftigen Konvulsionen definitiv in die Hände der Staatsverwaltung überging, weil man endlich klar zwischen Vollgeld und Scheidemünze zu unterscheiden wußte. Es brauchte im 19. Jahrhundert nur noch der Schlagschatz und die Scheidemünze in ihre richtigen Grenzen gebracht, und die Billonmünze beseitigt zu werden, so war das Werk getan. —

Die akademische Kommission gibt sich der Hoffnung hin, diese preussische Münzgeschichte des 18. Jahrhunderts werde auch einige der andern wichtigsten deutschen Staaten veranlassen, ihre neuere Münzgeschichte in Angriff zu nehmen; Preußen wird für die Zeit von 1806—57 folgen müssen. Für die Zeit von 1250—1650 werden hoffentlich auch weiterhin private Gelehrte sowie historische Provinzialvereine und -gesellschaften die Lücken ergänzen. Manches Gute ist für diese Zeit ja schon vorhanden, wie z. B. Bahrfeldts brandenburgische Arbeiten, die bis 1640 reichen. Und nirgends wird man sich mehr mit numismatischen Sammelwerken ohne Darstellung der Münzverwaltung und Münzpolitik begnügen. Man wird sich so langsam dem erhofften Ziele einer deutschen Münzgeschichte nähern.

Berlin, den 14. Juni 1904.

Die akademische Kommission
für Herausgabe der Acta Borussica.

G. Schmoller. R. Koser.

Inhalt.

Erste Abteilung. Darstellung.

Erstes Buch. Einleitung.

	Seite
Münztechnik und Beamte. Silberpreis — Scheidemünze.	
Überblick über das 17. Jahrhundert	1—90
1. Kapitel. Münztechnik und Beamte	3—40
1. Münztechnik	3
a) Das Gießen	3
b) Das Strecken	4
c) Das Stückeln	6
d) Das Justieren	7
e) Das Händeln	8
Das Remedium	9
f) Das Sieden und Scheuern	11
g) Das Prägen	12
Die Abfälle	19
2. Die Münzbeamten	20
Vor 1682	20
Die Instruktionen von 1682	24
Die Münzbeamten unter Friedrich III. (I.)	28
Die Münzbeamten unter Friedrich Wilhelm I.	30
Die Münzkommissare	36
Die Oberleitung des Münzwesens	37
2. Kapitel. Silberpreis — Scheidemünze	41—52
Ursachen für das Steigen des Silberpreises	41
Die Scheidemünze	46
Silberpreise in Brandenburg-Preußen	48
3. Kapitel. Rückblick auf die brandenburgische Münzpolitik im 17. Jahrhundert seit dem Zinnaschen Vergleich von 1667	53—90
Das Reichsmünzwesen	53
Das brandenburgische Münzwesen um 1665	55
Der Zinnasche Vergleich von 1667 und der Zinnasche Münzfuß	58
Die Talerfrage im Deutschen Reiche	62

	Seite
Die Münzen nach Zinnaschem Fuße	66
Der Leipziger Münzfuß von 1690	69
Die niederjächsischen (hamburgischen) Münzregesse von 1691 und 1695	75
Die Hedenmünzstätten	78
Die Nassau-Weilburgschen Nachmünzen	82
Die Altenasche und Weselsche Münzkommission	85
Die Kippererei des Berliner Bankiers Bachelé de Maillet	88

Zweites Buch.

Das Münzwesen unter König Friedrich I.	91—125
1. Kapitel. Europäische Münzverschlechterung am An- fange des 18. Jahrhunderts	93—102
Rußland	95
Schweden	97
Spanien	98
Türkei	98
Frankreich	99
2. Kapitel. Die preußische Scheidemünzprägung unter Friedrich I.	103—120
Münzverschlechterung in Oesterreich	103
Die Scheidemünzprägung für Jobst Liebmann 1694—1701	104
Die Scheidemünzprägung zugunsten der Esther Liebmann und andere Scheidemünzprägungen 1701—1705	105
Die Münzstätte zu Minden 1705, 1706	110
Scheidemünzprägungen 1705—1711 und Ausgang der Esther Liebmann	112
Wirtschaftliche Folgen der Scheidemünzprägung	115
3. Kapitel. Prägung grober Sorten	121—125

Drittes Buch.

Die preußische Münzpolitik unter König Friedrich Wilhelm I.	127—187
1. Kapitel. Die Abwehr fremder Scheidemünzen	129—149
Versuche zur Gründung eines norddeutschen Münzvereins	129
Die Abwehr fremder Scheidemünzen	133
Der hamburgisch-dänische Münzkonflikt 1726—1736	140
2. Kapitel. Die Versuche zur Abwehr des Franzgeldes und dessen Tarifierung. 1710—1722	150—156
3. Kapitel. Die Beteiligung Preußens an den Verhand- lungen über einen Reichsmünzfuß. 1733—1738	157—177
Die bairischen Max- und Karl'd'or	157
Die Kaiserlichen Kommissionsdekrete von 1733 und 1736	159
Verhandlungen über den Scheidemünzfuß. — Die Silberausfuhr	170

	Seite
4. Kapitel. Der erste Ansturm des Goldes in Preußen. 1726—1740	178—187
Die Dukaten und Louisd'or	178
Die spanischen Pistolen	183
Keine Goldwährung in Preußen	187

Viertes Buch.

Die Berliner und Magdeburger Münzprägung unter König Friedrich Wilhelm I.	189—244
Einleitung. Edelmetallmangel	191
1. Kapitel. Versuche zur Beschränkung des freien Edel- metallhandels	194—201
Bis 1713	194
1713—1720)	197
2. Kapitel. Die Kontrakte mit Levin Beit. 1719—1722 .	202—211
Die Berliner und Magdeburger Münzverhältnisse 1713—1718 .	202
Die Kontrakte mit Beit und die Prägung bis 1724	204
Talerschlag	208
Die Geldernschen Münzen 1718/19	209
3. Kapitel. Die Kontrakte mit Moses und Elias Gumperts und die Prägung der Zwölftel. 1723—1726	212—220
Die Prägungen für die Gumperts	212
Der Münzfuß der Zwölftel	219
4. Kapitel. Die Silberlieferung der Generaldomänen- kasse 1726—1729 und die Prägung seit 1731	221—236
Die Prägungen bis 1730	221
Stillstand und Projekte	224
Die Scheidemünzprägung 1731—1734	227
Zwölftelprägung 1734—1740	234
Die Ausgabe der Scheidemünzen	235
5. Kapitel. Die Goldmünzung	237—243
Die Dukaten	237
Die Wilhelmsd'or	239
Schlusswort	243

Fünftes Buch.

Das Münzwesen in der Provinz Preußen	245—282
1. Kapitel. Unter Friedrich I.	247—257
Rückblick auf das Ende des 17. Jahrhunderts	247
Die Königsberger Prägung seit 1701	253
Münzbeamte	254
Polnische Nachschläge	254
2. Kapitel. Die Königsberger Münzung unter Friedrich Wilhelm I.	258—271

	Seite
Die Kontrakte mit Kaspar Geelhaar 1714—1723	259
Die Prägung brandenburgischer Zwölfstel 1723—1728	264
Die Schillingprägung 1732—1740	266
3. Kapitel. Die Versorgung der Provinz Preußen mit brandenburgischem und anderem Gelde	272—276
Die Einführung der Zwölfstel	272
Die Versuche zur Einführung des Franzgeldes	274
4. Kapitel. Abwehr fremder Münzen	277—282
Fremde Scheidemünzen	278
Russische Rubel	278
Schluß	283—286
Zweite Abteilung. Akten	287—557
Dritte Abteilung. Tabellen	559—571
Register	572—596

Titel einiger öfter angeführten Werke.

- Acta Borussica, Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. I. von G. Schmoller und D. Krauske. Berlin 1894. — II. von G. Schmoller, D. Krauske und B. Goewe. Berlin 1898.
- Acta Borussica, Das Preussische Münzwesen im 18. Jahrhundert von Friedrich Freiherr von Schrötter. Beschreibender Teil. Erstes Heft. Berlin 1902. (Ist zitiert als „Münzbeschreibung“.)
- E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg unter den Hohenzollern 1415—1640. Berlin 1895. (Ist zitiert: „Bahrfeldt“.)
- E. Bahrfeldt, Die Münzen- und Medaillensammlung in der Marienburg. I. Danzig 1901, II. Danzig 1904.
- E. Bahrfeldt, Hinterpommerns Münzgeschichte; im Beitr. z. Gesch. u. Alterthumsfunde Pommerns. Stettin 1898, S. 207—220.
- S. Becher, Das österreichische Münzwesen 1524—1838. 2 Bände. Wien 1838.
- A. Brückner, Finanzgeschichtliche Studien. Kupfergeldkrisen. St. Petersburg 1867.
- F. G. Busse, Kenntnisse und Betrachtungen des neueren Münzwesens. 2 Bände. Leipzig 1795/96.
- Codex Augusteus, I, II, Leipzig 1724; Fortsetzung 1772.
- J. und A. Erbstein, Erörterungen auf dem Gebiete der sächsischen Münz- und Medaillengeschichte. 4 Bände. Dresden 1888—1903.
- C. v. Ernst, Die Kunst des Münzens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Numismat. Zeitschr. XII. Bd., S. 22—67. Wien 1880.
- F. Friedensburg, Schlesiens neuere Münzgeschichte. Breslau 1899.

- E. Friedlaender, Berliner geschriebene Zeitungen. Berlin 1902.
- H. Grote, Die Geldlehre. Leipzig 1865.
- A. Hanauer, Études économiques sur l'Alsace ancienne. I, les monnaies. Strasbourg et Paris 1876.
- J. C. C. Hoffmeister, Historisch-kritische Beschreibung aller bis jetzt bekannt gewordenen heissischen Münzen, Medaillen und Marken, in genealogisch-chronologischer Folge. 4 Bände. Cassel 1857/58.
- J. Ch. Hirsch, Des teutschen Reichs Münzarchiv. 9 Bände. Nürnberg 1756 bis 1768.
- J. Isenbed, Das nassauische Münzwesen. Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde, XVII. Wiesbaden 1883/84.
- W. Kirnig, Handbuch der polnischen Münzkunde. Posen 1892.
- J. F. Klossch, Versuch einer kursächsischen Münzgeschichte. Chemnitz 1779/80.
- K. Koser, König Friedrich der Große, I. Stuttgart 1893.
- J. W. Kull, Studien zur Geschichte der Münzen und Medaillen der Kurfürsten von Bayern im 17. und 18. Jahrhundert. Mittheilungen der bayrischen numismatischen Gesellschaft, II, III. München 1883/84.
- Le Blanc, Traité historique des monnaies de France. Amsterdam 1692.
- J. Menadier, Schaumünzen des Hauses Hohenzollern. Berlin MDCCCL.
- Ch. D. Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum. Berlin und Halle. I, II, III (1737); Continuatio, I—III (1744), IV (v. J.), V (1740), VI (1751).
- J. Newald, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Münzwesens im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts. Wien 1881.
- Des Freiherrn v. Braun gründliche Nachricht von dem neueren Münzwesen. Leipzig 1784.
- A. V. Schölzer, Münz-, Geld- und Bergwerksgeschichte des russischen Kaiserthums 1700—1789. Göttingen 1791.
- J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark . . . ergangen sind. Düsseldorf 1826.
- Ad. Soetbeer, Edelmetallproduktion und Werthverhältniß. Petermanns Mittheilungen Ergänzungsheft 57. Gotha 1879.
- H. Tauber, Zur Geschichte des steirischen Münzwesens. Numismatische Zeitschr. XXIV. Wien 1892.
- V. Thomau a Hagelstein, Acta Publica monetaria. 3. T. Augsburg (um 1700). — Acta monetaria novissima. Frankfurt u. Leipzig (um 1740).
- G. Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts. Staats- und sozialwissenschaftliche Beiträge II, 2. Leipzig 1895.
- A. de Witte, Histoire monétaire des comtes de Louvain, ducs de Brabant et marquis du Saint Empire Romain. Anvers, II 1896, III 1899.
- A. de Witte, Notes sur l'introduction de la presse à balancier dans les Pays-Bas espagnols. Gazette numismatique. Bruxelles 1899/1900, No. 1—4.

Aktenbezeichnungen.

Nr. = Nummer der in diesem Bande abgedruckten Akten.

R = Geheimes Staatsarchiv Berlin, Depositar.

Tit. = Geheimes Staatsarchiv Berlin, Generaldirektorium, Münzdepartement, Titulus.

Gen.-Dep. = Geheimes Staatsarchiv Berlin, Generaldepartement.

R. M. B. = Registratur der königlichen Münze zu Berlin.

N. H. = Staatsarchiv zu Hannover.

N. K. = Staatsarchiv zu Königsberg.

N. M. = Staatsarchiv zu Magdeburg.

N. S. = Staatsarchiv zu Stettin.

N. W. = Staatsarchiv zu Wiesbaden.

N. D. = Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

N. Wf. = Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.

Berichtigungen.

Seite 29 Zeile 9 von unten lies „200“ statt „300“.

Seite 29 Note 4 lies „LXX, 1, Vol. III“ statt „LXX, 3“.

Seite 242 Zeile 4 von unten lies „Stück“ statt „Mark“.

Seite 242 Zeile 2 von unten lies „1739“ statt „1730“.

Erste Abteilung.

Darstellung.

Erstes Buch. Einleitung.

Münztechnik und Beamte.
Silberpreis. — Scheidemünze.
Überblick über das 17. Jahrhundert.

Erstes Kapitel.

Münztechnik und Beamte.

1. Münztechnik.

Unsere Aufgabe kann es zwar nicht sein, die Metallurgie, Mechanik, Maschinenbaukunde und Technologie, soweit die Münzfabrikation in diese Doktrinen schlägt, zu besprechen, wir müssen aber zum Verständniß vieler münztechnischer in einer Darstellung des Münzwesens unvermeidlicher Ausdrücke kurz den Gang des Verfahrens schildern, wie es in den preussischen Münzstätten im Anfange des 18. Jahrhunderts gehandhabt wurde: es wird dieses die Basis sein, auf der die ganze Darstellung fußt.

Wir unterscheiden 7 Arbeiten: das Gießen, Strecken, Durchschneiden, Justieren, Rändeln, Sieden und Prägen.¹⁾

a) Das Gießen.

Wir nehmen an, daß die Masse, aus der eine Quantität der zu prägenden Münzsorte hergestellt werden soll, durch den Bardein auf das durch den Münzfuß bestimmte richtige Mischungsverhältnis gebracht ist.²⁾ Das Werk, so heißt die Masse, welche die 7 Prozesse

¹⁾ Für d. Einzelne: C. v. Ernst, Die Kunst des Münzens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Numismat. Zeitschr. XII, Wien 1880, S. 22—67. — Krünitz, ökon.-techn. Encyclop., Bd. 97, Münze u. Münzwissensch. (von Florke), Berlin 1805, S. 687—727, 840—975. — Henning Calvör, Acta historico-chronologico-mechanica circa metallurgiam in Hercynia superiori II, Braunschw. 1763, S. 222 ff. — J. J. Poppe, Gesch. d. Technologie II, Göttingen 1810. — K. Karmarsch, Gesch. d. Technologie, München 1872. — J. Newald, Beitr. z. Gesch. d. österr. Münzwesens im ersten Viertel des 18. Jahrh., Wien 1881. — M. Mongez, notice historique sur l'art du monnayage en France, im Bulletin de la société d'encouragement pour l'industrie nationale, XXXII. Paris 1833.

²⁾ Über das Scheiden der Metalle s. besonders C. von Ernst, a. a. D.

durchzumachen hat, wird dem Münzmeister zugewogen, seine Sache ist die weitere Münzfabrikation.

Zuerst wurde das Werk in Tiegeln geschmolzen, die aus Ipsier oder Passauer Graphit oder hessischer Erde bestanden, oder die man sich aus reinem Thon mit Kalk und Bierhefe machen konnte; in den preussischen Münzstätten scheint man sich durchweg der Graphittiegel bedient zu haben.

In den zum Glühen gebrachten Tiegel wurde die Masse gelegt. Es war eine besondere Kunst, diese zum Fließen zu bringen und darin zu erhalten; man bediente sich dazu der Flüsse, d. h. gewisser Alkalien, die den Fluß beförderten und das Metall geschmeidig machten, wie Weinstein, Salpeter, Salz, Pottasche, am besten Borax. Bevor das Metall ausgegossen wurde, schöpfte der Wardein davon eine kleine Quantität und verwahrte sie: die Tiegelprobe.

Nun wurde das Metall in Stangen gegossen. Die Formen dazu bestanden entweder in senkrechten Rinnen, die man in feinem Gießsand, auch Lehm und Kohlenstaub gestochen hatte, oder in horizontal liegenden aus nassem Steifleinen oder endlich in eisernen Formen, den Gießflaschen. In Preußen goß man in Sand oder häufiger in Flaschen, in Oesterreich seit 1717 nur noch in Flaschen.¹⁾ Leinwandbogen wurden noch 1763 auf dem Harze benutzt. Gold goß man überall nur in eiserne Formen. Die fertigen Stangen hießen Zaine.

b) Das Strecken.

Danach waren die Zaine auf die Stärke zu bringen, welche die Münze vor der Prägung haben sollte. Es geschah dieses im älteren Verfahren durch Dünnhämmern mit der Hand, Ausschlichten genannt. Von Zeit zu Zeit wurden die Zaine geglüht, um sie wieder geschmeidig zu machen. Eine große Ersparnis an Zeit und Menschenkraft gewährten die um 1550 in Augsburg erfundenen Streckwalzen.²⁾ Es blieb aber lange ein Übelstand derselben, daß man die Wellenlager nicht fest und gleichmäßig genug arbeiten konnte, so daß der Zwischenraum des Walzenpaares auf einer Seite oft größer als auf der andern war und demgemäß der Zain un-

¹⁾ S. Tauber, Zur Geschichte des steierischen Münzwesens. Numism. Ztschr. XXIV, Wien 1892, S. 280.

²⁾ S. unten S. 17.

gleiche Dicke behielt.¹⁾ Um diesen Fehler zu beseitigen, streckte man die Zaine noch einmal auf dem Durchlaß, der auch Adjustier-, Reck- oder Streckbank genannt wurde, indem man ihnen durch Ziehen durch die Backen dieses Instruments die richtige Stärke gab. Fiel nun ein Probestück zu leicht aus, so wurde der Zain wieder eingeschmolzen, war es zu schwer, so wurde er nochmals oder öfter durch die enger gestellten Backen des Durchlasses gezogen.

Es scheint, daß der Durchlaß zuerst ohne Walzstreckwerk, also für die mit dem Hammer ausgeschlichteten Zaine, benutzt wurde. Schon 1523 empfahl Erzherzog Ferdinand der Wiener und Haller Münze zur gleichmäßigeren Stückelung die „Kochhenpanckh“ einzuführen, die sich in Ungarn und Polen bewährt habe.²⁾ Sodann befahlen die Reichsabschiede von 1566 und 1571 auch die kleineren Sorten Stück für Stück zu justieren und zur Erleichterung desselben die Reckbank zu benutzen. In den siebziger Jahren ist auf den Probationstagen der Oberkreise fortwährend das Arbeiten mit der Reckbank angeordnet worden, aber vergebens. Die Münzmeister weigerten sich dessen, wahrscheinlich, weil die Münzohme (Gesellen) wegen der dadurch vermehrten Arbeit mehr Lohn verlangten. Man ließ endlich auf gemeinsame Kosten eine Reckbank bauen und damit zur Probe arbeiten, worauf ihr Gebrauch nochmals eingeschärft wurde (1579). Bei allen diesen Verhandlungen wurde ein Walzwerk nicht erwähnt.³⁾

In Kursachsen scheint die Reckbank erst nach den Streckwalzen eingeführt zu sein. Bei dem ersten Versuch der Maschinenmünzung in Dresden um 1575 wurde nur das Walzstreckwerk benutzt.⁴⁾ Der obersächsische Generalwardein beantragte erst am 7. Mai 1618 die Einführung der Streckbank, damit den Münzmeistern die Entschuldigung für ungleiches Münzen: der Kaufmann habe die schwersten Sorten

¹⁾ Darüber auch R. Wuttke, Die Einführung der Walzenprägung unter Kurfürst August von Sachsen. Blätter für Münzfreunde, 32. Jahrg., Dresden 1896, S. 2075.

²⁾ F. Krenner, Urfundliches zu den Prägungen der Kaiser Friedrich III und Maximilian I. Numism. Ztschr. XXX, Wien 1899, S. 19.

³⁾ Hirsch, Des Deutschen Reichs Münzarchiv II, S. 27, 33, 107, 127, 148, 160, 182 ff., 193 f., 198, 205, 207, 213, 275, 276.

⁴⁾ R. Wuttke, a. a. O.

ausgekippt — genommen würde.¹⁾ In Brandenburg hat man wohl den Durchlaß mit den Walzen zusammen oder nach ihnen eingeführt, denn ein Inventar der Grossener Münzstätte von 1623 nennt einige Streckwerke (Durchlasse) und ein Drehwerk (Walzwerk), und am 13. November desselben Jahres gab der Berliner Wardein an, daß die dortigen Groschen darum nicht gleichmäßig ausfielen, weil man al marco justiere und zur Zeit die Reckbank fehle, die Zaine also ungleich blieben, wenn die Walzen an einer Seite enger als an der andern stünden.²⁾ 1684 war der Durchlaß zusammen mit dem Walzstreckwerk in Berlin in Gebrauch, in Clausthal wurden beide wohl zugleich 1674 eingeführt.³⁾

Als das Walzstreckwerk später vervollkommenet wurde, ließ man den Durchlaß als unnötig weg; 1719 brauchte man ihn in Berlin nicht mehr.⁴⁾ Das Walzwerk wurde in größeren Münzen durch Pferde- oder Wasserkraft getrieben, in kleineren, wie 1748 in Aarich,⁵⁾ durch 4 Leute gedreht. Da durch das Walzen der Zain länger wurde, zerschnitt man ihn der Bequemlichkeit wegen in zwei oder mehrere Teile.

c) Das Stüdeln.

Das Formen der Platten, wie die ungeprägten Münzstücke hießen, war vor der Einführung des Durchschlagwerkes das mühsamste Geschäft der ganzen Münzung. Zunächst schnitt man sie mit der Stückelscheere aus, dann wurden sie mit der Benehmscheere auf das richtige Gewicht justiert, die groben Sorten Stück für Stück, die kleinen Mark für Mark. Die „benommenen Schrötlinge“ schlug man glatt und eben; dieses „Schrötling-Quetschgeld“ wurde nun zwischen den Backen einer Zange gerundet und während dessen sehr oft, an 12 Mal, geglüht, endlich sein Rand mit dem Hammer so glatt geklopft als es eben gehen wollte. Es scheint, daß am Ende des 17. Jahrhunderts diese Methode auch noch in Brandenburg in

¹⁾ Hirsch II, S. 117, IV, S. 107.

²⁾ „Wan sich die walzen ahn einem orte einsetzen“. Bahrfeldt II, S. 345, 456, 457.

³⁾ Karmarsch, a. a. O., S. 444.

⁴⁾ Nr. 41.

⁵⁾ Lit. XXV, 2.

Gebrauch war, da all die genannten Werkzeuge, wie Ziesen (die kleinen Ambosse zum Quetschen), Benchmscheeren, Quetschschalen in den Inventarien vorkommen und auch die Ränder der Münzen den beklopften Rand zeigen.

Der Durchschnitt, ein Stanzwerk, in dem die Öffnung des Bodenstückes genau dem Umfange der Münze entsprach, der massive stählerne Stempel genau in diese Öffnung paßte, reduzierte jene so langwierigen Arbeiten auf ein Minimum von Menschenkraft und Zeit. Diese Maschine ist sehr wahrscheinlich, ebenso wie das Walzenstreckwerk vor 1550 in Augsburg erfunden worden.¹⁾ In Frankreich wurde es bald darauf, aber doch nur ausnahmsweise benutzt, 1660 war es in Österreich, 1684 in Berlin im Gebrauch.²⁾ Beim Walzprägwerk geschah das Stückeln nach der Prägung.

d) Das Justieren.

Durch das Justieren will man die Platten auf das genaue, durch den Münzfuß vorgeschriebene Gewicht bringen. Man unterschied früher zwischen einem Justieren Stück für Stück, und dem einer Menge, die eine Mark wog, dem Justieren al marco. Bei diesem sparte man sehr viel Zeit, da es nur darauf ankam, daß eine bestimmte Quantität Münzstücke eine Mark wog, lief aber immer Gefahr, der Ripperei Vorschub zu leisten, weil die einzelnen Stücke sehr verschieden schwer sein konnten. Dieses Verfahren wäre bei den kleinen geringwertigen Scheidemünzen vielleicht angängig gewesen, wurde aber noch im 18. Jahrhundert sehr häufig für größere angewandt. Das Justieren Stück für Stück ist immer Handarbeit: der Arbeiter legte die Platte auf die Wage und zog den Wagebalken in die Höhe, da die Schalen auf der Unterlage ruhten; daher der so häufige Ausdruck des „Aufziehens“ einer Münze statt des Wiegens. War die Platte zu leicht, so wurde sie eingeschmolzen, war sie zu schwer, durch Befeilen ihrer Oberfläche auf das richtige Gewicht gebracht. Bei der Anwendung der Walzen- und Taschenprägwerke geschah das Justieren meist nach der Prägung: auf dem Münzbilde bemerkt man die Feilstriche.³⁾

¹⁾ S. unten S. 17.

²⁾ Mongez, a. a. D., S. 10; Karmarsch, a. a. D., S. 445; C. v. Ernst, a. a. D., S. 56.

³⁾ Tauber, a. a. D. S. 239, 240, 281.

e) Das Rändeln.

Nächst dem genauen Justieren der Platten war das Rändeln der Münzen ihr bester Schutz, denn gerade der Rand war dem Beschneiden am meisten ausgesetzt.¹⁾ Wie groß diese Kalamität war, ist daraus ersichtlich, daß man im 18. Jahrhundert zwei Arten Dukaten unterschied, Randdukaten und ungerändelte; man bedingte sich oft eine Zahlung in Randdukaten. Bis zum 17. Jahrhundert hatte man bis auf wenige Ausnahmen den Rand fast ganz vernachlässigt. Die ersten Taler mit Reliefschrift auf dem Rande findet man um 1577 in Frankreich, 1651 in England, 1668 in Dänemark, 1670 in Schweden;²⁾ um dieselbe Zeit bei Berliner Medailleuren.³⁾ Man legte dazu um die Münze einen offenen Federring, dessen Innenseite die vertiefte Schrift trug und der in einem geschlossenen lag; das Stoßwerk trieb das Metall in die vertiefte Schrift — ein recht zeitraubendes Verfahren, da man um jedes Stück die Ringe legen mußte. In Klausthal wurden seit 1642 Ausbeutetaler mit Randschrift, wahrscheinlich im Federringe geprägt,⁴⁾ und ebenso ist wohl auch die Randschrift der preussischen Taler von 1677—1713 entstanden.

Damals kam allmählich das Rändelwerk in Gebrauch, das aus zwei graden oder freisbogenförmigen Rändeleisen bestand, die die Schrift auf ihren Innenseiten trugen; durch sie wurde die Platte in rollender Bewegung hindurchgezwingt. Wahrscheinlich wurde diese Maschine 1684 in Klausthal gebraucht,⁵⁾ 1685 in Frankreich⁶⁾ und England,⁵⁾ 1705 in Wien,⁷⁾ 1709 in Spanien, 1716 in Schweden.⁵⁾

Der Münzrat Ungelter, der 1687 in brandenburgische Dienste trat, war 1675 aus St. Gallen nach Augsburg gekommen und

¹⁾ Ne me falsificans rodant avara manus lautet die Randschrift eines Thalers des Bischofs von Eichstädt vom Jahre 1694.

²⁾ Newald, a. a. D. S. 5, Karmarsch, a. a. D.

³⁾ Die Medailleninventare führen den Federring auf. Lit. XXXIX, 6.

⁴⁾ Calvör, a. a. D.

⁵⁾ Karmarsch, a. a. D.

⁶⁾ Mongez, a. a. D. behauptet, der Franzose Castaing habe das Rändelwerk erfunden.

⁷⁾ Newald, a. a. D. S. 10.

hatte dort, wie ihm die Stadt am 4. August 1678 attestierte, ein Münzwerk angegeben, mit dem billiger als früher gewöhnliche und dicke Schaumünzen mit imprimierter Schrift auf dem äußeren Rande in besonderer Behendigkeit und Nettigkeit geprägt werden könnten.¹⁾ Vermutlich ist darunter das Rändelwerk zu verstehen. Ungelster war es wohl auch, der es in Berlin einführte, denn das Inventar von 1684 enthält noch keins und die ersten gerändelten Berliner Münzen sind von 1688.²⁾ Das Inventar von 1702 nennt zwei Rändelwerke, die für Dukaten oder Taler gewesen sein müssen, denn die Berliner kleineren Münzen sind bis 1713 randlos, während die Magdeburger Zweidritteltaler seit 1698 gekerbten Rand haben. Seit 1713 sind fast alle preussischen Gold- und groben Silbermünzen außer den Königsbergern gerändelt.

Bis zum 19. Jahrhundert wurden die Randverzierungen, Schrift und Arabesken, auf der Münze erhaben angebracht. Es gab auch Rändelwerke, bei denen die Schrift in zwei Walzenstreifen eingraviert war, doch kam dieses Verfahren wenig zur Anwendung.

Es sei gestattet, das eben Gesagte hier schon auf einige unserer Münzen zu beziehen. Daß die Königsberger Dukaten ebenso wie die Holländischen viel mehr beschnitten wurden als die Berliner, findet seine Ursache wohl in erster Linie in deren Randlosigkeit.³⁾ Indem wir nun aber nur gut erhaltene und unbeschnittene Stücke wiegen, finden wir doch bedeutende Differenzen, die lediglich eine mangelhafte Münztechnik, ein schlechtes Justieren voraussetzen.

Ein großer Fehler lag auch darin, daß man ein Remedium überhaupt verbot,⁴⁾ was doch im Grunde nichts anderes hieß als die Höhe desselben dem Pflichteißer der Münzmeister anheimgeben. Jedenfalls aber glaubte man damals mit diesem Verbot etwas ebenso Nützliches zu verfügen wie schon die Reichsprobierordnung von 1559 mit der Bestimmung, daß ein zu armes oder zu leichtes Werk durch

¹⁾ Generaldepart. LXX, 1.

²⁾ Außer den seit 1677 im Federringe geprägten Dichtalern.

³⁾ Ich habe kaum einen Berliner Dukaten (1701—1740) gefunden, der unter 3,46 gm wiegt, während Königsberger bis auf 3,42, ja 3,03 gm beschnitten sind.

⁴⁾ Nr. 9.

größere Feinheit oder Schwere des folgenden zu korrigieren sei, einer Bestimmung, die auch in den brandenburgischen Instruktionen Aufnahme fand. Uns ist aber heute ganz klar, daß dadurch das Remedium der einzelnen Stücke bedeutend gesteigert und die Achtsamkeit der Münzmeister und Wardeine nichts weniger als angespornt wurde.¹⁾

Nehmen wir zunächst die stückweise justierten Zweidritteltaler, die Hauptkurantmünze, so sollte jeder nach dem Münzfuß 17,32 gm wiegen.²⁾ Ich habe nun aber gefunden, daß diese Sorte ein recht bedeutendes Remedium hatte, denn in den Jahren 1701—1723 schwankt ihr Gewicht zwischen 17,05 und 17,58 gm, so daß der Spielraum nach oben und unten je 0,265 gm oder 1,53 % und das Auskippen doch ein recht einträgliches Geschäft war.³⁾ Etwas geringer war die Differenz bei den Eindritteln, die aber viel weniger geprägt wurden: die Stücke von 1713—1729, die ich gewogen habe, schwanken zwischen 8,41 und 8,68 gm, während der Münzfuß 8,66 bestimmte, so daß hier also die Münzung fast durchgehend unter dem vorgeschriebenen Schrote blieb. Am wichtigsten ist aber das 2-Groschenstück, die 1729—1740 in Berlin geschlagene größte Silbermünze Preußens. Nach dem Münzfuße war sein Gewicht 3,598 gm. Die in Berlin und Magdeburg 1713—1740 geschlagenen Stücke schwanken zwischen den Grenzen von 3,31 und 3,87 gm, das gesetzmäßige Gewicht liegt also wieder in der Mitte, der Spielraum nach oben und unten ist der sehr bedeutende von etwa je 7,8 %, daher wir denn auch von der sehr starken Ausfuhr der schwersten hören werden. Die starken Differenzen rühren hier natürlich von dem Justieren al marco her.

¹⁾ Busse, I, § 145. — Von dem Fehlen eines Passiergewichtes, wodurch ja der Kipperei auch bedeutend Verschub geleistet wurde, sehen wir vorerst ganz ab.

²⁾ Die gesetzmäßigen Gewichte der Münzen zeigt die Tafel V, Kolonne VI. Ich muß außerdem bemerken, daß sich von 1701—1713 nur wenig nicht abgenutzte Münzen fanden, die meisten der gewogenen aus der Zeit 1713—1740 stammen.

³⁾ Zum Vergleich sei hier angeführt, daß das Remedium im Schrot 1717 in Osterreich allgemein auf $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ % für Taler, $\frac{1}{2}$ % für 15 Kr., $\frac{3}{4}$ % für 6 Kr., 1 % für Groschen, $\frac{1}{2}$ % für Kreuzer gesetzt wurde. Tauber, a. a. D. S. 280. Freilich fragt es sich, ob es so eingehalten wurde, wie denn überhaupt noch derartige Untersuchungen für andere Staaten fehlen.

Ähnlich stand es in Königsberg. Während die Tynpfe gegen das Sollgewicht von 6,318 gm zwischen 5,92 und 6,91, die Sechser gegen das Sollgewicht von 3,49 zwischen 3,02 und 3,69 gm schwanken, bewegte sich das Gewicht der Düttchen, deren Münzfuß 1,68 gm festsetzte, zwischen 1,45 und 1,79 gm.¹⁾

Bei den kleinen Scheidemünzen war es ähnlich, doch war die Gefahr des Auskippens und Einschmelzens bei ihrem geringen Silbergehalt klein, weil es sich nur in großen Massen gelohnt hätte. Im Allgemeinen kann man sagen, daß ein absichtliches Abweichen vom Münzfuß zum eigenen Gewinn der Münzmeister nicht vorkam, die vielen zu schweren Münzen sprechen dagegen. Auf die Befolgung der gefeszmäßigen Feinheit komme ich später.

h) Das Sieden und Schuern.

Die ausgeschnittenen und justierten Stücke hießen schwarze Platten, weil sie durch das Glühen und die anderweitige Behandlung die Metallfarbe verloren hatten. Diese und den Glanz gab ihnen der Weißsud wieder. Dabei sind zwei Behandlungsarten zu unterscheiden. Bei der ersten, die für Gold- und feine Silbermünzen angewendet wurde, galt es nur, die Oxydation und Unreinigkeiten zu entfernen sowie Glanz herzustellen.

Dazu brauchte man für Gold die Weißfarbe aus $\frac{2}{3}$ Salpeter, $\frac{1}{3}$ Alaun, $\frac{1}{3}$ Salz oder die Goldfarbe aus Vitriol, Salmiak, Grünspan, Salpeter und Weinessig, in welcher Lösung die Platten gekocht wurden. Zum Weißsud der Silbermünzen nahm man Kochsalz und Weinstein.

Die zweite Art gebrauchte man für die geringhaltigen Billonmünzen. Hier mußte das Kupfer aus der Oberfläche durch die Lauge ganz weggenagt werden, was man durch längeres Sieden erreichte. Darum mußten die schwarzen Platten immer etwas schwerer sein, als der Münzfuß verlangte, es wurde etwas mehr Kupfer zugesetzt. So z. B. waren die 2-Groschenstücke unter Friedrich Wilhelm I. 7 Lot fein, wenn sie weißgesotten waren, aber nur 6 Lot 16 Grän als schwarze Platten. Man nannte diesen größeren

¹⁾ Es sei hier wiederholt, daß zu obigen Wägungen nur unabgenutzte und unbeschnittene Stücke genommen sind.

Kupferzusatz die Vorbeschickung.¹⁾ Durch den Prägeschlag wurde die poröse Silberdecke festgedrückt; waren die Stücke aber einige Jahre im Umlauf gewesen, so hatte sich das Silber der Oberfläche abgerieben, was etwa 2 Grän ausmachte, so daß sie dann also wieder 6 Lot 16 Grän fein Silber hielten und 9 Lot 2 Grän Kupfer.

Nach dem Weißsude polierte man die Gold- und schönen Silbermünzen Stück für Stück mit der Hand, die andern in einer sich drehenden Scheuertonne mit Wasser und Kohlenstaub. Endlich wurden sie in einem Kupferbecken über Feuer und zur Vermeidung der Oxydation unter Umrühren mit wollenen Tüchern getrocknet. Dann nannte man sie weiße Platten.

g) Das Prägen.

Die alte Hammerprägung, bei der die Platte auf den festen Unterstempel gelegt, der Oberstempel darauf gesetzt und auf diesen mit dem Hammer geschlagen wurde, scheint in den preussischen Münzstätten im 18. Jahrhundert nur noch selten angewandt worden zu sein. In der Münze zu Cleve wurden die kleinen Sorten bis 1741 mit dem Hammer geprägt, damals entschloß man sich, dafür ein kleines Stoßwerk anzuschaffen, auch wurden aus Berlin einige Klippwerke hingeschickt.²⁾

Für kleine Sorten bis zum 2-Groschenstück inkl. nahm man das Klippwerk, das sich dadurch von der freien Handprägung unterschied, daß der Oberstempel in einem Rahmen schieberförmig auf- und niederging; ein Mann saß vor dem Unterstempel, legte die Platten darauf, hob mit einem Riemen den Oberstempel und entfernte, nachdem ein anderer auf den Oberstempel geschlagen hatte, die geprägte Münze. So wurden die kleinen Sorten noch im siebenjährigen Kriege und später geprägt. Dieses Verfahren war ein einfaches und schnelles.

¹⁾ In den österreichischen Münzstätten brauchten seit 1717 die 9lötigen Silbermünzen nur auf 8 Lot 3 Quentchen 3 Pfennig fein, die 8- bis 1lötigen um 2 Pfennig weniger fein als der Münzfuß bestimmte, beschickt zu werden, da bei jenen kaum 1 Pfennig, bei diesen 2 während des Weißsudes an Kupfer verloren ging. Instr. f. alle österr. Münzämter. Wien, 1. Juli 1717. Tauber, S. 279.

²⁾ Tit. XXIV, 3, 4.

Sehr viel wurde im 17. Jahrhundert mit den sogen. Druckwerken gearbeitet. Man unterschied das Walzwerk und das Taschenwerk. Beim Walzprägwerk waren auf die eine Stahlwalze die Haupt-, auf die andere die Rückseiten der Münzen eingravirt, durch beide Walzen wurde der Zain geführt. Da eine runde Fläche durch Walzen oval wird, so waren die Münzbilder im entgegengesetzten Sinne oblong auf die Walzen graviert, in Folge welcher Einrichtung sich das der Längsachse der Walze nach oval gehaltene Bild kreisrund abdrückte.¹⁾ Natürlich mußten die korrespondierenden Bilder genau aufeinander treffen, das kam aber nicht immer vor; außerdem war es schwer, die in die Zaine geprägten Bilder genau auszuschnneiden, man trifft auf viele Münzen, bei denen eine Seite des Gepräges weggeschnitten, dagegen auf der andern Seite ein Stück des ungeprägten Zaines oder des folgenden Stempels mitgenommen ist. Außerdem waren diese Münzen gebogen, was man manchmal, aber auch nur unvollkommen, wie in Osterreich, zu beseitigen suchte, indem man sie durch glatte Holzwalzen gehen ließ. Endlich konnte man sehr erhabenes Gepräges hiermit nicht geben, die so hergestellten Münzen waren leicht nachzumachen. Das Prägen ging aber sehr schnell und war billig; das Werk wurde meist durch Wasser oder Pferdekraft getrieben. Die ersten Versuche damit scheinen in Augsburg, dann in Osterreich gemacht worden zu sein. In regelmäßigem Betriebe finden wir Druckwerke unter Erzherzog Ferdinand († 1595) in den Münzen zu Hall und Graz. Unter Kurfürst August prägte man damit in Sachsen, um 1600 in Berlin und Straßburg, seit 1602 in Zellerfeld.²⁾ Noch 1732 wurden in Königsberg für die Schillinge Prägwalzen geschnitten,³⁾ und 1765 gebrauchte man diese Maschine für die österreichischen Heller.⁴⁾

Mit dem Walzenstreckwerk, dem Druckwerk, dem Durchschnitt und dem später zu besprechenden Stoßwerk, die alle um 1550 oder

¹⁾ Ernst, a. a. D. S. 58.

²⁾ E. v. Ernst, a. a. D. S. 58, 59; R. Wuttke, a. a. D.; Newaldt, a. a. D. S. 4, 5; Hirsch III, S. 91, 303; J. Ritter v. Bergmann in d. Numism. Blschr. V, Wien, 1875, S. 247, 248; Tauber, a. a. D. S. 236; E. Fiala in Blschr. f. Numism. 24. B. 1903, S. 146.

³⁾ Zit. XVIII, 5.

⁴⁾ Ernst, ebenda.

früher in Augsburg erfunden, aber nur sehr allmählich in den verschiedenen Ländern die alte Hammermünzung verdrängten, trat in der Münztechnik die mechanische Arbeit an Stelle der Handarbeit. Hierdurch wurden, wie in jeder Industrie, zunächst eine Menge menschlicher Hände entbehrlich, und es erklärt sich daraus der Widerstand der Münzer gegen die neuen Maschinen, der im Laufe des 17. Jahrhunderts nur langsam überwunden wurde. Die Münzmeister ließen ihre Lehrlinge schwören, nie damit arbeiten zu wollen,¹⁾ und als Kaiser Maximilian II. in Böhmen das Druckwerk einzuführen beabsichtigte, wollten sie „die Trucker“ nicht für ehrlich halten. Auch stritt man sich darüber, ob die so geprägten Münzen ebenso richtig wären wie die mit dem Hammer hergestellten.²⁾

Daran zweifelte man auch noch später. Ein höchst bemerkenswertes „Bedenken“ von 1677³⁾ bespricht nämlich die Vor- und Nachteile des Druckwerkes. Es geht daraus die wichtige Tatsache hervor, daß die Einführung des Druckwerkes unter den damaligen Verhältnissen doch nicht ohne alle Bedenken war. Der ungenannte Verfasser betont, daß die Hammermünzung mehr Leuten Unterhalt gewähre und viel richtiger im Schrot arbeite, weil jedes Stück justiert werde, während man bei dem schnell arbeitenden Druckwerk keine Zeit dazu finde und nur al marco justiere. Die Ungleichheit der einzelnen Stücke rühre wieder von den nicht ganz korrekt gearbeiteten Wellenlagern der Streckwalzen her, wodurch diese sich auf einer Seite mehr voneinander entfernten als auf der andern, der Bain also auf jener dicker bleibe. Dagegen aber seien die Prägekosten bedeutend

¹⁾ Eine braunschweigische Nachricht, wahrscheinlich vom Ende des 17. Jahrhunderts (Arch. Wolfenbüttel, Geh. Raths-Reg.-Suppl. III, 735) sagt: „Wie das Druckwerk in Frankreich erfunden, so haben sich die teutschen Münzmeister und Münzohme solcher Neuigkeit more solito sehr widersetzet, auch von ihren Lehrlingen einen Eid abgenommen, daß sie niemals mit dem Balancier münzen wollten, welchem Eide zufolge der Münzmeister Hille sich auch heftig gesträubet, als er alhier mit dem Balancier prägen sollen. Der damalige Wardein Ungerstein aber hat darauf bestanden, worauf sich Hille endlich accomodiret; sonsten hat der ihige Wardein und folglich die meisten Münzmeister die Meinung, daß mit dem Hammer kein Stück könnte tüchtig ausgeprägert werden.“ Hille war 1689—1729 braunschweigischer Münzmeister.

²⁾ Weizsäckers Bedenken von 1607 bei Pirich III, S. 300.

³⁾ Pirich V, S. 81 ff.

geringer. Denn in derselben Zeit würden auf dem Wege der Hammermünzung 4000 Rtlr., mit Walzen und Druckwerk 10000 fertig, wozu noch komme, daß man bei diesem 10 mal weniger Stempel verbrauche als bei der Hammerprägung, endlich würden die Stempel sauberer. Die größeren Kosten der ersten Anlage ließen sich in einem halben Jahre einbringen. Den Mißstand des mangelhaften Justierens müsse man durch Anstellung eines Justierers und Aussonderung der unrichtigen Platten beseitigen.

Der Verfasser ist also doch mehr für das Druckwerk, dessen Vorteile ja auch so groß waren wie die jeder andern Maschine gegenüber der Handarbeit.

Für die größeren Münzen gebrauchte man jedoch damals schon häufig eine Abart des Druckwerkes: das Taschenwerk. Die Taschen sind ausgebauchte Stahlstücke mit einem stengelähnlichen Ansatz, sie haben die Form eines Pilzes; der Ansatz wurde in eine Maschine eingespannt, welche die genau gegenüber gestellten Taschen hin- und herbewegte.¹⁾ Zwischen sie brachte man eine Platte. Der Vorteil vor dem Walzwerk war, daß beim Unbrauchbarwerden eines Stempels nicht die ganze Walze erneuert werden brauchte, daß ein genaues Aufeinandertreffen der Stempel leichter bewirkt werden konnte und die geprägten Platten nicht aus den Rainen geschnitten werden brauchten.²⁾ Zwar machte man auch hier die Gravierung oval oder schnitt die Platten oval aus und brachte sie mit der breiteren Seite zwischen die Stempel, aber man erhielt auch so nur annähernd freisrunde Münzen. Da diese wie auch die mit dem Walzwerk geprägten Münzen wegen ihrer gebogenen oder nicht freisrunden Gestalt nicht in das Rändelwerk gebracht werden konnten, waren sie dem Beschneiden sehr ausgesetzt. In Österreich meinte man 1726, wenn man die Siebenzehnkreuzer mit dem Walzen- oder Taschenwerke prägte, würden bald Millionen von Nachschlägen eingeschwärzt werden, mit dem Stoßwerke gehe es aber zu langsam und sei zu kostbar.³⁾ Diese Walzprägung war endlich bei den Falschmünzern sehr beliebt, weil sie so geräuschlos von statten ging. In Österreich wurde

¹⁾ Ernst, ebenda, S. 59. Katalog der Münzen- und Medaillen-Stempel-Sammlung des k. k. Hauptmünzamtes in Wien. I. Bd. Wien 1901, S. 8 ff. Dasselbst auch Abbildungen.

²⁾ Nach Ernst wurden freilich auch hierbei ganze Raine durchgelassen.

³⁾ Hirsch IV, Nr. 22.

mit Taschenwerk seit Ferdinand III. geprägt und noch 1754 ge-
brauchte man es dort für die Dreikreuzerstücke; in Steiermark wurde
es erst 1700 eingeführt.¹⁾ In Frankreich war Nikolaus Briot 1617
für dessen Gebrauch, drang damit aber nicht durch.²⁾ In Klaus-
thal benutzte man das Taschenwerk für die 4- und 2-Mariengroschen-
stücke bis etwa 1755, die seitdem dort mit Klippwerken geprägt
wurden.³⁾ Auch in Süddeutschland arbeiteten Taschenwerke noch
in den fünfziger Jahren. In Celle und Preußen wurden sie 1705
verboten.⁴⁾

Die Hammerprägung und das Klippwerk hatten zwar senk-
rechten Prägeschlag, aber es waren besonders bei größeren Münzen
mehrere Schläge nötig, was Kraft und Zeit kostete, oft eine Doppel-
prägung zur Folge hatte oder bei nicht ganz senkrechter Stellung
des Oberstempels ungenügende Ausprägung der einen Münzhälfte.
Alle diese Übelstände wurden beseitigt durch eine Maschine, die
unter den Namen Spindelwerk, Stoßwerk, Anwurf, Balancier
bekannt ist. Der Oberstempel wird durch eine Spindelschraube auf-
und niedergeführt, die Spindel ist oben in einen zweiarmigen $2\frac{1}{2}$
bis $3\frac{1}{2}$ m langen horizontalen Hebel eingeschraubt, der an beiden
Enden feste Schwunggewichte von 20, 30 und mehr Kilogramm
Schwere trägt. Der Hebel wurde durch 2—12 Menschen horizontal-
kreisförmig bewegt. Der Vorteil war vor allem der stets gleichmäßige,
sehr energische, dabei aber allmählich federnde Stoß, der Anwurf;
immer, auch bei großen Medaillen, genügte ein einziger. Der Mann
am Unterstempel führte die Platten mit dem Zubringer, einem
metallenen horizontalen Arm, auf den Stempel. Die Maschine er-
forderte wegen der starken Erschütterung feste Fundamentierung in
Kellern oder Erdgeschossen und gestattete etwa 30 Stöße in der Minute.

Nach den neuesten Forschungen von de Baißière und Mazerolle⁵⁾
scheint es nunmehr gewiß, daß der Balancier um die Mitte des

¹⁾ Zauber, S. 236.

²⁾ Deux quarts de ronds d'acier, gravez des caracteres de l'espece de
monnoye que l'on veut marquer. H. Poullain, traitez des monnoyes. Paris
1709, S. 285.

³⁾ Calbör, a. a. O.

⁴⁾ Cellisches Edikt v. 27. April 1705. Archiv Wolfenbüttel, G. R. R. 729 b
und Beil. Nr. 20.

⁵⁾ P. de Baißière, la découverte à Augsbourg des instruments mécaniques
du monnayage moderne etc., Montpellier 1892. — H. de Witte, notes sur

16. Jahrhunderts in Augsburg erfunden worden ist. Dort hatte, wie der französische Gesandte am Hofe Karls V. 1550 seinem Souverän berichtete, ein Medailleur — es war der Goldschmied Marx Schwabe — die Streckwalzen, den Durchschnitt und den Balancier erfunden. König Heinrich II. erwarb die Erfindungen für 3000 Dukaten und ließ sie in Paris benutzen. Während auf diese Weise die Medaillen hergestellt wurden, griff man, wahrscheinlich wegen des Widerstandes der Münzer, für die Münzen bald wieder zum Hammer. Erst als der Medailleur Warin die Maschinen verbessert hatte, und der Kanzler Segquier für sie eintrat, ließ man die Hammermünzung fallen, die 1645 verboten wurde.

In England soll die Königin Elisabeth 1563 nach einer Probe die Münzpresse verboten haben. In den spanischen Niederlanden reichten die Versuche der Maschinenarbeit bis 1610 zurück, der Widerstand der Münzergenossenschaft dagegen war aber so stark und nachhaltig, daß erst 1692 die Handarbeit endgültig aufgegeben wurde.¹⁾

Bei all diesen Angaben ist nur schwierig zu entscheiden, ob es sich um eine Walzenpresse oder einen Balancier handelte. Daß im 16. Jahrhundert der Balancier erfunden und seitdem mit ihm geprägt wurde, kann wohl als sicher gelten. Aber wenn in den Urkunden so oft von dem Druckwerk oder der „presse à monnaier“ gesprochen wird, so möchte ich darunter eher die Walzenpresse verstehen. Wurde in Frankreich 1723 ein Setton geschlagen, der auf der Rückseite das Bild eines Balanciers trug,²⁾ so scheint dieses doch darauf hinzuweisen, daß die Maschine dort damals doch wohl schon allgemeiner in Gebrauch war.

l'introduction de la presse à balancier dans les Pays-Bas espagnoles in La gazette numismatique IV, 1—4, Bruxelles 1899, 1900. — F. Mazerolle, notes sur l'inventeur des procédés mécaniques etc. in Comte de Castellane et Adrien Blanchet, congrès international de numismatique réuni à Paris, en 1900. Paris 1900, S. 400—402. Die älteren Angaben und Vermutungen über den Erfinder des Balanciers bei Le Blanc, Braun, Braunschw.-Lüneb. Münzkabinett, § 24; Berry, études et recherches I, 520, 521; G. Hoffmann, les monnaies royales, p. 114, 116 sind demgemäß zu verbessern.

¹⁾ Witte, notes, p. 9, 54.

²⁾ Witte, a. a. O. S. 69 ff. u. Abbildung.

Eine allgemeinere Anwendung des Stoßwerkes vor dem Ende des 17. Jahrhunderts in Frankreich, den Niederlanden, in Deutschland sowie überhaupt in Europa möchte ich daher, soweit es die Prägung von Münzen betrifft, nicht behaupten.

Braun sagt,¹⁾ nachdem eine 1575 geplante Einführung des Stoßwerkes auf dem Harze wegen der hohen Kosten unterblieben war, habe Lazarus Gottfried Lauffer es 1670 zuerst wieder nach Deutschland und der Münzdirector Heinrich Bonhorst es 1674 nach dem Harz gebracht. Seitdem war es dort, um 1690 in Braunschweig und wohl auch in Berlin im Betriebe.²⁾ Nachdem in Wien um 1700 die größeren Sorten mit Taschen-, die kleineren mit Walzwerken geprägt worden waren, plante man dort seit 1712 die Einführung des Stoßwerkes in allen österreichischen Münzstätten, aber erst seit 1715 wurde es in Kremnitz, 1716 in Wien, seitdem allmählich in den andern Münzen eingeführt.³⁾ In Cöln war der Balancier vielleicht schon 1689, sicher seit 1700 in Gebrauch, ein Walzen- oder Taschenwerk scheint man dort nie benutzt zu haben.⁴⁾ Erst 1743 finden wir ihn in Zellerfeld, 1755 in Venedig.

Fassen wir noch einmal zusammen, wie die Prägung in den preussischen Münzstätten geschah, so bezeichnet die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert den Übergang von der Hand- zur Maschinenarbeit. 1684 finden wir in der Berliner Münze alle die genannten Instrumente vereinigt:⁵⁾ Die sämtlichen Geräte für die Hammerprägung, sodann ein Walzen- und zwei Taschenprägewerke, zwei Klippwerke und ein großes Druckwerk von Messing, das nach Minden kam. Bis 1702 wurden noch ein Klippwerk, ein großes eisernes Druckwerk, aber auch drei Taschenwerke und manche Gerätschaften zum

¹⁾ Münz- u. Medaillenkabinet § 24.

²⁾ Die brandenburgischen Inventare des ausgehenden 17. Jahrhunderts und auch spätere führen nur Druckwerke auf, aber in Berlin wurde dieser Name auch für Stoßwerke gebraucht. Da seit 1705 die Taschenwerke verboten waren, können unter den Druckwerken nur Stoßwerke verstanden sein; die ebenen und kreisrunden, schönen und gerändelten Münzen schließen eine Herstellung durch Taschen- oder Walzwerke auch aus. S. auch Nr. 20 und 41, § 7.

³⁾ Newald, a. a. O. passim.

⁴⁾ P. Joseph, Die Münzstempel und Punzen in d. historischen Museum der Stadt Cöln. Numism. Ztschr. XX, Wien 1888, S. 99.

⁵⁾ Inventar v. 4. Oktober 1684.

Handprägen angeschafft.¹⁾ Da 1705 die Taschenwerke verboten wurden, so benutzte man die vorhandenen zum Walzen der Platten, während die seitdem genannten Druckwerke Balanciers waren. In dem Inventar von 1719²⁾ findet man zwar noch die alten Handpräegeräte, nach dem Bericht des Münzmeisters³⁾ ist damals aber nur noch mit Stoß- und Klippwerk gearbeitet worden. —

Noch ein Wort über die Abfälle. In früherer Zeit hatte man wenig Wert auf sie gelegt und ihre Nutzung dem Münzmeister überlassen. Mit den Fortschritten der Technik und Chemie wurde es aber möglich, aus den Abfällen das darin enthaltene Edelmetall in immer intensiverer Weise auszuscheiden. Diese Abfälle nannte man die Münzkrähe; sie bestand zunächst aus den Resten, welche in den Schmelztiegeln zurückblieben, sei es auf deren Oberfläche, sei es, daß sie in sie selbst hineingedrungen waren, ebenso in den Kupellen, in denen probiert, sowie den Testen, in denen geschieden wurde. Diese Gefäße wurden zerstampft und zermahlen und auf den Hütten das darin enthaltene Edelmetall wie der Ausdruck lautete „zu gute gemacht.“ Sodann gehörten zur Krähe die Feilspäne vom Justieren und Rändeln und die im zum Sud verwendeten Borax enthaltenen Edelmetallreste,⁴⁾ endlich der Kehricht der Münzstatt. Wie bedeutend dieser letztere war, ergibt sich daraus, daß man um 1780 annahm, daß er in einer Silberwerkstätte, wo 4 Gesellen arbeiteten, in einigen Jahren 200 Mtlr. betrüge.⁵⁾ Bei einer Probemünzung, die vom 25. bis 29. Oktober 1743 in Berlin vorgenommen wurde, vermünzte man 36 Mtl., 9 L., 28 Karat, 8½ Grän fein Gold und 1 Lot fein Silber zu 1533 Stück guten Dukaten und 86 Stück Ausschuß.⁶⁾ Der Abfall war dabei

Feilspäne, Rändelkrähe, Boraxabschlag, Kehricht	4½ Lot
Körner aus dem Tiegel	1/16 "
	4 ⁹ /16 Lot.

¹⁾ Tit. XXXIX, 1.

²⁾ Nr. 42.

³⁾ Nr. 41.

⁴⁾ Die Krähe des Edelmetallfeinirens auf den Hütten bespreche ich hier nicht.

⁵⁾ Halle, a. a. O. I, S. 65.

⁶⁾ Tit. XLI, 1.

Dieses Feingold wurde sofort in der Münze zu gut gemacht, während $1\frac{3}{16}$ Lot als verlorener Abgang berechnet werden mußten.

Die Kräge mußten die brandenburgischen Münzmeister schon 1572 dem Kurfürsten berechnen,¹⁾ und die Münzordnung von 1667 bestimmte genau, wieviel der Abgang betragen durfte und daß die Kräge Eigentum des Kurfürsten sei.²⁾ Eine Berechnung derselben habe ich zuerst 1683 gefunden.³⁾ Später wurde der Kräzgewinn wieder den Münzmeistern gelassen, erst unter Friedrich d. Gr. ihnen diese Nebeneinnahme endgültig abgenommen.

2. Die Münzbeamten (1682—1740).

Man weiß, daß die Selbständigkeit der Zünfte, die schon längst viel mehr geschadet als genutzt hatte, in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts nach vielen Kämpfen beseitigt wurde. Bei weitem nicht so schwierig war die Neuorganisation des Münzpersonals, die im 17. Jahrhundert vor sich ging und bei der es sich weniger um sozialpolitische als um technische Veränderungen handelte. Denn eine Zunft bildeten weder die Münzmeister, noch gab es eine so streng organisierte Vereinigung der Münzgesellen wie in den Gewerken. Seit jeher waren die Münzmeister wohlhabende Leute und meist auch Münzpächter und Geldwechsler gewesen. Wer diesen Posten annahm, mußte viel Kapital besitzen und dadurch war dieser Beruf in erster Linie von dem der Handwerker verschieden: Der Münzohm konnte nicht Münzmeister werden, wie der Tuchmacher- gefelle Tuchmachermeister. Die Münzmeisterstellen blieben Anfangs den Ministerialen, später wohlhabenden Geschlechtern vorbehalten.⁴⁾ Wie wenig man daran dachte, diese Posten durch Zunftzwang zu fesseln, erhellt auch daraus, daß wir im 13. und 14. Jahrhundert

¹⁾ Bahrfeldt, II, S. 222, 432.

²⁾ Mhlus, IV, 1; 13. Juni 1667, Art. 7.

³⁾ Am 4. September 1683 berechnete Münzmeister Schneider, daß die Kräge vom 24. November 1682 bis zum 20. Juni 1683 110 Bruttomark mit Feinheit 6 Lot 8 Grän betrug, also 44 Mark 4 Lot 16 Grän fein, was, die Mark zu 10 Mltr. 14 Gr. gerechnet, 468 Mltr. 22 Gr. Reingewinn ergab. R. 9, T T 12.

⁴⁾ W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, I, Leipzig 1902, S. 254, 302 nach v. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland, I, 298 ff.

in vielen deutschen Orten Italiener als Münzmeister finden.¹⁾ Wenn dann späterhin die Münzmeister ihre Kinder oder Verwandte zu Nachfolgern zu machen wußten, so war von einer Zunft- oder gildemäßigen Verfassung hier doch gar keine Rede. Es wurde zwar im Anfange des 17. Jahrhunderts viel davon gesprochen, auch unter ihnen eine Zunft oder Bruderschaft aufzurichten, aber es kam nicht dazu;²⁾ die allgemeine Zeitströmung ging vielmehr in einer entgegengesetzten Richtung.

Wenn auch die Münztechnik mit der Aufnahme der neuen Instrumente, wie der Walzen und des Balancier's, nicht ihr Maschinenzeitalter im modernen Sinne antrat, denn das begann auch für sie nicht vor dem Ende des 18. Jahrhunderts, so vollzog sich doch im 17. Jahrhundert jener von uns erwähnte Übergang von der Hand- zur mechanischen Münzung. Dabei mußten zum Teil jene wirtschaftlichen Änderungen eintreten, die für die Handwerker erst 1½ Jahrhunderte später begannen. Indem statt des Ausschlichtens mit dem Hammer Walzen und Streckbank, statt des Ausschneidens der Platten mit der Schere ein Stanzwerk, statt der Hammerprägung Walz- oder Stoßwerk in Anwendung kamen, wurden eine Menge Hände entbehrlich.³⁾ Wenn wir auch bis jetzt nur für einige Länder von dem sehr begreiflichen Widerstande der Münzer gegen diese Instrumente Nachricht haben, so wird doch ein solcher überall sich geltend gemacht haben.

Der Übergang von der Hand- zur mechanischen Münzung vollzog sich in Brandenburg um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Wie wir zeigten, waren dort Walzen und Streckbank schon vor dem dreißigjährigen Kriege eingeführt worden, während ein Druckwerk erst 1669 aufzustellen geplant wurde.⁴⁾ In der Münzordnung von 1667⁵⁾ wurde gesagt, daß, da man sich „des kostbaren und lang-

¹⁾ Sombart, ebenda, S. 249 und M. Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handels u. s. w., I, Leipzig 1900, S. 328 ff.

²⁾ Hirsch, III, S. 188, 266, 304, 343, 354, 359.

³⁾ 1681 erklärten die Generalmünzmeister der spanischen Niederlande, man würde nach Einführung der Münzmaschinen in Brabant statt 105 nur 25 Arbeiter nötig haben. Witte, notes, p. 34.

⁴⁾ Kontrakt mit Obermünzdirector Gilli, Berlin, 1. Okt. 1669. R. 9, S. 8 4.

⁵⁾ Mynlius IV, 1; 13. Juni 1667, Art. 3.

samen Hammers der Reichsöhnen“¹⁾ nicht mehr bedienen wolle, der Wardein²⁾ in der „heutigen Münzart“ gründlich erfahren sein müsse. Bis zum Tode des Großen Kurfürsten war diese Entwicklung zum Abschluß gebracht: der Münzmeister als Leiter der Münzstätte, unter und neben ihm einige Rechnungs- und Kontrollbeamte, Graveure und nur wenige Arbeiter waren ständig angestellt, während die Bedienung der Öfen und Maschinen sowie einige Berrichtungen, zu denen weiter Handarbeit nötig war, wie das Justieren und Zählen, von Leuten besorgt wurden, die lediglich um Tagelohn arbeiteten. Ihre Anstellung war Sache des Münzmeisters. Wie aus der früher erwähnten Urkunde über eine Probedukatennünzung von 1743³⁾ hervorgeht, brauchte man sie durcheinander zu verschiedenen Manipulationen. Es waren damals 5 Arbeiter tätig, von denen 3 für die Stunde 6 Pfg., einer 7 Pfg. und einer 1 Ggr. bekam; dieser höchstbezahlte erhielt noch 6 Ggr. für die Woche. Während der Perioden, da die Münze stille stand, bekamen diese Leute wohl hie und da Wartegelder, doch war das meist Sache des Münzmeisters; die Regierung ließ sich auf Zahlung derselben nur ausnahmsweise ein. Man kann annehmen, daß die unbeschäftigten Arbeiter sich bei Schlossern, Schmieden und Juwelieren Verdienst suchten.

Viel weniger beeinflusst von jenen Neuerungen wurden die Münzbeamten.

Als mit dem Erstarken der territorialen Gewalten in Deutschland die Städte eins nach dem andern ihrer Hoheitsrechte verloren, ging auch das Münzrecht und die Münzpflicht zum größten Teile von ihnen auf die Fürsten über, was in Brandenburg am Ende des 15. Jahrhunderts geschah.⁴⁾ Leicht wurde es den Regierungen ebensowenig wie früher den Städten, eine genügende Kontrolle ihrer Münzstätten auszuüben. Denn die Kenntnis der eigentlichen Münzkunst beschränkte sich auf die Münzmeister und Wardeine, die bestrebt waren, dieselbe geheim zu halten, sowohl um häufige Unredlichkeiten zu verdecken als auch ihren Kindern und Verwandten, denen sie

¹⁾ Offizieller Titel der Münzer.

²⁾ Damals Vorsteher der brandenburgischen Münzstätten.

³⁾ S. S. 19.

⁴⁾ W. Schmoller, Das Merkantilssystem in seiner histor. Bedeutung; in dessen Jahrbuch VIII (1884) und in „Umriss und Untersuchungen“, Leipzig 1898, S. 24 ff.

ihr Können beibrachten, ein sicheres und konkurrenzfreies Einkommen zu verschaffen. Es ist dafür höchst bezeichnend, daß wir bis in die neuere Zeit Münzmeisterfamilien treffen, deren Angehörige den verschiedensten Fürsten und Städten dienten. Dazu kam, daß seit dem 16. Jahrhundert fast alle Münzbeamten von Nord- und Ostdeutschland, auch der slawischen Länder aus der Münzmeisterschule des Harzes hervorgegangen sind.¹⁾

Darin liegt eben die Ursache, warum diese Leute so lange, bis ins 18. Jahrhundert hinein, Privatunternehmer blieben: es mangelte der Regierung an technisch-geschulten Kontrollorganen. Auf die sehr oft vom Reiche verbotene Verpachtung der Münzstätten war man doch immer wieder zurückgekommen, weil man sich so die Kontrolle sparte. Das moderne Beamtentum entstand erst seit der Reformationszeit, seit der auch erst die regere Geldwirtschaft eine Münzpolitik größeren Stiles nötiger machte.²⁾ Damit fingen die Staaten an, diese Münzpolitik höheren Beamtenkollegien zu übertragen und die Münzmeister immer mehr auf die Technik zu beschränken. Solche Beamten konnte man aber wegen der erwähnten schwierigen Kenntnis des finanziellen und münztechnischen Details nur allmählich heranbilden.

Auch in Brandenburg lag es an dem Mangel an Kontrollorganen, daß man noch im 17. Jahrhundert zu keiner geordneten Münzverwaltung kam; man mußte sich Leuten, wie dem betrügerischen Münzdirektor Gilli,³⁾ die nur auf ihren Privatvorteil bedacht waren,

¹⁾ Die rheinische Goldausprägung im 15. Jahrhundert lag zum großen Teile in den Händen einer Familie: Seit 1418 hatte Bosh von Winterbach die Münzstätten zu Frankfurt und Nördlingen, seine beiden Söhne die zu Koblenz, Oberwesel, Offenbach, 1424 erhielten die Gebrüder Bosh und ein Gerit die Lützelburger (H. Joseph, Goldmünzen im 14. und 15. Jahrh., Arch. des Ver. f. Gesch. u. f. w. in Frankfurt a. M., N. F. VIII, 62). Im 16. Jahrhundert waren Mitglieder der Familie Luxer Münzmeister in Stendal, Waldeck, Bromberg, Gimbeck, Göttingen, Magdeburg, — der Familie Laffert in Goslar, Driesen und in Polen, — der Familie Mührad in Braunschweig, Paderborn, Berlin, — der Familie Pfahler aus Eichstädt in Holstein, Emden, Saalfeld, Ols, Detmold, Marburg, Nordheim (Köln), Wardeine in Berlin, Halle, Quedlinburg (Bahrfeldt, brandenb. Münzwesen, 1895). — Endlich sei an die 3 Tympt in Polen und Königsberg (Kirmis, poln. Münzwesen) im 17. Jahrh., und aus dem 18. Jahrhundert an die vier Jaster in Hildesheim, Mainz, Lübeck und Strelitz (Berlin) erinnert.

²⁾ Schmoller in Acta Bor., Beh.-Org. I, S. 55 ff.

³⁾ Über Gilli s. Kirmis, S. 171—175 und F. Friedensburg, Schlesiens neuere Münzgesch., S. 146—151, 180, 192.

anvertrauen. Erst Rnyphausen war ein Minister, der etwas von diesen Dingen verstand und dem es gelang, durch Feststellung von Etats, Beaufsichtigung des Edelmetallhandels und Erteilung detaillierter Instruktionen Ordnung und Sicherheit zu schaffen. Eine seiner ersten Amtshandlungen nach Eintritt in brandenburgische Dienste im Jahre 1682 war die Ordnung der Münzverwaltung. Da die damals erlassenen Instruktionen für die des 18. Jahrhunderts maßgebend blieben, müssen wir auf sie zurückgreifen.

An der Spitze der Münzstätte stand der Münzmeister, der in erster Linie für Einhaltung des Münzfußes verantwortlich war und deshalb auf die Münzen die Anfangsbuchstaben seines Namens prägte. Am 23. November 1682 wurde für die Münzstätte zu Köln a. d. Spree der Halberstädter Wardein Lorenz Christoph Schneider mit einer von Rnyphausen entworfenen Instruktion angestellt.¹⁾ Das ganze Münzwesen ressortierte damals von der Amtskammer, mit der Schneider über alle wichtigen Fragen sich zu vereinbaren hatte. Für die Anschaffung des Silbers sollte er nicht mehr ganz allein sorgen, sondern mit dem Wardein und Kassierer zusammen. Das Metall hatte er zu mischen, der Wardein es zu probieren, der Münzschreiber den Gehalt zu buchen. Tiegel- und Stockproben²⁾ waren mit einem versiegelten Zettel, der die Summe und das Datum der Fertigstellung des Werkes trug, in der Jahrbüchse aufzuheben. Er und der Wardein zählten die fertigen Münzen, schieden die untauglichen aus, verzeichneten diese und die guten mit dem Münzschreiber.

Ein Hauptpunkt war doch, daß der Münzmeister, wenn auch unter Beihilfe des Wardeins und Kassierers, die Silberlieferung zu besorgen hatte, wodurch ein bedeutender Nebengewinn zu machen war. Die Gebühren waren einer so wichtigen Stellung auch so wenig entsprechende — Schneider erhielt freie Wohnung und 300 Rthlr. jährlich³⁾ — daß die Akzidenzien eine unumgängliche Zulage waren, um einen guten Münzmeister festzuhalten. Schon vor vielen Jahrhunderten hatte man die Silberlieferung des Münzmeisters als den wunden Punkt erkannt, an dem eine geordnete Münzverwaltung

¹⁾ Nr. 1.

²⁾ Über Stockproben s. S. 26, 27.

³⁾ Der frühere Wardein Liebmann, der in Berlin als Münzmeister fungiert hatte, erhielt „Deputatsstücke“ und Futter für 2 Pferde, statt ihrer wurde Schneider am 15. Oktober 1688 eine Zulage von 62 Rthlr. aus den Münzgefällen bewilligt.

besonders frankte; so war z. B. 1423 in der schwäbischen Münzkonvention¹⁾ den Münzmeistern die Lieferung abgenommen; wegen der schwierigen Kontrolle und des Mangels dazu fähiger Personen waren die Münzmeister aber doch immer wieder die Beschaffer dieses Materials und dann Pächter der Münzstätten geworden, so oft das auch vom Reiche verboten wurde. Es kam im 17. Jahrhundert dadurch stellenweise zu ganz heillosen Zuständen. Leute wie jener berüchtigte Gilli reisten umher und hielten sich als Münzmeister in einem Lande so lange auf, bis sie den Fürsten durch betrügerische Herabbringung des Münzfußes so im Ansehen und Vermögen geschädigt hatten, daß es nicht mehr verborgen bleiben konnte, worauf sie bei Zeiten mit vollen Taschen sich aus dem Staube machten. In der That ist das brandenburgische Münzwesen vor dem Eintritte Knyphausens an solchen Mißständen gescheitert.

Sie sind nun durch ihn endgültig beseitigt worden. Das auszurägende Quantum wurde von der Regierung bestimmt, durch die mit den Münzmeistern geschlossenen Kontrakte²⁾ wurde der Schlagshaß festgesetzt, der sich je nach dem Silberpreise richtete, eine genaue Münzkostenberechnung war abzulegen, selbst über den Gewinn aus der Münzkrähe verlangte Knyphausen Nachweisungen.

Dennoch blieb noch manches zu bessern. Wenn auch die Kontrakte erkennen lassen, daß man bestrebt war, große Silberankäufe durch Kommissionen zu besorgen, so machte man es doch dem Münzmeister zur Pflicht, nach besten Kräften mit dafür zu sorgen und gestand ihm den Handkauf, d. h. den Kauf des täglich angebotenen Silbers meist ganz zu. Und es scheint auch, daß die Berechnung der Krähe bald wieder fallen gelassen und diese Eigentum der Münzmeister wurde. Dadurch aber, daß der Münzmeister Silber und andere Materialien einkaufte, blieb er ein Privatunternehmer und auch durch die Zugutmachung der Krähe wuchsen seine Nebeneinnahmen. Er brauchte nur einige Lieferanten durch schnellere Bezahlung und größere Abnahme zu bevorzugen, so drückten sie wohl ein Auge zu, wenn er ihr Silber etwas weniger fein taxierte als es in der That war und das so gewonnene Plus dann in der Krähe

¹⁾ Günter, Münzwesen in d. Grassch. Württemberg.

²⁾ Münzkontrakte von 1681–1689 in Gen.-Dep. LXX, 1. Der Schlagshaß wird hier für jeden Kontrakt ganz genau festgesetzt.

verschwinden ließ, ganz abgesehen von einer Unmenge anderer Kniffe, durch die man die Lieferanten betrügen konnte. Schneider hat in der That, auf welche Weise wissen wir freilich nicht, ganz erhebliche Summen zu gewinnen gewußt.¹⁾

Über die andern Beamten der Münze hatte er die Aufsicht, er stellte die Arbeiter an und ließ sie durch den Kassierer aus dem Münzgewinn ablohnen; Unredlichkeit und Nachlässigkeit hatte er der Amtskammer zu melden und dieser die Extrakte und Rechnungen zu übergeben. Außerdem fungierte er als deren Hauptberater in münzpolitischen Angelegenheiten, achtete auf fremde Sorten und probierte sie; er hatte die ganze Art der Münzverwaltung, den Münzfuß, das Quantum der auszuprägenden Sorten in steter Überlegung zu halten, er war zugleich ein Organ des Staates und der Volkswirtschaft,²⁾ also keineswegs nur technischer Münzmeister, sondern vertrat auch die Stellung, welche die späteren Generalmünzdirektoren einnahmen. Im Jahre 1701 gab er seine Münzmeistergeschäfte ab, behielt aber seine Charge als Münzkommissar, wozu er 1700 ernannt war.

Über die Tätigkeit des Wardeins, das Probieren, ist hier nichts Besonderes zu sagen, da diese Kunst nichts den preussischen Münzstätten Eigentümliches hatte. Das Erforderliche findet man in vielen Handbüchern damaliger Zeit.³⁾

Wir wollen hier nur erwähnen, daß der Wardein vor allem für die Beschickung, d. h. die richtige Mischung der Werke verantwortlich war. Er hatte deshalb die Tiegelprobe aus dem fließenden Metall und nach vollendeter Münzung die Stockprobe zu nehmen, sie zu prüfen und in die Fahrbüchse⁴⁾ zu legen. Die Stockprobe

¹⁾ S. S. 29.

²⁾ S. auch H. Tauber, Zur Gesch. des steierischen Münzwesens. Numism. Zeitschr., 24. Bd., Wien 1892, S. 191, 192.

³⁾ Vor Allem ist zu nennen das berühmteste Probierbuch des 18. Jahrhunderts: Joh. Andreas Cramer, *elementa artis docimasticae*, Lugd. B. 1739, 2 voll., in deutscher Übersetzung von C. E. Gellert, 2. Aufl., Leipzig 1766; neu bearbeitet von F. A. Göttling, Leipzig 1794. — Ferner: (J. Ch. Hirsch) *Eröffnetes Geheimnis der praktischen Münzwissenschaft*, Nürnberg 1762; Joh. Sam. Halle, *Werkstätte der heutigen Künste*, I, Brandenburg und Leipzig 1781; Krüniz, *Encyclopädie*, Artikel „Probierkunst“; endlich C. v. Ernst, a. a. D.

⁴⁾ Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes vár, väre ist „heimliches Lauern Aufspähen“, eine abgeleitete „Gefährdung“ und „Strafe bei falschem Maß, Gewicht und Münze“. Im 15. Jahrhundert heißt es in den Wardeininstruktionen oft, der

bestand aus fertigen Münzen. 1701 wurde bestimmt, daß ein viertel, ein halb und ein ganz geprägtes Stück von jedem Werk als Stockprobe zu verwahren sei.¹⁾ Später wählte der Münzrat (Flottwell und Krug v. Ribda) von jedem fertigen Werke ein Stück aus und verwahrte es, bis die Oberrechnkammer die Probierung dieser Stockproben anordnete.²⁾

Die Instruktion für den Wardein Stricker³⁾ ist im Wesentlichen dieselbe wie die für alle Wardeine, denn deren Tätigkeit konnte sich doch im Laufe der Zeit, abgesehen von der Technik des Probierens, viel weniger ändern als die der Münzmeister. Der Wardein sollte immer ein Kontrollleur des Münzmeisters sein, er durfte ihm also nicht unterstehen oder von ihm abhängen. Ja man hat sogar von ihm verlangt, er solle der Feind des Münzmeisters sein.⁴⁾ In der Tat war er das aber doch selten. In Brandenburg und Preußen waren die Stellen der Wardeine Vorstufen zum Münzmeisterposten; wenn es auf eine wichtige Probierung ankam, wurde sie von beiden Beamten vorgenommen und auch die Pflicht des Wardeins, die täglich gemünzten Stücke zu probieren, brauchte ihn

Wardein solle beim Nichtüberschreiten des festgesetzten Remediums „sunder fare“ bleiben. Das Remedium wurde später auch mit far, fare bezeichnet. So wurde für die brandenburgischen Groschen 1527 „ein halb quentin inn das remedium“ oder „inn die fhar“ zugestanden (Bahrfeldt, II, S. 467). Vare hieß ferner so viel wie Untersuchung des Münzfußes und varen war gleich prüfen. Eine Stettiner Urkunde z. B. sagt: „uns und unsen erven to beholden de vare over dat witte geld“, und in einer Urkunde Markgraf Ludwigs von Brandenburg von 1343, die neun Bürgern der Städte Kyritz und Stendal die Münze verleiht, heißt es: „Item si denariis dictorum monetariorum varam deerevimus adhibere“ — so sollte das nur in der Münzstätte oder Wechselbank geschehen (Karajan, S. 10). Demnach war die Jahrbüchse eine Münzprüfungsbüchse. — „Wardein“ kommt dagegen von warda (guarda) = custodia. Darüber siehe Du Cange, glossarium, Benede, Müller und Jarnde, Mittelhochdeutsches Wörterbuch und besonders Schiller und Lübber, Mittelniederdeutsches Wörterbuch.

¹⁾ Nr. 9, § 8. — In Graz wurde als Hainprobe 1 Quentchen Silber, ein Pfennig Gold genommen. Tauber, S. 235.

²⁾ Ber. Krugs vom 12. Juli 1740. Tit. II, S. 3.

³⁾ Nr. 2.

⁴⁾ „Le guardain doit estre ennemy du maistre de la monnaie.“ Um 1587. L. M. Kollin-Couquerque, la monnaie du roi Antoine de Portugal à Gorinchem (Gorcum). Amsterdam 1903, S. 35 und Anlagen, S. 12.

nicht in Gegensatz zum Münzmeister zu bringen, weil eine Abweichung vom Münzfuß durch ein reicheres oder ärmeres folgendes Werk redressiert werden konnte und durfte. Er und der Münzmeister waren vielmehr solidarisch für den Münzfuß verpflichtet; fortgesetztes Abweichen von ihm bedeutete eine Betrügerei oder die Unfähigkeit beider. Stricker hatte das vom Kassierer gelieferte Silber nachzuprobieren, der Stückelung beizuwohnen, ungebührliche Abgänge mit zu verantworten. Auch fremde umlaufende Sorten mußte er probieren, endlich über alles eine Gegenrechnung aufsetzen. Sein Gehalt betrug 200 Rtlr., seine Akzidenzien bestanden in dem Lohn für die Probierungen für Privatleute.

Die Silberbeschaffung war auch dem Kassierer Thonnenbinder anempfohlen; ja dieser hatte sogar 4000 Rtlr. zum Silberkauf für einen monatlichen Zins von 6% vorzuschießen. Er schafft alle Instrumente und Materialien an, die der Münzmeister verwahrt, Silber und Kupfer gibt er diesem und dem Wardein gegen deren Bescheinigung. Die Lieferanten bezahlt er quartaliter, die Arbeiter wöchentlich. Über die abgelieferten Münzen führt er Buch, der Amtskammer reicht er dieselben Nachweise ein wie der Münzmeister. Wohlgemerkt aber, die Instruktion des Münzmeisters sagt, dieser habe die Silber- und Kupferlieferung seinem Versprechen gemäß „äußerst zu poussieren und aufs nächste gleich Unserm Kassierer und Wardein mit zu behandeln und anzuschaffen.“ Man machte zwar alle drei dafür verantwortlich, weil man eben damals sehr an Silbermangel litt, aber besonders doch den Münzmeister; die beiden andern Beamten hatten in der Folge immer weniger damit zu tun.

Von Stempelschneidern erwähnen wir hier nur kurz den 1688 nach Berlin berufenen berühmten Raimund Falk, der für jährlich 500 Rtlr. die Münzstempel liefern mußte, ferner einen zweiten Medailleur Schulze und den am 26. Oktober 1688 angestellten Eisenschneider Jakob Sauerbrey.

Dieses sind die Münzbeamten unter Friedrich III. Der Münzrath Ungelter, 1687 angestellt, sollte eine Oberaufsicht über alle Münzen führen, gelangte aber zu gar keiner gedeihlichen Tätigkeit, seine Leistungen lagen mehr auf dem Gebiete der Mechanik. Alle wichtigen monetären Fragen wurden direkt mit Münzmeister Schneider erörtert. Dessen Führung ist eine vorwurfsfreie nicht zu nennen.

Zwar war von Knyphausen viel getan worden, die Münzverwaltung zu verbessern, aber mit einem Mal scheinen die herrschenden Mißstände doch nicht auszurotten gewesen zu sein. Man weiß, daß gleich nach dem Sturze Dankelmanns und Knyphausens im Jahre 1697 eine Untersuchung der Verwaltung vorgenommen wurde, daß man überall Malversationen witterte und bestrafte, und der ungerechte Verdacht Knyphausen tödtete. Schuldige oder härter angelegte Leute beschwichtigten ihre Widersacher mit Geld, so der Geheimrat Christian Friedrich Kraut,¹⁾ so auch der Münzmeister Schneider. Denn eine Kommission, die Anfang 1698 eine Untersuchung vornahm, fand auch in der Berliner Münze nicht Alles in Ordnung, sprach indessen am 13. März Schneider von allen Verpflichtungen los, da er 12000 Rtlr. zahlte und auf 2614 Rtlr., die er zu fordern hatte, verzichtete — gewiß ein Beweis, wie lukrativ dieser Posten war.²⁾

Weil man damals einsah, daß die Lande mit kleiner Münze überfüllt seien, gröbere aber wegen des gestiegenen Silberpreises nicht geprägt werden könnte, so wurde die Münzung sistiert (17. Februar 1698); indessen sind, wie uns die erhaltenen Stücke zeigen, doch weiter einige grobe Sorten hergestellt worden. Das Münzpersonal zu Berlin wurde außer dem Münzmeister, Wardein und Sekretär³⁾ entlassen, welche drei jährlich je 300 Rtlr. erhielten; bei Wiederbeginn des Münzschlages sollte der Münzmeister aber gar nichts mehr bekommen, man hielt eben die Nebeneinnahmen dieses Postens für eine genügende Gebühr.⁴⁾ Als dann im Jahre 1701 beschlossen wurde, die Münze in regere Tätigkeit zu setzen, teilte man das Gehalt des Münzkommissars Schneider,⁵⁾ ließ ihm die eine Hälfte, während man die andere dem bisherigen Kassierer Jobst Sauerbrey als Wardein gab.⁶⁾ Der Wardein Stricker wurde Münzmeister, die Stelle des Kassierers fiel weg.

1) Acta Borussica, Beh.-Org. I, S. 46, Note 3.

2) Rep. 9 T T 4.

3) Über den Sekretär s. später.

4) Gen.-Dep. LXX, 3.

5) Diesen Titel erhielt er im April 1700, als er 1699 die Königsberger Münze revidiert hatte. Hofkammerprotokolle vom 4. Mai 1699 u. 22. April 1700.

6) Wann dieser Thonnenbinder als Kassierer gefolgt war, ist nicht ersichtlich.

Aus der Instruktion für den Wardein Sauerbrey¹⁾ ist zu bemerken, daß seine Befugnis eine größere war als die seiner Vorgänger, aber auch genauer spezialisiert wurde. Mit der Beschaffung des Silbers hatte er nichts mehr zu thun, das gelieferte aber zu probieren. Seine Verantwortlichkeit für den Münzfuß ward viel mehr betont, wofür er auch das Recht hatte, unrichtig beschickte Zaine oder Platten von der Prägung auszuschließen und die Prägeinstrumente in Verwahrung zu haben.²⁾ Offenbar wollte man ihn so vom Münzmeister unabhängig machen. Er, der Münzmeister und der Sekretär hatten je einen Schlüssel zur Fahrbüchse, zu deren Inhalt also keiner ohne die beiden andern konnte.³⁾

Die Besoldungen und Löhne betragen jährlich 1628 Rtlr.;⁴⁾ um diese zu gewinnen wurden 200 Mark in Scheidemünzen verprägt, was 2500 Rtlr. Reingewinn abwarf, so daß ein Schlagshag von 872 Rtlr. übrig blieb. —

Der große Organisator der preussischen Staatsverwaltung, König Friedrich Wilhelm I., hat in dem Münzwesen darum nichts grundlegend Neues zu schaffen brauchen, weil die Zeit dazu noch nicht reif war. Nicht nur Preußen, sondern, wie wir sehen werden, ganz Europa befand sich in den ersten 4 Dezennien des 18. Jahrhunderts in Verlegenheit, wie bei der steigenden Teuerung des Silbers neues Geld zu beschaffen war. Viele Staaten schränkten die Prägungen auf das Allernotwendigste ein, die meisten kleinen

¹⁾ Es gab drei Sauerbrey: 1. den Wardein und späteren Münzmeister Jobst Friedrich, 2. den Eisenschneider Jakob, der noch 1750 ein Gnadengehalt erhielt, und 3. einen Graveur Nikolaus Friedrich, der 1749 nicht in königlichem Dienst stand, sondern nur von der Berliner Münze beschäftigt wurde. Tit. VI, 7.

²⁾ Eine sehr alte Bestimmung; im 15. Jahrh. finden wir, daß in Franken, Schwaben und Sachsen der Aufzieher oder Wardein die Stempel verwahrt, was 1509 vom Kaiser verordnet wurde, während in Oesterreich ein besonderer Beamter, der Eisenhüter, dieses besorgte. Hirsch I, S. 108, 173, 202 ff., Günter, a. a. D. S. 119, Karajan, a. a. D. S. 412, 436.

³⁾ Eine Bestimmung, die man schon im 15. Jahrhundert findet.

⁴⁾ Verzeichnis der Berliner Münzbeamten vom 2. Mai 1708: Münzsekretär Schechtlen 300 Rtlr., Münzkommissar Schneider 181 Rtlr., Münzmeister Strider 300 Rtlr. und 200 Rtlr. als Zinsen für ein zum Silberkauf geliehenes Kapital, Münzwardein Sauerbrey 181 Rtlr., Graveur Lüders 250 Rtlr., Eisenschneider Sauerbrey 156 Rtlr., Wartegelder für 3 alte Arbeiter 60 Rtlr., zusammen jährlich 1628 Rtlr., Tit. VI, 6.

hörten damit überhaupt auf, Preußen erwartete wie ganz Deutschland Hilfe von den Reichstagsverhandlungen und -Beschlüssen. Bei der geringen Tätigkeit der preussischen Münzstätten galt es also nur, deren Beamten zur Ehrlichkeit und zum Fleiße anzuhalten und in dieser Beziehung sind Fortschritte nicht zu verkennen. Auch die Münzbeamten fühlten, daß derartige Dinge wie unter der vorigen Regierung unmöglich geworden waren.

Die Stellung der Münzmeister änderte sich. Stricker wurde nach dem Regierungswechsel abgesetzt, warum ist unbekannt; an seine Stelle trat der Wardein Sauerbrey mit Bestallung vom 17. Mai 1713, der am 29. Juni der Münzkontrakt folgte.¹⁾ Ein Kontrakt ist eine privatrechtliche gegenseitige Verpflichtung; aber ebenso wie damals noch jeder Oberst bei Übernahme eines Regiments eine Kapitulation erhielt und doch wahrlich kein Privatunternehmer mehr war, so wurden nun auch diese Münzkontrakte immer mehr zur Form. Ihr Name blieb bestehen, der Sache nach waren sie fast lediglich Instruktionen. Freilich, noch blieb Sauerbrey ebenso wie seine beiden Nachfolger, soweit es die früher angegebenen Punkte betrifft, in etwas Privatunternehmer: seine Nebeneinnahmen, besonders die Münzfräge, wurden ihm gelassen. Der Vorteil bei der Silberlieferung fand aber seine Grenzen in dem Münzfuß und dem fixierten Silbermaximalpreise. Der Münzmeister gewann, je billiger er das Silber beschaffte, d. h. für weniger als 11 Rtlr. 18 Ggr. im Handkauf, 11 Rtlr. 20 Ggr. im Kauf en gros; mehr durfte er der Regierung nicht anrechnen. Eine Berechnung der Münzkosten wurde noch nicht verlangt, man war zufrieden, wenn der Münzmeister den am 12. Juni 1705 festgesetzten Schlagschaz 8 Ggr. pro seine Mark beim Schlage der Zwölftel ablieferte; für die größeren Münzen brauchte er keinen zu entrichten; wir werden sehen, daß trotzdem die Münzung derselben bald unmöglich wurde. Die Dukatenprägung behielt er wie seine Vorgänger schlagschazfrei. Seine Bestallung sicherte ihm noch prompte Exekution nach dem Wechselrecht gegen Schuldner zu, denen er zum Behuf des Silberkaufs Geld geliehen hatte. Für dieses zum Silberkauf nötige Kapital erhielt auch er jährlich 200 Rtlr. Zinsen. Dagegen wollte er durch umfangreiche Prägung von

¹⁾ Nr. 24.

Zwölfsteln zur Löhnung der Münzbeamten den Schlagschaz auf jährlich 600 Rtlr. bringen, wozu ihm Unterstützung und Vereithaltung von Stempeln durch den Graveur zugesagt wurde. Sein Gehalt betrug 300 Rtlr.

Wardein wurde der bisherige Münzmeister Stricker, der also seine Rolle mit Sauerbrey tauschte.¹⁾ Ein besonderer Kassierer ist seit 1701 nicht mehr ernannt worden, dessen Geschäfte gingen auf die andern Münzbeamten, besonders den Sekretär, über. Die sparsame Verwaltung Friedrich Wilhelms I. beseitigte dann auch diesen. Als Wardein Stricker starb, wurde bestimmt, daß Flottwell die Proben nach Magdeburg zur Nachprüfung durch den dortigen Münzmeister Halter sandte.²⁾ 1715—1719 hat die Berliner Münze ohne Wardein gearbeitet.

Bei ihrer Neuordnung Ende 1718 traten zwei neue Beamte ein — Sauerbrey muß in diesem Jahre gestorben oder abgegangen sein — als Münzmeister Johann Georg Neubauer und als Wardein Thomas Fischer, die beide von der Magdeburger Münze abgegeben wurden. Als Neubauer am 7. September 1725 starb, folgte ihm sein Sohn Ernst Georg. Eine neue Instruktion wurde wohl aufgesetzt, kam aber nicht zur Ausführung, es wurden in der Folge nur neue Kontrakte mit ihm geschlossen, die, wie wir hörten, nichts anderes als Instruktionen waren. Neubauer, 24 Jahre lang preussischer Münzmeister, füllte diesen Posten sehr gut aus: seine zahlreichen Gutachten sind klar und beweisen, daß er nicht nur das Technische seiner Kunst beherrschte, sondern auch über die Münzpolitik und das Münzwesen des Reichs ein gesundes Urteil besaß. Sein Fleiß ist nie in Zweifel gezogen worden. Wenn Friedrich d. Gr. später ein Gesuch seiner Witwe um Wiedererstattung einiger Vorschüsse mit der Bemerkung abwies, ihr Mann habe genug gestohlen,³⁾ so war

¹⁾ Der Kassierer der Königsberger Münze, Christian Schirmer, den man dazu in Aussicht genommen hatte, stellte vor, daß, nachdem er 13 Jahre als Kassierer und Wardein gedient hatte, ihm zuletzt ein Kolben mit Scheidewasser und Silber ins Gesicht gesprungen sei und seine Augen dadurch so geschwächt seien, daß er sein Brot anderweitig suchen müsse. Er blieb dennoch Wardein in Königsberg.

²⁾ Protokolle des Gen.-Fin.-Dir. vom 7. und 18. Dezember 1715. Gen.-Dep. I, 36.

³⁾ Potsdam, den 9. November 1750. C.-D. an Grauman. R XIII, 1.

dieses Urteil ein zu hartes. Der König wußte, daß Neubauer von seinen Münzkosten immer mehr abgehandelt worden war und sah wohl dessen höhere Berechnung für eine Unredlichkeit an. Wir wiesen aber schon darauf hin, daß diese Abzidenzien früher ganz allgemein den Münzmeistern zugestanden waren, und die Erhöhung des Münzmeistergehaltes im Jahre 1750 von 300 auf 800 Rtlr. unter Wegfall der Nebeneinkünfte beweist am besten die bisherige Berechtigung dieser.

Man brachte es dahin, daß Neubauer die Silberlieferung abgenommen wurde; auch das im täglichen Handkauf einlaufende Silber floß nicht mehr direkt ihm, sondern der Generaldomänenkasse zu. Ebenso war es ein Fortschritt, daß das im Silber steckende Kupfer berechnet werden mußte. Die genaue Kontrolle durch den Münzrat und die Oberrechnungskammer beschränkte den Münzmeister immer weiter auf die Technik und beschnitt immer mehr die von ihm geforderten Münzkosten. Wir werden diese Dinge aber besser bei den einzelnen Münzungen besprechen, weil zu ihrem Verständnis die Kenntnis der Münzfüße erforderlich ist.

Am 25. März 1724 beantragten die Münzjuden¹⁾ Moses und Elias Gumperts wegen der großen Ausmünzung die Anstellung eines zweiten Wardeins, des Berliner Goldschmiedes Salomon Godrio. Dieser hatte schon 20 Jahre lang das Wardieren für die Berliner Goldschmiedezunft zu deren Zufriedenheit verrichtet. Fischer protestierte dagegen: wenn ihm nur ein Schreiber angewiesen würde, könne er die Arbeit allein besorgen, seit 2 $\frac{1}{2}$ Jahren habe er kein Gehalt bekommen. Eine Anstellung Godrios, die dennoch erfolgte, war deshalb für Fischer nachteilig, weil er nun nicht mehr allein den Lohn für die Silberproben, die für Goldschmiede u. a. Leute auf der Münze gemacht wurden, einziehen konnte.

Als dann Fischer 1726 starb, bezweifelte Neubauer, daß Godrio allein den Anforderungen genügen werde, ließ sich aber bewegen, ihn das Nötige zu lehren und konnte am 24. Februar 1727 melden, daß er mit ihm fertig zu werden hoffe. Da die Juden, die die Beamten nun zu salarieren hatten, ihren Kontrakt nicht einhalten konnten, so klagte Godrio am 14. Januar 1730, er sei in höchster Not. Am 26. Februar 1731 wurde ihm endlich die alte Wardeinbejoldung von 181 Rtlr. jährlich zugestanden.

¹⁾ Offizieller Titel der privilegierten jüdischen Silberlieferanten.

Als Stempelschneider finden wir in der Berliner Münze seit 1702 einen Schüler Falk', den Graveur Christian Friedrich Lüders, dessen Können ein zwar nicht ungewöhnliches, doch für damalige Verhältnisse genügendes war. Allerdings mußte er oft zum Fleiß ermahnt werden. Im Dezember 1713 wurden ihm von seinen 250 Rtlr. Gehalt 100 genommen und dem Magdeburger Münzmeister überwiesen, der fortan die Stempel der Zweidrittel, Eindrittel und Zwölftel auch für Berlin liefern sollte. Lüders aber bedeutete man ruhig zu sein, denn fertige er die Stempel der Dukaten und Taler nicht besser, so werde man ihm überhaupt kein Gehalt weiter zahlen.¹⁾ 1717 wurde ihm wegen fortgesetzter Trägheit mit Kassierung gedroht²⁾ und noch 1733 erklärte der Münzmeister seinen Fleiß für ungenügend. Auch der andere Graveur Friedrich Marl, der seit 1703 in Berlin erscheint und als Schüler und Nachfolger des Falk besonders für Medaillen bestimmt war, ließ es manchmal an Eifer fehlen; so mußte man ihm 1719 mit der Hausvogtei drohen, da er vor einem Jahre 300 Rtlr. für Medaillen erhalten und noch keine einzige geliefert habe.³⁾

Außer einer kurzen Prägung zu Minden in den Jahren 1705 und 1706 ist unter den beiden ersten Königen nur noch in Königsberg und Magdeburg Geld geschlagen worden.⁴⁾ Über die Münzbeamten zu Magdeburg haben wir nur sehr lückenhafte Kunde, weil die darauf bezüglichen Akten verloren sind. Die dortige Münze hatte seit 1693 wegen des gestiegenen Silberpreises geruht. Nach seiner Angabe hat dann der 1698 von Braunschweig dorthin berufene Münzmeister Heinrich Friedrich Halter wieder Silber zu verschaffen gewußt und die Münzung in Gang gebracht.⁵⁾ Halter war lange Zeit ein Hauptberater der Regierung, am 7. Juli 1712 wurde er

¹⁾ Protokolle des Gen.-Fin.-Dir. vom 13. und 16. Dezember 1713. Gen.-Dep. Tit. I, Nr. 36. Später hatte er wieder 250 Rtlr.; als er 1732 um 400 Rtlr. bat, schlug man sie ab. Nr. 108.

²⁾ Protokoll des Gen.-Fin.-Dir. vom 10. März 1717.

³⁾ Protokoll des Gen.-Fin.-Dir. vom 11. Januar 1719.

⁴⁾ Die Münzung in Minden s. später, die in Königsberg Buch V, über die in Neuenburg vgl. Ztschr. f. Numismatik, 22. B., S. 66—92 und 316, 317.

⁵⁾ Berichte Halters, Magdeburg, den 13. und 16. Juni 1722. Tit. XVII 2.
— Nach Schladeisen war Halter 1693 Warden in Braunschweig.

Obermünzinspektor, am 23. Mai 1713 Hofrat mit Patent vom 1. Januar 1710.¹⁾

Als Wardein kam 1693 Johann Georg Neubauer²⁾ nach Magdeburg und blieb dort bis Ende 1718, als er Münzmeister in Berlin wurde; sein Nachfolger in Magdeburg wurde mit Instruktion vom 24. Dezember 1718 Thomas Fischer, der aber gleich darauf auch nach Berlin kam.³⁾

Denn im Jahre 1718 hatte die Magdeburger Münze für lange Zeit zum letzten Male gearbeitet, da es Halter nicht mehr möglich war, für Material zu sorgen. Die Geldern'schen Münzen von 1719 sind, obwohl sie Halter's Zeichen tragen, im Januar und Februar dieses Jahres von ihm in Berlin geschlagen worden; es war Halter's letzte Arbeit, und ebenso hat man die Magdeburger Talerstempel von 1719 in Berlin benutzt.⁴⁾ Wenn die Sammlungen noch 2 Zweidrittel von 1719 mit Halter's Zeichen führen, so werden auch diese in Berlin geprägt sein, da Halter am 3. April 1720 angab,⁵⁾ er habe die Münze an 2 Jahre still stehen lassen.

Da er kein Gehalt mehr bekam, ergriff er (1719) einen andern Beruf, wohnte aber weiter im Münzhause.⁶⁾ 1722 wurde noch ein-

¹⁾ Lit. II, 1. — Halter bezog 1716 400 Rtlr. Gehalt und für Schrotten 200 Rtlr., d. h. als Zinsen für ein zum Silberkauf geliehenes Kapital, Lit. XX, 5.

²⁾ Neubauer wurde 1685 Wardein in Minden, 1689 in Stargard, 1693 erst in Berlin, dann in Magdeburg. Bahrsfeldt, Hinterpommerns Münzgesch. i. Beitr. z. Gesch. u. Altert.-Kunde Pommerns, Stettin 1898.

³⁾ Lit. VII, 3 und XX, 5. — Von andern Beamten war nichts zu finden. Man hört nur aus einem Hofkammerprotokoll vom 7. Juli 1708, daß der König an den Arbeiten des Magdeburger Stempelschneiders Neudeg Gefallen fand, daß es aber an Geld fehlte, ihn in Berlin zu besolden, und dann in Magdeburg einer fehle.

⁴⁾ Darüber später.

⁵⁾ Nr. 46.

⁶⁾ In Magdeburg gab es bis 1719 zwei Münzhäuser, erstens die sogen. „alte Münze“ in der alten Münzgasse, ein Pertinenzstück des Rathhauses; als 1719 die öffentlichen Gebäude zur Ersparung der Unterhaltungskosten meist verkauft wurden, schlug man auch dieses für 900 Rtlr. los. Sodann die Königl. Münze in der Münzgasse unweit des Breiten Weges; 1721 sollte sie den Juden Gumperts zur Tabakfabrik eingeräumt werden; aber Halter, der dort wohnte, meinte, die

mal mit ihm über Wiederaufnahme der Münzfabrikation verhandelt, da er aber ohne Scheidemünzschlag sich auf nichts einlassen wollte, der König diesen aber versprochen hatte und auch keinen Zuschuß geben wollte, so wurde nichts daraus.¹⁾ 1726 befand sich Halter in Blözkau und, wie er selbst angab, außer aller Verbindung mit dem Münzwesen.²⁾ Indessen ist damals und später noch sein Gutachten von der Regierung eingeholt worden.

Wir werfen noch einen Blick auf einige besondere münzpolizeiliche Organe und die Oberleitung des Münzwesens.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts befanden sich in den verschiedenen Landesteilen Münzkommissare, die besonders die Münzpolizei zu handhaben hatten. In Berlin war Münzkommissar Schneider, in Minden der Münzmeister Hille, die Königsberger Münzkommission werden wir später kennen lernen. Auch werden wir sehen, daß die Münzkommissare der Grafschaft Mark dem Lande keineswegs zum Segen gereichten. Hervortretender und notwendig war die Tätigkeit dieser Beamten im Saalkreise, wo die politisch-geographischen Verhältnisse besonders störend auf das Münzwesen einwirkten.³⁾ Die ersten waren der Fiskal Rat Johann Viktor König und der Kommissar Wernicke; als dieser 1701 starb, folgte ihm der Kammersekretär Schönhausen.

Um 1705 war man in Halle zwei Münzverbrechern auf die Spur gekommen; der Amtmann zu Giebichenstein behandelte die Sache aber sehr nachlässig, behielt das jenen abgenommene Silber stillschweigend 2 Jahre lang und setzte sie auf freien Fuß. Man wollte daher diese Sachen nicht mehr den gewöhnlichen Gerichten überlassen. Als nun der Magistrat von Halle 1707 zwei Falsch-

Münzmaschinen müßten dort bleiben, selbst 2 Etagen wollte er nicht abtreten, es sei die am besten eingerichtete Münze des Staates. Tit. XXI, 1. 1733 kamen viele Geräte nach Berlin, s. Nr. 112.

¹⁾ Tit. XVII, 2.

²⁾ Ber. Halters vom 25. März 1726, Tit. XVII, 4; daß über das Magdeburgische Münzpersonal weiter nichts zu finden war, ist um so mehr zu bedauern, als diese Anstalt der Berliner an Wichtigkeit zeitweise gleichkam.

³⁾ N. M. XIX, 3, V.

münzer vor sein Forum ziehen oder wenigstens den Münzkommissaren einen Ratmann beordnen wollte, da ihm vom Großen Kurfürsten die Inquisition in Münzsachen für das Weichbild im Jahre 1685 zugestanden sei, so erinnerte man aus Berlin an jenen Siebichensteiner Fall: König habe die Münzprozesse immer zur Zufriedenheit geführt, es bleibe dabei, daß die Münzkommission sie allein weiter behandle.¹⁾

Schönhausen starb 1707, ihm folgte der Hallesche Kammerkonsulent Christoph Frieße, und dem König, der 1709 starb, der Hallesche Fiskal Franz Berndes. Noch einmal wurde 1710 an den Befehl von 1707 erinnert²⁾ und am 13. März 1711 wies man die Stadt- und Gerichtsdienere zu Halle, Siebichenstein u. a. Orten in Magdeburg und Mansfeld an, den Münzkommissaren bei Entdeckung der Malversanten allen Beistand zu leisten. Dann aber findet man diese Beamten kaum noch genannt; die Regierungen, dann die Kammern waren es, die die Münzpolizei ganz in die Hand nahmen. —

Die Leitung des Münzwesens war seit dem Sturze Anspahaushausens dem Grafen Wartenberg anvertraut, der aber wegen Überlastung mit anderen Geschäften am 21. Juni 1700 von dem Hofkammerpräsidenten von Chwalkowsky abgelöst wurde.³⁾ Aus den Hofkammerprotokollen gewinnt man den Eindruck, daß die Beaufsichtigung des Münzwesens eine immer nachlässigere wurde. Zuerst nahm man wohl noch jährlich die Münzrechnungen ab, aber wenn dann einmal dieser, das andere Mal jener Rat dazu bestimmt wurde, die Stockproben nachzuprüfen, wovon er natürlich so gut wie nichts verstand, so ist klar, daß die Münzmeister doch eigentlich machten, was sie wollten. Die Rechnungen wurden stets für richtig befunden. Aber auch um diese kümmerte man sich immer weniger. Am 16. Mai 1705 wurde Stricker die von den letzten drei Jahren abgenommen. Da die Prägung der groben Münzen gar keinen Schlagschlag mehr abwarf, so schwand das Interesse der Regierung dafür ganz dahin.

¹⁾ Reskripte an die Magdeburger Regierung zu Halle, Cöln, 20. April 1707, Oranienburg, 11. Juni 1707.

²⁾ Patent vom 11. August 1710. Tit. XVI, 3.

³⁾ Tit. II, 2a.

Der Hauptberater der Hofkammer war der tüchtige Münzsekretär, Hof- und Oberbergrat Schechtken geworden, von dem fast alle die Münzen betreffenden Schriftstücke bis zu seinem am 8. Juni 1708 erfolgten Tode entworfen sind. Er tritt schon 1688 als Gehülfe Ungelters auf,¹⁾ und wir hörten, daß der Münzsekretär einer der Beamten war, die man bei der Sistierung der Münze im Jahre 1698 beibehielt; Schechtken unternahm auch manche Reisen, auf denen ihn der Sekretär des Generalleutnants v. Finck, Johann Theodor Flottwell, begleitete. Dieser wurde auf Befürwortung des Kronprinzen Schechtkens Nachfolger als Rat, Münz- und Kammersekretär mit 600 Rtlr. Gehalt, das man aus den Gefällen der Münzen zu Berlin und Magdeburg zahlen,²⁾ am 25. Januar 1716 aber auf 500 Rtlr. setzen ließ.³⁾ Er wohnte in der Münze und hatte die spezielle Aufsicht über die dortigen Arbeiten. Als er 1733 starb, schlug man den Hofrat Sobbe von der Oberrechnungskammer zum Nachfolger vor; der König nannte diesen aber einen „miserabeln Kerl“ und wählte den Justizrat Karl Ludwig Krug von Nidda.⁴⁾

Als Friedrich Wilhelm I. gleich nach Antritt seiner Regierung die Hofkammer durch das Generalfinanzdirektorium ersetzte, erhielt der Präsident dieser Behörde v. Kameke die Oberaufsicht über das Münzwesen; er erklärte aber Flottwell ausdrücklich, daß er keine Zeit habe, sich auf Bearbeitung dieser Sachen einzulassen, das sei vielmehr die Aufgabe des Münzrats,⁵⁾ der denn auch das Referat und die Expedition der Münzsachen behielt.⁶⁾ Nach Gründung des General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänendirektoriums 1723 verteilte sich die Bearbeitung dieser Dinge folgendermaßen.⁷⁾

Die Beaufsichtigung der Berliner Münze lag in den Händen des Chefs des IV. Departements, des Ministers v. Biereck, wegen des Kassenwesens wurde dazu der Geheimrat Schönning vom I. Departement gezogen. Dann gelangten diese Sachen zur Unter-

1) Gen.-Dep. LXX, 2.

2) R 9 T T 4, dort auch seine Instruktion vom 30. Juni 1708.

3) Münzdep. Tit. XX, 20.

4) Münzdep. Tit. II, 3.

5) Protokoll einer Sitzung des Gen.-Fin.-Dir. vom 13. Dezember 1713. Gen.-Dep. Tit. I Nr. 36.

6) Acta Bor., Beh.-Org. I, S. 365.

7) Nr. 157.

schrift an das gesamte Generaldirektorium. Da Preußen zum I. Departement gehörte, das die Verhältnisse dieser Provinz am besten kannte, so wurde die Königsberger Münzung von Bierck und einem Rat desselben und Schöning bearbeitet, ohne weiter an das Plenum des Generaldirektoriums zu kommen.

Die auswärtigen Münzangelegenheiten, besonders die Reichstagsverhandlungen wurden von den Ministern der auswärtigen Affären erledigt, wegen der nötigen technischen und finanziellen Informationen mußte aber die Behörde der inneren Verwaltung zu Rate gezogen werden, die aus jedem Departement ein Mitglied dazu benominierte.

Die Münzpolizei in den Provinzen endlich wurde von jedem Departement bearbeitet und dann von Bierck und den anderen Departementsministern revidiert.

Die Kompliziertheit dieses Geschäftsganges wurde dadurch gemildert, daß Bierck mit seinen Räten es war, die als „Münzdepartement“ in den meisten Fällen diese Sachen selbständig oder unter Assistenz der andern Departements bearbeiteten. Es entsprach dem vom Könige dieser Behörde aufgeprägten Charakter, daß sie auch für das Münzwesen kollegialisch verantwortlich war, aber es war doch die Frage, ob nicht besser ein eigens dafür geschulter Beamter das ganze Münzwesen beaufsichtigt und die andern Ressorts nur bei sie speziell berührenden Sachen zugezogen hätte. Diese Notwendigkeit veranlaßte damals schon, daß Bierck doch stets in erster Linie die Münzsachen begutachtete.

Dieser war immer sehr für Festhalten am Reichsgesetz und darin derselben Gesinnung wie sein König; es begreift sich daher, daß er sich die Ansichten Friedrichs II. schwer aneignen konnte und daß er vor der großen Reorganisation von 1750 bei Seite geschoben wurde. Wir kommen auf seine Person zurück; es sei hier aber schon erwähnt, daß er sich in die schwierige Materie des Münzwesens auf das eifrigste eingearbeitet hatte und in Erledigung derselben es nie an Fleiß hat fehlen lassen, was auch von beiden Königen anerkannt wurde.

Aber noch eine Behörde hatte eine sehr wichtige Mitwirkung, die 1714 errichtete Oberrechnungskammer.¹⁾ Sie und die Münzräte

¹⁾ Acta Bor., Beh.-Org. II, Nr. 20.

Flottwell, seit 1733 Krug von Nidda, waren es, denen die technische Kontrolle des Münzmeisters oblag. Die Münzräte hatten die Probe-
stücke zu verwahren, genau auf Stückelung und Gewicht zu achten,
während die Rechnkammer die jährliche Probenschmelzung veran-
lastete¹⁾ und die Münzkontrakte aufsehte. Wir werden sehen, wie sie
es verstand, bei jedem neuen Kontrakt die Münzkosten um ein
Weiteres herunterzuschrauben.

¹⁾ Ver. Krugs vom 12. Juli 1740. Tit. II, 3.

Zweites Kapitel.

Silberpreise. — Scheidemünze.

Wenn wir uns auch nicht eingehender über die Geldlehre und deren Hauptgrundsätze verbreiten, so ist es für die Schilderung des Münzwesens in unserer Epoche doch unumgänglich, einige allgemeine Bemerkungen über zwei Erscheinungen zu machen, die die Staatsmänner jener Zeit mit den schwersten Sorgen erfüllten: über das Steigen der Silberpreise und die Scheidemünzkalamität.

Bei dem ersteren beschränken wir uns auf die Frage nach dem Werte des Rohsilbers gegenüber dem des gemünzten Silbers. Denn so interessant zunächst die Frage ist, wie sich der Wert beider gemünzten Edelmetalle gegenüber allen Waren, also auch dem ungemünzten Golde und Silber, verhielt oder wie die Kaufkraft des Geldes stieg oder fiel, so können wir auf sie nicht eingehen. Wir fügen nur die summarische Notiz bei, daß nach den Untersuchungen von J. Helfferich, Mantellier, Rogers, Wiebe, D'Uvenel der Geldwert von 1450 bis 1650 um 100—150% sank, d. h. der Durchschnitt aller Preise in demselben Betrag stieg, daß aber nach dieser großen Geldwertsveränderung, die auf der großen mitteleuropäischen und amerikanischen Mehrproduktion an Silber beruhte, von 1650—1800 ein gewisser Stillstand der gesamten Preise, d. h. des Geldwertes, gegenüber den Waren eintrat. Dieser Stillstand schloß aber gewisse nationale Geldwertsänderungen nicht aus, und noch weniger das Steigen oder Fallen der Getreidepreise oder anderer besonderer Warenarten, die durch eigentümliche Ursachen, wie Produktionskosten, Verkehrsveränderungen, Handelspolitik beeinflusst wurden. Erst Spezialuntersuchungen, wie sie Wiebe für Deutschland bis 1600, D'Uvenel

für Frankreich für 1200—1790 machte, können hier volles Licht verbreiten.¹⁾

Wichtiger wäre es für unsere Zwecke, wenn wir die Preise des Silbers in der von uns hier erörterten Zeit und für die uns interessierenden deutschen Gebiete in Gold nachweisen könnten. Es fehlt an Versuchen derart zwar nicht ganz; Grote, Soetbeer, R. Helfferich haben solche gemacht. Aber sie gründen sich auf Hamburger Wechselkurse, die für Brandenburg nichts beweisen. Die deutschen Regierungen des Nordens und Ostens haben in unserer Epoche ihr Münzsilber nie mit Gold, sondern mit Silbermünzen gekauft, so daß wir keine direkten fortlaufenden Beweise dafür haben, wie Gold zu Silber in Berlin stand. Deutschland hatte im 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts Parallelwährung,²⁾ die jedoch im Norden und Osten stark an die reine Silberwährung grenzte: die Goldgulden, Dukaten und Pistolen wurden nach dem Reichstaler valviert, und auf den Haupt-handelsplätzen waren Silbermünzen das Geld der Kaufleute. Als die Leipziger Kaufmannschaft 1689 um Zulassung der brandenburgischen Zweidritteltaler bat, gab sie an, daß diese auch in Braunschweig das beste und angenehmste Geld der Messen seien. Auch fremde Händler sprachen sich für Ausmünzung dieser Sorten nach brandenburgischem Fuße aus. Von Goldmünzen findet man in jenen Verhandlungen kein Wort.³⁾ In Preußen wurden die Steuern bis 1726 einzig und allein in Silbergeld angenommen.

Daher scheiden wir auch die Frage des Silberwertes gegenüber dem Goldwert, die Frage nach der Wertrelation beider Metalle vorerst von unserer Betrachtung aus; wir werden sie erst für die Zeit eingehend besprechen, da sie in Preußen akut wurde, nämlich zu Ende der vierziger Jahre.

Dagegen haben wir davon zu reden, wie das ungemünzte Silber zum geprägten (zum silbernen Voll- oder Kurantgeld und zur Scheidemünze) stand, wie die Regierung ihr Silber zum Prägen

¹⁾ Vergl. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Bd. II, § 182, hauptl. S. 164 und Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts, Leipzig 1895.

²⁾ Vergl. R. Helfferich, Die geschichtl. Entwicklung der Münzsysteme im Jahrb. für Nat.-Ökon. u. Stat. 64 (1895) und Lexis' Kritik dieses Aufsatzes ebenda. Ich teile die Ansicht des letzteren.

³⁾ A. D. Loc. 9792, Münzwesen betr., 1689—1690.

einkaufen konnte. Und wir machen zunächst die Vorbemerkung, daß der Wert des geprägten Edelmetalls in dubio etwas höher steht, als der des ungeprägten.¹⁾ Der Stempel gibt der Platte den höheren Wert, ist die Fabrikmarke des Staates, der dadurch dem Publikum für einen bestimmten, heutzutage allbekannten, Feingehalt und ein ebensolches Gewicht garantiert. Weil man nun des Probierens und Wiegens überhoben ist, schätzt man das Stück höher als ein gleiches ohne Prägung, das sich lange nicht so gut zum Wertmesser eignet wie jenes. Doch darf dabei nie vergessen werden, daß der kleine Mehrwert des geprägten Edelmetalls leicht und oft durch die Handelskonjunktoren, welche die Münze oder das Rohmetall betreffen, beseitigt sein kann. In England ist fast regelmäßig Rohmetall und geprägtes Metall gleichwertig, weil der Staat alle Münzkosten für die Prägung trägt. Wir können daher an diese Relation unsere Schlüsse nicht anknüpfen.

Es bleibt die Frage, was waren die Ursachen, daß umgekehrt in Deutschland im 16., 17. und 18. Jahrhundert fast stets das Rohmaterial teurer war, als das geprägte umlaufende, mit dem man es kaufte. Gehen wir die möglichen Ursachen nacheinander durch.

Wiebe glaubt nachweisen resp. annehmen zu können, daß in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert verhältnismäßig noch mehr die Ausprägung, als die Produktion von Silber gestiegen sei; er folgert daraus, daß das geprägte Geld nicht normal hoch im Preise gestanden sei. Wir lassen diese Annahme dahingestellt.

Ziemlich sicher scheint, daß im 17. Jahrhundert die Münzkosten durch Einführung der Maschinenarbeit verringert wurden und zwar, wie man in den Niederlanden angab, um 75⁰/₀.²⁾ sodann durch die

¹⁾ Gegen die ältere Anschauung von der Unveränderlichkeit des Geldes als Wertmesser, wonach man nicht sagen könnte, daß die Münze um den Betrag der Münzkosten wertvoller sei als Rohmaterial (Grote, Geldlehre, 1865, S. 26 ff.) macht besonders Baasche (Studien über die Natur der Geldentwertung, Jena 1878, S. 11 ff.) geltend, daß der Wert keine dem Gelde inhärente Eigenschaft sei, wie die Länge des Meters oder die Schwere des Kilogramms, sondern daß der Wert einem Dinge erst durch vergleichende Schätzung des Menschen verliehen werde. Die Münze verändert durch Steigen oder Sinken ihrer Kaufkraft fortwährend ihren Wert, sie ist nicht nur Wertmesser, sondern auch Tauschvermittler und wechselt als solcher seinen Besitzer, während das Meter einzig und allein Längenmesser ist und beim Kaufgeschäft nicht übergeben wird.

²⁾ A. de Witte, notes, p. 34.

bessere Kontrolle der Münzbeamten, Verhinderung von Defraudationen. Werden die Fabrikationskosten einer Ware billiger, so kann der Unternehmer mehr für das Rohmaterial zahlen als früher. Daraus folgt, daß die Regierungen, da sie an den Münzkosten sparten, diesen Überschuß auf den Silberkauf verwenden konnten, daß sie in gegenseitiger Konkurrenz den Silberpreis leicht etwas in die Höhe trieben. Wir müssen aber auch in Bezug auf diesen Punkt dahingestellt sein lassen, inwieweit er praktisch gewirkt hat. Dagegen ist es sicher, daß die deutschen Silberbergwerke schon im 16. Jahrhundert unergiebig wurden, daß im 17. der dreißigjährige Krieg mit seiner allgemeinen Vernichtung des Wohlstandes auch die Silberproduktion weiter hemmte. Deutschland mußte mehr als früher sein Silber vom Weltmarkt beziehen. Das konnte nur erhöhend auf den Silberpreis wirken.

Zimmer erklären diese Ursachen nicht das Wesentliche. Es liegt vielmehr in den zwei großen Tatsachen, daß Deutschland von 1560—1750 zu einem immer leichtern Münzfuß überging, und daß man in dieser ganzen Zeit stets zu viel Scheidemünzen und zu wenig Kurantgeld prägte. Beide Erscheinungsreihen bewirkten, daß das zirkulierende Münzmedium, immer leichter und schlechter werdend, immer weniger Rohsilber einkaufen konnte, daß die Klagen über steigende Silberpreise nicht aufhören konnten. 1560—1660 vermünzte man die feine Mark Silber zu 9 Rtlr., seit 1667 zu $10\frac{1}{2}$ Rtlr., seit 1690 zu 12 Rtlr., seit 1750 zu $13\frac{1}{3}$ oder 14 Rtlr. in Vollkurant, d. h. um so viel leichter wurde jedes Münzstück; man mußte also naturgemäß in dem täglich und jährlich verschlechterten Münzgeld immer mehr für die stabile Silbermark bezahlen. Man konnte nun nie ohne Schaden und Zuschuß nach dem alten gesetzlichen Münzfuß prägen; man hatte $9\frac{1}{2}$ Rtlr. für die Mark bezahlt, sollte daraus 9 Rtlr. machen; man hatte später $12\frac{1}{2}$ Rtlr. bezahlt und sollte 12 Rtlr. aus ihnen machen und noch die Kosten tragen. Den billigen Rat, den z. B. auch Tooke gibt,¹⁾ in solchem Falle durch Einschränkung der Prägung dem geprägten Gelde einen künstlichen Monopolwert zu geben, konnten am wenigsten die deutschen Regierungen befolgen; sie beherrschten ihre Marktgebiete ja gar nicht. Prägten

¹⁾ Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise 1793 bis 1857, deutsch von Usher, Dresden 1858, I, S. 61 Note.

sie nicht, so drang fremdes, noch schlechteres Geld ein, oder es entstand ein vom Volk selbst geschaffenes Kreditgeld. Schlechtes Geld ist für ein Volk, das einmal an den Geldverkehr gewöhnt ist, immer besser als gar keins. Die schlechten fremden Münzen zerstören dann die eigene Valuta.

Eine Reihe besonderer Umstände erleichterten die Münzverschlechterung. Die erste lag in der Sorglosigkeit der Regierungen gegenüber der Erhaltung des Münzfußes durch Einziehung abgenutzter Stücke; bis zum 19. Jahrhundert war ein Passiergewicht fast ganz unbekannt, im 17. Jahrhundert hört man von Einziehung abgenutzter Stücke niemals. Daraus folgte, daß man die schweren neuen Stücke auswippte und einschmolz, wodurch sich der Münzfuß verschlechterte, da die Mehrzahl der abgenutzten den Maßstab auch für die wenigen übrigen guten Stücke abgab. Dazu tat die schon angeführte¹⁾ ungleichmäßige Ausbringung im Schrot noch das Ihrige. Es war fortan unmöglich, mit den abgeschliffenen und beschnittenen Sorten ebensoviel Edelmetall wie früher mit guten vollwichtigen zu kaufen; es hätte auch wenig Erfolg gehabt, mit großen Opfern aus dem schlechten umlaufenden Gelde neues gutes zu prägen, da dieses doch sofort wieder eingewechselt und eingeschmolzen worden wäre. Die einzige Hilfe, die man sonst hatte, war die Herabsetzung der Münzen auf ihren Wert, den sie im Verkehr erhalten hatten oder — die Verbilligung des Münzfußes.

Noch ein Umstand ist bemerkenswert, der das Herabgehen zu einem geringeren Münzfuß erleichterte, die Erhaltung oder Einführung eines silberreicheren sehr erschwerte. In großen Quantitäten wurde damals Bruchsilber, d. h. Silber in Form von Geräten und Geschirren in den Münzstätten verarbeitet. Die Legierung in ihnen war eine starke, und das Kupfer auszuscheiden machte noch hohe Kosten. Silber zuzusetzen, war aber für Staaten ohne Bergwerke meist zu kostbar, und deshalb hatte man sich mit dem Kupferballast weiter zu schleppen und aus der Materie geringhaltige Münzen zu prägen.²⁾ Indessen müssen wir hier sogleich bemerken, daß zeitweilig auch Mangel an geringhaltigem Silber eintrat und daher das

¹⁾ S. S. 9—11.

²⁾ H. Karmarsch, Beitr. z. Gesch. des Münzwezens, Hannover 1856, S. 13 f.

Ausmünzen besserer Sorten wegen der Kupferersparnis vorteilhafter war.

Endlich gelangte man zur Münzverschlechterung infolge einer falschen Auffassung vom Wesen des Schlagshages.¹⁾ Damals hielt noch fast Jedermann das Geld für etwas Magisches: man machte sich nicht klar, daß ein Schlagshag, der die Geldherstellungskosten bedeutend übersteigt, ohne Münzverschlechterung meist ein Uding ist; man betrachtete das Münzregal als eine finanzielle Einnahmequelle und gelangte so zu einer schlechteren Valuta. Indem man sich scheute, bei größeren Münzungskosten aus anderen Einkünften zuzusetzen, resultierte überall die Verschlechterung des Münzfußes bis zu dem Momente, da die Welt einsah, daß man durch das Münzen selbst nicht reicher würde. Diese Erkenntnis ist aber erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts allgemeiner geworden. Bis dahin erscheint die allmähliche Münzverschlechterung fast wie ein historisches Gesetz,²⁾ man denke daran, was der Pfennig, der Groschen, der Taler ursprünglich waren und was sie geworden sind.

Außer dieser allmählichen, wir können wohl sagen unbewußten, Münzverschlechterung finden wir aber noch plötzliche, oft in enormer Weise eintretende, von den Regierungen verfügte, die besonders auch in unserer Epoche eine große Rolle spielten und deren Ursache in der Finanznot der Fürsten lag. Man prägte immer schlechteres Geld in der Hoffnung, es später wieder gegen gutes einzulösen, oder man prägte gar kein schweres Geld mehr, sondern nur noch Scheidemünzen, bei denen man die Mark Feinsilber sehr viel höher ausbringen konnte.

¹⁾ Unter Schlagshag verstand man den Münzgewinn; er ergab sich, indem man die Material- und Betriebskosten von dem ausgemünzten Geldquantum abzog. Im 18. Jahrhundert unterschied man Edelmetallpreis, Münzkosten und Schlagshag auf die feine Mark; gab die Summe der zwei ersteren den Münzfuß, so hatte man weder Gewinn noch Verlust, überstieg sie ihn, so hatte man Verlust, blieb sie unter ihm, so ergab sich ein Schlagshag. — Busse (a. a. O. S. 189 f.) will die Summe von Münzkosten und Münzgewinn, die gleich dem Münzfuß sei, Schlagshag genannt wissen; er nennt den Münzgewinn „Münzregal“ und die Münzkosten den „natürlichen Schlagshag.“

²⁾ H. Hanauer, a. a. O. S. 232 und E. Kruse, Kölnische Münzgesch. passim, besonders S. 75 und 88 ff.: der Silbergehalt des Pfennigs sinkt 1280 bis 1380 von 1,315 auf 0,076 gm.

In der Überproduktion der Scheidemünze erblicken wir also eine besondere Art der Münzverschlechterung, eine weitere Ursache für das Preissteigen des Silbers. War die Klage über das Steigen der Silberpreise in den meisten Staaten eine allgemeine, so waren die mißlichen Münzzustände in unserem Vaterlande in erster Linie durch den Überfluß an Scheidemünzen hervorgerufen worden. In einem unlängst erschienenen Aufsatze hat Schmoller nachzuweisen gesucht, wie langsam man seit dem Mittelalter in Europa zu der Scheidemünzpolitik gekommen ist, die wir heute für die richtige halten.¹⁾ Er setzt auseinander, wie nur ganz allmählich der Unterschied zwischen Vollgeld (Kurant), dessen Sach- und Nennwert übereinstimmen müssen, und der Scheidemünze (Zeichengeld), deren Sachwert sehr niedrig sein kann, wie die Notwendigkeit der Beschränkung sowohl der Produktion als auch der Zahlkraft der Scheidemünze sich in dem Bewußtsein der Menschen ausgebildet hat.

Indem wir für die anderen Länder auf diese Arbeit verweisen und nur bemerken, daß Frankreich und die Niederlande²⁾ sehr wahrscheinlich durch maßvolle Fabrikation kupferner Scheidemünzen vor jenen Kalamitäten bewahrt worden sind, die unser Vaterland Jahrhunderte lang heimsuchten, geben wir für dieses nach Schmoller einige Notizen.

Es scheint, daß zuerst die sächsische Münzordnung von 1444 einen Unterschied zwischen Kurant und Scheidemünze insofern gemacht hat, als sie gewisse Münzen zur Oberwehr, andere zur Beiwehr erklärte, doch wurden diese Bestimmungen nicht lange befolgt: indem man die Oberwehr in zu geringer Menge prägte, blieb die Beiwehr das eigentliche Kurant. Im 16. Jahrhundert bildete sich dann der begriffliche Gegensatz von Reichs- und Landmünze, wobei im ganzen erstere das grobe Vollgeld, die letztere das Kleingeld darstellte. Zu derselben Zeit findet man Anläufe zur Beschränkung der Produktion und Zahlkraft der kleinen Münze, so in Kursachsen und in den Reichsmünzordnungen von 1524, 1551 und 1559. Der

¹⁾ G. Schmoller, Über die Ausbildung einer richtigen Scheidemünzpolitik vom 14. bis 19. Jahrhundert. Jahrb. f. Gesetzgeb., Verw. und Volkswirtsch. 24, 4, Leipzig 1900.

²⁾ Für die spanischen Niederlande nun durch A. de Witte, *histoire monétaire* III bewiesen.

Fehler dabei war nur, daß man sie zu fein und daher ihre Prägung zu kostbar machte, so daß bald die großen gewissenhaften Münzstände fast gar keine prägten, die kleinen gewissenlosen aber alle Gebiete mit ganz schlechtem Kleingelde überschwemmten. Indem Einer es darin dem Andern zuvortat, kam man endlich zu der bekannten unheilvollen Kipperzeit.

Erst nach der Kipperzeit ist das Wort „Scheidemünze“ häufiger geworden und hat dann allmählich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die andern Bezeichnungen Usual-, Interims-, Kurant- und Handmünze verdrängt. Die schrecklichen Erfahrungen der Kipperzeit hatten doch den Nutzen, daß sie für die größeren Reichsstände immer eine abschreckende Mahnung geblieben sind, und man sich seitdem bewußt war, welche Folgen aus einer so enormen Münzverschlechterung hervorgingen und wovor man sich in Deutschland auf dem Gebiete des Münzwesens am meisten zu hüten habe. Dennoch hat unser Vaterland noch fast zwei Jahrhunderte gebraucht, bis es eine ganz richtige Scheidemünzpolitik sich aneignete. Noch sehr oft im 17. und 18. Jahrhundert haben Große und Kleine der Versuchung nicht widerstehen können, die guten Münzen in kupferreiche kleine umzuprägen und durch deren Abhiebung über die Grenze einen großen Gewinn einzuheimsen; war das doch oft das einzige Mittel, die Kosten für den Schlag gröberer Geldes zu gewinnen. Die weitaus größere Menge aller territorialen Münzverordnungen des 17. Jahrhunderts bestanden in Verböten, Aussperrungen solches schlechten fremden Kleingeldes; die Vereinbarungen zu Zinna 1667 und zu Leipzig 1690 waren sowohl Zugeständnisse an die dadurch bewirkte Herabbringung des Münzfußes, als auch Abwehrmaßregeln gegen die weitere Überschwemmung mit jenem silberarmen Gelde.

Haben wir bisher davon gesprochen, daß überall — nach den Akten auch in Brandenburg-Preußen — über steigende Preise beim Einkauf des Silbers für die Prägung geklagt wurde, so müssen wir nun darauf eingehen, was die Akten an sicherem Material von Einzelkäufen uns angeben. Es ist nicht viel, zeigt aber die überraschende Tatsache, daß die wenigen sichern Zahlen eigentlich kein Steigen von 1682—1740 andeuten. Wir kommen auf die Ursache nachher und wollen zunächst feststellen, wieviel man für eine feine Mark Silber in einer Sorte gleichen Gehaltes in den verschiedenen

Jahren zahlte. Wir haben in nachstehender Tabelle die für uns in Betracht kommenden Angaben gesammelt. Einige davon sind jedoch auszuschalten.

Aus späteren Berichten geht nämlich hervor, daß der an Landeseinwohner, die nur an die Münze ihr Bruchsilber oder Pagament¹⁾ verkaufen durften, für eine Mark Feinsilber zu zahlende Preis festgesetzt war und 12 Rtlr. betrug. Wo wir also in unserer Tabelle diesen Preis in Berlin finden, gilt er gewiß für dieselben Fälle und kann für die Bestimmung des freien Silberhandels nicht in Betracht kommen. Aus demselben Grunde ist der Preis von 11 Rtlr. 19 Gr. für das Neustädter Hütten Silber wegzulassen. Der Preis von 12 Rtlr. 17 Gr. im Jahre 1738 ist von einer Privatfabrik in ihrem Interesse sicher zu hoch angegeben. Es bleiben für uns nur die Preise zu betrachten, die in ein und derselben Sorte, deren Münzfuß uns bekannt ist, angegeben sind. Diese wenigen Fälle liegen zum Glück günstig, sie gelten für Berlin und Frankfurt a. O. in den Jahren 1682, 1694—1696 und 1737.

Preise für eine Mark Feinsilber (233, 856 gm).

Datum	Ort	Preis	Bemerkungen	Quelle
1682	Berlin	10 Rtlr. 14 Gr.	Münzfuß 10 Rtlr. 18 Gr. 11 Pf.	Befehl an die Amtskammer v. 21. Okt. 1682. R 9, S S 6.
1688	"	10 Rtlr. 17—22 Gr.		Tabelle v. 1746. ²⁾
1689/90	"	11 " 8—11 ¹ / ₂ "		"
1691—1693	"	11 " 13—18 "		"
1694—1696	"	11 " 16—18 "		"
1698—1702	"	11 " 19—20 "		R 9, T T 2, 3 und Protokolle der Hofkammer.
1700—1713	"	11 Rtlr. 18 Gr. bis 12 Rtlr.		Tabelle v. 1746.
29. März 1700	Königsberg	11 Rtlr. 6 Gr.		Tabelle VI.
1. Dez. 1702	Berlin	12 Rtlr.		Nr. 12.
26. Mai 1703	"	12 Rtlr.		Nr. 13.

¹⁾ Unter Pagament verstand man demonetisierte Münzen.

²⁾ Diese Tabelle wurde 1746 für den König ausgearbeitet; wir bringen sie später.

Datum	Ort	Preis	Bemerkungen	Quelle
29. Juni 1713	Berlin	11 Mtlr. 18 Gr.	Fremdes Silber 11 Mtlr. 20 Gr.	Tabelle v. 1746.
1714—1717	"	11 Mtlr. 19—20 Gr.		Passin.
7. Jan. 1719	"	11 Mtlr. 12—21 Gr.	Halfte der Lieferung mit Zweidritteln, die Halfte mit Zwölfteln z. bez.	Nr. 39.
1719—1729	"	11 Mtlr. 20 Gr.		Tabelle v. 1746.
1719—1739	"	11 Mtlr. 19 Gr.	Silber der Halfte zu Neustadt.	Passin.
25. Febr. 1720	"	11 Mtlr. 20 21 Gr.	$\frac{1}{3}$ der Lieferung mit Dritteln, $\frac{2}{3}$ mit Zwölfteln zu bezahlen.	Nr. 44.
23. Sept. 1723	"	12 Mtlr. 6 Gr.	Zu Zwölfteln zu bezahlen.	} Nr. 56.
		12 Mtlr. 15 Gr. 8 Pf.	Holländisches Silber.	
14. Dez. 1726	"	12 Mtlr.		Nr. 77.
1731—1739	"	12 "		Tabelle v. 1746.
26. Febr. 1731	"	12 "		Nr. 100.
16. Juni 1732	Königsberg	12 Mtlr. 7 15 Gr.		Nr. 102.
19. Sept. 1732	Berlin	12 Mtlr. 14 Gr.	Pagament; nach Verkauf des darin enthaltenen Kupfers nur 12 Mtlr. 2—3 Gr.	Nr. 107.
13. März 1733	Berlin	ca. 12 Mtlr. 16 Gr.		Nr. 112.
21. Jan. 1736	Königsberg	12 Mtlr. 8 Gr.		Nr. 130.
1737	Frankf. a. D.	12 Mtlr.	Auf der Messe bar mit Franzgeld bezahlt, das 2% Agio gegen Zweidritteln verliert, also Preis in Zweidritteln etwa 11 Mtlr. 18 Gr.	Ber. der Berliner Münze vom 15. und 30. Dezbr. 1737.
1737	Dresden	11 Mtlr. 18 Gr.	Nach Angabe der kurfürstl. Münzbeamten am Reichstage. Als viel zu niedrig bestritten von den Süddeutschen und Brandenburgern.	Sirsch, VI, S. 215.
5. März 1737	Berlin	12 Mtlr.		Nr. 139.
15. April 1738	"	12 Mtlr. 17 Gr.	Hamburger Silber mit Zweidritteln bezahlt.	Nr. 145. Bericht der Berliner Goldfabrik.
27. Okt. 1740	"	12 Mtlr.	Mit 6 Pf.-Stücken bezahlt.	Erklärung Neubauer's, Titel XLII, 6.

Indem wir nun dem Beispiele Cahns folgen,¹⁾ berechnen wir, wieviel Gramm geprägtes Feinsilber jedesmal für eine Mark ungeprägtes gegeben wurde, wobei dann auch der Gewinn oder Verlust zu finden ist. (1 Mark = 233,856 g.)

Jahr	Für 1 Mark ungeprägtes Feinsilber wurde gegeben an geprägtem g	In	Gewinn g
1682 ²⁾	229,394	Zweidritteln	4,462
um 1695	227,360	Zweidritteln ³⁾	6,496
1718	227,058	$\frac{1}{3}$ in Zweidr., $\frac{1}{2}$ in 2 Ggr.	6,798
1720	225,874	$\frac{1}{3}$ " " $\frac{2}{3}$ " 2 "	7,982
1723	231,378	Zweigutegroschen	2,478
1737	228,984	Zweidritteln	4,872
1740	179,712	Sechspfennigstücken	54,144

Demnach haben wir für Bezahlung mit Zweidritteltalerstücken Angaben aus den Jahren 1682, 1695, 1737, aus denen soviel erhellt, daß das Silber speziell in diesem Zeitraum und in Brandenburg nicht im Preise gestiegen ist.

Aus der Zusammenstellung ergibt sich ferner, daß der Gewinn bei Bezahlung mit silberärmeren Sorten höher war, weil mit ihnen wegen des durch den Staat ihnen gegebenen, verhältnismäßig höheren

¹⁾ J. Cahn, Ein Beitrag zur Frage der Silberverteuerung in früheren Jahrhunderten (Ver. d. freien deutschen Hochstiftes zu Frankfurt a. M., 1900, S. 373 bis 388).

²⁾ In dem Kontrakt mit dem Berliner Münzmeister Schneider von 1682 (Weil. Nr. 1) wird ganz bestimmt gefordert, daß er, damit die Lieferanten nicht lange auf Bezahlung zu warten brauchen, erst eine erhebliche Quantität Zwei- und Eindrittel prägen müsse, ehe er zum Schlage kleinerer Sorten schritte. — Es waren 1682 $12\frac{1}{4}$ Zweidrittelstücke aus der 12 U. 2 Gr. feinen Mark zu münzen. Den Feingehalt der später angegebenen Münzen findet man in der Münzfußtabelle. Tabelle Nr. V, Kolonne VII.

³⁾ Zwar ist für das Jahr 1695 keine Bezahlungsart angegeben, da aber seit 1690 sehr große Summen Zwei- und Eindrittel und verhältnismäßig wenig Scheidemünzen hergestellt wurden, glaubte ich, die Bezahlung in Zweidritteln — der Münzfuß der Eindrittel war derselbe — für diesen einen Fall zu Grunde legen zu dürfen. Ich habe als Durchschnittspreis der Jahre 1691—1698 11 Mtr. 16 Gr. angenommen und diesen dem Jahre 1695 zugewiesen.

Nennwerts, in dem die Nachfrage sie erhielt, Silber billiger zu kaufen war. Friedrich Wilhelm I. konnte eben deshalb weniger Grobkurant herstellen, als sein Vater, weil ihm nicht der Schlag- schag aus der Scheidemünze zur Bezahlung des Silbers wie jenem zu Gebote stand.

Wenn nun hiernach das Silber von 1682 bis 1740 nicht im Preise gestiegen ist, so darf darin doch kein Widerspruch gegenüber den allgemeinen Klagen der damals Lebenden über die zunehmende Silbertheuerung gefunden werden. Denn erstens sind unsere Zahlen zu sporadische und die brandenburgischen Silbereinkäufe zu unbedeutende, als daß daraus eine allgemeine Tendenz abgeleitet werden dürfte; und zweitens wird unsere Darstellung zeigen, daß man das Silber, wie schon erwähnt, mit immer schlechter werdendem Kurant oder mehr und mehr mit Scheidemünze bezahlte. Also stiegen die Preise wohl in schlechtem Gelde (Tab. S. 49, 50), aber nicht oder lange nicht so, wenn man die Bezahlung in Gramme Silber umrechnet (Tab. S. 51). Wenn wir bedenken, wie viel weniger Feinsilber die allmählich zum Hauptkurantgeld in Preußen emporgestiegenen Zwölfteltaler enthielten als die Drittel, so können wir uns nur wundern, daß die Preise für das Silber nicht noch höher gestiegen sind.

Gewiß kommt aber auch ein gut Teil der Klagen auf die Übertreibungen der Münzmeister, deren Gutachten immer in erster Linie eingeholt wurde und die als Hauptversorger der Münzstätte mit Material den Preis desselben als möglichst hoch anzugeben in ihrem Interesse fanden. Wir haben dafür ein schlagendes Beispiel. Als die kursächsischen Münzbeamten am Reichstage zu Regensburg den Silberpreis 11 Rtlr. 18 Gr. nannten, riefen sie damit einen Sturm der Entrüstung und eine Menge Gegenvorstellungen der Süddeutschen und auch der Brandenburger hervor. Mag man auch zugeben, daß die Staaten ohne Bergwerke im allgemeinen mehr geben mußten, so ist es doch sehr auffallend, daß man in demselben Jahre zu Frankfurt a. d. D. für das Silber genau denselben Preis zahlte, wenn man Zweidrittel dafür gab.

Auf einem ganz andern Blatte aber steht die Frage, warum man denn in Deutschland nicht an dem Leipziger Münzfuße festhielt, warum man in Preußen kein Kurant mehr seit 1729 münzte. Deren Beantwortung ist eine Hauptaufgabe der folgenden Darstellung.

Drittes Kapitel.

Rückblick auf die brandenburgische Münzpolitik im 17. Jahrhundert seit dem Zinnaschen Vergleiche von 1667.

Den Reichsfuß — 9 Mlr. aus der feinen Mark nach Gesetz von 1566 — beizubehalten war im Laufe des 17. Jahrhunderts unmöglich geworden. Aber die furchtbaren Geldkalamitäten des dreißigjährigen Krieges, das Elend der Heckenmünzen, welche überall auftauchten, verstärkten nur die Meinung, daß das einzige Heil in der Rückkehr zum Reichsfuße liege. Daß eine solche wegen der im In- und Auslande allgemein gewordenen geringeren Ausbringung unmöglich war, sah man zuerst in Norddeutschland ein.

Der Deputationstag von 1571 hatte das Reich in 3 große Bezirke geteilt, innerhalb derer die Kreise über die Befolgung der Reichsmünzordnung korrespondieren sollten.¹⁾ Den ersten bildeten die Unterkreise Rurrhein, Oberrhein, Niederland = Westfalen, den zweiten die beiden sächsischen Kreise, den dritten die Oberkreise Franken, Schwaben, Bayern mit dem österreichischen. Damit war ausgesprochen, daß das Reich in seiner Gesamtheit, daß der Kaiser auf die Ausübung des Souveränitätsrechtes der Münzprägung weiter und nun auch auf die Leitung der Münzangelegenheiten verzichtete. Es konnte nichts anderes sein als ein weiterer Schritt zur Selbstständigkeit der Territorien. Besonders in den Bezirken, wo einzelne Stände schon eine größere Macht besaßen, mußten diese den Ausschlag geben. Man hielt zwar im sächsischen noch bis zum Ende

¹⁾ Braun S. 104. — Die Hauptquelle für Braun, sowie für andere Schriftsteller, die über das deutsche Münzwesen schrieben, bildet das Sammelwerk von Joh. Christian Hirsch, Des Teutschen Reichs Münzarchiv, 9 Teile, Nürnberg 1756 bis 1768. Der Name wäre richtiger: Oberdeutsches Münzarchiv, denn das für Niederdeutschland darin Gebotene ist verschwindend wenig, soweit es unsere Epoche betrifft.

des 17. Jahrhunderts die Kreisprobationstage ab, aber lange nicht so regelmäßig wie im Süden. Die beiden Territorien Kursachsen und Brandenburg hatten im obersächsischen Kreise so sehr das Übergewicht, daß der Hauptnachdruck der Verhandlungen immer in den Vorbesprechungen beider lag. Paßte dann ein Schluß dem einen nicht, so unterließ er es ihn zu ratifizieren, oder führte ihn nicht aus, denn wer wollte oder konnte ihn dazu zwingen? Obwohl dann der Kurfürst von Brandenburg auch niedersächsischer Kreisstand war, so ist von einem Zusammenwirken des ganzen sächsischen Bezirks doch wenig zu spüren.

Anders im Süden und Westen. Hier hatte die politische Zersplitterung schon längst auf ein Zusammengehen im Münzwesen hingedrängt: während des späteren Mittelalters bewegte man sich dort in Münzeinungen.¹⁾ So finden wir denn auch, daß der oberdeutsche Bezirk, freilich ohne Österreich, das wie die niederdeutschen Territorien eigene Bahnen ging, der einzige war, dessen Glieder sich gemeinsam, dauernd und regelmäßig mit dieser Materie beschäftigten. Diese „im Münzwesen korrespondierenden drei Oberkreise“ hatten später den permanenten Reichstag zu Regensburg in ihrer Mitte und spielten die Rolle einer Reichsmünzkommission, indem sie auf ihren regelmäßig abgehaltenen Probationstagen die allgemeinen Mißstände besprachen, die Münzen valvierten und dem Kaiser die Arbeit abnahmen, der meist nach ihren Vorschlägen verfügte, sich selbst als König von Böhmen oder Herzog von Österreich aber danach mit nichts richtete.

Doch noch etwas viel Wichtigeres schied den Süden vom Norden. Jenem fehlte die See, die Verbindung mit den großen Edelmetallmärkten Amsterdam und Hamburg, es fehlten ihm die Silberbergwerke, wie sie Sachsen im Erzgebirge, die Lüneburger im Harze besaßen und damit der weite und treffende Blick in Münzsachen. So kam es, daß die Oberkreise trotz all ihres Fleißes einen bedeutenden Einfluß auf das deutsche Münzwesen nicht ausübten, weil sie viel zu viel mit veralteten Begriffen operierten, und daß fast alle Reformen auf diesem Gebiete vom Norden ausgingen.²⁾

¹⁾ Über diese besonders E. Kruse, *Rölnische Geldgesch.*, und Günter, *Münzwesen i. d. Grafschaft Württemberg*.

²⁾ Darüber s. auch Grote, *Die Geldlehre*, Leipzig 1865, S. 3.

Die Süddeutschen hatten sich daran gewöhnt, den Reichsfuß für ein Heiligtum anzusehen und jedes Abweichen davon für ein Verbrechen. Dabei war man aber keineswegs imstande, die in nächster Nachbarschaft auftretenden Mißbräuche zu verhindern.

Der Reichstag von 1570 und der Deputationstag von 1571 hatten bestimmt, daß die Stände, die nicht eigenes Bergsilber vermünzten, nur in 3—4 Kreismünzstätten prägen lassen sollten. Der Gewinn aber, den die damals aufkommende Herstellung geringhaltiger Scheidemünzen brachte, und die Ohnmacht der Reichsgewalt bewogen sehr bald zur Übertretung dieses Gesetzes. Schon im Jahre 1596 klagte man, daß im oberrheinischen Kreise fast jeder Graf und Herr Münzstätten errichte und sie an Leute verpachte, die sich um die Aufsicht des Kreises nicht kümmerten, und 1615 zählte man dort statt der 4 ordentlichen an 20 Nebenmünzen. So kam es, daß man für einen Taler immer mehr der schlechter und schlechter werdenden Scheidemünzen zahlen mußte: während der Taler 1559 auf 68 Kr. gesetzt war, stieg er bis 1611 auf 90, bis 1619 auf 108 Kr.¹⁾ In der Ripperzeit haben dann auch die großen Territorien die Münzverschlechterung ins maßlose betrieben. Deren furchtbare Folgen für die gesamte Volkswirtschaft brachten endlich zur Besinnung, aber der Unfug der Heckenmünzen ging noch hundert Jahre weiter. —

Nachdem in Brandenburg 1623 wieder die Bestimmungen der Reichsmünzordnung von 1559 eingeführt waren, scheint man sich bis zum Tode Georg Wilhelms daran gehalten zu haben. Aber die hergestellte Quantität der Kleinmünzen genügte dem Verkehre nicht, der zu fremden greifen mußte; seit 1623 sind keine Pfennige, seit 1625 keine Dreier, seit 1636 keine Groschen mehr geprägt worden,²⁾ unzweifelhaft, weil der Münzfuß ein zu kostbarer war. Der Große Kurfürst ging in den funfziger Jahren zu einem weit billigeren Scheidemünzfuß über, der heilsam gewirkt hätte, wenn die Hauptabsicht dabei nicht die Gewinnung eines hohen Schlagschatzes und deshalb die Quantität eine übertriebene gewesen wäre, so daß diese

¹⁾ Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des dreißigjährigen Krieges, II, Stuttgart 1895, S. 461, 463.

²⁾ Bahrfeldt, S. 369—376.

Münzen später ihren Kredit einbüßten und 1660 zum Teil auf die Hälfte ihres Nennwertes herabgesetzt werden mußten.¹⁾

Seit dem Jahre 1664 sehen wir dann den Kurfürsten sich mit einer Reform des Münzwesens tragen. Wie eine spätere Nachricht sagt,²⁾ so habe er „gleich anfangs“ geplant, in den Münzstätten aller seiner Lande nach ein und demselben Fuß münzen zu lassen, „damit nicht allein in allen unsern Landen eine gleichförmige Münze, welche bisher ermangelt, sondern auch ein tauglich Geld zu fremder Handlung über die Grenze eingeführt würde,“ — ein Plan, dessen Verwirklichung erst nach 150 Jahren geschehen konnte. Denn, werfen wir einen Blick auf die westlichen und östlichen Territorien des Großen Kurfürsten, so finden wir dort eine mehr oder weniger starke kommerzielle und monetäre Abhängigkeit vom Umlande und eine noch sehr mangelhafte Unterordnung unter die zentrale Oberleitung, eine starke selbständige ständische Provinzialverwaltung.³⁾ In Kleve-Mark mußte der Kurfürst 1649 und 1660 den Ständen versprechen, sich an die Kölnische Münzordnung zu halten,⁴⁾ in Preußen herrschte unangefochten der polnische Münzfuß, in Pommern und in der Neumark überwogen die polnischen und schlesischen Sorten so sehr, daß man sich ihren Kurs notgedrungen gefallen lassen mußte; um nur die schlechten polnischen Scheidemünzen fernhalten zu können, ließ Friedrich Wilhelm seit 1665 in Crossen nach schlesischem Fuße prägen.

Eine geordnete Münzverwaltung, eine unabhängige Münzpolitik konnte unter solchen Verhältnissen nur in dem mittleren Landkomplex der Monarchie Aussicht auf Erfolg haben. Aber trotz der besten Absichten, trotz der Einführung einer ersten allgemeinen Münzordnung im Jahre 1667,⁵⁾ in der sehr gute Bestimmungen über Verwaltung und Technik enthalten sind, scheiterte die Reorganisation der Verwaltung zunächst auch in Brandenburg an der Unehrlichkeit der Münzbeamten und der Unfähigkeit der Kontrollorgane. Mehr

¹⁾ A. F. Riedel, Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt. Berlin 1866, S. 21—23.

²⁾ Edikt vom 29. November 1669. Mylius IV, 1, 5 Nr. 52.

³⁾ G. Schmoller, Umriss u. Untersuchungen. 1898, S. 293 ff.

⁴⁾ Scotti I 273, 355.

⁵⁾ 13. Juni 1667, Mylius IV, 1, 5 Nr. 49; Hirsch V, Nr. 2.

als auf dem Verwaltungsgebiete gelang es damals auf dem der Münzpolitik zu erreichen.

Im Jahre 1665 beschäftigte man sich im obersächsischen so wie in den drei Oberkreisen mit der Frage, wie die kaiserlichen Viergroschenstücke, die nur 3 Gr. 1 Pf. wert waren, und die der Kaiser zur Bezahlung der Türkenhilfe geschlagen hatte, abzuwehren seien, auch war man wegen der holländischen Taler besorgt, die nur 23 Gr. Wert hatten und doch zu 24 umliefen.¹⁾ Der Große Kurfürst sah ein, daß es zu einer Reichsmünzordnung kaum kommen werde, da man in Regensburg grade beschloß, die Reichstaler, deren nominelle Erhöhung er gewünscht hatte, unverändert zu lassen, die Ordnung der Scheidemünze aber den Kreisen anheimzugeben. Über diese Scheidemünzfrage entstanden nun lange Verhandlungen mit Kursachsen. Brandenburg sprach sich für einen Scheidemünzfuß von 10 Rtlr. 16 Gr. aus und zwar aus folgenden Gründen:²⁾

1. Das Silber koste 9 Rtlr. 9 bis 10 Gr., wozu ein Agio von 4%, Provision und Risiko kommen, so daß man die Mark auf 10 Rtlr. rechnen könne; und ein Schlagmaß von 16 Gr. sei mäßig. Wenn die Bergwerke besitzenden Stände zu 9 Rtlr. 3 Gr. münzten, hätten sie doch einen Vorteil von 2 Rtlr.
2. Österreich versorge die Türkei mit Geld nach einem 11 Rtlr. 4 bis 8 Gr.-Fuß. Wähle man nun einen silberreicheren als den vorgeschlagenen, so würden die Münzen als Material nach Österreich und Polen wandern.

Übrigens habe Sachsen aus diesen Gründen früher auch zu 10 Rtlr. 16 Gr. gemünzt, Brandenburg sei ihm gefolgt, tue es noch und werde schwer davon abzubringen sein. Die größeren fremden Nominale könnten neben diesem Gelde ohne Schaden umlaufen, der gemeine Mann wisse den Bankotaler (Reichstaler) wohl zu erkennen, und die Dukaten, deren Gehalt noch kein Bedenken veranlaßt habe, würden gewogen.

Auf dem Probationstage zu Leipzig sollte sich aber zeigen, daß solche Vorschläge in Deutschland noch wenig Boden fanden; außer Kursachsen wollte Niemand etwas von einer Reduktion des Münzfußes wissen: man würde dadurch seinen Ruhm verlieren, die

¹⁾ D. Folgende nach R 16, 95.

²⁾ Instruktion für die Gesandten zum Probationstage in Leipzig 1667.

Gehaltsempfänger schädigen, anderen ein böses Beispiel geben. Aber wer vertrat denn einen so idealen Standpunkt? doch nur die, welche sich mit dem heikeln Münzgeschäft kaum oder gar nicht abgaben; eigentlich münzten außer den beiden Kurfürsten nach dem Bericht des Generalwardeins nur Vorpommern und dann Mansfeld und Stolberg Geringfügiges. Jene hatten also gut reden; wollten sie vielleicht das Silber zu 7 Rtlr., wie der Preis bei Aufstellung des Reichsfußes vor 100 Jahren angenommen war, liefern? Um so peinlicher mußte es die brandenburgischen Gesandten berühren, als ihr sächsischer Kollege sich in der vierten Session der Mehrheit anschloß und auch in der Schlußsitzung vorlas, daß die Scheidemünzen weiter nach dem Talerfuß zu münzen, alle davon abweichenden aber zu devaluieren seien. Der Brandenburger v. Wambold protestierte gegen diesen Schluß.¹⁾

Daß es jedoch Sachsen mit diesem Widerstande Ernst gewesen wäre, daran ist gar nicht zu denken, hatte es doch ein Jahr früher in Baugen eine Münze errichtet, in der nach dem billigeren kaiserlichen Fuß 30- und 15 Kr.-Stücke sowie kleinere Sorten für die Lausitz geschlagen wurden.²⁾ Beide Kurfürsten einigten sich daher bei einer Zusammenkunft im Kloster Zinna am 27. August 1667 über einen Interimsscheidemünzfuß: Es sollten Groschen und kleinere Münzen nach einem 10^{1/2} Rtlr.-Fuß solange geschlagen werden, bis ein allgemeiner Reichsschluß erfolge oder beide Kurfürsten etwas anderes verordneten. Die Taler waren weiter nach Reichsvaluation von 1559 zu münzen.³⁾

Dieser Fuß kam in etwas erweiterter Form zur Ausführung. Da Braunschweig beitreten wollte, so wurde am 6. April 1668

¹⁾ Der Schluß bei Hirsch V, Nr. 3; die Akten über den Probationstag von 1667. R 16, 97. — Klossch, S. 601 ff. stellt die Sache so dar, als wäre auch Sachsen immer für eine Abweichung vom Reichsfuße gewesen, was im Grunde wohl auch richtig ist.

²⁾ J. Erbstein, Erörterungen auf dem Gebiete der sächsischen Münz- und Medaillengeschichte III, Dresden 1896.

³⁾ Der Vergleich ist nach der Dresdener Originalurkunde bei Erbstein, a. a. O. S. 204 abgedruckt. Der Abdruck bei Hirsch ist ungenau; besonders störend ist der Fehler: „mit der großen und kleinen Münzsorten-Beschidung“ statt: „mit der Groschen und kleinen“ u. s. w., ein Fehler, der in die Werke von Braun, Klossch u. a. übergegangen ist. Auch die in R 9 V V 6 befindliche Ausfertigung hat „Groschen“.

in Leipzig eine Konferenz der Münzbeamten der drei Staaten abgehalten. Die Hauptfrage war hier die nach dem Münzfuß der Zweidrittel-, Eindrittel- und Einsechsteltalerstücke, die man kurz vorher zu prägen angefangen hatte. Indem man darüber ganz einig war, daß sie zu $10\frac{1}{2}$ Rtlr. auszumünzen seien, so betrachtete man sie dem Taler gegenüber eben als Scheidemünze, da sie das Charakteristikum hatten, daß ihr Fuß ein silberärmerer war als der der Taler. Es ist hier gleich vorweg zu bemerken, daß diese nach $10\frac{1}{2}$ Rtlr.-Fuß geprägten Münzen bald die Haupthandelsmünzen wurden und ihr anfänglicher Charakter als Scheidemünze sehr schnell verschwand. Sie wurden das grobe Kurantgeld gegenüber der kleineren Scheidemünze. Das Bewußtsein aber, daß die Aliquoten des Talers nach der Viertelung, also die halben, viertel, achtel und sechzehntel Talerstücke, nach altem Reichsfuß auszumünzen seien und also diesen repräsentierten, daß die Aliquotisierung nach der Drittelung, d. h. die zweidrittel, eindrittel, einsechstel und einzwölftel Talerstücke den ursprünglichen Scheidemünzfuß charakterisiere und diese Münzen jenen besseren entgegenstanden, erhielt sich noch lange; so oft man für den alten Reichsfuß eintrat, wurde die Ausmünzung nach der Viertelung vorgeschlagen, zuletzt 1691 und 1713.¹⁾

Im allgemeinen wurde der Zinnasche $10\frac{1}{2}$ Rtlr.-Fuß befolgt. In Brandenburg geschah es zuerst verschieden, bis man am 20. Januar 1670 für alle Wardeine folgenden Fuß festsetzte.²⁾

											An Remedium im Schrot auf 1 Mf. Stück
12 Zweidrittelstücke	aus der	12 L.	3 Gr.	f. Mf.,	aus der	f. Mf.	10 Rtlr.	12 Gr.	$567/75$	Wf.	$1/4$
24 Eindrittelstücke	" "	12 "	3 "	" "	" "	" "	10 "	12 "	$567/75$	"	$1/3$
48 Einsechstelstücke	" "	12 "	3 "	" "	" "	" "	10 "	12 "	$567/75$	"	1
64 3-Groschenstücke	" "	12 "	2 "	" "	" "	" "	10 "	13 "	$789/109$	"	1
$117\frac{1}{4}$ Groschenstücke	" "	7 "	8 "	" "	" "	" "	10 "	12 "	0	"	2
148 Achtpfennigstücke	" "	6 "	4 "	" "	" "	" "	10 "	13 "	$84/7$	"	3
193 Sechspfennigst.	" "	6 "	0 "	" "	" "	" "	10 "	17 "	4	"	3
224 Vierpfennigstücke	" "	4 "	11 "	" "	" "	" "	10 "	19 "	$11/83$	"	4
263 Dreipfennigstücke	" "	4 "	0 "	" "	" "	" "	10 "	23 "	0	"	5
328 Zweipfennigstücke	" "	3 "	7 "	" "	" "	" "	10 "	18 "	$111/61$	"	6
610 Einpfennigstücke	" "	3 "	0 "	" "	" "	" "	11 "	7 "	$11/3$	"	6

Remedium im Korn 1 Grän.

¹⁾ Darüber später.

²⁾ R 9 S S 4.

Man muß sich nicht über die große Anzahl der kleinsten Münzsorten wundern, denn der Kurfürst hatte auf Geldsysteme seiner verschiedenen Ländergruppen Rücksicht zu nehmen. So sollten die 3-Groschenstücke die Blaumäser im Mindenschen und Klevischen, die Achtpfenniger die Lübischen Schillinge und die Mariengroschen, die Sechspfenniger die Klevischen Stüber, die Vierpfenniger die Mattier ersetzen. Ähnlich münzte Sachsen.¹⁾

Braunschweig hat dagegen alle Sorten von den Zweidritteln ab bis auf die Einpfennigstücke zu $10\frac{2}{3}$ Rtlr. ausgebracht, also die größeren weniger fein, die kleinen feiner als Brandenburg.²⁾ Da man bei diesen den Kupferzusatz kleiner und also die Münzen feiner machte, so hatte man im ganzen den Vorteil, daß durch eine zu große Ausmünzung der kleinsten Sorten nicht gleich das Quantitätsverhältnis zu Ungunsten des Landes verschoben wurde, weil eben der Fuß aller Sorten derselbe war und deshalb eine Einwechslung und Einschmelzung der größeren ohne lohnenden Nutzen gewesen wäre.³⁾ Man nannte diesen 10 Rtlr. 16 Gr.-Fuß den Zinnaschen Fuß cum remedio. Der Ausdruck ist undeutlich, wenn nicht unlogisch, denn wenn man die untere Grenze des Remediums gesetzlich zum Münzfuß erklärt, so wird dieser selbst ein anderer; der Nullpunkt für das neue Remedium, das doch immer notwendig war, mochte es auch noch so oft verboten werden, rückt tiefer.

Was war nun der eigentliche Sinn und Zweck des Zinnaschen Fußes? Wir müssen uns darüber klar werden, weil er die wichtigste Vereinbarung für die nächsten Dezennien war. In erster Linie sollte er, wie wir aus den Vorverhandlungen erfahren, eine Verteidigungsmaßregel gegen die fremde schlechte kleine Münze sein. 1623 nach Beendigung der Ripperzeit war der Taler in Oberdeutschland auf 90 Kr. in kleiner Münze gesetzt worden. Die besonders

¹⁾ Nach Erbstein, a. a. O. S. 205 f. folgendermaßen:

Seit 1675.	14 Zweidrittelstücke aus d. 14 L. 4 Gr. f. Mf., also aus d. f. Mf. 10 Rtlr. 12 Gr.	
Seit 1667, seit 1675 auch feine	{	24 Eindrittelstücke " " 12 " 8 " " " " " " " 10 " 6 " $10\frac{2}{7}$ Pf.
		48 Einsechstelstücke " " 12 " 8 " " " " " " " 10 " 6 " $10\frac{2}{7}$ "
		117 $\frac{1}{2}$ Groschenst. " " 7 " 8 " " " " " " " 10 " 12 " $1\frac{5}{67}$ "
		260 Dreier " " 4 " — " " " " " " " 10 " 20 " — "
	670 Pfennige " " 3 " 5 " " " " " " " 11 " 8 " $6\frac{1}{2}$ "	

²⁾ Braun, S. 125.

³⁾ G. G. Voos, Aufsätze, S. 43 ff.

seit 1650 zunehmende Verschlechterung derselben führte nach vielen Beratungen schließlich zur kaiserlichen Resolution vom 5. September 1667, derzufolge der Taler auf den Wert von 96 Kr. erhöht werden sollte;¹⁾ das war also zu derselben Zeit, als der Zinnasche Vergleich zustande kam.

Aber wenn dieser Wert in Norddeutschland angenommen worden wäre, so hätte er nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen. Dann hätte man weiter Vorteil davon gehabt, mit der schlechten Scheidemünze die Taler einzuwechseln und sie einzuschmelzen. Der Taler wurde in der Tat schon mit mehr als 96 Kr. erhandelt,²⁾ also nur, wenn man ihm einen noch höheren Wert gab, konnte die Aufwechselei verhindert werden. Man paßte sich in Zinna nur der bestehenden Sachlage an, indem man dem Taler einen Wert von 28 Gr. oder 105 Kr. gab und eine kleinere Münze schuf, deren Fuß wirklich einzuhalten war.³⁾ Dieser zweite Zweck des Zinnaschen Vergleiches war erreichbar, da die feine Mark Silber wie wir hörten, mit allen Unkosten 10 Rtlr. kostete.

Zu erwähnen wären noch einige Ansichten, die später über den Zweck des Zinnaschen Vergleiches aufkamen und sich bei zwei bedeutenden Münzschriftstellern finden.⁴⁾ Braun sagt, der Zinnasche Fuß sei eingeführt worden, weil die in Oberdeutschland beschlossene Erhöhung des Reichstalers auf 96 Kr. in Betracht der goldenen Münzen nicht zureichend gewesen wäre, und bei Bussé lesen wir, man habe in Zinna besonders einen geringeren Münzfuß einführen,

¹⁾ Braun, S. 119f.

²⁾ Schon 1633 soll er in Oesterreich 105 Kr. gegolten haben. Erst 1693 aber gelangte man dort zu der richtigen Einsicht, daß der Taler der Scheidemünze gegenüber im Werte zu erhöhen sei. C. Schall, Der Wiener Münzverkehr 1650 bis 1750. Numism. Ztschr. 28. Wien 1897, S. 172, 173.

³⁾ Zudem man statt bisher nach 9 Rtlr. ($13\frac{1}{2}$ Fl.)-Fuß aus der feinen Mark 216 Gr. (810 Kr.) nun nach $10\frac{1}{2}$ Rtlr. ($15\frac{3}{4}$ Fl.)-Fuß 252 Gr. (945 Kr.) in Dritteln prägte, machte man aus ihr nominell 36 Gr. (135 Kr.) mehr. Demnach mußte auch der Reichstaler, weiter nach 9 Rtlr.-Fuß gemünzt, um $\frac{36}{90} = 4$ Gr. ($\frac{135}{90} = 1\frac{1}{2}$ Kr.) im Nennwert steigen. Er war also forthin nicht mehr 24 Gr. (90 Kr.), soviel galt er weiter in den Sorten Zinnaschen Fußes, sondern 28 Gr. (105 Kr.) wert. — Vergl. Braun, S. 121f., Klopsch, S. 608f., Bussé, II, S. 17.

⁴⁾ Braun, S. 121, 123; Bussé, II, 17.

aber, da andere Kreise weniger Gold als die oberdeutschen gehabt hätten, auch das Silber gegen Gold erhöhen wollen.¹⁾

Nun steht aber im Zinnaschen Vergleich von Gold kein Wort und auch in den Vorverhandlungen ist auf Goldmünzen nur ganz nebenher eingegangen worden.²⁾ Dieselben waren damals, wie Braun und Busse sagen, in Norddeutschland sehr selten, man verlangte auch gar nicht danach und wir treffen dergleichen Erwägungen nur sehr selten. Daß dort vielmehr die Silberwährung oder doch die Parallelwährung herrschte, sehen wir daran deutlich, daß man die Dukaten als Ware betrachtete, die jedes Mal nach ihrem Gewicht taxiert wurden.³⁾ Braun und Busse schrieben ganz aus den Anschauungen des 18. Jahrhunderts, als die Proportionsfrage die wichtigste auch im deutschen Münzwesen geworden war. Der spätere Herausgeber des Braunschen Werkes hat denn auch den Irrtum eingesehen und legt dar, daß die Erhöhung des Talers schon seit 1605 im Gange war, das Zinnasche Gesetz also nur zur Gewohnheit Gewordenes legalisierte.⁴⁾

Schier endlose Auseinandersetzungen auf den Reichs-, Kreis- und Münzprobationstagen behandelten nun die Talerfrage. Suchen wir die Hauptpunkte zu fassen. Kursachsen konnte trotz seiner Silberbergwerke seit 1670, wie der Kreiswardein von Obersachsen 1672 angab, die Taler nicht mehr nach dem 9 Mtlr.-Fuß münzen, sondern machte (holländische) Bankotaler nach einem Fuß von 9 Mtlr. 16 Gr. 3 Pf.;⁵⁾ zugleich gab der Wardein an, daß die andern Stände auch keine Taler mehr prägten. Zwar münzte Braunschweig noch solche, aber am 2. April 1677 schrieb Herzog August aus Wolfenbüttel an Friedrich Wilhelm, er könne nicht allein weiter

¹⁾ Busse quält sich später (S. 20) damit ab, warum der Leipziger Fuß (1690) nichts über den Goldwert bestimmt habe und kommt endlich zu dem sonderbaren Resultat, es sei unterlassen worden, weil man mit dem damaligen Wertverhältnis nicht zufrieden gewesen sei.

²⁾ Man beriet nur darüber, in welchem Wert die Goldgulden und Dukaten anzunehmen seien, kam darüber aber zu keinem Resultat. Brandenburg schlug vor, den Dukaten bei 2 Mtlr., auf welchen Wert er gestiegen war, zu lassen, den Goldgulden dementsprechend von $1\frac{1}{4}$ auf $1\frac{1}{2}$ Mtlr. zu setzen.

³⁾ S. S. 57.

⁴⁾ Braun, Ausgabe von 1784, S. 123, Note.

⁵⁾ S. auch Braun, S. 125, Note, und Klossich, S. 616 ff.

nach der Reichsmünzordnung arbeiten, wenn er auch noch aus seinem Bergsilber eine gute Anzahl Taler danach machen lasse.¹⁾ Wenn dann am 19. Dezember 1673 dem Berliner Wardein Liebmann erlaubt ward, Taler nach Reichsfuß unter Erlassung des Schlag-schages zu prägen,²⁾ so gab der Staat damit eben diese Arbeit in Privathände; von da an sind, wie wir später sehen werden, in Preußen bis 1721 Taler nach Reichsfuß mit einer kurzen Ausnahme nur auf dem Wege der Privatspekulation der Münzmeister geschlagen worden.

Zwei Mittel gab es nun, wie die Taler den immer geringer werdenden anderen Münzen gegenüber zu behandeln waren: entweder man ließ sie, wie sie waren, d. h. an Korn und Schrot unverändert, erhöhte aber ihren Nennwert, oder man verringerte ihren Feinsilbergehalt, also den Münzfuß. Beide Wege sind beschritten worden, aber der letztere nur ausnahmsweise, wie eben berührt, und nur in großer Beschränkung, indem man über den Bankotalerfuß doch vorläufig nicht hinabging. Die großen norddeutschen Fürsten griffen fortan in die oberdeutschen Verhandlungen über dieses Thema nur noch selten ein, da sie den Talerschlag auf das äußerste beschränkten.

Die Kleinen aber, ohne tieferen Einblick in die wirklichen Verhältnisse, wollten den Taler überhaupt nicht verändert wissen, so schon 1666 auf dem Reichstage. Hatte sich der Kaiser dem, wie schon gesagt, am 5. September 1667 entgegengesetzt und den Taler auf 96 Kr. valviert,³⁾ so schloß er sich 1½ Jahre später doch wieder gegen den Willen der Kurfürsten den Fürsten und Städten an und ließ es bei dem Wert von 90 Kr.⁴⁾ Es sollte aber auch der Gehalt nicht geändert werden, eine Starrköpfigkeit, die umsomehr schlechten Willen voraussetzt, als die 3 Oberkreise über 20 fremde Talersorten probiert und nur die italienischen Taler und niederländischen Dukaten 100 Kr. und mehr, alle andern unter 90 Kr. wert gefunden hatten;⁵⁾ alle aber standen al pari den alten Reichstalern.⁶⁾

1) R 9 S S 5.

2) R 9 S S 6.

3) Hirsch V, Nr. 5.

4) Hirsch V, Nr. 8.

5) Hirsch V, Nr. 9.

6) Über die niederländischen Haupttalersorten, die wir noch oft treffen werden, bemerke ich Folgendes: In den spanischen Niederlanden schufen die Gouverneure

Natürlich wäre das Ideal gewesen, daß alles gut und gleich münzte, da aber fast das ganze Ausland seine Taler geringer ausbrachte, so blieb jenes Ideal unausführbar.¹⁾

Nachdem der kurmainzische Wardein eine nominelle Erhöhung auf 95 Kr. befürwortet hatte, da, wenn man die fremden Kreuztaler heruntersetze, diese verschwinden würden, so stimmte Friedrich

Albert und Ziabella 1612 das 48 patards (sols)-Stück, um den starken Silberzufluß schneller vermünzen zu können; diese Münze nannten die Spanier Patafon, sie trug das Andreaskreuz, hieß deshalb Kreuz-, oder nach dem einen ihrer Urheber Albertustaler. 1618 führten dieselben, vielleicht nach einer Münze der Generalstaaten, den Dufaton ein, der den écu d'or in Silber vertreten sollte, ähnlich wie früher in Deutschland der Guldiner den Goldgulden ersetzt hatte. Seinekehrseite nahm der von zwei Löwen gehaltene spanische Wappenschild ein. Der Patafon galt 2 Fl. 8 sols, der Dufaton 3 Fl. (1620). Beide Münzen wurden im 17. Jahrhundert in sehr großer Menge geprägt. — Von den Generalstaaten wurden sie durch Ordonnanz vom 11. August 1659 eingeführt, und zwar sollte der Patafon genau nach demselben, der Dufaton nach etwas anderem Fuß hergestellt werden. Seit etwa 1666 wählten die spanischen Niederlande einen etwas billigeren Münzfuß für den Patafon. Diese Münzfüße waren folgende:

Spanische Niederlande.

Patafon bis 1666	$\frac{8^{29102}}{41151}$	St. a. d. 10 Den. 11 $\frac{1}{2}$ Gr. f. Mf. Troyes, Feinsilber in 1 St. 24,680 g
„ seit 1666	$\frac{8^{29102}}{41151}$	„ „ „ 10 „ 11 „ „ „ „ „ „ 1 „ 24,625 „
Dufaton	$\frac{7^{13373}}{23920}$	„ „ „ 11 „ 8 „ „ „ „ „ „ 1 „ 30,843 „

Generalstaaten seit 1659.

Der Patafon . . .	$\frac{8^{29}}{41}$	St. a. d. 10 Den. 11 $\frac{1}{2}$ Gr. f. Mf. Troyes, Feinsilber in 1 St. 24,680 g
„ Dufaton . . .	$\frac{7^{173}}{241}$	„ „ „ 11 „ 7 „ „ „ „ „ „ 1 „ 30,844 „

Wir haben dabei nach Grote, Münzstudien III, 13 die Mark Troyes als 246,084 g schwer angenommen. Grote, ebenda II, S. 1011 gibt dem Albertustaler von 1659 24,373, dem deutschen Reichstaler 25,983 g Feinsilber. — Über den Gehalt der vielen holländischen Talersorten ist leider nichts Genaueres zu sagen; die Angaben bei Verfabe, Muntboef oder Engel und Serrure sind zu unbestimmt. Obige Angaben sind aus N. de Witte, *histoire monétaire des comtes de Louvain, ducs de Brabant et marquis du Saint Empire Romain III, Anvers 1899*, p. 22, 26, 101, 194, und Engel und Serrure, *traité de numismatique moderne et contemporaine I, Paris 1897*, p. 93.

¹⁾ „Es würden auch sonder Zweifel mehr Speziestaler in Deutschland sein, wo man alsosort nach eingeführten Zinnischen Fuße den Taler auf 105 Kr. oder 28 Gr. erhöht und nicht geschehen lassen, daß solcher kaum vor 96 Kr. oder 26 und 27 Gr. ausgegeben worden.“ Bericht der Landesregierung, Dresden, 18. April 1714. Hauptstaatsarchiv Dresden, Vol. 9815, Münzwesen, insonderheit die häufige Einführung brandenb. 6 Pf.-Stücke betr. 1710—1716.

Wilhelm dem zu,¹⁾ und das Kurfürstenkollegium folgte ihm 1672, denn der Wert von 95 Kr. entspräche dem der burgundischen und andern fremden Taler, die auf 90 Kr. stehen blieben.²⁾

Mittlerweile stiegen durch die fortdauernde Münzverschlechterung die Silberpreise und auch der allein intakt bleibende Taler in seinem Wert; 1676 gab man ihn nur noch mit einem Aufgeld von 16% fort. Man sah endlich ein, daß die Edikte sich doch in zu krassem Widerspruch mit der Wirklichkeit befanden. Daher nahm eine kaiserliche Resolution vom Oktober 1674 die Erhöhung auf 96 Kr. wieder an, denn eine Verminderung des Silbergehalts würde es unmöglich machen, später zum alten Fuß zurückzukehren; auch würden die Besitzer guter Taler sehr geschädigt, weil diese dann auf den Kurs der neuen schlechten sinken würden. Eine leere Einbildung aber sei es, daß durch gutes Münzen der Silberpreis herunterzubringen wäre;³⁾ — allerdings nicht, wenn man nicht die andern Staaten Europas oder wenigstens ganz Deutschland dazu bringen konnte.

Aber es kam zu nichts. Auf dem ober-sächsischen Kreistage von 1676 fand der Vorschlag der Erhöhung wieder wenig Beifall.⁴⁾ Als dann im Dezember 1679 der Salzburger Komitialgesandte vorschlug, die Mark nicht mehr zu 14 Lot 4 Grän, sondern nur zu 13 Lot und 9 Stück, statt 8 auf die rohe Mark auszubringen, sowie ein Stück 90 Kr. gelten zu lassen, also vom 9^s auf einen 11^{1/13} Talerfuß herabzugehen, den Dukaten aber auf 3 Fl. 30 Kr. zu setzen, erregte dies allgemeinen Widerspruch. Schließlich konnte auf dem ober-sächsischen Probationstage von 1680 zu Frankfurt a. d. O. auch Kursachsen nicht mehr widersprechen; da aber die 96 Kr. mit der norddeutschen Rechnungsart schwer vereinbar waren, so schlug man vor, lieber um 6 Kr. geringer zu münzen und einen 9^{1/7} Talerfuß einzuführen,⁵⁾ während der Kaiser gegen die Beschlüsse der oberen Kreise, die bei 90 Kr. ohne Veränderung des Münzfußes beharrten, mit Bayern und Salzburg am 14. April 1681 festsetzte, daß der Reichstaler 96, der französische 93, alle andern Taler 90 Kr. gelten

¹⁾ Resolution vom 10. Januar 1671. R 9 S S 4.

²⁾ R 9 S S 6.

³⁾ Hirsch V, Nr. 18.

⁴⁾ R 16, Nr. 102.

⁵⁾ R 16, Nr. 103, der Schluß bei Hirsch V, Nr. 49.

sollten.¹⁾ So schwankte man hin und her, in der That kam es zu keinem festen Gesetz.

In Brandenburg überlegte man schon längere Zeit, ob man nicht selbständig vorgehen könnte. Zu einem Prägen von Löwenthalern nach dem geringeren brabantischen Fuß,²⁾ die man 1673 und 1676 plante, ist es zwar nicht gekommen, aber Friedrich Wilhelm mißbilligte den Rezeß des niedersächsischen Kreistages vom 28. Juni 1681,³⁾ demzufolge der Reichstaler die allgemeine Richtschnur bilden sollte, und instruierte seinen Gesandten zum obersächsischen Kreistage Franz Meinders dahin,⁴⁾ daß man die burgundischen Taler weiter für voll gelten lassen würde. Wären diese Albertustaler auch um 7⁰/₁₀ geringer als die Reichstaler, und würden sie im Handel doch nur um 3 bis 4⁰/₁₀ geringer angenommen, so habe man doch noch schlechtere Sorten, z. B. die um 10⁰/₁₀ geringeren dänischen Kronen.⁵⁾ Man müsse also zunächst auf Beitritt des Kaisers und sämtlicher Kreise behufs Berufung des polnischen Geldes und Verhinderung der Ausmünzung dänischer Kronen dringen.⁶⁾ Auch in Brandenburg blieb also alles beim Alten. —

Die groben Münzen Brandenburgs waren seit 1668 die Zweidrittel-, Eindrittel- und Eisechsteltalerstücke oder die doppelten, einfachen und halben Marktstücke zu 16, 8 und 4 Ggr. nach Zinnaschem Fuße. Die Bemühungen Sachsens und Brandenburgs, diesen allgemeiner zu machen, waren vergeblich: der Kaiser verwies alles an den Reichstag, also von der Hand, und auch die Verhandlungen mit den Ständen des niederrheinisch-westfälischen Kreises blieben ohne Resultat. Als dann die drei Begründer des Zinnaschen Fußes am Reichstage für ihn eintraten, hatte man dort für ihre Gründe taube Ohren und wollte nicht einsehen, daß bei den höheren Silberpreisen der Fuß von 1559 für kleinere Münzen unmöglich beizubehalten sei. „Zwar sehen wir gar wohl, schrieb Friedrich Wilhelm am

¹⁾ Hirsch V, S. 112, 166.

²⁾ S. S. 63, Note 6.

³⁾ Hirsch V, Nr. 71.

⁴⁾ 3. November 1681. R 16 Nr. 104.

⁵⁾ Die dänischen Kronen waren in der That zu 10⁵/₁₂ Rtlr. aus der feinen Mark ausgebracht, 1 Rtlr. war also gleich 1¹/₂ Kr.; Braun, S. 345.

⁶⁾ Bedenken der Münzkommission, Berlin, 1. November 1681. R 9 S S 5.

10. Mai 1669 an Braunschweig und traf damit den Kern der Sache, daß, weil die andern mehreren Stände keine Bergwerke haben, sie weniger hierauf reflektieren und leicht geschehen lassen können, ja dazu treiben werden, daß auch noch bessere Münzen geschlagen werden,“ aber so werde man nur dem Auslande Münzmaterial verschaffen und endlich das Münzen ganz einstellen müssen.¹⁾

Das Schlimmste aber war, daß die Zinnaschen Sorten bald überall nachgemünzt wurden und zwar zu silberarm, so daß die Silberpreise weiter stiegen und auch die Schöpfer des Zinnaschen Fußes ihn nur schwer einhalten konnten. Es kam bald so weit, daß Einer immer die Sorten des Andern herabsetzte oder verbot. Zu 10 Rtlr. 12 oder 16 Gr. münzten 1673 vielleicht nur noch Kursachsen und die Lüneburger; auffallend und bezeichnend ist, daß die kleinen Territorien sofort nach Annahme der Zinnaschen Sorten dieselben nicht besser als zu 11 Rtlr. ausbrachten.²⁾

Wir haben hier nun nicht weiter zu erzählen, wie man sich gegenseitig voreinander zu schützen suchte, wie die sogenannten Hecken-

¹⁾ Jene andern Stände münzten überhaupt kaum. S. oben S. 58. — R 9 S S 4.

²⁾ Folgende Valvierungen stelle ich hier zusammen. R 16, 102.

Probiert in	Sorte	Jahr	d. Mt.	fein zu	10 Rtlr.	21 Gr.	5 ³ / ₄ Pf.
Halle 1673.	Brandenburger Drittel von 1673,				10	21	5 ³ / ₄ Pf.
					10	21	9 ¹ / ₂ "
Probiert vom Generalwar- dein Fischer in Dresden 1674.	Berliner Zwei- und Eindrittel	1672, 3, 4	"	"	10	19	6 ⁵ / ₁₆ "
	Krossener Eindrittel	1672 u. 3	"	"	10	20	3 ⁹ / ₁₀₀ "
	Mindener	1671, 2, 3	"	"	10	18	4 ⁵ / ₁₃₇ "
	Königsberger	1670, 1, 2, 3	"	"	10	17	9 ³ / ₇₃ "
	Magdeburg. Zweidrittel	?	"	"	10	22	8 "
	Halberstädter	?	"	"	11	1	— "
	Schwarzburger	?	"	"	11	1	2 "
	Eislebensche	?	"	"	11	10	1 "
	Hohensolmsische	?	"	"	11	3	10 "
	Queblinburgische	1676	"	"	10	23	10 "
Probiert in Halle 1676.	Medlenburgische	?	"	"	11	—	7 "
	Braunschw. 4 Pf.-Stüde	?	"	"	13	20	11 "
	Weimarsche 3	?	"	"	12	8	— "
	Braunschw. Eindrittel	1673	"	"	10	17	9 ¹ / ₂ "
Probiert in Halle 1673.	Stollberger	1673	"	"	10	20	1 ³ / ₄ "
		1673	"	"	10	20	1 ³ / ₄ "

münzen aus der Erde schossen, die guten Sorten aufkauften und in schlechtere verwandelten. Ein kaiserliches Provisionaledikt vom 15. Juni 1676 wiederholte zwar bei Verlust des Münzregals das alte Verbot, außerhalb der Kreismünzstätten zu prägen und auch in diesen andere als reichsgesetzmäßige Sorten,¹⁾ aber wer folgte dem, wer konnte sich überhaupt nach einer Verordnung richten, die den Zinnaschen Vergleich und die tatsächlichen Verhältnisse total ignorierte? Zwar stellten die Kleinen den Münzschlag eine Weile ein, aber bald produzierten Anhalt, Hohnstein, Quedlinburg, Schwarzburg und die Städte mehr 16- und 8-Groschenstücke, Mattier, Dreier und Pfennige als vorher. Die Halberstädtische Regierung, von allen Seiten mit jenen Geprägten überslutet, riet mitzutun und ebenso den Vorteil einzustreichen.²⁾

Wenn nun auch die drei Schöpfer des Zinnaschen Fußes im ganzen bei besserer Münzung verharrten, so gestand Friedrich Wilhelm doch in seiner Instruktion für den Gesandten zum ober-sächsischen Probationstag von 1680, daß vom Zinnaschen Fuß wohl schon alle Fürsten abwichen. Er war wegen des Überhandnehmens schlechter Nach- und Scheidemünzen nicht mehr haltbar. Der Lieferant nahm zwar zuerst bei der Bezahlung des Silbers mit ihnen höhere Preise als bei der mit guten Dritteln, fand es dann aber in seinem Interesse, diese Preise auch auf die besser arbeitenden Münzstätten auszu-dehnen. Kostete die feine Mark mit Dritteln bezahlt fast 11 Rtlr.,³⁾ so war ein 10 $\frac{1}{2}$ -Talersfuß auch unter Verzicht auf jeden Schlag-schatz unmöglich.

Zweifellos wäre die Einführung eines allgemeinen Reichs-fußes das Beste gewesen, jeder sah das ein, aber teils die politische Zerrissenheit Deutschlands und seine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auslande, teils die auseinandergehenden Anschauungen über die zu ergreifenden Mittel vereitelten vor der Hand ein Zusammenwirken. Hier emanzipiert das für das Geldwesen so wichtige Hamburg sich immer mehr vom Reiche, dort plädieren die drei korrespondierenden Oberkreise für Beibehaltung oder vielmehr Wiederherstellung des alten 9-Talersfußes; hier wünschen die sächsischen Stände einen

¹⁾ Hirsch V, Nr. 23.

²⁾ Gutachten vom 7. September 1677. R 9 S 5.

³⁾ S. Tabelle S. 49. Nach Klopsch, S. 667 mindestens 11 $\frac{1}{2}$ Rtlr.

billigeren Münzfuß allgemein zu machen, und dort wieder läßt der Kaiser alle paar Jahre das antiquierte Edikt von 1676 abschreiben und als Reichsgesetz publizieren,¹⁾ dem nachzukommen ihm selbst nicht einfiel.

Die mißliche Lage wurde in Brandenburg am schlimmsten fühlbar. Zeitweise hatte der Große Kurfürst seine Münzen ganz still stehen lassen, auf die Dauer war das aber für einen Staat von diesem Umfange unmöglich; Geld mußte geschafft werden. Da tat denn endlich Dodo Frhr. v. Rnyphausen, der 1682 in brandenburgische Dienste trat und sich sofort der Regeneration des Münzwesens annahm, das Notwendige. Er sah ein, daß man nur durch zwei Mittel sich aus den Münzkalamitäten retten könne: durch die Niederlegung der Heckenmünzen und Vereinigung auf einen durchführbaren Münzfuß. Unermüdllich treibt er zu energischem Handeln in dieser Richtung. Sehen wir zunächst, wie er einen gemeinsamen Münzfuß erreichte.

Schon seit 1680 waren in den Münzen zu Berlin, Magdeburg und Minden die Drittel und 2 Ggr.-Stücke nach einem Fuß von 10 Rtlr. 18 Gr. 11 Pf. gemünzt worden. Rnyphausen ließ seit 1682 die 1 und 2 Ggr.-Stücke nach einem 12 Rtlr. 9 Gr.-Fuß ausbringen und seit 1687 die Zweidrittel nach einem 12-Talerfuß.²⁾ So war Brandenburg der erste Staat, der sich energisch vom Zinnaschen Fuße lossagte. Mit der größten Mühe und nach vielen vergeblichen Versuchen ist es dann Rnyphausen gelungen, Sachsen und die Lüneburger zu Gleichem zu bewegen, er ist der Gründer des berühmten Leipziger Fußes, der später vom ganzen Reiche angenommen wurde.

Im Jahre 1686 brachte Rnyphausen eine erste Zusammenkunft von Abgesandten Brandenburgs, Sachsens und der Lüneburger in Leipzig zusammen,³⁾ doch scheiterten die dortigen Verhandlungen an dem Widerstande Kursachsens gegen die vorläufige Ergreifung des Zinnaschen Fußes *cum remedio*,⁴⁾ für den Brandenburg und die

¹⁾ 6. November 1680, 21. Oktober 1689, Hirsch V, 63, 119.

²⁾ Münzkontrakte, Gen.-Dep. LXX, 1 und Nr. 1. S. auch Niesel, Der brandenb.-preuß. Staatshaushalt, S. 36.

³⁾ V. Folgende nach Hauptstaatsarchiv Dresden, Lot. 9791, 9792, Münzwesen betr. 1686, 1687, 1688/89, 1689/90.

⁴⁾ S. S. 60.

Lüneburger plädierten. Unter allgemeinem Bedauern ging man auseinander, doch wurde ein Rezeß entworfen, in dem dieser 10 Rtlr. 16 Gr.-Fuß angenommen war.

In der Folgezeit plante man öfter die Wiederaufnahme der Verhandlungen, aber erst Anfang 1690 kam man wieder zusammen. Die Verhältnisse hatten sich inzwischen sehr geändert. Wie der kursächsische Geheimrat v. Bose im September 1687 aus Berlin schrieb, so lasse sich Knyphausen auf den Zinnaschen Fuß überhaupt nicht mehr ein, denn das Land brauche Geld, das man so gut mache wie man könne. Wenn man damals in den Zweidritteln zum 12-Talerfuß kam, so ging man in den kleineren Sorten noch mehr herab, wie denn die Zwölftel nach Dresdener Angaben 1688 zu 15 $\frac{1}{2}$ Rtlr. ausgebracht wurden. Brandenburg hatte damals schon am Reichstage vorstellen lassen, daß es unmöglich weiter nach Zinnaschem oder gar altem Reichsfuße münzen könne, wenn nicht die Heckenmünzen zerstört würden und das Silber wieder zu altem Preise zu haben wäre. Andernfalls müsse man an einem Interimsremedium festhalten. Indessen wollte man 3 Monate von Pfingsten an alles Münzen einstellen und warten, ob in Regensburg ein allgemeiner Schluß erfolge.¹⁾

Natürlich erfolgte kein allgemeiner Schluß; die Kleinen hatten doch ein zu großes Interesse daran, daß alles im gewohnten Schlendrian weiter gehe. Also mußte sich Brandenburg selbst helfen. Zunächst suchte man es mit Güte und Zwang von dem neuen Münzfuß abzubringen. Ende 1688 schlugen Zelle und Wolfenbüttel wiederum ihren Zinnaschen Fuß cum remedio vor und ersuchten um eine Zusammenkunft Ostern 1689 in Leipzig.²⁾ Als es dazu nicht kam, setzte Hannover am 18. Juli 1689 die brandenburgischen Zweidritteln von 16 auf 14 Gr. herab, worauf Kursachsen sie im August ganz verbot. Wie unentbehrlich diese Münzen aber waren, ersieht man daraus, daß die Leipziger Kaufmannschaft am 3. September angab, sie seien auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig das beste Geld, und die Lüneburger fingen doch auch an, zu 12 Rtlr. aus-

¹⁾ April 1688, Hirsch V, 113.

²⁾ Zelle und Wolfenbüttel an Brandenburg 11. und 30. Dezember 1688. Staatsarchiv Hannover, Münzsachen zw. Kursachsen, Brandenburg u. Gesamthaus Braunschw.-Lüneb., Konv. 2.

zumünzen; die fremden Kaufleute hätten gebeten, man möge die kursächsische Regierung doch zur Annahme des brandenburgischen Fußes bewegen. Darauf wurde das Verbot zurückgezogen.

Aber man ging nun auch in Sachsen weiter und brachte seit Oktober 1689 die Zweidrittel wirklich zu 12 Rtlr. aus, so daß am 14. November der Dresdener Wardein Beinrad melden konnte, daß nunmehr Kursachsen, Brandenburg und die Lüneburger zu 12 Rtlr., die andern Stände der sächsischen Kreise viel geringer, nur die Anhaltiner noch zu 10 Rtlr. 16 bis 17 Gr. die Zweidrittel ausbrachten. Nun war also Hoffnung, diesen Fuß durch eine Vereinbarung bindend zu machen. Schon zur Michaelismesse beriet der brandenburgische Kammerrat Kraut von Halle das Weitere mit den Sachsen in Leipzig, wo beschlossen wurde, vom Zinnaschen Fuße abzuweichen, wenn es nicht anders gehe. Da im lüneburgischen Gesamthause 4 Gr.-Stücke auch schlechter als der Zinnasche Fuß bestimmte, gemünzt seien, so habe man, schrieb Johann Georg III. an den Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg,¹⁾ sich entschlossen, nach diesem und brandenburgischem Beispiel die Drittel, Sechstel und Scheidemünzen vorläufig zu 12 Rtlr. auszubringen.

Georg Wilhelm konnte nicht leugnen, daß er vom Zinnaschen Fuße abgewichen sei, wünschte aber, daß die gröberen Sorten allgemein wieder nach dem $10\frac{2}{3}$ -Talersfuß ausgemünzt würden.²⁾ Energischer verwahrte sich Ernst August gegen die Behauptung, er habe nach 12-Talersfuß gemünzt: das sei nur ein Versuch mit den 4 Gr.-Stücken und kleineren Sorten gewesen, er münze auch diese wieder nach $10\frac{2}{3}$ -Talersfuß.³⁾ Aber das half nichts mehr. Brandenburg hatte am 12. November 1689 seine Gründe zur Ergreifung eines 12-Talersfußes an Schweden und die Lüneburger abgeschickt:⁴⁾ man hätte statt der Ermahnungen lieber Mittel und Wege angeben sollen, wie der Reichsfuß oder der Zinnasche zu erhalten sei. Es wird dann dasselbe wiederholt wie in dem Schreiben von 1688 an

¹⁾ Torgau, 17. Nov. 1689. N. S. Kal.-Br. Archiv. Münzsachen Nr. 38, Vol. II.

²⁾ Georg Wilhelm an Kursachsen, Celle, 4. Dezember 1689, ebenda.

³⁾ Ernst August an Kursachsen, Hannover, 16. Dezember 1689. N. Wf. Münzsachen 119.

⁴⁾ Köln a. d. Spree, 12. November 1689, ebenda.

den Reichstag. Das Silber könne nur durch Beschlüsse des Reiches verbilligt werden, denn nach den Rezessen der einzelnen Territorien frage der holländische oder spanische Lieferant gar nicht, so lange er sein Silber in andern Reichskreisen teurer verkaufen könne. Eine Devaluation der schlechten Sorten auf ihren Wert gegen die Zinnaschen Münzen sei ebenfalls nutzlos, weil die Heckenmünzen dann einfach die Jahreszahl fälschten. Wollte man etwas erreichen, so dürfe man nur in den Kreismünzstätten arbeiten lassen, müsse alle andern *forti manu* zerstören, welche Beschlüsse vom ganzen Reiche in Regensburg zu fassen seien, weil sonst die besseren Münzen der beiden sächsischen Kreise immer weiter den andern *pro pabulo* dienen würden. Bis es aber dazu käme, müsse der Kurfürst sich schützen. Bei den langen Grenzen des Staates, besonders gegen Polen und Schlesien, liefe viel schlechtes Geld ein; wollte man nach 10^{2/3}-Talerfuß münzen, so würden, da das Silber 11 Rtlr. 8 bis 10 Gr. koste, bald alle Münzstätten stille stehen und das Land mit kaiserlichem, polnischem und anderm schlechtem Gelde überflutet sein. Daß übrigens ein Stand im niedersächsischen Kreise besser münze, wisse man nicht; es seien zwar in Leipzig die brandenburgischen Zweidrittel verrufen, doch habe auf der letzten Messe Jeder sie haben wollen, da sie die besten von allen gewesen seien.¹⁾

Man kam darauf mit Sachsen schnell zum Schlusse. Um Neujahr 1690 versammelten sich in Leipzig die Gesandten, der Lüneburger Geheimrat und Großvogt Buffo v. Münchhausen und der Zellische Geheimrat und Vizekanzler Ludwig Fabricius, Sachsen hatte den Kammerdirektor Ludwig Gebhard Frhrn. v. Hohm deputiert und von Berlin kam Knyphausen selbst, der die treibende Kraft des Kongresses war. Mit Sachsen hatte er weiter keine Schwierigkeiten; die Lüneburger suchten ihn aber mit aller möglichen Mühe zu ihrem Zinnaschen Fuße *cum remedio* zu bewegen. Da sie eines Andern sich nicht belehren ließen, so taten sich endlich Brandenburg und Sachsen allein zusammen, nahmen den Entwurf des Rezesses von 1686 vor, arbeiteten danach einen neuen aus und legten diesen den Lüneburgern zur Unterschrift vor. Diese taten es aber nur mit

¹⁾ Wörtlich ist das wohl nicht zu nehmen, da andere Zweidrittel gewiß silberreicher waren, aber doch insofern ganz richtig als die brandenburgischen das einzige, in genügender Menge habhafte, also beste Geld waren. S. auch S. 70.

Vorbehalt. Indessen konnten ihre Fürsten sich nicht länger der Einsicht verschließen, daß allein den 10²/₃-Talerfuß zu beobachten für sie eine Unmöglichkeit sei, brachten aber einige kleinere Zusätze in den Rezeß wie die Gültigkeit desselben auf nur ein Jahr, nach dessen Verlauf man wieder zusammenkommen sollte.¹⁾ Anfang April wurde der Rezeß von ihnen ratifiziert.

Rnyphausen war weiter tätig;²⁾ in Torgau wurde noch über den Fuß der Scheidemünzen verhandelt, doch wurde dieser Rezeß von Brandenburg nicht ratifiziert; es hat sich auch nie nach ihm gerichtet. Die Hauptbestimmungen des Leipziger Rezesses sind einfach und folgende:³⁾

1. Bis Michaelis 1690 ist die feine Silbermark zu 12 Rtlr. in Zweidrittel-, Eindrittel- und Einsechstel Talern auszumünzen. Dann soll man wieder zusammenkommen und einen besseren Fuß aufstellen.
2. Ihre alten Münzen, sowie die neuen nach dem 12-Talerfuß nehmen die drei Kompaziszenten reziprok zum Nennwert.
3. Die Kompaziszenten sollen möglichst schnell die Prägung der neuen Sorten vornehmen, damit man die Salvationsedikte erlassen könne.

Dazu fügte der Torgauer Rezeß: Bis Michaelis 1690 dürfen Zweigroschenstücke nach 12 Rtlr. 9 Gr.-Fuß, Groschen und Mariengroschen nach 12¹/₂-Talerfuß, 6-, 4-, 3-Pfennigstücke nach 13-Talerfuß gemünzt werden.⁴⁾

Die Ursache, welche zum Leipziger Fuß führte, war, wie schon bemerkt, dieselbe wie die, welche den Binnaschen hervorgerufen hatte: die Erhöhung der Silberpreise durch die Unmenge schlechter Münzen; sein Zweck war die Beseitigung dieser und die Schaffung eines durchführbaren Münzfußes. Wie jener, so ließ auch der Leipziger

¹⁾ Nr. 3.

²⁾ Nr. 4.

³⁾ Die Paragraphen 4—15 handeln von der Zerstörung der Heckenmünzen, Verpflichtung der Münzbeamten, Aufforderung an den Kaiser u. a. Reichsstände zum Beitritt.

⁴⁾ Der Leipziger Rezeß vom 16. 26. Januar 1690 ist oft abgedruckt, z. B. bei Thoman II, 365, Hirsch V, 121, der Torgauer vom 28. Februar 1690 in „Unparteiische Betrachtungen über den Verfall des Münzwesens“, Regensburg 1738, bei Klossch, S. 696 ff. und in „Gründliche Prüfung“ 1751, am Schluß.

Rezeß für die ganzen Taler das alte Reichsgesetz unangetastet. Dadurch wurde die Rechnung aber wieder eine andere. Der Reichstaler war nun entweder der alte harte Taler nach 9-Talersfuß und wurde als solcher Speziestaler genannt, oder es war ein nicht in ganzen, sondern in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ Stücken nach 12-Talersfuß ausgeprägter Rechnungstaler. Dieser verhielt sich zum Speziestaler wie 3 : 4. Denn der alte Reichstaler enthielt $\frac{1}{9}$ Mark Feinsilber, der neue Rechnungstaler oder Kuranttaler nach Leipziger Fuß nur $\frac{1}{12}$. Indem man dem Rechnungstaler den alten Wert von 90 Kr. gab, stieg der Speziestaler auf 120 Kr., oder es galten 9 Speziestaler, sowie 12 Kuranttaler je 288 gute Groschen, also ein Speziestaler 32, ein Kuranttaler 24. Da nun das Leipziger Zweidrittelstück 60 Kr. oder 16 Ggr. galt, so war es eigentlich ein halber alter Speziestaler.¹⁾

Aus den Ursachen, die Brandenburg angab, warum man den Rezeß abgeschlossen habe,²⁾ hebe ich noch einen Punkt hervor. Der Aufsatz wendet sich nämlich gegen die Meinung, die Verteuerung des Silbers rühre daher, daß die Verkäufer nicht gute Waren gegen Kupfer oder schlechtes Geld geben wollten. Diese Meinung sei falsch, denn einmal werde das Silber für die um 20 bis 40% schlechter arbeitenden Heckenmünzen zu demselben Preise beschafft wie für die kursächsischen und brandenburgischen Münzstätten. Ferner habe sich bei der Leipziger Messe, sowie in Nürnberg und Raumburg gezeigt, daß der Kaufmann auf den Nennwert und Kurs sehe und weniger auf den Gehalt, indem er die beste Münze nur $1\frac{1}{2}$ bis 2% höher rechne als die schlechteste. Das habe auch wegen des Gepräges Berechtigung und sei möglich, so lange keine Reduktion in Aussicht stehe. Daß endlich der Silberpreis bei Anfertigung guter Münze noch unter 9 Rtlr. bleibe, wird bestritten, denn in Hamburg sei er 28 Mark 2 bis 3 Schilling oder 9 Rtlr. $9\frac{1}{2}$ Gr.

¹⁾ Das Zweidrittelstück wurde meist Gulden oder Guldener genannt. Es sei hier bemerkt, daß nacheinander drei Münzsorten diesen Namen erhielten: 1. der Reichstaler, das älteste große deutsche Silberstück, 1566 zu 9 Stück aus der feinen Mark bestimmt; er trug keine Wertbezeichnung und galt zuerst 72 Kr.; 2. der Reichsguldiner von 1559, seit 1690 Guldentaler genannt, von dem $9\frac{1}{2}$ Stück auf die feine Mark gingen, er trug die Zahl 60 (Kr.) im Reichsapfel; 3. unser Zweidrittelstaler, 18 Stück aus der feinen Mark, er trug die Zahl $\frac{2}{3}$. Seit 1700 etwa hießen die drei Sorten Taler, Guldentaler und Gulden.

²⁾ Thoman II, 369; Hirsch V, 122. Diese Punkte finden sich auch in dem Gutachten, das Knyphausen in Leipzig abgab. Hirsch V, 123.

Banko, so daß man beim 9-Talerfuß auf die Mark $9\frac{1}{2}$ Gr. Verlust hätte ohne die Münzkosten.

So viel geht aus dieser Erörterung hervor, daß, kostete das Silber in Hamburg, wenn auch mit Speziestalern bezahlt, 9 Rtlr. $9\frac{1}{2}$ Gr., für Transport, Zoll, Münzkosten und Schlagschlag 2 Rtlr. 13 Gr. 6 Pf. auf die feine Mark wohl genügend waren, um einen 12-Talerfuß in der Berliner Münze aufrecht zu erhalten.

Die andere Behauptung, daß die Heckenmünzen mit ihrer schlechten Arbeit ebenso billig Silber kauften wie die guten Münzstätten, ist wohl nur zum Teil richtig; wir haben zu zeigen versucht, wie durch sie der Kredit des besseren Geldes mit herabgedrückt wurde.¹⁾ Auch daß der Handelskurs die guten so wenig von den schlechten Sorten unterschied, spricht nur dafür, daß der Kredit des deutschen Geldes allgemein gesunken war. Ganz irrtümlich ist also die Behauptung, die Verschlechterung des Geldes sei kein Grund für die Verteuerung des Silbers. Freilich konnte man das damals nicht so klar erkennen, da man eben immer sah, daß der Kurs der schlechten Sorten viel zu hoch gegen den der guten war.

Man ging nun zwar energischer gegen die Heckenmünzen vor, ganz gelang es aber, wie wir sehen werden, noch lange nicht, dieses Übel auszurotten. Und wenn das auch der Fall gewesen wäre, so konnten die Beteiligten den Leipziger Fuß doch nur erhalten, wenn sie ihn allgemein machten, d. h. zum Reichsfuß. Schnell ging das aber nicht. Während die Publikation in Kursachsen am 4. März geschah, zog sie sich in Braunschweig-Hannover bis zum 18. Dezember 1690, in Brandenburg bis zum 12. Januar 1691 dahin.²⁾

Der Leipziger Fuß wurde dann aber doch von vielen Ständen, von Schweden, Mainz, Trier, Pfalz, Frankfurt, Hanau, Hessen-Darmstadt, zeitweise auch von den drei korrespondierenden Kreisen, angenommen.

In den folgenden Jahren wurden in Niederdeutschland noch mannigfaltige Versuche gemacht, den alten Reichstalerfuß wieder einzuführen, sie blieben aber erfolglos.³⁾

¹⁾ S. S. 55.

²⁾ Hirsch V, 124, 142; Mylius IV, 1, 5, 78.

³⁾ Man findet sie zusammengestellt bei M. Bahrfeldt, Die Münzen und das Münzwesen der Herzogtümer Bremen und Verden unter schwedischer Herrschaft 1648—1719, Hannover 1892, S. 65—90.

Auch die brandenburgische Münzpolitik ließ sich dazu herbei, den niedersächsischen Münzrezess vom 16. September 1691 zu ratifizieren,¹⁾ obgleich er das Gegenteil des Leipziger wollte, die Prägung der Drittel untersagte, die vorhandenen verbot und eine Ausmünzung nach altem Reichsfuß, wenn auch nur allmählich in 1½ Jahren einzuführen anordnete. Natürlich war von einer Befolgung keine Rede, wie denn ja auch Brandenburg schon früher die Unmöglichkeit gezeigt hatte.

Auch die Oberkreise schlossen sich dem Hamburger Rezess von 1691 an, was der Kaiser am 30. Mai 1695 guthieß.²⁾ Sie mußten aber, wie es ihnen in Niederdeutschland vorausgesagt war, ihren Schaden bei Ausmünzung von Speziestalern bald einsehen, da diese sehr schnell verschwanden und eingeschmolzen wurden.³⁾ Sie mußten sogar mit großer Betrübniß wahrnehmen, daß der Kaiser die österreichischen Taler nur zu 9 Rtlr. 10 Gr. ausmünzte.⁴⁾

Einige niedersächsische Stände hatten nämlich eingesehen, daß der Rezess von 1691 ein Urding war. Denn es entsprach der alte Reichstaler nicht mehr der Haupthandelsmünze, wie sie sowohl in Amsterdam wie in Hamburg und in den Ostseeländern durch die Holländer gang und gebe geworden war, dem burgundischen oder Kreuz- oder Albertustaler. Die Niederländer haben seit jeher das gewinnbringende und unrühmliche Geschäft betrieben, die deutschen Hauptmünzen in geringerem Gehalte auszuprägen. So spricht Kruse⁵⁾ von dem falschmünzenden Niederland, wo im 14. Jahrhundert der kleinere Goldgulden entstand, so münzte man dort die Kreuz-

¹⁾ Hirsch V, 148.

²⁾ Hirsch V, 197.

³⁾ Ebenda, 203, 209.

⁴⁾ Als man das später dem Kaiser vorhielt, erklärte man es in Wien für „ein uraltes, reichskundig und wohlfundiertes speciale privilegium aut reservatum Kaiserlicher Majestät“, da nämlich Kaiser Karl V. 1525 erklärt hätte, daß weder er noch sein Bruder an die Eßlinger Münzordnung von 1524 gebunden sei. Da der Taler aber erst 1566 zur Reichsmünze nach 9 Rtlr.-Fuß erklärt war, so hätte man hiergegen protestieren müssen, was jedoch nicht geschehen war. Unter Leopold I. wurden die Taler nach 9¾-Talerfuß ausgemünzt, später aber befahl er, daß sie nach Reichsfuß gemünzt würden. (Newald, a. a. D. S. 5 ff.)

⁵⁾ a. a. D. S. 69.

taler, und wir werden sehen, wie im 18. Jahrhundert fortwährend über die schlechten holländischen Dukaten geklagt wurde.¹⁾

Die Amsterdamer und Hamburger Bank nahmen die alten guten Reichstaler al pari mit den um etwa 3% geringeren holländischen, die nach $9\frac{1}{3}$, $9\frac{1}{4}$, $9\frac{1}{6}$ -Talersfuß gemünzt waren. Da aller Wechselkurs auf den Bankfuß zugeschnitten war, so wäre es weggeworfenes Geld gewesen, wenn Jemand eine Summe in Reichsthalern bei der Bank eingezahlt und sie nicht erst gegen holländische umgetauscht hätte. Ein weiteres Ausmünzen nach 9-Talersfuß hätte nur die Wechselster bereichert.²⁾

Dieses waren in der Hauptsache die Gesichtspunkte, die man bei Abhaltung des Hamburger Münztages von 1695 erfaßte. Es handelte sich um nichts anderes als eine der Bankrechnung adäquate grobe Kurantmünze herzustellen und sich so von den holländischen Prägungen zu emanzipieren. Von Ostern 1696 an sollten die neuen Kreuztaler nach einem präzisen $9\frac{1}{4}$ -Talersfuß oder $8\frac{91}{576}$ Stück aus der 14 Lot 2 Grän feinen Mark gemünzt werden.³⁾

Brandenburg gedachte diese Bestimmungen ernstlich zur Ausführung zu bringen, fand bei seinen Bemühungen, andere dazu zu bewegen, aber wenig Entgegenkommen. Der Kaiser wies die Sache von der Hand,⁴⁾ die Stadt Hamburg erklärte sich ebenso für den alten Reichstalersfuß, wollte sich nun aber auch nicht mehr an den Mezeß von 1691 binden, sie wollte abwarten, wie sich der neue Taler bei der Bank einführen werde.⁵⁾ Kur Sachsen erklärte einfach, beim Leipziger Fuß bleiben zu wollen, hätten sich doch auch die drei korrespondierenden Kreise mit Vorwissen des Kaisers gegen den Hamburger Fuß erklärt.⁶⁾ Da nun auch die Lüneburger ihn ablehnten, so stand Brandenburg mit seiner Münzung von Kreuztalern im Jahre 1695 und 1696 allein und sah sich genötigt, sie im

¹⁾ Vorerst darüber zu vergl. Basse II, S. 136 ff.

²⁾ Braun, a. a. D. S. 141 f.

³⁾ Hirsch V, 198. Der Mezeß ist abgedruckt bei W. Wahrfeldt, a. a. D. S. 84—86.

⁴⁾ Hirsch V, 204.

⁵⁾ Hirsch V, 202.

⁶⁾ 29. Januar 1696 Sachsen an Brandenburg. Hauptstaatsarch. Dresden, Vol. 9793 Münzsachen betr. 1696—1709. Vergl. auch Münzprob.-Abschied Regensburg, 14. und 24. Februar 1696, Hirsch V, 211.

letztern Jahre zu sistieren. 1698 hat man von Berlin aus noch einmal um eine Münzkonferenz bei Sachsen angesucht, das sie aber wegen der Kriegswirren für untunlich hielt.¹⁾ Die Talerfrage ging so zu Ende; von einer Prägung dieser Münzen ist nur noch selten die Rede, die Haupthandelsmünze Deutschlands wurde das Zweidrittelstück nach Leipziger Fuß. —

Wenn der Leipziger Münzfuß von allen deutschen Ständen streng beobachtet und die Scheidemünzen von jedem mit Maß angefertigt worden wären, so hätte unser Vaterland schon um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts auf diesem Gebiete bessern Zeiten entgegensehen können. Leider aber mußten noch andere böse Erfahrungen gemacht werden, ehe man eine stetige und vernünftige Münzpolitik und Münzverwaltung einführte. In fast allen Ländern Europas ist es im Anfange des 18. Jahrhunderts theils durch Geldnot der Fürsten, theils durch Unkenntnis richtiger Grundsätze noch einmal zu ganz heillosen Zuständen gekommen. Wir werden zu zeigen haben, wie die Regierungen erst durch den eigenen Schaden klug wurden.

Zunächst bleiben wir bei Deutschland, wo mangels einer kräftigen Exekutive die Kalamität der Heckenmünzen und die Kipperei üppig ins Kraut geschossen waren. Unter Heckenmünzern verstand man damals diejenigen Herren oder Städte, welche ohne eigene Bergwerke zu besitzen außerhalb der Kreismünzstätten Geld herstellten, aber auch die nur um des Gewinnes willen nach einem zu schlechten Fuß arbeitenden.²⁾ Wenn nun auch bedeutende Territorien zeitweise eine Unmasse schlechter Scheidemünzen produzierten, so war dieses zwar ein größeres Übel als das durch ein paar kleine Heckenmünzen hervorgerufene, aber es waren jene Fürsten darum keine Heckenmünzer, weil sie auch Sorten nach gutem Münzfuß fabrizieren ließen.

Keiner unter den deutschen Ständen hatte zu so großem Unwillen Anlaß gegeben wie der Graf von Wittgenstein. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts hatten die Grafen von Sayn in Folge

¹⁾ M. Bahrfeldt, a. a. O. S. 88f. und U. D., Lok. 9793 Münzsachen betr. 1696—1709.

²⁾ Erklärung des Begriffes „Heckenmünze“ durch die Regierung zu Stade für den schwedischen Gesandten am Reichstage 1689. M. Bahrfeldt, a. a. O. S. 138.

besserer Ausbeutung ihrer Bergwerke den 200 Jahre nicht ausgeübten Münzschlag wieder aufgenommen, und besonders hatte Johann von Saxe-Wittgenstein-Wittgenstein († 1657) in Hohnstein am Harz, das er seit 1649 als brandenburgisches Lehn besaß, Dukaten, Taler und Mariengeld geprägt. Als dann die großen norddeutschen Territorien den Binnaschen Fuß einführten, als deren Drittel schnell sich ausbreiteten, erkannten die Heckenmünzer sofort, daß eine Nachprägung dieser gangbaren Sorten großen Gewinn abwerfen müsse. Im Jahre 1673 setzte Graf Gustav von Saxe-Wittgenstein (1657 bis 1701) seine Heckenmünzen in Tätigkeit; seine Zweidrittel von 1674 wurden auf dem Probationstage zu Regensburg um 17% zu schlecht befunden. In Sachsen, Hannover, Brandenburg und im Süden verbot man wiederholentlich diese Münzen.¹⁾ Aber deren Fabrikation ging weiter und wurde von einer Unmenge anderer Herren nachgeahmt.²⁾

¹⁾ V. Grote, Die Münzen der Grafen von Saxe. Münzstudien, III. Leipzig 1863.

²⁾ Ich gebe hier einige Valuationen von Produkten der Heckenmünzen:

Staat, Münze	Jahreszahl der Münze	Münzfuß	Probiert zu	Quelle
Saxe-Wittgenstein, Zweidrittel	1676 (falsche)	13 Nitr. 3 Gr. 3 Pf.	Dresden	(Arch. Dresden, Vol. 9791. — 1687.
Sondershausen, Zweidrittel	1676 1680	12 Nitr. 16 u. 12 Nitr. 19 11 Nitr. 19 Gr. 10 Pf.	"	(Ebenda 1686 und 1687.
Gotha, Zweidrittel	1679 (falsche, 1690 etwa geprägt)	16 Nitr. 5 Gr.	Berlin	(Ebenda, Vol. 9792, 1690/91.
Reuß, Zweidrittel	1683	14 Nitr. 10 Gr. 9 Pf.	Dresden	(Ebenda, Vol. 9791, 1686.
Koburg, Zweidrittel	1686	12 Nitr. 14 Gr. 6 Pf.	"	(Ebenda, Vol. 9791, 1686.
Bistum Paderb., Zweidrittel	1688	13 Nitr.	Biele	(Ebenda, Vol. 9792, 1688/9.
Grafschaft Hanjau, Zweidrittel	1689	12 Nitr. 16 Gr.	"	(Ebenda, Vol. 9792, 1688/9.
Saxe-Wittgenstein, 6 Mark.	1689	16 Nitr. 16 Gr.	Berlin 1691	Wolius IV, 1, 5, 79.
Zwölftel	1689	17 Nitr. 9 Gr. 5 Pf.	" 1691	" 1, 5, 79.
Goldlein, Zwölftel	1690	16 Nitr. 11 Gr. 4 Pf.	" 1691	" 1, 5, 79.

Wie es damals in diesen Heckenmünzen zugeing, wie dort der Münzmeister die Gelder auskippte, wie er die Lieferanten, wie diese ihn und wie die Münz-

Wir wiesen schon darauf hin, wie Brandenburg fortwährend auf energisches Vorgehen gegen die Heckenmünzen drang. Im Februar 1686 ließ man in Dresden vorstellen, wie vergeblich die Mahnungen Friedrich Wilhelms gewesen seien, und auf der Leipziger Konferenz dieses Jahres zu sofortiger Exekution gegen die Heckenmünzen treiben; für den erlittenen Schaden möge man sich an den Schuldigen durch Belegung ihrer Lande mit Einquartierung erholen, ein Vorschlag, der von den andern zurückgewiesen wurde, da man dann ja auch gegen den Kaiser vorgehen müßte. Endlich vereinigte man sich dahin, daß nach nochmaliger Abmahnung bei weiterem Ungehorsam mit sofortiger Exekution vorzugehen sei.

Die Abmahnungsschreiben wurden zwar erlassen, aber wie die Brandenburger vorausgesagt hatten, ohne Erfolg. In Gotha wurde es ärger als je, und besonders die Sondershausener Grafen kümmerten sich zum fortdauernden Ärger Brandenburgs um keine Mahnung und Drohung. Längeres Reden half also nichts mehr. 1687 zerstörte Kursachsen die Heckenmünze des Herzogs von Weisensfels zu Barby und die zu Langensalza,¹⁾ Brandenburg die des Wittgensteiners zu Elrich in Klettenberg. Dieser Vater der Heckenmünzen nahm aber noch keine Vernunft an, ließ sie vielmehr wieder einrichten und weiter arbeiten, so daß Kurfürst Friedrich III. am 4. März 1690 die Aufhebung wiederum befahl. Der Anschlag wurde aber verraten; als die Kommission eintraf, fand sie das Nest leer. Brandenburg wollte gegen den Grafen, der seine Regalien so unverantwortlich mißbrauchte, weiter vorgehen.²⁾ Jedenfalls hat dieser selbständig seitdem nicht wieder gemünzt. 1699 wurde die Grafschaft Hohnstein von Brandenburg wieder eingezogen, worauf

gejellen den Münzmeister und dieser wieder die Münzgesellen zu betrügen wußte, das möge man in einer sehr originellen Broschüre, die in jener Zeit erschien, nachlesen: Das Entlarste Böse Münzwesen, oder vielmehr das heut zu Tage im Schwang gehende schänd- und schädliche Stippen und Wippen, wie solches von den Münzmeistern, derselben Bedienten und Lieferanten getrieben wird; entdedet durch Filargirium. Bei Thoman, a. a. O. I, S. 235—246. — Über die Stipperei und d. Heckenmünzen enthält Sammelband „Deutsche Münzangelegenheiten“ der Kön. Bibl. Berlin 10 Flugschriften aus den Jahren 1680—1700.

¹⁾ Klopisch, S. 647 und N. D., Vol. 9791, Münzwesen betr. 1687.

²⁾ Friedrich III. an Hannover, Marienwerder 7. u. 17. März 1690, N. Wf., Münzsachen 119, Acta betr. d. Konferenz in Leipzig, und R 9 S 5.

unter vielen Gläubigern auch manche Silberlieferanten für Klettberg zu befriedigen waren. Es wurde auch der Münzkommissar Schneider befragt, ob diese Münze wohl wieder einzurichten sei.¹⁾ Jedenfalls ist sein Gutachten darüber verneinend ausgefallen.

Die Sondershausener büßten auf andere Weise. Sie versicherten am 24. September 1688 Kursachsen, sie hätten „geraume Zeit“ nicht mehr gemünzt; diese geraume Zeit bestand in 11 Tagen, denn am 8. Mai 1690 schrieb Anton Günther, er habe seit dem 13. September 1688 nichts mehr geprägt. Am 6. Juni 1689 war ein Kaiserliches Dekret erschienen, laut dem die Grafen von Schwarzburg-Sondershausen für ihre ungesekmäßigen Prägungen von jeder weiteren Strafe befreit wurden, da sie 10000 Rtlr. erlegt hätten.²⁾

Mit die skandalöseste Wirtschaft trieben die im Norden gelegenen Heckenmünzen, die an den Hamburger Kaufleuten ihre Helfer und Fehler fanden; es waren besonders die lauenburgische zu Rakeburg, die bischöflich lübeckische zu Kaltenhof und die gräflich Ranzausche zu Barmstedt. Wie Zelle angab, so waren in ein paar Monaten von Hamburg her über 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Taler an Produkten dieser Münzen durchpassiert, in einer Woche habe man 130000 Rtlr. aufgefangen. Am 12. und 13. Juli 1689 zerstörte nun eine kaiserliche Kommission die Münzen zu Rakeburg und Kaltenhof, nachdem die Münzmeister das Weite gesucht hatten, an die zu Barmstedt konnte man wegen der umherlagernden Truppen nicht heran. Den lauenburgischen Münzmeister und mecklenburg-güstrowschen Kammererrat Lorenz Wagner, „einen der famossten“, gelang es zu arretieren, doch schützte ihn Hamburg.³⁾

Überhaupt bestätigte der Kaiser seine Anteilnahme an der Niederlegung der Heckenmünzen nun dadurch, daß er überall Kommissionen damit betraute. So wurde die Münze des Abtes von Cormey zu Hörter, wo seit 1683 eine Unmenge schlechter

¹⁾ Hofkammerprotokolle im G. St.-A. von 1701 u. 1702, besonders vom 24. Januar 1702.

²⁾ H. D., Vol. 9791, 9792, Münzwesen betr. 1685/6, 1686, 1688/9, 1689/90. Vol. 1333, Münzsachen u. s. w. betr. Vol. I 1708—30.

³⁾ Ber. der kaiserl. Gesandten Baron Goedens und Reichshofrat Reichenbach ohne Datum. Abschr. Ebenda Vol. 9792, Münzwes. betr. 1689/90. Die Sache ist aktenmäßig dargestellt bei M. Bahrfeldt, a. a. O. S. 140—146.

Gulden fabriziert waren, auf kaiserlichen Befehl am 25. Juni 1690 vom Bischof von Baderborn aufgehoben.¹⁾ Ein Gleiches hatten die Lüneburger mit der des Bischofs von Hildesheim zu Steuerwalde vor; ob es dazu kam, ist nicht ersichtlich. Dann wurde 1691 die Haxfeldsche Münze zu Stetten zerstört und den thüringischen zu Meiningen und Römheld wenigstens damit gedroht.²⁾

Vielen der Kleineren hatte man zwar so das Handwerk gelegt; wenn sie auch wohl gern weiter gemünzt hätten, so war es nun doch schwierig, Münzer zu bekommen, weil diese die Furcht für ihren Hals gepackt hatte. Aber zu Ende war es mit den Heckenmünzen doch noch lange nicht. Schon 1689 hören wir von einer solchen zu Stettin, die unter Wittgensteinschem Gepräge arbeitete; konnte Brandenburg hier auf schwedischem Boden auch nicht viel erreichen, so suchte man doch eine Silberzufuhr ihr abzuschneiden.³⁾

Der Wittgensteiner hatte unzweifelhaft seine Hände noch bei einer andern Sache im Spiel.⁴⁾ Schon 1688 hatte der Kaiser eine Kommission, bestehend aus Mainz, Kurpfalz und Hessen-Kassel, eingesetzt, um die oberrheinischen, besonders hohenlohischen Heckenmünzen zu zerstören.⁵⁾ Sie hob schon am 3. April desselben Jahres die hohenlohische Münze zu Neustadt (Erbach) auf. Dennoch kamen sehr bald darauf neue hohenlohische und wittgensteinsche Gulden zum Vorschein, und die oberrheinische Kommission entdeckte, daß sie in Idstein und Weilburg geprägt waren.

Besonders hatte dabei der frühere Stadtschreiber von Herborn Hoffmann mitgeholfen, der, deshalb vor die Münzkommission des oberrheinischen Kreises zitiert, in brandenburgische Dienste trat und sich dort durch Denunziationen beliebt zu machen suchte.

¹⁾ Jordan, Die Corweyer Gulden von 1683. *Fraunfurter Münzzeitung* I, 1901, S. 14, und *N. S. Kal.-Br. Arch. Münzsachen* 1689/90, Nr. 92^b.

²⁾ *Hirsch* V, S. 305, 331, 358. S. auch *Gebert i. d. Frankf. Münzgtg.* 1903, Nr. 27.

³⁾ *Geh. St.-A. Berlin, Hofkammerprotokolle.*

⁴⁾ V. Folgende meist nach *N. W. Acta der Regierung zu Weilburg, betr. d. Münzkommission des oberrheinischen Kreises 1695—99* und die zu Altena angestellte kurbrandenburgische Münzkommission, *Voll. I—XIII.* — Vergl. auch *Fsenbeck, D. nassauische Münzwesen. Annalen des Ver. f. nassauische Altertumskunde*, 18. Bd., S. 159 ff., Wiesbaden 1883/4.

⁵⁾ *Hirsch* V, Nr. 104, *Kais. Mandat vom 5. Februar 1688*, und *P. Joseph, Über die hohenlohischen Ortsgulden kaiserlichen Gepräges. Wiener numism. Zeitschr.* Bd. 18, 1886, S. 382.

Diese Vorwürfe fielen besonders dem Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg zur Last, der zuerst laut Kontrakt mit dem Grafen von Wittgenstein 8 lötige Wittgensteiner Gulden und zwar an 130000 Stück in Weilburg und Wittgenstein, dann in Weilburg auch andere Sorten, wie hohenlohische und brandenburgische, hatte prägen lassen.¹⁾ Johann Ernst wurde Ende 1694 deswegen ebenfalls von der ober-rheinischen Münzkommission zur Verantwortung gezogen, ließ sich aber in Frankfurt durch seinen Rat Johann Ludwig de Savigny vertreten.

Auch der brandenburgische Kurfürst, verlezt durch solchen Mißbrauch seiner Hoheitsrechte, setzte Anfang 1695 zur Untersuchung dieser und anderer Angelegenheiten eine Kommission in Altena ein. Da bekam der Graf Furcht, machte sich nach Berlin auf und stellte hier einen Revers aus (5. März 1695), in dem er feierlich gegen die Anschuldigung, daß er brandenburgische Münzen nachgeprägt habe, protestierte und versprach, sich jeder Bestrafung unterziehen zu wollen, falls er dessen doch überführt werden würde. Diese grobe Unwahrheit sollte ihm noch manche bittere Stunde kosten. Zwar war er nun vor Brandenburg eine Zeit lang sicher, und auch mit der Kommission zu Frankfurt gelang es ihm, fertig zu werden. Er hatte 1696 in Wien gemerkt, daß die Sache anders anzugreifen sei, und angeordnet, daß die Kommissare in Frankfurt „durch Geschenke auf guten Weg gebracht würden und dadurch die Sache also etwan desto leichter gehoben und darbenebenst in den Vergleich sowohl die Juden als auch übrige interessierte Personen mit eingeschlossen würden“. So wurde es denn auch wohl gemacht, doch kamen noch politische Momente dazu. Der Graf war von der Allianz mit dem Landgrafen von Hessen abgetreten und hatte sich der Assoziation der Oberkreise angeschlossen, durch die der Einfluß des Landgrafen, der sich selbständig armiert hatte, geschwächt wurde;²⁾ zum Lohn dafür nahm der Kurfürst sich seiner an und befahl am 30. Januar 1697 der Kommission, an den Kaiser so zu berichten, daß der Graf sein Absolutorium und zwar ehestens und gratis erhalte.

¹⁾ Nach Aussage des Juden Langbad vor der Kommission sollten die Weilburger Gulden gut, d. h. nach 12-Talerfuß, die Wittgensteiner aber zu 16 Alt. und höher, die brandenburgischen nur 8 lötig ausgebracht sein.

²⁾ Über die Assoziation s. Erdmannsdörffer, Deutsche Gesch. II, 71.

Damals aber war Johann Ernst gerade seinem Richter verfallen. Am Berliner Hofe war man durch die Aussagen Hoffmanns und vorgelegte Stücke von der Schuld des Grafen überzeugt worden und auf's äußerste entrüstet über den falschen Revers. Besonders war es Dandekmann, der sich nicht begütigen ließ. Am 6. Dezember 1696 wurden auf brandenburgische Reklamation durch Soldaten des hessischen Landgrafen der Goldschmied Schlüter, der Kammersekretär Beller und der Büchsenmacher Conrady in Weilburg aufgehoben, vor die Kommission nach Altena und endlich nach Lippstadt gebracht. Conrady wurde zwar gleich entlassen, in den beiden andern hatte man aber die richtigen Leute, die beim Münzen geholfen hatten; der Graf hatte selbst Hand angelegt und sonst keinen Menschen in die Werkstatt gelassen als die beiden Genannten und seinen Hofmeister.

Als nun der Graf, durch die Arretierung seiner Helfer in Gefahr, Ehre und Ansehen zu verlieren, Brief auf Brief an Dandekmann sandte, hatte dieser für ihn nur äußerst lakonische Antworten und meinte, er möge nun zusehen, wie er aus dem Handel komme, da man Schonung für ihn nicht mehr kenne.¹⁾ Da die Arrestanten vor der Altenaschen Kommission fast alles gestanden, so erinnerte diese am 7. März 1697 den Grafen an seinen Revers und befahl ihm, binnen 3 Wochen sich zu verantworten. Kurpfalz verwandte sich zwar für ihn bei Hessen-Kassel, Hannover beim Berliner Hofe, aber vergebens. Die Verhaftung Hoffmanns, der Mitglied der Altenaschen Kommission geworden war, durch den Pfälzer konnte auf Friedrich III. nur nachteilig wirken, und Dandekmann schlug den nassauischen Abgesandten jede Audienz ab. Als dieser Minister Anfang 1698 gefallen war, gelang es zwar dem nassauischen Rat Dr. Weidner, die Tätigkeit der Altenaschen Kommission zu hemmen, nicht aber den Arrestanten die Freiheit zu verschaffen. Besonders wollten der Feldmarschall Barfuß und dessen Justitiar Unversährdt dem Rechte freien Lauf lassen.

Im Frühjahr 1699 riet man Johann Ernst ernstlich, sich dem Kurfürsten zu unterwerfen, sonst ließe er Gefahr, daß er durch Publizierung der Aussagen seiner Helfer vor der ganzen Welt prostituiert werde. Als dann endlich im August 1700 jammervolle

¹⁾ Nr. 5.

Briefe des nach Berlin transportierten Schlüter und seiner Frau einliefen, sie nicht zu verlassen, sonst werde, wie der Goldschmied schrieb, sein Blut über ihn schreien und seiner Frau und Kinder Tränen den Grafen verfolgen, weil gegen den geschwinden Lauf der Berliner Justiz nichts mehr zu machen sei, was auch von anderer Seite bestätigt wurde, da hat sich Johann Ernst wohl auf Gnade und Ungnade unterworfen. Ende des Jahres, als der Kurfürst zur Königskrönung nach Preußen zog, wurde Schlüter nach 4 jähriger Haft entlassen. Durch dieses Vorgehen wird manchem ein heilsamer Schrecken eingeflößt worden sein, und es scheint wirklich, daß die Nachprägung der fremden Gulden aufhörte, ja daß überhaupt unrichtige kaum noch gemünzt wurden. Denn als z. B. Hannover 1713 viele Sorten probieren ließ, fanden sich die Zweidrittel von Brandenburg, Sachsen, Wolfenbüttel, Münster und Lippe richtig nach Leipziger Fuß gemünzt.¹⁾

Verfuhr Brandenburg in scharfer Weise gegen Mißbräuche anderer Reichsstände, so war seine eigene Münzverwaltung doch durchaus nicht tadellos zu nennen. Es muß schon die Nachricht auffallen, daß 1690 ein Kammerdiener in Berlin die Erlaubnis erhielt, 118 Mark Feinsilber in kleine Sorten zu vermünzen, um mit dem Ertrage seinen Hausbau zu fördern.²⁾ Ein anderer Handel war aber viel bedenklicher und spielte sich in einer einander sehr ähnlichen Weise in Kursachsen und in der Grafschaft Mark ab. In Kursachsen setzte nämlich, wie uns Klossch erzählt,³⁾ Johann Georg IV. eine Münzkommission zu Leipzig ein, deren Hauptmitglied der Münzfiskal Daniel Pfaff war, besonders wohl, um der Leute habhaft zu werden, die fremde Münzen einführten und ausgaben. Dieser Pfaff tat sich mit Engelschau, dem Sekretär der kurfürstlichen Favoritin Gräfin Rochlitz, einem ganz nichtsnutzigen Manne, zusammen, und beide wußten es dahin zu bringen, daß ihnen von allen konfiszierten Münzen eine Räte zugestanden wurde, worauf sie Schulbige und Unschulbige vor ihr Tribunal zogen und alles mit Schrecken erfüllten. Natürlich wußten sich die Hauptschuldigen schnell mit größeren Zahlungen für ihre weiteren Umtriebe freie Hand zu schaffen.

¹⁾ A. G., Münzsachen. Konv. 6.

²⁾ R 9 T T 11.

³⁾ S. 716 ff.

Die Kaufmannschaft scheint diesem Unfuge endlich gesteuert zu haben.

Dieses Beispiel Sachsens vielleicht, sowie die Nachprägungen des Grafen von Nassau-Weilburg werden es gewesen sein, die zur Einsetzung der Altenaschen Kommission führten. Da diese aber ganz ohne Instruktion blieb, so rief sie durch unordentliches und hartes Verfahren unaufhörliche Beschwerden hervor. Wir hörten, daß ihrer Tätigkeit durch die nassauischen Gesandten ein Ziel gesetzt wurde. 1699 wurde sie auf Betreiben des Obermarschalls Freiherrn v. Lottum aufgehoben und durch eine neue ersetzt, die aus dem General der Infanterie Freiherrn v. Heyden, dem Kammerer Freiherrn v. Diepenbruch und dem Justitiar und Hofgerichtsrat v. Hummen gebildet war.¹⁾ Diese hatte die Oberaufsicht, die Geschäfte besorgte der clevische Jude Ruben Elias Gomperz, der sich erboten hatte, dem Könige einen Diamanten zu liefern und von den Münzmalversanten in Cleve, Mark, Minden und Ravensberg 80000 Rtlr. beizutreiben; diese Kommission hieß die Weselsche.

Ihre Instruktion vom 9. Mai (n. st.) 1699 bestimmte, daß, wer sich selbst als Münzverbrecher angebe, mit 25 bis 1000 Rtlr. bestraft werde, aber straflos bleibe, wenn Gomperz durch ihn andere und zwar vermögende Malversanten zu entdecken meine. Das war dem Juden aber noch nicht genug, er bewirkte vielmehr durch fortwährendes Drängen, daß ihm durch Deklaration vom 26. Mai 1700 erlaubt wurde, auch die, welche in Kaufmannschaft, Rezeptur oder sonst große oder kleine Summen verbotener Gelder empfangen und ausgegeben hätten, als Malversanten anzusehen, ebenso die Einführer fremder und Ausführer guter Scheidemünze.

Raum ist es nötig, über dieses Verfahren noch Worte zu verlieren. Wir blicken nur auf die Landkarte und fragen uns, wer in jenen gewerbefleißigen Ländchen bei dem notwendigen Münzaustausch mit den Nachbarn, die die eigenen Gebiete umschlossen, denn vor den Schergen des Juden sicher war. Während die Regierung immer weniger für gutes Geld sorgte, sollten nach der Instruktion auch

¹⁾ Das Folgende aus Gen.-Dep. LXX, 3, meist nach einem Memorial Diepenbruchs ohne Datum, wohl von Ende April 1702. — S. auch Scotti, Cleve-Mark, Nr. 489. — Über Gomperz vergl. David Kaufmann, Urkundliches aus dem Leben Samson Wertheimers, Wien 1892, S. 6—59.

die Ausgeber von Münzen, die schlechter, als der Leipziger Fuß bestimmte, gemünzt waren, bestraft werden. Wer aber kannte denn die Qualität all der verschiedenen Münzen? Endlich war über die Höhe der Strafe nichts festgesetzt; man kann nur annehmen, daß es dem Gomperz besonders an Konfiskation großer Summen lag.

Wir wollen gar nicht in Abrede stellen, daß die Ripperei stark im Schwunge war, diese Art aber, sie zu hemmen, mit ihrer unleugbaren fiskalisierenden Tendenz konnte doch nur viel mehr Schaden als nugen. Lange ging der Unfug denn auch nicht weiter. Die Stände klagten laut über Schwächung des Landeskredits, Heyden wurde entlassen, man konnte nicht weiter fortfahren und stellte die Bestrafungen ein. Der König wollte jedoch die 80000 Rtlr. haben, für die Diepenbruch Kaution geleistet hatte, weshalb dieser mit den Ständen über deren Herbeischaffung verhandelte. Da die clevische Ritterschaft die Zahlung verweigerte, hielt man sich an die Kaution. Diepenbruch wies darauf hin, daß die Kommission gelinde verfahren sei und doch niemand das Land verlassen habe, wie während der Altenaschen der angesehenene Kaufmann Goris v. d. Heyden. Im Dezember 1702 erhielt er endlich seinen Kautionsschein zurück. Wenn Gomperz auch Erkleckliches bei seinem Raubzuge eingeheimst haben wird, so gewann doch auch der König eine gute Summe, denn Ende 1699 zahlte Gomperz ihm 50000 Rtlr. und im Oktober 1700: 6500. Dagegen wurden die 80000 Rtlr. den Ständen zwar erlassen, doch mußten sie die Zinsen dieser Summe fortan für wohltätige Zwecke erlegen.¹⁾

Es ist gewiß kein gutes Zeichen für eine Regierung, wenn sie Strafen nicht nur aus Sühne für Vergehen verhängt, sondern dabei mehr die finanzielle Einnahme im Auge hat, wie es hier offenbar der Fall war.²⁾ Das Publikum mußte doch bald herausfühlen,

¹⁾ Hofkammerprotokolle. — Von den 80000 Rtlr. kamen auf die Judenschaft von Ravensberg, Lingen und Tedlenburg 355 Rtlr., deren Zinsen bis 1805 zum Mons pietatis bezahlt worden sind. Der seitdem aufgelaufene Zinsbetrag wurde durch R.-D. vom 30. Mai 1841 an Minister v. Thile niedergeschlagen. Rep. 39. C. XXXII, Nr. 22. Ob die andern Zinsen bis 1805 gezahlt sind, ist nicht ersichtlich.

²⁾ Die Münzmalversationsgelder müssen noch später beträchtlich gewesen sein, da 1707 im Magdeburgischen ein gewisser Herrmann angestellt wurde, der die Münzmalversanten aufspüren und dafür wöchentlich 2 Rtlr. erhalten sollte. Hofkammerprotokoll vom 12. Januar 1707.

worauf es dabei ankam, und das Vertrauen zu der Rechtspflege verlieren. Es sah an der Kurzlebigkeit dieser Kommissionen, daß deren Tätigkeit keine richtige war. Nach ihrer Aufhebung aber konnten die wirklichen Gesetzesübertreter um so ungestörter weiterarbeiten. Wie diese Kipperei damals betrieben wurde, dafür ist uns noch ein recht markantes Beispiel erhalten.

Der Schugjude Jakob Beit bezichtigte 1712 sich selbst und den Berliner Bankier Bachelé de Maillet, der auch in die weilburgischen Händel eingeweiht war, der Münzmalversation.¹⁾ Er gab an, die 1699 in Stettin gemünzten Tympe, an Korn gleich den polnischen, an Schrot leichter, seien ihm, Beit, angeboten worden. Er habe aber keine Gelegenheit, sie anzubringen, gehabt und sie deshalb Maillet angeboten, der darauf eingegangen sei. Da der Handel aber bald verraten wurde, habe er nur für 15 bis 16000 Rtlr. nehmen können. Für 100 Rtlr. brandenburgisch Geld habe Maillet 112 Rtlr. in jenem Stettiner bekommen und dann noch bei Versendung nach Preußen und Breslau gewonnen. Er, Beit, habe von den 12% Gewinn die Hälfte erhalten, sei dann arretiert worden und erst gegen Erlegung von 1500 Rtlr. freigelassen. Maillet habe ihn mit 1000 Rtlr. entschädigt.

Maillet gab dagegen an, er habe damals von „einem Juden“ polnisches Geld zum Kornhandel gekauft. Als ihm von den Empfängern die mangelnde Güte desselben vorgeworfen worden wäre, habe er von dem Juden nichts mehr genommen, woher dessen Haß gegen ihn stamme. Hierin und in der Rechtfertigung gegen einige andere Anklagen Beits, wie Nehmen zu hoher Zinsen, scheint man Maillet Glauben geschenkt zu haben. Eine andere Beschuldigung konnte er aber nicht widerlegen.

Die Kipperei, so sagte Beit, gehe bei Maillet, besonders mit kaiserlichen Groschen, Sechsteln und polnischem Gelde, stark im Schwunge. Maillets früherer Buchhalter Turvoisi sei ganze Nächte damit beschäftigt gewesen, auch sei er, Ankläger, dazu verwandt worden. Der Gewinn war 10 bis 12%, die schweren Stücke seien der Münze verkauft, die leichten im Handel benutzt worden. Deshalb eben seien später die doppelten Kaisergroschen um 1 Kr., die Sechstel

¹⁾ D. Folgende aus R 9 XX, 1—3.

um 2 Rr. oder 6 Pf. im Nennwert erhöht worden. Sodann habe er viel Silber in Barren und Pagament nach Hamburg und Holland gesandt. Dieses hätte er meist aus Preußen bekommen und auskippen lassen, auch neue brandenburgische Zweidrittel seien ausgekippt worden.

Da Beit hierfür einige Leute Maillets als Zeugen anführte, so konnte dieser wenig dagegen sagen. Nur gab er an, daß er vor 14 Jahren auf Aufforderung eines Ministers und des Münzmeisters Silberbarren und fremde Sorten habe kommen lassen; er habe zwar Schaden dabei gehabt, aber den Rat des Münzmeisters, den König um Erlaubnis einer Vermünzung von 3000 Rtlr. in kleiner Münze zu bitten, doch nicht befolgen wollen.

Maillet gab also die verbotene Ripperei und Ausfuhr zu. Da er nun einer der angesehensten Kaufleute war, und man seinen Kredit nicht schädigen wollte, so wurden außer dem Generalfiskal Duhrum, der den ganzen Handel führte, nur Graf Dohna und Kamecke damit bekannt gemacht, ein Kanzlist oder Schreiber nicht zugezogen. Maillet bezahlte 2500 Dukaten an den König, 400 als quota fiscalis an Duhrum und 100 an Beit, wogegen allen Gerichten und Behörden befohlen wurde, ihm und seinen Erben wegen der Angelegenheit nichts anzuhaben. In den Quittungen des Königs, Duhrums und Beits wurde nur „eine gewisse Person“ genannt, in dem Revers für Maillet die Summe verschwiegen und gesagt, er habe in Unkenntnis des Verbots so gehandelt und wolle es ferner unterlassen.

Verweilen wir noch einen Moment bei diesem Falle. Trotz der vielen Edikte, die gegen die Ripperei gerichtet sind und unter Versprechung von Belohnungen zur Anzeige auffordern, ist dieses das einzige uns erhaltene Beispiel für Denunziation eines größeren Vergehens. Und gewiß würde der Jude sich dazu nicht herbeigelassen haben, wenn ihn nicht der Durst nach Rache beseelt hätte. Dennoch muß, wie die vielfachen Klagen es bezeugen, die Ripperei sehr im Schwunge gewesen sein. Bei der Mangelhaftigkeit der Technik, dem Fehlen von Passiergewicht und häufig auch von Remedium war die Ripperei ein sehr einträgliches und einfaches Gewerbe, das von jedem betrieben werden konnte, der eine Wage besaß. Die Ripperei trug immer sehr viel dazu bei, daß die Valuta verändert wurde. Denn

verkaufte man die vollwichtigen Stücke an eigene oder fremde Münzstätten, so mußte der Münzfuß der übrig bleibenden leichten sich immer weiter von dem gesetzmäßigen entfernen, bis endlich alle noch vorhandenen Stücke einen geringeren repräsentierten, z. B. jedes Zwölfstelstück nur noch 23 Pf. wert war. Dazu kam, daß die Regierung, fast nur das fiskalische Interesse im Auge behaltend, die Prägung von Kurant immer mehr unterließ, die der Scheidemünze aber um so eifriger betrieb.

Zweites Buch.

Das Münzwesen unter König Friedrich I.

Erstes Kapitel.

Europäische Münzverschlechterung am Anfange des 18. Jahrhunderts.

Heutzutage gilt es für richtig, das Maximum der Steuerkraft der Untertanen für Unglücksfälle zu reservieren und solange wie möglich die disponibeln Kapitalien des Landes durch Anleihen dem Staate nutzbar zu machen. Solange man aber Staatsschulden nicht kannte, eine Anleihe unmöglich war oder die Verfassung eine Erhöhung der Steuern nur ungenügend zuließ, blieb als letztes Mittel, Geld zu bekommen, die Münzverschlechterung übrig, deren Wirkung im wesentlichen dieselbe war wie die des heutigen uneinlösbaren Papiergeldes mit Zwangkurs, d. h. ein Agio auf Edelmetalle, Gold- und grobe Silbermünzen.¹⁾

Dieses Mittel der Münzverschlechterung führte in vielen Fällen zur Bankrotterklärung des Staates, in einigen, wo die Staatsmänner das Gefährliche der Operation erkannten, stand man, sobald der Staat gerettet war, davon ab und schuf wieder Ordnung im Münzwesen. So hat Philipp der Schöne mit seinen Münzverschlechterungen wohl einhalten wollen, diese Absicht, durch stete Geldverlegenheiten bedrängt, aber nicht ausführen können,²⁾ weswegen er von Mit- und Nachwelt der Münzfälscher genannt wurde.³⁾ Königin

¹⁾ Lexis, Münzwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften; Schmoller, Epochen der preussischen Finanzpolitik in dessen Jahrbuch I, 1877, jetzt in „Umriss u. Untersuchungen“, Leipzig 1898, S. 186; Treitschke, Politik II, Leipzig 1898, S. 472.

²⁾ M. Berry, Études et recherches. I, S. 607 ff.

³⁾ Li si vedrà il duol che sopra Senna — Induce, falseggiando la moneta, — Quei che morrà di colpo di cotenna. Dante, il Paradiso, 19, 118 bis 120. Diese Vorwürfe sind jetzt etwas abgeschwächt durch Borrelli de Serres in der gazette numism. franç. 1901, p. 245—365.

Elisabeth von England hat dagegen das durch die enorme Münzverschlechterung ihres Vaters zerrüttete Geldwesen mit bewundernswerter Energie wieder auf eine zuverlässige Basis gestellt, und Friedrich dem Großen ist es gelungen, nach Beseitigung der Kriegsgefahr die Folgen der in Form einer Münzverschlechterung dem Volke im siebenjährigen Kriege auferlegten Kriegsteuer sehr bald zu beseitigen.

Mangel an Bargeld war es auch, welcher in der von uns zu behandelnden Epoche zu ähnlichen Erscheinungen führte.

Man hat schon öfter bemerkt, wie das Geldbedürfnis der europäischen Staaten im 17. Jahrhundert durch das gewaltige Wachsen von Handel und Verkehr, die fortwährenden Kriege und den steigenden Luxus der Hofhaltungen stieg. Ihren litterarischen Ausdruck fand diese Erscheinung in den Schriften der merkantilistischen Schule, die schon darum die herrschende war, weil sie als erste und noch einzige auf staatswirtschaftlichem Gebiete bestand, der alle denkenden Leute, der seit Colbert Fürsten und Staatsmänner anhängen, — und deren Schlagwort war: Geld, und zwar bares Geld, klingende Münze.

Um die Wende des Jahrhunderts machte sich nun in den meisten Staaten des europäischen Continents eine durch ihr gleichzeitiges Auftreten merkwürdige Erscheinung bemerkbar. Die regelmäßigen Steuerkräfte waren theils so angespannt worden, daß sie versagten, theils genügten sie überhaupt nicht mehr dem Geldbedürfnis der immer mehr von der Natural- zur Geldwirtschaft übergehenden Verwaltungen, weshalb man fast überall als zu einer ultima ratio zur Münzverschlechterung griff, die häufig mit der Bankrotterklärung des Staates endete. Mitlebende und Nachkommen haben Fürsten und Minister deshalb auf das ärgste gescholten, aber es ist doch oft schwer zu sagen, ob diese sich dabei immer einer Schuld bewußt waren. In einigen Ländern, dafür haben wir seit Brückners Studien Beweise, ahnten die Regierungen von dem Unheil, das solche Münzverschlechterung nach sich zieht, gar nichts; es fehlte noch ganz an volkswirtschaftlicher Einsicht und die Klügsten der Untertanen rieten selbst zu diesem Mittel. In andern Staaten freilich sind die Fürsten so vielfach gewarnt worden, daß sie allein die Schuld für den heraufbeschworenen Unsegen trifft.

Rußland hatte schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine gewaltige Geldrevolution durchgemacht, es hatte infolge der Verlegenheiten durch den Krieg mit Polen um Kleinrußland ungeheure Mengen von Kupfergeld, von 20 Millionen Rubel sprach man, ausgeprägt¹⁾ und, nachdem es dadurch namenloses Elend erzeugt, sie 1663 auf barbarische Weise eingezogen, indem ein Rubel in Kupfer gegen einen Kopeken in Silber eingewechselt, also der Gläubiger mit $\frac{1}{100}$ abgefunden wurde. Weil dadurch viele Leute zu Bettlern wurden, so, wird erzählt, erhängten sie sich oder vertranen, was ihnen geblieben war.

Als man aber nach 50 Jahren ähnliches tat, erinnerte sich kein Mensch mehr jener Erfahrungen. Noch dachten wohl nur wenige Russen anders als der Kaufmann Possoschkow, der betonte, daß in Rußland der Monarch allgewaltig sei, und der Wille des Zaren der Münze den Wert gebe; sie nach ihrem Feingehalt zu schätzen, sei eine Erniedrigung des Fürsten. Schlözer hat zuerst nachgewiesen, daß Peter der Große der Urheber der russischen Münzverschlechterung war, und Brückner wieder beweist es und zeigt, wie er damit anfing und wie seine Nachfolger dabei blieben, die guten Münzen einzuziehen und solche von geringerem Gehalt in Umlauf zu setzen.

Aus dem Pfund Silber machte man 1696 $10\frac{1}{4}$ Rubel, 1711 aber $15\frac{1}{3}$, aus dem Pud Kupfer 1700 12 Rubel 80 Kopeken, 1718—22 40 Rubel. Gleich nachdem man die leichten Münzen ausgegeben hatte, 1701, befahl man, alle alten Silbermünzen gegen 10% Agio einzuziehen; 1711 setzte man eine Behörde zum Aufkauf derselben ein, 1713 verfügte man die Einlieferung bei Konfiskation des Vermögens. Sodann gab man verschiedenhaltige Sorten aus und suchte die besseren einzuziehen, bestrafte es aber streng, wenn ein Untertan das nachmachte und auf die besseren Agio legte. Natürlich war dabei die Kipperie höchst einträglich und gar nicht zu unterdrücken; man schmolz die guten Münzen ein, verwahrte sie als Silbergerät oder führte sie aus; alle Verbote halfen nichts; noch 1744 wurde untersagt, Münzen und Edelmetall, in welcher Form

¹⁾ Das Folgende über Rußland und Schweden nach H. Brückner, Finanzgeschichtliche Studien, St. Petersburg 1867.

es sei, auszuführen. Dennoch bekam man von 26 Millionen Rubel Kleinsilbergeld, das im Verkehr sein sollte, nur 9 Millionen ein.

Eine Episode in diesen Vorgängen ist die Prägung von kupfernen 5-Kopekenstücken, 40 Rubel aus dem Pud, 1723—1730. Peter selbst hat eine halbe Million geschlagen, 1727 wurden 2, 1729 noch eine Million Rubel davon zu prägen befohlen. Es ist jedoch ein Fortschritt gegen die Kupfermünzung des Zaren Alexei von 1663 zu bemerken; jener hatte dabei gar keine Skrupel gehabt, jetzt aber fühlte man doch, daß es ein böser Handel sei; man ahnte so etwas von Einlösbarkeit, sprach sogar von einem zu sammelnden Einlösungsfonds. Die Hauptsache war, man edierte weniger, nicht 20, sondern nur $3\frac{1}{2}$ Millionen.¹⁾

Immerhin suchte man wieder das bessere Kupfergeld aus dem Verkehr zu ziehen: das Publikum erhielt für das zu 12 R. 80 R. oder 20 R. ausgebrachte das zu 40 R. gemünzte. Wie sehr in Rußland trotzdem das Gepräge geachtet war, dafür spricht die Tatsache, daß die Regierung mit diesem Gelde, das den realen Wert des Kupfers so bedeutend überstieg, Kupfer kaufen konnte.

Wie 1658, so nahm auch dieses Mal die Fälschmünzerei schreckliche Dimensionen an, es bildeten sich ganze Kompagnieen, die das Kupfergeld so gut nachmachten, daß es die Münzbeamten vom echten nicht unterscheiden konnten. Man holte die selbst vor 50 Jahren nicht angewandte Strafe hervor und goß den Fälschmünzern geschmolzenes Blei in den Schlund; 1727 vertrieb man deshalb die Juden aus der Ukraine und enthauptete infolge eines einzigen Prozesses 140 Personen. Dennoch hatte die Regierung 1733 in ihren Kassen an 16000 Rubel in falschem Kupfergeld.

1730 kam sie zwar zur Einsicht, da ihre Ausfälle, weil die Steuern fast nur noch in Kupfer eingingen, zu groß wurden, aber erst 1744—1746 reduzierte man die 5-Kopekenstücke auf 2 Kopeken, und erst 1755 gelang es Schuwalow, sie zu beseitigen. Bemerken wir aber auch hier den Fortschritt gegen das Jahr 1663; man weiß oder ahnt, daß eine plötzliche Verrufung unsägliches Unheil stiftet, man geht allmählich vor und gestattet noch einen zweijährigen Kurs, binnen welcher Zeit die reduzierten Sorten gegen anderes Geld

¹⁾ Es waren etwas über $3\frac{1}{2}$ Millionen.

eingezogen werden sollten. Und dann noch eins: Schuwalow betonte in seinem Projekt, das Volk bilde die Hauptkraft des Reiches, seine Lasten müsse man zu erleichtern bedacht sein. Man fing an einzusehen, daß Staats- und Volksreichtum doch nicht zwei isolierte Begriffe seien.

Kürzer, aber nicht weniger unheilvoll war zu derselben Zeit eine Finanzoperation in Schweden. Schon 1713 glaubte man das über die Kriegslasten empörte Volk nicht mehr bändigen zu können, man wollte die Verfassung ändern, die Kanonen und Pretiosen des Königs verkaufen. Das Gegenteil geschah: Karl XII. verdoppelte nach seiner Rückkehr die Steuern und begann neue Kriege. Das Land war aber verarmt, Menschen konnte man wohl noch einziehen, Geld nicht mehr. Auch hier verfiel man auf Münzverschlechterung.

Zwar war der Minister von Görz ein hochgebildeter Mann, der wie Brückner meint, neben Law wohl am eingeweihtesten in die Geheimnisse des Staatskredits war, aber man befolgte seine Vorschläge nur zum kleinsten Teile. Ob der Gedanke der Münzzeichen als kleiner Obligationen nun von ihm oder einem andern stammte, er vertrat ihn, wies dabei aber immer darauf hin, daß sie keine Münze seien, sondern einlösbare Schuldscheine. Alles ist nun aber damit gesagt, daß der Staat sie in enormer Menge prägte und durchaus als Geld behandelte. Von 1715 bis 1719 sind 9 Sorten im Nominalwert von 34424600 Rtlr. geprägt worden, jedes Stück dieser kleinen Kupferzeichen galt einen Taler. Die jährliche Einnahme oder vielmehr Auleihe der Regierung betrug 3 bis 5 Millionen Taler. Man suchte alles Silbergeld einzuziehen und 1718 auch alles ungemünzte Silber, man glaubte die Geldausfuhr zu verhindern, indem man Geld machte, das nicht ausgeführt werden konnte, erreichte damit natürlich aber nur das Gegenteil, da ein Überfluß an Kreditgeld fast immer das Edelmetall zum Lande hinaus treibt. Merkwürdig war dabei, daß hier trotz des billigen Kupfers von Falschmünzerei fast nichts bemerkt wurde, was wohl mit darauf zurückgeführt werden kann, daß jene Talerzeichen sehr schön geschnitten waren.

Die Folgen waren sonst dieselben wie die aller Geldkrisen: Teuerung, Zurückhaltung oder Aufkauf der Waren, Hunger, Ruin von Handel und Verkehr. Dagegen ging man vor, gegen die Haupt-

ursache nicht. Wie wenig man den Zusammenhang ahnte, erhellt am besten aus einer Erklärung, daß der König das Agio auf Münzzeichen nicht hindern wolle, wohl aber eine Preissteigerung der Waren. Daß Karl übrigens sich selbst nie schonte, was einen immer wieder mit diesem Könige etwas versöhnt, sieht man auch hier: da bei Hof alles Silber eingemünzt war, mußten die Gäste sich ihre Löffel mitbringen.

Der Tod des Königs brachte Befreiung, Görz mußte mit dem Leben büßen, die Oligarchie kam zur Herrschaft, und nach sehr langen Beratungen beschloß der Reichstag einen Staatsbankrott von 50%, welche Grenze aber nicht eingehalten wurde, denn man erklärte die Münzzeichen für Scheidemünzstücke, die seit 1724 zu 1 Öre, d. h. zu $\frac{1}{90}$ ihres ursprünglichen Nennwertes umliefen.

Von der Geldgeschichte Spaniens ist bisher zwar äußerst wenig, aber doch dieses bekannt geworden, daß dessen Könige seit Anfang des 17. Jahrhunderts bis in das 18. hinein eine maßlose Prägung von Billon- und Kupfermünzen vorgenommen haben. Die Urkunden bei Heiß lassen uns ahnen, welche haarsträubenden Zustände eine unglaublich unvernünftige Münzpolitik über das arme Land heraufbeschworen hat. Noch unter Karl II. schadete solche Unvernunft viel. Als man z. B. 1680 wegen des Eindringens vieler falscher Kupfermünzen diese und auch die eigenen im Nennwert herabsetzte, ruinierte man damit viele Familien und trieb selbst die königstreuen Spanier zur Verzweiflung, die sich in Toledo in einem Aufstande entlud.¹⁾

Wenn hier solche Vorkommnisse nichts Neues waren, so war ein Überhandnehmen von Kupfermünzen auf der Balkanhalbinsel, wo man auch nicht gerade durch eine gute Münzpolitik verwöhnt war, bis zum Ende des 17. Jahrhunderts etwas Ungewohntes. Die Kosten der vielen Kriege, der Verlust großer Landgebiete, wie Moreas und mancher rumelischen Plätze, Aufstände in Kleinasien, hatten eine Ebbe in den türkischen Finanzen erzeugt, die zu beseitigen die Fehler in der Staatsverwaltung verhinderten. Um nun die Truppen in Gehorsam zu halten, ihnen den Sold bezahlen

¹⁾ Aus den mémoires de la Cour d'Espagne I La Haye 1691, Revue belge de numismatique Bd. 45, S. 369, 370.

und die Heere auszurüsten zu können, ergriffen die Minister den Vorschlag eines Renegaten Mustafa Aghâ, genannt Hezârfenn (Tausendfunf), kupferne Manqire zu prägen. Das geschah in den Jahren 1688 und 1689. Welche Massen davon hergestellt wurden, erkennt man daraus, daß nach der Schlacht von Slankemen 54 Kisten mit Manqiren erbeutet wurden und noch 1867 eine übergroße Zahl dieser Münzen in Oesterreich umliefen. Die Folgen waren ein Verdrängen des Vollgeldes, eine Wertverminderung der Manqire, deren Kurs aufrecht zu erhalten die Regierung ohne Erfolg alle möglichen Mittel aufwandte. Während zuerst 1 Manqir $\frac{1}{2}$ Asper, seit Ende 1688 sogar 1 Asper gelten sollte, nahm man bald nur 10 Stück für 1 Asper. Da nun alles mit den Manqiren angefüllt war, die Regierung aber alles Gold und Silber, das einlief, konfiszierte, so kam es auch hier dazu, daß kein Kaufmann für das schlechte Geld Waren hergab, Handel und Verkehr stockten. Aufkäufer brachten die Vorräte an sich und schlugen sie hernach zum 15fachen Preise los. Überall herrschte Teuerung, ganze Landstrecken verödeten, manche Kaufleute sollen ihr ganzes Vermögen verloren haben. Wenn dann auch der folgende Sultan Achmed II. im Herbst 1691 die Manqire einzuziehen befahl, was jedenfalls höchst unvollständig geschah, so verlangte die Wut des Volkes doch nach einem Opfer: Mustafa Aghâ mußte mit dem Tode büßen, obwohl sein Vorschlag, wenn er mit Maß ausgeführt worden wäre, heilsam gewirkt hätte; die Schuldigen waren die Minister, welche die massenhafte Prägung veranlaßt hatten.¹⁾

Auch an die gleichzeitigen Mißstände im französischen Münzwesen sei mir zu erinnern gestattet.²⁾ Ludwig XIV. hat die finanziellen Errungenschaften Colberts durch endlose Kriege vernichtet. Besonders seit das Glück sich von den französischen Fahnen abwandte, wurde die Erschließung neuer Geldquellen zur Aufstellung neuer Heere immer dringender nötig. Da verfiel man denn auf das Mittel der Münzverschlechterung, das aber in diesem Lande

¹⁾ J. Karabacek, Geschichte der Kupferwährung unter Sultan Suleiman II. bis zu ihrer Aufhebung nach dessen Tode. Wiener numism. Monatshefte III. Wien 1867, S. 198—218.

²⁾ A. Hanauer, a. a. O.

höherer Kultur in feinerer Weise bemäntelt wurde. 36 Jahre blieb man diesem System treu, bis der Staatsbankrott da war.

Am 1. Januar 1690 begann man mit den sogenannten Reformationen; Reformationen, ich möchte sagen: nicht in melius, sondern in peius.¹⁾ Der Gang war kurz der folgende. Die umlaufende Münze wird durch eine Reihe von Berrufungen auf eine Tare gebracht, die ihrem Gehalt gleichkommt, und zu der sie dann eine Weile kursiert. Plötzlich wird sie verboten und eingezogen. Glaubt man, daß keine mehr umläuft, so wird die ganze Quantität mit einer Marke gestempelt und wieder ausgegeben, aber — und darin lag der Gewinn für die Staatskassen — nicht zu dem Edelmetallgehaltswert, sondern zu einem höheren, so daß man also zur Bezahlung der Truppen, Beamten und anderer Ausgaben über ein nominell größeres Geldquantum verfügte als vor der Stempelung. So z. B. stand am 1. Januar 1700 der écu auf 71 sols, der Louisd'or auf 13 livres 15 sols; nun kamen vierteljährliche Reduzierungen, bis am 1. Juli 1701 der écu auf 65 sols, der Louisd'or auf 12 livres stand. Dann folgten Berrufung, Einziehung dieser Sorten und am 14. Oktober 1701 die Ausgabe des écu zu 76 sols, des Louisd'or zu 14 livres. Dieses Spiel wurde wiederholt, solange auf den Stücken noch Platz für eine neue Marke war. Die Folgen sind leicht zu ahnen: zunächst rief man dadurch die grenzenloseste Agiotage hervor; so lange nämlich die Sorten tief standen, war es vorteilhaft, à la hausse zu spekulieren, die spätere Marke selbst aufzuprägen oder die Stücke über die Grenze zu schaffen, wo sie in ihrem ursprünglichen höheren Wert umliefen; diese Ausfuhr war trotz aller Strafen nicht zu verhindern. 1705 hatte man schon vier Reformationen hinter sich. Um dann die Deformierung der Münzen zu vermeiden, den erlangten Vorteil aber nicht einzubüßen, prägte man seit 1709 nach schlechterem Fuß²⁾ und ersetzte 1716 die markierten Münzen überhaupt durch neue.

¹⁾ Diefelben waren in Frankreich genau ebenso schon von Philipp IV. dem Schönen angewandt worden. Berry, a. a. O. I, S. 611 f.

²⁾ 1709 die Louis au soleil und die écus aux trois couronnes zu 20 und 5 livres. 7 neue écus galten 10 alte, aber 7 neue hatten den Gehalt von 43 Francs 33, 10 alte den von 55 Francs 50 cs., so daß man mit 100 Francs alter 128 Francs 9 cs. neuer Münzen produzierte. Der Gewinn wurde zur

Die Reformationen trieb Law auf die Spitze. Im Jahre 1720 jagte eine die andere. Denn sein Streben ging dahin, die Münze durch Papier zu ersetzen, er suchte durch Devaluationen bis unter den Realgehalt die Einlieferung alles Edelmetalls, gemünzten und ungemünzten, zu erzwingen. Denn nur der Fürst brauche in einem geordneten Gemeinwesen solches zu besitzen, für Privatpersonen genügten Banknoten.¹⁾ Er hatte richtig gesagt, daß auf solider Basis eingeleitete Kreditoperationen großen Vorteil bringen können, in anderem Falle aber leicht verderblich werden. Er handelte aber nicht danach, er glaubte, den Kredit erzwingen zu können, der doch auf dem Vertrauen beruht, wie es sein Name sagt. Law führte dadurch sein Verderben herbei, daß er die solide Basis aufgab und nicht einsah, daß sie in einem genügenden Einlösungsfonds von Münzen bestehen müsse. Wenn man Law vorhielt, im Auslande habe Papier doch keine Zahlkraft, so erwiderte er, das sei eben ein Vorteil, denn so behalte man sein Geld, was andere mit ihrem Metall vergebens erstrebten.²⁾ Aber jener Kaufmann, dem Law vorwarf, daß er 4 Ellen Goldstoff für 1000 livres verkauft hätte, und der ihm antwortete, seinen Goldstoff könne man verbrennen und man behalte immer einen hohen realen Wert, während eine 1000 livres-Note verbrannt nur ein Häufchen Asche übrig lasse, jener Kaufmann sah das Wesen der Sache richtiger an.³⁾

Wir wissen heute,⁴⁾ daß ein Wertmesser Wert haben muß, ebenso wie ein Längenmesser eine Länge, daß der Geldstoff ein wirkliches Gebrauchsgut sein und alles Kreditgeld auf der Basis wirklicher Werte beruhen muß. Wie unheilvoll die Wirkungen der Reformationen und Law's „commerce de la rue Quincampoix“ wirkten, wie sie die

Zurückzahlung der Münzzettel, einer 1704 und 1706 ausgegebenen Art uneinlösbarer Bons benutzt, die nun ganz entwertet wurden. Jeder der sie einlösen wollte, mußte auf einen Teil in Zetteln 5 Teile in Edelmetall oder alten Münzen einliefern. Darüber vergl. auch Ranke, Französische Geschichte IV, Stuttgart und Augsburg 1856, S. 351—357.

¹⁾ Darüber besonders J. E. Horn (Ignaz Einhorn), Jean Law. Leipzig 1858; auch Ranke, a. a. O. S. 444 ff.

²⁾ S. Alexi, John Law. Berlin 1885, S. 42, 43.

³⁾ Brückner, a. a. O. S. 265 ff.

⁴⁾ R. Knieß, Das Geld, Berlin 1885, S. 146 ff., 339 ff.

Sicherheit, den Kredit des Geldes so herunterbrachten, daß jeder, der Kapitalien besaß, diese in allen möglichen andern Werten, wie Grundstücken und Waren anzulegen suchte, wie der Bankrott kam und man endlich im Jahre 1726 zu einer geregelten und vernünftigen Münzverwaltung gelangte, ist hier nicht näher darzulegen. Wir können sagen, es war gut, daß in den ersten Stadien der Papiergeldwirtschaft ein so radikaler Versuch, die Münze durch Papier zu ersetzen, gemacht worden ist, so daß spätere Generationen durch dieses verderbliche Beispiel vor Ähnlichem gewarnt sein sollten, wenn je die Menschheit sich durch die Geschichte vor Torheiten warnen ließe.

Zweites Kapitel.

Die preussische Scheidemünzprägung unter Friedrich I.

Wir haben mit den letzten Erörterungen eine der gewaltigsten Münzkrisen Europas in neuerer Zeit kennen gelernt. Ähnliche Staatsbankrotte sind später wohl auch eingetreten, aber nicht zu einer eigentlichen Münzkrise führten sie, sondern zu Papiergeldkrisen.

Die damaligen Verhältnisse in jenen andern Ländern mußten wir auch schildern, einmal, weil wir vielfach in unserer Arbeit die Rückwirkung derselben auf Deutschland bemerken werden, sodann aber auch, weil wir sogleich mit wenig erquicklichen Erörterungen beginnen müssen und diese bei der allgemeinen Tendenz der Münzverschlechterung in fast ganz Europa von dem ihnen immerhin bleibenden Odium vielleicht etwas verlieren. So große Geldkrisen, wie in Rußland, Schweden oder Frankreich, waren damals in Deutschland freilich unmöglich, aber doch auch recht bedenkliche, im Verhältnis zur Größe, zum Volksvermögen der Gebiete sehr bedeutende Münzverschlechterungen finden wir hier.

Um zunächst ein Wort über Oesterreich zu sagen, so wirkte auf dieses Land das Beispiel Frankreichs. Im Dezember 1701 wurde die Herabsetzung des Nennwertes der Münzen um 25% beantragt, da sich dann jeder beeilen werde, sein Bargeld noch vor der Entwertung dem Staate zu günstigen Bedingungen vorzustrecken — man sieht, es war der Anfang der französischen Reformationen. Für die Deckung des Militärbudgets von 1703 schlug der Hofkammerpräsident Graf v. Salaburg eine Prägung von Scheidemünzen mit einem Gewinne von 1 Million Fl. und die Herabsetzung des Feingehaltes der Münzen behufs Ersparung von 2 Millionen vor, was der Kaiser genehmigte. Ob diese Vorschläge ausgeführt wurden, ist leider aus der bisherigen Literatur nicht ersichtlich, man erfährt

nur, daß der Erfolg der Maßregeln ganz oder teilweise ausblieb, woraus aber doch so viel zu schließen ist, daß die Münzverschlechterung vorgenommen wurde.¹⁾

Ein Glied in der Kette dieser Münzverschlechterungen die also fast alle europäischen Staaten umspannte, bildete nun auch eine massenhafte Scheidemünzprägung Brandenburgs.

Auch hier war es nicht Gewinnsucht, die zur Münzverschlechterung trieb, sondern Geldnot. Der Große Kurfürst hatte mit Annyphausens Hilfe das Finanz- und Münzwesen auf einen gesunden Fuß gebracht. Sein Sohn blieb leider nicht auf der eingeschlagenen Bahn. Ihm galt Hofhalten gleich Regieren; ohne Verständnis für die Verwaltung, die wirtschaftlichen Bedingungen und die finanziellen Wirkungen seines Hofhaltens lieb er, wie Droysen sagt, sein Ohr dem, der sein Beifallsbedürfnis befriedigte, der ihn mit peinlichen Eröffnungen verschonte und ihm die Mittel für Prunk und Luxus verschaffte.²⁾

Darauf verstand sich besonders ein Mann, dessen Name in der brandenburgischen Münzgeschichte über 40 Jahre lang eine unheilvolle Rolle spielte, der Jude Johann Liebmann. Als der Große Kurfürst 1664 seine Münzverwaltung neu einrichtete, finden wir Liebmann in Berlin als Münzmeister und Wardein; er wurde immer Wardein genannt, einen Münzmeister gab es zeitweise dort nicht.³⁾ Fortwährend lag er im Zwist mit dem Obermünzdirektor Gilli und widersetzte sich mit dem Amtsrat Battier, der die Aufsicht über die Berliner Münze führte, den Anordnungen jenes. Ohne uns auf diese Streitigkeiten, die viele Aktenbände füllen, hier näher einzulassen, wollen wir nur so viel sagen, daß es zweifelhaft bleibt, wer von diesen drei Leuten den Kurfürsten am meisten betrogen hat. Battier machte sich 1671 mit Hinterlassung von 15000 Rtlr. Schulden aus dem Staube, Gilli wurde 1674 verhaftet. Unser Liebmann dagegen betrog mehr im Kleinen und hatte gewichtige Beschützer

¹⁾ F. Frhr. v. Menji, Die Finanzen Österreichs 1701—1740. Wien 1890, S. 87—90.

²⁾ F. G. Droysen, Gesch. der preuß. Polit. IV, 1, 116.

³⁾ D. Folgende nach R 9 SS 4, 6; T T 1 a, 4. — Die Münzordnung von 1667 bestimmte, daß jeder Münzstätte ein Wardein vorstehen sollte, während die Münzmeister der Obermünzdirektor ersetzte. Mylius IV, 1, S. 1236 ff.

für sich: die Kurfürstin protegierte ihn als ihren Bankier. Schon 1668 mußte er sich wegen viel zu geringer Ausbringung der 8-Groschenstücke verantworten und 1670 wurde ihm Ähnliches vorgeworfen. Im letzteren Jahre baten die Geheimen Räte, die Kurfürstin möchte vom „Münzverlage“ in Berlin ablassen, und als ein Jahr später das Münzwesen der Amtskammer unterstellt wurde, bat diese, sie davon zu entbinden, da die Kurfürstin nicht gerne sehe, daß die Kammer die Berliner Münze beaufsichtige. Die Verhandlungen über seine schlechte Münzung wußte er entsetzlich in die Länge zu ziehen. Endlich im Jahre 1678 forderte man von ihm 800 Rtlr. für zu geringe Beschickung, 5000, die ihm die Kurfürstin zur Münze, und 1100 Rtlr., die sie ihm an Schlagschagsgeldern vorgestreckt hatte. Dafür trat seine Schwiegermutter mit einem Gute und einem Hause in Berlin ein, die sie zur Hypothek einsetzte. 1682 erhielt Liebmann, nachdem er schon 5 Jahre ohne Gehalt und Münztätigkeit gewesen war, unter Erlassung der 800 Rtlr. seinen Abschied.

Damals hatte er sich schon als Juwelier etabliert und mit dem Kurprinzen Geldgeschäfte angefangen, dessen Hauptgläubiger er wurde. Bis zu seiner Thronbesteigung hatte Friedrich 52006 Rtlr. 19 Gr. Schulden bei ihm stehen, dazu kamen bis 1698 208936 Rtlr. 23 Gr. Diese wurden bis auf einen kleinen Rest abgezahlt.¹⁾

Es geschah, indem man dem Liebmann aus den Münzmalversationsgeldern 23390 Rtlr. und von 1689—1694 jährlich 20000 Rtlr. aus dem Schlagschage anwies. Es scheint nun gewiß und ist auch gar nicht anders denkbar, als daß dieser Schlagschag durch eine bedeutende Münzverschlechterung gewonnen wurde, da die Schuldenberechnung des Kurfürsten bemerkt, daß Liebmann 1694 aus dem Schlagschag der Sechser, wohl für zwei Jahre, 40800 Rtlr. erhalten habe.

Dem Liebmann ebenbürtig an Habgier und Klugheit war dessen Frau, die herrschsüchtige Witwe des Hofjuden Aaron: Esther Schulhoff. Liebmann selbst hatte sie wohl vor seinem Tode, der Ende 1701 oder Anfang 1702 eintrat, in seine Geschäfte eingeweiht, die sie mit Energie betrieb.²⁾ Im Jahre 1700 erhielt sie

¹⁾ Tit. LXX, 2 und Gen.-Kassen-Dep., Hofstaatskasse 1.

²⁾ Bei Geiger, Gesch. d. Juden in Berlin II, S. 41 finden wir, daß Liebmann 1699 zu einer Reise nach Holland und Wesel, wo seine Frau (muß woh

die Erlaubnis, um sich für gelieferte Juwelen bezahlt zu machen, 2000 feine Mark Silber in Sechspfennigstücke nach demselben Münzfuß wie früher in Berlin und Magdeburg ausprägen zu lassen, obgleich der Geheimrat von Schwalkowsky, dem damals das Münzwesen unterstand, vorstellte, daß das Land mit kleiner Münze angefüllt sei und die Nachbarn diesem Beispiele bald folgen würden.¹⁾ Auch daß kurz davor angeordnet worden war, in beiden Münzstätten für 10000 Rtlr. 4-, 3- und 2-Pfennigstücke auszumünzen, hätte berücksichtigt werden müssen.²⁾ Wenn dann noch Schwalkowsky fürchtete, daß trotz der Reverse der Juden diese Sorten unmöglich nur im Auslande vertrieben und dem eigenen Gebiete ein Jahr lang ferngehalten werden könnten, so hörte man doch auf nichts; gegen das Fiat des Kurfürsten war alles umsonst. Die Sechspfennigstücke wurden meist im Jahre 1701 gemünzt, trugen aber die Jahreszahl 1700.³⁾ Am 3. Dezember 1701 erhielt die Liebmann ihren Revers zurück.⁴⁾

Wieviel Sechspfennigstücke bis dahin geschlagen worden sind, findet man nirgends angegeben; auch in der Münzübersicht, die 1746 für König Friedrich II. angefertigt wurde,⁵⁾ fehlen sie; man hatte gewiß Grund genug, darüber den Mantel des Schweigens zu

heißen: Tochter) den Frankfurter Juden Arendt Behrs heiraten sollte, einen besonderen Schutzbrief erhielt. Aus unsern Akten ergibt sich nur, daß Liebmanns Frau 1699 in Cleve war und im August vom Kurfürsten 12 Vorspannpferde bewilligt erhielt, um nach Berlin zurückzukehren. Gen.-Kassen-Depart., Hofstaatskaffe 1.

¹⁾ Nr. 7.

²⁾ Hofkammerprotokoll vom 19. Juni 1700.

³⁾ Im Februar 1701 wurde bestimmt, daß alles, was noch an Scheidemünze zu schlagen war, kurfürstliches Gepräge mit der Jahreszahl 1700 tragen sollte. Reskripte an die Geh. Räte zu Berlin, Königsberg, 2. und 18. Februar 1701. R 9 T T 11.

⁴⁾ Hofkammerprotokoll vom 18. Dezember 1700. — Als eine, wenn auch mehr kulturgeschichtlich interessante Tatsache, wollen wir hier anführen, daß man damals (1702) aus Sachsen einen Rutengänger und einen Schachgräber verschrieb; es kam aber nur der Rutengänger, den man wieder zurückschickte, da man mit ihm allein nichts bewirken zu können glaubte. Gen.-Dep. LXXXII, 1. — 1713 wurde ein Schachgräber, der viele Leute betrogen hatte, des Landes verwiesen. Friedländer, Berl. geschr. Zeit. S. 40. Über „Rutengänger“ s. Grimms Deutsches Wörterbuch, Bd. 8, S. 1567.

⁵⁾ Tabelle II.

breiten. Wir müssen aber wenigstens annähernd die Summe zu bestimmen suchen, weil sie für die Scheidemünzprägung der Folgezeit von großer Wichtigkeit ist.

Also 1689, 90, 91, 92, 93 und 94 hat Liebmann je 20000 Rtlr. an Schlagschlaggeldern erhalten, für 1700 rechne ich auch nur 20000, obgleich Münzkommissar Schneider 26666 Rtlr. 16 Gr. angab.¹⁾ Mindestens betrug also der Schlagschlag in diesen 7 Jahren 140000 Rtlr. Nun könnten wir die gemünzte Quantität ausrechnen, wenn der Münzfuß erhalten wäre, was nicht der Fall ist. Doch wissen wir aus der Angabe Schneiders, daß im Jahre 1700 ein $27\frac{1}{3}$ -Talerfuß galt und aus 2000 feinen Mark 54666 Rtlr. 16 Gr. mit 26666 Rtlr. 16 Gr. Schlagschlag gemünzt worden sind; um 20000 Rtlr. Schlagschlag zu bekommen, mußte man also für 41000 Rtlr. oder 1968000 Stück Sechser herstellen. Demnach wären in den 7 Jahren 13776000 Stück produziert mit fast 50% Schlagschlag, welche Höhe in der Münzgeschichte wohl selten erreicht worden ist.²⁾

Damit war es aber lange nicht genug. Im Jahre 1702 sind keine Scheidemünzen fabriziert worden, aber im Spätjahr 1702 beantragte die Witwe Liebmanns eine Ausmünzung von 5000 feinen Mark, aus deren Schlagschlag ihr Juwelen bezahlt werden sollten. Chwalkowsky warnte wieder, vermochte die Summe aber nur auf 2000 Mark fein zu reduzieren. Am 1. Dezember wurde verfügt,³⁾ daß vermünzt würden

	in Berlin	250	Mark	in	Sechspfennigstücke,
	"	"	350	"	"
	"	"	300	"	"
	"	"	100	"	"

¹⁾ Gen.-Dep. Tit. LXX, 2. — S. auch Nr. 7.

²⁾ Nach den Sammlungen sind freilich Sechspfennigstücke nur 1690 (Magdeburg, Minden, Stargard), 1691 (Magdeburg), 1693 (Minden), 1694 (Berlin, Stargard) geprägt worden, was aber der Auslieferung des genannten Schlagschlages nicht widerspricht. Denn erstens wurden 1692 4- und 3-Pfennigstücke (Berlin, Stargard) geprägt, die bei schlechterem Fuße als die Sechser noch mehr Schlagschlag als diese abwarfen, und dann kann ja in einem Jahre der Schlagschlag für zwei aufgebracht sein. Übrigens wurden 1695 wieder in enormer Weise Sechser geprägt, da ich auf über 100 verschiedene Stempel (Minden) aus diesem Jahre gestoßen bin.

³⁾ Nr. 12.

in Magdeburg	250	Mark	in	Sechspfennigstücke,
"	"	450	"	"
"	"	200	"	"
"	"	100	"	"

Der Schlagschatz von 25000 Rtlr. floß der Liebmann zu. Dabei war ausgemacht, daß sie wöchentlich 100 Mark fein zur Prägung grober Sorten zu liefern habe. Die Anfertigung dieser Scheidemünzen fand 1703 statt.¹⁾

Also hatte man wieder für 500 Mark oder 13666 Rtlr. 16 Gr. oder 656000 Stück Sechser mehr. Man wollte fernerhin nur noch solche Scheidemünze prägen, wovon bisher am wenigsten produziert war, nämlich 4-, 3-, 2- und 1-Pfennigstücke. Im Jahre 1703 stellten der Münzkommissar Schneider und der Münzmeister Stricker zu Berlin vor,²⁾ daß ihnen durch Verstärkung des Münzturmes am Schlosse Raum und Licht geschmälert seien und schlugen zum Zweck eines Hauskaufes eine Scheidemünzprägung vor.³⁾

Aus deren Erlös sollte die eine Hälfte des Kaufpreises mit Scheidemünzen, die andere mit groben Sorten, die mit 2% Wechselverlust anzuschaffen wären, bezahlt werden. Es wurde bestimmt, daß in Berlin 3- und 1-, in Magdeburg 4-, 2- und 1-Pfennigstücke geprägt würden.⁴⁾

¹⁾ Münzbeschr. Nr. 217—219, 249—253, 265—279, 290—297, 301, 302, 306—312.

²⁾ Tit. XX, 1, 3a.

³⁾ Das Haus auf dem Plage, wo heute die Münze steht, Unterwasserstr. 2, hatte der Kurfürst 1668 dem Hauptmann von Cranienburg, Karl v. Heeden, abgabenfrei geschenkt, 1674 aber durch seinen Kammerdiener Senning zurückkaufen lassen. Es kam wohl in Sennings Besitz, denn die Erwerbung des Senningschen Hauses veranlaßte unsere Prägung. — Der alte Münzturm wurde erst 1706 abgerissen und damals wohl erst die neue Münze eingerichtet. Bahrfeldt II, Note 620.

⁴⁾ Nämlich: (Tit. XX, 1, 3a.)

in Berlin	575	Mk. fein	in	3	Pf.-Stücken	gab	16291	Rtlr.	16	Gr.		
	25	"	"	1	"	"	734	"	16	"		
in Magdeburg . .	400	"	"	4	"	"	11200	"	—	"		
	175	"	"	2	"	"	5152	"	18	"		
	25	"	"	1	"	"	734	"	16	"		
Summe 1200 Mk. fein im Nennwert von							34113	Rtlr.	18	Gr.	8	Pf.
Davon ab der Silberpreis 12 Rtlr. pr. M. f. 14400 Rtlr.)							19113	"	18	"	8	"
die Münzkosten 4713 Rtlr. 8 Gr. 8 Pf.)												

bleibt Schlagschatz 15000 Rtlr.

Münzbeschr. Nr. 290—297, 268—279, 311, 312, 313—315.

Die Art, ausstehende Posten einzutreiben, wie sie Liebmann handhabte, wurde von den andern Gläubigern des Königs mit mehr oder weniger Erfolg nachgeahmt.¹⁾ So war Friedrich dem Magdeburgischen Kanzler Gottfried Stoeßer Edlen v. Lilienfeld 10000 Rtlr. schuldig und hatte ihn auf die Münzmalversationsgelder des Herzogtums verwiesen, die dazu aber nicht hinreichten. Deshalb beantragte Stoeßer, ihn aus dem Schlagschatz von in 4-, 3-, 2- und 1-Pfennigstücke zu vermünzenden 1000 feinen Mark zu befriedigen, indem er behauptete, daß diese Sorten nötig wären und man sich so der sächsischen Sechser erwehren könne. Der König möge ihn ebenso wie andere durch ein Fiat erfreuen und sein Wort erfüllen.²⁾ Am 1. November 1702 gab er den Schlagschatz auf 12000 Rtlr. an, meinte, die Ausmünzung solle binnen 2 Jahren geschehen, der Münzmeister werde das aus Harzgerode vorzuschießende Silber mit diesen kleinen Sorten erkaufen und fügte noch mehrere teils zweifelhafte, teils ganz falsche Momente hinzu, die für seinen Vorschlag sprechen sollten.

Ganz gegen denselben behauptete die Magdeburger Regierung,³⁾ daß ein Schlagschatz von 10000 Rtlr., wenn man nach dem durch niedersächsischen Kreismünzrezeß vom 28. Juni 1681 bestimmten Fuß münze, erst in langer Zeit bei sehr großer Münzung zu erreichen stünde, ein geringerer Fuß aber dem Handel und den Armen großen Schaden brächte; die Einnehmer müßten genug über die Überschwemmung mit 6-Pfennigstücken klagen. Ganz energisch gegen den Vorschlag lauteten die Gutachten der Regierungsräte v. Blotho und v. Dieskau; sehr bezeichnend ist daraus, daß jener behauptete, die Regierung wisse gar nicht, was bisher an kleiner Münze geschlagen sei, während Dieskau sorgenvoll an die Ripperzeit erinnerte. Diesen Warnungen und Abmahnungen schenkte der König Gehör, denn noch 1704 machten die Erben Stoeßers die Forderung der 10000 Rtlr. geltend.⁴⁾

Einige Jahre später aber hat man doch wieder aus dieser Geldquelle geschöpft. Anfang 1705 kam es nämlich der Hofkammer

¹⁾ A. M. XIX, 3, V.

²⁾ Antrag Stoeßers, Berlin, 25. August 1702.

³⁾ Nr. 11.

⁴⁾ Hofkammerprotokolle vom 1. Mai und 3. November 1704.

zu Ohren, daß der König von einigen seiner Gläubiger angegangen würde, sie auf dem Wege der Scheidemünzprägung zu befriedigen. Die Behörde beeilte sich abzuraten, da man doch erst für Abzahlung des für den Münzbau aufgenommenen Kapitals sorgen müsse;¹⁾ es waren bis zum März 1705 dafür 12000 Rtlr. aufgenommen worden, die man aus jener ersten Prägung von 1703 und den Münzstrafgeldern nicht hatte abzahlen können. Am 16. Januar 1705 genehmigte der König den Vorschlag der Hofkammer: Halter sollte 200 Mark in 4-, Stricker ebensoviel in 3-Pfennigstücke vermünzen. Der Gewinn, $12\frac{1}{2}$ Rtlr. von der feinen Mark, sowie die Erträge der Münzung zu Minden sollten zur Bezahlung des Kapitals und der Zinsen dienen. Stricker wurde der Wechselverlust der 3- und 4-Pfennigstücke mit $1\frac{1}{2}$ bis 2% vergütet.²⁾

Die Mindensche und die Clevische Münze waren geschlossen worden, als der rheinisch-westfälische Kreisrezeß im August 1686 bestimmt hatte, daß 12 Jahre lang keine Scheidemünzen zu prägen seien. Da sich jedoch Niemand daran gehalten hatte, sondern bald wieder die Scheidemünzprägung aufgenommen war, die durch Patente zu verbieten ganz aussichtslos erschien, so schlug die Hofkammer auf Antrag des Mindenschen Münzmeisters Hille 1704 vor,³⁾ die Prägung auch wieder zu beginnen unter Hinweis darauf, daß der vorgeschlagene 14- bis 16-Talerfuß doch viel besser sei als der dortige der Nachbarn oder gar der Berliner. Der Berliner Münzkommissar Schneider hatte zu Hilles Vorschlägen kaum etwas anderes zu erinnern, als daß der Münzfuß mit dem der Nachbarn übereinstimmen müsse.⁴⁾

Es war aber noch ein Mann am Berliner Hofe, der darüber ganz andere Ansichten hegte. Als Vorsteher fast aller Staatskassen, als Finanzminister können wir sagen, hatte der Geheime Kriegsrat Joh. Andreas Krautt den besten Einblick in die monetären Bedürfnisse der einzelnen Gebiete. Sein Gutachten⁵⁾ wirkt in dieser Zeit

¹⁾ Desgl. v. 29. Juli 1704 u. 10. Mai 1705. — Vorschlag der Hofkammer, Köln a. d. Spree, 4. Januar 1705, Tit. XXIII, 3a.

²⁾ Befehle an Stricker und Halter, Köln, 22. Januar 1705, Tit. XXIII, 3a. — Münzbeschreibung Nr. 280—285, 298—300.

³⁾ Nr. 14.

⁴⁾ Nr. 15.

⁵⁾ Nr. 16.

der leichtsinnigen Gedankenlosigkeit wie ein erfrischender Trunk. Er spricht auf das entschiedenste gegen die Eröffnung der Mindenschen Münzstatt. Denn nur Drittel dürfe man münzen; das könne aber der Münzmeister wegen des hohen Silberpreises nicht und er werde den König solange behelligen, bis er ihm den Scheidemünzschlag erlaube. Krautt setzt dann eingehend auseinander, daß man dort genug fremde Scheidemünze habe, die in jenen Enklaven nichts schade; im Gegenteil, ihr Ausschluß werde nur den Leinwandhandel schädigen. Durch einen Scheidemünzschlag aber werde man die noch genugsam vorhandenen Zweidrittel vernichten, indem man sie notwendigerweise als Material benutze. Wo sollten die armen Leute bei einem Verbot der fremden Scheidemünze mit dieser hin? Der Schaden werde größer sein als drei Kopfsteuern. Unmöglich könnten 6000 Rtlr. Schlagschag den König bewegen, ein so belastetes Land auf diese Weise zu schädigen.¹⁾ Endlich wendet sich Krautt gegen die Münzmeister, auf deren Rat das Land ja so mit 6-Pfennigstücken angefüllt sei, daß er deswegen keine Bank oder öffentliche Kasse einrichten könne. An großen Münzungen hätten sie das meiste Interesse, käme es aber auf das Wohl des Landes an, so müsse man Einnahmer, Handelsleute und die Mindensche und Ravensbergische Regierung fragen.

Die Mindensche Regierung stellte sich ganz auf Krautts Seite:²⁾ sie hätte schon öfter ausgesprochen, daß man bei den hohen Silberpreisen keine Mark- oder Dritteltalerstücke prägen könne — „die Schiedesmünze aber ohnedem allhier in solcher Abundanz, daß insgemein zwei Drittel der Kassengelder in solcher geringhaltigen Münze geliefert werden.“

Die warnenden Stimmen blieben dieses Mal nicht ganz ohne Erfolg. Statt der anfänglich vorgeschlagenen Ausmünzung, die 6000 Rtlr. Schlagschag bringen sollte, begnügte man sich mit einer solchen, bei der die Scheidemünzen einen Gewinn von nur 2514 Rtlr. abwarfen.³⁾

¹⁾ Über die hohen Steuern in Minden s. Acta Bor., Behördenorgan. I, Nr. 44.

²⁾ Ber. v. 5. März 1705, Tit. VIII, 3.

³⁾ Kontrakt mit Hille s. Nr. 17. — Als Wardein stellte man einen Goldschmied Evert Vogelshang aus Minden mit Instruktion vom 22. Mai 1705 an, nachdem er in der Berliner Münze geprüft worden war. Tit. VIII, 3.

Die Mindener Münzung dauerte aber nicht über das Jahr 1706 hinaus,¹⁾ wahrscheinlich, weil der Münzfuß ein gegen den der Nachbarn zu feiner war und Hille, wie es Krautt prophezeit hatte, seinen Kontrakt nicht erfüllen konnte. Man hört später, daß Hille nach wie vor im Münzhaufe wohnte, und zwar ohne Erlegung der 70 Rtlr. Miete, zu der er sich 1698 verstanden hatte. Darüber kam es zu Differenzen, er wollte nicht weichen, obwohl er, wie man ihm vorwarf, durch Malversationen dieses beneficium verschertzt hätte; er machte dagegen geltend, daß er seit 1706 kein Gehalt bekommen habe. Als endlich am 22. Oktober 1713 dem Könige vorgestellt wurde, daß Hille 41 Jahre im Dienst sei, man aber zur Wiedereröffnung der Mindenschen Münze nicht raten könne, verfügte Friedrich Wilhelm, daß, da man ihn nicht nötig habe, er die Miete zahlen müsse.

Obgleich das General-Finanzdirektorium am 10. April 1715 noch einmal zu bedenken gab, daß in Minden die einzige jenseits der Weser eingerichtete Münzstätte sei, und daher nicht zum Verkauf des Hauses riet, so befahl der König, sie doch an den Meistbietenden loszuschlagen. Der Postmeister Coudelance erstand das 1689 für 1600 Rtlr. erkaufte Haus für 2000 Rtlr. Der König hatte aber Recht: wie die Zukunft zeigte, konnten alle später in jenen Gegenden errichteten preussischen Münzstätten nicht bestehen. In Minden ist seit 1706 nie mehr gemünzt worden.

Seit dem Jahre 1705 wurde die Scheidemünzprägung in regelmäßiger Weise zur Besoldung der Münzbeamten vorgenommen. In diesem Jahre war eine größere Ausprägung grober Münzen angeordnet worden, wobei wegen des gestiegenen Silberpreises der Schlagzahl erlassen werden mußte. Um nur die Besoldungen und Materialkosten herauszuschlagen, wurde den Münzmeistern erlaubt, je 200 Mark fein in kleine Münze, und zwar in Magdeburg zu zweidrittel Teilen in 4-, zu eindrittel in 3-Pfennigstücke zu vermünzen.²⁾ Nach den Sammlungen sind aber in Magdeburg 1705: 6- und 4-,

¹⁾ Das Folgende aus Tit. XXIII, 2, 3. — Münzbeschreibung Nr. 147, 148, 163, 215, 216, 374—397.

²⁾ Nr. 19 und Protokolle der Hofkammer im G. St.-A.; Münzbeschreibung Nr. 221—223, 254, 280—285, 298—300.

in Berlin 6- und 3-Pfennigstücke geprägt. Diese Scheidemünzprägung lief in solcher Weise weiter, bis wahrscheinlich 1710. 1706 hatte Halter die 200 Mark in 4-Pfennigstücke, Stricker in 6-Pfennigstücke, auszumünzen, doch sind auch Magdeburger 3-Pfennigstücke von diesem Jahre vorhanden;¹⁾ dann aber wurden die 200 Mark nur noch in 6-Pfennigstücke vermünzt, wie es uns die Protokolle der Hofkammer bis 1709 gewiß machen, während wir für die beiden folgenden Jahre nur in den Sammlungen den Beweis dafür finden.²⁾

Und immer wieder trieb die Jüdin zu größerer Scheidemünzprägung. Am 6. Oktober 1707 meldeten die Beamten der Leipziger Münze, in Berlin und Magdeburg würden wieder rote Sechser gemünzt, mindestens eine Summe von 200000 Rtlr.; wie man sage, verlege sie die Jüdin Liebmann, die nicht über 50000 Rtlr. davon in Preußen ausgeben dürfe. Der Wardein Koch probierte die Stücke mit der Jahreszahl 1707 und fand den alten Münzfuß von 27 Rtlr. 8 Gr.³⁾ Dieses Gerücht war nun gewiß nicht ohne Grund, denn am 19. November desselben Jahres bestimmte die Berliner Hofkammer:⁴⁾ „Soll der Münzmeister zu Magdeburg Halter die 200 Mark fein zu Salarierung der Münzbedienten von diesem Jahre anho gleich nebst denen andern 6-Pfennigstücken in dergleichen Sorten ausschlagen und gebührend berechnen, damit man keiner neuen Ausmünzung nötig habe noch bei denen Nachbarn oder anderen Ursach zu einigem Aufsehen gebe.“ Daraus erhellt doch so viel gewiß, daß außer den 200 Mark, die regelmäßig vermünzt wurden, damals noch eine andere Prägung von 6-Pfennigstücken stattfand.

Bald darauf wandte Halter sich nach Berlin, er habe gehört, daß noch viel mehr Scheidemünze geprägt werden sollte, und riet davon dringend ab; im Januar 1708 beruhigte man ihn aber, es sei davon nichts bekannt. Trotzdem ist wohl sicher, daß damals schon bestimmt war, eine ziemlich große Quantität zu vermünzen. Nun hat unsere Münzbeschreibung von 6-Pfennigstücken aus dem Jahre 1707 für Berlin 5, für Magdeburg 3, und von

1) Ebenda, Nr. 224—228, 286—289, 303—305.

2) Ebenda, Nr. 229—248, 255—264.

3) N. D., Vol. 9814, Kurbrend. Landmünze u. s. w. 1707—1713.

4) G. St.-A., Hofkammerprotokolle.

1708 für Berlin 10, für Magdeburg nur 1 Stempel,¹⁾ was darauf hindeutet, daß in Berlin eine sehr starke Anfertigung dieser Münzen stattgefunden haben muß. Darum möchte ich die in Leipzig ausgesprochene Vermutung für recht wahrscheinlich halten.

Nach dem Tode Friedrichs I. flüchtete die Liebmann, wurde aber ergriffen und in Spandau in Haft genommen.²⁾ Es wurde ihr der Prozeß gemacht und, wie eine Nachricht aus jener Zeit angibt, wahrscheinlich vorgeworfen, daß sie bei Lieferung von Pretiosen den König übervorteilt — von einer *laesio enormissima* sprach man — und viel mehr 6-Pfennigstücke gemünzt hätte, als ihr zugestanden worden wäre. Statt für ein Nominal von 200000 Rtlr. sollte sie für 600000 Rtlr., also 28800000 Stück geschlagen haben. Dieses war nicht ganz richtig, denn wahrscheinlich sind so viel mit Erlaubnis der Regierung von Liebmann und Frau und von der Regierung selbst geschlagen worden. Denn wir erinnern uns, daß der Mann bis 1701 etwa 14 Millionen, die Frau 1707 und 1708 9600000 Stück schlagen ließ, daß außerdem von den Münzmeistern allein 1707 bis 1710 jährlich 400 Mark in 6-Pfennigstücken oder über 2 Millionen gemünzt sind. Dennoch muß Esther Liebmann schuldig befunden worden sein, da wir hören, daß ihre Forderung von 186000 Rtlr. für gelieferte Juwelen unbeachtet blieb, und daß von Sachsen, wohin sie große Summen geschickt haben sollte, 54000 Rtlr. zurückgesandt wurden, endlich, daß von den beschlagnahmten Geldern der Jüdin der kurmärkischen Landschaft 36600 Rtlr. gezahlt wurden.³⁾ Im August aber befahl der König, daß, wenn sie ihre Reste sofort auf einmal abzahle, ihr 3000 Rtlr. Interessen erlassen würden; darauf ist sie wohl eingegangen, denn am 30. August 1713 wurde für sie und ihre Kinder der Abolutionschein von der Hofkammer ausgefertigt.⁴⁾ Damit verschwindet diese Familie zum Heile des Volkes aus der preussischen Münzgeschichte endgültig.

¹⁾ Nr. 229—243, 255—258.

²⁾ J. G. Droysen, Gesch. d. preuß. Polit. IV, 2, S. 8.

³⁾ Nach einer geschriebenen Zeitung vom Frühjahr 1713, Acta Bor. I 311. — In Berlin erzählte man sich damals, der Liebmann seien 3 oder 2 Tonnen Goldes (30000 oder 20000 Rtlr.) abgenommen worden, und im Oktober 1713 wollte man wissen, daß sie für 2000 Rtlr. Spitzen eingeschmuggelt habe, die konfisziert worden seien. Friedländer, S. 9, 48.

⁴⁾ Hofkammerprotokolle. Nach Geiger II, S. 42 war der Abolutionschein vom 1. September 1713.

Um nun noch ein Wort über den Münzfuß zu sagen, so ist dafür auf eine nicht mehr vorliegende Bemerkung vom 1. Dezember 1702 verwiesen,¹⁾ doch können wir die Ausbringung aus der feinen Mark berechnen:²⁾ es war der Münzfuß der 6-Pfennigstücke 27 Rtlr. 8 Gr., der 4-Pfennigstücke 28 Rtlr., der Dreier 28 Rtlr. 8 Gr., der 2-Pfennigstücke 29 Rtlr. 10 Gr. 8 Pf. und der Pfennige 29 Rtlr. 16 Gr.³⁾ Der Mindensche Münzfuß war dagegen bedeutend feiner.⁴⁾ —

Eine der schlimmsten Folgen jener massenhaften Scheidemünzfabrikation war die Verdrängung und Vernichtung der groben Sorten, der Landesvaluta. Die alten guten Reichstaler waren damals überall, die ober- und niedersächsischen Drittel stellenweise auch schon selten.

1) Nr. 13.

2) S. S. 108, Note 4.

3) Nach der Tabelle von 1746, die den Münzfuß ebenso angibt, waren dem Gehalt nach wert:

Bei Silberpreis von	11 Rtlr. 16 bis 18 Gr. in der Zeit 1694—1696	12 Rtlr. in der Zeit 1700—1713
ein 6-Pfennigstück	2 $\frac{1}{2}$ Pf.	2 $\frac{2}{3}$ Pf.
„ 4- „	?	1 $\frac{5}{7}$ „
„ 3- „	1 $\frac{1}{4}$ „	1 $\frac{1}{4}$ „
„ 2- „	$\frac{4}{5}$ „	$\frac{4}{5}$ „
„ 1- „	$\frac{3}{8}$ „	$\frac{3}{8}$ „

Diese Angaben werden durch eine Probierung bestätigt, die der Münzmeister Heinrich Horst zu Bellerfeld 1717 vornahm. Danach waren die zu Magdeburg 1710 u. 1711 gemünzten 6 Pf.-Stücke zu 164,83 Stück aus der 1 Q. 17 Gr. feinen Mk., 1700—1711 „ 4 „ „ „ 264 „ „ „ 1 „ 17 „ „ „ ausgebracht, also die feine Mark zu 28 Rtlr. 6 Gr. 2 Pf. oder 30 Rtlr. 4 Gr. 1 Pf. Gegen den Leipzig-Torgauer Fuß gehalten, gab Horst dem Sechser einen Wert von 2 $\frac{3}{4}$, dem 4 Pf.-Stück einen Wert von 1 $\frac{3}{4}$ Pf. Dieses Ergebnis stimmt mit der Tabelle von 1746 ganz gut zusammen. Denn in den 6 oder 17 Jahren, die seit der Prägung verfloßen waren, kann 1 Grän fein wohl von der Oberfläche, die ja das meiste Silber hielt, abgerieben worden sein, so daß diese Münzen ursprünglich wohl zweifölig gewesen sind. N. Wf., G. R.-M., Suppl. III, 735.

4) Tabelle V, Nr. 20, 22, 24, 28.

Da der Handel mit den Sechsern und ähnlichen Fabrikaten wenig ausrichten konnte, so suchte jeder die immer kostbarer werdende grobe Münze festzuhalten. Wie immer aber verdrängte die schlechte die bessere; überall erließ man deshalb Verbote des schlechten kleinen Geldes der Nachbarn.

Der Überfluß daran blieb in Brandenburg das Hauptärgernis der Münzverwaltung Friedrich Wilhelms I., ein Hemmschuh für alle Verbesserungen; man mußte für die Sünden der Väter büßen, da die Nachbarn immer auf die roten Sechser hinwiesen, sobald Preußen die Einstellung des Scheidemünzschlages beantragte. Schon seit 1695 ging man in Kursachsen gegen diese Sorte mit Devaluations- und Berrufungsmandaten, wie es aber scheint, ohne allen Erfolg, vor.¹⁾ Berichte der Akzisekommissare von 1713 lassen erkennen, daß diese Münzen in vielen Gegenden Sachsens das einzige Kleingeld waren.²⁾ Auch andere Staaten verboten die Sechser.³⁾

Diese Berrufung fremder Scheidemünze konnte aber noch aus einem andern Grunde geschehen: schlug ein Staat selbst solche um des Gewinnes willen, so wurde dieser natürlich verkleinert, wenn der Staat seine Münzen wegen Überschwemmung mit fremden nicht unterbringen konnte. Brandenburg hatte 1695 nur die kaiserlichen Sechstel und die nach Leipziger Fuß gemünzten schwedischen, kursächsischen und braunschweigischen Zwei-, Ein Drittel und Sechstel, keine kleineren Münzen erlaubt.⁴⁾ Bald nach der ersten Münzepoche Liebmanns, also nach 1694, stellte man die Prägung fast ganz ein, im Jahre 1697 wurde überhaupt nicht gemünzt. Daher empfand man das Eindringen fremder Sorten um so mehr und erneuerte das Patent von 1695 am 8. Oktober 1698 und 7. Oktober 1700.⁵⁾

¹⁾ 16. Dezember 1695, 18. Januar und 26. April 1701, 21. Mai 1703, 15. Oktober 1707, 11. April 1708, 12. September 1709, 6. Dezember 1710, 28. April, 18. Juli und 24. September 1721, 19. September 1722. Cod. Aug. II, S. 979—999.

²⁾ Nr. 22.

³⁾ Wolfenbüttel verbot die Sechser am 24. April 1707 und 29. November 1709; Anfang 1710 setzte es sie auf 3 Pf., die brandenburgischen 3-Pfennigstücke auf 1½ Pf. herab, was noch oft, zuletzt 1733, eingeschärft wurde. — N. Wf. Regalien 5, Münzwesen.

⁴⁾ 15. Juli 1695. Mylius IV, 1, 5, Nr. 87.

⁵⁾ Ebenda, Nr. 91, 92.

Gleich darauf aber galt es, einem Konkurrenzunternehmen in der Scheidemünzfabrikation viel energischer entgegenzutreten.

Der König von Polen und Kurfürst von Sachsen, von einigen seiner jüdischen Armeelieferanten und Gläubiger auf den Gewinn aufmerksam gemacht, den Preußen von seiner Sechsermünzung hatte, beschloß dieses Beispiel nachzuahmen und ließ in der Leipziger Münzstätte von Mitte des Jahres 1701 an in 14 Monaten für 560000 Rtlr. oder 26880000 Stück Sechser nach einem noch etwas silberärmeren Fuße als der brandenburgische war, anfertigen. Es waren dieses die berühmtesten Seufzer. Deren Herstellung wäre, da Sachsen seine zu silberreichen Kleinmünzen nicht festhalten konnte und mit brandenburgischen Scheidemünzen, mit Fledermäusen und Bazen überschwemmt war, heilsam gewesen, wenn man nicht mit einem Male eine so große Masse ins Publikum geworfen hätte. Dadurch und durch die Zwangsmaßregeln, kraft derer die Juden diese Münzen zur Geltung bringen durften, verloren sie ihren Kredit, der besonders noch dadurch herabgedrückt wurde, daß die Regierung sie bald selbst um 50% herabsetzte. Schon im Jahre 1703 sah man sich genötigt, die Seufzer wieder einzuziehen, was jedoch nicht mit der ganzen Masse ausgeführt wurde.¹⁾

Warum aber mußte man hier die Sechser einziehen, während sie in Brandenburg weiter im Nominalwert umliefen? Zunächst wurden die 6-Pfennigstücke in Brandenburg nicht so plötzlich im Zeitraum eines Jahres angefertigt. Von 1689—1700, also in 11 Jahren, sind etwa 12 Millionen, von 1689—1711, also in 22 Jahren, etwa 28 Millionen Sechser und kleinere Münzen geschlagen, in Sachsen in einem Jahre über 26 Millionen. Der Schrecken, die Verwirrung kamen hier also plötzlich, überraschend. Sodann konnte Preußen mit dieser Scheidemünze nicht nur seine eigenen ausgedehnten Lande, sondern auch die langen Grenzgebiete der Nachbarn versorgen, während Sachsen, kleiner und viel mehr abgerundet, mit der auf einmal geschaffenen Masse das nicht so vermochte.

Immerhin drangen die Seufzer über die preussischen Grenzen. Daß die roten Sechser etwas feiner waren, machte natürlich nichts aus; Silber aus derartigen Sorten zu scheiden war für den

¹⁾ Diese kursächsische Sechspfennigstückmünzung und ihre Folgen habe ich in der Zeitschr. f. Numismatik, Bd. 23, S. 1—50 behandelt.

Privatmann eine ganz zwecklose Mühe. Aber beide Münzen waren einander sehr ähnlich und eine so häßlich wie die andere; jeder suchte sie los zu werden und besonders über die Grenze zu schieben.

Es scheint, daß alle Verbote und Verordnungen dagegen nur wenig halfen, denn immer wieder mußten sie erlassen werden.¹⁾ Besonders schwierig war es, den zwischen Sachsen und Anhalt eingeklemmten Saalkreis vor der sächsischen Münze zu bewahren.²⁾ Man wurde hier von allen Seiten mit Seufzern und roten Sechsern gesegnet, dabei waren jene hier ebenso verboten, wie diese in Sachsen, und man kann es der Magdeburger Regierung wohl glauben, daß daraus große Zerrüttung des Handels und allgemeine Konfusion entstehen mußte.³⁾ Aus Berlin suchte man am 23. März 1701 mit der Versicherung zu beruhigen, daß weiter keine Scheidemünze geschlagen werden sollte.⁴⁾ Wir wissen aber, daß man dieses Versprechen keineswegs hielt. Dazu drangen noch andere Sorten ein.

Die sächsischen, thüringischen und fränkischen Lande bezogen nämlich ihr Salz zum größten Teile aus Halle und auch den andern preussischen Salzstädten. Da nun jene Gegenden, außer Kursachsen, unvermögend, genug eigenes gutes Geld zu prägen, nur geringe Kleinmünze erzeugten, mit grober aber vom Auslande, meist Frankreich versorgt wurden, so brachten die Salzfuhrleute auch nur fremde Scheidemünze und Franzgeld als Bezahlung, und so war der Saalkreis und das Magdeburgische das Tor, durch welches fremdes schlechtes Geld nach Preußen strömte. Schon 1692 mußten die Salzfuhrleute vom Leipziger Kreisamtman auf Dringen der Magdeburger Regierung bedeutet werden, nicht weiter Produkte der Heckenmünzen mit nach Halle zu nehmen, weil diese sonst dort konfisziert würden.⁵⁾

Als nun die Seufzer geprägt waren, liefen diese auf dieselbe Weise nach Halle; die dortige Pfännerschaft hatte aber mit dem

¹⁾ 19. Mai 1701, 27. Januar 1702, 1. Dezember 1702, 5. Dezember 1703, 21. Dezember 1707, 16. Dezember 1709, 15. Dezember 1714. *Mylus* IV, 1, 5, Nr. 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99.

²⁾ Das Folgende meist nach *Lit.* XVI, 3.

³⁾ Nr. 8.

⁴⁾ *Dranienburg*, 23. März 1701, *U. M.* XIX, 3, V

⁵⁾ *Cod. Aug.* II, S. 967. 29. Februar 1692.

Kurfürsten von Sachsen einen Kontrakt über Holzlieferung geschlossen, in dem bestimmt war, daß dieses Holz den Sachsen in keiner kleineren Münze als 2-Groschenstücken zu bezahlen wäre, auf welche Weise natürlich das gute Geld auf Rimmerwiedersehen nach Sachsen wanderte. Die magdeburgischen Münzkommissare baten daher, die sächsischen 6-Pfennigstücke wiederum zu verbieten.¹⁾

Die halberstädtische Regierung meldete sodann am 22. November 1702, das Edikt vom 27. Januar gegen diese Sorten habe gar nichts genutzt, und legte einen andern Entwurf vor, in dem die sächsischen 2-Groschenstücke und kleinere Münzen als verboten genannt waren und der auch den Verkehr mit kleineren Summen bestrafen wollte. Aber der Geheimrat Joh. Andreas Krautt meinte,²⁾ die 2- und 1-Groschenstücke seien ja schon früher verboten und nicht mehr zu erwähnen, könnten im Handel und Wandel auch unmöglich entbehrt werden. Die Pfennige mit dem Zusatz „kursächsische“ zu bezeichnen, hielt er für bedenklich, welche gemeint seien, wisse doch jeder. Das Patent vom 1. Dezember 1702 hatte dann zwar so viel Erfolg, daß die Regierung in Halle ein Jahr später melden konnte, die sächsischen Sechspfennigstücke wären fast ganz verschwunden,³⁾ aber es strömten weiter schlechte Münzen ein, wie die Bayreuther Pfennige. 1705 war in Magdeburg hinwiederum alles erfüllt von Silberbesheimer Groschen.⁴⁾ Und am 19. Juli 1707 klagte man auch in Halberstadt, man könne sie weder an die Generalkassen in Berlin noch an die Regimenter los werden, worauf das Patent von 1702 am 21. Dezember 1707 erneuert wurde.

Unterdessen prägte man die eigene Scheidemünze durchaus nicht besser und weniger davon als früher, erst 1711 sah man sich veranlaßt, damit „zum Besten der Lande“ inne zu halten. Da die kleinen Staaten dem aber nicht folgten, vielmehr so viel fremde Scheidemünze einlief, daß man unter 100 Rtlr. oft nicht 10 in Drittelstücken fand, so ließ Friedrich Wilhelm I. die vorigen Patente

¹⁾ Nr. 10.

²⁾ 27. November 1702. Auf Anfrage des Münzsekretärs Schechtken.

³⁾ A. M. XIX, 3, V.

⁴⁾ Ber. des Münzkommissars König, Halle, vom 31. März 1705. A. M. XIX. 3. V.

renovieren.¹⁾ Besonders wurde vor der Scheidemünze aus Lippe, Münster, Paderborn, Goslar, Hildesheim, Bremen und Mühlhausen gewarnt; wer nach Verlauf zweier Monate 2 Rtlr. davon einnehme oder ausgabe, zahle 10 Rtlr. Strafe; mit dem Tode aber sollte bestraft werden, wer ferner fremde Scheidemünze einführe, ein Satz, der begreiflicherweise nur eine Drohung blieb.

¹⁾ Mylius IV, 1, 5, Nr. 99. Berlin, 15. Dezember 1714. — Tit. XVI, 3.

Drittes Kapitel.

Prägung grober Sorten.

Werfen wir, was die Prägung grober Sorten betrifft, einen Blick auf die Zahlen der Tabelle von 1746, ¹⁾ unsere einzige statistische Quelle, so erhalten wir daraus das Bild eines großen Rückganges. Während in den Jahren 1689—1693 jährlich etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen Rtlr. in Zweidritteln ausgeprägt worden sind, sinkt diese Summe auf 159681 Rtlr. im Jahre 1698/99. Bis zum Tode des ersten Königs sind dann fast nie mehr als 100000 Rtlr. jährlich in dieser Sorte gemünzt worden, seit 1709 nie mehr als 50000 Rtlr. Ähnlich war es mit den Zweigroschenstücken. In den neunziger Jahren finden wir einmal über 400000 Rtlr. jährlich, seit 1698 immer weniger. Die Münzung von Eindritteln, die 1698 mit über 6000 Rtlr. begann, sank bis auf einige Hundert von 1709—1713. Biergroschenstücke wurden seit des Großen Kurfürsten Tode gar nicht mehr geprägt.

Unzweifelhaft findet dieser Rückgang seine Hauptursache in dem Mangel an Silber, der sich damals nicht nur in Deutschland fühlbar zu machen begann und auf den wir später zurückkommen. Aber man vermißt doch, solange der erste König lebte, diejenige Fürsorge der Regierung, die eine so wichtige Angelegenheit wie die Herstellung guten Geldes erfordert.

Aus der Tabelle und den Münzsammlungen wissen wir, daß nach 3 jähriger Pause 1698 wieder grobe Münzen geprägt wurden. Im Frühjahr dieses Jahres meldeten nämlich die zur Einrichtung des Domänenetats verordneten Kommissare, daß der Herzog von Celle Leipziger Zweidritteln münzen wolle, und daß man in Leipzig und Stettin mit der Münzung fortfahre. Sowohl diese guten Bei-

¹⁾ Tabelle I.

spiele, wie auch das Bewußtsein, mit der Scheidemünzfabrikation den Bedürfnissen des Landes zu wenig Rechnung getragen zu haben, bewogen wohl zu dem Entschluß, in Berlin und Magdeburg wieder grobe Sorten zu prägen. (2./12. Mai 1698 genehmigt.)

Der vom Staate festgesetzte Silberpreis war damals 11 Rtlr. 18 Gr., wofür man aber die feine Mark nicht bekam. Halter meldete, daß die Halberstädter Juden überall 11 Rtlr. 20 Gr. erhielten und das Silber daher meist nach Leipzig schafften; auch in Berlin wollten einige Kaufleute für 11 Rtlr. 19 Gr. liefern. Daher genehmigte der Kurfürst am 26. August, daß bei Quantitäten von 50000 bis 100000 Mark in Berlin und Magdeburg 11 Rtlr. 20 Gr., bei kleineren nur 11 Rtlr. 18 Gr. gegeben würden, worauf Halter bemerkte, daß die Kaufleute wohl für 50000 bis 100000 Taler, aber nicht 50000 bis 100000 feine Mark Silber liefern könnten.¹⁾ Schneider erhielt endlich am 22. September 1698 Befehl, 10000 Mark Silber einzukaufen. Er hatte, wie seine Münzrechnung auswies, bis zum Juli 11 Rtlr. 19 Gr. gegeben; im März 1700 wurde der Preis wieder auf 11 Rtlr. 20 Gr. erhöht, was besonders dem Kaufmann Maillette de Buis zu gute kam, der fast allein große Quantitäten lieferte. Dieser Preis „in großer Münze“, d. h. mit Ein- und Zweidritteln zahlbar, blieb einige Zeit bestehen, doch machten die Halberstädter Juden eine Ausnahme, indem sie nur 11 Rtlr. 19 Gr. bekamen.²⁾ Als aber im Frühjahr 1702 zwei Juden Silber für 11 Rtlr. 20 Gr. anboten und Münzkommissar Schneider meldete, daß Sachsen und Lüneburg bis 11 Rtlr. 21 Gr. bezahlten, war auch die Hofkammer für Beseitigung der Ausnahme, denn christliche Lieferanten hätten sich schon geraume Zeit nicht gemeldet, und man habe nur das vom Münzmeister verschriebene Silber verarbeitet. Die Juden dürften das Metall aber nur von auswärts beschaffen. Daraufhin wurde der Antrag am 24. Mai genehmigt.³⁾

Bedenken wir dabei, daß andere Staaten ebenso ihren Juden, nur vom Auslande Silber zu beschaffen, erlaubten, so ist klar, daß der Staat im Vorteile war, der seine Grenzen gegen die Silberausfuhr am besten zu verschließen wußte. Unter dem Auslande verstand man aber auch die andern deutschen Territorien.

¹⁾ Tit. XLII, 1a.

²⁾ Geh. St.-Arch. Berlin. Protokolle der Hofkammer. Gen.-Dep. Tit. I, 29.

³⁾ R 9 T T 2, 3.

Jedenfalls waren jene Lieferanten Agenten der Jüdin Liebmann, deren Scheidemünzfabrikation ja damals in höchster Blüte stand, die sich aber 1702 auch verpflichtet hatte, wöchentlich 100 Mark zur Herstellung grober Sorten zu liefern.¹⁾ Man wollte damals auch wieder einmal von Staatswegen Reichstaler prägen und bewilligte dem Münzmeister Stricker ebenso wie bei den Dritteln 3 Gr. Münzkosten auf die vermünzte feine Mark, weil jener trotz des geringeren Kupferzusatzes zu den Talern wegen des kunstvolleren Gepräges darauf nicht verzichten konnte.²⁾ Die seltener werdenden und von 1713 ab ganz verschwindenden Stempel der Taler beweisen aber, daß diese Arbeit nicht lohnte. Sie wurde dann noch einmal unter Friedrich Wilhelm I., aber nur als Privatunternehmen der Münzmeister aufgenommen. Die Hauptkurantmünze war und blieb das Zweidrittelstück. Weil man 1705 beabsichtigte, die polnisch-kursächsischen Zweidrittel wegen vieler Falschstücke zu verrufen, schien es angezeigt, erst eine genügende Quantität preussischer Sorten herzustellen. Daher genehmigte der König, daß der Termin der Verrufung auf den 1. August hinausgeschoben würde;³⁾ man wollte auch erst erforschen, wie es mit jenen Sorten in den lüneburgischen Landen gehalten würde. Es scheint, daß man darauf nicht die geplante Verrufung, trotzdem aber die eigene Neuprägung ins Werk setzte. Der König hatte bestimmt, daß sowohl in Berlin wie auch in Magdeburg je 300000 Rtlr. in Zwei- und Eindritteln gemünzt würden, wofür der bis dahin von den Münzmeistern gezahlte Schlagschlag von 1 Gr. pro feine Mark wegen des über 11 Rtlr. 20 Gr. gestiegenen Silberpreises erlassen wurde. Außerdem sollten an Zwölfteln, woran man besonders im Magdeburgischen Mangel litt, in beiden Münzstätten je 50000 Rtlr. geprägt werden, welches Quantum in Berlin, wie die Tabelle von 1746 zeigt, erst in den folgenden Jahren fertig wurde.

Da der Schlagschlag der Zweigroschenstücke allein aber nicht genügte, die Münzkosten zu bestreiten, so hatten beide Münzanstalten,

¹⁾ S. S. 108.

²⁾ Kontrakt mit Stricker, am 15. April 1702 in der Hofkammer verlesen. Über die Prägung der Rothenburger Ausbeutetaler von 1701 lag mir nichts vor. Münzbeschr. Nr. 46—73, die Rothenburger Taler Nr. 405, 406.

³⁾ Nr. 18 und 19.

wie schon angeführt, jährlich noch 200 feine Mark in Sechspfennigstücke und kleinere Scheidesorten zu vermünzen und aus dem Gewinn die Münzbeamten zu bezahlen.¹⁾

Wie wir schon früher bemerkten, wurde das Interesse der Hofkammer für die Münze immer geringer. Wir haben indessen einige Angaben,²⁾ aus denen zu ersehen ist, daß man sich wenigstens etwas auch um die Prägung der groben Sorten, die keinen Schlag-schlag mehr abwarfen, kümmerte. Der Münzkommissar reichte im April 1700 einen Vorschlag über die Zweigroschenstücke ein, der, wie ich vermute, sich mit dem Verhältnis der Ausprägungsquantität dieser Münze zu der der Drittel beschäftigte. Es wurde später nämlich öfter von einer früheren Verordnung gesprochen, die bestimmte, daß einviertel des Betrages der gemünzten Drittel in Zwölfteln zu schlagen sei. So überlegte die Hofkammer am 29. Juli 1704, ob man nicht lieber den dritten Teil in Zwölfteln münzen sollte, damit das geringhaltige Bruchsilber mehr benutzt und nicht dieses und mit ihm auch das feinere ausgeführt würde und die Menge fremder Zweigroschenstücke beseitigt werden könnte. Es scheint, daß der König diesen Vorschlag genehmigte.³⁾ 1707 wurde das für die Magdeburger Münze noch einmal besonders befohlen, indem man am 8. Januar die auszumünzende Quantität auf etwa 60000 Rtlr. in Zweidritteln und 20000 Rtlr. in Zwölfteln bestimmte.

Die uns vorliegenden Probierungen preußischer Münzen zeigen, daß der Münzfuß meist eingehalten worden ist.⁴⁾

¹⁾ S. S. 112.

²⁾ Hofkammerprotokolle im G. St.-A.

³⁾ Zeitweise wurde auch nur der sechste Teil in Zwölftel vermünzt. Nr. 19.

⁴⁾ Die brandenburgischen und preußischen Zweidritteln waren nach Bericht der Generalwardeine des schwäbischen und fränkischen Kreises von 1705 zu $13\frac{1}{2}$ Stück aus der 12lötligen Mark, also nach 12-Talerfuß gemünzt (M. D., Lok. 9793, Münzsachen betr. 1696—1709). Berliner, 1702—1709 gemünzte Zweidritteln waren nach Probierzettel des Zellerfelder Münzmeisters Horst von 1717 12 Lot 1 Grän fein und zu 11 Rtlr. 23 Gr. 1 Pf. aus der feinen Mark ausgebracht, also besser als der Leipziger Fuß vorschrieb (S. S. 115, Note 3). — Ein Probierzettel des Dresdener Wardeins Schomburgk vom 1. März 1703 sagt, die preußischen Zweigutegroschenstücke von 1702 wären zu $64\frac{31}{32}$ Stück aus der 7lötligen Mark ausgemünzt, d. h. nach 12 Rtlr. 9-Groschenfuß (M. D., Lok. 9814, Münzsachen betr. 1702/3). — Nicht so gut bestanden die Mindenschen Sorten, denn dem Münzmeister Gille wurde 1707 befohlen, das an der Feinheit Mangelnde nachzuzahlen. Hofkammerprotokoll vom 4. Juni 1707. —

Trotzdem ist es gewiß, daß das preussische Münzwesen dringend einer Besserung bedurfte. Zwei Mißständen war vor allem abzu- helfen: zunächst mußte der Scheidemünzprägung eine Grenze gesetzt werden, sodann war für gutes grobes Geld in ausgiebigerer Weise als bisher zu sorgen. Wurde mit der Scheidemünzfabrikation fort- gefahren, so war gewiß, daß diese Sorten immer mehr in Miß- kredit kamen, ihr Nominalwert sank und die letzten guten Sorten verdrängten. Die endliche Folge mußte sein, daß die Bevölkerung zu fremden groben Münzen griff. Es scheint, daß noch als Kron- prinz Friedrich Wilhelm I. den Scheidemünzschlag zu beendigen ge- wußt hat. Daß er aber nicht für einen genügenden Ersatz groben Geldes sorgte, hatte die Überflutung seiner Staaten mit fremdem Gelde zur Folge. Auf dieses müssen wir nun zunächst unsere Auf- merksamkeit lenken.

Drittes Buch.

Die preußische Münzpolitik unter
König Friedrich Wilhelm I.

Erstes Kapitel.

Die Abwehr fremder Scheidemünzen.

Wer die Münzgeschichten der europäischen Länder liest, dem wird auffallen, daß in einigen, wie der französischen, der belgischen, der holländischen von Scheidemünzen äußerst wenig zu finden ist, in andern, wie der spanischen, der polnischen, auch denen der italienischen Staaten sich zeitweise die ganzen staatlichen Münzverhandlungen lediglich mit ihnen zu befassen scheinen. Das kommt daher, daß das Scheidemünzwesen in Frankreich und den Niederlanden verhältnismäßig früh und auf die Dauer geordnet worden ist, in den andern der genannten Länder dieses aber, meist wegen der ungünstigen politischen Lage, nicht gelang.

Auch wir können nicht umhin, uns diesem Thema, der Hauptmünzkalamität unseres Vaterlandes während fast vier Jahrhunderte, immer wieder zuzuwenden. Wenn wir uns daran erinnern, daß noch bis zum Jahre 1870 in den Kellern der süddeutschen Banken große Massen von Billonmünzen lagerten,¹⁾ so ist gewiß, daß diese Verhältnisse dem deutschen Geldhistoriker bis zur Schwelle der Gegenwart zu schaffen machen werden. Auch der zweite preußische König suchte in erster Linie dem Scheidemünzwesen ein Ende zu bereiten.

Friedrich Wilhelm I. war es wohl, der schon vor seiner Thronbesteigung in der Erkenntnis, wie verderblich dem Lande die massenhafte Scheidemünzprägung war, diese 1711 zu beendigen gewußt hat. 20 Jahre ruhte dann deren Fabrikation. Da der König sich aber solch ein Opfer auferlegte, denn als solches sah diesen Verzicht die damalige Welt an, so wollte er auch von der fremden Scheidemünze

¹⁾ v. D., Über die Reichsmünzen. Numismatisch-ephragistischer Anzeiger V. Hannover 1874, S. 56.

befreit sein. Am 16. Mai 1713 befahl er seinem Münzrat Halter, nach Hannover, Wolfenbüttel, Münster und Dresden zu reisen und bei den dortigen Regierungen auf Beseitigung der Mißbräuche im Münzwesen zu dringen.

In Hannover ging man gern darauf ein, nahm eine Probierung der häufigst umlaufenden Scheidemünzen vor und schrieb an die Staaten, welche zu schlecht gemünzt hatten.¹⁾ Keiner wollte freilich daran schuld sein und jeder besser als die Nachbarn gemünzt haben. Das Schlimme war immer, daß in der That niemand den silberarmen Münzfuß der brandenburgischen oder kursächsischen 6-Pfennigstücke erreicht hatte. Als der hannöversche Rat und Resident in Berlin Johann Wilhelm Heusch auf diese Münzen hinwies, konnte der Minister von Kampe nur sagen, daß sie leider da seien; mit einem Male könne man sie nicht verrufen, sei aber fest entschlossen, in vielen Jahren gar keine Scheidemünze mehr zu prägen.²⁾ Am

¹⁾ 25. August 1713. Das Ergebnis der hannöverschen Probierung war das folgende:

	Halten fein	Die feine Mark ist ausgebracht zu	
6-Groschenstücke von der Pfalz . . .	9 L.	} 12 Rtlr. 18 Margr.	
6- " " " . . .	12 "		
3- " " Kursachsen . . .	} 7 L.		
3- " " Wolfenbüttel . . .			
3- " " Münster . . .	} 5 L.	12 Rtlr. 27 $\frac{1}{7}$.	
3-Mariengroschenstücke von Lippe . . .		12 Rtlr. 27 Gr. 3 $\frac{3}{7}$ Pf.	
1- " " " " . . .		15 Rtlr. 7 Margr. 1 $\frac{3}{5}$.	
1- " " " Münster . . .	} 4 L.	15 Rtlr. 4.	
6-Pfennigstücke von Wolfenbüttel . . .		15 " 30.	
6- " " Goslar . . .		15 " 24.	
6- " " Münster . . .		4 L. 16 Gr.	15 " 24.
6- " " Lippe . . .		4 L.	15 " 27.
6- " " Brandenburg . . .		2 "	27 " 12.
4- " " Münster . . .		4 "	16 " 8.
4- " " Lippe . . .	3 "	16 Rtlr. 10 Margr. 4 Pf.	
4- " " Stadt Hildesheim . . .	4 "	15 Rtlr. 28.	
2- " " " " . . .	2 "	20 " 18.	

N. S., Münzsachen, Kond. 6.

²⁾ Ber. Heusch's vom 8. September 1713. Ebenda.

18. Dezember 1713 schrieb dann der König darüber ausführlicher an die genannten Staaten und beantragte eine Münzkonferenz der sächsischen Kreise und des westfälischen, etwa in Magdeburg.¹⁾ Hannover war einverstanden, wünschte aber, daß zunächst ein jeder seine Scheidemünze zum Nennwert einziehe, damit das Publikum keinen Schaden erleide, und zugleich neue exakt nach dem Leipziger (Torgauer) Fuße ausmünze, ohne dazu grobes Geld einzuschmelzen; dann trat es noch für den alten Reichsfuß ein.

Auf letzteren konnte Preußen aber nicht eingehen, und auch seine Scheidemünze nach ihrem Nennwerte einzuziehen hätte zu viel Verlust gebracht. Denn wir wissen, daß binnen der letzten 20 Jahre 20 bis 30 Millionen Stück davon gemünzt waren,²⁾ eine Einziehung im Nennwert also, da der Sechser 2—3 Pf. im Sachwert nicht überstieg, einen Verlust von 290000 Rtlr. ergeben hätte. Das stellte man Hannover vor und wies darauf hin,³⁾ daß 1711 alle Scheidemünzstempel zerbrochen worden wären; jeder müsse eben nach freiem Willen die fremden Sorten verrufen können, wobei wegen des Handels unter den vier korrespondierenden Fürsten⁴⁾ ein modus vivendi anzupfehlen sein würde. Dagegen wäre gegen die kleinen Stände, die nur des Gewinnes halber ohne Not schlecht münzten, mit Strenge vorzugehen. Gegen einen allmählichen Übergang zum alten Reichsfuß habe man prinzipiell nichts einzuwenden, die $\frac{2}{3}$ -Stücke brauchten dann nur den andern Namen eines halben Talers zu erhalten, joviel sie ja auch nach dem 9-Talerfuß wert waren.⁵⁾

Anderer Meinung war man in Kurachsen. Hier verwarf man den Reichstalerfuß zwar nicht schlechtthin, denn wegen der Kupferersparung würden die Münzkosten des Talerschlags wohl geringer sein als die der Zweidrittel, aber man betrachtete die Sache aus einem Gesichtspunkt, den man zu billigen heute kaum mehr geneigt sein dürfte. Man sagte, die meisten Bergwerke und Manufakturen würden durch das schlechtere Geld am Leben gehalten, weil Silber, Kupfer, Leinwand, Tuch, Zeug dadurch im Preise gestiegen, Löhne, Kohlen, Holz

1) Nr. 25.

2) S. S. 114.

3) Nr. 26.

4) Preußen, Kurachsen, Hannover und Braunschweig.

5) S. S. 74.

aber meist in der alten Lage geblieben seien, zu geschweigen, daß der Bauer, wenn er seine Produkte nicht mehr so hoch bezahlt bekäme, unmöglich weiter die erhöhten Steuern erlegen könne. Man müsse also beim Leipziger Fuß bleiben.¹⁾ Indessen, so rieten die Geheimen Räte am 17. Mai 1714, könne man jedem Kreisstande zugestehen, Reichstaler zu schlagen; bei der Vermünzung der Bergwerksausbeute sei dabei kein Schade.²⁾

Zu derselben Zeit als Preußen die Münzkonferenz beantragte, lud Sachsen zu einer solchen in Leipzig ein, wo dasselbe Thema verhandelt werden sollte, weil alle Lande mit französischen Talern, kaiserlichen Siebzehnern, Gröscheln oder Fledermäusen,³⁾ Hildesheimer und Mühlhausener Groschen, Baven und fremden Pfennigen überschwemmt seien.⁴⁾ Da nun aber in Braunschweig eine Konferenz wegen Beilegung der nordischen Wirren in Vorbereitung war, so war alles damit einverstanden, dort zugleich das Münzwesen vorzunehmen.

Zunächst schickte aber Friedrich Wilhelm seinen Obermünzinspektor noch einmal nach Dresden, um den Boden für die weiteren Verhandlungen zu ebnen. Der Gedanke des Königs war ein Münzverein Preußens, Kursachsens, der Lüneburger und des Bischofs von Münster, der in dem großen Gebiete der Kreise Ober-, Niedersachsen und Westfalen nur Kreis Münzstätten dulden würde.⁵⁾ Diejenigen Stände, welche nur Scheidemünze geprägt hätten, mußten verpflichtet werden, sie zum Nominalwerte wieder einzuziehen. Überhaupt sollten 10 Jahre lang keine kleineren Sorten als Zwölftel hergestellt werden, und diese nur aus weniger feinem Silber, während das

¹⁾ Ber. der Landesregierung, Dresden, 18. April 1714. A. D., Vol. 9815, Münzwesen, insonderheit d. häufige Einführung der brandenb. Sechspfennigstücke betr. 1710—1716.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Fledermäuse nannte das Volk die kleinen kaiserlichen Gröschel, deren 4 einen Kaisergroschen, 120 einen Taler galten, nach dem schlecht geschnittenen schlesischen Adler.

⁴⁾ Kursachsen an Hannover, Leipzig, 11. Januar 1714. A. S., Münzsachen, Konv. 6.

⁵⁾ Instruktion für Halter s. Nr. 27. Das Folgende aus A. D., Vol. 9815, Münzwesen, insonderheit d. häufige Einführung der brandenb. Sechspfennigstücke betr. 1710—1716.

über 12lötige in Zweidrittel zu verarbeiten wäre. Während dann die Vertragsschließenden ihre Münzen gegenseitig zum Nennwert zu nehmen hätten, wären die geringhaltigen Scheidemünzen aller andern Herren zu verbieten; der Louis blanc sollte 30 Gr. und nicht mehr gelten. Endlich wäre in jedem Kreise ein Oberwardein einzusetzen.

Den meisten dieser Forderungen wurde in Dresden beigestimmt, nur über folgenden Punkt kam es zu lebhaften Zwistigkeiten. Man sieht aus der Instruktion für Halter sehr gut, daß Preußen einer allgemeinen Einziehung der Scheidemünze ebenso auswich, wie man sie früher den Hannoveranern nicht hatte zugestehen wollen. In Dresden sagte man Halter, Sachsen habe doch seine roten Sechser eingeschmolzen, Brandenburg müsse ebenso handeln, da es „von einer Judenfrau über 100000 Rtlr. Strafe einbringen lassen“, welche Summe es zur Ersetzung der Einziehungskosten wohl anwenden könne. Dagegen meinte der Obermünzinspektor, wenn dem auch so wäre, so sehe man an der Bestrafung der Jüdin doch, daß dem Könige jene schlechte Ausmünzung zuwider wäre. Übrigens habe man in Sachsen deswegen auch eine Person (Beichlingen) bestraft und die Strafgeelder nicht in der verlangten Weise benutzt, sondern die Sechser devalviert eingezogen.¹⁾

Wahrscheinlich an diesen Hemmnissen scheiterten die weiteren Verhandlungen, in Braunschweig ist über das Münzwesen nicht gesprochen worden. Es mußte sich also jeder selbst helfen so gut es ging. Dank der Energie und dem Pflichteifer, womit Friedrich Wilhelm seine Beamten zu erfüllen wußte, kam es bald so weit, daß wenigstens in den Marken das fremde schlechte Geld zur Seltenheit wurde.

Als es aber im Anfange der dreißiger Jahre wieder von Süden und Osten besonders in die Neumark hereinzuströmen begann, wurden nach dem Beispiele Sachsens und Hannovers Edikte dagegen erlassen. Das erste erschien am 20. Februar für Magdeburg und Mansfeld, das zweite am 4. April 1733 für die Kurmark.²⁾ Beide sind gleichlautend;³⁾ das am 14. April für die

¹⁾ Darüber vergl. Schrötter, Die Prägung der kursächsischen Sechspfennigstücke in der Ztschr. f. Num., Bd. 23, S. 1—50.

²⁾ Nylius IV, 1, 5, Nr. 110.

³⁾ Als verboten wurden genannt: die zu Straßburg gemünzten Halbtaler, alle Bagen und Albus, bischöfliche 2- und 1-Groschenstücke, hessische 9- und

Neumark¹⁾ erschienene Edikt wich darin von ihnen ab, daß wegen des Handels mit Schlesien hier alle kaiserlichen Münzen mit wenigen Ausnahmen zum Neunwerte sowohl im Verkehr wie auch von den Staatskassen genommen werden sollten, welche sie im Lande wieder anzubringen hatten. Das polnische Geld behielt seinen bisherigen Wert, nur wurden die sogenannten Sigismunder oder einfachen und doppelten polnischen Düttchen auf 2 und 4 Kr. reduziert.

Am 16. April teilte man noch allen Behörden mit, daß sämtliche Quittungen den Vermerk zu tragen hätten, die Zahlung sei in ediktmäßigen Sorten geschehen.

Durch all diese Maßregeln erreichte man wirklich in Brandenburg seinen Zweck. Man darf sich durch spätere Edikte nicht irre führen lassen. In dem vom 6. April 1737, das die Bestimmungen vom 4. April 1733 wiederholte, setzte man die Strafe für Annahme und Ausgabe eines verbotenen Stückes auf 5 Rtlr., des Wertes von 1 Ggr. auf 10 Rtlr., von 1 Rtlr. auf 50 Rtlr. fest und gab die verbotenen Sorten in Abbildungen. Überblickt man aber diese Tafel mit den 100 Doppelbildern, so kann man sich leicht vorstellen, wie schwierig, ja fast unmöglich dem Volke die Erkennung der erlaubten und verbotenen Münzen sein mußte. Darauf kam es dabei auch gewiß nicht an, Konstanzer, Badenser und Fuggersche Münzen liefen in den Marken nicht um; diese Abdrücke waren Wiederholungen von in andern Territorien erlassenen Verböten und bezweckten vielmehr die Abwehr der möglicherweise eindringenden Sorten; die Edikte richteten sich hauptsächlich gegen die unerlaubte gewerbsmäßige Einschleifung schlechter Nachbarmünzen. Diese wollte man bestrafen. So hatte schon 1718 ein Kaufmann Overmeyer in Soest, weil er 1000 Rtlr. in verbotenen Mariengroschen von Leipzig hatte kommen lassen, um damit zu wuchern, 1000 Rtlr. Strafe zahlen müssen.²⁾ In Brandenburg war man der verbotenen Sorten in der That ziemlich ledig: als

3-Pfennigstücke, die 4- und 2-Mariengroschenstücke, polnische, bergische und bischöfliche Kaiserergroschen. Die österreichischen Kaiserergroschen sollten forthin nur im Handel gelten. Wegen Mangel an kleiner Scheidemünze erlaubte man die fremden 6-Pfennigstücke zu 4, die 4-Pfennigstücke zu 3, die 2-Pfennigstücke zu 1, die 1-Pfennigstücke zu $\frac{1}{2}$ Pfennig im Verkehr zu benutzen, doch wurde das Agiotieren zum Zweck der Ausführung guten Geldes verboten.

¹⁾ Mylius, ebenda Nr. 111.

²⁾ Protokoll des Gen.-Fin.-Dir. vom 9. März 1718.

im Jahre 1734 der Berliner Münzmeister die fremden schlechten Sorten probieren sollte, konnte er keine auftreiben.

Aber die Bezirke der Magdeburger und Halberstädter Kammer, besonders Mansfeld und der Saalkreis, die eingeklemmt zwischen Kursachsen und Anhalt in der Nähe des thüringischen Kleinstaatenwirsals lagen, blieben die Schmerzenskinder der preussischen Münzpolizei; man geriet hier immer wieder in das alte Dilemma: die eigene Scheidemünze war nicht festzuhalten, die fremde konnte man nicht verbieten, weil das Land sonst gar keine gehabt hätte.¹⁾ Aus der sehr großen Anzahl der hierüber gepflogenen Verhandlungen sei das Hauptsächlichste erwähnt.²⁾

Am 2. Juli 1713 forderte die magdeburgische Regierung aus Halle,³⁾ daß die alten kaiserlichen 4-Groschenstücke, die damals zu 4 $\frac{1}{2}$ Gr. umliefen, wieder auf 4 Gr. zu reduzieren, die Fledermäuse aber gänzlich zu verbieten seien. Diese Kaisergelder seien außer den französischen Talern freilich die einzigen habhaften Sorten. Als dann das Edikt vom 15. Dezember 1714 gegen die fremden Scheidemünzen veröffentlicht wurde,⁴⁾ schien es der Magdeburger Kaufmannschaft zu weit zu gehen, weil sie eben keine andern Münzen erhielt; es sollte ihr erlaubt sein, sie an Fremde wieder auszugeben. Das wurde ihr denn auch am 1. April 1715 zugestanden, doch sollten die Steuern außer mit einheimischen Sorten nur mit braunschweig-lüneburgischen und kursächsischen Zwölfteln und größeren Münzen bezahlt werden.⁵⁾ Demgemäß wurde verfahren: die magdeburgischen Behörden schickten den Einnehmern die verbotenen Sorten erbarmungslos zurück und verfügten am 30. Dezember 1714, daß die einzelnen Geldarten besonders zu verpacken, dem Ganzen ein Sortenzettel beizufügen sei und einmal zurückgeschickte Münzen doch nicht wieder eingefendet werden möchten; man werde sie sonst durchlöcheren.⁶⁾

¹⁾ Nr. 116.

²⁾ Das Folgende N. M. XIX, 3, V.

³⁾ Nr. 23 am Schluß.

⁴⁾ E. S. 119, 120.

⁵⁾ Reskr. an d. Magdeb. Reg. Berlin, 1. April 1715.

⁶⁾ Die Kammer bestimmte zugleich, daß überhaupt nicht einzuschiden seien: Drittel, 4- und 2-Groschenstücke, 6-, 4- und 3-Pfennigstücke des Kaisers, von Frankreich, der Bischöfe, von Emden, Goslar, Stralsund, Mecklenburg und der Reichsstädte.

Als dann aber am 14. Oktober 1715 Braunschweig die Scheidemünzen von Osnabrück, Münster, Baderborn und Lippe verbot¹⁾ und deshalb die Magdeburger diese Münzen nicht weiter auf der Braunschweiger Messe loswerden konnten, wurden sie ganz anderen Sinnes und baten wiederholt um Aufhebung der Deklaration vom 1. April.²⁾ Die Magdeburger Behörden einigten sich nun auf Halters Vorschlag dahin, ebenso wie Braunschweig zu verfahren, und erließen ein Patent (8. April 1716), demzufolge die Annahme dieser verbotenen Münzen mit hohen Geldstrafen belegt wurde. Trotzdem war der Erfolg wenig befriedigend, denn schon am 13. August 1716 wurde auf Halters Antrag wegen des großen Imports fremder Scheidemünzen der „Fiskal exzitirt“ und in den folgenden Jahren ertönten immer häufiger deshalb die Klagen.³⁾

Dagegen half auch wenig die Wiederholung des Verbots unter Verschärfung der Strafen,⁴⁾ denn dasselbe war, wie wir schon früher sahen, in diesen von sächsischen und andern Landstrichen umklammerten Kreisen kaum durchführbar. Wieder und wieder wies die Stadt Halle darauf hin,⁵⁾ daß außer dem Mariengelde, Kreuzern und Fledermäusen fast kein anderes Geld von den Salzfuhrleuten gebracht würde, während doch das kursächsische Holz und die preussischen Steuern in keinem kleineren Gelde als Zwölfteln bezahlt werden dürften. Auf den Antrag der Stadt setzte die Magdeburger Regierung dem Kurfürsten von Sachsen die Verlegenheiten auseinander, worauf unter dem 6. April 1718 aus Dresden lediglich der Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, daß in Magdeburg genug Scheidemünze nach Torgauer Fuß wie in Sachsen geprägt würde.

Das nun ging in Preußen nicht an: nach dem 13-Talerfuß, wie Kursachsen seine 6-Pfennigstücke wieder auszumünzen angefangen hatte, konnte man hier ohne den Besitz von Silberbergwerken nicht prägen.

¹⁾ Schon am 8. März 1715 waren die 2- und 1-Mariengroschen der genannten Territorien, sowie die 6- und 4-Pfennigstücke von Münster und Lippe, auch alle fremden Pfennige verboten worden.

²⁾ Nr. 29.

³⁾ A. M. XIX, 4, Vol. VI.

⁴⁾ Hannover wiederholte sein Edikt am 18. Mai 1717, Preußen am 17. August 1717.

⁵⁾ 13. August 1717.

Friedrich Wilhelm versicherte deshalb wiederum dem sächsischen Hof,¹⁾ daß seit 1711 keine Scheidemünze mehr geschlagen, vielmehr alle Stempel zu den 6-, 4-, 3-, 2- und 1-Pfennigstücken zerstört seien, und er beschloffen habe, nur noch solche nach 13-Talerfuß verfertigen zu wollen. Da aber dieser Fuß auch wohl in Sachsen nur schwer einzuhalten sein werde, so möge man doch die brandenburgischen 6-Pfennigstücke dort erlauben; loswerden könnten die Sachsen sie in den weitausgedehnten preussischen Provinzen doch immer; Preußen habe noch neulich verfügt, daß die kursächsischen Sechspfennigstücke und kleineren Sorten in Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld und Wernigerode zum Nominalwert genommen würden. Eine Antwort darauf liegt nicht vor. Das Edikt, auf das Preußen hinwies, war am 21. Mai ergangen; es erlaubte die kursächsischen, Lüneburger und kaiserlichen Scheidemünzen, sowie alle, die vor der Zeit des Leipziger Fußes oder später reichsgesetzmäßig gemünzt seien, und verbot speziell alle andern fremden bis zu den 2-Groschenstücken eingeschlossen hinauf, besonders die von Münster, Osnabrück, Paderborn und Lippe.

Die Verlegenheit, gute Sorten zu bekommen, wurde aber stellenweise immer ärger; die Regierung konnte nicht rigoros vorgehen, wollte sie nicht den ganzen Salzhandel ruinieren. Man erneuerte zwar für Magdeburg und Mansfeld teilweise die früheren Edikte,²⁾ sah aber doch ein, daß mit der Berrufung nichts erreicht wurde, und versuchte es nach dem Beispiel Kur Sachsens³⁾ durch ein Edikt vom 25. August 1725 mit der Reduktion der bisher verbotenen Münzen.⁴⁾

¹⁾ Nr. 33.

²⁾ 28. April 1724: Mariengeld, Fledermäuse, Bagen, fränkische, Holsteiner, Mecklenburger, Gothaer u. a. Sorten werden verboten: erlaubt sind des Handels wegen die Groschen von Hildesheim, Münster, Paderborn, Nordhausen, Goslar, Mühlhausen, die 6- und 3-Pfennigstücke von Hildesheim, Nordhausen, Goslar und Mühlhausen und die kaiserlichen Siebzehner, Siebener und Groschen, von den fünf 4 Ggr. gelten sollten.

³⁾ Mandat Dresden, 28. November 1724. Cod. Aug. Fortsetz. I, S. 1693.

⁴⁾ Herabgesetzt wurden die 8- und 4-Groschenstücke von Pfalz und Bayern, die 4-Groschenstücke von Baireuth auf 6 bezw. 3 Gr., die doppelten und einfachen Groschen von Gotha, Weimar, Koburg, Eisenach, Hildburghausen, Meiningen, Henneberg, Baireuth, Ansbach, Lippe auf 1 Gr. 6 Pf. und 9 Pf., die Petermännchen mit Figur und III auf 1 Gr., die ganzen und halben Bagen von Salz-

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand gingen in derselben Weise weiter; zwar herrschte seit 1725 einige Ruhe, im Jahre 1733 setzte dasselbe Spiel aber mit erneuter Lebhaftigkeit ein. Wir können jedoch die Geduld der Leser unmöglich mit nochmaliger Aufzählung der Gründe gegen und für ein Verbot beanspruchen, zumal da neue nicht beigebracht wurden. Nur ganz kurz geben wir die Hauptpunkte aus den schier unendlichen Verhandlungen.

Als wieder 1733 Verbote erlassen wurden,¹⁾ machten die drei Salzstädte Halle, Staßfurt und Großjalze die alten Gegenvorstellungen, daß die sächsischen Salzkäufer ausbleiben würden und daß die Scheidemünze schon höchst selten sei — müsse man doch ganze Wochen warten, bis ein Kaufmann ein Goldstück wechseln könne —, worauf denn im Juni 1734 der Goslarer und Hildesheimer Scheidemünze stillschweigend der Umlauf wieder zugestanden wurde.²⁾ Obgleich man kurz darauf von dem in Berlin gemünzten Kleingelde beträchtliche Partien nach Magdeburg und Halberstadt sandte, so wurde dadurch doch wenig erreicht, weil es nicht festzuhalten war.³⁾ In Halle war man froh, daß, da die süddeutschen Bagen von niemand mehr genommen werden wollten, man die wuchernden Juden und Italiener hatte, die das zur Steuerzahlung nötige bessere Geld besorgten.⁴⁾

Sehr bald mußte man aber doch die Bagen wieder nehmen, in Massen strömten sie aus Oberdeutschland ein: schon Ende der dreißiger Jahre waren Leipzig und Eisleben damit überschwemmt, in dem sächsischen Teile Mansfelds liefen 1743 fast nur noch Bagen um; auf den Messen kursierte außer ihnen fast nichts weiter als schlechte Kopfstücke (20 Kr.).⁵⁾ Auf eine Klage der Magdeburger Kammer erklärte man aber in Dresden ein Verbot derselben für ganz untunlich, weil die nächstgelegenen Gebiete keine Anstalt machten,

burg, Montfort, Württemberg u. a. auf 1 Gr. und 6 Pf., die Mariengroschen von Paderborn, Münster, Osnabrück auf 6 Pf., die Kreuzer und Hildburghausenschen 3-Pfennigstücke auf 2 Pf., die Fledermäuse auf 1½ Pf., die französischen vor 1718 geprägten Taler gelten für voll, spätere 28 Gr., die Kaiserergroschen auf 8 Pf.

¹⁾ Berlin, 4. und 14. April 1733. *Mylius IV*, 1, 5, Nr. 110, 111.

²⁾ Reskript an die Regierung und Kammer zu Magdeburg, 16. Juni 1734.

³⁾ Nr. 136.

⁴⁾ Tit. XVII, 4.

⁵⁾ R XI, 167 und Nr. 137. — Wie gering diese Münzen waren, zeigen die Berliner Probierungen. Nr. 139.

die Regensburger Beschlüsse auszuführen, weil überhaupt die Reichsstände sehr wenig nach Leipziger Fuß ausmünzten und die besseren Sorten verschwunden wären. Zunächst also sei die Münzverbesserung im ganzen Reiche auszuführen, dann erst könne man ein Verbot der jetzt allein noch habhaften Sorten in Erwägung ziehen.¹⁾

Somit war nichts zu machen: die Süddeutschen versorgten die sächsischen und thüringischen Gebiete weiter mit ihren Münzen. Die Bayen wurden sehr viel in Mannheim und Darmstadt geschlagen,²⁾ und 1748 attestierte der Magistrat von Hoyerwerda, daß bei ihm Bayen von Bamberg, Augsburg, Ulm, Montfort, Württemberg, Salzburg, Trier, Baden, Kofnitz, Hanau u. a. im Werte von 16, die halben in dem von 8 Pf.³⁾ umliefen.

Öffentlich gegen den Schlag dieser Münzen zu protestieren ging darum nicht an, weil die preussischen nach einem nicht besseren Fuße gemünzt waren. Man hätte wohl anführen können, daß nicht der silberreichere oder -ärmere Fuß der Scheidemünze Vorteil oder Schaden bringe, sondern, daß es auf ein Maßhalten in der Quantität ankomme; aber dann vermochte man wieder niemandem nachzuweisen, daß er eine im Verhältnis zur eigenen Nachfrage zu große Masse hergestellt habe. Auch wurde damals noch immer nicht genügend das Wesen der Scheidemünze begriffen, da die meisten Stände die für die beste ansahen, welche am meisten Silber enthielt. Das zeigte sich auch bei folgendem Vorfall.

Als die Stadt Bremen 1737 und 1738 eine Menge Scheidemünzen anfertigte, wurde auf den Antrieb Hannovers und Preußens

¹⁾ Ber. der Magdeb. Kammer vom 2. September 1743; Schreiben des kur-sächsischen Ministeriums Dresden, 10. April 1743.

²⁾ Ber. Bollmanns, Frankfurt, 25. April 1744: die feine Mark werde in Mannheim und Darmstadt zu 20 Fl. erhandelt und zu 23 Fl. oder 15 Rtlr. 8 Gr. in Bayen vermünzt.

³⁾ Nach Reichsgutachten vom 18. September 1738 (Hirsch IV, S. 330 ff.) sollten die Bayen zu $117\frac{3}{16}$ Stück aus der 6 U. 12 Gr. fein haltenden Mark, zu $281\frac{1}{4}$ Stück aus der feinen Mark, also nach $18\frac{3}{4}$ Fl.- oder $12\frac{1}{2}$ -Talersfuß, die Halbbayen zu $146\frac{1}{4}$ Stück aus der 4 lötigen Mark und zu 585 Stück aus der feinen Mark, also nach $19\frac{1}{2}$ Fl.- oder 13-Talersfuß geprägt werden. Letztere waren an Korn wie die 6-Pfennigstücke, an Schrot etwas schwerer. Die Bayen sollten 16 Pf. oder 4 Kr., die halben 8 Pf. oder 2 Kr. gelten. Die 6-Pfennigstücke sollten nach 19 Fl. 30 Kr.- oder 13-Talersfuß (Torgauer) ausgebracht werden, und zwar zu 56 Stück aus der 4 lötigen, zu 624 aus der feinen Mark.

dagegen ein Direktorialschreiben des niedersächsischen Kreises erlassen, gegen das sich die Stadt am 20. August 1738 auf die Überhäufung mit fremden Goldsorten und den Mangel an Scheidemünze berief; doch wollte sie die weitere Münzung einstellen, was aber nicht geschah. Preußen verbot die Bremischen 8- und 4-Pfennigstücke am 4. August, da die von 1737 um 26, die von 1738 um 28% zu schlecht gemünzt seien.¹⁾

Dem Vorschlage Hannovers, die Reichsgesetze gegen Bremen zur Anwendung zu bringen, das Emissäre mit diesen Sorten herumgeschickt habe, konnte Preußen wieder im Hinblick auf die eigenen 6-Pfennigstücke, die schlechter als die Bremischen neuen Scheidemünzen waren, nicht wohl beipflichten, wenn man auch nach dem Reichskonkklusum vom 10. September 1738 keine mehr angefertigt hatte. Man antwortete Hannover, ein so scharfes Prozedere werde große Augen und viel Lärm machen, da es andere viel eher verdient hätten. Die Angelegenheit endete vor der Hand mit dem Verbot jener Sorten durch die niedersächsischen Stände am 10. Oktober 1739.²⁾

Viel größere Unruhe rief aber im niedersächsischen Kreise der Hamburg-Dänische Münzkonflikt hervor, der 1726 begann und 10 Jahre dauerte. Weil es sich auch dabei meist um Scheidemünze handelte, glauben wir an dieser Stelle erwähnen zu sollen, welche Stellung Preußen dazu nahm.

Wir haben gesehen, daß Hamburg am Ende des 17. Jahrhunderts, von der Fruchtlosigkeit der Verhandlungen über einen gemeinsamen Münzfuß überzeugt, solche zuletzt von der Hand wies.³⁾ Wie münzte nun Hamburg selbst?

Das Hamburger Bankgeld haben wir vom Kreise unserer Betrachtung vorerst auszuschließen, weil es allmählich zu einem idealen geworden war, einem Rechnungsgelde, einem Feinsilbermaß, nach

¹⁾ Mylius, Cont. I, S. 263. — Hannover fand, daß die 8-Pfennigstücke von 1738 nach einem 15 Mtlr. 9 Gr. $8\frac{5}{8}$ -Pfennigfuße, die 4-Pfennigstücke von 1739 nach einem 15 Mtlr. 22 Gr. $3\frac{1}{2}$ -Pfennigfuße gemünzt waren, während die Berliner Probierung einen solchen von 15 Mtlr. 9 und 15 Mtlr. 17 Gr. ergab.

²⁾ Hannover verbot sie 1743 wiederum, sammelte sie und veranlaßte Bremen, sie mit Pistolen einzuwechseln. S. Jungf., Die Bremischen Münzen. Bremen 1875, S. 33f.; die Münzen selbst ebenda, S. 315, 322.

³⁾ S. S. 77.

dem man die andern Sorten bewertete. Der Bankotaler, bei Gründung der Bank im Jahre 1619 gleich dem vollwichtigen Reichstaler, war 14 Lot 4 Grän fein und wog, da 8 Stück auf die Bruttomark gingen, 8192 Richtpfennigteile. Als aber Brandenburg am 31. Oktober 1691 den Hamburger Münzrezeß ratifizierte, nahm es nicht den darin stipulierten alten Reichstaler an, sondern den derzeitigen Bankotaler, der nur 14 Lot fein war und wovon $8^{24}/_{179}$ Stück auf die rauhe Mark gingen, und beschloß, diesen auszumünzen.¹⁾ Nach anderer Angabe war der Bankotaler auf 14 Lot fein und 8076 Richtpfennigteile zurückgegangen, bis 1744 sank er weiter auf knapp 14 Lot und 7960 Richtpfennigteile, die damals für sein Normalgewicht mit 14lötiger Feinheit erklärt wurden.²⁾

Dänemark hatte 1618 seinen Kronenfuß eingeführt, wonach die feine Mark zu $10^{6}/_{12}$ Rtlr. in $15^{5}/_{8}$ Kronen oder in $62^{1}/_{2}$ Mk. dänisch oder $31^{1}/_{4}$ Mk. lübisch ausgebracht wurde, so daß also auf die 14 L. 4 Gr. feine Mark $13^{8}/_{9}$, die 12 Lot feine $11^{2}/_{8}$ Stück gingen. Hamburg hielt sich später im 17. Jahrhundert meist an den Zinnaschen Fuß, der dem Kronenfuße sehr nahe kam ($10^{6}/_{12}$ Rtlr.), und blieb nach den ergebnislosen Verhandlungen auch 1694 dabei, während Dänemark in diesem Jahre seine 4-Schillingstücke so ausbrachte, daß 34 lübische Mark aus einer feinen Mark Silber gemünzt wurden, was ein 17-Gulden- oder $11^{1}/_{3}$ -Talerfuß war. Hiernach prägten seit etwa 1700 auch Holstein, Hamburg, Lübeck, Sachsen-Lauenburg und Mecklenburg, es war der damalige lübische Fuß.

Seit 1710 aber gingen Dänemark und Holstein stillschweigend in den 6- und 1-Schillingstücken zu einem 40-Mark- oder 20-Guldenfuß über. Hamburg erließ dagegen am 30. April 1717 ein Mandat, worauf Dänemark am 7. Juni verlangte, daß die Stadt die 6-Schillingstücke im Nennwert gelten lasse. Da dieses nicht geschah, ließ Friedrich IV. einige hamburgische Schiffe festhalten, doch auf nicht lange Zeit.³⁾

¹⁾ R 9 T T 1.

²⁾ A. Soetbeer, Beitr. u. Materialien zur Beurteilung von Geld- und Bankfragen. Hamburg 1853, S. 23.

³⁾ (Stelzner), Beschluß des Versuchs einer zuverlässigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg II, 1739, S. 467—471. — Hamburgisches Münz- und Medaillenvergnügen. Hamburg 1753, S. 534, 536.

Das sollte aber nur ein Vorspiel ernsterer Mißhelligkeiten sein. Denn da Hamburg bald von einer Unmenge der in Dänemark, Holstein und Eutin gemünzten 6-Schillingstücke¹⁾ überflutet wurde, die das gute Geld vertrieben,²⁾ so beschloß die Stadt, sich energisch zu wehren und eigenes Kurantgeld zu schlagen.³⁾ Da Dänemark und Holstein hiervon wahrscheinlich Kunde erhielten und fürchteten, ihr schlechtes Geld nicht weiter nach Hamburg abschieben zu können, so setzten sie 1726 selbst ihre Scheidemünze herab, die 6-Schillingstücke auf 5 Schilling.⁴⁾ Das rief nun wieder in Hamburg große Bestürzung hervor, da jeder, der 6-Schillingstücke besaß, daran fast 17% verlor. Da wurde denn wirklich am 15. November 1726 eine Kurantbank eröffnet,⁵⁾ womit eine Münzprägung nach lübischem Fuß begann. Diese neuen Münzen wurden, wie sich durch Probierungen in Berlin ergab, zuerst nach dem 34-Markfuß ausgebracht, später aber bei gleichbleibendem Nennwert um 7% geringer.⁶⁾

Das hamburgische Münzeditikt vom 15. August 1726⁷⁾ bestimmt, die Kurantbank werde eingeführt, um das neue Stadtgeld festzuhalten und das dem Handel so schädlich schwankende Agio gegen Bankgeld zu beseitigen. Um das zu erreichen, sollte das Bankgeld gegen das neue Kurant, die nach dem $11\frac{1}{8}$ -Taler- oder 34-Markfuß gemünzten 32-, 16-, 8-, 4-, 2-Schillingstücke, ein festes Agio von 16% haben. Zugleich damit wurden die dänischen 6-Schillingstücke um 18% schlechter als Hamburger Kurant valviert, die seitdem in

1) Sie werden bald 6-, bald 5-Schillingstücke genannt, je nachdem man den Nennwert oder den reduzierten Wert annahm.

2) Stelzner, S. 6—10.

3) Beschluß von Rat und Bürgerschaft, 25. Januar 1725. Hamb. Münz- und Med.-Vergn. S. 539 f.

4) Stelzner, S. 725—728.

5) Hamb. Münz- u. Med.-Vergn. S. 541.

6) Braun, S. 345 ff.; Busse, II, S. 58 f. Büsch, Sämtliche Schriften über Banken und Münzweisen, Hamburg 1801, S. 579 ff., 682 ff. — Aus der 1735 erschienenen Broschüre „Gespräche in dem Reiche der Wahrheit zwischen einem Dänen, Lüneburger und einigen Hamburgern u. s. w.“ erfährt man nicht viel mehr als einige Rechenfehler in dem Hamburger Edikt; die Schrift ist ganz vom dänischen Standpunkt geschrieben.

7) Hirsch VI, Nr. 27.

Hamburg nur zu 5 Schilling genommen wurden,¹⁾ was Dänemark, obgleich es sie eben so herabgesetzt hatte, sich nicht gefallen lassen wollte. Es begann nun mit scharfen Retorsionen.

Aber noch andere Gegner erwuchsen der Stadt. Zu einem Vorgehen gegen Hamburg trieb besonders Hannover, das, wie wir wissen, noch lange zähe am Leipziger Fuß festhielt und deshalb nicht gestatten konnte, daß die bedeutendste deutsche Handelsstadt, deren Hinterländer in erster Linie Hannover und Preußen waren, durch einen, wie wir sehen werden, geringeren Fuß sich in die Lage versetzte, bessere Münzen anderer Länder an sich zu ziehen. Hannover aber irrte mit seiner Behauptung, Hamburg wolle von seinem Bankofuß abweichen. Die Änderung hatte mit diesem wenig zu tun, betraf vielmehr das neue Kurantgeld.²⁾ Die Stadt betonte, daß ihr 34-Markfuß doch immer besser gewesen sei als der Leipziger 36-Mark- oder gar der 40-Markfuß, dessen Münzen überall unangefochten geblieben wären. Da sie nach ihrem Edikt nun beim 34-Markfuß bleibe, so könne niemand klagen, vielmehr müsse man einsehen, daß die Fixierung des bisher wechselnden Agios eine Wohlthat für jeden Kaufmann sei.³⁾

Mußten denn nicht auch, wenn Hannover und Preußen streng nach 12-, Hamburg nach 11 $\frac{1}{3}$ -Talerfuß münzten, jene beiden Staaten die Gewinner sein? Das scheint auf den ersten Blick klar, und dieser Meinung waren auch mehrere Berliner Kaufleute, der Bankier Regeli und der Münzmeister Neubauer, indem sie am 23. September 1726 erklärten, die neue Hamburger Münze werde um 14 bis 15% besser sein als die preußischen Zweidrittel. Man ließ noch, um ganz sicher zu sein, die Hamburger neuen Sorten probieren, wobei Neubauer fand, daß die 32-, 16-, 8-, 4- und 2-Schillingstücke genau nach dem 11 $\frac{1}{3}$ -Talerfuß ausgebracht waren und also in 100 Rtlr. Hamburger Kurant so viel Silber steckte wie in 105 Rtlr. 21 Gr. 2 $\frac{2}{17}$ Pf. preußischer Zweidrittel.

Dennoch war das Hamburger Geld am 28. August 1726 in Hannover verboten worden. Sollte das ganz aus Unkenntnis geschehen sein? Keineswegs. Die Berliner Münze fühlte sich bald

¹⁾ Hamb. Münz- und Med.-Bergn. S. 541.

²⁾ Das Folgende meist aus Tit. XVII, 19.

³⁾ Nr. 76.

ebenso geschädigt, denn am 23. April 1727 gab sie an,¹⁾ daß die Zweidrittel gegen das besser ausgemünzte Hamburger Kurant Vorteil erzielten, was dadurch begreiflich wird, daß die 16 % Agio des Bankgeldes gegen Hamburger Kurant zu niedrig oder, was dasselbe sagt, daß der Nennwert des Kurantgeldes ein zu hoher war. Das Agio des Bankgeldes gegen Kurant betrug, wenn man den Bankfuß zu 9 Rtlr. annahm, $25\frac{25}{27}\%$,²⁾ wie es auch später für richtig gehalten wurde, war also um fast 10 % zu niedrig angesetzt. Hiergegen verteidigte sich Hamburg damit, daß, wenn es das Agio des Bankgeldes höher gesetzt hätte, das Kurant Gefahr gelaufen wäre, von den Kippern und Wippern eingeschmolzen zu werden.³⁾

Dadurch geschah es aber, daß das Hamburger Kurant auch gegen Münzen nach dem Leipziger Fuß einen zu hohen Nennwert hatte. Denn während es fast 6 % besser war,⁴⁾ gaben ihm die Hamburger durch die zu hohe Ansetzung gegenüber Bankgeld ein Aufgeld von 12 %. Die Berliner Münzbeamten berechneten, wenn man Zweidrittel in Hamburger Kurant ummünzte, wegen dieses 12 prozentigen Agios einen Reingewinn von 36 Rtlr. 22 Gr. 8 Pf. auf 1000 Rtlr. in Zweidritteln.⁵⁾ Wenn die Hamburger nun auch, schließen die Münzbeamten weiter, für Speziestaler das Agio zurückgeben, werde ein Silberkauf dort mit Leipziger Münze dennoch unmöglich, während jene ihn in Preußen leicht hätten. Das beste Mittel wäre, ihren Fuß anzunehmen, um ihnen so die Ursache für das Agio zu entziehen, ein Weg, der den Hamburgern wohl sehr lieb und, wenn allgemeiner geworden, sehr heilsam gewesen wäre.

Freilich werden die Hamburger das hannöversche Verbot auch so nicht schwer empfunden haben, da die Ausfuhr des hannöverschen Geldes doch kaum zu verhindern war.

In der Folge stellten sich nun auch für die preussischen Kaufleute Nachteile heraus, aber der Absatz ihrer Produkte, besonders

¹⁾ Nr. 81.

²⁾ In Wirklichkeit war es nicht ganz so hoch, da, wie wir wissen, der Bankotaler damals nicht mehr als nach 9-Talerfuß gemünzt angenommen werden konnte. Für die damaligen Bankotaler war es $21\frac{3}{7}\%$.

³⁾ Stelzner, S. 55.

⁴⁾ Nämlich $11\frac{1}{3} : 12 = 100 : x$; $x = 105\frac{15}{17}$, also $5\frac{15}{17}\%$. S. auch (Grauman), Vernünftige Verteidigung, Berlin 1752, §§ 28, 29, 30.

⁵⁾ Nr. 81.

des Holzes und Getreides, war in Hamburg ein so bedeutender und für Preußen wichtiger, daß die Regierung es für viel angezeigter hielt, die Stadt in Schutz zu nehmen, als wegen der paar Prozent Wechselverlust ihr Schwierigkeiten zu machen. Sie verwandte sich sogar bei dem dänischen Hofe für sie, da sie für den niedersächsischen Kreis so überaus wichtig sei. Soviel mußte auch die Berliner russische Kompagnie zugeben, daß die Stadt vor dem Edikt von 1726 durch Verlust ihres guten Geldes viele Tausend Taler eingebüßt hatte.¹⁾

Die Magdeburger Kaufmannschaft klagte nun 1728, sie hätte dadurch Verlust, daß die Hamburger sie mit dänischen 5-Schillingstücken oder dem neuen zu hoch gesetzten Kurant bezahlten, von ihnen aber nur dieses neue Kurant annähmen, was sie wieder mit einigen Prozenten erkaufen müßten; und die dortigen Schiffer stellten ihren Schaden ähnlich dar: als 1713 die neue dänische und holsteinische Münze eingeführt sei, hätten sie für lüneburgische und brandenburgische Zweidrittel doch immer 10 bis 12% Agio erhalten, jetzt aber, da die Hamburger das dänische Geld zwar im kleinen Verkehr ganz, im großen jedoch nur bei Bezahlung Fremder für voll gelten ließen, dagegen von Fremden nur ihr um 4 bis 5% höheres Kurant annähmen, sei der Nachteil der Magdeburger offenbar.²⁾

Dagegen machte Hamburg geltend, daß nach der neuen Münzverfassung dänische und holsteinische 5-Schillingstücke nicht weiter eingeführt werden dürften und jeder in dem Geld zahlen könne, was ihm am liebsten sei, nur dürfe niemand anderes Geld als neues Hamburger Kurant aufdringen. Die Schiffer müßten sich mit den Kontrahenten auseinandersetzen. Das war leicht gesagt, wenn aber der Hamburger nur sein Kurant nahm, so mußte der Schiffer es sich eben verschaffen; um dagegen bei Bezahlung seines Holzes lange und kostspielige Weiterungen zu vermeiden, wird der Magdeburger auch oft Schillinggeld angenommen haben. Indessen meinte doch auch die Magdeburger Kammer, der Vorteil der Fracht und des Getreideverkaufs sei viel größer als der Nachteil bei der Bezahlung der Unkosten mit schwererem Gelde.³⁾

¹⁾ Nr. 80.

²⁾ Nr. 87 und Nr. 88.

³⁾ Ber. vom 26. April 1729.

Als sechs Jahre später die Verhandlungen wieder aufgenommen wurden, stand man der Veränderung objektiver gegenüber; die Kaufleute hatten nun erfahren, wie sie im Laufe der Zeit gewirkt hatte. Zwar behaupteten die Magdeburger immer noch, daß sie fast nur die entwerteten dänischen Fünfschillingen bekämen, Akzise und Fracht aber mit Hamburger Kurant bezahlen müßten, was ihnen $3\frac{1}{2}$ bis 4% kostete, indessen war man jetzt meist anderer Ansicht. Die Hauptfrage war, ob die Zweidrittel gegen Hamburger Banko und Kurant mehr Agio zahlten, als vor 1726. Sie mußte doch überall verneint werden, sowohl von der magdeburgischen Kammer¹⁾ und von den Königsberger Kaufleuten, die gegen früher sogar 4 bis 5% Vorteil haben wollten,²⁾ als auch von der kurmärkischen Kammer, deren Bericht vom 18. Juni 1735 uns den ganzen Umschwung der Ansichten klar vor Augen stellt.³⁾ Die Berliner Kaufmannschaft hielt die Hamburger Veränderung für sehr vorteilhaft. Sie stellte dar, wie schädlich dem Kaufmann immer eine Bezahlung mit schlechtem Gelde sei, denn es steige dadurch der Warenpreis und vermindere sich der Absatz. Die Spezies für Ankauf von Wechselbriefen würden teurer. Des weiteren suchten sie zu zeigen, wie ein direkter Handel nicht immer anginge und man die Hamburger als Zwischenhändler brauchen müsse, wobei man natürlich auch um so mehr gewinne, je besser das gelöste Geld sei. Für dieses gute fixierte Geld bekomme man auch leicht Wechselbriefe zum Einkauf spanischer Wolle und andern Rohmaterials. Wenn man nun noch bedenke, daß bei dem dänischen Gelde, das über 11% schlechter als Drittel war, sehr viel durch das hohe Agio und die folgende Reduktion desselben verloren worden sei, so erhelle genugsam der Schade für Preußen, — „wenn Hamburg seine ige Münzverfassung als die Barriere gegen alle Veränderung in dem nordischen Münzwesen wieder aufzuheben gezwungen sein sollte“.

Damit war die Hauptsache erkannt: Hamburg bildete eine Barriere gegen den Norden. Indem sich die Kaufleute von Schweden und Dänemark, von Deutschland, Holland, von England, Spanien und Portugal hier trafen, indem jeder wußte, daß er mit schlechtem

1) 30. Juni 1735.

2) Ber. des Kommerzkollegs vom 6. August 1735.

3) Nr. 128.

Gelbe nichts ausrichten konnte, war für ihn damit der Vorteil verknüpft, über die Gültigkeit des einen Preismaßstabes, des Hamburger Kurants, nie zweifeln zu dürfen. Gewiß erreichte die Stadt das im allgemeinen durch ihre Speziebank allein, indem der Bankotaler ein fixiertes Quantum Feinsilber bezeichnete, nach dem die andern Sorten valuiert wurden; es handelt sich in unserm Falle aber eben um ein speziell zur Abwehr der dänischen Sorten eingeführtes Hilfsmittel.

Die kurmärkische Kammer konnte dem Gutachten der Kaufleute voll beistimmen und wünschte nur, daß Hamburg die erhöhten Warenpreise wieder fallen ließe. Dabei wies sie noch auf ein Geheimnis hin, das die Kaufleute nur aus Politik nicht verrieten. Nach der Gründung der Kurantbank durften die Hamburger Kaufleute das früher oft viel zu hoch gesetzte willkürliche Agio nicht mehr fordern und schlugen den vermeintlichen Ausfall auf die Warenpreise,¹⁾ die in den ersten drei Jahren in Hamburg dergestalt stiegen, daß die preussischen Kaufleute stußig wurden, und einige den Versuch machten, den Zwischenhandel der Stadt zu umgehen und die Waren unmittelbar aus Holland über Altona kommen zu lassen. Als die Hamburger dieses merkten, ließen sie zwar die Preise wieder um 3 bis 4% fallen, konnten aber ihren Zwischenhandel nicht wieder ganz zurückgewinnen. Durch die dänisch-hamburgische Handelsperre war die preussische Kaufmannschaft auch insofern zum tertius gaudens geworden, als sie während dieser Zeit durch ihre Altonaer Spediteure den in Kopenhagen bisher ganz von Hamburg monopolisierten Absatz unmittelbar zum Teil an sich zu bringen vermochte.

Dagegen waren die Berliner Bankiers gegen die Kurantbank, weil die Zweidrittel früher vorteilhafter anzubringen gewesen wären. Konnte die Kammer dieses auch nicht bestreiten, so betonte sie doch, daß außer den Bankiers die Untertanen des Königs den Hamburgern jene Veranstaltung nie genug danken könnten; dabei seien sie zu schützen, wenn auch der Handel zwischen der Stadt und Dänemark auf ewig gesperrt bleiben sollte.

¹⁾ So erklärt es sich wohl, wenn gesagt wird, daß die Warenpreise in den drei ersten Jahren durch Fixierung des Agios stark stiegen.

Noch ein Gegner entstand dem Hamburger Kurant in dem preußischen Minister v. Viebahn, dessen Kollegen sich indessen mit ihm nicht einverstanden erklärten. Wenn er sagte, man müsse das Kurant mit hohem Aufgelde erkaufen, so meinte Minister Happe, jeder könne ja mit gewöhnlichen Zweidritteln auf Hamburger Banko mit 32% Agio trassieren, dieses sei seit 1726 nicht gestiegen, und daß zum Kleinhandel Stadtgeld verlangt werde, geschehe überall. Viebahn führte weiter aus, das Kurant sei nur 6% besser als die lüneburgischen und brandenburgischen Drittel, Sechstel und Zwölftel und auf 16% getrieben, so daß es 10% zu hoch stehe und entweder auf 6% gesetzt oder ganz gegen den Leipziger Fuß aufgegeben werden müsse. Happe sagte dagegen, wenn man dort für Waren im Wert von 100 Rtlr. Banko 116 Rtlr. in $\frac{2}{3}$ zahle, so habe man auch den Wert von 116 Rtlr. bekommen, es sei also ziemlich gleichgültig, ob der Nominalwert den Gehalt des Hamburger Kurants etwas übersteige; aus den Mauern der Stadt komme dieses nicht und könne daher nicht schaden, es sei bloßes Wechselgeld, nach dem die fremden Münzen taxiert würden.¹⁾

Das Generaldirektorium außer Viebahn schloß sich ganz dem Gutachten der Berliner Kaufmannschaft an: auch der Kaiser habe am 17. Juni 1728 das Verfahren als Damm gegen die dänische Münze gebilligt, und die Postkassenrechnungen ließen vermuten, daß der Handel ebenso gewinne, da Aus- und Einfuhr Preußens in Hamburg sich wohl die Wage halten dürften.²⁾

Aus den Generalpostkassenrechnungen ergab sich nämlich, daß man durch das fixierte Agio des Hamburger Kurants nur Vorteil habe, weil man nun dort auch mit besserem als dem dänischen Gelde bezahlt wurde. So betrug der Gewinn in den 14 Jahren 1712 bis 1726 2727 Rtlr. Seit 1714, wo er 447 Rtlr. war, fiel er fortwährend; wir hörten, daß damals das dänische Geld einzubringen anfing. 1725, als es prävalierte, war der Gewinn gleich Null.

¹⁾ Happe hat im ganzen gewiß recht, nur muß auf einen Irrtum in den Zahlen aufmerksam gemacht werden. Das Hamburger Kurant war nicht auf 16% gegen Drittel getrieben, sondern stand so gegen Bankgeld. Es stand gegen Drittel auf 12%, war gegen Banko um 10% zu niedrig, gegen Drittel um 6% etwa zu hoch gesetzt. Happe hätte richtig gesagt: für 100 Rtlr. Banko — über 130 Rtlr. in $\frac{2}{3}$. S. S. 144.

²⁾ Generaldirektor. an Kab.-Minister. 11. August 1735.

Mit der Fixierung des Agios stieg er sofort, schon 1727 auf 1448 Rtlr., und betrug in den 7 Jahren 1726—1732 9429 Rtlr.

Durch die dänische Handelsperre gegen Hamburg litt der preußische Handel indirekt auf die Dauer dennoch wohl mehr, als jene oben genannten Vorteile ausmachten. Nachdem daher der Kaiser sich wiederholt für Hamburg verwandt hatte,¹⁾ dem von Dänemark mehrere Schiffe weggenommen und geplündert worden waren, und nachdem die Stadt vergebens große Summen angeboten hatte, um die Gnade des Dänenkönigs wieder zu gewinnen, der mit seinen Drohungen fortfuhr, legte sich endlich auch der König von Preußen ins Mittel und ließ am 6. Oktober 1734 ein Schreiben „in unfreundlichen Terminis“ an Dänemark richten. In dem darauf fortgeführten Schriftwechsel sagte Friedrich Wilhelm, er kümmere sich zwar nicht um die Münzstreitigkeiten, könne als Direktor des niedersächsischen Kreises aber nicht ruhig ansehen, wie Hamburg vergewaltigt werde. Preußen selbst habe durch die Handelsperre einige Tonnen Goldes eingebüßt. Man wolle in Güte vermitteln; wenn die Dänen aber anbinden wollten, sei man bereit.²⁾

Es wurden dann noch eine gute Anzahl Staatschriften für und wider erlassen, endlich kam es 1736 zum Frieden. Die Stadt gab in der Hauptsache nach, denn sie sah ein, daß sie ihr kostbarstes Gut, die Handelsfreiheit, um jeden Preis wiedererlangen mußte. Sie hob die Kurantbank auf und gestand zu, daß das dänische Kurant, solange es nach $11\frac{1}{3}$ -Talerfuß ausgemünzt werde, gleichen Kurs wie hamburgisches gegen Bankgeld haben sollte. Außerdem zahlte sie an Dänemark 500000 Mark lübisch. Dieses gab die Schiffe frei und hob die Handelsperre auf.³⁾ Wahrscheinlich münzte Hamburg seitdem das Kleingeld in ähnlicher Weise wie sein Widersacher; davon kursierte dort bald wieder mehr dänisches als eigenes.⁴⁾

¹⁾ Notifikation des Kaisers vom 22. Juli 1729 an die beiden sächsischen Kreise auf Supplikation Hamburgs, sich bei Dänemark erst gütlich zu verwenden. Stelzner, S. 163, 164.

²⁾ Berlin, 7. Dezember 1734. Faber, Europäische Staatskanzlei, 66. Teil, 1735, S. 167—175.

³⁾ Den Vergleich, Kopenhagen, 28. April 1736 f. bei Stelzner, S. 649 bis 671.

⁴⁾ Büsch, a. a. O. S. 481. Braun, S. 352.

Zweites Kapitel.

Die Versuche zur Abwehr des französischen Silbergeldes und dessen Tarifierung. 1710—1722.

Die Verhandlungen über einen gemeinsamen Münzfuß im Reiche hatten im Anfange des 18. Jahrhunderts wegen der politischen Wirrsale geruht. Erst nach den Friedensschlüssen, die dem spanischen Erbfolgekriege ein Ende machten, nahm man sie wieder auf. Aber noch immer kamen jene „alten deutschen steifen Patrioten“ des Südwestens auf ihren 9-Talerfuß zurück und suchten dem Taler wieder die Geltung von 90 Kr. zu verschaffen.¹⁾ Noch im Jahre 1725 sprachen die drei korrespondierenden Kreise davon, gaben nun aber zu, daß der Silberpreis zu hoch sei, solche Sorten auszumünzen, denn wenn sie es allein täten, würden alle diese Stücke in den Tiegel wandern; vor der Hand müsse der Taler weiter 120 Kr. gelten. Sie waren endlich durch Schaden klug geworden.²⁾ Da sie sich aber zu einem geringeren Fuß noch immer nicht verstehen wollten, so mußten sie es sich eben gefallen lassen, daß ihre Kreise mit dem Gelde der Nachbarn, besonders dem französischen angefüllt wurden. Denn durch die französischen Reformationen seit 1690³⁾ waren die dortigen Sorten über die Grenzen ins Ausland getrieben worden, besonders in den geldarmen und aufnahmefähigen Süden und Westen Deutschlands. So kam es, daß hier Frankreichs Pistolen (Louisd'or) und Taler (Louis d'argent, Louis blanc, écu) bald die ausschließlichen Handelsmünzen wurden.⁴⁾ Trotz seines Realwertes,

¹⁾ Kloßsch, S. 691.

²⁾ Hirsch VI, Nr. 16; s. auch S. 76.

³⁾ S. S. 100 ff.

⁴⁾ S. auch die erste der Schriften gegen Graumanns „Schreiben“, die „Gründliche Prüfung“, § 26.

welcher den des Reichstalers nicht erreichte, wurde der écu ihm gleichwertig erachtet, weil die Nachfrage ihn so in die Höhe trieb.¹⁾

Um 1700 traten diese Münzen ihren weiteren Zug nach dem Osten an. Auf den Leipziger Messen verdrängten sie das, wie wir hörten,²⁾ dort noch 1690 alleinige Handelsgeld, die deutschen Zweidrittel. Am 18. Januar 1701 wurde in Kursachsen zum erstenmal ein Verbot nötig, die französischen Taler im Werte von 32 Gr. aufzudringen.³⁾ Das half aber wenig, der Befehl mußte oft wiederholt werden, bis man 1709 dem Louisblanc einen Kurs von 30, dem halben von 15 Gr., am 8. Januar 1711 von 31 und 15 $\frac{1}{2}$ Gr. gewährte. 1722 wurden 200000 Rtlr. Franzgeld in sächsisches umgeprägt, was aber natürlich wenig bedeutete.⁴⁾ Damals schon nahmen die öffentlichen Kassen diese Münzen stellenweise in vollem Nennwerte,⁵⁾ d. h. zu 32 Groschen.

Inzwischen hatte dieses Geld auch in Preußen Boden gewonnen. Die Magdeburger Regierung meldete am 7. Februar 1710, die französischen Taler drängen in großer Menge ein, viele davon seien, wie man höre, falsch, in Leipzig habe man sie herabgesetzt. Sie ganz auf den Messen zu verrufen, wie die Regierung vorschlug, darauf wollte man in Berlin zwar nicht eingehen, weil das den

¹⁾ Wardein Koch in Leipzig probierte 1709 ganze und halbe Franztaler von 1643, 50, 60, 79, 90, 94, 97, 1700, 1702, 3, 4; danach war ein ganzer wert 29 Gr. 8 $\frac{3}{4}$ Pf., wenn man die feine Mark zu 11 Rtlr. 20 Gr. annahm (A. D., Vol. 9814, Münzsachen im Lande 1703–10). — Nach einer Valuation des Münzmeisters Horst zu Zellerfeld von 1717 war der französische Taler von 1643 bis 1690 nur etwa 30 $\frac{2}{3}$, der halbe 14 $\frac{2}{3}$ Gr. nach Leipziger Fuß wert (A. Wf., Geh. R.-R., Suppl. III, 735). — Die Berliner Münze berechnete 1720, daß das Franzgeld um 7 $\frac{1}{3}$ ‰ schlechter als Zweidrittel nach Leipziger Fuß und um fast 4‰ schlechter als die 2-Gutegroschenstücke war (s. S. 152). — Der Königsberger Münzmeister Geelhaar fand 1727, daß es um 5 $\frac{2}{3}$ ‰ gegen gangbare Zweidrittel, um 2 $\frac{2}{5}$ ‰ gegen 2-Gutegroschenstücke abfiel (Nr. 82). — Endlich gaben die Regensburger Valuationen von 1737 an, daß der Louisblanc zu 18 Fl. 58 Kr. 3 $\frac{5}{9}$ Pf. oder etwa 12 Rtlr. 15 Gr. ausgebracht war (Hirsch VI, S. 221).

²⁾ S. S. 42.

³⁾ Cod. Aug. II, S. 979.

⁴⁾ A. D., Vol. 9814, Münzsachen im Lande 1703–10. — Cod. Aug. II, S. 985, 989, 991, 993, 995, 997, 999.

⁵⁾ S. S. 153, Note 1.

Handel schädigen und nur den Juden nutzen würde, aber man setzte sie nach sächsischem Beispiel auf 30 Gr.¹⁾ Es dauerte aber noch 10 Jahre, bis die französischen Taler hier gefährlich wurden; vorerst war man in Preußen durch den Kampf gegen die schlechte Scheidemünze ganz in Anspruch genommen.

Friedrich Wilhelm I. bestimmte Ende 1718, daß die französischen Taler als Münzmaterial zu gebrauchen seien, aber ihre Demonetisierung war auf die Dauer doch nicht durchführbar.²⁾ Sowohl die furmännische wie die magdeburgische Kammer beantragten, dem Taler 32, dem Gulden 16 Gr. Kassenkurs zu gewähren, weil wegen Mangel an anderem Gelde sonst die Steuerzahlung stocken würde. Obgleich der König das für ein Jahr zugeben wollte, hielt das Generalfinanzdirektorium diesen Kurs für bedenklich, weil das Franzgeld um $7\frac{1}{3}\%$ schlechter als die Zweidrittel nach Leipziger Fuß und um fast 4% schlechter als die preußischen Zweigroschenstücke wären. (Vgl. S. 151, Note 1.) Demgemäß verfügte ein Patent vom 11. März 1720, daß die französischen ganzen, halben und viertel Taler von Anfang Mai an in den mittleren Provinzen nur zu 31, $15\frac{1}{2}$ und 7 Gr. 9 Pf. kursieren sollten.³⁾ Man befürchtete, daß sonst die besseren deutschen Sorten von dem Franzgelde vollends verdrängt werden würden.

Dieselbe Besorgnis hatte man in Sachsen gehegt, man hegte sie nun auch in Braunschweig und Hannover. Während aber Friedrich August am 20. März 1720 schrieb, Sachsen habe den Taler im Handel und Wandel, nicht im Wechsel und bei den Staatskassen seit 1711 zu 32 Gr. kursieren lassen müssen, erfuhr man

¹⁾ Patent vom 6. März 1710 (s. auch Nr. 23). — Die Straßburger Taler und halben Taler wurden verboten. Das war auch in Sachsen geschehen, wo die halben 1705 auf 9 Gr. gesetzt, 1711 aber wie auch die ganzen verboten wurden. Cod. Aug. II, S. 985, 993. Laut Probierzettel des Leipziger Wardeins Koch waren die Straßburger Gulden (halben Taler) von 1711 zu 17 Rtlr. 8 Gr. ausgebracht, einer nur 11 Gr. wert. U. D., Vol. 9814, Münzsachen 1710–12.

²⁾ Das Folgende aus Tit. XLIV, 7.

³⁾ Mysius IV, 1, 5, Nr. 103. — Allerdings nahmen Neubauer und Fischer die Feinheit des französischen Silbers nur zu 14 L. 10 Gr. an, während die späteren Regensburger Valuationen von 1737 die ganzen Louisblancs auf 14 L. 12 Gr., die halben auf 14 L. 11 Gr. setzten.

balb, daß er auch bei den Einnehmern so hoch angebracht wurde.¹⁾ Wolfenbüttel und Hannover setzten aber nach einer wohl gemeinschaftlichen Probierung auf dem Harze den Taler auf 31 Gr. (1 Rtlr. 10 Margr. 4 Pf.), den halben auf 15 (22 Margr. 4 Pf.) und den viertel Taler auf 7 Gr. 4 Pf. (11 Margr.) herab.²⁾

In Hannover wollte man sogar noch weiter gehen. Als Law am 1. Juni 1719 die französischen Münzstätten in Pacht genommen hatte, fürchtete man, daß Frankreich seinen Münzfuß ferner verschlechtern würde, und es schien die bloße Herabsetzung nicht zu genügen; man beabsichtigte vielmehr, altes und neues französisches Silbergeld ohne Ausnahme zu demonetisieren.³⁾ Auf diesen Vorschlag ging Preußen aber nicht ein, denn man habe nicht genug deutsches grobes Geld, von dem neuen französischen sei noch nichts im Umlauf und ein Schade könne immer dadurch vermieden werden, daß man nur das nicht von Ludwig XIV. stammende Franzgeld verbiete, da dieser König keine Taler geschlagen habe, die weniger als 31 Gr. wert seien. Preußen verfügte denn auch nichts weiter.

War man sich also über den Wert dieser Sorten klar, so blieb es doch immer schwierig, denselben in den kleinen Enklaven aufrecht zu erhalten. Sogleich nach dem Erscheinen des Patents klagte die halberstädtische Kammer, die schon sehr seltenen Zweidrittelständen auf 2% Agio gegen Franzgeld, so daß allein die Juden durch Beschaffung deutschen Geldes gewinnen und durch die ge-

¹⁾ 1732, 33 und 35 wurden endlich die fremden Goldmünzen und französischen Taler durch Edikte für die meisten kursächsischen Staatskassen für vollwertig erklärt. Cod. Aug. Forts. I, S. 1699, 1709, 1715.

Auch Gesuche der Berliner und Magdeburger Industriellen gegen die Herabsetzung des Franzgeldes liefen ein. Den Berlinern gestand man am 29. Juni 1720 zu, daß sie es auf der Frankfurter Messe so hoch annehmen, wie sie wollten, und es ebenso im Auslande ausgeben dürften. Wenn ihnen sonst im Lande mit Franzgeld gezahlt würde, möchten sie doch die Preise für ihre Waren um 2—3% erhöhen. Auch die Magdeburger Kaufmannschaft dürste den écu zu 32 Gr. einnehmen, im Lande aber nur zu 30 ausgeben. (Reskr. an d. Magdeb. Kammer vom 2. Januar 1721.)

²⁾ Patente Hannovers vom 15., Braunschweigs vom 19. April 1720. — Bei der Probierung hatte man einen Wert des Talers von 31, des halben von 14 Gr. 9²⁸⁸/₁₆₇ Pf. gefunden.

³⁾ Schreiben der hannöverschen Geheimräte an die preussischen, 8. Juni 1720; Antwort 25. Juni 1720.

steigerte Nachfrage nach Zweidritteln deren Nennwert auch gegen Zwölftel erhöht werden würde. Und in Magdeburg fürchteten Regierung und Kammer, für das nun verschwindende Franzgeld würde nichts als Scheidemünze einkommen.

Das Generalfinanzdirektorium wollte diese Befürchtungen vorerst nicht teilen: wenn die Juden nur 2% Agio nähmen, würden sie nicht viel verdienen, weil die Drittel ja um $7\frac{1}{2}\%$ besser seien; da nach den Edikten keine fremde Scheidemünze einkommen dürfe, so müßten ja die Zweidrittel und Zwölftel zurückkehren.¹⁾

Aber die Einfuhr fremder Scheidemünze war, wie wir sahen, trotz aller Edikte nicht zu verhindern; sodann machten einige besondere Verhältnisse doch Ausnahmen nötig und zwar wieder zunächst für Halle, die Eingangspforte der schlechten Münzen des Oberlandes. Schon als 1713 der hallische Stadtrat vorgeschlagen hatte, da die Zweidrittel $2\frac{1}{2}$ bis 3% Agio hätten, den französischen Taler zu verbieten, konnte sich die Magdeburger Kammer nicht dazu entschließen: selbst sein 1710 auf 30 Gr. bestimmter Kurs (s. S. 152) sei nicht ohne Schaden aufrecht zu erhalten. Denn die Salzfuhrleute bekämen in Oberdeutschland nur französische Taler, und wenn man diese bei Verkauf des Salzes nicht gleich dem alten Reichstaler zu 32 Gr. nehme, werde das zu großen Verlusten führen.²⁾

Jetzt, im Jahre 1720, machte die Salzdeputation dieselben Momente geltend;³⁾ sie fürchtete, die Fuhrleute würden ihr Salz in Bayern holen, und schlug am 4. Mai vor, sie wolle den Fuhrleuten die Franztaler weiter zu 32 Gr. berechnen, dagegen mit einem hallischen oder Leipziger Kaufmann über Abnahme derselben gegen 1 oder $1\frac{1}{2}\%$ Verlust der staatlichen Salzkasse unterhandeln.

Der König traute aber zuerst nicht recht, er glaubte in diesem ganzen Handel seinen Minister Kraut zu erkennen, der im Besitz von einigen 100000 Rtlr. in Franzgeld daran nichts verlieren wolle — das sei die ganze Sache.⁴⁾ Erst nachdem Kraut seine

¹⁾ Nr. 45.

²⁾ Ber. der Magdeb. Regier. Halle, 2. Juni 1713, N. M. XIX, 3, V.

³⁾ Lit. XLIV, 7.

⁴⁾ Ist Kraut sein wesen der hat ein 2 a 3 mahl hundert [tausend] Rtlr. Frantz gelbt da will er nichts verlieren das ist die ganze sache soll ab gesetzt bleiben F W

Uneigennützigkeit versichert und behauptet hatte, er habe nur 20000 Rtlr. in Franzgeld, wofür er in Breslau holländische und Leipziger Wechsel kaufen und gegen diese wieder gute Zweidrittel und Zwölftel ins Land ziehen werde,¹⁾ erst dann genehmigte Friedrich Wilhelm den Vorschlag. Zugleich wurde der magdeburgischen Kammer aufgetragen, das Franzgeld in Zweidrittel und Zwölftel umprägen zu lassen.

Münzrat Halter erklärte aber, daß dieses ohne Schaden unmöglich sei, wenn man nicht den Franztaler bis unter 30 Gr. herabsetze. Sodann glaubte er auch nicht an die Wiedereinfuhr der Zweidrittel, weil selbst in Holland wegen des höheren Marktpreises des Silbers deren Einschmelzung Vorteil bringe. Wenn man also die Einfuhr fremder Scheidemünze für das nun weggehende Franzgeld verhindern wolle, so meinte die Kammer, müsse man zunächst für genug eigene Zweidrittel und Scheidemünze sorgen. Eine umfangreichere Prägung wurde denn auch geplant, kam aber nicht zur Ausführung.²⁾ Vor der Hand wurde verfügt, daß Zweidrittel wegen des hohen Silberpreises jetzt nicht gemünzt werden könnten. Scheidemünzen habe man genug, allein für 150000 Rtlr. in der Generalkriegskasse, und es komme aus den Provinzen mehr davon ein, als man hinschicke — Angaben, die beweisen, daß man eben zu viel Scheidemünze und zu wenig eigene grobe hatte. Im übrigen blieb es auch in Halle, im Magdeburgischen und Halberstädtischen bei der Tarifierung vom 11. März 1720.³⁾

In den westlichen Territorien war dieses Edikt zwar nicht zur Publikation gelangt, aber doch insofern nicht ohne Einfluß geblieben, als das von dort nach Berlin gesandte Franzgeld auch nur im ediktmäßigen Werte angenommen wurde. Daher jammerten die Rentanten sehr, da im Verkehr kein ander grob Geld umliefe und sie den halben Taler zu 16 Gr. annehmen müßten. Es wurde deshalb verfügt,⁴⁾ daß, da die Generalfinanzkasse auf alle andern clevischen Gelder ebenso wie auf das Franzgeld 2 oder $2\frac{1}{2}\%$ Verlust habe,

¹⁾ Nr. 47.

²⁾ S. Tabelle I und Nr. 48.

³⁾ S. S. 152.

⁴⁾ Rejtr. an d. clevische Kammer, Berlin, 4. Dez. 1722.

der Louisblanc fortan der clevischen Kammer zu 32 Gr. anzurechnen sei. Derendant jener Kasse, Geheimrat Kühke, würde sie immer bescheiden, ob sie es zum Verkauf ihm nach Berlin oder an Kölner oder Amsterdamer Bankiers schicken oder im Lande wieder ausgeben sollten.

Im allgemeinen kann man aber sagen, daß in dem mittleren Landkomplex die Taxierung des französischen Silbergeldes auf einen richtigen Wert ebenso wie in Braunschweig und Hannover mit wenigen Ausnahmen durchgesetzt wurde. Aber beseitigt war es damit durchaus nicht. Ganz im Gegenteil drang es immer stärker ein, je geringer die eigene Prägung groben Geldes wurde; als diese 1729 in Preußen ganz aufhörte, bildete das Franzgeld den allgemeinen Wertmesser, nach dem die anderen Sorten taxiert wurden, wie man es sowohl aus den Berliner Kurszetteln¹⁾ wie auch daraus ersieht, daß seit 1735 auf den Löhnungsquittungen des Königsregimentes in Potsdam zu bemerken war, wieviel in Franzgeld und wieviel in Zwölfteln bezahlt war.²⁾ Andere Kurantmünzen gelangten also dabei gar nicht zur Ausgabe.

¹⁾ Als Beispiel für einen solchen Kurszettel bringe ich einen, den man im „Zweiten Anhang der wöchentlichen Berlinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten, Montag, 17. April 1730, Nr. XI“ findet:

Kurszettel für vorige Woche.

	Käufer		Verkäufer	
$\frac{2}{3}$ -Stück gegen Franzgeld		$17\frac{1}{12}\%$		$13\frac{1}{4}\%$
$\frac{1}{12}$ " " "	"	$\frac{1}{8}$ "	"	$\frac{1}{3}$ "
6-Pfennigstück gegen Franzgeld	"	$\frac{1}{12}$ "	"	$\frac{1}{4}$ "
1 Dukat " "	"	2 Mtlr. $17\frac{2}{3}$ Gr.	"	2 Mtlr. $17\frac{3}{4}$
1 Louisd'or " "	"	4 " $22\frac{1}{2}$ "	"	4 " 23 Gr.
$\frac{1}{12}$ -Stück gegen 6 Pf.	"	$\frac{1}{6}\%$	"	$\frac{5}{12}\%$

NB. Daß die Einwechslung nicht in so hohem Preise steht wie die Verwechslung, solches rühret daher, weil die Gelder bei dem Ein- und Verwechsler öfters lange Zeit liegen bleiben, ehe und bevor selbige gesucht und wieder angebracht werden können.

²⁾ Verfüg. an den Rentmeister der Gen.-Dom.-Kasse Barth v. 22. Jan. 1735. Tit. XX, 14.

Drittes Kapitel.

Die Beteiligung Preußens an den Verhandlungen über einen Reichsmünzfuß. 1755—1758.

Viel schwieriger und auf lange erfolglos waren die Bemühungen, in Süd- und Westdeutschland solche Halbierungen durchzuführen. Daß die groben Silberforten dort sehr selten geworden sein mußten, ist begreiflich, da in dem größten Territorium, in Bayern, von 1643—1705 von solchen nur Taler 1657, 1694 und 1695, sonst kleine Münzen geprägt worden sind, zu deren Fabrikation man sehr wahrscheinlich die guten Sorten der Vorzeit und anderer Staaten benutzt hat.¹⁾

Bayern war es nun zunächst, das sich gegen die französischen Münzen zu wehren vornahm; ein kleineres Territorium hätte es auch kaum vermocht; zwar gehörte es zum Verein der drei Oberkreise, aber der Kurfürst Max Emanuel war wohl zu der Überzeugung gelangt, daß er durch gemeinsame Beratungen niemals zu eigenem Gelde kommen würde. Daher ließ er, 1715 wieder in den Besitz seines Kurfürstentums gelangt, Goldgulden schlagen. Die hatten er und seine Vorfahren schon im 17. Jahrhundert, wenn auch nur sparsam, geprägt, nun aber machten zwei Umstände Deutschland auf diese Münzung aufmerksam: erstens die sehr große Quantität, die hergestellt wurde, zweitens der höhere Nennwert. Während der Goldgulden noch 1705 3 Fl. galt,²⁾ setzte Bayern ihn 1715 auf 3½ Fl. Darüber entstand großer Lärm, denn diese nur 18 Karat 3 Grän Feingold haltenden sogenannten halben Magd'or konnten nur einen Wert

¹⁾ J. W. Kull, Studien z. Gesch. d. Münzen u. Medaillen der Kurfürsten von Bayern im 17. und 18. Jahrhundert in Mitteil. d. Bayr. numism. Gesellsch. II, München 1883, S. 74.

²⁾ Hirsch VI, S. 14, 15.

von 2 Fl. $57\frac{1}{2}$ Kr. beanspruchen. Als dann Karl Albert zur Regierung kam, ließ er eine neue Goldmünze schlagen, den Karld'or oder Karolin, und zwar genau nach dem Fuße der alten Goldgulden $18\frac{1}{2}$ karätig, doch gab auch er ihm einen so hohen Nennwert, daß man den Vorteil dabei auf 26 Fl. für die vermünzte Goldmark berechnete.¹⁾

Außerdem blieben die seit 1715 geprägten sehr zahlreichen bayerischen halben und viertel Gulden, Groschen und Kreuzer weit unter dem Reichsfuß,²⁾ gegen den der fränkische Generalwardein Lauffer bei Annahme der Mark'or nach dem Nennwert 15, der Silbermünzen 20% Verlust berechnete. Dazu schlug man in der Schweiz diese Goldmünzen, an vielen andern Orten die Groschen nach. Aus den benachbarten Gegenden vertrieben sie das dort kursierende bessere Geld. Daher wurden auf dem Probationstage der drei korrespondierenden Kreise am 7. März 1725 die Mark'or auf $6\frac{1}{3}$ Fl., die halben und viertel Gulden auf 25 und $12\frac{1}{2}$ Kr. devalviert, wogegen die bayerischen Vertreter protestierten.³⁾

Es ist dieses ein Vorgang, der keineswegs vereinzelt dasteht. Im Grunde war die spätere Münzreform Friedrichs d. Gr., war die des Konventionsfußes etwas sehr ähnliches. Wenn Lauffer meinte, der Kurfürst von Bayern schade sich selbst dadurch, indem er bei Empfang seiner Einkünfte nicht mehr so viel Silber oder Gold wie früher bekäme, so mochte man das zugeben, aber im allgemeinen schien doch der Zweck erreicht: Bayern hatte sein eigenes Geldsystem, und Nehmer wie Geber standen sich gleich. Freilich, der Wechselkurs mußte sich zu Ungunsten der bayerischen Kaufleute gestalten, aber doch nur nominell und solange man sich nicht an das neue Geld gewöhnt hatte. Sobald der Fremde gewiß wußte, wieviel der Mark'or hielt, und so lange nur der Münzfuß streng beobachtet wurde, war für den Handel wenig zu befürchten. Hätte der Kurfürst ein größeres Münzgebiet, ein reicheres Land gehabt, wäre man

¹⁾ Praun, S. 145, Note 2. Kull, a. a. D. S. 66, 70 ff. S. auch Zeitschr. für Numism., 24. Bd., 1903, S. 174.

²⁾ Man münzte aus der feinen Mark etwa $22\frac{1}{2}$ Fl. in halben und viertel Gulden (30- und 15-Kreuzerstücke), $22\frac{2}{3}$ Fl. in Landgroschen und fast 25 Fl. in Kreuzern. Hirsch VI, S. 64, 65.

³⁾ Kull, a. a. D. S. 66.

bei dem Münzfuß geblieben, so würde der Erfolg dieser Maßnahmen gewiß ein größerer gewesen sein.

Unangenehm war freilich diese Veränderung für die Nachbarn, die an einem schwereren Münzfuß festhielten. Da mochte der fränkische Wardein mit seiner Klage, daß die bayrischen Münzen sich das nötige Edelmetall durch Einschmelzen besserer alter Sorten verschafften, gewiß recht haben. Schon 1725 versuchten die korrespondierenden drei Oberkreise, Bayern von seinem neuen Münzsystem abzubringen, hatten damit aber nicht nur keinen Erfolg, sondern mußten sehen, wie Württemberg jenem beitrug und die Kurpfälzer, sowie Hessen-Darmstädter Münzen noch schlechter wurden.¹⁾ Auch neue unberechtigte Nebenprägestätten taten sich auf, wie denn der Freiherr von Ehrenfels zu Haldenstein in Graubünden viele halbe Gulden, 5 Kreuzer und kleinere Sorten schlug, die den bayrischen an Gehalt fast gleichkamen.²⁾ Weil man nun einjah, daß mit einzelnen Verordnungen dagegen nichts auszurichten sei, so wandten sich 1732 der schwäbische und fränkische Kreis an den Kaiser mit der Bitte, die Sache an den Reichstag zu bringen.³⁾

In dem darauf erfolgenden Kommissionsdekret vom 8. Februar 1733 schob der Kaiser die Schuld der Nachlässigkeit der Kreisdirektoren zu, die oft mit schlechtem Beispiel vorangegangen seien. Wie schon so häufig, kam man in Wien wieder auf das antiquierte Edikt von 1676 zurück und verlangte ein Reichsgutachten über Hebung der Münzgebrehen.

Die Ausführung des kaiserlichen Dekrets wurde durch den Ausbruch des polnischen Erbfolgekrieges verhindert, erst 1736 schritt man am Reichstage dazu. Wie aber stellte sich die preußische Regierung zu diesen neuen Plänen eines Reichsfußes?

Während Friedrich Wilhelm die Arbeit seiner Münzstätten ganz allein bestimmte, findet man in den Akten kaum eine Spur davon, daß er sich um das Münzwesen im Reiche kümmerte, weil

¹⁾ Die Karolinen wurden nachgemünzt von Pfalz, Hessen-Darmstadt, Württemberg, Hohenzollern, Ansbach, Baden-Durlach, Montfort, Fulda und Waldeck.

²⁾ Die Münzen der Freiherrn v. Ehrenfels, Numism. Zeitung XV, S. 198 bis 207. Sie hatten Markt- und Münzrecht 1612 erhalten.

³⁾ Hirsch VI, Nr. 35 mit Beil. 1 u. 2. — Kull, a. a. O. S. 71.

das Generaldirektorium und das Kabinetministerium die Sachen nie für reif genug hielten, um einer königlichen Entscheidung zu bedürfen. Da nun die ganzen Reichstagsverhandlungen, sowie auch die Preußens mit Kursachsen, Hannover und dem Kaiser ohne irgend ein Resultat blieben, so könnten wir sie vielleicht ganz übergehen. Die Münzverwaltungen aller dieser Länder gingen ja schon lange ihre eigenen Wege, wenn sie auch in dem Leipziger Fuß in etwas ein gemeinsames Bindeglied hatten. Darum aber müssen wir doch einen Blick auf diese Verhandlungen werfen, weil wir so nur erkennen können, woran es lag, daß man nicht zu einem gemeinsamen Münzfuß kam und daß die einzelnen Staaten nicht anders konnten, als sich selbst helfen.¹⁾

Die preußischen Minister wußten nicht recht, wie der Kaiser sich die Ausführung des Edikts von (1676) 1680 dachte, sie befohlen dem Gesandten in Regensburg, Dandermann, sich unter der Hand nach der Meinung der andern zu erkundigen, denn der Kaiser wolle die Brandenburgs hören.²⁾ Es gewährt einen komischen Eindruck, wie einer immer den andern aushorcht. Man befragte auch die kaiserlichen, die Wolfenbütteler Räte und durch Pollmann, den Gesandten beim niederrheinischen Kreise, die dortigen Diplomaten. Natürlich bekam man so gut wie keine Antwort: der Österreicher konnte oder wollte nur sagen, daß der Kaiser die Reichsgesetze zur Ausführung zu bringen beabsichtigte, und Dandermann meldete, Kursachsen hoffe, man werde den Leipziger Fuß durchbringen.³⁾

Man sah in Berlin wohl ein, wo die Schwierigkeit lag. Daß der Fuß von 1680, also der Zinnasche oder gar der alte 9-Talerfuß wieder einzuführen sei, mußte man für eine reine Unmöglichkeit halten, da schon 1687 im ober-sächsischen Kreise nach 12-Talerfuß gemünzt und seitdem das Silber auf über 12 Rtlr. gestiegen war. Also auch nicht einmal den Leipziger Fuß konnte man beibehalten. Wir müssen dabei wieder daran erinnern, daß eine lokale bessere Münzung deshalb ein Unding war, weil ihr Produkt sofort in den Tiegeln der schlechter münzenden Nachbarn verschwunden wäre.⁴⁾

¹⁾ Das Folgende nach R XI, 167.

²⁾ Kaiserl. Reskr. an Brandenburg vom 4. Februar 1733.

³⁾ Nr. 114.

⁴⁾ Nr. 112.

Nur bei strenger Kontrolle über den neuen Reichsfuß wäre für dessen Erhaltung Aussicht vorhanden gewesen, aber wer hätte damals gegen einen Kreisdirektor die Exekutive übernommen?

Am Reichstage drehte sich nunmehr alles um Annahme des Leipziger Fußes, den Preußen, Kursachsen und Braunschweig akzeptiert hatten und nach dem der fränkische Kreis damals gerade die geringhaltigen Münzen bewertete. Der kursächsische Gesandte riet, zuerst müsse man auf ein Surrogatum bedacht sein.¹⁾ Aber wer sollte dieses stellen? Das Generaldirektorium meinte, man könne Niemandem zumuten, die zu verrufenden Sorten der schlecht münzenden Stände zu ersetzen, das müßten diese selbst tun. Jedenfalls wäre eine Münzung von Kurant nach 12-Talerfuß unmöglich, denn aus Spanien bekäme man jetzt wegen des Krieges kein Silber und anderswoher auch nur wenig.

Im Anfang des Jahres 1734 wurde dann von sächsischer und preußischer Seite bei Hannover und Braunschweig eine Münzkonferenz des ober- und niederländischen Kreises beantragt, beide antworteten aber ablehnend. Gegenseitig versicherten sich diese Staaten, daß sie am Leipziger Fuß festhalten, und mittelst Abmahnungsschreiben gegen die geringer Münzenden vorgehen wollten.

Dieses war schon durch ein von der clevischen Regierung am 30. März 1734 erlassenes Edikt für die westlichen Lande geschehen,²⁾ wo man sich besonders zu wehren Ursache hatte, aber man versprach sich wenig Erfolg davon, weil es im dortigen Kreise zu schwer ausführbar sei. Da es den Regierungen von Düsseldorf und Kurköln auch gar nicht einfiel, die eigenen Sorten zu reduzieren, so wurde von Berlin aus den clevischen Behörden befohlen, in Köln zum Bessern zu raten und zu melden, wie man wohl den pfälzischen Kurfürsten bewegen könne, von dem Münzen der Kopfstücke (13 Stüber) abzulassen; vor allem aber sei auf einen Kreisprobationstag zu dringen.³⁾

Von einem solchen wollten aber weder Kurköln noch auch der Pfälzer etwas wissen,⁴⁾ der dadurch seinen Münzoperationen ja

¹⁾ Nr. 114.

²⁾ Scotti, 1192.

³⁾ Nr. 129.

⁴⁾ Tit. XVII, 3.

einen Hemmschuh angelegt hätte. Vielmehr verbot er am 7. März 1736 von den in Jülich-Berg gangbaren Münzen alle außer seinen eigenen und den kurkölnischen, wodurch, wie der preussische Resident in Düsseldorf, Geheimer Rat Glauberg am 27. März meldete, der größte Geldmangel entstehen würde; um dem zu entgehen, hielt man nun einfach einige durchgehende Warenzüge an, forderte von jedem Ballen $\frac{1}{2}$ Louisd'or als Abgabe und vermünzte das vorgefundene Gold und Silber, worüber sich die Generalstaaten beschwerten; die Waren schlugen, um dieser Wegelagerei zu entgehen, den Umweg über Westfalen ein.¹⁾ Von einem Probationstage war also dort gar keine Rede, vielmehr wurde das eigene Geld fortwährend verschlechtert: um 20% geringer als die alten clevischen Stüber fand die pfälzischen der kölnische Wardein.²⁾

Als davon Nachricht nach Berlin kam, überlegte man, ob dagegen nicht beim Reichstage Einspruch zu erheben sei, und befahl der clevischen Regierung, gegen jene Stüber ein Patent zu erlassen. Als aber der oberrheinische Kreis die pfälzischen und Darmstädter Münzen devalvierte, rief Kurpfalz seine Gesandten von Frankfurt ab und bestimmte am 20. Nov. 1736, daß seine Untertanen an solche anderer Kreise, die kurpfälzisches Geld herabgesetzt hätten, oder es tun wollten, nur in kurpfälzischen, Darmstädter, kurkölnischen und bayrischen Münzen nach ihrem vollen Nennwert zahlen sollten. Das alles verbot ihm der Kaiser am 17. Dezember 1736.³⁾

Indessen mußte man doch wohl in Mannheim und Düsseldorf endlich einsehen, daß man es mit Verschlechterung der Münzen nicht weiter treiben dürfe, wolle man nicht überall in völligen Mißcredit kommen. Daher reduzierte der Pfalzgraf im Verein mit Kurköln bis zum Mai 1737 die beiderseitigen Carolinen mit ihren Teilen von 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ auf 9 Fl. 20, 4 Fl. 40 und 2 Fl. 20 Kr., die Darmstädter Carolinen auf $9\frac{1}{4}$ Fl., die eigenen und kurkölnier

¹⁾ Nr. 131.

²⁾ Eine Hauptrolle spielte dabei ein gewisser Heuß, dem man vorwarf, beim Anhalten der Geldsendungen für schweizer Kaufleute an 4000 Rtlr. unterschlagen zu haben, der sich aber bald darauf bei dem Mannheimer Hofjuden Michael Mey einzuführen wußte; diese beiden dunkeln Ehrenmänner verabredeten dann eine Ausmünzung von 306000 Fl. in Stübern, wobei der Kurfürst 9000, sie selbst aber an 40000 Fl. gewonnen haben sollen. Hirsch VI, Nr. 54.

³⁾ Hirsch, VI, S. 170 f.

ganzen und halben Kopfstücke auf 12 und 6 Stüber, die Darmstädter Kopfstücke auf 9 Kr.¹⁾

Dem Könige von Preußen hatte er am 24. Januar geschrieben, er habe die Stüber schlagen lassen, um das Land mit Scheidemünze zu versehen, nun aber verfügt, daß wieder nach früherem Fuße gemünzt würde, beschloß sich jedoch zugleich zu rächen, suchte die schlechtesten preussischen Scheidemünzen, die clevischen Gösger und märkischen Fuchse oder halben Fettmännchen aus und vertrieb sie am 18. Februar.²⁾ Am Reichstage aber behauptete er, die Gösger seien zu 30 Rtlr. 13 Albus $8\frac{4}{7}$ Heller ausgebracht, also um $77\frac{1}{2}\%$ schlechter als die zu 17 Rtlr. ausgemünzten Düsseldorfer Stüber.

Was waren das nun für Münzen? Die Fuchse waren städtische kupferne 3-Pfennigstücke von Hamm und Soest,³⁾ die Gösger hießen ursprünglich Gosler, d. h. Goslarer (Scherfe); der Name wurde seit dem 16. Jahrhundert auf verschiedene kleine westfälische Münzen übertragen,⁴⁾ und so bezeichnete man mit „clevische Gösger“ die unter Friedrich I. in Berlin, Magdeburg und Minden gemünzten uns wohlbekannten Sechspfennigstücke oder rothen Sechser, gewiß eine der schlechtesten umlaufenden Sorten. Waren nun die Düsseldorfer Stüber wirklich nach einem 17-Talerfuß gemünzt, so waren sie freilich viel besser. Denn da die von 1700 bis 1711 geprägten Sechser zu $27\frac{1}{3}$ Rtlr. ausgebracht waren,⁵⁾ das Silber indessen als Schaum auf ihrer Oberfläche saß und nun längst abgerieben war, mag man mit der Bewertung auf einen 30-Talerfuß nicht ganz Unrecht gehabt haben. In Berlin konnte man nur sagen,

¹⁾ Scotti, Jülich-Cleve-Berg, Nr. 1392, 1396, 1397, 1398, 1400.

²⁾ Scotti, ebenda, Nr. 1394.

³⁾ Über die Fuchse s. Zeitschr. f. Numismatik, Bd. 23, S. 209—221. Hier handelt es sich besonders um die Gösger.

⁴⁾ Im 16. Jahrhundert rechnete man 1 Mariengroschen zu 12 Gosler, seit 1600 einen Reichstaler zu 36 Mariengroschen, 1 Mariengroschen zu 8 Pf., einen Pfennig zu 2 Gosler, also war der Gosler oder Heller ein halber Pfennig. Der Name Gosler, oder wie man im 17. Jahrhundert sagte „Göschen oder Gösger“ wich dann dem Namen „Heller“ oder wurde auf schlechte kleine Münzen übertragen. V. Hölzermann, Lippeische Geld- und Münzgeschichte. Grotes Münzstudien V. passim.

⁵⁾ S. S. 115.

daß alle seit 1713 gemünzten Sorten besser als die Düsseldorfser Stüber seien,¹⁾ und im Westen ein Mangel an ihnen schon die Klagen der Mindenschen Kammer hervorgerufen habe.²⁾ Damit endeten diese Verhandlungen, nachdem Preußen seinen Willen in der Hauptsache durchgesetzt hatte.

Unterdessen sah man ein, daß auch durch das Reich die allgemeine Kalamität nicht beseitigt werden konnte.³⁾ Als Sachsen am 28. Februar 1736 anfragte, ob man nicht beim Kaiser das Einschreiten des Reichsfiskals gegen die den Münzgedikten zuwider handelnden Stände gemeinsam beantragen sollte, konnte Preußen nur darauf hinweisen, daß das kaiserliche Dekret von 1733 diese Sache am Reichstage nicht einmal zur Deliberation habe bringen können.⁴⁾ Als man darauf von Hannover erfuhr, daß jenes Dekret in kurzem wieder eingebracht werden würde, erhielten die preussischen Bevollmächtigten am Kaiserhofs Befehl, dahin zu wirken, daß die Exekution gegen die schlecht münzenden Stände dem Kaiser, Kursachsen, Hannover, Hessen-Kassel und Brandenburg, sowie dem Reichsfiskal aufgetragen würde, denn wenn die Sache erst an den Reichstag käme, dauere es zu lange; das Generaldirektorium meinte, kaum „die späte Posterität“ werde das Ende davon erleben.

Aber die Gesandten erreichten nichts; der kaiserliche Vizekanzler Graf v. Metsch gab zu bedenken, daß man doch gegen so viele Fürsten nicht mit Härte losbrechen könnte; mindestens mit dem Kurfürstenkolleg wäre vorher zu beratschlagen. Wir müssen uns dabei der politischen Lage bewußt bleiben. Der Kaiser hatte zwar 1732 seine pragmatische

¹⁾ Die 6-Pfennigstücke von 1731 waren zu 15 Rtlr. 14 Gr. 10³/₇ Pf. ausgebracht.

²⁾ Nr. 141.

³⁾ Nr. 134.

⁴⁾ Gen.-Dir. an Kab.-Min. v. 3. April 1736. — Man hatte auch Ursache, über Kursachsens Lässigkeit zu klagen, das angezeigt hatte, die Ernestiner würden den Leipziger Fuß einführen, sich dann aber wenig darum zu kümmern schien, da gerade aus dem Gothaischen Bagen, Kopfstücke, bayrische und andere schlechte Sorten über Nordhausen und Hohnstein nach Preußen eindrangen. Die freie Reichsstadt Nordhausen entschuldigte sich am 6. Mai 1734 damit, daß sie sich nach denen richten müsse, mit welchen sie am meisten Handel treibe, doch wollte man preussischerseits das nicht gelten lassen, da sie ja von den am besten münzenden Ständen Hannover, Brandenburg und Kursachsen umgeben sei; sie lege sich wohl auf die Wechselei.

Sanktion mit Hilfe Preußens zu einer Reichssetzung erheben können, doch nur unter dem Widerspruch Sachsens, Bayerns und der Pfalz. Wenn er nun gegen die andern kleinen Fürsten, und diese waren es doch besonders, die die schlechten Münzen fabrizierten, vorging, so hätte er es auch mit ihnen verdorben. Was half es da, daß seine Minister wie Metsch sich gegen den Unfug am württembergischen Hofe, wo damals gerade der Jude Süß zum höchsten Ansehen gelangt, wie man sagte, Ministrissimus geworden war, auf das unwilligste äußerten.¹⁾ Es war vor der Hand nichts zu machen, nur in Regensburg ließ man weiter treiben, bis der Kaiser endlich ein neues Kommissionsdekret erließ.²⁾

Im Reich unternahmen es inzwischen die einzelnen Stände sich selbst zu helfen und devalvierten gegenseitig ihre Münzen, woraus sich an manchen Stellen förmliche Münzkriege entwickelten. Jedoch sah man nun auch hier ein, daß es so nicht weiter gehen dürfe. In Frankfurt a. M. war die durch die vielen Devaluationspatente veranlaßte Konfusion so groß, daß die Kaufmannschaft nicht mehr wußte, womit bezahlen. Während die Dukaten nach den späteren Regensburger Probierungen 4 Fl., die spanischen Pistolen 7 Fl. 6 Kr. 2 Pf. wert waren, konnte man jetzt Dukaten kaum für 4 Fl. 38 Kr., Pistolen nur für 8 Fl. 4 Kr. bekommen.³⁾

Das erwähnte kaiserliche Kommissionsdekret vom 29. September 1736, lediglich eine Erneuerung des besprochenen von 1733, war dieses Mal durch die Anträge des Kurfürsten von Mainz, des fränkischen Kreises und der Stadt Frankfurt hervorgerufen worden.⁴⁾ Sowohl die Verschlechterung der groben Sorten wie auch besonders die Überschwemmung mit einer Unmasse schlechter Scheidemünzen veranlaßten es.⁵⁾

¹⁾ Ber. der Gesandten Brand und Graebe. Wien, 25. Juli 1736.

²⁾ Regensburg, 29. September 1736. Hirsch VI, Nr. 43.

³⁾ Ber. Pollmanns, Regensburg, 3. Dezember 1736.

⁴⁾ Hirsch VI, Nr. 43, 44.

⁵⁾ Um einen Begriff von der heillosen Verwirrung im Süden zu geben, hier einige Notizen. Münzpatente des schwäbischen und fränkischen Kreises vom 24. Oktober und 9. November 1736 verboten die doppelten, einfachen und halben Karolinen von Baden, Hohenzollern, Waldeck, Montfort, setzten alle andern auf 9 Fl. 20, 4 Fl. 40 und 2 Fl. 20 Kr. herab (von 10, 5, 2¹/₂). Französische und andere Goldsorten, wie Louisd'or, vierfache, doppelte, einfache und halbe Pistolen ließ man

Im Dezember 1736 und Januar 1737 erließ der Kaiser noch eine ganze Reihe von Reskripten an die Stände, welche schlecht gemünzt hatten, und ermahnte sie zu Besserem, so an Kurpfalz, Ansbach, Baden-Durlach, Hohenzollern, Montfort, Württemberg, Hessen-Darmstadt, während diejenigen, welche die geringen Münzen devalviert hatten, belobt und des kaiserlichen Schutzes versichert wurden, wie Bamberg, Würzburg, Augsburg, der oberrheinische und fränkische Kreis, Frankfurt und Konstanz.

Besondere Verordnungen wurden wegen des bedeutendsten süddeutschen Territoriums nötig. Wir haben erwähnt, wie Bayern sich von den allgemeinen Bestimmungen, die doch niemand befolgen konnte, loszulösen suchte. Die freie Reichsstadt Augsburg lag auf dem bayrischen Ufer des Lech, eingezwängt zwischen Württemberg und Bayern. Diese beiden hatten aber schon einige Jahre lang nach dem leichten bayrischen Fuß gemünzt. Da nun Augsburg in seinem Handel mit diesen Sorten wenig ausrichten konnte, die besseren aber allgemach in den bayrischen und württembergischen

auf 30, 15, $7\frac{1}{2}$, $3\frac{3}{4}$ Fl. stehen, wie es früher bestimmt war. Ebenso sollte vorläufig der Dukaten 4 Fl. 10 Kr., der französische Taler weiter 2 Fl. gelten. Die halben Gulden (30 Kr. rheinisch) wurden auf 25 Kr., die ganzen und halben Kopfstücke (20, 10 Kr.) auf 18 und 9 Kr., die kurpfälzischen, württembergischen, badischen und Montforter 5- und $2\frac{1}{2}$ -Kreuzerstücke auf 4 und 2 Kr. gesetzt. Von Kreuzern und Zweiern erlaubte man nur einige Sorten. (Hirsch VI, Nr. 46.)

Bald wurde aber darauf hingewiesen, wie hierdurch die französischen Sorten bevorzugt würden. (Unparteiische Betrachtungen. Regensburg 1738, Note 1.) Nach den Regensburger Probierungen war der Karolin im Leipziger Fuße wert 8 Fl. 50 Kr. Beim Wert von 9 Fl. 20 Kr. war das Agio der guten Taler $5\frac{1}{3}\%$, gegen Louisblanc aber $6\frac{2}{3}\%$. Also war der Louisblanc um $1\frac{1}{3}\%$ schlechter als der Karolin. Dennoch gab man für 100 Fl. in Louisblanc 111 $\frac{1}{2}$ Fl. in Karolinen. — Ferner galt der Louisblanc 2 Fl., während die halben Gulden auf 25 Kr. oder $\frac{5}{12}$ Fl. gesetzt waren, also 240 Stück dieser Münzen einen Nennwert von 100 Fl. ausmachten. Nicht gerade so viel, aber 213 Stück mußte man für 100 Fl. in Louisblanc geben. Dennoch waren die Louisblanc schlechter als die Halbgulden, denn bei Zugrundelegung des Leipziger Fußes blieben 100 Fl.

in ganzen Louisblanc um	5 Fl. 10 Kr.	$2\frac{3}{8}$ Pf.
„ halben „ „ um	7 „ 10 „	$3\frac{5}{64}$ „
dagegen in den schlechtesten Halbgulden, den		
bayrischen nur um	4 „ 15 „	$3\frac{9}{17}$ „
und den besten, den württembergischen und		
baireuthischen sogar nur um	1 „ 21 „	$3\frac{3}{11}$ „

an Feingehalt zurück.

Die Siegel verschwand, so tat die Stadt den kühnen Schritt und setzte im Verein mit Ulm, Konstanz und anderen Städten die bayrischen und württembergischen Sorten ähnlich wie der fränkische und schwäbische Kreis herab.¹⁾ Darauf antwortete Bayern mit dem Verbot, Getreide und Holz nach Augsburg zu fahren; die Augsburger sollten es in Friedberg und Lechhausen holen und dort das bayrische Geld im Nominalwert nehmen, alle Zahlungen aber nach ihrer Devaluierung verrichten. Ähnlich ging der württembergische Minister Süß Oppenheimer gegen Ulm vor. Dieses Verfahren nannte der Kaiser unerhört für einen Kreisdirektor und verbot es dem Kurfürsten sehr scharf.²⁾

Nicht höflicher antwortete Karl Albert.³⁾ Er macht die freilich zweifelhafte Bemerkung, wie schon der Kaiser 1676, es sei eine leere Einbildung, daß nach Verbesserung der Münzen der Gold- und Silberpreis sinke. Wenn vielmehr dieser steige, müsse man billiger münzen; er habe es seit 2 Jahren lieber fast ganz unterlassen. Bekomme der Kaiser die feine Mark für 18 Fl., so koste sie ihm 25 oder 24. Gegen die Devaluierungen seiner Münze durch einige Stände der korrespondierenden Kreise habe er sich wehren müssen, deren Sorten verboten und seine eigenen so bewertet, daß die Goldmünzen den Dukaten, der für 4 Fl. 12 Kr. erhältlich sei, zum Regulativ nehmend den französischen und spanischen Dublonen zu 7 Fl. 30 Kr. gleichständig seien, der Wert der Silberforten sich aber dem der neueren Taler nähere.⁴⁾ So hoffe er, seine guten Münzen durch höhere Bewertung zurückzuziehen und im Lande zu behalten; ständen sie mit den französischen und spanischen Sorten al pari, so würden sie sich verlieren und anderwärts mit Vorteil umgemünzt werden. Was Augsburg anlange, so sei dessen Benehmen unanständig, es hätte seine Absicht ihm vorher anzeigen müssen.

Von alledem wollte der Kaiser aber nichts wissen, Bayerns Münzen seien einmal schlechter, als die Reichsmünzordnung von 1559

¹⁾ Karolinen auf 9 Fl. 20 Kr., Halbgulden auf 24 $\frac{1}{2}$, Groschen auf 2 $\frac{1}{2}$ Kr.; am 29. Oktober 1736. — S. auch S. 165, Note 5.

²⁾ Wien, 3. Dezember 1736. Hirsch VI, Nr. 50; Kull, S. 71.

³⁾ München, 16. Januar 1737. Hirsch VI, Nr. 53.

⁴⁾ Am 2. Januar 1737 hatte er nämlich die Mark'or auf 9 $\frac{1}{2}$ Fl., die Goldgulden auf 6 Fl. 20, die halben Gulden auf 27, die viertel auf 13 $\frac{1}{2}$, die Groschen auf 2 $\frac{1}{2}$ Kr. gesetzt, also doch größtenteils nachgegeben. Kull, S. 72.

vorschreibe, ein geradezu törichter Vorwurf, denn wer im Deutschen Reiche kannte noch nicht die Unmöglichkeit des 9-Talerfußes? Das kaiserliche Reskript vom 1. April 1737¹⁾ sagte, es müsse gegen Bayern auf Exekution erkannt werden, was natürlich eine leere Drohung blieb. Bayern verschärfte vielmehr die Sperre gegen Augsburg, das sich ihm doch endlich unterwerfen mußte.²⁾

Die nun folgenden Verhandlungen am Reichstage sind genügend bekannt, der Krieg von 1740 ließ sie zu keinem Ende kommen.³⁾ Man weiß, wie sich besonders das fürstliche Kollegium und an dessen Spitze Bamberg um Einführung eines Reichsmünzfußes bemühte, wie man übereinkam, für die groben Sorten den Leipziger Fuß anzunehmen und dieser seit 1738 „der Leipziger nunmehrige Reichsfuß“ genannt wurde, wie die Generalwardeine der beiden sächsischen, der beiden rheinischen und der drei Oberkreise in Regensburg sehr viele deutsche und fremde Münzen gegen den zu 2 Fl. angenommenen Taler und auf 4 Fl. gesetzten Dukaten bewerteten, wie man sich aber über den Scheidemünzfuß, für den die beiden sächsischen Wardeine den Torgauer vorschlugen, nicht einigen konnte.

Von vornherein waren einige Stände wie Bayern und Pfalz weder für den Leipziger noch den Torgauer Fuß gewesen, und es ist die Begründung dieser abweichenden Meinung, wie sie von Bayern am 2. Januar 1738 in einem Schreiben an Bamberg motiviert wurde, wohl das Beste, was in jenen langathmigen Protokollen und Berichten zu finden ist. Zunächst wird gefragt, wie man denn die Absicht, einen festen Silberpreis zu erreichen, auszuführen gedenke. Würden die Bergwerke besitzenden Stände sich ihn vorschreiben lassen? Und werde Holland vielleicht aufhören, das deutsche Silber mit (ostindischem oder spanisch-amerikanischem) Golde aufzukaufen und nach Ostindien zu verschiffen? Die Franzosen, Polen, Schweizer und Holländer vermöchten wegen des Gewinns ihrer Fabriken und Münzstätten höhere Preise zu zahlen. Darum

¹⁾ Hirsch VI, Nr. 55.

²⁾ Ber. Brands und Graeves, Wien, 6. November 1737. R XI, 167.

³⁾ Besonders von Klossch S. 787 ff., genau aus Hirsch exzerpiert. Kurz und übersichtlich bei Busse II, S. 22—27.

könne kein Stand, der ohne Bergwerke sei, nach Leipziger Fuß münzen.

Der ober-sächsische Generalwardein Schomburg hatte versichert, daß man in Dresden genug Silber für 17 Fl. 37 $\frac{1}{2}$ Kr. bekomme und daher den Torgauer Scheidemünzfuß befolgen könne;¹⁾ der bayrische Kurfürst behauptete dagegen, die sächsischen Kreise münzten selbst nicht danach, und die Wardeine der Oberkreise gaben an, daß man von dem 1700 stipulierten billigeren Fuße²⁾ abzuweichen gar nicht in der Lage sei.

Da man in Brandenburg aber nicht länger auf den Reichs-schluß warten konnte, weil die schlechte Kreuzermünze, besonders in Thüringen überhand nahm, so schlug man Sachsen und Hannover vor, sie nach dem Beispiele der Oberkreise zu devaluieren oder zu verrufen.³⁾ In Hannover war das schon geschehen, es antwortete, da man genug Münzen nach Leipziger Fuß geschlagen habe, seien diese schlechten verschwunden.⁴⁾

In Berlin war man im Zweifel, ob man nun alle diese Sorten, wie es in Preußen bis dahin geschehen war,⁵⁾ weiter verbieten oder wie in Hannover einige nur devaluieren sollte; bei völligem Verbot würden die vorhandenen Münzen nach Leipziger Fuß kaum für

1) Nämlich die 10 bis 6-Kreuzerstücke	nach 18 Fl. 33 $\frac{3}{4}$ -Kreuzerfuß
" 5 " 2 $\frac{1}{2}$ - " " "	18 " 45- "
" 2 und 1- " " "	19 " 30- "

Hirsch VI, S. 215, 253.

2) Die 6-Kreuzerstücke	nach 18 Fl. 45-Kreuzerfuß
" 5 und 2 $\frac{1}{2}$ -Kreuzerstücke	" 19 " — "
" Kreuzer	" 20 " — "

wozu noch ein Lohn von 45 Kr., 1 und 2 Fl. käme. Ber. der Wardeine vom 9. Okt. 1737, Hirsch VI, S. 255 ff. Auch in Brandenburg hielt man den Preis für zu niedrig angegeben, konnte aber dennoch Silber ebenso billig in Frankfurt a. d. O. bekommen, wenn man mit Zweidritteln bezahlte, s. S. 52.

³⁾ Nr. 138.

⁴⁾ In Hannover waren gänzlich verrufen alle Maxd'or und Karolinen von Bayern, Pfalz, Württemberg, Darmstadt, Ansbach, Durlach, Hohenzollern, Fulda, Montfort, alle Petermännchen, Fledermäuse, Bayen, Kopfstücke, heissichen Kupferheller. Herabgesetzt hatte man die 40 Kr. auf 8 Gr. 8 Pf., 30 Kr. auf 6 Gr. 6 Pf., 20 Kr. auf 4 Gr. 4 Pf., 10 Kr. auf 2 Gr. 2 Pf., 5 Kr. auf 1 Gr. — Hannover an Preußen, 25 Jan. 1737.

⁵⁾ Das Verbot der Karolinen und Maxd'or s. im folgenden Kapitel, die fremde Scheidemünze war seit jeher verboten.

ganz Niedersachsen hinreichen; und wenn man auch die andern Stände zum 12-Talerfuß überredet hätte, so würden sie ihn wegen des hohen Silberpreises nur schwer einhalten können. Darin war man aber mit Hannover einig, daß, um etwas Nelles zu erreichen, beide sächsischen Kreise gemeinsam vorgehen müßten.¹⁾ Kursachsen zögerte jedoch mit der Antwort.

Pollmann, dem preussischen Gesandten beim niederrheinischen Kreise, wurde der Leipziger Kezeß mitgeteilt, in dem über die kleinen Sorten nur bestimmt sei, daß man nicht zuviel davon schlagen wollte. Vom Torgauer Kezeß wisse man aber zu wenig, er sei nicht zum Effekt gekommen und man sei an ihn gar nicht gebunden.²⁾ Man könne auch nicht einsehen, was die geplante Wardierung der Scheidemünzen am Reichstage bezwecke; man müsse nur einen Fuß wählen, der den Vorteil verhindere und doch die Münzkosten ersetze, die die meisten sonst nicht aufbringen könnten. Darauf komme es besonders an, daß niemand mehr schlage, als das Bedürfnis seines Landes erfordere; jeder müsse die fremde Scheidemünze bei sich verbieten dürfen, denn da um mindestens 16 bis 20% der Nominalwert ihren Gehalt zur Münzkostendeckung zu übersteigen habe, könne sie niemand in den Staatskassen dulden.³⁾ So ungefähr votierte später Magdeburg im Reichsfürstentrate.⁴⁾

Für den Torgauer Fuß waren trotz des Eintretens der beiden sächsischen Generalwardeine doch nur Kursachsen und Hannover. Die Berliner Münzbeamten hielten ihn für unausführbar. Für 11³/₄ Rtlr. bekomme man in den Marken kein Silber, sie hätten auf der letzten Frankfurter Messe mit großer Mühe nur 1300 Mark zusammengebracht und die Mark fein mit 12 Rtlr. bar in Franzgeld bezahlen müssen.⁵⁾ Und wenn der Preis auch auf 11³/₄ Rtlr. säuke, so werde man wegen der in Berlin höheren Münzkosten nur wenig von den kleinsten, mehr nur von den größeren Sorten ohne Schaden münzen können. Auch müßten dann zur Ersparung wieder die Taschenwerke⁶⁾ hervorgeholt werden, durch die die Münzen

¹⁾ Kab.-Min. an Gen.-Dir. 1. April 1737.

²⁾ Nr. 140 und Gen.-Dir. an Kab.-Min. 25. Juni 1737. R XI., 167.

³⁾ Nr. 142.

⁴⁾ 18. Aug. 1738, Hirsch VI, S. 315.

⁵⁾ Das waren aber bei Bezahlung mit Zweidritteln 11³/₄ Rtlr. (j. S. 52).

⁶⁾ S. S. 15 f.

etwas frumm würden und die auch deshalb abgeschafft seien, weil die Falschmünzer damit geräuschlos gearbeitet hätten. Jetzt gehe das Silber dahin, woher man es früher erhielt, und woher nun Gold ins Land dringe, z. B. holländische Dukaten, die so schlecht geprägt, abgewogen und gerundet seien, daß man wegen des Beschneidens nur sehr wenig vollwichtige zu sehen bekäme.¹⁾

Diesem Gutachten schloß sich das Generaldirektorium an. Wenn auch das Silber bei Bezahlung mit grober Münze billiger sei, so betrüge das doch nicht über 2^o/_o oder 6 Gr. für die feine Mark, d. h. den Kurs (Agio) der Zweidrittel gegen Franzgeld. Einen Zuschuß zu Gunsten des Torgauer Fußes aber wage man nicht vom Könige zu verlangen.²⁾ Darum eben war Bollmann angewiesen worden, den Leipziger Fuß vertreten, wegen des Torgauer aber mit Kursachsen überlegen, ob er ausführbar sei, ebenso mit diesem und Hannover, wie die besorgte Ausfuhr der groben Sorten, besonders nach Ostindien, zu verhüten wäre.³⁾

Man fragte sich auch, warum denn der am Reichstage gemachte Vorschlag, die kleinsten Sorten in Kupfer auszumünzen,⁴⁾ so übel wäre; es geschehe doch in Holland, und der Herzog von Celle habe es 1691 angefangen, aber wieder aufgegeben, weil niemand gefolgt sei.⁵⁾ Wir haben schon früher geltend gemacht, daß die politischen Verhältnisse Kupfermünze in Deutschland verhältnismäßig spät aufkommen ließen.⁶⁾

Hannover aber trat sehr lebhaft für den Torgauer Fuß ein. Seine Angaben scheinen auf den ersten Blick viel für sich zu haben,

¹⁾ Berichte der Münzbeamten, Berlin, 15. und 30. Dez. 1737.

²⁾ Wenn die Berliner Goldfabrik damals angab, das Rohsilber koste ihr in Hamburg mit Provision, Courtage und Porto in Franzgeld 12 Rtlr. 21 Gr. 3 Pf. oder nach Abzug von 1¹/₂^o/_o Agio in Zweidritteln 12 Rtlr. 17 Gr., so möchte ich diesen gewiß in ihrem Interesse angegebenen hohen Preis doch bezweifeln.

³⁾ Gen.-Direkt. an Kab.-Minist., 8. Jan. und 13. Febr. 1736, R XI, 167.

⁴⁾ Später (18. August 1738) von Württemberg und Hessen-Kassel wieder aufgenommen. Hirsch VI, S. 311, 317.

⁵⁾ Nr. 145.

⁶⁾ Ztschr. f. Num. B. 23, S. 8. Dauernd wurde Kupfermünze seit dem 16. Jahrhundert in Westfalen, seit 1723 in Hessen-Kassel, seit 1735 in Hessen-Darmstadt gemünzt. Hoffmeister a. a. O

bei näherem Zusehen erkennt man aber, daß sie der Wirklichkeit gegenüber nicht Stand hielten. Preußen und Hannover waren eben nicht dieselben: Preußen war in viele Stücke zerteilt und grenzte an eine Unmenge von Staaten, Hannover war ein abgerundetes Gebiet, hatte auf einer Seite die See und konnte sich besser schützen. Preußen hatte keine Bergwerke, Hannover konnte unter Zuhilfenahme seines Harz-Silbers den Leipzig-Torgauer Fuß vielleicht beobachten.

Hannovers Gründe waren namentlich folgende: bei einem geringeren Scheidemünzfuß ziehe das kleine Geld das bessere grobe nach sich, denn wenn ein Münzfuß von 12 Rtlr. und ein solcher von 14 oder 15 Rtlr. nebeneinander beständen, müsse das eine Einwechslung der nach dem besseren Fuße geprägten Sorten veranlassen, weil es 2 bis 3 Rtlr. auf die Mark Profit bringe. Sofort tritt man auch dem Einwande entgegen, daß die Scheidemünze ja nur für das eigene Land bestimmt sei, denn die Nachbarn müßten diese doch als Warezahlung annehmen, wenn man nicht den Handel unterbinden wolle, wie man das in der Nachbarschaft Nordhausens zu seinem Schaden erfahren habe. Daß es aber bei der Scheidemünze auf die Quantität und nicht die Qualität ankomme, sah man hier noch nicht genugsam ein.

Die Hannoveraner leugneten ferner, daß der gesteigerte Preis für das Silber den Leipzig-Torgauer Fuß unmöglich mache: „Der Silberpreis ist dannenhero gegen gemünztes Geld unveränderlich und noch in demselben Preise, worin derselbe vor 100 und mehr Jahren gestanden, aus der bereits erwähnten Ursache, weil Silber gegen Silber in die Handlung kommt und niemand eine Mark Silber gegen eine andere Mark von gleichmäßiger Güte weigern noch sich entbrechen wird, das Silber gegen Geld etwas wohl feiler zu geben, weil man der Münze nicht entbehren, diese im Handel und Wandel gebrauchen oder auch auf Zinsen austun kann, welches mit ungeprägtem Silber so leicht nicht angehet.“¹⁾ Die Hauptursache dafür, daß das Silber teurer geworden war, sahen auch das preußische Generaldirektorium²⁾ und die „Unparteiischen Betrachtungen“ von

¹⁾ Nr. 146 und Schreiben der Hannoverischen Geh. Räte vom 8. Mai 1738.

²⁾ Nr. 147.

1738 in dem Schlechterwerden der Münzen;¹⁾ daß diese Ursache die weitaus bedeutendste war, haben wir schon genugsam betont.²⁾

Mit dieser Einsicht kommen wir aber nicht aus, wir müssen uns die damaligen Klagen in Deutschland noch etwas genauer anhören. Zunächst erinnern wir daran, daß die Münzmeister, deren Gutachten immer in erster Reihe eingeholt wurde, allerdings ein großes Interesse daran hatten, die Teuerung ihres Hauptmaterials als möglichst hoch hinzustellen. Sodann aber erweckte die zunehmende Ausfuhr des Silbers nach Ostindien die allgemeine Besorgnis.

Dieses Hinüberströmen des Silbers nach Asien, veranlaßt durch die zunehmende Waaren-Ausfuhr aus jenen Ländern, besonders der Gewürze und des Tees, dessen Konsumtion damals in Europa allgemeiner zu werden anfang,³⁾ wurde dadurch herbeigeführt, daß die Asiaten bekanntlich bis auf unsere Tage Silber und nicht Gold begehren, sie wurde dadurch möglich, daß Silber in Deutschland gegen Gold zu niedrig taxiert und dessen Aufkauf mit Gold also vorteilhaft war. Hält man die damals häufigste goldene Handelsmünze, den Louisd'or und das zur Ausfuhr besonders begehrte Zweidrittelstück gegeneinander, so bekommt man das Verhältnis 1:16,031,⁴⁾ während es doch in der damaligen Welt 1:15 war,⁵⁾ so daß man also mit einer Goldeinheit in Deutschland viel mehr Silbereinheiten kaufen

¹⁾ Dabei wurde berechnet, daß man die feine Mark bezahlen müsse in:

alten Reichsthalern (9-Mrk.-Fuß) mit	17	fl.	40	kr.
Zinsbruder, Holländer und Bankotalern von 1665 (9 ¹ / ₇ -Taler-				
Fuß) mit	18	„	14	„ 2 Pf.
Osmüger Talern mit	18	„	5	„ 2 „
Salzburger Talern mit	18	„	9	„ 3 „
Louisblanc von 1662 mit	18	„	21	„ 0 „
halben Louisblanc von 1662 mit	18	„	29	„ 3 „
Louisblanc (9 ³³¹² / ₀₇₄₃ -Talerfuß, 1738 probiert) mit	18	„	38	„ 3 „
halben do.	19	„	3	„ 2 „

²⁾ S. S. 44 ff.

³⁾ Nach Macpherson, history of the European Commerce with India (London 1812) S. 386 belief sich 1710—59 der Export der ostindischen Gesellschaft nach Indien an Waren nur auf 9, an Bullion auf 27 Millionen Pfund Sterling.

⁴⁾ 1 Mark fein Silber in Zweidritteln ist ausgemünzt in 288 Ggr.,
1 „ „ Gold in Louisd'or (5 Mkr.-Kurs) ist ausgemünzt in 38⁶²/₁₃₁ Stück oder 4616,8 Ggr. Demnach Silber : Gold = 1 : 16,0309.

⁵⁾ Soetbeer, Edelmetallproduktion XXII.

konnte als auf dem Weltmarkte. Wählt man die Hauptgoldmünze der Holländer, den Dukaten, der zu 2 Rtlr. 18 Gr. kursierte, so ergibt sich das Verhältnis 1:15,5705,¹⁾ doch muß man hinzufügen, daß die holländischen Dukaten meist geringer als der hierbei angenommene Reichsfuß waren.

Besonders in Leipzig fand die Sammlung der guten norddeutschen Silbermünzen statt und nahm immerfort zu. Daß diese nach Ostindien gingen, dahinter kam man erst nach und nach; zunächst erklärte man sich ihr Verschwinden auf andere Weise. Die kursächsische Landesregierung gab 1714 an, daß der ungünstige Wechselkurs Barsendungen in Gestalt von Zweidritteln nach Holland und Hamburg veranlasse.²⁾ Ins Reich setze man zwar mehr Waren ab als man von dort einführe, dafür komme aber lauter schlechtes Geld ein, was mit an dem großen Gewinn der Kaufleute liege, die es den Arbeitern, Bergleuten und Bauern für voll anrechneten. 1720 klagte der kursächsische Oberhofmarschall Frhr. v. Loewendal, die Zweidritteln gingen nun sofort aus dem Gebirge über Hamburg nach Dänemark, worauf am 17. März 1721 befohlen wurde, unter Beibehaltung des Leipziger Fußes diesen Sorten mehr Kupfer zuzusetzen, damit sie in der Fremde erst geschieden werden müßten.³⁾ Und Hofrat Halter in Magdeburg meinte, das Silber sei jetzt auch

¹⁾ 1 Mark fein Gold in Dukaten ist ausgemünzt in $67\frac{67}{71}$ Stück oder, da einer 2 Rtlr. 18 Gr. galt, in einem Nominal von 4484,304 Gr., so daß das Verhältnis 1:15,5705 ist.

²⁾ Bei starker Einfuhr fremder Waren wurden zu deren Bezahlung viel fremde Wechselbriefe nachgejucht, die dadurch oft so im Preise stiegen, daß es vorteilhafter war, die Bezahlung durch Barsendungen zu bewirken. — „Denn weil Hamburg und Holland ein sehr Großes von Waren zur Bezahlung der in Brabant gestandenen Truppen und in die angestellte avantagense Lotterien aus Leipzig und andern ober- und niedersächsischen Plätzen zeither zu ziehen gehabt, und der Wechsel dahin sehr hoch und auf 23 bis 24 und 25% angestiegen, unerachtet die Kurrentgelder in selbigen Orten kaum um 13 bis 14% besser dann hiesige Zweidritteln sind, diese auch unsres Behalts in Hamburg auf 13 Gr. valdiert stehen,“ so sei es vorteilhafter gewesen, Bargeld dorthin zu senden. Dresden 18. April 1714. N. D., Vol. 9815 Münzwesen, insonderheit die häufige Einföhrung der brandenb. 6-Pfennigstücke betr. 1710—1716.

³⁾ N. D. Vol. 1333, Münzsachen, Reduktion etc., betr. Vol. I. — S. auch C. J. P. G(raumann), Abdruck von einem Schreiben u. s. w., 1749, § 144.

in Holland so teuer, daß die Zweidrittel dort ohne Schaden eingeschmolzen werden könnten.¹⁾ Später gab der hannöversche Geheimrat von Münchhausen an, von der Leipziger Michaelismesse 1737 sollten für 400000 Rtlr. Silber meist nach Holland gegangen sein.²⁾ Endlich erwähnen wir noch einer Nachricht aus Hannover, derzufolge um 1740 wöchentlich an 20000 Rtlr. brandenburgischer, hannöverscher und sächsischer Gulden mit der Post nach Holland gingen, die in Utrecht zu Dufatons umgeprägt und dann nach Ostindien gesandt würden, wo ein Stück 3 Gulden 16 Stüver gelte, während es in Holland nur zu 3 Gulden 5 Stüver anzubringen sei.³⁾

Wir hörten, wie der Kurfürst von Bayern darüber klagte, daß die Holländer das deutsche Silber mit Gold aufkauften und nach Ostindien schafften,⁴⁾ welche Klage von da an immer häufiger auftritt, ich erinnere an die Schrift Graumans von 1749 und die sich daran knüpfende Literatur.⁵⁾ Man kann sich nur wundern, daß das so lange ging, und man sieht daran so recht, wie sehr Deutschland ein Land des Silbers war; man war in Mitteleuropa überhaupt erst im Begriff, sich an das mächtiger werdende Gold zu gewöhnen.

Also das Silber wurde im Vergleiche zum Golde seltener, gegen dieses sträubte man sich aber noch, wie wir gleich sehen werden; man überbot sich und trieb den Preis für das Silber in die Höhe. Da man jedoch viel mehr Geld brauchte als früher und ein Zuschuß aus andern Einkünften, der Verzicht auf den Schlagschatz wie in England,⁶⁾ meist noch ganz undenkbar war, so blieb kein anderes Mittel, zu Geld zu gelangen, als aus den vorhandenen Münzen mehr zu machen, was man durch stärkeren Kupferzusatz erreichte. Hannover und Sachsen hatten ihr Bergsilber, konnten also mehr

¹⁾ Nr. 48.

²⁾ Präsident v. Ribbed an Minister v. Biereck, Wolfenbüttel, 11. Jan. 1738 Tit. XVI, 6.

³⁾ Ber. des Agenten Langschmid, Hannover, 17. April 1740, abgedruckt in Zeitschr. f. Num. 24. Bd., 1903, S. 195—200.

⁴⁾ S. S. 168.

⁵⁾ Auch in populären Flugchriften wurde das behauptet. „Eilfertige Gedanken die jetzige Geld-Not betr. Anno 1727.“ Sammelband der Kön. Biblioth. Berlin „Deutsche Münzangelegenheiten“, Nr. 12.

⁶⁾ Braun, S. 325, 337.

und verhältnismäßig besseres Geld machen als Preußen.¹⁾ Das nahm aber auch sein Ende: das Abgehen Sachsens vom Leipziger Münzfuß 1750 und Hannovers um 1780 beweist, daß ihre besseren Münzen auf die Dauer nicht zu halten waren.

Das preußische Generaldirektorium war demnach für einen geringeren Scheidemünzfuß und äußerte sich dahin,²⁾ daß ein solcher von 13 Rtlr. 4 Gr. wohl allgemein passen und nicht schaden würde. Denn die guten Zweidrittel zur Fabrikation der Scheidemünzen einzuschmelzen, bringe keinen Vorteil und eine übermäßige Münzung ebenso wenig, weil der geringe Profit annulliert werde durch den Schaden, den die Obrigkeit während des Zurückfließens der Scheidemünzen habe. Diese müsse nur das Recht behalten, alle fremden Scheidemünzen zu verrufen, dann empfinde jeder den Schaden von zu starker Ausmünzung am meisten am eigenen Leibe. Darauf, daß man die Scheidemünze besser mache, käme es nicht an, vielmehr auf deren maßvolle Quantität. Obgleich die dänische Scheidemünze nach ihrer Herabsetzung etwas besser gewesen sei als die hamburgische, habe sie doch darum in Hamburg ihren Kurs verloren, weil zu viel davon angefertigt worden sei. Die preußische Behörde wußte jetzt, daß die Nachfrage allein die Scheidemünze in ihrem Nominalwert erhält.

Wenn man damals auch noch nicht die letzte Konsequenz gezogen und die Scheidemünze aus reinem Kupfer gemacht hat, so erblicken wir in diesen Verhandlungen doch unzweifelhaft das Beste, was damals über die Scheidemünze gesagt und geschrieben worden ist, und bemerken mit Freuden den Fortschritt, den man über das Wesen des Geldes in Preußen gemacht hatte, die Aufmerksamkeit und das Verständnis, die Vierdeck mit seinen Räten dieser Materie widmeten. Vergessen wir aber auch nicht des Königs, der es doch in erster Linie war, dem man das Maßhalten im Scheidemünzschlage verdankte.

Den weiteren Verhandlungen über dieses Thema zu folgen, ist nicht nötig. Nachdem ein Reichsgutachten vom 10. September

¹⁾ Die Wolfenbütteler Geheimen Räte an die hannöverschen, 2. Januar 1740: sie könnten die Regensburger Beschlüsse nur ausführen, wenn die Hannoveraner ihnen „aus nachbarlicher Freundschaft von dem dortigen Überfluß etwas Silber die Mark um 17 Fl. anhero überlassen.“ N. Wf., Geh. Rats-Registr. 730.

²⁾ Nr. 148. Das Folgende nach R XI, 167.

1738¹⁾ den Scheidemünzfuß festgesetzt hatte, dieser aber nicht zur Annahme gelangen konnte, war man in Regensburg dieser Sache ebenso müde wie in Berlin, wo das Generaldirektorium gestand, daß es nichts Neues zu sagen wisse. Die Ursachen, warum es zu keinem Reichsmünzfuß kam, waren zuerst die politische Zerrissenheit Deutschlands und seine wirtschaftliche Abhängigkeit vom Auslande, sodann die Eigennützigkeit mehrerer Fürsten und Städte, endlich die Gleichgültigkeit des Kaisers, der nur auf Drängen der Oberkreise sich zu dem Dekret entschlossen hatte, aber, soweit es seine Länder anging, weiter seine eigenen Wege wandelte, was wir ihm jedoch nicht verdenken wollen. Im ganzen ist wohl der Ausspruch eines späteren Geldhistorikers richtig: jeder wollte gern den Leipziger Fuß annehmen, „besonders wenn auch Gaius, Titius und Sempronius eben dasselbe tun wollten und bereits getan haben würden“.²⁾

Mit diesen Verhandlungen war also nichts erreicht: den Einsichtigen ward immer offener, daß sich jeder selbst helfen mußte. Aber noch 10 Jahre und länger sollte es währen, bis der größte Staat Norddeutschlands und die beiden größeren des Südens sich offen zu einer territorialen Münzgesetzgebung entschlossen. Während des Jahrzehnts, in das die letzten großen Münzverhandlungen des gesamten alten Reiches fielen, hatte sich jedoch die Grundlage des Münzwesens stark verschoben. Auf das Silber allein weiter zu bauen, schien manchem schon untunlich.

¹⁾ Hirsch VI, Nr. 82.

²⁾ Busse, a. a. O. II, 27.

Viertes Kapitel.

Der erste Ansturm des Goldes in Preußen. 1726—40.

Die erste Bedingung für die Wahl eines Hauptwährungsmetalls ist doch immer die, daß genug davon im Verhältnis zu der durch die Menge der Bevölkerung und den Verkehr bedingten Nachfrage nach klingender Münze vorhanden ist. Das Deutschland des 17. Jahrhunderts war vor eine solche Wahl kaum gestellt worden, weil es nicht Gold produzierte und von außen überhaupt nur wenig Geld einkam. Mit dem 18. Jahrhundert wurde das anders; eben hörten wir, wie das Silbergeld mit Gold aufgekauft und weggeführt wurde. Es entstand die Frage, ob Silber allein weiter das einzige Währungsmetall bleiben konnte. Wie der preußische Staat sich dazu stellte, ist jetzt zu untersuchen.

Die preußischen Münzmeister hatten, wie wir später eingehender zeigen werden, den freien Dukatenschlag, d. h. sie durften ohne Ablieferung eines Schlagschages so viel sie wollten davon nach dem Reichsfuß münzen. Sehr wahrscheinlich taten sie das aber nur in beschränktem Umfange, denn die meisten umlaufenden Dukaten waren die schlechteren holländischen. Weit häufiger aber als diese Dukaten strömten jetzt die französischen und spanischen Pistolen ein und zwar zunächst in die Länder, die den goldreichen Staaten am nächsten lagen und nicht vermochten, ein Geldsystem zu schaffen und zu erhalten, in den deutschen Westen und Süden.

Seit dem Jahre 1726 begann auch die preußische Regierung das Gold ganz allmählich in ihr Geldsystem aufzunehmen.¹⁾ Bis dahin kannte der Staat nur silbernes Geld: Steuern und andere Abgaben in Gold abzutragen war durchweg verboten, die Berliner Generalkassen wiesen es zurück. In den westlichen Landen mußte man

¹⁾ D. Folgende nach G. St.-M. Generalkassendepart. Kassensachen Gen. 4.

nun zuerst eine Ausnahme gestatten, indem am 4. Juni 1726 der Generaldomänenkasse befohlen wurde, von der clevischen Landrentei auch vollwichtige Dukaten zu 2 Rtlr. 18 und Louisd'or zu 4 Rtlr. 22 Gr. in Zahlung zu nehmen und so wieder auszugeben. Der Nominalwert dieser Sorten war, wenn man diesen Ausdruck für solche Münzen mit schwankendem Kurse gebrauchen darf, im deutschen Handel auf 2 Rtlr. 18 und 5 Rtlr. gesetzt; wie die Magdeburger Kaufleute aber im August 1727 angaben, so konnte der Louisd'or seinem Gehalt entsprechend nur 4 Rtlr. 22 Gr. gelten.

Das Gold verdrängte damals aber auch schon im Zentrum der Monarchie das Silber; die Stände von Hinterpommern und der Kurmark klagten 1726, daß der Landmann für seine Produkte fast nur noch Gold löse, und baten, es doch bei der Steuerzahlung ebenso wie in Cleve gelten zu lassen, wurden aber vom Generaldirektorium abgewiesen: „gang und gebiges“ Geld hätten sie zu liefern. Als dann die kurmärkische Kammer bat, wenigstens die Dukaten anzunehmen, weil sonst Steuerrückstände entstehen würden, verfügte der König, daß die Dukaten zu 2 Rtlr. 17, die Louisd'or zu 4 Rtlr. 16 Gr. annehmbar seien, welche Tage aber so niedrig war, daß sie einem Verbot gleichkam.¹⁾ In der Folge liefen noch manche Bitten ein, diese Münzen höher gelten zu lassen, fanden aber keine Erhörung. Selbst die preußischen Dukaten waren kein Steuergeld.

Nach und nach mußte die Zentralverwaltungsbehörde jedoch etwas nachgeben, wenn sie auch immer weiter betonte, daß Goldmünzen kein Kurantgeld seien, „sondern als eine marchandise zu konsiderieren, so im Preise bald steigt, bald fällt, wie nämlich solches der Wechselfurs mit sich bringet“. Der König war es zuerst, der einsah, daß man die bisherige Position aufgeben müsse, denn er befahl im Frühjahr 1730, daß in beiden Generalkassen wenigstens immer 50000 Rtlr. in Gold sein sollten und zwar seien die Dukaten nur aus Cleve und zwar zu 2 Rtlr. 18, die Louisd'or aber aus allen Provinzen zu 4 Rtlr. 22 Gr. anzunehmen.²⁾ Im Juli hatte man diese Summe ohne Mühe zusammen. Nun ließ auch das Generaldirektorium etwas locker. Am 16. August 1730 schon wurde

¹⁾ Nr. 79.

²⁾ Nr. 97.

gestattet, daß die Holzgelber im Amte Lohburg in Gold angenommen würden und zwar die Louisd'or zu 4 Rtlr. 22, die Dukaten zu 2 Rtlr. 17 $\frac{1}{2}$ Gr., und als die Magdeburger Kammer vorstellte, daß die Leute selbst mit Ugio kein Franzgeld oder 6-Pfennigstücke mehr bekommen könnten, wurde am 6. Oktober und etwas später auch für Halberstadt erlaubt, daß die Furagegelber in Gold zu derselben Tage anzunehmen und auszugeben seien. Am 29. März 1731 gab man endlich auf dringenden Antrag der altmärkischen Landräte¹⁾ zu, da das Silber dort ganz selten und nur noch durch schlechte fremde Scheidemünze vertreten sei, daß die Kontributionszahlung in Gold nach demselben Tarife wie in Magdeburg so lange geschehen dürfe, bis die neuen 6-Pfennigstücke fertig seien.

So stand es also damals: im Westen wurde das Gold anstandslos zu 4 Rtlr. 22 und 2 Rtlr. 18 Gr. angenommen, im Zentrum der Monarchie nur stellenweise und mit großer Beschränkung. Denn da die Generalkassen in Berlin nicht viel über 50000 Rtlr. Bestand in Gold haben durften und dieser aus den Zuflüssen aus dem Westen leicht beschafft wurde, so wiesen sie weiter alles Gold, was sie nicht wieder los werden konnten, zurück, und darum vermochten auch die Provinzialkassen meist nur das Goldgeld anzunehmen, das sie sofort wieder zu verausgaben die Aussicht hatten, während sie für die Sendungen nach Berlin Silber bereit halten mußten. Dennoch lief so viel Gold ein, daß schon Ende September 1731 in beiden Generalkassen 79041 Rtlr. davon vorhanden waren.

Noch ein Schritt weiter mußte 1733 gemacht werden. Einige Pachtkontrakte im Halberstädtischen und Magdeburgischen hatte man zum Teil in Gold abschließen müssen, und es wurde deshalb ein Befehl an die General-Domänenkasse nötig, die Goldmünzen, wie in den Kontrakten bestimmt, zu 4 Rtlr. 22 und 2 Rtlr. 17 $\frac{1}{2}$ Gr. anzunehmen. Der König hatte zwar bemerkt, daß diese Sorten im Reiche zu 5 Rtlr. und 2 Rtlr. 18 Gr. kursierten. Als man ihm jedoch vorstellte, daß, wenn dieser Kurs zum staatlichen würde, bald überhaupt kein Silbergeld zu bekommen sein werde, unterzeichnete er, wie gewünscht, den Befehl an die Kasse.²⁾

Endlich beklagten sich die drei Salzstädte Halle, Staßfurt und Großsalze im April 1734 über den Mangel an Scheidemünze und

¹⁾ Nr. 99.

²⁾ Nr. 109 und 110.

die Überhandnahme der französischen und spanischen Pistolen.¹⁾ Aber nicht nur vor diesen, sondern bald noch mehr vor den bayrischen und pfälzischen mußte man sich zu schützen suchen. Am 23. Januar 1736 erschien ein Edikt, das diese Magd'or und Carolinen,²⁾ die in Magdeburg und Mansfeld immer häufiger eindringen, bei schwerer Strafe verbot, und das am 28. März auch für die Marken erlassen wurde. Die Goldfrage war damals für ganz Deutschland eine akute geworden. Am Regensburger Reichstage wurde durch Reichsgutachten vom 13. April 1737 für die Valuation der Goldmünzen der 4 Gulden oder 4 nach Leipziger Fuß gemünzte Zweidrittel oder 2 Speziestaler geltende Reichsdukatens zum Maßstab erwählt. Danach hatten die Kreiswardeine die besten einfachen Louisd'or, die von 1719—1722 mit JL geprägten, auf 9 Fl. 32 Kr. $1\frac{2}{5}$ Pf. oder 4 Rtlr. 22 Gr. $9\frac{3}{6}$ Pf., die schlechtesten nur auf 7 Fl. 3 Kr. $3\frac{1}{3}$ Pf., die spanischen Pistoletten auf 7 Fl. 6 Kr. 2 Pf. statt ihres Nennwertes von 10 Fl. bewertet.³⁾ Da diese beiden Sorten in Norddeutschland die Hauptgoldmünzen waren, so fürchtete man, daß, wenn man jener Reduktion nicht folgte, das Ausland, wo ihr Wert ein niedrigerer war, das Silber wegziehen würde. Daher schlug Hannover im Mai 1738 vor, diese fremden Sorten auf ihren Sachwert zu setzen, der ihnen verglichen mit den Zweidritteln nach Leipziger Fuß zukäme, und so die Hauptsilbermünze zu retten.⁴⁾

Der Minister v. Biereck erlangte im Juni 1738 vom Könige,⁵⁾ daß die Louisd'or und Pistoletten nun auch im Handel und Wandel, besonders beim Kauf von Getreide nicht mehr 5 Rtlr., sondern nur 4 Rtlr. 22 Gr. gelten sollten. Die kurmärkische Kammer aber hielt das für schädlich, da sie im Reiche, besonders in Oberdeutschland, zu 5 Rtlr. und höher kursierten und dieser Kurs ein im Handel feststehender sei, also eine einseitige Veränderung nur Schaden würde.

¹⁾ U. M. XIX, 3, VI.

²⁾ Die von Bayern, Pfalz, Württemberg, Darmstadt, Ansbach, Baden-Durlach, Hohenzollern, Fulda, Montfort. Es ist klar, daß diesen Staaten solche Münzung nur im Konnex mit Münzverschlechterung möglich war. Mylius VI, 1, 5, Nr. 112. — S. auch S. 157—159.

³⁾ Girsch VI, Nr. 56, 57 und S. 218 ff.

⁴⁾ Nr. 146.

⁵⁾ Das Folgende nach Tit. XLIV, 1.

Auch werde man solchen Zwangskurs nur schwer erhalten können. Die Hauptgeldzirkulation geschehe in Preußen nicht etwa durch den geringfügigen Verkehr und Binnenhandel, sondern vielmehr durch die staatliche Steuererhebung und die staatlichen Ausgaben für Militär und Beamte, wovon zum großen Teile auch Bürger und Bauern lebten; hier also sei der Hebel anzusetzen. Am besten untersage man die Annahme der Pistolen den Staatskassen überhaupt, dann würden sie ebenso verschwinden wie früher die pfälzischen, bairischen, württembergischen und ansbachischen Max- und Karls'or. Eine Fixierung des Kurses aber könne man nur im Verein mit dem übrigen Reiche oder wenigstens mit Kursachsen und Hannover vornehmen. Es wäre also den Kassen die Annahme ganz zu verbieten, der Kurs im innern Verkehr auf 4 Rtlr. 22 Gr. zu setzen, während er im Großhandel nach auswärts und auf der Frankfurter Messe weiter 5 Rtlr. betrage. Der Kassenkurs der Dukaten dagegen bleibe 2 Rtlr. 18 Gr.¹⁾

Damit war der Minister v. Boden im allgemeinen einverstanden; denn eine spätere Reduktion des Dukaten nach Regensburger Valuation von 2 Rtlr. 18 auf 2 Rtlr. 16 Gr. würde nur 3% Verlust bringen. Die Louisd'or könne man im Verkehr gelten lassen, weil dabei gegen französische Zweidrittel (Gulden) kein Schade sei, diese also nicht vertrieben werden würden,²⁾ wieder ein Beweis dafür, wie man das Silber festzuhalten suchte.

Als man aber am 2. Oktober die Vorschläge der Kammer dem Könige unterbreitete, wies dieser sie mit dem höchst bemerkenswerten Satze ab, daß Gold doch immer besser als 2-Gutegroschenstücke

¹⁾ Nr. 149.

²⁾ Dem Realgehalt nach waren wert:

100 Rtlr. in	nach Boden	nach Neubauer
brandenburgischen Zweidritteln . . .	100 Rtlr.	100 Rtlr.
„ neuen Zwölfteln . . .	96 „ 22 Gr.	96 „ 22 Gr.
französischen Talern	94 „ — „	94 „ 13 „
„ Gulden	92 „ 19 „	92 „ 6 „
Louisd'or	95 „ — „	94 „ 4 „
Doppellouisd'or	— „ — „	95 „ 4 „
Dukaten	97 „ — „	97 „ — „

Die Dukaten waren wie im Reichsschluß zu $2\frac{2}{3}$ Rtlr. angenommen, also

$$\frac{2\frac{2}{3} \cdot 100}{2\frac{3}{4}} = 97. \text{ — Gutachten Bodens vom 18. September 1738.}$$

sei. Damit sagte er, die Hauptmünze Preußens sei schlechter als das fremde Goldstück. Hatte er damit recht?

Es waren im Verhältnis zu den nach 12-Talerfuß ausgemünzten Sorten 100 Rtlr. in neuen Zwölfteln zu einem Schmelzwert von 96 Rtlr. 22 Gr., in Louisd'or zu 94 Rtlr. 4 Gr. angegeben. Diese Rechnung war ziemlich richtig.¹⁾ Und wenn man den damaligen Marktpreis des Goldes und Silbers durcheinander ausdrückt, der noch nicht 1:15 machte, und dagegen den Münzwert der Louisd'or gegen den der 2-Gutegroschenstücke 1:15½ hält, so sieht man, daß letztere von der Behörde keineswegs zu hoch taxiert waren.²⁾

Wenn also auch soviel gewiß bleibt, daß das Gold damals zu hoch eingeschätzt wurde, so erkannte der Scharfblick des Königs doch die Zeichen der Zeit, er erkannte, daß dem Silber die bis vor kurzem fast unumschränkte Herrschaft in Deutschland vom Golde streitig gemacht wurde, und zwar von fremden Goldmünzen, weil es deutsche nur in ganz geringer Menge gab. Wir werden sehen, wie Friedrich Wilhelm später selbst diesem Mangel abzuhelfen suchte. —

Ließ man nun aber den französischen Goldmünzen außer bei den Kassen den Kurs von 5 Rtlr., so sah man sich doch bald veranlaßt, die spanischen ganz zu verbieten.³⁾ Diese waren besonders auf der Frankfurter Messe die Haupthandelsmünzen geworden. Es

¹⁾ 100 Rtlr. in 2 Gr. sind 96 Rtlr. 22 Gr., denn: 12 Rtlr. in nach dem 12-Talerfuß gemünzten Zweidritteln sind 288 Gr.; nach dem preussischen Fuß der 2 Gr. (12,38 Rtlr.) sind 12,38 Rtlr. in 2 Gr. 297,38 Gr. So war also eine feine Mark in beiden Sorten vermünzt. Demnach: $\frac{288}{297,38} = \frac{x}{100}$ oder $x = 96 \text{ Rtlr. } 21,58 \text{ Gr.}$ — Der Louisd'or war aber wert 4 Rtlr. 17 Gr. (Hirsch VI, S. 219), also 100 Rtlr. in Louisd'or, zu 5 Rtlr. Nennwert das Stück, $20 \times 4 \text{ Rtlr. } 17 \text{ Gr.} = 94 \text{ Rtlr. } 4 \text{ Gr.}$

²⁾ Nach den von Soetbeer auf Grund der Hamburger Kurszettel gemachten Bemerkungen (a. a. O. S. 128 ff.) war das Wertverhältnis von 1731—50 etwa 1:15, im Jahre 1739 1:14,91 und 1740 1:14,94. Nun wurden gemünzt aus 1 Mark fein Silber in 2-Gutegroschenstücken 297,38 Gr., aus 1 Mark fein Gold $38^{\frac{62}{131}}$ Stück Louisd'or (Hirsch VI, S. 219). Den Louisd'or zu 5 Rtlr. gerechnet, erhält man die Mark Feingold ausgemünzt zu $5 \times 24 \times 38^{\frac{62}{131}} = 4616,8 \text{ Gr.}$, so daß sich also das Gold zum Silber in beiden Sorten verhält (297,38:4616,8) wie etwa 1:15½ oder, wenn der Kurs der Louisd'or, wie vorgeschlagen, auf 4 Rtlr. 22 Gr. erniedrigt wurde, wie etwa 1:15¼. Demnach war der Marktpreis des Goldes um etwas niedriger als dessen Kurs in Preußen.

³⁾ Tit. XLIV. 2.

gab außer den einfachen Pistolen halbe, dann doppelte — Dublonen oder Doppien — und vierfache — Quadrupel. Sie waren in Holland, besonders die Quadrupel, um 1 bis 2 Gr. geringer als Louisd'or geschätzt, mit denen sie in gleichem Nennwert, die ganzen zu 5 Rtlr., umliefen. Da nun auch die Regensburger Probierungen einen viel geringeren Wert der spanischen Pistolen konstatierten,¹⁾ so fürchtete man, sie würden die Louisd'or und gutes Speziezsgeld verdrängen. Dazu entstand das Gerücht, daß in Spanien eine Anzahl Falschmünzer gefänglich eingezogen sei. Preußen verbot sie deshalb außer zum Gebrauch auf der Frankfurter Messe durch Edikt vom 12. Februar 1739 binnen 2 Monaten. Wer jemanden, von dem er wußte, daß er sie gebrauchte, nicht anzeigte, sollte mit 10 Rtlr. Strafe belegt werden.²⁾

Sehen wir, wie dieses Verbot in den verschiedenen Landesteilen aufgenommen wurde. Die Berliner Kaufmannschaft zunächst stellte vor,³⁾ daß man auf den Messen fast nur mit diesem Gelde bezahlt würde und nun nicht wissen werde, wohin damit, und bat, es 3 Monate lang nur auf 4 Rtlr. 20 oder 21 Gr. zu reduzieren. Der Geheimrat Schöning glaubte aber, daß man so beschnittene und falsche Stücke nicht fernhalten werde, die vielmehr armen Leuten aufgebürdet würden und von ihnen dann mit großem Verlust an Juden losgeschlagen werden müßten. Daher wies man das Gesuch ab, schob aber den Anfangstermin des Verbots bis auf den 1. Juli hinaus.

Ebenso wurde die Magdeburger Kammer beschieden, als sie im Interesse der Magdeburger und hallischen Kaufleute, die auf den Messen der Nachbarschaft wie in Braunschweig nur mit Pistolen bezahlt würden, ebenfalls auf eine bloße Reduktion gedrungen hatte.⁴⁾ Die Kammern hatten indessen eine Anfrage bei den Nachbarstaaten bezüglich eines gleichen Verbots beantragt.

Im November liefen die Antworten aus Hannover, Wolfenbüttel und Dresden ein. Hannover hatte die spanischen Pistolen

	1)	Quadrupel auf 28 Fl. 45 Str.	$\frac{1140}{1207}$	Pf.	oder etwa 19 Rtlr. 4 Gr.	—	Pf.
Dublonen	"	14 " 12 "	$\frac{2338}{923}$	" " "	9 " 11 "	2 "	"
Pistolen	"	7 " 6 "	$\frac{21303}{1633}$	" " "	4 " 17 "	9 "	"
Halbe Pistolen	"	3 " 32 "	$\frac{25110}{9369}$	" " "	2 " 8 "	— "	"

Sirsch VI, S. 216 f.

²⁾ Nylus, Cont. S. 239 ff.

³⁾ Nr. 152.

⁴⁾ 5. Mai 1739.

am 25. Oktober 1739 gänzlich verboten, Wolfenbüttel sie am 22. August auf 4 Rtlr. 18 Gr. reduziert, den Messerkurs aber ganz freigelassen, außer daß niemandem dieses Geld über dessen Tage aufgezwungen werden durfte. In Dresden aber war man für die Regensburger Valvierung, die man wohl annehmen könnte, da diese Sorten ja in Frankfurt a. d. O. weiter gölten und in Magdeburg mit 4⁰/₁₀ Gewinn eingewechselt würden.

Das Generaldirektorium fand eine Aufhebung des Verbots zwar bedenklich, wollte indessen die Regensburger Valvationen für die Frankfurter Messen einführen, wenn dasselbe in Leipzig geschähe.¹⁾ Die Magdeburger Kaufleute behaupteten aber, sie müßten das spanische Gold²⁾ und die Bagen, welche Sorten sie allein als Zahlung in Leipzig bekämen, zu Hause, wo sie nun ganz verboten waren, vielmehr mit 3 bis 4⁰/₁₀ Verlust einwechseln; also seien im Gegenteil die Leipziger Kaufleute vom Wucher abzuhalten.³⁾ Gewiß waren die Leipziger Messen mit spanischem Golde überschwemmt, Neujahr 1740 hatte sich dort großer Lärm erhoben, als der Magistrat aufgefordert hatte, diese Sorten abzuschieben.⁴⁾ Man hatte dort gar keinen festen Preismaßstab mehr, eine Sorte wurde immer gegen die andere bewertet.⁵⁾ Am besten stimmte im Real- und Nennwert das Zweidrittelstück, während der Nennwert der spanischen Pistole von 5 Rtlr. auf 4 Rtlr. 18 Gr., also um 5⁰/₁₀ gesunken war.⁶⁾

Da in Sachsen aber von einer staatlichen Valvation nach den Regensburger Probierungen keine Rede war, so ließ man dieses in

1) Generaldirektorium an Kabinettsministerium 30. Dez. 1739.

2) Dasselbe war in Kurfachsen selbst für Steuerzahlungen im Nennwert erlaubt. S. S. 153, Note 1.

3) Nr. 156.

4) Bericht des Magdeburger Kammerdirektors Cellarius v. 20. Jan. 1740, Tit. XLIV, 2.

5) Nach Bericht Cellarius' v. 24. Mai 1740 (R XI, 167) war der Kurs folgender: es gewinnen

Gute Zweidrittel gegen Louisblanc	1 ¹ / ₂ bis 1 ² / ₃ ⁰ / ₁₀ ,
Louisblanc gegen Dukaten	1 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀ ,
Louisblanc gegen Louisd'or	2 und 2 ¹ / ₄ ⁰ / ₁₀ ,
Louisd'or gegen spanische Pistolen	2 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ ,
Bagen gegen spanische Pistolen	³ / ₄ bis 1 ⁰ / ₁₀ .

6) Nr. 154.

Dresden vorstellen, worauf jedoch weiter nichts erfolgte. Man wollte dort, wie immer, alles tun, die Messe nicht zu schädigen, während Preußen in erster Linie seine Landbevölkerung im Auge hatte. Wenn diese die Pistolen einnahm, sie aber nicht zur Abgabenerichtung gebrauchen konnte, so mußte sie sie eben mit vielem Verlust bei Juden verkaufen. In Preußen blieben die spanischen Pistolen östlich der Weser verboten.

Noch einen Blick werfen wir auf die westlichen Lande. Am 25. Februar 1739 hatte die clevische Kammer geschrieben, daß nur noch wenig Pistolenmünze zirkuliere, da sie in der Nachbarschaft nur 4 Rtlr. 21 Gr. gelte, man nehme sie also besser weiter nach ihrem Gehalt. Auch die geldernsche Kommission bat, mit der Publikation warten zu dürfen (10. April), weil von den neuen seit Philipp V. geschlagenen spanischen Gold- und Silbermünzen dort fast nichts erschienen, die älteren aber beinahe so gut wie Louisd'or und viel besser als die umlaufenden Silberforten seien. Dennoch wurde das Edikt auch dort publiziert. Indessen befahl man doch der clevischen Kammer, über den Feingehalt zu berichten, worauf diese Behörde berechnete, daß der Wert der Pistole ihren Nennwert im Verhältnis zum Kurantgeld übersteige.¹⁾

Die geheimen Räte in Berlin waren über die zu treffenden Maßnahmen nicht ganz einig.²⁾ Wahrscheinlich ließ man es aber bei der Publizierung des Edikts in Cleve bewenden, da es bei dem dortigen geringen Umlauf der Pistolen nicht Schaden konnte. Die Louisd'or behielten auch dort jedenfalls weiter den Kassenkurs von 4 Rtlr. 22 Gr.; einen Vorschlag des Generaldirektoriums, ihn auf 5 Rtlr. zu setzen, hatte der König am 8. März 1739 abgeschlagen.³⁾

Dagegen blieb der Wert der Dukaten in allen preußischen Landen 2 Rtlr. 18 Gr., also 2 Gr. höher, als in Regensburg bestimmt, wobei verfügt wurde, daß die vorrätigen und bis Ende März 1739 einlaufenden, die dem Gewicht nach nur 2 Rtlr. 17 $\frac{1}{2}$ Gr. und weniger wert seien, den Generalkassen, wohl zum Einschmelzen, einzusenden seien.⁴⁾ In vollwertigen Dukaten durften nun auch die Akzise- und Kontributionsgefälle unbeschränkt gezahlt werden, in

¹⁾ Nr. 154.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Tit. XVI, 30.

⁴⁾ Reskr. an alle Kammern vom 12. März 1739.

Louisd'or aber nur der dritte oder vierte Teil der jedesmal fälligen Summe.¹⁾

Erwägen wir nun einmal, ob wir nach dem bisher Gesagten der Behauptung Grottes,²⁾ 1730—1740 sei mit der Aufnahme der Louisd'or zu 5 Rtlr. in Norddeutschland die Goldwährung eingeführt worden, der Zähltaler des Rechnungssystems habe seitdem nicht mehr in idealen $\frac{2}{3}$ des Reichstalers, sondern in idealen $\frac{1}{5}$ des Pistole bestanden, zustimmen können. Gewiß ist, daß allgemein über Zunahme des Goldes und Abnahme des Silbers geklagt wurde,³⁾ gewiß ist, daß, wie man sagte, die Messen mit Gold überschwemmt waren. Daß deshalb aber um 1740 die Goldwährung herrschte, können wir doch nicht behaupten. Weder war sie von den Regierungen sanktioniert, die preußische erlaubte ja nur einen kleinen Teil der Steuern in Pistolen zu zahlen, noch kann man sagen, daß Gold das alleinige Geld der Kaufleute geworden wäre. Wenn es auch gegen früher, als die Geschäfte der Leipziger Messen fast ganz mit Silber realisiert wurden, sehr in Aufnahme gekommen war und die Kaufleute es wegen seiner Bequemlichkeit dem Silber vielleicht schon vorzogen, so war dieses, wie uns die Kurszettel zeigen, aus dem Großhandel in Deutschland um 1740 doch keineswegs vertrieben. Die Pistolen galten ja auch gar nicht überall 5 Rtlr. Völlends an jene Forderung der Goldwährung, daß alle Silbermünzen Scheidegeld wären, dachte damals noch kein Mensch. Wir dürfen doch auch nicht vergessen, daß Gold damals etwas Neues war; die Klagen über den Goldüberfluß verstummten später, als man erst Vertrauen zu diesem Metall gefaßt hatte.

Wir werden also sagen müssen, daß Preußen 1730—1740 nicht zur Goldwährung kam, sondern von der Silber- zur Parallelwährung überging. Im übrigen werden wir diese Währungsfrage im zweiten Bande eingehender behandeln.

¹⁾ Reskr. an die pommerische Kammer. Berlin, 7. Juli 1740. N. S. Tit. VI, Polizei, Münzwesen Nr. 16b.

²⁾ H. Grote, Osnabrücker Geld- und Münzgesch. S. 187.

³⁾ Wir erinnern hier auch an einen Ausspruch Köhlers: „Da wir aber leider in einer solchen wunderlichen goldenen und doch geldklammen Zeit leben, in welcher das Gold mehr im Schwunge geht als das Silber. . .“ Köhler, Münzbelustigungen XVI, 51. Februar 1744.

Viertes Buch.

Die Berliner und Magdeburger
Münzprägung unter
König Friedrich Wilhelm I.

Einleitung.

Durch die Reformen, die man im Geldwesen und in der Münzverwaltung unternommen hat, ist es nicht immer gelungen, den vorwaltenden Mißständen abzuhelfen; sehr oft täuschte man sich in der Wahl der Mittel, oft gelang es nur, auf kürzere oder längere Zeit das herrschende System zu erhalten, bis man sich endlich genötigt sah, durch eine Radikalkur das immer weiter um sich fressende Übel auszurotten. So hat man die in Frankreich 1690 beginnende Münzverwirrung, eine Folge der erhöhten Staatsausgaben, zuerst mit Mitteln zu heben versucht, die sie nur vergrößerten, bis man sich endlich durch den drohenden Staatsbankrott gezwungen sah, von den Reformationen und Law's System abzulassen und 1726 zu den alten bewährten Grundsätzen zurückzukehren, wodurch dann freilich zwar die monetären, nicht aber die finanziellen Übelstände beseitigt wurden.

In Deutschland gingen die Wirrsale des Münzwesens immer auf seine politische Zerrissenheit zurück; erst als diese beseitigt wurde, als man im 19. Jahrhundert Zoll- und Münzvereine schloß, gelang es allmählich, die Scheidemünzkalamität zu beseitigen und das fremde Geld dem Lande fernzuhalten. Doch ist es Preußen schon früher gelungen, ein nationales Geldsystem durchzuführen und aufrecht zu erhalten, freilich auch hier erst nach mannigfachen mißglückten Versuchen. Die Vereinbarungen zu Bonna 1667 und zu Leipzig 1690 konnten eben deshalb in erster Linie nur kurze Zeit Bestand haben, weil die danach gemünzten Sorten von den andern Territorien in Kleingeld ungeprägt wurden und die Silberpreise dadurch so stiegen, daß der Münzfuß nicht beibehalten werden konnte. Die spätere Graumannsche Reform teilte nicht dasselbe Schicksal, weil der Staat

größer und mächtiger geworden und deshalb der Münzfuß, billiger als der der meisten andern Länder, leichter zu erhalten war.

Wir werden nun zu zeigen haben, wie sich der preussische Staat bis dahin zu helfen suchte, welche Mittel ergriffen wurden, dem Volke das nötige Geld zu verschaffen, indem wir uns bewußt bleiben, daß der Leipziger Fuß kaum noch zu befolgen war, daß das Unterlassen der Prägung von Vollgeld aber ein Eindringen fremder Münze unvermeidlich macht. Wir werden die große preussische Münzkrisis, die ein viertel Jahrhundert währte, zu schildern haben. Ihren zeitgenössischen Ausdruck findet sie in den Klagen über die hohen Silberpreise, den Silbermangel, um den sich die meisten Verhandlungen drehen.

Diese Krisis beschränkte sich keineswegs auf das preussische Münzwesen, ist es doch auch kaum denkbar, daß allein die preussischen Münzstätten unter dem Silbermangel zu leiden gehabt und zum Teil dadurch zum Stillstand gebracht sein sollten. Über die Prägungen der deutschen Staaten haben wir ja leider nur ganz unvollkommene Nachrichten, aber so viel scheint doch gewiß, daß überall das Münzgeschäft in dieser Zeit auf Schwierigkeiten stieß. Von Bayern hörten wir schon, daß es erst durch Ergreifung eines billigeren Münzfußes in die Lage kam, ausgiebiger zu prägen, was sich aber auch mehr auf das Gold als das Silber bezogen zu haben scheint.¹⁾ Viele andere Territorien behalfen sich mit der Prägung von Scheidemünzen; die, welche auch grobes Geld herzustellen sich für verpflichtet hielten, mußten das wegen der hohen Silberpreise doch bald wieder aufgeben.

So wurde aus diesem Grunde in Steiermark und Salzburg in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Münzproduktion sehr geringe,²⁾ und in Osnabrück hatte die fürstliche Rentkammer bei einer Prägung für 312849 Rtlr. in den Jahren 1718—25 einen Schaden von 11817 Rtlr. zu buchen.³⁾ In Mecklenburg-Schwerin-Güstrow wurde 1713—52 kaum, in Mecklenburg-Strelitz 1703—45 gar nicht gemünzt.⁴⁾ Nur kleine Scheidemünzen stellten um dieselbe

¹⁾ S. S. 157 f.

²⁾ Tauber, S. 216. G. Jeller, Das Erzstift Salzburg, Münzrecht und Münzwesen, Salzburg 1883, S. 25.

³⁾ Grote, Münzstudien VI, Leipzig 1865, S. 186.

⁴⁾ Evers I, S. 152, 156, 231, 232.

Zeit die Grafen von Wertheim, die Städte Bremen und Frankfurt¹⁾ und wahrscheinlich die meisten andern Reichsstände her.²⁾ Auch möchten wir noch auf die spanischen Niederlande hinweisen, wo, nachdem im 17. Jahrhundert Millionen über Millionen der beiden Talersorten der Dukatons und Patakons hergestellt worden waren, seit etwa 1670 diese Produktion immer geringer wurde, bis sie endlich im Anfange des 18. Jahrhunderts wegen Mangel an Material fast ganz aufhörte.³⁾

Unzweifelhaft rührte der damalige Geldmangel zum Teil daher, daß man sich auch da so schwer entschließen konnte, Gold aufzunehmen, wo man es brauchen konnte, wie in Belgien, in England. In den kleineren deutschen Ländern, die noch lange nicht kulturell und wirtschaftlich so weit waren, einen so hohen Wertmesser zu bedürfen, war dagegen das unentbehrliche Silber dem Weltmarktpreis gegenüber zu ungünstig taxiert und wurde deshalb mit Gold aufgekauft und ausgeführt. Mit diesem Golde kaufte man teuer Silber und vermied den Verlust, indem man schlechtes Kleingeld prägte. So war der verderbliche Lauf der Dinge in Deutschland, wie ihn als einer der ersten Grauman erkannt und zu verhindern gesucht hat.

Vorerst aber müssen wir zeigen, wie man in Preußen von Fall zu Fall lebte und sich mit dem alten Münzfuß zu helfen suchte, so gut es ging, immer in der Hoffnung, daß das Reich endlich zu einem gemeinsamen System gelangen werde.

¹⁾ F. W., Zur Münzgeschichte der Grafen von Wertheim, Hamburg 1888, S. 164. — Jungl, Die bremischen Münzen, Bremen 1875, S. 90. — Joseph und Fellner, Die Münzen von Frankfurt a. M., Frankfurt 1896, S. 17.

²⁾ Kurjachsen und wohl auch Hannover machten wegen ihres Bergsilbers damals noch eine Ausnahme. Kloßsch, S. 774—786.

³⁾ N. de Witte, Hist. mon. T. III, S. 244—265.

Erstes Kapitel.

Versuche zur Beschränkung des Edelmetallhandels.

Wie Preußen allmählich zur Erkenntnis gesunder Grundsätze der Handelspolitik gekommen ist, dafür bietet die Geschichte seiner bedeutenderen Handelszweige genugsame Beispiele. Auf eins treffen auch wir, wenn wir einen Blick auf die Maßnahmen werfen, die Brandenburg wegen des Edelmetallhandels ergriff.

Das Streben, Gold und Silber im Lande festzuhalten, den Handel damit zu Gunsten der Münze zu monopolisieren, war schon dem Mittelalter ganz geläufig; findet man doch in allen diesen Zeitraum behandelnden Münzgeschichten der Beispiele dafür übergenug.¹⁾ Auch in Brandenburg bediente sich die Münzpolitik dieser Mittel und behielt sie bis in die neuere Zeit bei. So verbot ein Münzgedikt vom 27. April 1556 den Aukauf, das Einschmelzen und die Ausfuhr der Edelmetalle, was sehr oft wiederholt wurde.²⁾ Am 29. Januar 1677 wurde gesagt, die freien Gold- und Silberpreise seien so gestiegen, daß man an Gepräge mehr zahlen müsse, als man an Metall empfangen, insofern habe seit 20 Jahren in Deutschland keine reichsgesetzmäßige Münze mehr geschlagen werden können. Deshalb werde der freie Edelmetallhandel aufgehoben und den Münzstätten vorbehalten, von denen die Gold- und Silberarbeiter ihren Bedarf für billigen Preis zu erkaufen hätten. Den Goldpreis figierte man auf 68 Dukaten, den Silberpreis auf 9 Rtlr. für die feine Mark.

¹⁾ S. z. B. Eheberg, a. a. D. S. 138 ff.; Günter, a. a. D. S. 62, und F. J. Grautoff, Historische Schriften III, Lübeck 1836, S. 193, 206, 225, 231.

²⁾ Montag nach Johannis (29. Juni) 1590, 5. Mai 1598, 10. Juli 1643, 17. Februar 1651, 13. Juni 1667, 29. Januar 1677. Mylius IV, 1, 5, Nr. 7. 13, 14, 30, 35, 49, 59.

Gerade die häufige Wiederholung dieses Edikts¹⁾ beweist, wie wenig Erfolg es hatte; es lag doch im Wesen der Sache, daß jeder Gold- und Silberschmied sein Material oft billiger im Handkaufe bekam und natürlich auch nahm, und dann war die Verwaltung noch lange nicht intensiv genug, hatte noch lange nicht wieder die Straffheit erlangt, wie sie die mittelalterlichen Kommunen besessen hatten, um solche Verfügungen durchführen zu können. Was hieß es überhaupt, den Münzpreis auf 9 Rtlr. feststellen? Die Münzen wurden, wie wir gezeigt haben, immer schlechter, dadurch stieg der nominelle Silberpreis, und auch die mit guten Sorten bezahlenden Münzstätten mußten bald für die feine Mark mehr und mehr geben, womit denn all jene Edikte illusorisch wurden.²⁾ Denn nun konnten weder die Goldschmiede Silber für 9 Rtlr. von der Münzstätte bekommen, noch war zu verhindern, daß die Untertanen ihr Silber dem haufierenden Juden verkauften, der ihnen vielleicht einen halben Taler mehr gab als die Münze.

Nichtsdestoweniger blieb man bei diesem System; man mußte den Einkaufspreis für die Münzstätten bis 1695 auf 11 Rtlr. 16 Gr. erhöhen; was half das aber? Man spannte so nur immer den Gaul hinter den Karren, die Silberpreise stiegen, der Jude gab immer mehr, als die Regierung festsetzte, denn ihm wurde das Silber im Auslande teurer bezahlt. 1695 klagte man, daß in der Nachbarschaft 11 Rtlr. 18 Gr. gegeben und der Leipziger Fuß nicht eingehalten werde, also wiederholte man die früheren Edikte mit dem Hinzufügen, daß die Goldschmiede die nötigen Scheidearbeiten in der neuen Gold- und Silberschneiderei zu Halle verrichten lassen müßten, nicht außer Landes, damit Unterschleife vermieden würden.³⁾ Diese Anstalt ging wohl bald wieder ein, denn schon 1697 wurde verfügt, daß das Scheiden in den Münzstätten vorzunehmen sei.³⁾ Am 5. Dezember 1703 endlich wiederholte man dieses und setzte 200 Rtlr. Strafe auf die Ausfuhr; die arme Krähe und die Tefte, die in den Münzstätten nicht zu gut gemacht werden konnten,⁴⁾ durften nur in der Hütte zu Neustadt a. d. Osse geseigert werden.⁵⁾

¹⁾ Mylius ebenda, Nr. 70, 71, 72, 73, 76; vom 12. Juli 1683, 28. Oktober 1684, 14. Dezember 1687, 11. Februar 1689, 7. August 1691.

²⁾ S. S. 44.

³⁾ Mylius ebenda, Nr. 86, 90; 4. Januar 1695, 9. Oktober 1697, und Nr. 96.

⁴⁾ S. S. 19.

Als man dann wieder einmal eine durchgehende Monopolisierung des Silberhandels für die Münze plante, bewies ein preussischer Staatsmann deren Unmöglichkeit, indem er zum ersten Male den Blick von dem lokalen und territorialen Umkreise auf den Weltmarkt lenkte: nachdem der Geheimrat Freiherr v. Bartholdi Anfang 1711 mit dem Geheimrat Krautt und den Bankiers Bachellé de Maillet und Maillette de Buis¹⁾ ein Gutachten entworfen hatte, legte er dieses am 10. Februar vor.

Der erste Punkt betraf die alte Maßregel, den Silberhandel auf die Münze zu beschränken. Bartholdi meinte nun, der Mangel an Silber läge keineswegs an dem freien Handel damit, sondern nur daran, daß die Holländer während des Krieges das indische — d. h. das westindische — Silber selber vermünzten und der Preis der genuesischen Barren durch den Krieg sehr gestiegen sei. Wenn man aber ein Monopol für die Münze einführe, so werde der Preis noch mehr steigen, denn die Händler würden dann ihre Transporte von Amsterdam und Hamburg, z. B. nach Stettin oder Danzig, durch außerhalb Preußens liegende Bureaus vermitteln. Der Grund, daß durch die Silberarbeiter der Münze viel Material entzogen werde, dürfte wohl zutreffen, aber man könne diese Manufaktur nicht vernichten, solange sie im Auslande floriere, und so dann komme doch bei einer Ausfuhr von Silbergeräten der ganze Material- und außerdem der Arbeits- und Kunstwert wieder ein.

Was den zweiten Punkt, die Ausfuhr der groben Sorten, betraf, so unterschied man nun endlich zwischen der gewerbsmäßigen Ausfuhr, die immer mit Kipperei zusammenhing, und der einfachen Bezahlung fremder Waren. Bartholdi hat sehr recht, wenn er behauptete, daß besonders die starke Scheidemünzprägung die Kaufleute zwingt, alle groben Sorten für den auswärtigen Handel zu reservieren; in Leipzig müßten Dreiviertel der Kaufsumme in Zweidrittelstücken, der Rest dürfte in Zwölfteln gezahlt werden. Diese Art Ausfuhr könne man also unmöglich verbieten, aber wie sollten dann die Zollbeamten einen Unterschied zwischen erlaubter und unerlaubter

¹⁾ Bartholdi nennt die „Herren Bachelle und Maillette“. Über diese siehe S. 88, 89 und 122. Es gab in Berlin auch noch einen Louis le Bachellé (Acta Bor. Beh.-Drg. I, S. 266, Note 1).

²⁾ Tit. LXX, 3a.

Geldausfuhr machen? Man denke nur an das stark wuchernde Denunziantentum und wie dieser Unfug fast alle bemittelten Kaufleute aus Cleve vertrieben habe!¹⁾ Die Kaufleute könnten auch nicht immer in Wechseln, sondern müßten ihre Tratten oft in bar bezahlen. Was half Frankreich sein Ausfuhrverbot der Louisblanc? Alle Lande am Rhein seien voll davon und in Sachsen sei auch schon eine große Menge. Auch käme das gute Geld doch wieder zurück; wenn endlich Lüneburg und Sachsen ihre Zweidrittel ebenfalls nicht hinausließen, werde Brandenburg schlechte Seide dabei spinnen. Vor allem also sei der Handel frei zu erhalten.

Etwas ganz anderes sei das Auskippen und gewerbsmäßige Ausschleppen guter Münze, was man nur scharf bestrafen und nicht, wie neulich, verzeihen müsse.²⁾ Durch redlichen Handel komme keine falsche Münze ins Land, denn, so meinte Bartholdi allzu optimistisch, den Kaufleuten liege zu viel an ihrem guten Reumund. Vor allem aber müsse man, um das Übel der Falsch- und Heckenmünzerei zu beseitigen, den eigenen Schlag der kleinen Sorten nicht so bald wieder anfangen und zur Verhütung des Unterschleifs die Stempel einziehen.

Dieser Rat wurde, wie wir sehen werden, wohl auf Betreiben des Kronprinzen ausgeführt, wie denn das Jahr 1711 einen Umschwung in der brandenburgischen Münzverwaltung bedeutet. Auch kam das geplante Edikt gegen den freien Edelmetallhandel nicht zur Ausführung. Dennoch hat Friedrich Wilhelm I. es zugelassen, ja befördert, daß ein Mann zeitweise den Silberhandel fast ganz an sich brachte. Dem Warenhandel aber hat er, soweit es die Bezahlung anging, keine Schranken auferlegt.

Der König teilte die allgemeine Überzeugung, daß die herabgekommene deutsche Industrie ohne strenge Maßregeln vollends zugrunde gehen müsse, daher jene rigorosen Wollausfuhrverbote, daher der Ausschluß fremder Manufakturen. Ebenso überschätzte dieser Merkantilist den Wert des baren Geldes.³⁾ Es ist hier nicht

¹⁾ S. S. 87.

²⁾ Was gemeint ist, weiß ich nicht, es kam damals manches vor, worüber man schriftliche Fixierung scheute. Bartholdi nennt einen gewissen Müller und Konsorten. Maillet hatte selbst die Kippererei ja im großen betrieben, wovon Bartholdi aber nichts wußte. S. S. 88, 89.

³⁾ Ranke, Preuß. Gesch. II, S. 164f. und Acta Bor., Behördenorgan. II, S. 12, Vormundschaftsordnung vom 18. Juli 1714: — „Da soll meine frau

der Ort, nachzuweisen, daß es ohne eine solche Überschätzung vielleicht nie zu jener sparsamen Verwaltung, zu jener Staatskraft, mit der Friedrich der Große die schlesischen Kriege bestehen konnte, gekommen wäre. Für uns ist der Grundsatz zu merken: der König wollte das Bargeld festhalten und vermehren. Aus diesem Grunde versuchte er die gewerbsmäßige Edelmetalleinschmelzung und -Ausfuhr zu verhindern und zwar mit seiner ganzen ungestümen Energie.

Audere Umstände scheinen freilich den ersten Anstoß zum Vorgehen in dieser Richtung gegeben zu haben: zunächst die sehr einreißenden Silberdiebstähle. Allein aus den königlichen Schlössern wurde Jahr für Jahr ein solcher Diebstahl gemeldet.¹⁾ Natürlich war eine Verfolgung der Täter schwierig, wenn die Gegenstände erst von den Heklern eingeschmolzen waren. Sodann fürchtete der König, daß durch die Juden und Goldschmiede gutes Geld in die Tiegel geworfen würde. Seit dem Jahre 1714 suchte er daher das Schmelzen und Scheiden ganz auf die Münzstätten zu beschränken. Der Vorstand der Berliner Gold- und Silbermanufaktur, Geheimrat Schindler, mußte schwören, kein Gold außerhalb der Münze einschmelzen zu wollen.²⁾

Als 1718 ähnliche Besorgnisse sich geltend machten, betraf es besonders den Juden, die nach früheren Edikten kein Edelmetall in ihren Häusern schmelzen oder scheiden durften. Da man jetzt mit den großen Silberhändlern Beit und Fürste wegen Lieferungen in Verbindung trat, wollten sie von diesem Verbot offiziell befreit sein, was der Präsident des Generalfinanzdirektoriums v. Kameke aber nimmermehr zu gestatten willens war.³⁾ Dennoch war das Schmelzen der Juden allmählich zur Gewohnheit geworden, wenn es überhaupt je unterdrückt worden ist. Als man drei bedeutende Berliner Goldschmiede über ihre Meinung befragte, sagten zwei, man möge es nur lassen wie es sei, denn der Zwang, in der Münze zu schmelzen, würde nur den Zweck erreichen, daß man Diebstähle entdecken könnte, während der Goldschmied Lieberkühn

achtung gehen, wen mein sohn mündig ist das er ein ganz gewölbe voll gelbt findet."

¹⁾ R 9 T T 5, 6, 7.

²⁾ Protokoll vom 28. März 1714. Gen.-Dep. I, 36.

³⁾ Protokoll vom 18. Januar 1718. Ebenda.

angab, daß die Juden, führten sie viel Edelmetall ins Land, die erbetene Erlaubnis erhalten könnten, aber dann auch kein Silber im Lande aufkaufen dürften. Münzmeister Sauerbrey war gegen einen Zwang, da er selbst für genügsame Lieferung nicht sorgen könne, damit vielmehr auf die Juden angewiesen sei. Zeit und Fürste erboten sich endlich, jeder jährlich mindestens 1000 Mark Feinsilber und für 4000 bis 5000 Rtlr. Gold zu liefern, wenn sie die Konzession des Schmelzens und Scheidens erhielten, worin, wie Zeit angab, ihr Hauptgewinn liege.¹⁾ Das Generalfinanzdirektorium ließ sich auf diese Bedingung ein, aber Friedrich Wilhelms Ansicht war eine ganz andere.

Am 18. August 1718 erschien ein eigenhändiger Befehl des Königs im Generalfinanzdirektorium,²⁾ zu veranstalten, daß in 14 Tagen Juden, sowie Gold- und Silbermanufakturen zu Berlin nur noch in der Münze zu schmelzen hätten; hier sei das Edelmetall zu stempeln, so daß jeder ungestempelte Barren als gestohlenes Gut eingezogen werden könnte. 200 Rtlr. setzte er aus, damit die nötigen Schmelzanstalten eingerichtet würden. Nicht eine Minute länger als 14 Tage wolle er damit warten, ohne Rasonieren, cito, cito sei es auszuführen und nicht ein Augenblick zu versäumen.

An demselben Tage noch verkündete die Behörde den königlichen Befehl der Gold- und Silbermanufaktur, den Juwelieren und Juden. Hofrat Halter versicherte, daß kein Geld für Schmelzöfen nötig sei, der König bestimmte einen Adler als Stempel für die Barren.³⁾ Damit war diese Angelegenheit aber keineswegs beendet, vielmehr liefen sofort die Gegenvorstellungen ein. Zuerst freilich wollte der König davon nichts hören. Als Schindler geltend machte, daß er ein Arkanum habe und nur er allein das Gießen besorgen könne, weil andernfalls die Manufaktur über den Haufen gehen würde (23. August), so rief dieses entweder — oder nur den Born Friedrich Wilhelms hervor. Er verfügte, der Wardein müsse das Mittel kennen lernen; ohne Entschuldigung, ohne Rasonieren, ohne Gegenvorstellung sei sein Befehl auszuführen, ohne Mitleid und ohne Erbarmen sei alles in der Münze zu schmelzen; einer für alle, alle

¹⁾ Protokoll vom 9. März 1718. Ebenda, Nr. 37.

²⁾ Nr. 35. — Das Folgende nach Tit. XX, 20.

³⁾ Mylius IV, 1, 5, Nr. 100.

für einen sei ihm das Generalfinanzdirektorium dafür verantwortlich.¹⁾

Bald darauf fragte Schindler an, ob er denn wenigstens das in der Münze verschmolzene Material legieren dürfe, worauf das Generalfinanzdirektorium noch einmal ihn, die Goldschmiede und Juden vernahm.²⁾ Schindler machte zunächst auf die größeren Kosten aufmerksam, die durch technische Mängel in der Münze entstehen würden. Diesen glaubte der König durch Neueinrichtungen und Anstellung eines geschickten Affineurs abhelfen zu können.

Die Juweliere traten den Klagen bei: unter den 70 ihrer Zunft schmolzen viele nur wenig auf einmal, ihr Verdienst werde durch die Kosten für Abgänge und Proben, sowie die Akzise verloren gehen. Der König wollte ihnen zwar die Krätze zukommen lassen, aber von dem Schmelzen in ihren Werkstätten nichts wissen, weil sie dann gestohlenen Gut verarbeiten könnten. Hofrat Halter, Münzmeister Neubauer und das Generalfinanzdirektorium traten für die Juweliere ein. Denn gestohlene Sachen würden zum Schmelzen nie zur Münze, sondern immer außer Landes geschafft werden. Jeder, der einen Diebstahl bemerkte, würde sonst natürlich immer zuerst in der Münze nachfragen. Wenn aber der König durch die Schmelzabgaben Gewinn zu haben glaube, so werde dieser durch Vertreibung vieler Goldschmiede und Verminderung der Konsumtionsakzise mehr wie aufgehoben. Sie könnten nur raten, alles im früheren Zustande zu belassen.

Daraufhin befahl der König seinen Ministern Kreuz und Ratsch, noch einmal kurz ihre Meinung zu äußern. Diese waren für Aufrechterhaltung des königlichen Befehls, doch mit einer Modifikation:³⁾ da es dem Könige auf Verhinderung des Einschmelzens gestohlener Geräte und guter Geldsorten ankomme, so sollte nur in der Münze geschmolzen werden; die Juweliere durften diese gestempelten Barren dann zwar zu Hause verarbeiten, aber sie mußten schwören, zum Nachguß, d. h. zur Veränderung des Gehalts, kein Bruchsilber oder Pagament, sondern nur in der Münze geschmolzenes Edelmetall zu verwenden. Da sie sich aber zu solchem Eide nicht

¹⁾ Nr. 36.

²⁾ Nr. 37.

³⁾ Gutachten v. 17. September 1718. Tit. XX, 20.

verstehen wollten, wurde auf Gutachten der beiden Minister verfügt, daß sie Gold und die Abgänge des Silbers in ihren Häusern, alles andere Silber in der Münze schmelzen sollten; von der Eidesleistung wurden sie befreit (22. April 1719).¹⁾

Der König hatte nachgegeben, später erlaubte er auch den Edelmetallverkauf an die Goldschmiede. Wie nach 70 Jahren aber der Generalmünzdirector angab, war das Schmelzverbot gegen die Juden immer aufs schärfste eingehalten worden, ein jeder hatte auf der Münze sein Schmelzlaboratorium.²⁾

Den Handel mit fremdem Silber erklärte Friedrich Wilhelm für ganz frei, den mit inländischem beschränkte er auf die Münze und Juweliere; natürlich blieb die gewerbsmäßige Ausfuhr verboten.³⁾ Damit war die Handelspolitik des Mittelalters überwunden, die Grundsätze Bartholdis waren zum größten Teile zur Verwirklichung gelangt. Die weiteren Maßnahmen hängen aber so eng mit der Münzprägung zusammen, daß wir sie ohne deren Kenntniss nicht schildern können.

¹⁾ Nr. 38 und Mylius IV, 1, 5, Nr. 101, 102, 24. September und 1. Oktober 1718. Mylius VI, 2, 119, 22. April 1719. — Dem Münzrat Flottwell wurde am 13. Juni 1719 befohlen, alle 8 Tage zu melden, ob das Schmelzen in der Münze der Intention des Königs gemäß gehandhabt würde. Protokolle des Gen.-Fin.-Dir. — Der König verzichtete auf die Schmelzabgaben der Goldschmiede. Nr. 38 und Ber. des Gen.-Fin.-Dir. v. 28. Mai 1721.

²⁾ Generalmünzdirector Genß an Minister von Struensee, 20. März 1790.

³⁾ 23. Februar 1724. Mylius IV, 1, 5, Nr. 106.

Zweites Kapitel.

Die Kontrakte mit Lewin Veit. 1718—1721.

Durch die erhaltenen Münzen und mehrfache Versicherungen Friedrich Wilhelms¹⁾ wissen wir, daß die Prägung der Scheidemünze in Berlin und Magdeburg 1710 und 1711 eingestell't worden ist, und können vermuten, daß dieses dem wachsenden Einflusse des Kronprinzen mit der Entfernung des unheilvollen Dreigrafenregiments zu verdanken ist. Friedrich Wilhelm versprach dann gleich nach seiner Thronbesteigung den furmännischen Ständen auf ihre Klagen über das Übermaß an Scheidemünze, solche während seiner ganzen Regierung nicht schlagen lassen zu wollen, wenn es nicht „die unumgängliche Notwendigkeit erfordert“. ¹⁾ Die ferneren Maßnahmen, mit den Begründern des Leipziger Münzfußes die Scheidemünzkalamität zu beseitigen, blieben, wie wir zeigten, ²⁾ leider erfolglos.

Wie vielen andern Beamten, so traute der König auch seinen Münzmeistern nicht recht, er meinte, es müsse diesen möglich sein, ohne Zuschuß zu münzen, ja sogar einen Schlagschab zu zahlen. Wir erinnern uns, daß bis 1710 die Münzkosten in Berlin und Magdeburg durch den aus einer Münzung von 400 Mark Feinsilber in Scheidemünze gewonnenen Schlagschab bestritten wurden; als das aufhörte, zahlte man diese Kosten aus der General-Finanzkasse. Jetzt ließ der König Flottwell, Halter und Sauerbrey sagen, sie müßten ohne Zuschuß münzen. ³⁾

Dieses Verlangen auszuführen war aber unmöglich, und wie aus einer späteren Rechnung hervorging, bewilligte der König denn auch fernere Zuschüsse, immer aber doch zu wenig. Im Jahre 1714

¹⁾ Acta Bor., Beh.-Org. I, S. 379 f.

²⁾ S. S. 130 ff.

³⁾ Protokoll einer Sitzung des Gen.-Fin.-Dir. v. 13. Dezember 1713. Gen.-Dep. Tit. I, Nr. 36.

zahlte Halter seinem Münzjuden Israel weniger als früher, und dieser verschwor sich, dadurch um 300 Rtlr. geschädigt zu sein.¹⁾ Halter hatte ferner 1100 Rtlr. Vorschuß berechnet, während man ihm vorhielt, daß er vielmehr 1200 Rtlr. Schlagschag zu geben versprochen hätte. Er versicherte dagegen, 500 Rtlr. eingebüßt zu haben, und riet, lieber die Münzen ganz still stehen zu lassen, schädigen wolle er niemand. Man betrachtete eben die Münze wie eine Fabrik; stand sie still, so hatte der Fabrikant, d. h. der Münzmeister, keinen Verdienst; Halter erklärte sich also bereit, auf den Verdienst zu verzichten. Wenig anders äußerte sich Sauerbrey. Der hatte statt 600 Rtlr. kaum 300 Schlagschag gezahlt und sagte, da so wenig an armen Silbern zu haben sei, könne er auch nur wenig kleine Sorten, aus deren Schlag allein Schlagschag erzielt wurde, münzen. Da Scheidemünze nicht hergestellt wurde, konnten mit diesen kleinen Sorten nur Zwölftel gemeint sein. Beide Münzmeister weigerten sich, für die Zukunft sich an die Zahlung eines bestimmten Schlagschages zu binden. Der König wurde deshalb gebeten, weiter Zuschuß zu bewilligen, wenn er auf das Münzen nicht völlig verzichten wollte. Er gewährte ihn, indessen nur auf kurze Zeit.²⁾ Aber der Geldmangel wurde immer größer und eine Abhilfe dringend nötig.³⁾

Als 1718 der Berliner Münzmeister starb, traten bedeutende Veränderungen in der Münzverwaltung ein. Man ließ Halter nach Berlin kommen, um mit ihm die künftige Münzung zu beraten.⁴⁾

¹⁾ Desgleichen vom 27. November 1714. Ebenda.

²⁾ 1715—1718 betrug die Gehälter der Münzbeamten in Berlin und Magdeburg jährlich 2477 Rtlr., wovon 1740 aus der General-Finanzkasse zugeschoffen wurden. Nr. 30.

³⁾ 1716 klagte man in Berlin, daß fast alle Zweidrittel im Schatz, keine mehr im Verkehr seien, weshalb der Schatz nun auch Zwölftel nehme. Folglich nehme der Geldmangel mehr und mehr zu. Falschmünzer suchten die Notlage auszunutzen; 1715 wurden 7 arretiert, die mit einer Walze kaiserliche, sächsische und brandenburgische Zwölftel gemünzt hatten. Einer wurde zum Feuertode verurteilt, dann aber mit seiner Frau zu Staupenschlag und Landesverweisung begnadigt. Friedländer, Berl. geschr. Zeitungen, S. 363, 368, 464, 479, 498. — Wir machen hier auch auf einige interessante Bestimmungen über das Gepräge aufmerksam. Nr. 31, 32.

⁴⁾ Das Folgende aus Tit. XX, 5.

Der schwankte jedoch hin und her, wußte keine Münzbeamten zu verschaffen, wollte dann selbst die Berliner Münze mit versehen, dann wieder nicht, dann nur, wenn er auch das Berliner Münzmeistergehalt erhielt, was der König abschlug, worauf man endlich Anfang 1719 auf seinen Rat den Magdeburger Wardein Neubauer zum Münzmeister und etwas später den Fischer, der für jenen Wardein in Magdeburg geworden war, zum Wardein in Berlin ernannte. Halter aber hat in Magdeburg 1718 zum letzten Male gemünzt, die dortige Münze ruhte dann wegen Silbermangels bis 1752.

Der König verfügte am 13. Januar 1719 wiederum, daß die bis dahin gezahlten Zuschüsse aufhören sollten und die Besoldungen und Münzkosten aus dem Schlagschatz zu nehmen seien. Er war überzeugt davon, daß das möglich sein müsse; Halter aber hat bald darauf richtig gesagt, daß man dann grobe Sorten unmöglich weiter werde prägen können.¹⁾ Sehr bald sah man sich denn auch veranlaßt, zur Herbeischaffung des nötigen Silbers andere Mittel zu ergreifen.

Der Jude Lewin Beit hatte den Silberhandel fast ganz an sich gebracht und zuletzt sowohl die Magdeburger Münze, wie auch die meisten Juweliere mit Silber versorgt. Es lag also nahe, ihm auch die Lieferung für die Berliner Münze zu übertragen. Das Generalfinanzdirektorium trat mit ihm darüber in Verhandlungen ein,²⁾ und er versprach, die Münze auf ein Jahr mit Silber zu versehen, die Münzbeamten zu lohnen, die Materialien zu stellen, sowie die Baulichkeiten und Geräte in gutem Zustande zu erhalten. Beit sollte dagegen den ganzen Schlagschatz, von den Juwelieren für jede geschmolzene Mark Silber 6 Pf., ferner Pässe zum Einkauf des Silbers, aber kein Silberkaufsmonopol im Lande erhalten. Der Vorteil für den König lag darin, daß er die bisherigen Zuschüsse, 1500 Rtlr. betragend,³⁾ sparte.

Indessen schien ein solcher Vertrag dem Generalfinanzdirektorium darum bedenklich, weil das Verpachten der Münzen durch Reichsgesetze so vielfach verboten war, und es bewog deshalb

¹⁾ Nr. 46.

²⁾ Nr. 38.

³⁾ S. auch Nr. 30.

den Juden, auf einen festen Schlagschlag zu verzichten und nur eine so große Lieferung zu übernehmen, daß der sich daraus ergebende Schlagschlag zur Bestreitung der Unkosten genüge. Man einigte sich auf 10000 Mark Feinsilber, in einem Jahre zu liefern, die Mark zu 11 Rtlr. 20 Gr., wenn er mehr lieferte, zu 11 Rtlr. 21½ Gr. So konnte man Beit einen Lieferanten nennen. Die Münzbeamten standen in der Pflicht des Königs und waren diesem allein für ihre Arbeit verantwortlich.

Ein fernerer Punkt ist noch von Wichtigkeit. Natürlich kam es den Lieferanten zur Vermeidung des Zinsverlustes immer auf schnelle Bezahlung an, die doch eigentlich erst nach vollendeter Ausmünzung geschehen konnte. Um das zu ermöglichen, hatte man den Münzmeistern zu Berlin und Magdeburg, wie man es ausdrückte, „zur Haltung der Silberschroten“ jährlich 200 Rtlr. Interessen gezahlt, oder um es deutlicher zu sagen: die Münzmeister mußten sich ein Kapital leihen, um davon die Lieferanten immer gleich bezahlen zu können, die Zinsen desselben gab ihnen die Regierung mit 200 Rtlr. Um diese Ausgabe nun zu ersparen, genehmigte der König die Überlassung eines stehenden Kapitals von 4000 Rtlr. aus der General-Domänenkasse an die Münze, d. h. dieselbe Summe auf 5% kapitalisiert.¹⁾

Daraufhin kamen am 7. Januar 1719 die Kontrakte zwischen dem König und Neubauer und zwischen diesem und Beit zustande.²⁾ Aus dem letzteren ersieht man noch, daß der Lieferant auch das Beschickungskupfer zu liefern hatte, da es heißt, das Silber sei so legiert zu liefern, daß daraus die eine Hälfte in Zweidritteln, die andere in Zwölfteln zu vermünzen sei. In diesen Sorten wurde er auch bezahlt. Für das Kapital der 4000 Rtlr., für das Beit kavierte, und das Neubauer erhielt, stand dieser dem Juden mit seinem Hause in Magdeburg. Damit keine Sorten, deren Einschmelzung verboten war, gebraucht würden, mußten Münzmeister und Wardein auch jede Schmelzung Beits für die Juweliere beaufsichtigen. Die Kräfte von dieser privaten Arbeit blieb Beits Eigentum; ein Patent, das ihm den Einkauf von Silber in der Kurmark, in Pommern und Königsberg in Preußen erlaubte, war ihm am 24. Dezember 1718 erteilt worden.

¹⁾ Ver. des Gen.-Fin.-Dir. vom 3. Dezember 1719.

²⁾ Nr. 39 und Nr. 40.

Von dem Ertrage des Schlagschages, der auf 1250 Rtlr. von den zu vermünzenden 10000 Mark fein berechnet wurde, hatte der Münzmeister die Besoldungen zu zahlen, während die Beschaffung der Materialien außer dem Kupfer, das Veit lieferte, der Gerätschaften, der Löhne der Arbeiter¹⁾ die sogenannten Münzkosten bildeten.²⁾ Neubauer bekam auch die Krähe, er mußte den Schlagschag für das zu Neustadt gewonnene Silber, das ihm für 11 Rtlr. 19 Gr. gelassen wurde, zur Hälfte mit 2-, zur andern mit 6-Groschenstücken abführen. Für schnelle Arbeit und die Bezahlung Veits war er verantwortlich.

Biel Überlegung kostete es noch, welche Münzsorten eingeschmolzen werden durften; man wollte nicht gern gegen die Reichsgesetze verstoßen und deutsche Sorten für den Tiegel bestimmen. Dagegen machten sowohl Halter als auch Veit geltend, daß man sich anderswo, wie in Sachsen, deswegen gar keine Skrupel mache; einige alte Groschen würden ja oft mit 27% Aufgeld in jegigem Kurant bezahlt; auch das Generaldirektorium kam nach mehrstündiger Konferenz zu der Überzeugung, daß man nach dem Leipziger Fuß, an dem der König festhalten wollte, sonst nicht münzen könnte.³⁾ Friedrich Wilhelm entschied, daß Groschen und französisches Geld einzuschmelzen seien, und äußerte im Geheimen Rat am 25. November, dem Veit sei mündlich bekannt zu machen, daß außer den Bankotalern, d. h. den Reichsspeziestalern,⁴⁾ und den nach Leipziger Fuß gemünzten Zweidritteln alles, was in Preußen nicht gang und gebe sei, umgeprägt werden dürfe.

Im ganzen genommen hatte der König nun den Silberhandel, sowie den größten Teil der Bearbeitung dieses Metalles für die Marken, Pommern und auch für Preußen auf die Berliner Münze konzentriert. Ein reicher Unternehmer hatte diesen Handel, wenn auch nicht zugestandenerweise, so doch in der Tat monopolisiert, da er fast alle Juweliere mit Edelmetall versorgte. Gewiß war dadurch

¹⁾ Neubauer stellte sie an, sie waren reine Tagelöhner, da sie nur für die Arbeitszeit bezahlt wurden und kein Wartegeld erhielten.

²⁾ Neubauer sollte berechnen:

Münzkosten bei den 2- und 1-Dritteln 3 Gr., bei den Zwölfteln 8 Gr. pro feine Mark
Schlagschag " " 2- " " 1 " " " " 5 " " " "

³⁾ Nr. 38.

⁴⁾ Diese waren ja das Hamburger Bankgeld.

die Aufsicht wesentlich vereinfacht und die dem Könige so verhaßte Einschmelzung und Ausfuhr ebenso erschwert worden. Andererseits war die Kontrolle über die Münzung, soweit es den Münzfuß und die Berechnung des Schlagschages anging, zwar auch der Regierung vorbehalten, aber die Förderung der Arbeit, die Versorgung des Landes mit Geld hing doch ganz an dem Einvernehmen des Lieferanten mit dem Münzmeister: ließ es jener, sei es wegen wirklichen Silbermangels oder aus Furcht vor Verlust, an pünktlicher Lieferung oder dieser aus Unfleiß oder Gewinnsucht an pünktlicher Bezahlung Beits fehlen, so mußte die Ausmünzung stocken.

Zunächst stieß die Monopolisierung des Edelmetallhandels auf Widerstand, und zwar in Preußen. Der Münzmeister Geelhaar und die Goldschmiede zu Königsberg beriefen sich auf ein Patent vom 24. August 1717, was gegen die Juden Lewin Beit und David Hirsch erlassen und in dem der Aufkauf Juden und Christen verboten worden war. Indessen machte das Generalfinanzdirektorium geltend,¹⁾ daß die Königsberger Münze an Schlagschag ja so gut wie nichts einbringe und die Goldschmiede an Akzise nur 20 Rtlr. jährlich gäben, von andern Steuern aber ganz befreit seien. Sie und Geelhaar könnten ja mit Beit, der nächstens nach Königsberg komme, eine Silberlieferung abmachen. Das Patent erleide in bezug auf ihn eine Ausnahme.

Über den Verlauf der Berliner Münzung im Jahre 1719 liegen nur wenige Nachrichten vor.²⁾ Am 9. Dezember beschwerte sich Beit, daß Halter auf eigene Rechnung im ersten Quartal Luciae 18000 Rtlr. von seinem, Beits, Silber vermünzt habe. Offenbar hat Halter daraus die gelberschen Münzen, auf die wir zurückkommen, geprägt. Es wurde deshalb dem Beit in seinem späteren Kontrakt vom 24. Januar 1721 zugestanden, nach Beendigung seiner Kontrakte 6 Wochen lang, als solange Halter damals gemünzt hatte, so viel ohne Erlegung eines Schlagschages münzen zu dürfen, als ihm laut der Kontrakte noch rückständig wäre. Am 14. Februar 1719 hatte Halter aufgehört und Neubauer angefangen zu münzen.

Bis Ende 1719 waren nicht 10000, sondern nur 7000 Mark geliefert, und zwar, wie Beit angab, weil die Münze im Sommer

¹⁾ 16. Juni 1720. Tit. XXIX, 1.

²⁾ Das Folgende aus Tit. XX, 6, 7.

wegen niedrigen Wassers, im Winter wegen des Frostes nicht hatte arbeiten können. Daher mußte, weil er sonst wegen der ausfallenden Interessen seines tot daliegenden Kapitals zu viel Schaden habe, ein Hofwerk angelegt werden. Das wurde denn auch ausgeführt.¹⁾

Der zweite Kontrakt mit Beit vom 25. Februar 1720 wich nur wenig von dem ersten ab,²⁾ der dritte endlich vom 24. Januar 1721 war dem zweiten gleichlautend, kam aber nur zum Teil zur Ausführung, da der Unternehmer im Frühjahr starb.³⁾ Um das einlaufende Silber bis zur Schließung eines neuen Kontraktes anzukaufen zu können, wurde im Dezember 1721 bestimmt, daß Neubauer dasselbe der General-Domänenkasse gegen Bezahlung abzuliefern und von ihr immer 2000 Mark auf einmal zu empfangen habe.⁴⁾ Daraus hat er dann 1722, 1723 und 1724 Zwei- und Eindrittel, 1722 und 1723 Zwölftel geprägt.

Dem Münzmeister war die Dukatenprägung in gleicher Weise wie seinen Vorgängern freigegeben, und auch Speziestaler nach dem Reichsfuße ohne Erlegung eines Schlagshages zu prägen, wurde ihm auf seinen Antrag vom 19. Mai 1719 erlaubt.⁵⁾ Neubauer ließ nun eine ganze Reihe verschiedener Talerstempel anfertigen, da gerade diese Verschiedenheit, die Neuheit der Prägebilder die Liebhaber kauf lustig machte.⁶⁾ Auch die für die Magdeburger Münze geschnittenen Stempel benutzte er, was eigentlich verboten war, da sie die Initialen eines andern Münzmeisters trugen; doch machte eine Verordnung vom 5. Juni 1719 eine Ausnahme, da Halter damals bereits außer Tätigkeit war.⁷⁾ Aber es kamen die aufgewandten

¹⁾ Nr. 43.

²⁾ Nr. 43, 44.

³⁾ Geiger erzählt (I, S. 35), Beit sei mit Hinterlassung von 100000 Rtlr. Schulden an die Münze gestorben, weshalb alle Berliner Juden in den Bann getan worden seien und 7500 Rtlr. Strafe wegen schlechter Gemeindeverwaltung hätten zahlen müssen. — Die Angabe der 100000 Rtlr. Schulden an die Münze ist sicher eine irrthümliche.

⁴⁾ Nr. 51.

⁵⁾ Tit. XLII, 2.

⁶⁾ Der König wünschte auch von den neuen Talern zu haben; als Neubauer am 6. Mai Stempelproben vorlegte und meldete, daß zwei wegen zu großer Härte gesprungen seien, trieb man Lüders und Marl an, in 14 Tagen neue anzufertigen, da der König nicht länger warten wolle. Protokolle, Gen.-Dep. I, 36.

⁷⁾ Münzbeschreibung Nr. 194—218.

Kosten nicht ein, nur noch von 1721 gibt es einen mehrfachen und von 1727 einen einfachen Taler.¹⁾ Erst unter Friedrich II. sind dann wieder in Berlin Taler gemünzt worden.

Auch nach ganz andern Münzsystemen wurde damals vom preussischen Könige Geld geschlagen. Im Frieden zu Utrecht waren unter andern kleinen Landstrecken vor allem aus der oranischen Erbschaft das Gebiet am Neuenburger See und das Oberquartier von Geldern, ersteres mittelst Personalunion, in den Besitz der Krone gekommen. Die Oberhoheit über diese beiden Länder wollte man nun durch Ausübung des Münzregals manifestieren, was in Neuenburg 1712 bis 1715 geschah.²⁾

Während dort die Besitzergreifung ohne Widerstand vor sich ging, war das in Geldern nicht der Fall. Abgesehen von Versuchen, welche die Franzosen machten, sich in die Verwaltung zu mischen, so wurden besonders in den benachbarten österreichischen Niederlanden Stimmen gegen die preussische Souveränität laut. Als die Stände im September 1713 den Huldigungseid leisteten, in dem Geldern ein Lehen des römischen Reiches genannt wurde, protestierte der König gegen diesen Ausdruck.³⁾ Die Souveränität suchte ferner 1715 der kaiserliche Fiskal Renny abzustreiten, denn der König habe diese Besitzung nur als eine Donation des Kaisers anzusehen, der sich alle Hoheitsrechte, also auch das Münzregal vorbehalten habe.

Daß der Kaiser auch dieses Stückchen Land dem Könige für die Aufopferung seiner Truppen durch 10 Jahre nicht gönnte, mochte schon sein, hatte er doch das Land nur pfandweise abtreten und den Bestand der Verfassung und Verwaltung unverändert erhalten wissen wollen. Dennoch war besonders durch den Einfluß Frankreichs und Englands das Verlangen Friedrich Wilhelms nach der Reichslehnbarkeit „nicht anders als auf den Fuß der übrigen Provinzen, die Wir im Reich besitzen“, durch den Geldernschen Vertrag vom 2. April 1713 durchgesetzt worden.⁴⁾

¹⁾ Beschreibender Teil I, Nr. 194—218. Nr. 208 und 217 sind also in Berlin geprägt.

²⁾ Diese Münzprägung in Neuenburg habe ich in der Berliner Zeitschrift für Numismatik Bd. XXII, S. 66—92, Berlin 1899, dargestellt.

³⁾ Acta Borussica, Behördenorgan. I, S. 572, 579 f.

⁴⁾ J. G. Droysen, Gesch. d. preuß. Polit. IV, 2, 1, S. 30 f.

Für die übrigen Provinzen hatte der König den Reichsgesetzen zufolge das Münzrecht. Da er nun die Lehnsheheit ebenso als Herzog von Geldern wie als Markgraf von Brandenburg besaß, so besaß er dort ebenso das *ius cudendi monetae* wie hier und durfte ebenso münzen wie früher Spanien. Reichsgesetzmäßig durfte das freilich nur in einer Kreismünzstätte geschehen, und so geschah es auch.

Am 22. März 1718 befahl Friedrich Wilhelm dem Generalfinanzdirektorium, für Geldern Münzen schlagen zu lassen, deren eine Seite das Bild des Königs mit der Aufschrift *Dux Geldriae*, die andere neben andern Wappen auch das Geldernsche und die Worte *Moneta Geldriae* tragen sollten.¹⁾ Nur mit großer Mühe gelang es dem Generalmajor von Lilien in Geldern, 3 alte Geldernsche Münzen aufzutreiben, denn der Münzschlag war für alle spanischen Provinzen seit 1632 auf Antwerpen und Brüssel beschränkt worden.

Der König befahl nun am 13. April 1718, 4000 Rtlr. in Geldernsches Geld zu vermünzen, nur um „die Possession susterritorialis zu exerzieren“. Hofrat Halter, den man sogleich aus Magdeburg kommen ließ, berechnete, daß man dazu als Material 5000 Rtlr. in Zweidrittelstücken und 314 Rtlr. für Münzkosten gebrauche.²⁾ Nach seinen Vorschlägen³⁾ sollte er ausmünzen 1000 Rtlr. an ganzen Talern, je 500 in halben, viertel, sechzehntel und 1500 Rtlr. in achtel Talern oder Permissieschillingen,³⁾ zusammen 4000 Rtlr. in 24000 Stück.

¹⁾ Das Folgende meist nach Tit. XLII, 1.

²⁾ Nach Grote hatte der Albertustaler 24,373 g Feinsilber. Diesen Fuß wählte Halter nicht, sondern einen etwas billigeren, wonach der Geldernsche Taler 24,360 g Feinsilber enthielt. Danach enthielten nun 4000 Geldernsche Taler genau so viel Feinsilber wie 5000 Rtlr. in Zweidritteln (eins 12,992 g), nämlich 97440 g.

³⁾ Während der Kriege Ludwigs XIV. hatten die einlagernden Truppen eine Menge schlechten Geldes ins Land gebracht, so daß dadurch die alten guten Batalons, Dukatons und die Goldmünzen ein Aufgeld erhielten. Man unterschied seit 1690 zwischen *argent fort* (Wechsel-Permissgeld) und *argent courant*; nach vielen Fluktuationen wurde 1704 das Verhältnis des Wechselflorins zum *courant* auf 7 : 6 gestellt, wie es seitdem im 18. Jahrhundert geblieben ist. Vergl. R. Chalou in der *Revue belge de numism.* 1871, S. 186—194 und 1890, S. 69—96. Braun, a. a. D. S. 320 ff., C. C. Schmieder, *Handwörterbuch der ges. Münzkunde.* Berlin und Halle 1811.

Halter wurde erlaubt, auch mehr davon zu münzen.¹⁾ Sehr wahrscheinlich tat er dieses; er vermünzte, wie wir aus Beitz' späterer Beschwerde wissen, damals von dessen Silber für 18000 Rtlr., doch wohl nicht nur in diesen Geldernschen Sorten. Die Münzung geschah in Berlin, sie endete am 14. Februar 1719. Der Münzfuß²⁾ war viel besser als der in Brandenburg übliche Leipziger. Offenbar wollte der König diesen Akt seiner Hoheitsbehauptung nicht in kleinlicher Weise ausüben. Daß die darauf verwandten Kosten verloren waren, wird er gewußt haben. Was von diesen Sorten nicht von Münzsammlern aufbewahrt wurde, fiel natürlich den Tiegeln anheim; 300 Rtlr. behielt man übrigens im Tresor zurück.³⁾

Die andern 3700 Rtlr. wurden erst im Januar 1722 an den Geldernschen Rezeptor Geurd Gillis von Afferden zur Ausgabe im Lande geschickt, wogegen er der Generalfinanzkasse Wechsel remittierte. Man wollte zugleich mit der Ausgabe bekannt machen lassen, daß diese Sorten nach altem Alloy in gutem Schrot und Korn gemünzt seien, doch zog man das zurück, weil die Geldernsche Kommission dann ein Verbot in der Nachbarschaft schon vor der Ausgabe befürchtete. Afferden beging gleichwohl die Unvorsichtigkeit, einen Bankier in Roermonde mit dem neuen Gelde zu bezahlen, wodurch es dem österreichischen Justizhofe bekannt wurde, der bis auf weitere Maßnahmen des Kaisers sofort den Berruf verkündete. Da in Brüssel aber kein Verbot erschien, so ignorierte man jenen, machte aber der Kommission bemerklich, daß diese Münzen doch nur für den Kurs in Preußisch Geldern geschlagen seien.

¹⁾ Nr. 34.

²⁾ S. Tabelle V, Nr. 3, 5, 7, 9, 13.

³⁾ Münzbeschr. Nr. 548—554.

Drittes Kapitel.

Die Kontrakte mit Moses und Elias Gumperts und die Münzung der Zwölftel. 1725—1726.

Der König war sich immer wohl bewußt, daß die Münzproduktion den Bedürfnissen des Landes nicht genügte, und es muß eine unserer vornehmsten Aufgaben sein, nachzuweisen, warum es nicht gelang, diese Kalamität zu beseitigen.

In der Instruktion, welche Friedrich Wilhelm I. im Dezember 1722 eigenhändig für das zu gründende Generaldirektorium aufsetzte, handelte der 24. Artikel vom Münzwesen, einer Sache von großer Wichtigkeit, wie der König sie nannte und die sich jene Behörde auf alle Weise rekommandieret sein zu lassen habe. Da sie in große Dekadenz geraten sei, so solle mit Halter überlegt werden, wie man in Berlin und Magdeburg jährlich bis zu 300000 Rtlr. in 2- und 8-Groschenstücken münzen könne. „Wann Wir gleich jährlich ein paar Tausend Taler darauf verwenden müßten, so würden Wir doch frisch Geld ins Land bekommen.“¹⁾

Zwei Überzeugungen sprechen sich hierin aus: einmal, es mußte gemünzt werden, weil dem Lande Geld nötig war, sodann aber, daß der König dabei auf einen Gewinn aus dem Münzregal verzichten müsse. Niemand wird glauben, daß Friedrich Wilhelm nicht wußte, wie er durch Verringerung des Münzfußes profitieren konnte. Er emanzipierte sich aber nicht von den Reichsmünzgesetzen, weil seine Hingabe an Kaiser und Reich es ihm verbot und man noch nicht die vergeblichen Reichstagsarbeiten von 1737 und 1738 hinter sich hatte. Der König hielt es für seine Pflicht, den Reichsmünzfuß, der in der Tat der Leipziger war, festzuhalten. Dieses war die Bedingung. Die Forderung lautete: es soll gemünzt werden. Da das nur mit

¹⁾ Förster, Friedrich Wilhelm I., II. Bd., S. 173, 255.

einem Zuschuß möglich war, erklärte er sich bereit, ihn zu zahlen; wir werden aber sehen, daß seine Finanzen ihm das denn doch nicht erlaubten, so daß die Prägung groben Geldes bald aufhören mußte.

Das Generaldirektorium war mit Halter damals schon fertig.¹⁾ Er erklärte sich für unfähig, jährlich für 300000 Rtlr. Silber anzuschaffen, und berechnete die Münzkosten für beide Münzstätten auf jährlich 2000 Rtlr. Um diese zu gewinnen, könnte man 1200 feine Mark in 6-Pfennigstücke nach Braunschweiger 16-Talerfuß vermünzen, was 19200 Rtlr. in 6-Pfennigstücken ergebe.²⁾ Davon aber wollte der König nichts wissen, denn wer sei ihm dafür verantwortlich, daß nicht mehr geschlagen würde? Er könne es nicht tun, er habe geschworen, Scheidemünze zu schlagen.

Man wandte sich nun um Rat an den Kaufmann Schindler. Dieser meinte zwar,³⁾ wenn man das Silber zu 12 Rtlr. 6 Gr. bekomme, würde man noch 3 Gr. für Münzkosten erübrigen, aber so billig bekomme man es nicht. Und dann würde das geprägte Geld doch schnell wieder an Fremde für Silber gezahlt werden müssen. Er rät zu warten, bis der Kurs der holländischen und Hamburger Wechsel falle; um dieses zu beschleunigen, möge man in Danzig und Königsberg Kommissionen zum Kornkauf erteilen, dadurch den Getreidepreis heben und den Kurs der holländischen Wechsel herunterbringen, diese aufkaufen und damit Silber in Holland erhandeln. Solch ein Experiment mochte wohl einmal glücken, auf die Dauer war das Verfahren aber zu unsicher.

Jedoch warten wollte und konnte man nicht. Denn zugleich mit Schindlers Gutachten lief ein Befehl des Königs ein,⁴⁾ das Generaldirektorium möge alles anwenden, den großen Mangel an Zahlungsmitteln zu heben und eine jährliche Ausmünzung von 150000 Rtlr. in Zweidritteln, 50000 Rtlr. in Eindritteln und 400000 Rtlr. in Zwölfteln zu ermöglichen; er werde es ihm recht danken.

Es wurde nun ein eigentümlicher Weg eingeschlagen, um Silber für eine Prägung von 300000 Rtlr. in Zwölfteln, denn auf

¹⁾ Das Folgende nach Lit. XX, 9, 10, 11.

²⁾ Ber. des Gen.-Fin.-Dir. v. 1. Juli 1722. Lit. XVII, 2.

³⁾ Nr. 56.

⁴⁾ Eigenhändig. Wusterhausen, 25. September 1723.

diese Münze wollte man sich beschränken, zu bekommen. Am 25. Oktober 1723 schlugen die Juden Moses und Elias Gumperts ein Verfahren vor,¹⁾ wie dem Könige bei Ausmünzung dieser Summe und Einhaltung des Münzfußes kein Verlust, sondern Gewinn erwachse.²⁾ Bis dahin waren die Steuereinkünfte von Cleve-Mark durch den Gesandten Meinertshagen in Köln a. Rh. bei Bankiers für $3\frac{1}{2}\%$ Agio in kurmärkisches Geld eingewechselt und dieses den Berliner Generalkassen eingesandt worden. Jetzt erklärte Meinertshagen, daß zwar nur $3\frac{1}{4}\%$ gefordert, dann aber nur zur Hälfte in Zwölfteln, zur andern in Sechspfennigstücken gezahlt werden müsse.

Die Zolleinkünfte in Cleve, etwa 100000 Rtlr. betragend, wurden dagegen in holländischem Speziegeld, meist Gulden, bezahlt und in Wechseln nach Berlin übermacht, wobei sie gegen brandenburgisch Kurant ein Aufgeld von etwa 27% erzielten.

Nun schlugen die Juden vor, man möge ihnen jährlich 200000 Rtlr. aus der clevischen Rentei- und Steuerkasse mit $2\frac{1}{2}\%$ Agio anweisen, ferner die 100000 Rtlr. Zollgelder, für die sie auf ein Jahr ein festes Agio von 27% bezahlen wollten. Dafür verpflichteten sie sich, jährlich in Berlin 300000 Rtlr. in 2-Gutegroschenstücken ausmünzen zu lassen, wenn sie 3000 Rtlr. für Münzkosten bekämen, und berechneten den Gewinn des Königs oder vielmehr dessen geringeren Verlust gegen den früheren durch das Agio und die höheren Münzkosten auf 10175 Rtlr. Endlich baten sie um 20000 Rtlr. Vorschuß aus den clevischen Geldern, wofür sie zwar keine Zinsen zahlen, die sie aber dafür später ohne Abzug der $2\frac{1}{2}\%$ in 2-Gutegroschenstücken rückerstatten wollten, so daß der König daran noch 700 Rtlr. profitierte.

¹⁾ Nr. 57 und Nr. 58.

²⁾ Die Berliner Münze hatte am 30. September auf eine Prägung von 157733 Rtlr. in Zwölfteln 5070 Rtlr., also auf eine solche von 300000 Rtlr. etwa 10000 Rtlr. Verlust gerechnet.

Moses Lewin Gumperts war ein Günstling des Königs, der ihm seine Schuld jedoch in seiner eigentümlichen Weise bewies. Nachdem er ihn am 29. Dezember 1713 zum Hoffaktor gemacht hatte, erlaubte er ihm am 2. Dezember 1717, einen Degen zu tragen, weil „er sich im letzten Faust-combat gut gehalten“. Als Gumperts, dadurch wahrscheinlich übermütig gemacht, gleich darauf sich herausnahm, in der Montur der großen Grenadiere nach Potsdam zu kommen, wurde er deswegen vom Könige „weiblich geprügelt“. 4. Dezember 1717. — Geiger II. Friedländer, Berliner geschriebene Zeitungen, S. 555, 671.

Friedrich Wilhelm dachte noch daran, die holländischen groben Sorten einzuwechseln und bar nach Berlin kommen zu lassen. Aber das Generaldirektorium wies am 16. November nach, wie wenig angängig das sei. Denn so viele holländische Gulden, wie der König glaubte, kursierten in Cleve nicht, auch werde man deren Preis durch die Einwechslung stark in die Höhe treiben. Mit 3% Verlust, wie der König annehme, werde es gar nicht möglich sein. Daraufhin befahl er, auf die Vorschläge der Gumperts einzugehen. Als sie ihm am 10. Dezember unterbreitet wurden, nannte er „alles sehr gut“.

Vom 24. Dezember 1723 datierte der Kontrakt des Königs mit den „Hof- und Kriegsfaktors Moses und Elias Gumperts“.¹⁾ Die Überlassung der Zollgelder wurde nicht gewährt, vielmehr durften von den Unternehmern überhaupt keine Banko- und Speziestaler, holländische Sorten, französische ganze und halbe Gulden eingewechselt werden, über deren Verwendung der König sich die Entscheidung vorbehielt. Er hoffte wohl noch immer, diese Sorten bar nach Berlin ziehen zu können und wollte den Gumperts den Vorteil dabei nicht lassen. Dafür wurden diesen aber die Einkünfte der clevischen Rentei- und Steuerkasse bis zu 300000 Rtlr. jährlich und zwar zu 3½% Agio gegen Berliner Zwölftel überlassen.

Gegen Empfang der Steueranweisungen hatten sie in Berlin deren Betrag in neuen Zwölfteln den Generalkassen sofort auszuliefern. Das Silber dazu sollten sie 6 Lot 16 Grän fein stellen,²⁾ die Münzkosten und Besoldungen bezahlen; nur die Kosten für das Stempelschneiden trug der König. Für den Münzfuß waren die Gumperts in keiner Weise verantwortlich, sie sollten mit Klagen gehört werden, sogar im Notfall einen andern Münzmeister vorzuschlagen befugt sein. Die Münzbeamten waren auf den bisherigen Fuß — 65 Stück aus der 6 Lot 16 Grän feinen Mark — zu vereidigen. Wichtig ist auch die Bewilligung des verlangten Vorschusses

¹⁾ Nr. 61.

²⁾ Das Neusädter Hütten Silber wurde ihnen für 12 Rtlr. überlassen; da die Hütte 11 Rtlr. 19 Gr. dafür erhielt, wurde der Überschuß für Reparaturen und Stempel bestimmt.

von 20000 Rtlr., für den die Gumperts aber Kaution leisten mußten.¹⁾

Die Lieferung zu 6 Lot 16 Grän fein war eine Neuerung. Die Juden hatten sich geweigert, siebenlötig, wie bisher gebräuchlich, zu liefern, da diese Sorten nur 6 Lot 16 Grän Feinheit hätten. Neubauer mußte auch zugeben, daß nur die neugemünzten Zwölftel siebenlötig, die schwarzen Platten und die abgenutzten Stücke um 2 Grän geringhaltiger seien. Die Minister Ratsch und Fuchs wußten sich dieses nicht zu erklären, da sie von einer Vorbescheidung keine Ahnung hatten.²⁾ Am 27. Januar 1724 vereinigten sich die Juden mit Neubauer dahin,³⁾ daß das gelieferte Silber 6 Lot 16 Grän fein, die Münzen aber siebenlötig aus dem Weißsud kommen sollten, daß nur der Münzmeister für den Münzfuß verantwortlich sei und ihm für jede vermünzte Mark fein 11½ Gr. Münzkosten gezahlt würden.

Am 12. Februar 1724 berechneten die Gumperts noch einmal den Gewinn und zwar den Reingewinn des Königs auf 4088 Rtlr. und baten zugleich um eine Verfügung, daß alles Silber in die Münze geliefert würde.⁴⁾ Der König tat, was er konnte, der Münze Silber zu verschaffen. Schon 1718 hatte er ja die Silberschmelzung außerhalb der Münze streng verboten und dann nur der Juwelierzunft Ausnahmen zugestanden. Als nun die Akzise der Stadt Berlin über 230 Rtlr. Minus im Jahre 1723 ergab, schob Friedrich Wilhelm diesen Ausfall auf den Verbrauch des inländischen Bruch-

¹⁾ Diese Kautionsangelegenheit nimmt den größten Teil unserer Akten ein. Für 12000 Rtlr. stellten die Juden ein Haus in Berlin, für die übrigen 8000 boten sie Obligationen, von den beiden Freiherrn v. d. Heyden in Westfalen ausgestellt, an. Bis aber die clevische Kammer sich über deren Sicherheit geäußert hätte, wollten sie 25648½ Pfd. Tabak deponieren. Der König ging zwar darauf ein, drohte aber, er werde sich an die ganze Judenschaft halten, wenn sie Bankrott machten. Der Tabak wurde aber nicht 8000 Rtlr. wert befunden. Da die Münzung nicht recht vorwärts ging, fürchtete der König für seine 20000 Rtlr. und dachte Ende 1725 schon daran, die Juden gefangen zu setzen. Bald darauf wurde aber der Kontrakt aufgehoben.

²⁾ Gutachten beider vom 10. November 1723. Über Vorbescheidung f. S. 11, 12.

³⁾ Nr. 65.

⁴⁾ Nr. 64.

silbers und Franzgelbes durch die Münze und die Manufaktur Schindlers, die ihr nötiges Material vielmehr aus der Fremde zu besorgen hätten. Wer altes Silber verkaufen wolle, dürfe das freilich nur in der Münze tun, die sich aber nicht auf Treßsenfabrikation einzulassen habe, wie es der Fall sein sollte.¹⁾

Schindler war früher erlaubt worden, altes Silber im Lande aufzukaufen; er sagte, dieses und Franzgeld habe er nie in seiner Fabrik, sondern immer nur in der Münze schmelzen lassen, er wolle übrigens gern auf das Landsilber verzichten. Es wurde darauf am 23. Februar ein neues Patent ausgefertigt, in dem der Silberkauf auf die Münze und Goldschmiede beschränkt wird.²⁾ Am 4. März verbot der König dem Schindler noch einmal, auch nur für einen Dukaten inländisches Gold und Silber zu kaufen. Dagegen wurde ihm für ein jährlich zu zahlendes Fixum von 200 Dukaten die Akzise erlassen. Das waren 533 Rtlr. 8 Gr.³⁾

Trotz alledem schien es von Anfang an zweifelhaft, ob die Unternehmer ihre Zusage würden ausführen können. Mit mannigfachen Schwierigkeiten hatten sie zu kämpfen. Beide Neubauer, Vater und Sohn, zeigten sich äußerst widerwillig, wahrscheinlich weil ihnen ihr früherer größerer Gewinn beschnitten war. Schon am 16. Mai 1724 beklagten sich die Lieferanten: wenn Neubauer behaupte, nicht unter 900 bis 1000 Mark auf einmal einschmelzen zu können, so möge er das großen Herren vorlegen, die mit andern Geschäften überhäuft seien, ihnen müsse er aber „mit dergleichen Ausflüchten nicht anziehen kommen“; er könne 10 bis 20 Mark in kleinen Tiegeln schmelzen, jetzt täte er nichts, obwohl 400 Mark vorrätig seien. Auch möge er seinen Sohn anweisen, „daß er nicht alles so ridicül tractiere“. Am 17. Mai verglichen sich die Gumperts mit dem jungen Neubauer dahin, daß dieser nicht weniger als 100 Mark einzuschmelzen brauche und, wenn es weniger als 500 seien, pro Mark brutto 6 Pf. oder pro Mark fein 1 Gr. mehr an Münzkoſten bekomme. Denn so viel war ja wohl gewiß, daß für

¹⁾ Nr. 63.

²⁾ Ber. des Gen.-Dir. vom 16. Februar 1724. Tit. XVI, 4. — Nylius IV, 1, 5, Nr. 106.

³⁾ Der Akzisebeitrag Schindlers war von 270 Rtlr. 13 Gr. im Jahre 1714 auf 383 Rtlr. 2 Gr. im Jahre 1723 gestiegen.

das Schmelzen von 500 Mark auf einmal weniger Arbeitslohn nötig wurde, als für das von einzelnen kleineren Posten, wozu jedesmal wieder Arbeiter angenommen werden mußten.

Aber auch dann ging es äußerst langsam; die Gumperts schoben die Schuld auf den Münzmeister, dieser verteidigte sich mit den spärlichen Lieferungen. Als der König am 20. Juli 1724 fragte, wieviel nun gemünzt sei, meldete ihm das Generaldirektorium, daß seit dem 23. März, da die Münzung angefangen hatte, nicht mehr als für 32380 Rtlr. 1 Gr. 3 Pf. geliefert sei, worauf er drohend an den Kontrakt erinnerte. Bis Ende Oktober waren für 54556 $\frac{1}{2}$ Rtlr. 2-Gutegroschenstücke hergestellt.

Man sah bald, daß in 18 Monaten auf die ausbedungenen 300000 Rtlr. gar nicht zu rechnen war. Die Hoffnung der Unternehmer, mit den 3 $\frac{1}{2}$ % Wechselvergütung sämtliche Unkosten decken zu können, erfüllte sich eben nicht. Als daher das Generaldirektorium am 19. Juli 1725 dem König eine Ordre vorlegte, in der die Gumperts ermahnt wurden, vor Ablauf des Monats den clevischen Kassen 30000 Rtlr. abzunehmen, befahl Friedrich Wilhelm, auf ihre Personen acht zu geben und sie, wenn nötig, an Händen und Füßen schließen zu lassen. Als dann der Termin des Ablaufs der 18 Monate heranrückte, baten die Lieferanten um eine ebenso lange weitere Frist unter der Angabe, daß sie während der Krankheit des alten Neubauer in dessen Sohn, solange er noch nicht Münzmeister war, kein Vertrauen hätten setzen können, und daß durch die starke neuerliche Scheidemünzprägung in Hamburg, Sachsen und an andern Orten der Silberpreis stark in die Höhe getrieben sei. Über 100000 Rtlr. jährlich auszumünzen, seien sie unvermögend.¹⁾ Diese Gründe erkannte das Generaldirektorium im ganzen als richtig an; ein anderer Lieferant sei nicht zu finden. Aber der König war unzufrieden: es müßten jährlich 300000 Rtlr. in Zweidritteltalerstücken gemünzt werden. Als darauf die Behörde berichtete,²⁾ dazu seien ohne Besoldung allein an Münzkosten über 5000 Rtlr. nötig, auch werde man nicht genug Silber bekommen, und auf die Vorschläge der Gumperts zurückkam, wies der König dieselben wieder ab: er wolle mit den Schelmen nichts weiter zu tun haben, man solle sie bei den

¹⁾ Nr. 70.

²⁾ Nr. 71, 72.

Dhnen nehmen und ihm sein Kapital wiederschaffen. Da Friedrich Wilhelm den Verlust desselben, d. h. des Vorschusses der 20000 Rtlr. befürchtete, lief sogar ein Befehl an das Kriminalgericht ein, die Juden zu arretieren. Derselbe wurde zwar nicht ausgeführt, aber man arbeitete nur noch an der Aufhebung des Kontrakts, die Anfang 1726 zur Tatsache wurde.¹⁾

Die Gumperts hatten im ganzen für 146925 Rtlr. 23 Gr. Zwölftel, also die Hälfte der kontrahierten Summe geliefert, für die noch zu vermünzende andere Hälfte hatten sie das Münzmeistergehalt und die Münzkosten auf $1\frac{1}{2}$ Jahre mit 1614 Rtlr. sogleich bar zu bezahlen; doch wurde ihnen zugestanden, daß, wenn die Münzkosten geringer ausfielen, ihnen die Differenz zurückgegeben werden sollte.²⁾ Außerdem mußten sie den Vorschuß der 20000 Rtlr. sogleich zurückgeben. Die an der stipulierten Summe der 300000 Rtlr. in Zwölfteln noch fehlenden 153074 Rtlr. 1 Gr. wurden erst Ende März 1729 fertig, da man an fortdauerndem Silbermangel litt.³⁾

Es wird hier eine Betrachtung darüber am Platze sein, wie der Münzfuß der Zwölftel während der Regierung Friedrich Wilhelms I. befolgt wurde. Ganz genau ward der Leipziger Fuß, der für diese Sorte 12 Rtlr. 9 Gr. bestimmte, zwar nicht eingehalten.⁴⁾ Aber Neubauer und Godrio fanden die sächsischen 2-Gutegroschenstücke 1737 ebenso wie die Berliner ausgebracht, die sächsischen 1-Gutegroschenstücke aber zu 118 Stück aus der 6 Lot 5 Grän feinen Mark, also nur zu 12 Rtlr. 12 Gr. $8^{104}/_{118}$ Pf., da doch der Torgauer Fuß 12 Rtlr. 12 Gr. für sie festsetzte.⁵⁾ Der alte brandenburgische

¹⁾ Nr. 73 und 74.

²⁾ 1734 erlangten sie die Rückzahlung von 653 Rtlr. 1 Gr. 11 Pf., denn in den $1\frac{1}{2}$ Jahren waren von den 1614 Rtlr. zur Besoldung nur 1560 Rtlr. 8 Gr. 1 Pf. erhoben worden, und aus ihrer Silberlieferung waren 4113 Mk. $9\frac{3}{4}$ Lot Kupfer gewonnen, welches nach damaligem Preise, den Zentner zu 32 Rtlr. $1\frac{1}{3}$ Gr., 599 Rtlr. 10 Gr. betrug.

³⁾ Im Dezember 1726 war in der General-Domänenkasse nur ein Silbervorrat von etwa 3500 Rtlr., den man für Drittel bestimmte; bis zum Juni 1727 waren erst 69175 Rtlr. 14 Gr. in Zwölfteln neu gemünzt. Da nun die $1\frac{1}{2}$ Jahre verstrichen waren, während derer die Gumperts die Münzkosten zahlten, so benutzte man dazu deren Depositem von 1614 Rtlr., das noch nicht verbraucht war. Nr. 95; siehe aber auch die vorige Note.

⁴⁾ Tabelle V, Nr. 11.

⁵⁾ Ber. vom 5. Mai 1737. Zit. XVII, 5.

Münzfuß von 12 Rtlr. 9 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf. scheint nun in Berlin eingehalten worden zu sein.

Da sie bei den Regensburger Probierungen von 1737/38 zu gering, zu 68 Stück aus der Bruttomark, gefunden und in Hannover ohne Rücksicht auf ihr Ursprungsjahr um 2 Pf. herabgesetzt wurden, so gab Neubauer dagegen an,¹⁾ daß die Wardeine in Regensburg solche von 1683—1736 genannt hätten. Nun seien aber 1730 bis 1734 in Berlin keine gemünzt und die früheren meist nach Preußen gesandt, so daß man also fast nur alte, zum Teil über 50 Jahre alte, abgenutzte Stücke genommen hätte. Außerdem möchten auch die schwereren eingeschmolzen sein, da der Silberpreis oft höher als der Münzfuß der 2-Gutegroschenstücke gestanden hätte. Ihn sichere die Kontrolle des Münzrats, der ja immer beim Aufziehen zugegen sei und beliebige Stücke als Stockproben versiegele. Man wisse auf der General-Domänenkasse sehr wohl, daß ein Beutel mit 500 Stück neuen um etwa 2 Mark schwerer als ein solcher mit alten sei.

Um nun aber ein ganz unparteiisches Urteil zu erhalten, ließ Bierck diese Sorten unter der Hand in Dresden und Köln probieren, wo man einen Fuß von 12 Rtlr. 11 Gr. $6\frac{6}{25}$ Pf. und 12 Rtlr. 13 Gr. $8\frac{1}{7}$ Pf. fand. Da nun Neubauer zu 12 Rtlr. 9 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf. hatte münzen sollen, so waren die probierten Zwölfstel um etwa 2 bis 4 Gr. geringer ausgebracht, welche Differenz von etwa 1% wohl kaum zu groß war, zumal da, wie Bierck am 19. November 1740 den andern Ministern schrieb, die schwersten Stücke zur Petersburger Münze ausgeführt würden.²⁾

¹⁾ Nr. 155.

²⁾ Berichte der Kölner und Dresdener Münze vom 3. und 24. Oktober 1740. Es waren 195 Stück der Jahre 1726—29 und 1735 und 1736 probiert; in Dresden fand man, daß 65 Stück auf die 6 Lot 17 Grän feine Mark gingen, also einen Fuß von 12 Rtlr. 11 Gr. $6\frac{6}{25}$ Pf., in Köln, daß 66 Stück auf die 7lötige Mark gingen, also einen Fuß von 12 Rtlr. 13 Gr. $8\frac{1}{7}$ Pf.

³⁾ Auch später konnte er nur von der Prägung dieser Sorte abraten, weil sie doch sofort wieder nach Rußland verschwände, 1746. Man erinnere sich auch, daß 1717 das Remedium im Schrot für die österreichischen Münzstätten bei den 6-Kreuzerfülden auf $\frac{3}{4}$, bei den Groschen auf 1% gesetzt war. S. S. 10.

Viertes Kapitel.

Die Silberlieferung der General-Domänenkasse 1726—1729 und die Scheidemünzprägung seit 1731.

Wer lieferte nun, als man die Gumperts los war, das Silber? Das Generaldirektorium kam auf den Gedanken, die Verlängerung der Privilegien der Judenthümlichkeit von einer bedeutenden Lieferung abhängig zu machen. Man hatte schon früher darüber verhandelt und schlug jetzt eine Summe von 150000 Rtlr. pro Jahr vor, die die Juden aber nur auf 3 Jahre übernehmen wollten.¹⁾ Indessen lehnte der König alle derartigen Vorschläge als „lauter Betrügerei“ ab und entschied auf einen Bericht vom 8. März 1726, er wolle die Judenprivilegien überhaupt nicht weiter bewilligen.²⁾

Blieben nun diese Verhandlungen ohne Erfolg, so waren doch die kleinen Lieferanten, die im sogenannten Handkauf handelten und Ende 1725 für über 3000 Rtlr. an Silber anboten, zu bezahlen, weil man sonst befürchten mußte, auch diese zu verlieren.³⁾ Zunächst nahm der Goldschmied Lieberkühn der General-Domänenkasse 700 Mk. zu je 12 Rtlr. ab.

Um die Münze im Gang zu halten, hätte man nun wieder das frühere Verfahren einschlagen und dem Münzmeister die Zinsen eines von ihm zu entleihenden Kapitals behufs Bezahlung der Lieferanten gewähren können. Da aber Neubauer keine Kaution stellen konnte, so schlug das Generaldirektorium vor, ihm von dem etwa 12000 Rtlr. betragenden Silbervorrat der General-Domänen-

¹⁾ Lit. XLII, 4.

²⁾ „Die Juden Plat abweisen ich will Ihre Privilegia ab so luth nit continuiren F W“.

³⁾ Das Folgende nach Lit. XX, 12.

kasse auf seinen ehrlichen Namen und seine Pflicht hin 3000 bis 5000 Rtlr. anzuvertrauen. Der König setzte die Summe auf 2000 Rtlr. und wünschte, daß auch Drittel geschlagen würden. Da aber durch eine so kleine Schmelzung und bei Prägung von Dritteln überhaupt die Münzkosten höher wurden,¹⁾ so genehmigte Friedrich Wilhelm vorläufig die jedesmalige Überlassung von 3000 bis 4000 Rtlr. in Silber, wenn der Geheimrat Flottwell, der als Münzrat in der Münze wohnte, allabendlich den Silberbestand revidierte und für die Richtigkeit stände. Die General-Domänenkasse sollte mit Silberkauf so lange fortfahren, bis die Zwölfstelmünzung der Gumperts vollendet sei.²⁾ Andere Sorten prägte Neubauer aus der angegebenen Ursache vorläufig nicht.

Von ihm und Schindler, der damals den Verkauf von Blicksilber³⁾ an seine Manufaktur durchsetzte, wurde wieder ein Verbot der Silberausfuhr beantragt. Besonders, meinte der Münzmeister, müsse man auf die halberstädtischen Juden ein wachsameres Auge haben, die früher sehr viel, jetzt gar kein Silber nach Magdeburg lieferten; wahrscheinlich gehe das nun nach Goslar, wobei sie auf 100 Rtlr. 8 Ggr. Porto sparten und wo sie pro feine Mark 4 Ggr. mehr als in Berlin bekämen — daher denn auch die vielen kleinen Goslarer Münzen im Halberstädtischen.⁴⁾ Am 19. September 1726 erschien demzufolge ein Patent, durch das die Ausfuhr des Silbers, besonders von der Frankfurter Messe, und der Kräge und Teste verboten, sowie den vergleiteten Juden nur erlaubt wurde, die fremden weißen oder Blicksilber aufzukaufen, auf der Münze stempeln zu lassen und der Manufaktur zu liefern.⁵⁾

¹⁾ Neubauer berechnete als Münzkosten auf 1000 Rtlr. in Dritteln 19 Rtlr. 2 Gr. 4 Pf.; da ihm von den Gumperts 7 Rtlr. 14 Gr. 6 Pf. gezahlt würden, müsse der König 11 Rtlr. 11 Gr. 10 Pf. zuschleßen. Die Drittel erzielten jedoch höheres Agio als die Zwölfstel.

²⁾ Nr. 75.

³⁾ Unter Blicksilber verstand man das Silber, welches auf den Hütten aus den Erzen geschmolzen wurde und den Silberblick gezeigt hatte, unter Brandsilber dasjenige, welches zur möglichsten Feinheit durch wiederholtes Brennen gebracht war, wie es z. B. auf dem hannöverschen Harze geschah. Das Blicksilber rechnete man später 14 bis 15 Lot, das Brandsilber 15 Lot 16 Grän fein. Busse, a. a. D. I, § 87 ff.

⁴⁾ Gutachten Neubauers vom 7. September 1726.

⁵⁾ Mylius IV, 1, 5, Nr. 107.

Der König verlangte aber Ende 1726 wieder gröbere Sorten, da in der General-Domänenkasse nur noch wenig Zweidrittel und Eindrittel waren. Man hoffte, diese billiger herstellen zu können, wenn man den Kupferzusatz geringer machte. Neubauer verneinte das aber:¹⁾ hier fehle das feine Harzer Bergsilber; das Scheide-silber müsse man mit 2 Ggr. Unkosten pro Bruttomark in Neustadt auf eine Feinheit von 15 Lot 16 Grän brennen. Wollte man dagegen 15lötig prägen, wie früher Sachsen, so sparte man gegen die 12lötige brandenburgische Regierung allerdings 1 Gr. für Kupfer auf die Mark, doch könne er dazu nicht raten, weil Sachsen, belehrt durch die Auswechslung und Ausfuhr, sie nun auch zwölfslötig mache.²⁾ So wurden denn auf Vorschlag Neubauers 1727, 1728 und 1729 Eindrittel geschlagen, die auf 4000 Rtlr. 83 Rtlr. 8 Gr. Münzkosten erforderten.³⁾

Daneben ging die Prägung von Zwölfsteln weiter, zuerst des Restes der Gumpertschen Summe, der, wie wir sahen, Ende März 1729 fertig wurde, sodann noch von 39276 Rtlr. aus Silber der General-Domänenkasse, das sich nach der Meinung des Münzmeisters dazu eignete;⁴⁾ auch dieser Betrag wurde noch 1729 (16. Dezember) fertig.

Zu einem weiteren Münzschlage kam es vor der Hand nicht. Zwar machte Neubauer wieder Vorschläge und berechnete die Münzkosten, die Halter und die Oberrechnungskammer herabsetzten,⁵⁾ aber

¹⁾ Nr. 78. — Neubauer berichtete später, am 4. Februar 1739: Da man in Hannover das feine Harzer Silber habe, würden dort lauter feine Zweidrittel gemacht, 17 $\frac{7}{8}$ Stück aus der 15 Lot 16 Grän feinen Mark. Sachsen könne sein Bergsilber nicht ganz so fein brennen, daher nur 17 Stück aus der 15 Lot 2 Grän feinen Mark münzen. In andern Landen endlich, wie in Brandenburg und Braunschweig, wo man Rauffilber verarbeiten müsse, mache man nur 13 $\frac{1}{2}$ Stück aus der 12lötigen Mark. In allen 3 Fällen wurde aber der Leipziger Fuß befolgt. Lit. XVII, 6. Wir müssen jedoch hinzufügen, daß in Brandenburg seit 1729 keine Drittel mehr gemünzt wurden, da die Münz- und Silbertransportkosten zu hoch waren. —

²⁾ Aus besseren Münzen läßt sich das Feinsilber leichter und kostenloser scheiden, als aus weniger feinen. S. auch S. 174.

³⁾ Nr. 78, 89, 90.

⁴⁾ Nr. 96.

⁵⁾ Nr. 98. — Jährlich rechneten sie auf für 65000 Rtlr. zu vermünzendes Silber und bei Zwölfstelschlag auf eine Ausgabe von 755 Rtlr.

man erlangte vom Könige weder die Erlaubnis, zur Herbeischaffung derselben Sechser zu schlagen, noch einen Zuschuß aus andern Kassen. Denn Friedrich Wilhelm wollte die unglücklichen roten Sechser seines Vaters nicht vermehren, was zu unterlassen er ja versprochen hatte, und sich zu einem Zuschuß nicht verstehen. Also entschied er, daß die Münze still stehen sollte, so schade es auch sei, und obgleich das Silber dann zum Lande hinausgehe. Im Jahre 1730 ruhte die Silbermünzung vollständig.

Auch als der Geheimrat Kühge in der Julibalance der General-Domänenkasse meldete, daß 72309 Rtlr. 5 Gr. in Silberbarren sehr inkommodierten, und das Generaldirektorium am 8. August 1730 den oben mitgetheilten Vorschlag wiederholte, wies ihn der König zurück und ließ durch den Goldschmied Lieberkühn der Kasse für 20000 Rtlr. Silber abnehmen. Die Silberschmiede nahmen sonst fast nichts. Als man am 6. Oktober etwas der Silbermanufaktur zu verkaufen vorschlug, befahl Friedrich Wilhelm, damit noch zu warten; er hatte jedenfalls schon damals einen andern Plan für die Verwendung des Silbers. Bevor wir auf diesen kommen, ist noch ein die damalige Münzgeschichte charakterisierender Zwischenfall zu erwähnen.

Der zwanzigjährige Jean Jacques Rousseau lernte um 1732 in Annecy in Savoyen einen Herrn Regard d'Aubonne, einen sehr geistreichen, ränkevollen Mann kennen, der sich ewig mit Projekten getragen, aber nie dabei zugrunde gerichtet habe. Rousseau erzählt, daß er dem Kardinal Fleury einen verwickelten Plan zu einer Lotterie eingereicht habe; da er aber abgelehnt wurde, so hätte er ihn dem Turiner Hofe angeboten, der ihn ausgeführt habe. Wir hören weiter, daß Jean Jacques von ihm bezaubert war, daß Aubonne aber wegen einer Liebchaft mit der Frau des Intendanten die Stadt Annecy sehr bald wieder verlassen mußte.¹⁾

Es war damals auf dem Gebiete des Geldwesens eine Zeit der Gründungen und Projekte. Frankreich hatte gerade die unheilvolle Zeit der Reformationen hinter sich, die im Systeme Law's gipfelten. 1721 war es mit Law zu Ende und 1726 setzte Frankreich sein Geldwesen auf eine solide Basis. Aber Law's Beispiel

¹⁾ Rousseaus Bekenntnisse, deutsche Übersetzung in der Mellamschen Universalbibliothek I, S. 141, 151.

fand Nachahmungen. D'Aubonne, der Bekannte Rousseaus, reiste schon seit 1728 an den Höfen mit einem gleich zu besprechendem Projekt umher, das, wenn es auch nicht neu war, so doch etwas Bestechendes hatte. Zuerst war ihm vom Könige von Polen der Charakter eines Obersten und das Versprechen eines Regimentes oder einer Summe von 20000 Rtlr. gegeben worden, wenn er sein Projekt beim kaiserlichen Hofe durchsetzte; er erhielt bis Ende April 1729 monatlich 200 Rtlr., seitdem aber, da er in Wien keinen Erfolg hatte, nichts mehr. Nachdem ihm ein Versuch beim Könige von Preußen ebenfalls mißglückt war,¹⁾ reiste er nach der Schweiz ab.

Im Oktober 1728 war er nämlich mit dem Gesandten Suhm und einem Empfehlungsschreiben des Königs August nach Berlin gekommen und hatte Friedrich Wilhelm in Wusterhausen Vortrag gehalten.²⁾ Der Minister v. Ilgen nahm d'Aubonne für einen Menschen vom Schlage Lawo, der Frankreich so viel Blut abgezapft habe.³⁾ Er habe gesagt: das Silber gehe aus Deutschland immer mehr nach Ostindien, der Preis des Goldes sei zu hoch, darum sei es so leicht, immer weiter Silber auszuführen. Man solle alles Silbergeld, auch das französische, einschmelzen und daraus um 5 bis 10% silberärmeres machen. Wenn man also in der Münze für einen französischen Gulden, der 16 Gr. gilt, 12 bis 13 Gr. bezahle oder ihn nach der Ummünzung zu einem Gehalte von 12 bis 13 Gr., aber zu 16 Gr. Nennwert ausgabe, so werde man großen Gewinn erzielen. Ganz deutlich erkennen wir hier das Rezept einer französischen Reformation.

Ilgen machte dagegen natürlich zuerst geltend, daß so auch der König schlechteres Geld in seine Kassen bekäme, daß die Warenpreise steigen und die Traktamentsgelder im Werte gegen die anderer Länder sinken würden. Darauf antwortete d'Aubonne, mit der Zeit würde man das schlechtere Geld ebenso wie früher das bessere nehmen. Die Untertanen müßten einfach tun, was der König anordne, er würde dann an 8 Millionen Rtlr. gewinnen. Dazu meinte Friedrich Wilhelm, in casu necessitatis könne man so etwas von den Untertanen fordern, sonst nicht, und 8 Millionen seien wohl in

¹⁾ Am 12. Juli 1729 endgültig abgewiesen.

²⁾ Das Folgende nach R 9 T T 1. Nr. 91.

³⁾ Nr. 93.

seinem ganzen Lande nicht vorhanden. Vor allem, schloß Ilgen, sei bedenklich, daß, da ein König immer mehr einnehme als ausgabe, er bei einer Verschlechterung des Geldes zu kurz kommen müsse. Der König ließ dem Manne 200 Dukaten in Gold zahlen und meinte, die Sache müßte noch eingehender überlegt werden.

Er wies sie also nicht ganz von der Hand, er ahnte wohl den richtigen Kern, der darin steckte. Unzweifelhaft stand das Gold damals gegen Silber zu hoch im Preise, wie denn ja auch bald darauf jene vielen Schriften über dieses Thema zu erscheinen anfangen. Erhöhte man damals den Nominalwert des Silberkurants, d. h. der Drittel und Zwölftel, so wurde natürlich die Proportion zugunsten des Silbers verändert und dieses im Lande festgehalten. Damit hatte d'Aubonne recht. Die andern Bedenken Ilgens dagegen, daß der König bei einer Münzverschlechterung zu kurz komme, daß alle Preise steigen würden, konnte der Oberst kaum widerlegen, doch muß man wohl sagen, daß dieser Verlust hätte getragen werden müssen, wenn die ganze Maßregel nötig gewesen wäre.

Sie sollte mit der Zeit allerdings nötig werden; wie wir sahen, gewann sie schon damals in Bayern Boden. Jedoch mußten zwei Bedingungen befolgt werden. Erstens die Emanzipation von den Reichsmünzgesetzen, denn das Reich selbst wäre nicht darauf eingegangen, wie die Folge zeigen wird. Diese aber hätte Friedrich Wilhelm allein ohne den Kaiser gewiß nicht gewagt. Die zweite Bedingung war, daß man nicht in Frankreichs Reformationen verfiel, sondern den neuen Münzfuß festhielt. Dann nämlich waren alle Verluste nur einmalige und d'Aubonnes Behauptung, daß man sich an das schlechtere Geld gewöhnen würde, richtig. Jeder fremde Kaufmann wußte genau, was er in einem Zweidrittelstück bekam, und alle Preise hätten nur kurze Zeit geschwankt, dann aber sich schnell, soweit sie von den Münzen beeinflusst wurden, befestigt.¹⁾ Ob Preußen damals schon groß und kräftig genug war, ein in dem so fluktuierenden Geldwesen jener Zeit ganz zuverlässiges Münzsystem im Norden Deutschlands zur Herrschaft zu bringen, ist allerdings zweifelhaft.

¹⁾ Daß schweres Geld immer gutes Geld sei, widerlegt Büsch, *Sämtliche Schriften über Bank- und Münzwesen*. Hamburg 1801. Neunter Anhang: *Über Bankgeld, Münze und Münzverwirrung*.

Wir können nicht umhin, noch einen Punkt aus den Vorschlägen d'Aubonnes herauszuheben, der für die damaligen Anschauungen sehr bezeichnend ist. Er zeigt uns, daß man damals in Preußen kaum, in Kursachsen nur wenig über die Frage des Wertverhältnisses von Gold und Silber nachzudenken sich bewegen fühlte. Ilgen ließ sich darauf gar nicht ein. In Dresden sah man auch sogleich, daß es dem Franzosen darauf ankomme, den Nennwert der Silbermünze zu erhöhen, und weniger darauf, der falschen Proportion abzuhelpfen, und widerlegte seine Ungenauigkeiten und Widersprüche mit deutscher Gründlichkeit. D'Aubonnes Vorschlag, Gold und Silber nach einem festen Wertverhältnis auszumünzen, verwarf man total. Der Oberst war Bimetallist im heutigen Sinne des Wortes und stellte das fehlerhafte Verlangen, daß der Übergang zu einem neuen festen Wertverhältnis mit einem großen pekuniären Vorteil des Staates verknüpft sein sollte, indem mit den neuen geringhaltigeren Silbermünzen die alten besseren aufzukaufen wären. Oder wenn man auch davon absah, so sollte doch das neue Silberstück mit dem alten besseren zu gleichem Nennwerte kursieren, was der kursächsische Staatsmann mit Recht als absurd hinstellte.¹⁾ —

So mußte in Preußen das Generaldirektorium wieder Rat schaffen.²⁾ Hatte der König auch den Ständen versprochen, keine Scheidemünze zu prägen, so sollte ihn die „unumgängliche Notwendigkeit“ davon doch nicht abhalten. Da diese nun eingetreten war, denn der Mangel an Scheidemünze war in einigen Provinzen sehr groß,³⁾ so schlug man dem Könige am 26. Oktober 1730 vor, 50000 Rtlr. in Sechspfennigstücken schlagen zu lassen, aber nicht nach dem Fuß von 1701, daß 100 Rtlr. in ihnen nur 44 Rtlr. in Kurant, sondern so, daß sie 77 Rtlr. wert wären; der Schlagschatz — 1600 Rtlr. — würde zur Bezahlung für die Münzkosten von Zwölfsteln anzuwenden sein.

Sehen wir uns diese Vorschläge, mit denen sich der König einverstanden erklärte, etwas genauer an, so ist zunächst unzweifelhaft, daß auch an Scheidemünze Mangel herrschte, und die Regierung sehr recht daran tat, diesem abzuhelpfen. Sie hätte aber die Sechser

¹⁾ Nr. 92.

²⁾ Das Folgende nach Tit. XX, 13, 14.

³⁾ S. S. 138.

besser so billig wie möglich gemünzt, da, wie auch das Generaldirektorium, freilich erst 8 Jahre später sagte,¹⁾ es nicht auf deren Silbergehalt, sondern nur auf das Maßhalten in der Quantität ankomme. Heute wissen wir ja, daß der Silberzusatz solcher Billonmünze so gut wie weggeworfen ist. Sodann kann man, wie überhaupt die damalige Auffassung vom Schlagschlag falsch war, so auch die Art, nur durch Prägung schlechterer Münzen sich die Mittel für Herstellung besserer zu verschaffen, doch nur einen ganz ungenügenden Notbehelf nennen, denn öfters angewandt wäre dadurch ein Übermaß an Scheidemünze entstanden.

Jedoch wurde der Schlagschlag nicht, wie geplant war, verwandt, denn 1731, 32 und 33 sind nur Sechspfennigstücke gemünzt worden. Neubauer berechnete die Kosten auf 3 Rtlr. 2 Gr. 10²/₇ Pf. für die zu vermünzende feine Mark, aber die Oberrechnungskammer schraubte sie auf 2 Rtlr. 6 Gr. herab und konnte so nicht 1600, sondern 4382 Rtlr. als Schlagschlag berechnen.²⁾ Der König erklärte das Geld für gut und wünschte 500000 Rtlr. davon zu haben. Neubauer meinte aber, im laufenden Jahr nicht über 50000 Rtlr. münzen zu können, dann, wenn genug Silber einlaufe, jährlich 100000 Rtlr. In dem Kontrakt mit dem Münzmeister³⁾ wurde nun bestimmt, daß das Silber für die 3¹/₂ lötigen 6-Pfennigstücke von der General-Domänenkasse um 12 Rtlr. erkaufte werde; für das neustädtische, das zum Preise von 11 Rtlr. 19 Gr. geliefert wurde, mußte die Differenz von 5 Groschen ebenso berechnet werden, wie es Neubauer mit dem in dem Silber steckenden Kupfer zu tun hatte. Für die feine Mark durfte er sich 2 Rtlr. 6 Gr. Münzkosten und mußte dem Könige 1 Rtlr. 8 Gr. 10²/₇ Pf. Schlagschlag berechnen. Bei Gebrauch des Roßwerkes erhielt er Vergütung, die Münzarbeiter bezahlte er aus den Münzkosten, auf seine Gefahr stellte er sie an und setzte sie ab. Wegen Beschickung, Stückelung, Aufziehung der Münzen, Aufbewahrung der Stockproben richtete er sich nach dem Ge-

¹⁾ S. S. 176.

²⁾ Bericht der Oberrechnungskammer vom 10. Februar 1731. Dem Wardein Godrio, der 1724, als sein Vorgänger Fischer noch lebte, ohne Gehalt angestellt war, und den die Gumperts besoldet hatten, wurden die 181 Rtlr. Wardeinbesoldung nun gewährt. Ferner bat man noch um 170 Rtlr. als 14 Monate rückständigen Lohn der 4 Münzarbeiter, der aber wohl nicht bewilligt wurde.

³⁾ Nr. 100.

brauch, den Verordnungen und besonders der Wardeininstruktion. Zu leicht oder zu schwer ausfallende Werke mußten mit den folgenden das richtige Gewicht ergeben.¹⁾ Neubauer erhielt freie Wohnung; die Instrumente, Maschinen und das Inventar mußte er in brauchbarem Zustande wieder abliefern.

Im Vergleich mit den früheren Instruktionen der Münzmeister²⁾ ist hier alles detaillierter und besonders, soweit es die Münzkosten und den Schlagschlag betrifft, genauer und eingehender verordnet; die Silberlieferung ist ihm abgenommen, doch ist ein Verbot, daß der Münzmeister überhaupt feins kaufen dürfe, noch nicht ausgesprochen; noch verbleibt ihm der Gewinn aus der Kräge, so daß seine Nebeneinnahmen immer bedeutende waren.

Bis zum 20. August 1731 lieferte die Münze 33453 Rtlr. 11 Gr. in neuen 6-Pfennigstücken, dann stockte die Prägung, weil der König damals seinen in Geräten bestehenden Silberschatz anfertigen ließ.³⁾ Schon Mitte 1731 wurde der General-Domänenkasse dazu Silber für 75000 Rtlr. entnommen, und auch die dort noch vorrätigen 13000 Rtlr. erlaubte Friedrich Wilhelm nicht zu vermünzen.⁴⁾ Vielmehr erging am 20. August ein Befehl, sämtliches bei den Kassen und der Münze vorrätige Silber zur Abgabe an die Goldschmiede bereit zu halten; die Münze habe zu ruhen, bis die vom Könige bestellte Arbeit fertig sei. Erst als das Haus Splittgerber und Daum sich erboten hatte, bis Ende Mai 1732 Silber für 132000 Rtlr. an die Goldschmiede zu liefern, genehmigte Friedrich Wilhelm, daß das bei der Münze einlaufende Silber wieder in 6-Pfennigstücke verarbeitet werden dürfte.⁵⁾

1) Den Münzfuß s. Tabelle V, Nr. 19.

2) S. S. 31.

3) Der Silberkauf für den anzufertigenden Silberschatz begann 1730 aus den Beständen des Tresors. Den Berliner Goldschmieden wurde 1730—32 das Silber meist geliefert, und zwar die feine Mark mit 12 Rtlr. berechnet, während der Augsburger Kulmann 1730 77710 Rtlr. und 1731 und 32 noch 186051 Rtlr. in bar erhielt. Im ganzen sind dafür in den drei Jahren 596386 Rtlr. 12 Gr. 7 Pf. verausgabt worden. G. St.-M., Gen.-Kassen-Dep., Kassensachen, Gen. 7. — S. auch Ranke, Preuß. Gesch., Leipzig 1874. II, 177.

4) Nr. 101.

5) Auf Bericht vom 10. Januar 1732.

Da aber dieser Handkauf der Münze absolut nicht hinreichte, die Lieferungen der General-Domänenkasse aufgehört hatten und bis zum 1. Mai 1732 erst 50000 Rtlr. in Sechsern gemünzt waren, welche Quantität das Bedürfnis des Landes nach Scheidemünze durchaus nicht befriedigen konnte, so genehmigte der König, daß man durch einen Privaten Silber von auswärts kommen ließe, und unterzeichnete den dahin gehenden Kontrakt mit dem Hause Splittgerber und Daum am 7. Juni 1732. Dieses verpflichtete sich, bis Ende des Jahres 4000 feine Mark von auswärts zu besorgen; die feine Mark wurde ihm mit 12 Rtlr. 14 Gr. bezahlt, in welchen Sorten, war nicht gesagt, aber wohl kaum nur in den nach 15 $\frac{1}{2}$ -Talerfuß gemünzten Sechsern. Niemand sollte außer ihm liefern, Portofreiheit wurde gewährt.

Die Münzung ging, besonders nachdem Neubauer wegen der damals stärkeren Dukatenmünzung seine Arbeiter auf 16 vermehrt hatte, fleißig fort. Der Stempelschneider Lüders machte freilich vergebliche Anstrengungen um höheres Gehalt; der König befahl vielmehr, wenn er nicht fertig werde, den Graveur Marl, der eigentlich nur Medaillenstempel herstellen sollte, mit heranzuziehen.

Am 6. September 1732 waren wieder 85676 Rtlr. an Sechsern geprägt; an Silber fehlte es nicht mehr, schon damals lieferten Splittgerber und Daum 3500 Mark ab (19. September). Diese Lieferungen bestanden zum größten Teile aus reduziertem Kreuzergelde. Es war damals die Zeit, da die deutschen Territorien ernstliche Anstrengungen machten, zu einer geordneten gemeinsamen Münzpolitik zu gelangen und vor allem den Überfluß an Scheidemünze zu beseitigen. Da waren denn überall die Juden bei der Hand, die reduzierten Sorten, die, von den Landesstellen zurückgewiesen, rapide im Kennwert fielen, billig aufzukaufen und als Pagament zu verhandeln. Das Geschäft war nicht schlecht, den Schaden trugen die Untertanen. Auch die preussische Verwaltung gewann, denn wenn man auch die in diesem Pagamente enthaltene feine Mark Silber mit 12 Rtlr. 14 Gr. bezahlte, so gab man in der That nur 12 Rtlr. 2 bis 3 Gr. dafür aus, weil an der rauhen Mark 11 bis 12 Gr. durch das darin enthaltene Kupfer erspart wurden. Daher konnte der Münzmeister nur dringend raten, den Kontrakt möglichst bald zu erneuern, damit man das reduzierte Geld

erhalte, bevor andere Regierungen es umgemünzt hätten.¹⁾ Der Vorteil lag also zum großen Teile in dem Umstande, daß die kleineren Staaten zu voreilig mit der Berrufung waren, ihre Neumünzung nicht schnell genug von statten ging und sie das herabgesetzte Geld nicht vor den Juden festzuhalten wußten. Schon am 10. Oktober 1732 wurde ein zweiter Kontrakt mit Splittgerber und Daum, 8000 Mark in 6 oder 9 Monaten zu liefern, unter denselben Bedingungen wie der erste geschlossen.

Bald fertigte Neubauer monatlich an 480000 Stück Sechser an, ja, er versprach auf Drängen des Generaldirektoriums, diese Summe auf 720000 zu erhöhen,²⁾ wenn die Regierung einige Vorschläge über Förderung der Münzanstalten ausführe. Man tat, was möglich war, bewilligte dem Medailleur Marl 10 Rtlr. Zulage zur Haltung eines Schilfen, ließ mehrere Münzgeräte aus Magdeburg kommen und schloß mit Splittgerber und Daum am 17. April 1733 einen neuen Kontrakt wieder auf bis Ende des Jahres zu liefernde 8000 Mark.

Bei der stark gewachsenen Quantität der Ausmünzung kam dem Generaldirektorium aber der Verdacht, daß mehr Sechser als angegeben gefertigt und somit dem Könige ein Teil des Schlag-schatzes entzogen würde. Wie die Oberrechnenkammer angab, war die Kontrolle darüber seit 1723 durch den Münzrat Flottwell gehandhabt worden, der die Stückelung beaufsichtigte und das Bruttogewicht vor und nach derselben attestierte.³⁾

Indessen machte Flottwells Nachfolger Krug von Nibda geltend,⁴⁾ daß es ihm doch fast unmöglich sei, die Abrechnung des Münzmeisters, wie am 19. Dezember 1733 befohlen, allmonatlich zu revidieren, da zum Zählen der Sechser zwölfmal im Jahre weder er noch der Münzmeister Zeit hätten. Die Oberrechnenkammer möchte mit ihm überlegen, wie die Revision einzurichten sei. Am besten ginge es wohl, wenn jedesmal angezeigt werde, was für Silber geliefert sei, damit er den ungefähren Bestand alle Quartal bescheinigen könne.

1) Nr. 107.

2) Nr. 113.

3) Nr. 115.

4) Nr. 117.

Nach Spezifikation Neubauers betrug der damalige Bestand 22405 Rtlr. 2 Gr. 11 Pf., es war der aus der 1733 unternommenen Sechsermünzung gewonnene Schlagschatz. Hiervon nahm die General-Domänenkasse 16000 Rtlr. in Verwahrung, während der Rest dem Münzmeister blieb, der fortan immer 6000 Rtlr. in Silber zu zwei Schmelzen bekommen sollte.¹⁾ Die Kasse erhielt von ihm eine Spezifikation über die gelieferten Silberarten, der Kasten, in dem das Silber lag, wurde von Krug und Neubauer, der den Schlüssel verwahrte, versiegelt.

In der vom Münzrat angegebenen Weise wurden fortan die Revisionen vorgenommen.²⁾

Der Münzfuß wurde wahrscheinlich richtig eingehalten, denn eine Probierung brandenburgischer Sechspfennigstücke von 1731 und 1732 durch den Wardein Knaust in Dresden fand sie genau so ausgebracht, wie der Münzfuß bestimmte.³⁾

¹⁾ Nr. 118.

²⁾ Leider sind nur einige der von Krug, Neubauer und Godrio unterzeichneten Quartalspezifikationen erhalten:

1734	Gemünzt an Sechspfennig- stücken für	Überschuß			Kupfer- gewinn			Bestand			Vom Bestande in der Gen.- Dom.-Kasse deponiert		
	Rtlr.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.	Rtlr.	Gr.	Pf.
Januar, Februar, März	63 355	5558	19	8	922	18	6	12336	11	1	6336	11	1
April, Mai, Juni	46 234	4051	—	—	372	8	7	9485	12	8	3485	12	8
Juli, August, September	36 312	3177	9	—	95	2	9	8087	11	3	2087	11	3
1735.													
Oktober, Novbr. Dezember	—	—	—	—	—	—	—	7145	21	9	1145	21	9

Für das erste dieser Quartale war das Bruttogewicht der gemünzten Summe auf 18561 Mark 10 Lot angegeben; da die Mark an Feinsilber 3 Lot 9 Grän enthielt, so waren darin 4060 Mark 5 Lot $12\frac{3}{8}$ Grän fein. Eine feine Mark gab 1 Rtlr. 8 Gr. $10\frac{2}{7}$ Pf. Überschuß, also war der ganze 5558 Rtlr. 19 Gr. 8 Pf. Es waren 30 Btr. $83\frac{1}{2}$ Pfd. $\frac{3}{4}$ Lot Kupfer gewonnen, der Zentner war zu 30 Rtlr. berechnet. Für alle 3 Quartale waren 1530 Mark 1 Lot 17 Grän fein aus Neustadt geliefert; der bekannte Gewinn von 5 Gr. auf die Mark gab 318 Rtlr. 21 Gr.

³⁾ Nämlich zu 164 Stück aus der 3 Lot 9 Grän feinen Mark. N. D., Lot. 1333, Münzsachen, Reduktion usw. betr. Vol. II.

Für die kleinsten Zahlungen genügten aber die Sechser nicht.¹⁾ Nachdem die neumärkische Kammer mehrmals um 4-, 3-, 2- und 1-Pfennigstücke und der Stettiner Magistrat um 3-, 2- und 1-Pfennigstücke gebeten hatten, weil in die Klingelbeutel und Armenkasten wegen Mangel daran nichts fiel, so verhandelte man im Beginn des Jahres 1734 mit Neubauer über die Prägung dieser Sorten. Nachdem der Münzmeister einen geringhaltigeren Münzfuß als den der 6-Pfennigstücke angegeben hatte,²⁾ dieser aber von der Oberrechnungskammer für bedenklich gehalten worden war, reichte Neubauer einen andern ein, der dem der 6-Pfennigstücke ziemlich entsprach.³⁾ Man fürchtete wohl, den König an die schlechten Münzen seines Vaters zu erinnern, und dann waren damals gerade wieder die ersten Versuche gemacht worden, von Reichs wegen das Münzwesen zu ordnen, so daß es nicht geraten schien, schlechte Scheidemünze zu fabrizieren, über die so schon alles lamentierte. Der König wollte zuerst von dieser überhaupt nichts wissen, es sollten vielmehr noch 50000 Rtlr. in 6-Pfennigstücken, dann nur 2-Gutegroschenstücke gemünzt werden.⁴⁾

Als Neubauer aber am 14. September 1734 meldete, daß in 3—4 Wochen 500000 Rtlr. in 6-Pfennigstücken gemünzt sein würden, so glaubte das Generaldirektorium, die Prägung dieser Sorte einstellen zu können, und erlangte vom Könige am 23. November die Erlaubnis, außer 2-Gutegroschenstücken auch für 30000 Rtlr. 3- und 1-Pfennigstücke anfertigen lassen zu dürfen. Außer der Berechnung der Münzkosten, der Angabe des Münzfußes und des Gepräges war der Kontrakt vom 23. Dezember 1734 mit Neubauer entsprechend seinem vorigen.⁵⁾

Die von ihm angelegten Münzkosten beschränkte man für die 3- und 1-Pfennigstücke, nicht aber für die Zwölfstel; für diese wurden sie zwar nominell von 7 Gr. 10 Pf., wie 1730 angelegt,⁶⁾ auf 7 Gr.

1) Das Folgende nach Tit. XX, 14.

2) Nr. 119.

3) Nr. 121.

4) Nr. 122. — Es hätten in der Folgezeit noch mehr, als es wirklich geschah, geschlagen werden können, wenn die westlichen Lande sie hätten gebrauchen können. Die hatten aber genug fremde Scheidemünze. Nr. 120.

5) Nr. 100 und 125.

6) Nr. 98.

reduziert, in der That aber so erhöht, daß man auf einen Schlagschaz ganz verzichtete und sogar einen Zuschuß von 2 Gr. $2\frac{2}{7}$ Pf. gewährte.¹⁾

Zweigroschenstücke sind 1734—1740 in jedem Jahre und zwar wahrscheinlich meist aus dem einlaufenden Neustädter Silber gemünzt worden, denn Neubauer gab 1739 an, daß man daraus jährlich für 70000 Rtlr. 2-Gutegroschenstücke produziert habe. Die Ausmünzung von 20000 Rtlr. in 3-Pfennigstücken begann im Februar 1735; am 3. März konnte dem Rentmeister der General-Domänenkasse aufgetragen werden, je 300 Rtlr. an neuen 3-Pfennigstücken an die Landrenten zu Stettin, Küstrin, Magdeburg und Halberstadt zu schicken, wo es besonders an kleiner Scheidemünze fehlte.

Eine Anfrage des Königs im Jahre 1739, ob man nicht 8- und 2-Gutegroschenstücke ohne Schlagschaz münzen könnte, da er gar keinen Vorteil, freilich auch keinen Schaden davon zu haben wünschte, mußten Neubauer und dann auch die Oberrechnenkammer verneinend beantworten.²⁾ Diese stellte vor, daß der von den Wardeinen in Regensburg angegebene Silberpreis von 11 Rtlr. 18 Gr. für die feine Mark und Kupferpreis von $27\frac{1}{2}$ Rtlr.³⁾ für den Zentner in Berlin nicht zutrefte, da die Silbermanufaktur für Silber 12 Rtlr. 16 Gr. bezahle und das Kupfer 30 Rtlr. koste. Nur unter Benutzung von Neustädter Silber ließe sich das Verlangen ausführen, indem man ganz feine Drittel mache, dabei für die feine Mark 3 Gr. auf Münzkosten rechne und 2 Gr.

¹⁾ Die Berechnung war für die feine Mark folgende:

	2-Gutegroschenstücke			3-Pfennigstücke			1-Pfennigstücke		
Silberpreis	12 Rtlr.	— Gr.	— Pf.	12 Rtlr.	— Gr.	— Pf.	12 Rtlr.	— Gr.	— Pf.
Münzkosten	—	7	—	2	10	—	4	3	—
Schlagschaz	—	—	—	1	5	—	—	—	$6\frac{2}{3}$
Kupferzusch	—	4	4	(Steckt in den Münzkosten.)					
Zusammen	12 Rtlr.	11 Gr.	4 Pf.						
Zusch. zum Silberlauf	—	2	$2\frac{2}{7}$						

Münzfuß . 12 Rtlr. 9 Gr. $1\frac{6}{7}$ Pf. 15 Rtlr. 15 Gr. — Pf. 16 Rtlr. 3 Gr. $6\frac{2}{3}$ Pf.

Bei Verwendung von Neustädter Silber zu 11 Rtlr. 19 Gr. wuchsen dem Schlagschaz der 3- und 1-Pfennigstücke 5 Gr. zu, während bei den Zwölfteln der Zuschuß wegfiel und ein Schlagschaz von 2 bis 3 Gr. berechnet werden konnte.

²⁾ Nr. 153.

³⁾ S. S. 52.

Schlagschatz erziele. Was die Zwölftel betraf, so hatte man 1724 zur Probe einige ganz feine geschlagen, die aber viel zu dünn ausgefallen waren.¹⁾ Neubauer meinte nun, man könne sie vielleicht wie die 4-Mariengroschenstücke $10\frac{2}{3}$ lötig münzen²⁾ und so dem Könige den ganzen Profit der 5 Gr. vom Neustädter Silber zukommen lassen,³⁾ fürchtete aber doch sehr, daß sie wie auch die feinen Drittel ausgeführt werden würden.⁴⁾ Man münzte also bis zum Tode des Königs nur noch 2-Gutegroschenstücke in der bisherigen Weise weiter. —

Den größten Teil der kleinen Sorten brachte man durch Truppenlöhnung ins Publikum. Es war dieses ein wichtiges Mittel, denn damit, daß man die Scheidemünze in großen Posten ausgab, lief man Gefahr, daß sie sofort in Beutel gepackt ihren Charakter verlor, was namentlich dann zu befürchten war, wenn es zu wenig grobe Münze gab. Wir finden dieses Vorkommnis klar ausgesprochen in einem kursächsischen Mandat von 1724, wo es heißt, man habe bemerkt, „daß die Sechs- und Dreipfenniger meistens in Pakete zusammengezählt und darein zu 10 und mehr Talern eingepackt und gleichsam eingeschlossen, dergestalt auch wieder ausgezahlt und immerfort uneröffnet aus einer Hand in die andere kommen und gebracht worden, mithin dahero an kleiner Scheidemünze fast einiger Mangel vorkommen wollen.“ Deshalb wurde bald darauf befohlen, die Scheidemünze in kleineren Paketen auszugeben, was man 1732 wiederholte.⁵⁾ Dabei erinnern wir uns an sehr ähnliche Vorgänge infolge der Münzverschlechterung unter den römischen Kaisern.⁶⁾

Nach dem Beispiele Kursachsens offenbar wurde in Preußen befohlen, die 2-Gutegroschenstücke in Tüten zu je 20 Rtlr. oder

¹⁾ Münzverzeichnis Nr. 335.

²⁾ 10 Lot 12 Grän fein, 99 Stüd aus der Brutto-, 12 Rtlr. 9 Gr. aus der feinen Mark.

³⁾ S. S. 234, Note 1 am Schluß.

⁴⁾ Über die Sendung der Zwölftel nach Preußen und ihre Ausfuhr nach Rußland s. im folgenden Kapitel.

⁵⁾ 28. November 1724, 9. Januar 1725, 9. Juli 1732; Cod. Aug. Fortsey. I S. 1693, II S. 126, I S. 1699.

⁶⁾ H. Grote, Die Solidi und Denare der Merowinger, Münzstudien II, Leipzig 1862, S. 792.

240 Stück, die 3-Pfennigstücke in solche zu 5 Rtlr. oder 480 Stück, die 1-Pfennigstücke in solche zu 2 Rtlr. oder 576 Stück zu verpacken,¹⁾ und 1735 erhielt der Rentmeister Barth Befehl, die Einnahme und Ausgabe der neuen 2-Gutegroschenstücke zu spezifizieren; monatlich sollten davon für 1500 Rtlr. zur Verpflegung des Königsregimentes in Potsdam verausgabt werden, außerdem sollte er Besoldungen und andere Posten mit ihnen und zwar je nach Verhältnis in 20, 40, 60, höchstens 80 Rtlr. decken, doch nie in Paketen, die vielmehr immer vor der Ausgabe zu erbrechen seien. Ähnlich hatte der Kriegszahlmeister Richter zu verfahren. Der Rest an 2-Gutegroschenstücken floß in den Tresor. Barth sollte aber auch immer den folgenden Monat im Auge haben, damit bei zeitweise stockender Münzung diese Art der Zahlung regelmäßigen Fortgang hätte.²⁾

¹⁾ Tit. XX, 8.

²⁾ Verfügung an den Rentmeister der General-Domänenkasse Barth, Berlin, 22. Januar 1735, Tit. XX, 14.

Fünftes Kapitel.

Die Goldmünzung unter Friedrich Wilhelm I.

Die deutsche Hauptgoldmünze war seit der Verdrängung des Goldguldens der Dukaten geworden, seit dem 17. Jahrhundert sollte aber auch dieser durch das schnelle Umsichgreifen der schlechteren Pistolen viel einbüßen. Dukaten sind unter Friedrich Wilhelm I., wenn man sich die Münzsammlungen ansieht, in scheinbar ungeheurer Menge geschlagen worden. Betrachtet man aber die eine Tatsache, daß die goldene Haupthandelsmünze in Preußen keineswegs der Dukaten, sondern vielmehr der Louisd'or war, so fragt man sich, woher denn jene große Mannigfaltigkeit der Dukatenstempel?

Es geht nun aus allen Kontrakten mit den Münzmeistern hervor, daß der Dukaten- und Talerschlag ihre Privatsache war und sie ohne Ablieferung eines Schlagschazes davon so viel prägen durften, als sie wollten, wosern sie nur den Reichsmünzfuß einhielten. Hätte diese Münzung viel Gewinn abgeworfen, so würde die Regierung sie gewiß nicht freigegeben haben. Die Münzmeister verkauften die Stücke also wohl meist an Liebhaber, daher wechselten sie denn auch alle Jahre, ja zeitweise alle Monate die Stempel, um immer etwas Neues zu bieten. Während es aber seit 1719 wegen des hohen Silberpreises kaum mehr lohnte, Taler zu schlagen, wurde die Dukatenmünzung fortgesetzt: das Gold fing an, sich in Deutschland Platz zu schaffen.¹⁾

Auch der König interessierte sich für ein schönes Gepräge:²⁾ er gab schon 1714 an, welches in den drei Münzen Berlin, Königsberg und Magdeburg zu wählen sei, und befahl 10 Jahre später,

¹⁾ Die zahlreichen Dukatengepräge von 1714 erklären sich wohl mit daher, daß die Magdeburger Stände dem Könige bei seiner Anwesenheit 4000 Stück schenkten, dem, wie man meinte, andere Provinzen folgen würden. Friedlaender, S. 136.

²⁾ Das Folgende nach Tit. XLI, 1.

von Lüders einen neuen Stempel gravieren zu lassen, da ihm der bisherige, wohl wegen des zu sehr verzierten Harnisches, mißfiel.¹⁾

1732 machte die Regierung eine größere Bestellung von Dukaten.²⁾ Binnen 6 Wochen sollten 16000 Stück fertig sein, wofür, das Stück zu 2 Rtlr. 17 Gr. gerechnet, 43333 Rtlr. 8 Gr. gezahlt werden würden. Das Generaldirektorium stellte aber dem Könige vor, daß man nur 11000 neu zu prägen brauche, da man 5000 in der General-Domänenkasse vorrätig habe. Die holländischen Dukaten als einziges dazu verfügbares Material seien jedoch nur zu 2 Rtlr. 18 Gr. zu bekommen; da die eigenen außerdem nach Reichsgesetz um 2 Grän oder 6 Pf. besser gemünzt werden müßten, so würden, wenn man noch 6 Pf. Unkosten pro Stück rechne, 458 Rtlr. 8 Gr. Verlust entstehen. Diesen nahm man aus dem Schlagschatz der Sechser. Der Münzmeister erhielt zum Ankauf holländischer Dukaten 6000 Rtlr. Vorschuß.

Die Anfertigung der Stempel für diese Dukaten, die nicht von Lüders, dem ein Versuch nicht gut gelang, sondern von dem Dresdener Medailleur Großkurt geschnitten wurden, verzögerte sich bis Mitte März 1733. Das Porträt des Königs hatte dazu der Berliner Hofminiaturmaler Harper gezeichnet;³⁾ es ist der von da an bis 1736 auf den Dukaten weitaus am meisten erscheinende Typus des königlichen Bildes, das man aber nicht sehr ähnlich nennen kann; das Gesicht ist zu fein und geschmeichelt.

Wenn ich vorhin meinte, die Münzmeister hätten die Dukaten wie eine Art Schaumünzen geprägt, so bleibt dieses auch für die Folgezeit bestehen, und es ist eine Lieferung für den Hof leicht zu erklären. Es ist bekannt, daß Friedrich Wilhelm zu Trinkgeldern und Geschenken Goldstücke benutzte; nun hätte es sich für einen preussischen König aber kaum geschickt, holländische Dukaten oder

¹⁾ Münzbeschreibung, Tafel 10, Nr. 36 und 42.

²⁾ Nr. 103.

³⁾ Der König wünschte, daß von sämtlichen ihm vorgelegten Zeichnungen Stempel geschnitten würden, sowohl von denen mit fliegendem und heraldischem Adler, wie auch von denen mit Stern auf der Rehrseite, erklärte später aber die Probestücke mit Adler für untauglich und wünschte die mit dem Stern zu haben, auch doppelte, die größer sein müßten. Vorhanden ist von 1733 aber nur ein doppelter mit fliegendem Adler. Großkurt erhielt 262, Harper 22 Rtlr. S. auch Münzbeschreibung, Tafel 10, Nr. 63.

Louisd'or zu verschenken, daher waren denn solche Umprägungen von Zeit zu Zeit notwendig. Diese Ansicht wird noch dadurch gewisser, daß, als der König 1730 5000 Stück Dukaten zu haben wünschte, er besonders solche mit seinem Bildnisse einzuwechseln befahl.¹⁾ Im übrigen beschäftigte der Dukatenschlag die Regierung gar nicht.

Dennoch sah man sich gegen Ende der dreißiger Jahre genötigt, auf die wachsende Wichtigkeit der Goldmünzen ein Auge zu haben.²⁾ Mit der von uns geschilderten Abwehr und Taxierung der Pistolen war dem Könige nicht genug getan: er erkannte deren Nutzen und meinte, man müsse eine Goldmünze nach Art der Louisd'or prägen, die im Handel, auf Reisen und im Felde so bequem sei. Offenbar kamen hier die Eindrücke des polnischen Erbfolgekrieges zur Geltung: der König befahl im Juni 1736, Dukaten von 10 Rtlr. das Stück zu prägen.³⁾

Man ahnt sofort, daß er damit doppelte Louisd'or meinte, die ja im Kurse von 10 Rtlr. gingen. Dieser ungenaue Ausdruck rief jedoch ziemlich unnötige Weitläufigkeiten hervor. Neubauer wies nach, daß derartige Dukaten keinen Bestand haben und nur eine Art Medaille sein würden.⁴⁾ Der König bemerkte zornig, es werde nur räsoniert, weil er es sei, der diese Sache angeregt habe, die doppelten Pistolen liefen doch als Geld um.⁵⁾ Eine Kabinettsordre setzte dann fest,⁶⁾ daß die neuen Goldmünzen wie die französischen doppelten Louisd'or einen Kassentkurs von 9 Rtlr. 20 Gr., im Verkehr aber freien Kurs haben sollten.

Nach dem Kontrakt mit Neubauer, den die Oberrechnungskammer aufsetzte,⁷⁾ hatte der Münzmeister das Stück zum Kassentkurs von 9 Rtlr.

¹⁾ G. St.-A. Minuten, 20. Mai 1730. — Man erinnere sich auch der bayrischen sogenannten Douceur-Dukaten, die noch 1872 lediglich als vom Könige zu verteilende Trinkgelder geprägt wurden. A. Luschin im numism.-sphragistischen Anzeiger, III, Hannover 1872, S. 129.

²⁾ Das Folgende nach Lit. XLI, 2.

³⁾ Nr. 132.

⁴⁾ Nr. 133.

⁵⁾ Ist ja grohs Resonnement weil ich es auf die Bahn bringe ist ja mit die doppelte Bistohlen in Cursu als ist ja nit Medallie wie die Herru sagen FW.

⁶⁾ 30. Juni.

⁷⁾ Nr. 136. — S. auch Tabelle V.

20 Gr. der General-Domänenkasse abzuliefern und außerdem einen Schlagschlag von $1\frac{1}{2}$ Gr. pro Stück zu berechnen, so daß dieses ihm außer den Münzkosten auf 9 Rtlr. 21 Gr. 6 Pf. zu stehen kam. Dafür wurde ihm der Einkauf des Goldes freigegeben.

Für das Gepräge gab der Louisd'or das Vorbild. Fast alle Louisd'or Ludwigs XIV. und auch die ersten seines Nachfolgers trugen auf einer Seite das Bild des Königs, auf der andern acht ins Kreuz gestellte L mit der Krone darüber und der Legende . CHRS . = . REGN . = VINC . = . IMP. Auf den ersten preussischen Entwürfen fehlte die Umschrift der Rehrseite.¹⁾ Der König wünschte aber eine solche und genehmigte auf Vorschlag des Generaldirektoriums die sehr bezeichnende Devise: Pro deo et milite.²⁾ Verhandlungen mit dem Hamburger Medailleur Hastling scheinen ohne Erfolg gewesen zu sein, wahrscheinlich hat Lüders die ersten Stempel geschnitten. Am 22. Januar 1737 wurden dem Könige die ersten 10 Stück überreicht.

Um die neue Münze bekannt zu machen, befahl Friedrich Wilhelm am 19. Januar 1737, daß von den monatlich zu münzenden 200 Stück ihm 150 oder 1666 Rtlr. 16 Gr. auf seine Monatsgelber, die andern 50 aber als Gehälter gezahlt werden sollten, so daß ein Beamter monatlich 1 oder 2 Stück je nach der Höhe seines Gehalts bekäme. Da nun aber der Kassenskurs 9 Rtlr. 20 Gr. war, so entstand die Frage, ob die Beamten sie nicht zu demselben Werte erhalten sollten, worauf der König auch den Kassenskurs auf 10 Rtlr. setzte.³⁾ Demgemäß hatten sie gegen die französischen Doppelpistolen einen um 4 Ggr. höheren Nennwert ($1\frac{2}{3}\%$).

Außerdem fragte das Generaldirektorium am 24. Januar an, wie sie heißen sollten, und sprach sich für den Namen „Wilhelminer“ aus, weil Friedrichsd'or zu sehr an die im Reiche arg verhassten

¹⁾ Münzbeschreibung Nr. 180, Note. „Den 9. Februar 1737 stahl der Kastellan dem Könige 500 Dukaten und 1 Wilhelmd'or, so zur Probe geschlagen worden, in Potsdam weg.“ E. Friedländer, Berliner Garnison-Chronik, Schriften des Vereins f. d. Gesch. der Stadt Berlin. Berlin 1873, S. 37.

²⁾ 5. Februar 1737. Die große Medaille auf die Truppenschau von 1733 trug schon diese Umschrift. (Menadier), Schaumünzen des Hauses Hohenzollern, Berlin 1901, Nr. 271.

³⁾ 26. Januar 1737.

und in mehreren Kreisen schon reduzierten Karl-, Max- und Philippisd'or erinnere. Der König aber entschied für die Benennung „Wilhelmsd'or“, er wollte eben die französische Münze, soweit es nur anging, nachahmen.

So entstand die Goldmünze, die durch 1½ Jahrhunderte die herrschende in Preußen und Norddeutschland geworden ist, denn der spätere Friedrichsd'or war nichts anderes als ein halber Wilhelmsd'or.¹⁾

Die Prägung dieser Goldstücke war nun aber in eine scheinbar nicht recht günstige Zeit gefallen. Gerade als man damit begann, versammelten sich die Kreiswardeine in Regensburg zu ihren Probierungen und setzten den einfachen Louisd'or um 8 Gr. herab. Demgemäß konnte man auch nicht weiter auf den bisherigen Gewinn von 5½ Gr. pro Stück oder 550 Rtlr. von den jährlich zu prägenden 2400 Stück rechnen. Denn wenn die Wilhelmsd'or denselben Kurs erhielten, man sie also nur zu 9 Rtlr. 8 Gr. ausbringen konnte, so hatte man auf das Stück 16 Gr. Kurs-Verlust, also, da man ja bisher 5½ Gr. gewonnen hatte, auf das Stück 10½ Gr. oder im Jahre 1050 Rtlr. Verlust. Da nun die Wilhelmsd'or auch zur Regimentslöhnung verwandt wurden, so schien es dem Minister v. Biereck ratsam, um die Truppen nicht in Verlust zu setzen, lieber Dukaten zu münzen, weil diese weit geringer reduziert waren, vorteilhafter gegen Franzgeld gemünzt werden konnten und im Kriege einen festeren Kurs behielten.²⁾ Dieses stellte der Minister auch mündlich dem Könige vor, allein ohne ihn zu überzeugen. Im Gegenteil, Friedrich Wilhelm blieb dabei, daß die Wilhelmsd'or weitergemünzt würden; sie seien besser als das gewöhnliche Kurant, monatlich seien jedem Regimente 20 Stück zu assignieren. Außerdem aber sollten halbe Wilhelmsd'or geprägt werden, die also dasselbe waren wie die ganzen Louisd'or oder späteren Friedrichsd'or.³⁾

Am 15. April 1738 machte das Generaldirektorium noch geltend,⁴⁾ daß, da Bayern und Württemberg selbst ihre Pistolen

¹⁾ Es sind unter Friedrich Wilhelm I. an ganzen und halben Wilhelmsd'or 1737—1740 gemünzt worden 5021 ganze, 5833 halbe; die Prägung der halben begann erst 1738.

²⁾ Nr. 143.

³⁾ Kabinettsordre an das General-Direktorium vom 5. April 1738.

⁴⁾ Nr. 144.

reduziert hätten, die Wilhelmsd'or auch nur nach ihrem Goldgehalt genommen werden würden, d. h. zu 9 Rtlr. 8 Gr. nach Einführung des Leipziger Fußes als Reichsfuß. Dennoch blieb es beim Willen des Königs. Laut Kontrakt vom 29. Mai 1738¹⁾ mußte der Münzmeister von den ganzen Wilhelmsd'or, wie bisher, die Kursdifferenz von 4 Gr. und $1\frac{1}{2}$ Gr. Schlagschag, von den halben aber 2 Gr. und 9 Pf. geben. Monatlich waren 50 ganze, 300 halbe zu prägen. Dem Könige war es um möglichst schnelle Ausmünzung zu tun: Als im November 1738 kurz nacheinander 2 Stempel für die halben Wilhelmsd'or brachen, ließ er den Medailleur durch ein „cito“ zu schleuniger Fertigstellung neuer antreiben.

Noch ein technisches Bedenken galt es zu beseitigen. Der Oberrechnenkammer fiel auf, daß Neubauer die Wilhelmsd'or 21 Karat 10 Grän fein machte, während die doppelten Louisd'or nur 21 Karat 9 Grän Feingold enthielten. Der Münzmeister berichtete darauf am 4. Februar 1739,²⁾ die Louisd'or hielten 21 Karat 10 Grän, er habe daher angenommen, daß die doppelten eben solchen Gehalt hätten, und ihm erscheine es wunderbar, daß, wie die Regensburger Valvationen angäben, diese 1 Grän weniger fein sein sollten; andernteils seien die doppelten etwas schwerer an Schrot befunden;³⁾ besser sei aber doch ein und derselbe Fuß. Damit war man denn einverstanden.

Die Masse der Louisd'or sollte, wie die Oberrechnenkammer meinte, aus Gold, Silber und Kupfer oder auch nur aus Gold und Kupfer bestehen. Das letztere bezweifelte Neubauer: es sei in manchen derselben nur wenig Silber, weshalb sie röter ausfähen und von Unwissenden für falsch gehalten würden. Seine Alliage der Wilhelmsd'or von $\frac{1}{2}$ Silber, $\frac{1}{2}$ Kupfer sei sonst überall gebräuchlich. Auf fernere Anfrage meinte er, bei $\frac{1}{4}$ Silber, $\frac{3}{4}$ Kupfer könne er pro Mark 6 Gr. 6 Pf., bei $\frac{1}{3}$ Silber, $\frac{2}{3}$ Kupfer 4 Gr. 4 Pf. geben, wünschte aber bei $\frac{1}{2}$ Silber, $\frac{1}{2}$ Kupfer zu bleiben. Er wurde am 29. April 1730 vom Generaldirektorium bewogen, bei $\frac{1}{2}$ Silber, $\frac{1}{2}$ Kupfer doch $6\frac{1}{2}$ Gr. Schlagschag⁴⁾ zu geben.

¹⁾ Cit. XX, 8.

²⁾ Nr. 151.

³⁾ Der ganzen gingen 35, der doppelten $17\frac{1}{4}$ Stück auf die rauhe Mark. Hirsch VI, S. 219.

⁴⁾ Die Kursdifferenz von 4 Gr. natürlich mitgerechnet.

Überblicken wir noch einmal die Prägungen unter Friedrich Wilhelm I., so ist zunächst die anfängliche Beschränkung im Scheidemünzschlage voll und ganz anzuerkennen. Ebenso darf aber nicht verschwiegen werden, daß die Prägung der groben Münzen durchaus nicht mehr genügte, und daß es so nicht lange weiter gehen durfte, wollte man überhaupt noch eigenes Geld im Lande sehen. Der Schlag der Zwei- und Eindrittel hörte schon 1724 und 1729 vollständig auf, 1730—1734 sind nur Scheidemünzen geprägt worden und von da bis 1740 nur Zwölftel. Diese Zwölftel waren aber zunächst eigentlich kein Kurant, weil nicht nach dem 12-Talersfuß gemünzt, sondern eine Art Zwischending zwischen Kurant und Scheidemünze, sodann hören wir, daß sie massenweise nach Rußland ausgeführt wurden.

Was das Gold angeht, so konnte die doch noch sehr geringe Ausprägung der Wilhelmsd'or den Mangel an grober Silbermünze nicht ersetzen, ganz abgesehen davon, daß Preußen kulturell noch lange nicht so weit war, eine große Quantität so hoher Wertmesser zu bedürfen.

Die Aufgabe der Zukunft mußte also sein, wieder mehr Grobkurant und im richtigen Verhältnis dazu auch mehr Goldmünzen herzustellen.

fünftes Buch.

Das Münzwesen im Herzogtum Preußen.

Erstes Kapitel.

Unter Friedrich I.

Über das Münzwesen im Herzogtum Preußen seit dem Großen Kurfürsten ist bisher nur verschwindend wenig bekannt geworden. Aus den Angaben Bahrfeldts¹⁾ und erhaltenen Münzen lassen sich indessen einige Schlüsse ziehen. Zunächst suchte Friedrich Wilhelm, wie in allen andern Landesteilen, so auch in Preußen das Rinnasche Kurant einzuführen, denn wir kennen Königsberger Zwei- und Eindrittelstücke aus dem Zeitraum 1668—1676 und wissen, daß noch 1685 die Wiederaufnahme dieser Prägungen geplant,²⁾ aber wohl nicht ausgeführt wurde, da keine solchen Sorten von diesem oder den späteren Jahren, aus der Königsberger Münze stammend, vorhanden sind. Daraus folgt nun aber zweitens, daß eine Vereinheitlichung des Münzsystems für den ganzen Staat noch nicht an der Zeit war. Zwei Tendenzen strebten sich in den Provinzen seit der Zeit des Großen Kurfürsten überhaupt entgegen: das Berliner Geld, d. h. die Münzen nach Rinnaschem, später Leipziger Fuß, wünschte die Krone in allen Landesteilen einzuführen; das gelang aber teils gar nicht, wie im Westen, wo die schlechteren Münzen der Nachbarn die besseren brandenburgischen absorbierten, teils nur sehr allmählich in Preußen, weil man hier, rings von Polen umgeben, dessen Münzsystem nicht völlig aufgeben konnte. Indessen verdrängten hier die Sorten nach Leipziger Fuß wegen ihrer Beliebtheit im Handel doch immer mehr die preußischen Tympe und Szostake, zumal da von diesen nicht genug gemünzt wurden.³⁾ Es war deshalb ein fruchtloses Beginnen der folgenden Regierung, gegen Zwei- und Eindrittel

¹⁾ E. Bahrfeldt, Die Münzen- und Medaillensammlung in der Marienburg, I. Danzig 1901.

²⁾ B 9 S S 5.

³⁾ Die Rechnung war: 1 Rtlr. = 3 Gulden = 90 Groschen; die Münzen: Achtzehngröschler (Tympe), Sechßgröschler (Szostake), Dreigröschler (Düttchen), Zweigröschler, Groschen, Schillinge ($\frac{1}{3}$ Gr.).

mit Verboten vorzugehen, und ein Verkennen der Verhältnisse, damit von den Plänen des Großen Kurfürsten abzuweichen.¹⁾

Da nämlich ein doppelter Wechselkurs mit Hamburg und Amsterdam entstanden war, indem die Achtzehner (Thympe) und Sechser (Szoſtafe) ein Agio von 5 bis 6% gewannen, also immer seltener wurden, so glaubte Friedrich III., die Einfuhr der Zwei- und Eindrittel 1692 verbieten zu müssen; nur die brandenburgischen durften, aber auch nur mit Zustimmung des Nehmers, weiter verausgabt werden.²⁾ Da dieser Befehl aber wohl ohne Erfolg blieb, so untersagte der Kurfürst am 3. März 1694 die Ein- und Durchfuhr sämtlicher Zwei-, Eindrittel und Sechstel, gestattete aber den Verkehr mit den vorhandenen.³⁾

Man sah aber doch wohl ein, daß es damit allein nicht getan war und man die eigene Münze, die seit 1688 fast ganz geruht hatte, wieder in Tätigkeit setzen müsse. Das geschah 1695, von da an bis 1698 sind in Königsberg besonders Dreigröschler (Düttchen) und Schillinge, die kleinste der damaligen baltischen Scheidemünzen, geschlagen worden.⁴⁾ Wir erfahren, daß 1697 bewilligt wurde, für 20000 Rtlr. der im Lande umlaufenden Zweidrittel in Düttchen umzumünzen, aus dem Schlagschaze aber Schillinge zu machen.⁵⁾

Wenn man dann auch vielleicht einsah, daß mit dieser Verwandlung guten Geldes in Scheidemünze dem Lande wenig gedient war, und man sich 1698 zu einer gründlichen Neuordnung des Königsberger Münzwesens entschloß, so waren die ergriffenen Maßregeln des neuen Ministers v. Wartenberg doch kaum besser als die bisherigen.

Zunächst ließ er wieder die Einfuhr der Zweidrittel verbieten.⁶⁾ Gleich darauf bestimmte ein Patent,⁷⁾ daß der alte

¹⁾ Das Folgende aus A. N. 99, c, d, e.

²⁾ Berlin, 8. Oktober 1692.

³⁾ Die Post durfte keine mehr nach Danzig und Königsberg befördern, und die Wechler und Bankiers mußten schwören, keine weiter zu verschreiben. Patent. Königsberg, 6. April 1694.

⁴⁾ Vahrfeldt, a. a. O. S. 202—204.

⁵⁾ Patent. Königsberg, 6. November 1697.

⁶⁾ Patent. Königsberg, 20./30. Juni 1698.

⁷⁾ Nr. 6.

preussisch-polnische Münzfuß von 1658 von Michaelis 1698 an die alleinige Valuta zu bilden hätte.¹⁾ Nach Michaelis sollte die Münze das kurfürstliche Zweidrittelstück in kleinen Summen unter 25 Rtlr. statt zu 60 nur zu 56 Gr. mit Achtzehnern und Sechßgröschern einlösen, in größeren 100 Rtlr. gegen 107 geben, die gangbaren schwedisch-pommerschen, kursächsischen, lüneburgischen und anderen Zweidrittel nur zu 55 Gr. oder in größeren Summen 100 Rtlr. gegen 108 berechnen. Die kaiserlichen Düttchen galten vom 1. August an nur $2\frac{2}{3}$ Gr. Deren Einfuhr wurde verboten, weil die Juden sie sehr auszuklappen und nur die leichten herzusenden pflögten.

Es sollte auch eine Ausmünzung von Düttchen, 2- und 1-Groschenstücken, sowie guten Schillingen stattfinden, die wegen ihres guten Wertes und der darauf verwandten Münzkosten ebenso 7% Agio gegen Zweidrittel erhielten, solange diesen der Umlauf zugewilligt war. Endlich wurde bestimmt, daß die Silberlieferanten richtig bezahlt würden, und alle Kipperei und Münzwucherei verboten.

Betrachten wir nun die Valuationen dieses Patents genauer, so ist zunächst zu sagen, daß der Fuß von 1658 keineswegs eingehalten, sondern ein geringerer befolgt wurde oder vielmehr befolgt werden sollte. Der Tympf war nach dem Fuß von 1698 zu 32 Stück aus der 10 L. $4\frac{1}{2}$ Pf. feinen Krakauer Mark auszubringen, aber auch unter diesem blieb man.²⁾ Nehmen wir nun eine Feinheit von 10 Lot, so betrug sein Feinsilbergehalt 3,861,³⁾ während der des Zweidrittelstücks 12,992 g.⁴⁾ Der Nennwert des Tympts war 18 Gr.

¹⁾ Nach Bahrfeldt, a. a. O. S. 142, war der Königsberger Münzfuß von 1653 der folgende: (der von 1658 war nicht zu finden.)

Reichstaler	7	aus der	14	Lot	feinen	Mark.	} Die Mark war die Krakauer.
Achtzehner	$29\frac{1}{2}$	"	10	"	14	Gr. feinen Mark.	
Sechßgröschler	54	"	7	"	0	" " "	
Düttchen	107	"	7	"	0	" " "	
Dreipöfler ($\frac{1}{24}$ Rtlr.)	176	"	5	"	14	Pf. " "	

²⁾ Bahrfeldt, Marienburger Sammlung I, S. 198.

³⁾ Bei der Berechnung wurde nach Kirmis S. 6 die Krakauer Mark zu 197,68 g zugrunde gelegt. Nach einer Angabe bei Friedensburg, Schlesiens neuere Münzgeschichte S. 18, waren 1635 100 Wiener Mark = 140 Breslauer (polnischen) Mark. Da nun nach Belházy (Numismat. Zeitschr. XXIX, S. 322) die Wiener Mark bis 1693 276,283 g wog, so kommen wir zu etwa demselben Resultat wie Kirmis.

⁴⁾ Tabelle V.

polnisch, der des Zweidrittelstücks war nun von 60 auf 56 Gr. herabgesetzt. Demnach verhielt sich

das Zweidrittelstück zum Thymf

im Nennwert = 56 : 18 = 3,111 : 1,

das Zweidrittelstück zum Thymf

im Gehalt = 12,992 : 3,861 = 3,365 : 1.

Also war das Zweidrittelstück zu niedrig angesetzt und der Vorteil des Staates bei der Einziehung gewiß. Berücksichtigt man ferner, daß die kleineren preußischen Sorten noch geringer ausgemünzt wurden, alle aber dasselbe Aufgeld zu ihren Gunsten gegen Zweidrittel genossen, so kann es gar nicht zweifelhaft sein, welche Nebenabsicht man mit dieser Reform hatte.¹⁾ Preußens Beglückung dadurch war eine sehr trügerische: man vertief die Zweidrittel, um sie in den Tiegel zu bekommen; unter dem Vorwande, den alten preußischen Münzfuß herzustellen, münzte man daraus schlechtere Sorten und zog den Schlagschatz als willkommene Prife ein — ein Beitrag mehr für die damals allgemein herrschende Tendenz der Münzverschlechterung. Gegenvorstellungen der Städte Königsberg wurden abgewiesen, denn es sei alles nach reifer Überlegung geschehen.²⁾

Nun fanden sich aber Personen, die davon ihren Privatvorteil ganz gut zu gewinnen verstanden, indem sie die Zweidrittel und andern herabgesetzten Sorten, die jeder möglichst schnell loswerden wollte, zu geringem Preise aufkauften, sie entweder der Münzstätte verkauften oder eingeschmolzen ausführten. Gegen diese „figlichten und gewinnsüchtigen Leute“ wurden Strafen von 100 bis 1000 Rtlr. verhängt.³⁾

Aber noch weitere Berrufungen fanden statt. Die brandenburgischen Sechstel devalvierte man von 15 auf 14 Gr., ja ließ sie von Michaelis 1698 an nur zu $13\frac{2}{3}$ Gr. von der Münze nehmen⁴⁾ und setzte die 1695—1697 in Königsberg gemünzten Düttchen auf

¹⁾ Der Schlagschatz der Sechszgröcher betrug 1 Fl. auf die feine Mark. Bahrfeldt, ebenda.

²⁾ Hofkammerprotokoll vom 8. Oktober 1698 im Geh. St.-A. Berlin.

³⁾ Patent. Königsberg, 29. Juli 1698.

⁴⁾ Die schon früher verrufenen schlechten, besonders Bayreuther, nahm man nur zum Schmelzwerte.

8 Schillinge oder $2\frac{2}{3}$ Gr. polnisch,¹⁾ was zur Folge hatte, daß sie in Massen nach Hinterpommern auswanderten, wo Mangel an Geld war und sie bald in großer Menge zu 9 Schillingen kursierten.²⁾

Dazu kam, daß die Münze die Einwechselung der abzuschaffenden Sorten nicht bewältigte, trotzdem man den Termin von Michaelis auf Neujahr hinauschoß³⁾ und den Andrang zu regeln suchte.⁴⁾ Man mußte die brandenburgischen Zweidrittel, Eindrittel und Einsechstel bis Ostern 1699 und auch die andern Sechstel bis Neujahr und wohl noch weiter erlauben.⁵⁾ Beseitigen konnte man diese Sorten aber nicht. Als ein Patent vom 8. Oktober 1708 fremde falsche Sorten, darunter auch Zweidrittel, besonders sächsische, einzuführen verbot, so bat die Bürgerschaft von Königsberg, die verdächtigen näher zu bezeichnen oder, wenn alle kassiert werden sollten, zur Wegschaffung einige Wochen Zeit zu lassen; übrigens seien diese Sorten in Sachsen, Brandenburg und Pommern im Verkehr. Man sieht also, wie ganz die früheren Verbote vergessen waren. Die Regierung drückte darüber ihr Befremden aus und ließ es bei dem scharfen Verbot; die verdächtigen könne man übrigens leicht am Gepräge erkennen.⁶⁾

Auf Aufkauf der reduzierten Sorten abzielende Machinationen, wie sie nach jeder solchen Reduktion, wenn der Staat nicht sehr auf seiner Hut ist, eintreten, gingen weiter. Mancher, der die verbotenen Sorten nicht bei der Münze los zu werden fürchtete, wird gern ein paar Pfennige verloren haben, wenn sie ihm jemand bei Zeiten abnahm.

Außerdem streute man das Gerücht aus, die Zweidrittel würden wieder für voll gelten und die Ahtzehner und Sechßgröschler reduziert werden, und suchte diese so den Leuten um ein Billiges aus der Tasche zu ziehen; man nahm die Düttchen von 1695—1698 nur zu $2\frac{1}{3}$ Gr. oder 7 Schilling an, kaufte das alte polnische und das neue Geld auf und führte es aus. Es wurde deshalb daran er-

¹⁾ Patent. Königsberg, 18. August 1698.

²⁾ Tit. XVI, 3.

³⁾ Patent. Rölln a. d. Spree, 3. August 1698.

⁴⁾ Patent. Königsberg, 4. Oktober 1698.

⁵⁾ Patent. Königsberg, 11. Dezember 1698.

⁶⁾ N. R. 99, c, e.

innert, daß die früheren und kaiserlichen Düttchen 8, die neuen 9 Schilling gölten; bei Strafen von 100 bis 1000 Fl. wurden Übertretungen verboten.¹⁾ Gegen solchen Wucher und ein Gerücht, daß die neue Münze, sowie die polnischen Örter devalviert werden würden, mußte man 1700 und 1701 nochmals vorgehen.²⁾ —

Über die Quantität der damals verfertigten Münzen liegen nur wenige Nachrichten vor. Es wurde Anfang 1700 beim Magistrat von Königsberg angefragt, wie man wohl die neue kleine Scheidemünze am besten ins Publikum bringe, worauf dieser seiner Genugtuung darüber Ausdruck gab, daß 10000 Fl. davon geprägt seien; man müsse bei dem großen Mangel an Scheidemünze, und da die kaiserlichen Düttchen sich verlören, nur darauf sehen, daß sie nicht ausgeführt würde. Er bat auch noch, die Schillingmünzung im Interesse der Armen und Hospitäler fleißig fortzusetzen. Indessen wurden 2000 Fl. davon anderweitig verwandt und am 9. März 1700 nur 8000 dem Magistrat zugewiesen, der sie vom Münzkommissar Burckhardt gegen Achtzehner empfangen sollte; doch war zu sorgen, daß niemand davon mehr als für 4 bis 5 Rtlr. auf einmal empfang. Am 30. Oktober wurde dann den Münzkommissaren freigestellt, wenn nötig, noch für 18000 Rtlr. prägen zu lassen, in welchen Sorten, ist nicht gesagt; 3 bis 4 Gr. polnisch könnten mehr für das Silber gegeben werden.³⁾

Erhalten ist der Münzfuß, wie er im Kontrakt mit Münzmeister Geelhaar am 29. März 1700 bestimmt war.⁴⁾

1) Patent. Königsberg, 28. Januar 1699.

2) Desgleichen vom 23. März 1700 und 3. Februar 1701.

3) Hofammerprotokoll vom 30. Oktober 1700.

4) Tabelle VI. In diesem Münzfuß sind die Zahlen der Ausbringung abgerundet. In unserer Münzfußtabelle (Nr. V) ist des Vergleichs wegen das preußische Geld in brandenburgisches umgerechnet. Für den Münzfuß von 1700 haben wir die kölnische Mark und nicht die polnische (Kraauer) als geltend angenommen; denn 1653 galt zwar noch die polnische, 1668 und 1674 aber schon die kölnische (Bahrfeldt, S. 142—144). Ebenso wurde am 24. Februar 1701 bestimmt, daß 8 Bankotaler aus der 14 Lot 2 Grän feinen kölnischen Mark gemünzt würden, und im Kontrakt mit Geelhaar vom 13. Mai 1714 wurde der Münzfuß von 1700 beibehalten, und zwar geschah die Berechnung auch nach der kölnischen Mark. Dasselbe Gewicht benutzte man in Königsberg im Anfange des 18. Jahrhunderts bei den Valuationen fremder Münzen.

Auch die in diesem Münzfuß genannten Taler sind unter Friedrich I. geschlagen worden, aber nur in geringem Umfange bei der Krönung im Jahre 1701. Man hatte damals aus Kreuztalern Medaillen gemacht, und am 24. Februar erlaubte der König, 4000 oder mehr gute Bankotaler anzufertigen,¹⁾ wobei der Preis für den Kreuztaler, der als Material diente, auf 3 Fl. 18 Gr. abgeschätzt wurde. Da Geelhaar diese Stücke so hoch verkaufen durfte, wie er wollte, und keinen Schlagschag abzugeben brauchte, so hatte er also auch den „freien Talerschlag“, wie seine Genossen in den andern Provinzen. Wenn nun auch mancher sich die Taler mit dem Bilde des neuen Königs gern gekauft haben wird, so sind im ganzen doch nur 1600 Stück geprägt worden;²⁾ es gab in der armen Provinz doch zu wenig Leute, die sich solchen Luxus erlauben konnten.³⁾

Die Leitung des preussischen Münzwesens geschah seit 1691 durch eine Kommission von 3 Mitgliedern, deren tätigstes der Pfundverwalter Thomas Burckhardt war,⁴⁾ und die besonders den Schlagschag nach Berlin senden und die Stockproben prüfen mußte. 1701 wurde mit ihr über eine neue Münzung unterhandelt, da aber die Silberpreise zu hoch wurden — schon im Mai 1700 hatte der Kurfürst 33½ Fl. für einen zu hohen gehalten — so verlor die Berliner Hofkammer das Interesse dafür. Im Februar 1702 meinte sie, man müsse, wenn kein Schlagschag herauskomme, die Münzbeamten aus den Kammereinkünften besolden. Dann griff man zu diesem Zweck, wie in Berlin, zu dem bequemen Mittel des Scheidemünzschlages und bestimmte im Februar 1707, daß 600 Mark fein zu Besoldungszwecken in Schillinge zu vermünzen seien.⁵⁾ Dennoch wurde die Prägung in Königsberg immer schwächer. 1708 ist gar nichts geprägt worden; 1710 wurde dem Baudirektor v. Unfriedt Wohnung im Münzhaufe angewiesen, weil ja gar nicht mehr ge-

¹⁾ Verfügung an Geelhaar, Königsberg, 24. Februar 1701. Geh. St.-A. Berlin, Münzdep. Tit. XVIII, 1.

²⁾ Nr. 49. — Münzbeschreibung Nr. 402—404.

³⁾ Über die goldenen Auswurfmünzen s. Bahrfeldt II, S. 10.

⁴⁾ Die andern beiden waren der Zoll- und Lizentverweser Wybrand van Borkum und der Kammermeister Kupner. Bahrfeldt, Marienburger Sammlung S. 197.

⁵⁾ Hofkammerprotokolle vom 7. Februar und 4. Mai 1699, 27. März, 27. Mai, 12. August 1700, 25. Mai, 22. Dezember 1701, 4. Februar 1702, 17. Januar 1707.

prägt würde.¹⁾ Darin irrte man sich allerdings in Berlin, denn es sind von 1709, 1710, 1711 und 1713 Königsberger Münzen vorhanden, und man findet beim Regierungswechsel Münzmeister, Wardein und das nötige Inventar. Münzmeister Geelhaar legte damals Rechnung über die an Arbeiter gezahlte Wartegelder ab.

Dessen Vorgänger, Sigmund Dannies, hatte Ende 1698 oder Anfang 1699 um seine Entlassung gebeten, sie aber erst im August 1700 erhalten. Doch war Kaspar Geelhaar, der Wardein, schon seit Ende 1699 als Münzmeister tätig. Wardein wurde 1700 Henning Christian Müller, dem der junge Christian Schirmer als Gehilfe beigegeben und am 21. Januar 1715, da Müller alt und schwachsichtig war, mit der Aussicht, dessen Nachfolger zu werden, förmlich, aber ohne Gehalt adjungiert wurde. Müller wurde 1717 entlassen; seitdem fungierte Schirmer als Wardein. Stempelschneider war 1711—1724 Gottfried Wilhelm Metelles, der 1690—1711 bei der Mindener Münze gewesen war; als er 1724 oder 1725 von Königsberg wegzog, ersetzte ihn der Goldschmied Otto Hermann Wiffel.²⁾

Mehr Nachrichten als über die eigene jedenfalls schwächer und schwächer werdende Prägung sind über die Abwehr der polnischen Nachschläge vorhanden, die von halbstaatlichen Heckenmünzen fabriziert wurden. Es waren dieses in erster Linie die am meisten gangbaren Sorten, die polnisch-preußischen und polnisch-sächsischen Achtzehner (Thympfe), Sechßgröschler (Szostake) und Düttchen, die man dort in unterwertigem Gehalt produzierte.

Im Jahre 1707, also mitten in einer Zeit, als durch die von Karl XII. erlittenen Niederlagen der Polen alles drunter und drüber ging, erschienen in Preußen eine Menge falscher Thympfe mit dem Bildnis Friedrichs I., die um die Hälfte zu schlecht waren, und falscher polnischer Sechßgröschler, die man schon am 26. Oktober 1706 verboten hatte.⁴⁾

¹⁾ R VII, 126 e, 4.

²⁾ A. R. 99 c.

³⁾ Weyl, Händelscher Katalog und Archiv Königsberg, 99 b. — Wiffel war seit 15. November 1725 Eisenschneider.

⁴⁾ Die Thympfe trugen die Münzmeisterbuchstaben S. D., die Jahreszahlen 1698 und 1699 und die Legenden der echten. Auf dem Bilde der Hauptseite war

Zugleich meldete der preußische Resident in Danzig, Rubach, nach Berlin,¹⁾ daß der dortige Magistrat sich über diese Tympfe beklage; ein öffentliches Verbot sei noch nicht erlassen, damit zuerst der König gegen die Falschmünzer vorgehen könne.²⁾ Man reskribierte an Rubach,³⁾ es würde auf die Übeltäter gefahndet, der Magistrat möchte Rezeptoren und Kaufleute nur ohne viel Lärm warnen.

Die echten Tympfe nun, nach denen diese Beis schläge gemacht waren, sind, wie die Buchstaben S. D. beweisen, von Sigmund Dannies geprägt worden, der, wie gesagt, Geelhaars Vorgänger gewesen war. Die nötigen Ausschreiben und Berichte an den König wollte man schon abschicken, tat es aber nicht, da wohl mittlerweile aus Berlin das Nötige verfügt war.

Vor den um die Hälfte zu geringhaltigen polnisch-sächsischen Sechßgröschern wurde durch Ausschreiben an die Ämter vom 28. Februar 1707 gewarnt.⁴⁾ War es nicht ganz gewiß, wo die falschen Tympfe angefertigt waren, so blieb man sich über den Ursprung dieser Szostake nicht lange im Zweifel. Ein Rabett von Manteuffel, der in Pillau

ein starker Punkt oder Stempelbruch. Die Herrüde war „krüßlicht“ geschnitten, das U überall oben geschlossen, das in FRIDERICUS kleiner als die andern Buchstaben; der Adler hatte stärkeren Hals als auf den echten Stücken. Auf eine kölnische Mark gingen $41\frac{1}{2}$ Stück, ein Stück mit 1698 war fein 8 Lot 3 Grän, eins mit 1699 6 Lot 5 Grän. Durchschnittlich war die feine Mark ausgebracht zu 69 Fl. 12 Pf., so daß 100 Rtlr. darin gegen echte nur 49 Rtlr. 72 Pf. galten und ein Stück kaum 9 Gr. wert war. Wie Geelhaar angab, waren sie in Orzesć gemacht. Bericht desselben vom 15. März 1707. N. R. 99, c, e.

¹⁾ Nr. 21.

²⁾ Der Danziger Münzmeister Sievert hatte 3 Sorten geprüft, die etwas krumm, also wohl mit Taschenwerk geprägt waren und, wie es schien, mit verschiedenen Stempeln; sie waren 6 bis 10 lötig.

³⁾ Köln a. d. Spree, 12. März 1707. Zit. XVI, 3.

⁴⁾ Zit. XLV, 1. Salvation Geelhaars vom 25. Februar 1707: 92 Stück aus der bei Stücken mit 1704 4 Lot 8 Grän, mit 1706 4 Lot 4 Grän feinen Mark; demnach ausgebracht zu 68 Fl. polnisch, und 100 Fl. darin wert 52 Fl. 17 Gr., ein Stück 3 Gr. 2 Pf. Hauptseite Brustbild, darum AUG. II. D. G. REX POLONIAE M. D. LITT. ET ELECT. SAX. — Rückseite: In 3 Feldern polnisches und kursächsisches Wappen, darüber VI oder — ein Stempelfehler — IV mit Krone und Umschrift: GROS. ARG. SEX. R. P. ET ELECT. SAX. 1706 oder ebenso bis R. P., dann (das sinnlose) EX MDLI. 1707. — Endlich L. P. oder E. P. H. als Münzmeisterzeichen.

stand, gab an, er sei 1706 bei der moskowitzischen Kavallerie gewesen und im Mai durch einen Wald in der Wojwodtschaft Podlachien oder Polhynien gekommen,¹⁾ wo sie in einem dem lithauischen Großschatzmeister Pociiej gehörigen Hofe alle zum Münzen nötigen Instrumente und auch einige neue Achtzehner mit dem Bilde des Königs von Preußen, andere mit dem Namen des Pociiej gefunden hätten; er habe sie mit eigenen Augen gesehen.²⁾ Demnach wären einige der falschen Thympe sicher in Polen geschlagen worden.

Aber die Münzfabrikation des Pociiej erstreckte sich doch wohl mehr auf die Düttchen und Sechsgroscher. Als nämlich Anfang 1722 wieder über die Sechsgroscher geklagt wurde, berichtete der preussische Resident Hoffmann in Warschau,³⁾ daß die eine Sorte mit L. P. von dem früheren Schatzmeister und nunmehrigen Großfeldherrn von Lithauen, Pociiej, zum kleineren Teile öffentlich (in Grodno), zum größeren von einem Juden Lochim unter jenes Schutz gefälscht seien,⁴⁾ die andere Sorte aber sei wenig bekannt. Übrigens, meint der Agent, sei Polen so arm an eigenem Gelde, daß der Verkehr fast ganz mit preussischen Thymphen und Szostaken betrieben und große Verlegenheit entstehen würde, wenn in Preußen mit Münzen aufgehört werden sollte. Dieser Angabe widerspricht auch nicht die Geelhaars, der von einigen Kaufleuten gehört hatte, daß die Sechsgroscher in Brzesó und später auch in Sachsen gemünzt seien,⁵⁾ wohin zu dem Zwecke

¹⁾ Manteuffel: Durch einen Wald Podlachy in der Landschaft Wolignie.

²⁾ Bericht des Kommandanten v. Wobeser, Pillau, 12. April 1707. Mit diesen Angaben stimmt gut überein, was wir aus Warschau hören. Hier wurde festgestellt, daß Pociiej um 1706 oder schon früher zuerst auf der Domäne Rudy, dann seit 1713 auf seinem eigenen Gute Dubec besonders Düttchen mit kaiserlichem Gepräge, aber auch andere Münzen geprägt hatte. Die Düttchen Pociiejs waren bis nach Ungarn und Schlesien gegangen, die ganzen Armeelieferungen bezahlte er damit. Warschau, 15. Januar 1715, Ber. des sächs.-poln. Oberauditeurs. N. D., Vol. 3648, Das falsche Münzwesen in Polen 1714—1716.

³⁾ Nr. 52.

⁴⁾ Die polnisch-sächsischen Sechsgroscher von 1706 wurden von den Anhängern des Stanislaus Leszczyński demonetisiert; das Volk, das den Schaden davon hatte, nannte sie von den Buchstaben L. P. (Ludwig Pociiej) ludu placz oder lacrimae populi. Comte E. Hutten-Czapski, catalogue de la collection etc. II, 1872, S. 11. — Nach unserm Warschauer Bericht hieß der Jude Nochim Sellowiz.

⁵⁾ Trugen sie die Buchstaben E. P. H., so waren sie denen des Leipziger Münzmeisters Ernst Peter Hecht nachgemünzt. S. vorige Seite, Note 5.

der sächsische Oberst v. Damnitz bis 60000 Rubel in Kopelen gebracht habe; sie seien zur Löhnung der Truppen in Polen verwandt worden.

In Königsberg wollte man schon die Beutel konfiszieren, in denen 10 bis 20% in diesen Sorten gefunden würden; nahm den Befehl aber zurück, weil Postmeister Bertram, Münzmeister Geelhaar und die Kaufleute meinten, es seien nur einzelne Stücke, die leicht zurückgewiesen werden könnten. Es wurde aber doch ein Patent gegen sie erlassen.¹⁾

Auch der Zar ließ es nicht unversucht, die Münzen der Nachbarn nachzumachen. Am 26. März 1708 wurde die preußische Regierung von Berlin aus aufgefordert, gegen die falschen und schlechten Münzen, wie verrufene fremde Düttchen, falsche Thympe und Szostake und die neuen sehr schlechten moskowitzischen Achtzehner einzuschreiten. 1710 gab der Zar auch zu, daß diese Thympe statt, wie der polnisch-preußische Münzfuß bestimmte, 10 Lot $4\frac{1}{2}$ Grän nur 7 Lot 16 Grän fein, also um 19 Fl. $10\frac{275}{520}$ Gr. auf 100 Fl. polnisch zu schlecht gewesen wären. Er bat zugleich, seine neuen zu erlauben. Da man aber bei einer Probe in Königsberg fand, daß sie noch um $2\frac{1}{4}$ Lot geringer als die preußischen waren, befahl der König am 26. Februar 1710, sie vorläufig noch nicht passieren zu lassen.²⁾

¹⁾ 31. März 1722. — N. R. 99 c, d, e.

²⁾ Schldzer kennt diese Münzen nicht. Baron de Chaudoir (*aperçu sur les monnaies russes*, Paris I, 1836, p. 73, 157, 158; II, 1837, p. 112, 113) beschreibt sie, bedauert aber, ihren Münzfuß nicht angeben zu können, sie seien von geringem Silbergehalt; er nennt solche von 1706 bis 1709.

Zweites Kapitel.

Die Münzung in Königsberg unter Friedrich Wilhelm I.

Gleich nach seiner Thronbesteigung am 17. Mai 1713 verlangte Friedrich Wilhelm I., daß die Unkosten der Königsberger Prägung durch den Schlagschatz einzubringen seien; da dieses aber wegen des damals ungünstigen Wechselkurses und hohen Silberpreises nicht möglich war, so wurden die Münzbeamten ihrer Dienste entlassen.¹⁾ Am 30. August konnte die Regierung aber melden,²⁾ daß der Wechselkurs sich gebessert habe und Münzmeister Geelhaar wiederum auf einigen Gewinn hoffe. Es kam nun besonders auf die Berechnung der in Schillinge zu vermünzenden 300 feinen Mark an, aus deren Schlagschatz die Besoldungen genommen werden sollten. Geelhaar wollte sich auf eine Berechnung nicht einlassen, vielmehr den ganzen Schlagschatz davon behalten, was wohl nicht unbillig war, da er bei dem Schwanken der Silberpreise nicht wissen konnte, ob er bei fixiertem Schlagschatz auf seine Kosten kommen würde. Ende April 1714 wurde ihm endlich gewillfahrt;³⁾ er mußte nun Besoldungen, Löhnung und Wartegelder auf sich nehmen; nur der Wardein sollte, wenn Geelhaar es verlangte, aus dem Schlagschatz der andern Sorten besoldet werden.

Der König war zu dieser Nachgiebigkeit besonders durch ein Gutachten des Kommerzienrats und Königsberger Bürgermeisters Regelin⁴⁾ veranlaßt worden, der eine Fortsetzung der Münzung wegen der Hereinziehung von Silber in Barren und Sorten als für den Handel höchst nötig genannt hatte. Da nun die Achtzehner

¹⁾ Das Folgende nach N. N. 99 b, c.

²⁾ Bericht der Regierung zu Königsberg vom 30. August 1713.

³⁾ Reskript an die Königsberger Regierung. Berlin, 28. April 1714.

⁴⁾ Über ihn s. Acta Bor., Behördenorgan. Bd. II, S. 140, Note. 1718 wurde er Geheimrat, 1724 geädelt.

und Sechsgroscher als Wechselgeld galten, so sollte man die Prägung dieser Sorten möglichst schnell ins Werk setzen.

Zugleich machte der König in der Verwaltung des ostpreussischen Münzwesens insofern eine Änderung, als er der Regierung zwar die Oberaufsicht über das Münzregal ließ, die spezielle Kontrolle der Münzung aber der Kammer als der besonderen Verwaltungsbehörde überwies. Die Schließung der Münzkontrakte wurde in einsichtiger Weise, wie schon früher, einer Kommission von 3 Männern anvertraut; denn einmal mußte dabei das Interesse des Königs vertreten werden, wozu der Kammerrat Döpler bestimmt wurde, sodann das des Landes, was der Landhofmeister v. Kausche zu besorgen hatte, endlich die Handelsinteressen, die Regelin vertrat. Dieses Triumvirat sollte zunächst Geelhaar zu einem Schlagshag von 8 Gr. pro feine Mark zu bewegen suchen und auch andere Silberarbeiter, die die Münzung verstanden, ein Gebot tun lassen. Über eine Prägung von Dreigroschenstücken oder Düttchen erwartete der König Vorschläge.

Am 13. Mai 1714 kam der erste Kontrakt mit Geelhaar auf 3 Jahre zustande.¹⁾ Zunächst wird wegen vieler Schwierigkeiten und des Mangels an fähigen Personen, da die Kammer mit andern Arbeiten zu überhäuft war, auf eine Berechnung des Schlagshages für die Schillinge verzichtet. Geelhaar sollte von den Tymphen und Szostaken 8, von den Düttchen 10 Gr. pro feine Mark als Schlagshag zahlen, während er von dem der Schillinge die Münzkosten außer der Wardeinbesoldung bestritt. Es waren jährlich nicht über 100 Mark Feinsilber in Schillinge, es waren 400 in Düttchen und mindestens 4 mal so viel feine Mark in Tympe und Szostake als in Düttchen zu vermünzen. Sodann blieb Geelhaar, wie die andern Münzmeister, ganz freier Unternehmer der Dukatenprägung, deren Münzfuß und Gepräge ihm natürlich vorgeschrieben wurden. Die weiteren Punkte des Kontrakts behandeln die allgemeine Instruktion des Münzmeisters, wie wir sie früher kennen gelernt haben, und einige besondere ihm zugestandene Freiheiten.

Da Geelhaar an vorgeschossenen Besoldungen und Wartegeldern 4084 Fl. 15 Gr. 11 Pf. polnisch zu fordern hatte, so wurde bestimmt, daß nach Abzug der Wardeinbesoldung aus dem Schlag-

¹⁾ Nr. 28.

schake zuerst die Wartegelber, dann die Besoldungsvorschüsse abgezahlt, in der Folge der Schlagschaz ganz (außer der Wardeinsbesoldung) der Kammer abgeliefert werde, was sich natürlich nicht auf den der Schillinge bezog. Der Münzfuß war der preußische, doch wich er insofern von dem bisherigen¹⁾ ab, als sich keine Taler, Zwei- und Eingroschenstücke mehr fanden. Die Ausbringung geschah wie 1700 in polnisch-preußischer Rechnung. Auch jetzt waren die Dukaten etwas leichter als nach dem 23 Karat 8 Grän haltenden Reichsfuß zu münzen. Die Vorbeschildung betrug bei Tymphen, Sechsgroschern und Düttchen 1 Grän; bei den Schillingen war sie wegen des geringen Werts unstatthast, sie waren vollkommen zu 1 Lot 3 Grän zu beschicken. Die Folge davon war natürlich ein mangelhafter Weißsud und eine auch bei ganz neuen Stücken sehr häßliche Farbe.

Mit dem Gewinn aus dieser Münzung war Geelhaar aber nicht zufrieden, er bat Anfang 1715, die Schillingmünzung auf 600 Mark und die der Düttchen auf 1000 Mark fein im Jahr steigern zu dürfen, was der König aber nicht so ohne weiteres zugestand. Vielmehr wurde der Regierung am 2. Februar reskribiert, daß man zwar, da Regelin es für unschädlich hielt, 600 Mark in Düttchen schlagen lassen könne, bei stärkerer Schillingmünzung aber einen Teil des Schlagschazes derselben dem Könige vorbehalten müsse. Damit aber war Geelhaar nicht gedient, und so wurden in den 3 Jahren 1714, 1715, 1716 nicht über 300 Mark in Schillinge vermünzt. Als der Kontrakt Ende Mai 1717 ablief, bat der Münzmeister, da er bei dem schlechten Wechselkurse nichts gewinnen könne, um einen Schillingschlag aus 200 Mark. Regelin war auch dafür, denn Geelhaar bekomme von 100 Mark in Schillingen nur etwa 450—466 Fl., und diese Münze sei gar nicht häufig. Zwar könne man wegen des daniederliegenden Handels und des exzessiv hohen holländischen und Hamburger Wechselkurses nicht mit Vorteil münzen, aber bei der Siftierung würde das aus Polen, Lithauen und Kurland gelieferte Silber aus dem Lande gehen, ein Wardein, der unentbehrlich sei, besondere Kosten machen, endlich eine Wiedereinrichtung der Münze später sehr schwierig sein. Die Regierung hatte

¹⁾ S. Tabelle VI.

nichts weiter einzuwenden: nach Geelhaars Vorschlägen wurde der neue Kontrakt am 26. Januar mit ihm abgeschlossen.

Die Designation über die Münzung nach dem ersten Kontrakt bis Anfang Februar 1717 ist erhalten;¹⁾ man ersieht daraus, daß der Münzmeister den Bedingungen ziemlich nachgekommen ist. Hinzugefügt mag noch werden, daß ihm am 14. September 1714 eine Nachprägung der Berliner Gulbigungspfennige auf seine Kosten gestattet wurde.²⁾

Die Forderungen Geelhaars wurden seitdem aber größer; er behauptete, mit dem ihm Gewährten nicht auskommen zu können, und beantragte einen immer umfangreicheren Schillingschlag.³⁾ Die kleinsten Münzen, das wußte man schon längst, erforderten zwar die meisten Münzkosten, brachten aber trotzdem einen großen Gewinn, weil ihre Fabrikation einer Verwandlung von Silber in bestimmter Feinheit in weniger feines gleichkam. Man kaufte Barren oder Bagament mit einer besseren Sorte ein und gab dieselbe Quantität Feinsilber zu einem bedeutend höheren Nennwerte aus. Solange das Land diese minderwertigen Sorten nötig hatte, schadete der Vorgang wenig; darum war auch immer die erste Frage aus Berlin, ob nicht zu viel Schillinge gemacht würden.

Am 28. Februar 1720 erinnerte der Münzmeister an die Verlängerung seines Kontrakts und bat, da er in den letzten 6 Jahren nur 111 Fl. 7½ Gr. polnisch sich von seinen Vorschüssen habe abtragen können, ihm den Rest aus andern Einkünften zu bezahlen. Als dieses abgeschlagen wurde, beantragte er,⁴⁾ den Schillingschlag von 200 auf 400 feine Mark zu setzen, wogegen er das Wardeingehalt von 200 Rtlr. tragen wollte; von dem Schlagschlag der andern Sorten könnten die Vorschüsse und übrigen Kosten bezahlt werden.

Da die Königsberger Regierung und das Kommerzkolleg ebenso wenig wie früher besorgten, daß dadurch ein Überfluß an Schillingen entstehen würde, denn es gingen viele davon nach Danzig, so hatten

¹⁾ Tabelle IV.

²⁾ Zu der Gulbigung in Königsberg wurden in Berlin 363 Dulaten für 1000 Rtlr. und 1000 silberne Münzen auch zu 1000 Rtlr. geschlagen. Lit. XL, 6. Sie wurden in Königsberg unter das Volk geworfen. Friedlaender, S. 191.

³⁾ Das Folgende nach Lit. XVIII, 1.

⁴⁾ Königsberg, 10. April 1720.

diese Behörden gegen die Vermünzung von 400 Mark in Schillinge nichts einzuwenden.¹⁾ Demnach blieb der am 13. November 1720 für die Zeit von Trinitatis 1720 bis dahin 1723 ausgefertigte Kontrakt²⁾ bei den Bestimmungen des früheren von 1714, außer daß 400 Mark statt 100 ohne Schlagschag in Schillinge vermünzt werden sollten, wogegen Geelhaar alle Besoldungen und Wartegelder auf sich nahm. Seinen Vorschuß von 4214 Fl. 18 Gr. 7⁵/₈ Pf. sollte er sich aus dem Schlagschag der andern Sorten zurückbehalten; langte dieser nicht zu, so hatte er auf Ersatz aus andern Einkünften keinen Anspruch. Da Geelhaar also ganz selbständig für das Silber zu sorgen hatte und auch die ganzen Besoldungen und Münzkosten seine Sache war, da er diese vorschob und auf deren Ersatz keineswegs gewiß hoffen konnte, so war seine Stellung eine um vieles unsicherere als die seines Berliner Kollegen, aber auch noch vielmehr privatrechtlicher Natur. Er war nach seinen Kontrakten dem Könige doch nur für Innehaltung des Münzfußes und die beschränkte Ausprägung kleiner Sorten verantwortlich. Im übrigen war er freier Unternehmer; aber diese Freiheit gereichte ihm damals zum Schaden, weil er das Silber zu teuer bezahlen mußte, als daß er aus dem Prägen grober Sorten einen Schlagschag hätte erzielen können. Wäre das Silber billiger gewesen oder hätte die Regierung nicht so strenge darauf gehalten, daß nicht zu viel Scheidemünze geschlagen würde, so hätte dieselbe Freiheit ihn zum reichen Manne gemacht. Diese schönen Zeiten waren aber vorbei, die ganze veränderte Lage, die wachsende Einsicht der Regierenden zwang auch die Münzmeister aus ihrer Stellung als Privatunternehmer in die von Staatsbeamten.

Geelhaar wünschte auch wieder den schon einmal von ihm ausgeübten „freien Talerschlag“ aufzunehmen. Der Münzfuß war nicht der reichsgesetzmäßige, sondern ein geringerer, nicht 14 Lot 4,

¹⁾ Geelhaar gab am 30. Juli 1720 noch an, daß aus 400 Mark fein 19931 Fl. 12⁶/₇ Gr. (6643 Rtlr. 72⁶/₇ Gr.) an Schillingen gemünzt würden. Früher seien bis 4 Fl. 6 Gr. von der Mark an Schlagschag gegeben, aber auch alle Gehälter von der Regierung bezahlt worden. Nun wolle er entweder keinen Schlagschag geben, wie bisher, oder 1 Rtlr. von der feinen Mark, dann aber der Besoldungen und Wartegelder überhoben sein. — Man blieb aber, wie oben ausgeführt, bei den Grundsätzen des früheren Kontraktes.

²⁾ Nr. 50.

sondern nur 14 Lot 2 Grän fein; indessen münzte Polen, wie Geelhaar angab, schon lange nicht mehr zu 14 Lot 2 Grän fein, sondern nur 14lötig.¹⁾ Er sagte jetzt, ihm sei es nur um die Ehre zu tun, des Königs Bildnis prägen zu dürfen. Da man den Antrag aber nur unter der Bedingung bewilligen wollte, daß die Taler nach dem Reichsfuß — 14 Lot 4 Grän fein — geprägt würden, so schlugen die Minister Creux und Kraut vor, auf die Rückseite zu setzen: „Nach dem römischen Reichsfuß“, damit man sie von den geringhaltigeren älteren preussischen Talern unterscheiden könne. Indessen wurde im Kontrakt bestimmt, daß das Gepräge dasselbe wie auf den Berliner Talern sein sollte. Sehr wahrscheinlich sind aber keine in Königsberg geschlagen worden, wohl wieder, weil das Silber zu teuer war.²⁾

Über die Münzung nach dem dritten Kontrakt von 1720 bis Trinitatis 1723 finden sich wieder einige statistische Notizen Geelhaars.³⁾

Es wurden vermünzt:

	Mark	Lot	Grän	Davon in Sechsgroscher für	in Düttchen für
1721.	820	12	15	5021 Ntlr.,	— Ntlr. — Gr.
1722.	917	6	8 ¹ / ₄	3809 "	2432 " 30 "
1723.	1450	11	4 ¹ / ₂	10208 "	2392 " "
Zusam.	3188	14	9 ³ / ₄	19038 Ntlr.	4824 Ntlr. 30 Gr.

Von diesem Silberquantum sind jährlich 400 Mark zum Schillingschlage abzuziehen; da Sechser und Düttchen als die gemünzten groben Sorten angeführt sind, so waren Achtzehner nicht mehr angefertigt worden; die Sammlungen enthalten auch keine späteren als von 1718. Nach 1723 sind dann in Königsberg nur noch Dukaten, Schillinge und brandenburgische Zwölftel geprägt worden.

¹⁾ Geelhaar sagte, der Münzfuß zu 14 Lot 2 Grän sei der, den Polen, Preußen, Danzig, Thorn und Elbing 1528 verabredet hätten, Polen habe aber schon längst nur 14lötig gemünzt. Das ist nicht ganz richtig. Taler sind in Polen erst nach 1548 geprägt worden und zwar 14lötig gewiß seit 1650, ebenso 14lötig in Königsberg 1656 oder schon früher. (Kirmis S. 53, 152 und vorhin S. 249, Note 1.) 1701 hat man wieder 2 Grän feiner gemünzt.

²⁾ Über das Interesse des Königs am Gepräge dieser Taler siehe meinen Aufsatz über das Neuenburger Münzwesen. Zeitschr. f. Numism. XXII, S. 73, Note 2.

³⁾ Das Folgende nach Lit. XVIII, 3.

Als der dritte Kontrakt 1723 ablief, entspannen sich über die Fortsetzung der Münzung noch viel weitläufigere Verhandlungen als früher. Geelhaar behauptete, er müsse schlechterdings mehr haben als bisher, denn seine Kosten würden immer größer; zugleich aber wollte er doch nicht dazu raten, die Münze eingehen zu lassen, weil sie nach Verfall der polnischen auf weit und breit die einzige sei, man den mühsam errungenen Zufluß von Edelmetall verlieren und auch der Privathandel den Wardein vermissen würde.¹⁾ Er wollte weiter münzen, wenn er 600 feine Mark zu Schillingen verarbeiten dürfte, was die Königsberger Behörden nur befürworten konnten. Auch der Geheimrat von Piper von der Oberrechnungskammer mußte die Forderung als berechtigt anerkennen.²⁾

Da aber der König nur schweres Geld geprägt haben wollte,³⁾ so plante man eine Münzung von Zwölfsteln, wogegen aber wieder Geelhaar und das Kommerzkolleg angaben, daß man dazu weder genug Silber wegen des hohen Wechselkurses aus Hamburg und Holland erhalten, noch wegen der teuern Transportkosten aus Berlin kommen lassen könne; der Schlagschlag werde also nur gering sein; außerdem müsse man die polnischen Silberlieferanten mit polnischem Gelde bezahlen.

Der Münzmeister hatte etwa 1000 Mark Silber im Vorrat und wünschte sie in Sechßgröschler vermünzen zu dürfen, ging aber auch darauf ein, als ihm am 20. November 1723 von der Kammer reskribiert wurde, er müsse ohne Erlegung eines Schlagschlags Zwölfstel daraus machen.

Am 17. Dezember wurden ihm Münzfuß und Gepräge übersandt.⁴⁾ Er ließ sich auch bewegen, diese Zwölfstelmünzung in den

¹⁾ Nr. 55.

²⁾ Piper fand, daß die Schillinge zu 16 Rtlr. 14 Gr. 8 Pf. ausgebracht wurden; nahm man für die feine Mark den Berliner Preis von 11 Rtlr. 20 Gr., wenn man sie auch in Königsberg zu 11 Rtlr. 9 und 12 Gr. beläme, und 3 Rtlr. 16 Gr. für Münzkosten, so blieben als Schlagschlag 1 Rtlr. 2 Gr. 8 Pf. oder von 600 Mark 666 Rtlr. 16 Gr. Die Besoldung des Münzmeisters betrug 450 Rtlr., des Wardeins 200 Rtlr., so daß für Handwerker und Reparaturen wenig übrig sei.

³⁾ Randentscheid auf Eingabe vom 26. Juni 1723: schlecht gelbt ist überflüssig aber leider schwer gelbt nit soll vermöge Instrukcion bedacht sein JWB.

⁴⁾ Nr. 59 und Nr. 60. Der König wollte von einer Vorbescheidung nichts wissen, weil der Weißfuß doch schnell abgerieben werde; es blieb aber dabei wie

Kontrakt zu bringen, aber nur unter der Bedingung, daß er weiter jährlich 400 Mark in Schillinge vermünzen dürfte, der Edelmetallhandel auf Münze und Juweliere beschränkt, die Edelmetallausfuhr verboten und die Besoldung des Wardeins ihm abgenommen wurde. Diesen könne er wegen der geringen Ausmünzung, sowie der gestiegenen Silber- und Materialpreise durchaus nicht mehr bezahlen.¹⁾ Das alles befürwortete die Kammer²⁾ und sagte, daß der Wardein früher von ihr bezahlt wäre; in Danzig, wo man nicht münze, halte man einen zur Prüfung fremder Sorten und Rektifizierung der Gewichte. Endlich einigten sich Regierung, Kammer und Kommerzkolleg mit Geelhaar im März 1724 dahin, daß dieser die Besoldung des Wardeins weiter übernahm, die andern Forderungen ihm aber zugestanden wurden; alles Silber, was über 400 Mark einkäme, wollte er in 2-Gutegroschenstücke vermünzen. Aber damit war man in Berlin doch nicht ganz einverstanden, bestimmte vielmehr, daß, so oft Geelhaar 100 feine Mark in Schillinge vermünzte, er ebensoviel in 2-Gutegroschenstücke verarbeiten sollte; nachdem so zusammen 800 Mark vermünzt seien, sollte er nur noch Zwölftel prägen. So erzwang man ein richtigeres Verhältnis der Scheidemünze zum Kurant. Danach kam endlich der vierte Kontrakt zustande.³⁾ Seit dem Ablaufe des vorigen waren 574 Mark 7 Lot in 2-Gutegroschenstücke vermünzt worden. Der neue ging bis Trinitatis 1726; der Münzmeister wollte zuerst die 400 Mark in Zwölftel, dann die andern 400 in Schillinge verarbeiten. Die Vorbescheidung wurde wie im Vorjahre festgesetzt, die der Zwölftel auf 2 Grän, der Schillinge auf Null. Schlagschlag war also nicht zu entrichten. Daß

in Berlin. Der Münzfuß ist hier zu 12 Mtlr. 9 Gr. angegeben, war aber 12 Mtlr. 19 Gr. $1\frac{1}{7}$ Pf. S. Tabelle V.

¹⁾ Gestiegen waren gegen „früher“:

1 Ztr. Kupfer . . .	von 26	auf 36	Mtlr.
1 Faß Ziegel . . .	50	90	„
1 Ztr. Weinstein . .	9	12	„
1 Schiffspfd. Eisen .	8	12	„
1 Ztr. Stahl . . .	11	14	„
$\frac{1}{8}$ (Klaster?) Holz .	5	9	„
1 Tonne Kohlen . .	4	6	Gr.

²⁾ Nr. 62.

³⁾ Nr. 67.

Geelhaar dem Kontrakt nachkam, zeigen die nunmehr erhaltenen Münzextrakte.¹⁾

Als dann die Zeit nahte, daß dieser Kontrakt zu Ende ging, bat der nun 60jährige Geelhaar um seinen Abschied.²⁾ Man ging auch darauf ein und trug der Regierung auf, ein anderes Subjekt vorzuschlagen.

Das war aber nicht leicht; man wollte zwar den Münzwardein Schirmer zum Nachfolger machen, wußte aber keinen neuen Wardein.³⁾ Endlich gelang es, Geelhaar zu bewegen, noch bis Trinitatis 1727 zu bleiben; am 14. März⁴⁾ und 11. Juli 1726 hatte das Generaldirektorium aber bestimmt, daß durchaus keine Schillinge mehr geschlagen und das einlaufende Material nur zu Dukaten und 2-Gutegroschenstücken verarbeitet werden sollte. Wie die Sammlungen zeigen, wurden auch bis 1728 nur einige Dukaten und Zwölftel gemünzt.⁵⁾

Dann ruhte der Münzschlag vier Jahre. Schirmer machte Schwierigkeiten; er war ohne Vermögen und verlangte 3000 Rtlr. Vorschuß. Weder ein bestimmtes Quantum 2-Gutegroschenstücke zu münzen wollte er sich verpflichten, weil zuletzt jährlich kaum 800 Mark Feinsilber eingekommen seien, noch auf den Schillingsschlag verzichten. Die Kammer dachte schon daran, die Münzung ganz aufzugeben und nur den Wardein beizubehalten, der die einlaufenden Edelmetalle zur Berliner Münze zu schicken hätte.⁶⁾

Aber der König schlug das ab: sie müßten sich Mühe geben, daß in Preußen jährlich wenigstens 10000 Rtlr. in 2-Gutegroschenstücken geschlagen würden; wiederholte Vorstellungen hatten keinen andern Erfolg: als ihm das Generaldirektorium am 21. November 1727 vorschlug, statt des Geelhaar den Schirmer zum Münzmeister und einen Bruder des Berliner Wardeins Godrio zum Wardein zu ernennen, da Schirmer auf einen Vorschuß verzichtete und nur um einen Schillingsschlag von 200 Mark im Jahre bäte, nachdem er aus

¹⁾ Tabelle IV und Münzbeschr. Nr. 393—397.

²⁾ 5. Dezember 1725.

³⁾ Das Folgende nach Lit. XVIII, 4.

⁴⁾ A. K. 99b.

⁵⁾ Tabelle IV und Münzbeschr. Nr. 128—130, 398, 399.

⁶⁾ 11. Juli 1727.

ebensoviel Silber 2-Gutegroschenstücke gefertigt hätte, so war der König mit letzterem wohl zufrieden, wollte aber von Ausmünzung der Scheidemünze nichts hören.

Wir wissen, daß Friedrich Wilhelm gleich nach Antritt seiner Regierung den märkischen Ständen versichert hatte, er werde, wenn es nicht ganz nötig sei, keine Scheidemünze schlagen lassen, und er sich in Brandenburg erst 1731 dazu verstand. Wir erfahren jetzt, wie tief er von der Schädlichkeit eines Überflusses davon durchdrungen war. Auf einen dahingehenden Antrag¹⁾ schrieb er, er habe geschworen, keine zu schlagen; wenn er tot sei, könne sein Sohn jährlich für ein paar Tausend Taler herstellen lassen. Nochmals am 12. Dezember stellte das Generaldirektorium vor, daß jährlich für kaum 12000 Rtlr. an Silber in Preußen einliefen, weshalb man besondere Münzkosten dafür nicht aufwenden könne, sondern diese aus dem Schillingsschlag gewinnen müsse; und wieder schrieb der König, er habe 1713 in Gegenwart der Minister Grumbkow, Creutz, Ratsch und Kraut sich geschworen, sein Tage keine Scheidemünze prägen zu lassen „als wenig gut“.

Als dann aber Geelhaar ebenfalls das einlaufende Silber auf nur 1000 Mark angab und einen zu dessen Vermünzung nötigen Zuschuß von 697 Rtlr. ausrechnete,²⁾ genehmigte der König endlich die Übersendung des Silbers durch den Wardein Schirmer und dessen Besoldung von monatlich 15 Rtlr.³⁾ Am 2. April 1728 wurden demgemäß die nötigen Verfügungen erlassen. Geelhaar erhielt seinen Abschied, sollte aber seinen Silbervorrat noch in 2-Gutegroschenstücke vermünzen.⁴⁾ Schirmer hatte das Danziger Porto zu tragen;⁵⁾ die Berliner Generalkassen-Rendanten bezahlten ihm das übersandte Silber durch den Berliner Münzmeister, wobei 11 Rtlr. 22 Gr. für die feine Mark gegeben, aber 12 Rtlr. berechnet wurden, so daß der König 2 Ggr. profitierte. Am 29. November

¹⁾ Nr. 85.

²⁾ Nr. 86.

³⁾ Bericht des Gen.-Dir. vom 18. März 1728.

⁴⁾ Die Demission Geelhaars wurde noch zurückbehalten, bis er das Inventar richtig abgeliefert hätte. Nachdem dieses durch seine Erben geschehen war, wurde ihnen im Januar 1734 die Urkunde ausgeliefert. A. N. 99 b.

⁵⁾ Portokosten durch Danziger Gebiet: Von jeder Mark Silber 5 Gr. polnisch. Kammerber. vom 11. Juli 1727.

1728 konnte Neubauer melden, daß Schirmer sich eifrig bemühe und seit Juni 915 feine Mark geliefert habe.

Schon einmal, in den Jahren 1717 bis 1721, als von dem Berliner Münzjuden Beit der ganze Silberhandel monopolisiert war,¹⁾ hatte auch Preußen seinen Beitrag nach Berlin senden müssen. Das wurde jetzt wieder aufgenommen, nur in etwas anderer Form. Wieder aber beklagten sich die Königsberger Goldschmiede darüber, daß ihnen dadurch das Material entzogen würde. Man ließ es aber dabei, weil nämlich damals Preußen von Berlin aus mit Münzen versorgt wurde. Dagegen wurde ihnen durch Patent vom 30. Juni 1730 die Einfuhr des verarbeiteten alten Edelmetalls abgabefrei zugestanden. Ihre Akziseabgabe war schon vor einigen Jahren auf 20 Rtlr. jährlich fixiert worden.²⁾

Als man seit 1730 die Prägung von Scheidemünze in Brandenburg wieder aufzunehmen plante, hatte man dasselbe auch in Preußen vor, doch zerschlugen sich die 1731 mit Schirmer gepflogenen Verhandlungen, weil er die Schillinge nur einlötig und nur dann münzen konnte, wenn er Vorschuß bekäme.³⁾ Der Mangel an Scheidemünze muß damals in Preußen sehr fühlbar geworden sein, denn am 25. August 1732 befahl der König, noch in diesem Jahre 30000 bis 40000 Rtlr. an preussischen Groschen und Schillingen münzen zu lassen,⁴⁾ und bald darauf schrieb der Minister v. Goerne aus Königsberg, er könne ohne Bedenken die Notwendigkeit neuer preussischer Scheidemünze attestieren.⁵⁾ Man bemühte sich aber vergebens, Schirmer zu einer Feinheit von 1 Lot 3 Grän zu bewegen, — Groschen wollte man nicht münzen, seit 40 Jahren waren keine geprägt —; er behauptete, bei einer Feinheit von 1 Lot seien die Schillinge noch um 53% reichhaltiger als die Berliner Pfennige. Daran läßt sich kaum zweifeln, da in Berlin neuerdings Pfennige erst 1735 geschlagen wurden, die von Friedrich I. aber fast nach einem 30-Talerfuß ausgebracht waren.⁶⁾ Einen verlangten

1) S. S. 207.

2) S. S. 207.

3) Das Folgende nach Zit. XVIII, 5.

4) Nr. 104.

5) Nr. 105.

6) S. Tabelle V.

Vorschuß von 3000 Rtlr. wollte der König aber nicht geben; Schirmer verzichtete denn auch darauf, meinte aber, da seit der Prägung des verstorbenen Geelhaar das Silber um 9, das Kupfer um fast 20%, ebenso die andern Materialien im Preise gestiegen seien, müsse er die Schillinge ärmer machen. Am 16. Juni 1732 berechnete er Silberpreis und Münzkosten der einlötigen Schillinge auf 19 Rtlr. 9 Ggr. pro feine Mark.¹⁾ Nachdem Münzmeister Neubauer noch die alten und neuen Schillinge verglichen, für jene einen Münzfuß von 16 Rtlr. 14 Gr. $7^{10}/_{85}$, für diese von 19 Rtlr. 9 Gr. $^{98}/_{135}$ Pf.²⁾ gefunden hatte, wurde Schirmer am 29. Oktober 1732 zum Münzmeister ernannt und am 11. März 1733 der Kontrakt mit ihm vollzogen.³⁾

Er sollte 2064 feine Mark zu 40000 Rtlr. in einlötigen Schillingen vermünzen ohne Schlagschlag, wogegen er die Münzkosten und Besoldungen trug. Der Aufziehung wohnte ein Mitglied der Kammer bei und attestierte sie; die Stockproben gingen nach Berlin zur Nachprüfung, so daß man also einen Wardein ersparte; die Materialien mußte er verzollen. Die allgemeinen Bestimmungen waren die der früheren Kontrakte mit Geelhaar. Da nach der Berechnung Schirmers der Silberpreis und die Münzkosten der feinen Mark 19 Rtlr. 9 Ggr. betragen und der Münzfuß ebensohoch war, hätte der Münzmeister bei dieser Unternehmung weder Verlust noch Gewinn gehabt. Es ist aber nicht glaublich, daß er selbst auf jedes Gehalt verzichtet, und nur anzunehmen, daß er die Münzkosten zu hoch angesetzt hat. Das wird die Königsberger Behörde ebenso wie die Oberrechnungskammer gewußt haben, aber man hielt diese indirekte Vergütung des Münzmeisters wohl für praktischer und billiger als eine direkte.

Es wurden nun von Anfang Dezember 1733 bis Ende Juni 1735 monatlich im Durchschnitt 90 feine Mark zu Schillingen vermünzt,⁴⁾

¹⁾ Nr. 102.

²⁾ Nr. 106. Ich rechne $^{108}/_{135}$ Pf.; s. auch Tabelle V.

³⁾ Nr. 111.

⁴⁾ Im Januar, August, November 1734, April 1735 wegen Reparaturen, im März 1734 wegen Mangel an Tiegeln und Kupfer, die man wegen der Belagerung Danzigs von dort nicht hatte bekommen können, war nicht gemünzt worden. Tabelle IV.

im ganzen die bedungenen 2064 Mark. Die Proben wurden in der Berliner Münze richtig befunden. Als im Juni 1735 das bestimmte Quantum erreicht war, fragte das Generaldirektorium in Preußen an, ob es damit nicht genug sei und ob sich die Schillinge trotz des Krieges nach Polen zögen. Die Kammer antwortete am 8. Juni, da sie stark nach Polen, Danzig, Elbing und Ermeland gingen und auf dem platten Lande noch nicht genug seien, so könnte Schirmer wohl noch jährlich 400 Mark — etwa 7700 Rtlr. in Schillingen — vermünzen. Biereck war aber doch bedenklich, da 40000 Rtlr. in Pfennigen eine enorme Masse sei¹⁾ und man auch wohl wieder etwas Schlagschag fordern dürfte, um die Prägung von 2 Ggr. zu ermöglichen.

Man trat nun in Verhandlungen mit der Oberrechnungskammer und Neubauer ein; der meinte,¹⁾ daß bei dem jetzigen Schillingfuß vielleicht $1\frac{1}{2}$ Rtlr. an Schlagschag gefordert werden könnte; zwar könne er selbst diese Bedingung nicht annehmen, da er bei der Berechnung die Materialkosten, wie sie in Berlin vor 30 Jahren bei der Pfennigmünzung galten, zugrunde gelegt habe, und noch weniger könne es Schirmer, da dieser das Kupfer teurer bezahle, die Tiegel aus Berlin kommen lasse, die Gravierung vergüten und den Vertrieb der Schillinge selbst besorgen müsse. Schirmer aber wollte überhaupt keinen Schlagschag geben, da er schon $7\frac{1}{3}$ Gr. Unkosten hätte.²⁾ Endlich wurde am 1. Mai 1736 vom Könige genehmigt, daß noch 1600 Mark ohne Schlagschag vermünzt würden, den auch die Oberrechnungskammer für unmöglich erklärt hatte. Es wurden bis Juli 1737 noch 399 Mark 15 Lot vermünzt.

Dann aber kamen die Schillinge in ganzen Paketen zu 10 Rtlr. zum Vorschein, ein sicheres Zeichen, daß sie so „in follo“ benutzt als Kurant umliefen. Zwar behauptete die Kammer (22. August), daß sie nur einige Pakete auf Wunsch der Garnisonen von Pillaue und Memel dorthin gesandt habe und von keinem Überfluß wisse, aber das Generaldirektorium wollte nun die Kammer den ferneren Schillingeschlag verantworten lassen. Aus den Sammlungen ersieht man, daß bis 1740 Schillinge gemünzt sind.³⁾ Wenn auch jenes

¹⁾ Gutachten vom 21. November 1735.

²⁾ Nr. 130.

³⁾ Münzbeschr. Nr. 531—547.

1736 gestattete Quantum von 1600 Mark nicht überschritten wurde,¹⁾ so ergab das doch 8370000 Stück, so daß also von 1734 bis 1740 oder in 6 Jahren 19167300 Stück Schillinge gemünzt wurden, eine Masse, die die Nachfrage des Herzogtums an Scheidemünze gewiß weit überstieg, wenn man nicht annimmt, daß damit auch die benachbarten Lande versorgt worden sind. Das muß aber gewiß der Fall gewesen sein, denn Ende der vierziger Jahre herrschte öftlich der Weichsel wieder ein äußerst unangenehmer Mangel an Scheidemünze.

¹⁾ Ein späterer Bericht vom 26. Oktober 1751, wahrscheinlich vom Gen.-Münzdirector Grauman, sagt, es seien 1736—1743 für beinahe 31000 Rthl. Schillinge geschlagen, welche Zahl eben 1600 Mark entspricht. R. M. B., Nr. XXXI, b. —

Drittes Kapitel.

Die Versorgung der Provinz Preußen mit brandenburgischem Gelde und die Abwehr des Franzgeldes.

Die äußerst geringfügigen Quantitäten von gröberen Sorten, die bis 1723 in Königsberg gemünzt wurden, konnten dem Bedürfnis wenig genügen; man war vielmehr, wie in den mittleren Provinzen, gezwungen, sich fremder Gepräge zu bedienen.

Der König hatte seit dem Beginn seiner Regierung das Möglichste getan, dem durch die Pest und andere Unglücksfälle verödeten und verarmten Preußen wieder aufzuhelfen. Die Abgaben waren auf ein Mindestmaß beschränkt und viele Tonnen Geldes, an 6 Millionen Rtlr., sind nach und nach auf Retablissement dieser Provinz verwandt worden. Friedrich Wilhelm bemerkte bei seiner Anwesenheit in Preußen im Jahre 1722, wie wenig Geld im Lande umlief, und beschloß deshalb, brandenburgisches hinzusenden.¹⁾ Er sprach mit dem Bürgermeister Regelin über eine Sendung von 50000 Rtlr. in Zwölfsteln. Der aber war dagegen, da es besser sei, man habe kein Geld, als schlechtes. Wir können dem Könige nur recht geben, wenn er diesen Grund für nicht stichhaltig erklärte, denn es ist jedenfalls das Umgekehrte richtig und natürlich: schlechtes Geld ist besser als kein Geld, was dadurch offenbar wird, daß die Bevölkerung bei Geldmangel immer nach fremden, auch den elendesten Sorten greift oder sich mit Notmünzen zu helfen sucht. Ein Volk, das einmal den Gebrauch des Geldes kennen gelernt hat, kann darauf nicht wieder verzichten.

Soviel ist freilich wahr, daß der preussische Münzfuß der Lympe und Szostake besser als der Leipziger Fuß der Drittel und selbst die Dreigröschler verhältnismäßig besser als die brandenburgischen

¹⁾ Das Folgende nach Tit. XLII, 3.

Zwölftel waren. Aber was wollte das sagen, wenn man keine münzen konnte! Das Generalfinanzdirektorium erinnerte auch nur daran, daß 1698 allein die Zwei- und Eindrittel verboten wären, während noch niemand daran gedacht hätte, Zwölftel einzuführen, die in das preußische Münzsystem nicht paßten. Da diese Gründe den König natürlich nicht überzeugen konnten, befahl er, die 50000 Rtlr. in Zwölfteln in Gottes Namen abzuschicken und die brandenburgischen, hannöverschen und kursächsischen Zweidrittel für Kurant neben dem polnisch-preußischen Gelde zu erklären.¹⁾ Ein Patent vom 4. August 1722 setzte die Zwölftel auf $7\frac{1}{2}$,²⁾ die Zweidrittel auf 60 polnische Groschen.

Es ist gewiß, daß diese Verfügung den preußischen Münzfuß gefährden mußte, weil er ein besserer war und der schlechtere den besseren immer verdrängt. Das Zweidrittelstück nach Leipziger Fuß galt 60 polnische Groschen, der Thymf 18, oder das Zweidrittelstück 16 Ggr., der Thymf nur $4\frac{1}{5}$. Es enthielt nun aber der Thymf 4,048 g Feinsilber, das Zweidrittelstück 12,992 g, oder es verhielt sich

das Zweidrittel zum Thymf im Nennwert wie 3,333 : 1,
im Gehalt wie 3,209 : 1.

Ein ähnliches Resultat erhalten wir bei Vergleichung des 2-Gutegroschenstückes mit dem preußischen Sechsgroscher. Denn es verhielt sich das 2-Gutegroschenstück zum Sechsgroscher

im Nennwert wie $7\frac{1}{2}$: 6 oder wie 1,25 : 1,
im Gehalt wie 1,574 : 1,308 oder wie 1,20 : 1.³⁾

Die Königsberger Regierung überreichte noch das Bedenken eines handelskundigen Beamten (Amtmann),⁴⁾ der aber auch nur auf die Vorgänge am Ende des vorigen Jahrhunderts hinwies und auf die Verdrängung der polnischen Münzen durch die Drittel. Bei dem allen wurde aber immer die Hauptsache übersehen, daß

¹⁾ Nr. 53. — „sollen die 50000 Rtlr. an 2 gr stüde Bahr in Gottes Namen hin ge sendet werden u[n]d Edick das das Kur Brandenburgi 2 Gr. gelten soll u[n]d auch Brandenbur Hannover Saxon $\frac{2}{3}$ stüde das Bollniische geldt soll wie vor u[n]d noch Rutieren $\frac{2}{3}$ “.

²⁾ Daher der Name Achtehalber.

³⁾ S. Tabelle V und Nr. 66.

⁴⁾ Nr. 54.

das Land Geld brauchte und früher doch gegen den Willen der Regierung zu den Dritteln seine Zuflucht genommen hatte.¹⁾ Der König blieb bei seiner Überzeugung, befahl sogar auf Anfrage des Generaldirektoriums vom 5. und 12. September, daß die Zweidrittel und Zwölftel von Privaten eingeführt werden dürften und auch lüneburgische und kursächsische Zwölftel darunter zu verstehen seien.²⁾ Es waren bis dahin schon über 60000 Rtlr. an 2-Gutegroschenstücken nach Preußen gesandt.

In der Folgezeit fuhr man mit diesen Barsendungen fort. Da die Zweigroschenstücke aber auch in den mittleren Provinzen die Hauptkurantmünzen waren, so sah man ein, daß man sie ihrer nicht ganz berauben dürfte, und der König drang zunächst auf die Münzung derselben in Königsberg, die, wie wir sahen, ja auch zustande kam, beschloß aber zugleich im Anfange des Jahres 1724, in Preußen auch das Franzgeld und die 6-Pfennigstücke einzuführen. Die dortigen Behörden, Regierung, Kammer und Kommerzkolleg, denen ja das Münzwesen anvertraut war, konnten sich jedoch mit dieser Absicht nicht einverstanden erklären, und der Minister v. Grumbkow hielt am 10. Juni 1724 dem Könige Vortrag über die entgegenstehenden Bedenken.³⁾

Er meinte, die Barsendungen nach Preußen würden nun wohl aufhören können und die Bezüge von dort allmählich wieder auf ihre alte Höhe kommen. Die Einkassierung derselben geschehe durch Verkauf von Wechseln an Berliner Kaufleute, die in 2-Gutegroschenstücken bezahlen müßten; durch deren Agio hätten die Kassen schon an 20000 Rtlr. in einem Jahr profitiert. Würden nun Franzgeld oder gar 6-Pfennigstücke in Preußen eingeführt, so würden nach Publikation des nötigen Patents Fremde die Gelegenheit ergreifen, diese Sorten in Massen dorthin zu werfen, ja, man müsse befürchten, da 220 Rtlr. in 6-Pfennigstücken so viel Feinsilber wie 100 Rtlr.

¹⁾ S. S. 247 ff.

²⁾ Bescheid des Königs auf Ver. vom 5. Sept., als ihm das Promemoria des preussischen Beamten vorgelegt wurde: „ich bin kein Kind in der wiege sollen mein ordre exequi F W“ — und auf Ver. vom 10. September, ob auch Kaufleute aus Berlin, Hamburg, Elbing u. a. D. sie einführen dürften: „alle $\frac{2}{3}$ und allerhandt 2 gr. stücke solln Kuliren.“ Auf dieselbe Anfrage vom 15. September: „ie mehr geldt hin reiner geführet wierdt ie lieber ist es mir F W.“

³⁾ Nr. 68. Das Folgende nach Tit. XLII, 5.

in 2-Gutegroschenstücken hielten, daß jene in Polen in enormen Mengen nachgemünzt werden würden. Die sofortige Folge wäre, daß die Berliner Bankiers keine Anweisungen mehr annehmen und das Agio der 2-Gutegroschenstücke verloren gehen, wogegen die preussischen Gefälle in lauter schlechten Sorten einkommen würden. Außerdem habe Holland bisher Hanf, Flachs, Getreide mit Dukaten, Bank- und Kreuztalern bezahlt, deren Transport den preussischen Postkassen viel eingebracht hätte; fortan werde auch dieser Vorteil verloren gehen, da die Fremden ihre guten Sorten in Berlin und Sachsen umwechseln und von dort Franzgeld und 6-Pfennigstücke nach Preußen schicken würden. Auch direkt leide Preußen unter dieser Maßregel, denn Franzgeld würde zwar in Holland, Rußland, Kurland und Livland genommen, aber nur zu seinem Realwert. Viel besser sei also, man schicke weiter 2-Gutegroschenstücke hin, wenn man sie sich in Berlin auch mit Verlust einwechseln müsse.

Diese Gründe überzeugten den König, doch nahm er nach 3 Jahren seine Absicht wieder auf. Und wieder wiesen die preussischen Behörden auf den Schaden hin, betonten den schlechten Gehalt des Franzgeldes¹⁾ und machten darauf aufmerksam, daß, wie früher das polnische Geld durch die geringeren 2-Gutegroschenstücke vertrieben sei,²⁾ nun diesen dasselbe Schicksal durch das Franzgeld bevorstehe. Friedrich Wilhelm erwiderte aber, sie sollten Gott danken, daß sie überhaupt Geld ins Land bekämen; Franzgeld sei doch besser als gar keins; und als ihm gemeldet wurde, daß beide Generalkassen noch viel Geld nach Preußen zu senden hätten, und anfragte, ob man nicht aus dem Tresor 2-Gutegroschenstücke dazu verwenden sollte, schlug der König es ab: es sollte Franzgeld hingeschickt werden.

Nun entwarf zwar das Generaldirektorium das nötige Patent, machte den König aber noch einmal auf den bevorstehenden Schaden aufmerksam.³⁾ Der französische Taler würde wohl im Lande zu 32 Gr. umlaufen, die Fremden ihn aber nur zu 29 Gr. 10 Pf. bis 30 Gr. nehmen, so daß also der Untertan 8% Schaden erlitte. Wenn dann England und Holland einmal wieder viel Getreide

¹⁾ S. die S. 151, Note 1 angegebenen Probiervungen desselben.

²⁾ Nr. 82.

³⁾ Nr. 84.

bezügen, so werde man dieses den Polen entweder mit stark reduzierten französischem Gelde, also sehr hoch, oder mit polnischem bezahlen müssen und so dieses vollends verlieren. Man erinnerte auch daran, daß, als unter Friedrich I. die guten Zweidrittel in Preußen eingeführt wurden und gegen schlechtes polnisches Geld 12% verloren, die Einführung sistiert werden mußte. Das war nun der alte Irrtum: wir wissen, daß nicht die Regierung die Zweidrittel in Preußen eingeführt, sondern daß vielmehr der Handel in Ermangelung von Provinzialgeld danach gegriffen hatte.¹⁾ Der König blieb fest. Auch als am 5. Juli die Verfügungen zur Ausfertigung gesandt wurden und das Generaldirektorium bat, es von aller Verantwortung zu befreien, schrieb der König: „Wo ist sonst ander gelt ich weis Kein den[n] Müntzen können wier n[icht] ergo müssen wier geldt nehm[en] das in der welt ist F.W.“

Gleich darauf aber wurden diese Sachen reponiert, da der König befohlen hatte, weiter kein Geld nach Preußen zu schicken.²⁾

¹⁾ S. S. 147 ff.

²⁾ 2. August 1727.

Viertes Kapitel.

Abwehr fremder Münzen.

Wie man versucht war, nach fremden Münzen zu greifen, ebenso tat man natürlich alles, die eigenen im Lande festzuhalten. Als daher Ende 1728 verlautete, daß die Zweidrittel nach Leipziger Fuß nach Rußland exportiert würden, wollte man das den Königsbergern verbieten lassen. Die dortigen Behörden hielten aber einige Bedenken der Kaufmannschaft für recht erheblich. Diese wies am 22. Januar 1729 darauf hin,¹⁾ daß der Handel mit Danzig, sollte er nicht ruiniert werden, von diesem Verbote nicht mit betroffen werden dürfe; daß die guten deutschen Münzen nach Rußland gingen und sich dort in Rubel verwandelten, wollten sie nicht leugnen. Inhibiere man dieses aber, so werde man seinen Zweck gleichwohl nicht erreichen, da sich der ganze Münzhandel dann auf Danzig ziehen und diese Stadt gewinnen, Königsberg aber verlieren würde.²⁾ Es scheint, daß man gegen die Ausfuhr nicht eingeschritten ist; jedenfalls erkennen wir daraus wieder, daß man in Preußen doch die Notwendigkeit des fremden Geldes einsah, wir erblicken auch hier den Zug des Geldes von West nach Ost: in den Marken greift man zu spanischen, holländischen und französischen Gold- und Silbermünzen, in Preußen zu brandenburgischem, in Polen zu preußischem, in Rußland zu holländischem Gelde; so strömten die überseeischen Edelmetalle über die atlantischen Küsten gen Osten.

Da die Umwandlung der Münze eines Landes in die eines andern aber nicht ohne Verbilligung des Münzfußes geschah, so mußte man nach wie vor fremde schlechte Sorten abwehren.³⁾ Die-

¹⁾ Nr. 94.

²⁾ A. N. 99 d.

³⁾ Am 3. Februar 1713 erließ die Regierung auf Verlangen des Staatsfiskals wieder ein Patent gegen Einführung der verrufenen und falschen, sowie gegen Ausführung der guten Sorten. Ebenda.

selben kamen nach Preußen, wie wir schon früher sahen, aus dem Osten, d. h. Polen und Rußland, aber auch von Norden. So meldete der Wardein Schirmer am 29. Dezember 1718, daß neue schwedische Doppel-Karoliner oder Zweiflorinstücke mit einem Realwert von nur 1 Fl. 10 Gr. umliefen.¹⁾ Diese Sorte wurde verboten. Als der Handel seitdem zunahm, mußte man sich auch gegen holsteinsche, Hamburger, Lübecker und dänische kleine Silbermünzen, die über die Ostsee kamen und in Preußen allgemein Stüver genannt wurden, vorsehen. Verbieten wollte man sie nicht, weil man dadurch die fremden Seeleute geschädigt hätte. Da aber die Einwohner von Pillau und Fischhausen sie nicht zur Steuerzahlung benutzen konnten, so suchte man die starke Einfuhr der Stüver zu verhindern, indem man den Königsberger Kaufleuten untersagte, sich weiter welche als Bezahlung schicken zu lassen.

Endlich mußten 1722 durch Patent vom 31. März die kaiserlichen Düttchen, weil zu schlecht, verboten werden. Dieselben waren dem Lande aber so nötig, daß die Bevölkerung sie nicht nur nahm, sondern wie früher von 8 auf 9 Schilling setzte. Mehrfache Verbote 1732, 1742 und 1748 dagegen blieben erfolglos.

Die schwedischen und polnischen schlechten Dreipöcker,²⁾ die zu $4\frac{1}{2}$ Schilling umliefen, drangen besonders aus Kurland in Memel ein, und es war den Einnehmern kaum möglich, diese Sorten in kassenmäßiges Geld umzuwechseln.³⁾ Der König genehmigte daher den Ersatz des durch Einlösung des Bestandes verursachten Verlustes von etwa 1287 Rtlr., sowie die Publikation eines Patentes (10. Januar 1727), in dem der Kurs dieser Dreipöcker zu $4\frac{1}{2}$ Schilling verboten wurde. Vielmehr sollten die neuen schwedischen — sogenannten Ortsstücke — ganz verrufen sein, weil sie um über 30% zu gering waren; die alten schwedischen, um etwa $9\frac{1}{2}\%$, und die polnischen Dreipöcker, um 7% zu gering, sollten 4 Schillinge gelten.

In jener Zeit fing eine andere Münze an, für die Kaufleute der deutsch-slawischen Grenzländer von Wichtigkeit zu werden. Wir

¹⁾ 17 Stück gingen auf die 11 Lot feine Mark; die feine Mark war also zu $24\frac{1}{11}$ Stück oder 49 Fl. 13 $\frac{1}{11}$ Gr. polnisch ausgebracht, 100 Stück waren so viel wert, wie $66\frac{2}{3}$ der früheren. — N. N. 99 c.

²⁾ Das Folgende nach Tit. XLV, 2.

³⁾ Nr. 69.

haben früher gesehen, wie der Zar Peter der Große, durch Geldverlegenheit gebrängt, die Münzverschlechterung in Rußland einführt und seine nächsten Nachfolger bei diesem System blieben, wie die Katastrophe endlich durch das uneinlösbare, zu exorbitantem Nominalwert ausgegebene Kupfergeld herbeigeführt wurde. Für unser Vaterland kam dieses kaum in Betracht, denn es konnte hier höchstens in seinem Kupferwert geltend gebraucht werden. Wir hörten aber, daß auch das russische Silbergeld verschlechtert wurde: 1696 machte man aus einem Pfund Silber $10\frac{1}{4}$, 1711 schon $15\frac{1}{3}$ Rubel.¹⁾ Da diese bei dem zunehmenden Verkehr mit dem Westen bald Eingang fanden, so stößt man auch früh auf Verbote derselben; selbst in Bayern wurden sie am 28. März 1725 verrufen.²⁾ Es galt der Rubel in Holland:

	Stüber		Stüber		Stüber
1633	100	1730	60—55	1776	44,75
1674	87,7193	1738	48,75	1789	31 ³⁾
1704	95—54	1759	43,6875		
1710	74,965	1774	38		

Der größte Sprung abwärts geschah also vor 1730. Der Rubel erreichte damals nur noch selten den Wert des Talers zu 60 Stüber oder 32 Gr. Die Berliner Münze bewertete ihn 1734 auf 1 Rtlr. 2 Gr.⁴⁾ und bemerkte, daß in Rußland ein zwar einfaches, aber äußerst barbarisches Mittel herrschte, sich das nötige Silber zu verschaffen: man ließe die Kreuztaler nur ins Land, nicht hinaus, die Rubel aber hinaus und nicht hinein.⁵⁾

Sehen wir uns aber nach den Verhältnissen in Rußland um, so war das doch nicht ganz richtig. Allerdings, die Einfuhr der Dukaten und Kreuztaler, der Haupthandelsmünzen, die die Holländer für ihren Ostseehandel prägten, war erlaubt; um die Ausfuhr des Edelmetalls zu verhindern, war durch viele Verordnungen seit 1719 die Ausfuhr aller Gold- und groben Silber-

¹⁾ Brückner, a. a. O. S. 83.

²⁾ Schlöher, a. a. O. S. 36.

³⁾ Ebenda, S. 25.

⁴⁾ Nr. 124.

⁵⁾ Tit. XLIV. 8.

münzen verboten worden, erst in den vierziger Jahren gestattete der Senat auf eine Vorstellung des Magistrats von Riga die Ausfuhr der Dukaten und Albertustaler. Dagegen war die Ein- und Ausfuhr russischer Münzen verboten; die Regierung wollte ja eben alles gute im Lande befindliche Geld einziehen und in schlechtes umprägen, deshalb mußte dessen Export mit allen Mitteln verhütet werden. Die eigenen Münzen ließ man aber deshalb allein nicht ins Land, um die in ungeheurer Menge angefertigten falschen fern zu halten. Schon 1714 wurde verfügt, daß Ausländer nur mit ihrem eigenen Gelde bezahlen dürften, und 1719, die in Archangelsk von auswärts ankommenden russischen Silbermünzen seien zu konfiszieren.¹⁾

Also man ließ die Rubel nicht hinein, aber auch nicht hinaus. Gleichwohl müssen sie in großen Mengen ausgeführt sein: das Geschäft, sie mit russischem Kupfergelde, besonders wenn man dieses selbst anfertigte, aufzukaufen, war eben ein sehr vorteilhaftes. Die Rubel kursierten denn auch im Auslande nach wie vor, woraus aber gewiß der russischen Regierung kein Vorwurf zu machen war, denn nur zu gern hätte sie alle an sich gezogen. Aus diesen Gesichtspunkten muß man auch die Klagen in Preußen beurteilen.

Der Rubel sollte, wie schon früher bestimmt, nur 1 Rtlr. 2 Gr. gelten; in der Neumark suchten 1733 die Kaufleute ihn aber zu 1 Rtlr. 6 Gr. den Tuchmachern aufzudringen.²⁾ Ihren Kurs zu fixieren hielt die Münze für bedenklich, weil dadurch die Russen erführen, daß die Rubel in Preußen Kurs hätten, und dann womöglich größere Quantitäten und in noch schlechterem Gehalte hineinwerfen würden. Demgemäß wurde der neumärkischen Kammer am 8. November 1734 reskribiert, daß darüber nichts zu publizieren sei, wohl aber der Fiskal gegen die Übertreter des Münzedikts vorzugehen habe.

Viel bedeutender noch als in der Neumark war der Umlauf der Rubel in Ostpreußen, da damals gerade die russische Armee nach Danzig marschierte und sehr viel an Viktualien, Montierungsstücken und andern Heeresrequisiten in Königsberg und auf dem Lande eingekauft wurde. Die Kaufmannschaft, der es mit den Rubeln doch etwas zu viel wurde, schickte an 20000 Stück nach

¹⁾ Brückner, a. a. D. S. 111.

²⁾ Tit. XLIV, 8

Riga zur Umwechslung, mußte aber die unangenehme Erfahrung machen, daß man sie am Zoll festhielt, weil sie erst nach Petersburg zur Prüfung, ob sie nicht im Auslande geschlagen wären, gehen mußten.¹⁾ Natürlich wirkten solche Maßnahmen auf den Handel äußerst schädlich.

Der preussische Gesandte in St. Petersburg, von Mardefeld, begab sich auf Vorstellung der Königsberger Regierung zum Grafen v. Ostermann, der ihm ganz richtig sagte, die Einfuhr der Rubel sei ja schon seit langer Zeit ohne Ausnahme verboten.²⁾ Indessen würde man gern nachgeben, wenn nur der Rubelkurs in Polen und Preußen nicht so sehr gedrückt wäre; bis unter ihren Feinsilberwert und unter $\frac{2}{3}$ ihres Petersburger Kurses seien sie entwertet.

Mardefeld meinte nun zwar, die Konfiszierung jener Summe werde er wohl dieses Mal verhüten, wenn sie auch zur Münze nach Petersburg müßte, wollte aber in Zukunft für nichts bürgen, da man es der russischen Regierung doch nicht verdenken könne, daß sie die Einfuhr falscher, von polnischen Juden geschlagener Münzen verbiete. Die Kaufleute möchten nur abwarten, bis sich Gelegenheit fände, die Rubel durch fremde Minister oder andere vornehme Personen, deren Gepäck keiner Visitation unterworfen sei, ohne Aufsehen nach Riga oder Petersburg zu schaffen.

In Petersburg sah man aber wohl ein, daß etwas nachgegeben werden müsse, weil bei einer Berrufung der Rubel in Preußen die russischen Truppen in Verlegenheit kommen mußten, und setzte durch Ufas vom 1. Januar 1735 für die Dauer des Aufenthalts des Heeres in Polen einen Probierer in Riga ein.³⁾ Die Rubel, die sich dort als echt ergaben, durften frei eingehen, die Nachschläge wurden konfisziert. Indessen war damit zwar den Nachmünzern geschadet, den preussischen Kaufleuten aber wenig geholfen, denn die konnten nur schwer die echten von den falschen Stücken unterscheiden. Wenn das aber auch geschah, so war die Einfuhr doch nur bis zum Frieden erlaubt. Obgleich man dann noch Mardefeld vorstellte, man werde genötigt sein, die Rubel ganz zu verbieten, so geschah von russischer Seite nichts weiter. Sehr natürlich, weil das

¹⁾ Nr. 123.

²⁾ Bericht Mardefelds vom 16. Oktober 1734.

³⁾ Nr. 126.

System der Münzverschlechterung dort noch lange herrschte und ein Verbot der Rubel im Auslande nach dem Frieden höchst willkommen sein mußte.

Aus Berechnungen der Königsberger und Berliner Münzbeamten ergab sich, daß bei einem Silberpreis von 12 Rtlr. der Rubel 1 Rtlr. 1 Gr. $5\frac{5}{32}$ Pf. und in Zwölfstelstücken 1 Rtlr. 2 Gr. 1 Pf. wert war, also bei einem Nennwert von 32 Ggr. um über 14% schlechter als diese.¹⁾ Man teilte dieses Resultat der Königsberger Kammer am 24. Mai 1735 mit dem Befehl mit, das fernere Eindringen der Rubel möglichst zu verhindern.

Aus diesen Erörterungen wird der Leser erkannt haben, daß in Preußen Geld fehlte. Erinnern wir uns noch einmal daran, daß Polen seine nötigen Münzen seit fast 100 Jahren von den Nachbarstaaten bezog, daß in Königsberg seit 1723 überhaupt nur ganz Geringfügiges geprägt wurde, daß endlich viele der aus Berlin gesandten 2-Gutegroschenstücke ihre Reise in Preußen keineswegs beendet hatten, sondern ihr Grab in den Petersburger Tiegeln fanden, so waren die Aufgaben einer zukünftigen Münzverwaltung auch für dieses Land zusammenzufassen in dem Worte: Geldbeschaffung.

¹⁾ Nr. 124, 127.

Schluf.

Was war getan und was blieb noch zu tun? Diese beiden Fragen stellen wir uns, ehe wir die Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. verlassen.

Zunächst ist in der Münztechnik die Einführung der mechanischen Münzung und die Abschaffung der unheilvollen Taschengeräte bemerkenswert, dagegen war man in Aufertigung der Stempel gegen andere Staaten, wie Österreich, das schon die Patrizen verwandte, im Rückstande. Während dann die Organisation des Münzpersonals Knypphausens Verdienst war, ist insofern doch in dessen Verhältnissen eine große Änderung durch Friedrich Wilhelm I. bewirkt worden, als die straffere Verwaltung, die Schaffung neuer Staatsbehörden nicht ohne Einfluß auf die Münzbeamten bleiben konnte. Wenn früher ein mit andern Geschäften überladener Minister diese Leute kontrollieren mußte, so wußten die Münzmeister jetzt, daß die Oberrechnungskammer ihnen den Schlagschlag auf die Bruchteile des Pfennigs nachrechnete. War es vor 50 Jahren noch die Regel, daß die Münzmeister den Staat betrogen, so fühlt man beim Lesen der Akten von etwa 1720, daß Münzmeister und Wardeine mit peinlicher Ängstlichkeit jeden Schein eines unehrlichen Handelns zu vermeiden suchten; sie wußten wohl, daß sie das leicht um ihren Hals bringen konnte.

Und doch blieb noch manches zu bessern. Der Münzmeister war noch immer etwas Privatunternehmer; es mußte in dem Staat des geldbesoldeten Beamtentums als eine Diskrepanz erscheinen, daß es Staatsdiener gab, die ihren Lohn mindestens zur Hälfte durch allerlei Akzidentien erhielten und diese bei nicht ganz minutiöser Berechnung und Kontrolle leicht bedeutend steigern konnten. War dem Münzmeister zwar der Einkauf des Rohmaterials abgenommen, so war doch nirgends bestimmt ausgesprochen, daß er ein

für allemal mit dem Handkauf des täglich einlaufenden Silbers nichts mehr zu tun haben sollte. Nehmen wir nun an, daß ein nicht ganz redlicher Münzmeister mit dem liefernden Juden unter einer Decke spielte, ihm das Silber etwas weniger fein anrechnete, als es in der That war, dafür ihm aber mehr abnahm und ihn schneller bezahlte als andere, so konnte er dadurch und durch unrichtige Vermehrung der Kräze, die ja noch immer sein Eigentum war, allmählich einen sehr großen Gewinn machen. Das alles wurde erst mit dem Moment unmöglich, als man ihm ein größeres Gehalt gab und den Materialkauf, sowie die Kräze durchaus abnahm.

König Friedrich Wilhelm I. glaubte jedenfalls noch ein großes Opfer zu bringen, als er auf einen Schlagschab für sich verzichtete. Es konnte die Einsicht, daß man durch Münzen allein nicht reicher würde, daß es vielmehr unter Umständen kleinere oder größere Zuschüsse erforderte, natürlich nur allmählich gewonnen werden. Vergleichen wir daraufhin aber die Münzverwaltung unter ihm und seinem Vater, so ist der Fortschritt doch ein gewaltiger zu nennen. Ließ Friedrich Wilhelm auch lieber seine Münzstätten ruhen, als daß er ihnen Zuschüsse bewilligte, so konnte das Land es ihm doch nie genug danken, daß er den Scheidemünzunsug der vorigen Regierung abstellte. Er hielt sich streng an den Leipziger Münzfuß und schlug später, als die Prägung von Scheidemünzen nötig wurde, dieselben so gut, wie es die Münzkosten nur zuließen. Der König war reichstreuer Fürst; als er nicht mehr nach Leipziger Fuß, der in der That der Fuß des Deutschen Reiches geworden war, münzen konnte, ließ er es ganz.

Darin aber liegt nun eben der größte Mangel seiner Münzverwaltung. Preußen mußte sich auch darin vom Reiche emanzipieren, wenn es auf dem Wege, eine Großmacht zu werden, nicht Halt machen wollte. Münzte es gar nicht weiter, so war es nur zu offenbar, daß die eigene Valuta in ein paar Jahren ganz verschwinden und das Land den fremden Staaten die Münzkosten bei der Warenzahlung ersetzen mußte. Münzte es mit Zuschuß nach Leipziger Fuß, so war das ein aussichtsloses Beginnen; denn da die Nachbarn schlechter arbeiteten, so konnte dieser Staat der laugen Grenzen sein besseres Geld unmöglich festhalten. Die Gerechtigkeit

aber erfordert, noch ein Moment geltend zu machen, das dafür spricht, daß der Zeitpunkt für jene Emanzipation doch erst am Schlusse der Regierung Friedrich Wilhelms I. gekommen war. Ganz ernstlich glaubte man damals, daß ein Reichsfuß zustande gebracht werden würde. Dann aber wäre die Sachlage eine andere gewesen; wäre er streng eingehalten worden, so hätte man in ganz Deutschland ein Münzgebiet gehabt, das vielleicht trotz der Geringsfügigkeit von Handel und Industrie die fremden Münzen entbehren und die eigenen festhalten konnte. Aber die Reichstagsverhandlungen blieben erfolglos. Darum war nur noch ein Ausweg für die preussische Münzpolitik möglich: die Aufgabe des Leipziger Münzfußes und die Annahme eines billigeren.

Gewiß war das wieder ein weiterer Schritt auf dem Wege der sogenannten Münzverschlechterung. Da aber das Land Geld brauchte, da es anders unmöglich zu schaffen war, da geringhaltiges Geld besser ist als gar keins, so war im Grunde, schuf man nur ein Bestand behaltendes Geld, diese Handlung doch mehr eine Münzverbesserung als das Gegenteil. Wuchs der Staat noch an innerer und äußerer Kraft, sowie an Gebiet, so war Aussicht vorhanden, daß dieses neue Geld vielleicht wenigstens den Norden Deutschlands sich ganz eroberte.

Das Münzgebiet, das man bis jetzt beherrschte, war nicht dasselbe wie das Staatsgebiet. Der Große Kurfürst hatte schon in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts geplant, ein einziges Münzsystem für alle seine Lande zu schaffen,¹⁾ seine Bestrebungen scheiterten aber an der politischen Zerrissenheit Deutschlands, der geographisch ungünstigen Lage seiner Provinzen und der Unredlichkeit seiner Münzbeamten. War nun auch für die groben Sorten wenigstens der 12-Talerfuß in Deutschland zur Annahme gebracht worden, so galt derselbe für Preußen in der That doch nur in dem mittleren

¹⁾ Ein Edikt vom 29. November 1669 (Mylus IV, 1, 5, 52) sagt, der Große Kurfürst habe „gleich Anfangs das ganze Münzwerk in allen Unsern Münzstätten also einzurichten gnädigst anbefohlen, daß nicht allein aller Orten gleiche Sorten, sondern auch eines Gehalts und Würden geschlagen werden sollten, damit nicht allein in Unsern Landen eine gleichförmige Münze, welche bishero ermangelt, zur Beförderung der Commerciën, sondern auch ein tauglich Geld zu fremder Handlung über die Grenze eingeführet würde“.

Landkomplex. Wie dieser gegen die andern Gebiete Zollausland war, so besaßen auch Preußen und Cleve-Mark ihre besondern Münzsysteme. Die kleinen rheinisch-westfälischen Lande hatten allerdings kein eigenes Münzsystem, sie waren dafür viel zu klein, sondern bedienten sich der Sorten der benachbarten größeren und kleineren Staaten, der Niederlande, Frankreichs, des Kölners und Pfälzers. In Preußen dagegen herrschte noch der polnische Münzfuß, und es war doch die Frage, ob es damals schon an der Zeit war, diesen ganz mit dem brandenburgischen zu vertauschen; denn vergessen wir nicht, daß dieses Land noch mitten in Polen lag und auf den polnischen Handel und Verkehr auf das engste angewiesen war, ganz abgesehen davon, daß es zu Bedenken Anlaß geben mußte, die Versorgung des nicht münzenden Polen mit Geld ganz den andern Staaten, Sachsen und Oesterreich, zu überlassen, eine Sache, die einen Hauptgegenstand der späteren preussischen Münzpolitik bilden sollte.

Endlich sei noch eins bemerkt. Früher als alle seine Minister hat Friedrich Wilhelm I. erkannt, daß das Gold anfang, dem Silber die bisher fast alleinige Herrschaft in Deutschland streitig zu machen; er sah, wie man beim Handel, auf Reisen und im Kriege damit besser fortkommen konnte. Hierbei ist er nun von der Reichsgoldmünze, dem Dukaten, abgewichen und hat die weniger feine Pistolenmünze zu prägen begonnen, die ja allerdings ein Nachkomme des alten Reichsgoldguldens war: Friedrich Wilhelm war der Schöpfer der Friedrichsd'or.

Wie nun diese Goldmünzung unter seinem Sohne immer weitere Fortschritte machte und wie dieser in der Silbermünzung zu ganz selbständigem Handeln gelangte, darüber zu sprechen, wird Aufgabe des nächsten Bandes sein.



Zweite Abteilung.

Alten.

1. Bestallung und Instruktion für den Berliner Münzmeister Schneider.

Potsdam, 25. November 1682.

Konz. Bez. Knyphausen. Tit. VI Nr. 2.

Wir Friederich Wilhelm u. s. w.

Fügen hiemit Männiglichen in Gnaden zu wissen: Nachdem Wir gnädigst resolvieret und Uns fürgenommen, Unsere Münzstätte zu Cöln an der Spree wieder zu eröffnen und darin im Anfang auf Berechnung und zwar nach dem Binnischen Münzfuß münzen zu lassen, als haben Wir den hiebevor im Halberstädtischen gewesenem Guardian Lorenz Christoph Schneidern zu Unserm Münzmeister gnädigst angenommen und bestellet, thun das auch hiermit und in Kraft dieses dergestalt und also, daß er Uns unterthänigst gehorsam, getreu und gewärtig sein und sein anbefohlnes Amt folgender Instruktion gemäß treu-fleißig und aufrichtig führen soll, und zwar:

1. Soll er mit Unsern zu diesem Münzwesen committierten Amtskammerräten über das ganze Werk fleißig communicieren und für allen Dingen Acht haben und dahin sehen, daß dieses Unser fürgenommenes Münzwesen zum allgemeinen Nutzen Unserer Lande gehörigermaßen aufs genaueste und richtigste gefasset, fortgesetzt und erhalten, Unser Nutzen und Frommen je und alle Wege dabei gesucht und befördert, hergegen aller Betrug und Unterschleif, unnötige Kosten und ungebührliche Abgänge, in Summa aller Schaden und Nachteil, wie der Namen haben und verursacht werden könnte oder möchte, getreulich verhütet und abgewendet werden möge. Zu welchem Ende er denn alles dasjenige, so zu solchem Zweck dienet (wie solches und was sonst seine Berrichtung mehr sein muß, in Unser Münzordnung¹⁾ mit mehrem enthalten) ob es gleich in dieser Instruktion nicht wörtlich angeführet, von ihm selbst fleißig beobachten

¹⁾ Brandenburgische Münzordnung, Cöln, 13. Juni 1667. Mylius IV, 1, S. 1236 ff.

soll. Widrigenfalls alle vorgehende Mängel und Schäden von ihm gefordert und zu seiner Verantwortung gestellet bleiben.

2. Insonderheit aber soll er nebst dem Guardian das Silber und Pagament, so viel zur Beschickung nötig und von dem Kassierer ihnen im Tiegel geliefert wird, richtig abwägen, probieren und in ihre Bücher verzeichnen, auch dem Kassier ein Wage-, Probe- und Tag-zettel unter ihrer beiden Hand zu stellen, damit derselbe nach dem darin gestellten Gehalt das gelieferte Silber und Kupfer bezahlen und daraus in seine Bücher und Rechnung übertragen könne.

3. Wann nun das Gut behörigermassen probieret, soll er dasselbe mit Rot und Weiß nach rechter Würde beschicken und davon eine richtige Berechnung mit Bemeldung des Tages, da solches geschehen, dem Münzschreiber einhändigen, als der solche in die Bücher eintragen und denen Hauptrechnungen alle Quartal beifügen muß, damit Unsere Amtskammer den Fleiß oder Unfleiß hieraus, als dem einigen Fundament des tüchtigen oder untüchtigen Geldes ersehen und die Fehler darnach abschaffen könne.

4. Und weil er denn wegen Schrot und Korn stehen und dergestalt antworten muß, daß bei Ausmünzung der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken der Zinnische Fuß cum remedio und also auf 10 Thlr. 18 Gr. 11 Pf. die Mark fein,¹⁾ an 2- und 1-Groschenstücken aber, so 7 löthig und die Mark fein zu 12 Thlr. 9 Gr., genau observieret und im geringsten nicht überschritten werde, damit durch solche Gelder die Commerciën befördert und also Unsere Münze bei den Benachbarten nicht verworfen, sondern in ausgemünzten Preis willig genommen werden möge, so hat er dahero und zum künftigen Beweis und Nachricht, daß solches geschehen, von jedem Werk sowohl ein halbgeprägtes Stück als auch $\frac{1}{4}$ Loth Tiegelprobe in die darzu verordnete Jahrbüchse in einen unter sein und des Kassiers eigenhändiger Unterschrift und mit dero Pitschaften versiegelten Zettel, darinnen die Summa der ausgemünzten Gelder und der Tag, da sie ausgegangen, gemeldet wird, aufzuheben, damit selbige hernach von dem Guardian können nachgesehen und probieret werden. Wie er, der Münzmeister, dann auch seinen Namen unter dem Gepräge zu

¹⁾ Der Zinnische Fuß cum remedio war 10 Rthlr. 16 Gr., also auch für die groben Münzen blieb man unter diesem.

sehen, damit man wissen könne, aus welcher Unser Münzstatt solches gekommen.

5. Solchemnach soll er nebst dem Guardian die geprägte Gelder fleißig durchsuchen und Acht haben, daß keine gebrochene, geschrechte, blinde oder merklich zu leichte Stücke ausgehen und, was er dem Münzkassierer überliefert, in dessen Gegenwart fleißig verzeichnen und zu Buche bringen, auch darneben eigentlich überschlagen, ob etwas und wie viel zur Schör übertrag gefallen, wie er dann auch wegen der Abgänge, so ihm vermöge sub Articul 7 Unserer Münzordnung gestellten Maß passieret worden, zu Unserm Interesse aufs genaueste zu mesnagieren hat.

6. So hat er auch mit allem Fleiß dahin zu sehen und sich zu bemühen, damit Unsere Münzbediente zu Unserm Schaden keinmal feiren, zu dem Ende er dann die Silber- und Kupferlieferung seinem Versprechen und Pflichten gemäß äußerst poussieren und aufs nächste gleich Unserm Kassierer und Guardian mit zu behandeln und anzuschaffen oder, da ja wegen unumbgänglicher Hindernis die Arbeit eine Woche stillestehen sollte, müßte jedoch durch stärkere Fortsetzung des Werks solches in der nächsten Woche wieder eingebracht, dabei aber Uns neben Abtrag aller Münzkosten ein billig- und erkleckliches zum Schlageschaf überbleiben und richtig berechnet werden.

7. Wann aber Silber und andere Materialien genug erfolget und in Vorrat ist, so hat er das Werk Tag und Nacht gehen zu lassen, dabei aber mit Ausmünzung der 2 und 1 Gr. st. so lange anzustehen, bis vorhero etwas erkleckliches an $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ st. gemünzet, damit die Lieferanten nicht lange auf die Zahlung warten dürfen. Sonsten seind Wir gnädigst zufrieden, daß, wann irgend 500 Mk. fein à 1 und $\frac{2}{3}$ st., dabeneben auch 100 Mk. an Gr. wöchentlich, endlich auch an noch kleinere Schiedesmünze von 25 bis 300 Mk. nach advenant ausgemünzet werden mögen.

8. Gleichwie nun auch alle und jede Untermünzbediente ihm untergeben und seiner Anordnung und Geheiß parieren sollen, also hat er dieselbe, insonderheit, so zu keiner gewissen Arbeit bestellet, nachdem er eines jeden Kapazität befindet, zu den vorfallenden Verrichtungen anzuweisen und zu gebrauchen.

9. Was die Münzarbeiter, so wöchentlich ihren Lohn bekommen, verdient und von dem Kassier zu empfangen, solches soll er in dem

unter ihrer Hand bei ihren Pflichten gestelltem Verzeichniß attestieren. Welcher Wochenzettel dem Kassier anstatt der Quittung dienen und von demselben seiner Quartalrechnung von Woche zu Woche beigelegt werden kann.

10. Dafern er aber in einem und andern Unserer Münzordnung zuwider Unordnungen und Unterschleif verspüren, oder auch bei der übrigen Münzverwandten Jemand Fehler, Nachlässigkeit oder anderes ungebührliche Verhalten merken würde, soll er Uns oder Unser Amtskammer ohn Verzug es gehorsambst hinterbringen.

11. So soll er auch seine wöchentliche und monatliche Extracte, auch richtige Quartalrechnung aller empfangenen Materialien, ausgemünzten Gelder, aufgewandten Unkosten und darauf erfolgten Gewinnes oder Überschusses nebst seinen fernern ohnmaßgeblichen Gutachten und Erinnerungen besagter Unserer Amtskammer zu rechter Zeit richtig einsenden.

12. Über das alles hat er auch auf die ausländische Münzsorten genaue Achtung zu geben und sobald deren einige ausgehen, dieselbe sofort aufzuziehen, deren eigentlichen Gehalt zu erforschen und so dabei einiger Mangel verspüret würde, zu Abwendung des dahero erwachsenden Landesschadens Uns zeitig davon unterthänigst Nachricht zu geben.

13. Wie er dann endlich auch nebst mehr ermeldt-Unserer Amtskammer, so oft es ihnen gut dünken möchte, Unser voriges Münzwesen zu Cöln an der Spree und die dabei geführte Administration sowohl in Beschickung, als Ausmünzung der geprägten Gelder, imgleichen alle und jede darüber geführte Rechnungen nebst dem Münzfuß und denen in der Jahrbüchse befindlichen Proben sowohl, als auch sonst in Unserm Laboratorio chymico zu Cöln befindlichen Sachen nach allem Fleiß accurat examinieren und probieren und wie er dieses und sonst alles andere befunden, nebst seinem unvorgreiflichen unterthänigsten Sentiment pflichtmäßige Relation abstellen soll.

Wenn dann nun vorgemeldter Lorenz Christoph Schneider diesem allen vorherbeschriebenermaßen in allen Punkten und Enthältnissen eigentlich und genau nachleben, sein Amt, Dienst und Verrichtung seinen Pflicht gemäß getreu und fleißig, allermaßen es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Münzmeister eignet und ge-

bühret, verrichten wird, so versprechen Wir ihm dagegen nebst freier Wohnung für seine Person bei der Münze drei hundert Thaler jährlicher Besoldung, welchen Gehalt, außer dem aber weiters nicht, er, so lange wirklich gemünzet wird und er sein Amt verrichtet, richtig genießen und quartaliter mit 75 Thaler aus Unser Münzkasse empfangen soll.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gnadensiegel bedrücken lassen.

2. Aus der Instruktion und Bestallung für den Berliner Wardein
Christoph Stricker.

Potsdam, 25. November 1682.

Konzept. Gez. Meinders. Tit. VI, Nr. 4.

Es wird bestimmt, daß er das von dem Herrn Cassier ihm und dem Münzmeister gelieferte Silber nachzuprobieren und zu beschicken, der Stückelung bis zu Ende mit beizuwohnen und die ungebührlichen Abgänge mit zu verantworten, die ausgemünzten Gelder zugleich mit auszuschießen, fleißig aufzuziehen, auch die Stock- und Tiegelproben accurat nachzusehen und zu examinieren habe, ob auch nach dem cum remedio gesetzten Zinnischen Fuß eigentlich verfahren und die Gelder nach demselben aufs genaueste im Schrot auskommen. Wie er denn auch die frembden neu ausgehende Münzsorten ungesäumt aufziehen, deren eigentlichen Valorem erforschen und den Mangel, so er bei solchem sowohl als Unserm Gelde, auch andern bei dem Münzwesen vorgehenden Dingen irgend verspüren möchte, Uns sofort unterthänigst hinterbringen soll, denn widrigen Falls er für allen dahero entstehenden Schaden haften müßte.

Über das auch von allem eingekommenen Silber, ausgemünzten Geldern und aufgewandten Kosten richtige Gegenrechnungen zu führen und dieselbe quartaliter, die Extracte aber monat- und wöchentlich Uns oder Unserer Amtskammer zur Revision unfehlbar einzuliefern, auch die Münzstöcke und Eisen in seiner Verwahrung zu nehmen hat. Dafür wollen Wir ihm, so lange wirklich gemünzet und er sein Amt getreulich verrichten wird, alle Jahre nebst freier Wohnung bei der Münze 200 Thlr. in Gnaden zuwenden und solchen Gehalt (weiters aber nicht) ihm aus Unser Münzkasse mit

50 Thlr. quartaliter reichen lassen, ihn auch bei dieser Function in Gnaden schützen.

Des zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit Unserm kurfürstlichen Gnadensiegel bedrücken lassen.

5. Schreiben des Herzogs Georg Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg an den schwedischen Gouverneur und die Regierung zu Stade über den Leipziger Münzkongreß.

Zelle, 27. Januar 1690.

Abjhr. Landeshauptarchiv Wolfenbüttel. Münzsachen 119.

Wir haben des Herrn Gouverneurs und Deroselben den 4. dieses an Uns abgelassenes Schreiben, mittelst dessen Sie Uns die von des Herrn Kurfürsten zu Brandenb. Ld. des Münzwesens halber an J. R. M. in Schweden und Uns eingelangte Antwort communiciren wollen, zu recht erhalten, und aus beregtem Beischluß erschen, wie Hochged. Herrn Kurfürsten Ld. denen anseiten Höchstged. Ihr. R. M., Kursachsens Ld. und Unsers Fürstl. Hauses zu Verbesserung des Münzwerks führenden guten Intentionen sich zu conformiren und die Ausmünzung Ihrer Sorten vorerst und bis zu einer weitem Rectification zu gelangen auf den also genannten Zinnischen Fuß cum remedio zu richten, sich nicht bewegen lassen wollen, sondern so viel zu vernehmen gegeben, daß Sie, ehe und bevor die Heckenmünzen nicht zerstört und das Silber in besserem Preis zu bekommen, von dem bisherigen Fuß, da die Mark fein zu 12 Rthlr. ausgemünzet wird, nicht abgehen könnten.

Wir mögen nun dem Herrn Gouverneur und denenselben darauf nicht verhalten, daß, als des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Ld. auf Unser beschehenes Erinnern, und da Einige Unsers Fürstl. Hauses Ministri sich ohndem an Dero Hofe sich aufhalten, es dahin veranlasset, daß Dieselbe Ihren Kammerpräsidenten von Kniephausen gleichfalls dahin abgeschicket, welcher aber aller demselben beschehenen diensamen und gründlichen Remonstrationen bei eben denen in vorerwähnten Antwortschreiben angeführten principiis und Resolutionen nebst Überreichung der hierbei gelegten Relationen ohnveränderlich beharret, und daß Hochged. Herrn Kurfürsten Ld. sich keines andern

entschließen würden und könnten, declariret. Und wie nun darauf des Herrn Kurfürsten zu Sachsen Ld. deren gleichfalls zu vernehmen gegeben, daß, wann Churbrandenburgs Ld. bei solcher Resolution beharren, den Zinnischen Fuß cum remedio nicht mit amplexiren und beständig darüber halten lassen wollen, daß keine andere als auf solchen Fuß geprägte Münze in den Ober- und Niedersächsischen Kreisen geduldet werden solle, Ihro alsdann nach solchem Zinnischen Fuß (als von welchem Sie bekanntermaßen bereits abgangen) wiederum prägen zu lassen impossibel halten wolle. Also hat man den in Ao. 1686 zu Leipzig entworfenen Receß wieder zur Hand genommen und denselben nach solchen principiis und dergestalt, wie der Herr Gouverneur und dieselbe ab dem zweiten Anschluß zu ersehen, eingerichtet, auch, obschon besagte Unseres Fürstl. Hauses Ministri darauf insistiret, daß man von Allem zuvorderst referiren und darüber, insonderheit aber des Interimsfußes halber, und ob derselbe nicht in etwas zu verbessern, der Hohen Herrn Principalen etwa noch habende Erinner- und endliche Entschliehung einholen möchte, von Kursachs- und Brandenburgischer Seiten dessen ohngeachtet und ohne Vorbewußt mehrberegter Unserer Ministrorum geschlossen und vollzogen und nachgehends denenselben solches kund gemacht und dessen Unterzeichnung von Ihnen auch verlangt werden.

Bei welcher Bewandnüss dann man an Seiten Unseres Fürstl. Hauses bei dem Werk um so mehr betreten, je mehr einestheils Uns und übrigen hohen Gliedern desselben zu Gemütthe gehet, daß man sich des Effekts der diesseits zu Verbesserung und völliger Rektifikation des Münzwesens bisher geführten rechtshaffenen Intentionen, auch darüber angewandten vielfältigen Bemühungen frustriert sehen muß, andernteils aber auch das Werk allein und ohne mit Zuthun Hochged. beeder Kurfürsten Ld. Ld. in dem bisherigen Stande zu erhalten und nach mehrged. Zinnischen Fuß prägen zu lassen um so viel unmöglicher fallen will, alldieweil selbiges mit seinem höchsten Schaden und Nachtheil empfinden muß, daß die bisher auf dessen und andern Münzstätten, auch noch lezt von Uns nach dem Zinnischen Fuß cum remedio geschlagene auf ein sehr hohes Quantum sich belaufende gute Sorten sofort aufgewechselt, bei andern Münzstätten umgeschmolzen und denenselben, um daraus die geringhaltige Sorten zu prägen, pro pabulo dienen müssen, so daß davon fast wenig mehr

zu sehen, und man kaum mit großer Mühe eine mittelmäßige Summe derselben beieinander bringen kann.

Immittelst haben Wir jedoch oftbesagten Unsers Fürstl. Hauses Ministris aufgegeben, dieserwegen am kursächsischen Hofe noch fernere Vorstellung zu thun, und wenn ja alles dessen ungeachtet man sich daselbst und am kurbrandenburgischen Hofe zu keinen bessern Resolutionen, wie dann schwerlich zu hoffen, bewegen lassen sollte, sich nur dahin zu bearbeiten, daß wenigstens dieses festgestellet werden möge, daß man nicht allein obbedeuteten von Ihnen angenommenen Münzfuß nicht länger als zum höchsten auf ein Jahr beibehalten, immittels aber alles dasjenige, was zu Verringerung des Silberpreises nütz- und dienlich, sonderlich die Zerstückung der Heckenmünzen, mit allem Fleiß besondern und sodann nach Verlauf beregter Zeit den Münzfuß hinwieder verbessern, sondern auch, um solchen allen desto mehr Nachdruck zu geben, zwischen besagten Ober- und Niedersächsischen, wie auch des dazu mit zu invitirenden Westphälischen Kreises Directoriis gegen nächstkünftige Ostern ein Münzkonvent in einer allen Theilen wohlgelegenen Stadt und etwa zu Braunschweig angestellet, das Werk dabei ferner reiflich überlegt, daselbsten eine völlige Konformität zwischen jetztged. Kreisen abgeredet und die Media, wie der je länger je mehr einreißenden Klipperei allerseits nachdrücklich gesteuert und demaleins das Münzwesen wieder in gehörigen Stand gesetzt werden möge.

4. Schreiben des brandenburgischen Hoffkammerpräsidenten Frhrn. von Knyphausen an den hannöverschen Geh. Rath Fabricius über den Leipziger Receß.

Cöln a. d. Spree, 1. Februar 1690.

Abshr. Landeshauptarch. Wolfenbüttel. Münzsachen 119.

Hochedler u. s. w.

Demselben ist erinnerlich, was bei neulichstem Münzkonvent zu Leipzig nebst dem kursächsischen Herrn Kammerdirektor Wir nomine Unser allerseits hohen Herrn Principalen des Münzwesens halber abgeredet und in einen schriftlichen Receß gebracht haben. Wann nun S. Ch. D. mein gnädigster Herr vigore Art. 15 bemelten

recessus mir amplissimam commissionem wegen der Generalcorrespondenz über gleichmäßige Einrichtung dieses Werkes, mithin über zusammensetzender Destruktion der Heckenmünzen gnädigst ertheilet, so habe den Anfang hiermit machen und berichten wollen, wasmaßen S. Ch. D. mein gnädigster Herr nicht allein oberwähnten Rezeß, in Erwägung Sie denselben dem ihigen Zustande nach zu künftiger Redressir- und Aufhebung der so sehr eingerissenen Münzgebrechen allerdings zuträglich finden, sofort vollenzogen, sondern auch von Dero Amtskammerrath Wichmannshausen unterthänigst berichtet worden, wie daß des Herzogs zu Sachsen-Gotha Hochfürstl. Durchl. sich erkläret, gedachten Rezeß, sobald er nur in forma würde communiciret werden, sowohl für sich als auch nomine Dero Herren Gebrüdere Hochfürstl. Durchl. mit zu unterschreiben, auch Ihres Orts darüber nachdrücklich halten zu lassen.

Und weilten dann des Herrn Geheimen Raths von Gualkowsky jüngsten Bericht nach das Hochfürstl. Braunsch. Lüneb. Haus mit dem ausgestellten puncto des Münzfußes nunmehr auch zufrieden, so zweifle nicht, mein hochgeehrter Herr Vicekanzler werde Dero Hohen Herren Principalen Hochfürstl. Durchl. Gnädigste Ratifikation nunmehr auch mit den allerersten anhero an mich zu befördern belieben.

Übrigens beziehe mich Kürze halber auf das, so an vorgedachten Herrn von Gualkowsky in dieser Materie ferner geschrieben worden, welcher dann mit meinem hochgeehrt. Herrn daraus ferner zu communiciren schon Gelegenheit nehmen und unter andern berichten wird, wie daß S. Ch. D. allbereit im Werk begriffen, nebst des Herrn Bischofs zu Münster und Kurprinzen bei Rhein Dl. Dl. in Westfälischen Kreise das Münzwesen zusammt der Destruktion der Heckenmünzen auf gleichmäßigen Fuß zu richten, auch F. R. W. in Schweden sowohl durch Dero hier anwesenden Herrn Abgesandten als auch durch eigene Abschiedung nachher Stettin an die dortige Regierung zur Konformität zu invitiren, wie dann auch durch die kurf. Gesandtschaft zu Wien und Regensburg S. Ch. D. an dieselbe mit heutiger Post abgehenden gnädigsten Befehl gemäß hievon gebürsame Communication geschehen wird. Ich bitte zum allerinständigsten, m. h. gter Herr wolle hievon mit dem Herrn Geheimbten Rath und Großvoigten von Münchhausen communiciren und dieses Unser an-

gefangenes Negotium hinfüro consideriren als eine Sache, die zwar laborieus und mühesam, aber ohnfehlbar von Statten gehen wird, wann darunter keine Mühe gespart und alle passionen an Seite gesehet werden. Das Werk ist dabei von der größten Importanz, und falls Wir nun die Hand sollten zurücke ziehen, ist Hopfen und Malz verloren. Ich weiß, wie bei der Kaufmannschaft hin und wieder diesem gemeinsamen Interesse zuwider gearbeitet wird, ich weiß anebst, daß die Kaufmannschaft hierunter ein so großes Vermögen hat, daß große Herren nicht ohne große Mühe ihr Privat- abschen und Interesse werden können danieder legen; ich weiß ferner, daß die Kaufmannschaft an unsern Höfen allerhand Practiken werden einwenden; aber dem allen sei wie ihm wolle, so können unsere hohe Herren Committenten durch gute abgeredete Correspondenz das ganze Werk so Gott will, heben. Ich habe darunter bei m. h. geehrten Herrn einen löblichen Eifer geschüret, darum ich auch à coeur ouvert hierunter gehe und gehen werde.

5. Schreiben des Ober-Präsidenten Eberhard Dandelman an den Grafen Johann Ernst von Nassau-Weilburg über dessen Münzvergehen.

Cöln a. d. Spree, 4. Januar 1697.

Urschr. Staats-Archiv Wiesbaden. Acta der Reg. zu Weilburg.

Ew. Hochgeb. unterm 28./18. verwichenen Monats Decembris an mich abgelassenes Schreiben habe nebst der Beilage wohl erhalten und daraus ersehen, was Sie sowohl wegen der zwischen des Landgrafen zu Hessen Hochfürstl. Durchl. und denen Neu conföderierten Oberrheinischen und Westermaldischen Fürsten und Ständen bishero in motu gewesenenen Differentien und Ihro daher gestoßenen Angelegenheit, als auch wegen der bei Sr. Kurf. Durchl. meinem gnädigsten Herrn wider Sie der bekannten Münz-Excessen halber angebrachten Beschuldigung der Länge nach vorzustellen belieben wollen.

Nun laß ich dasjenige, so der geb. Differentien halber angeführet, als eine Sache, die S. R. D. m. g. H. nicht touchieret, an seinen Ort gestellet sein, von Herzen wünschende, daß die der Münz-Verbrechen halber vorgeschüzte Innocenz sich in der That befinden möchte; alldiemeilen aber aus denen über vorige nach und nach ein-

gegangenen und in Händen habenden Documenten und Preuven das Gegentheil ganz klar zu Tage lieget, solches alles auch unter anderm durch die Aussage der inhaftierten Christen und Juden nicht allein bestärket, sondern auch von denen zu Marburg eingezogenen complicibus selbst nicht abgeläugnet werden kann, so muß gestehen, daß mit Ew. Hochgeb. in regard des hieraus ohnfehlbar zu gewartenden Unheils ich nicht wenig Compassion habe und wünschen möchte, daß Sie bei Dero letzteren Anwesenheit allhier sich dieserwegen und zwar in einer so gefährlichen Sache bei Zeiten in aller Stille submittieret und bei S. R. D. umb gdtste Abolition unterthänigste Ansuchung gethan hätten. Nachdemmalen aber die Sache nunmehr dahin gediehen, daß sie wohl in Kürze mit allen desfalls vorhandenen Nachrichten und Beweistüchern ordentlich aufgeführt und darunter zur gänzlichen Conviction geschritten werden dürfte, Ew. Hochgeb. auch bei sothaner Evidenz nichts desto weniger noch auf Dero Unschuld provocieren und dieselbe zu sustinieren vermaßen, so weiß ich meines Theils hierunter weiter nichts zu thun, sondern gebe Dero selbst eignen Urtheil hiermit lediglich anheim, was Sie bei S. Rurf. Durchl. so gestalten Sachen nach bei beharrlicher Reintenz für Gnade oder Remission wohl zu gewarten haben können. Zumalen mir nicht unbekannt, wie sehr höchstermelte Se. Rurf. Durchl. wider solche und dergleichen zum Nachteil Dero hohen Reputation so unverantwortlicherweise vorgenommenen Münz Excessen animieret und daß Sie dieselbe, so weit sie nur immer durch Dero desfalls absonderlich angeordnete Münz-Inquisitionskommission auf einigerlei Weise decouvrieret werden können, nach der äußersten Rigueur fortmehro zu beahnten sich ganz ernstlich vorgenommen haben. Ew. Hochgeb. habe dann dieses in schuldigster Antwort nicht verhalten mögen, Dero ich sonsten bei allen Occasionen angenehme Dienste zu erweisen jederzeit willig und geflissen verbleibe.

6. Gedrucktes Patent über die Neuordnung des preussischen Münzwesens.

Königsberg, 30. Juni/10. Juli 1698.

Gez. Friderich. Colb, Baron von Wartenberg. Staatsarchiv Königsb. 99e. Patente.

Demnach Se. Churfürstliche Durchl. zu Brandenburg u. s. w. das Münzwesen in diesem Herzogthum Preußen bekanntermaßen auf

einen andern und bessern Fuß zu bringen gnädig entschlossen sein, als haben dieselbe der Nothdurft erachtet, hierdurch zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, wie es eigentlich damit gehalten und eingerichtet werden soll, damit sich männiglich desto besser darnach zu achten wisse.

I. Sollen die bishero gültige Zweidrittelstücke hinfüro länger nicht als bis ultimo des gegenwärtigen Monats Julii inclusive völlig gelten.

II. Vom ersten Augusti an bis Michaelis laufenden Jahres muß aller Handel und Wandel, insonderheit der Wechsel nach Holland, Hamburg und Danzig durch die Mäkler bei Vermeidung schwerer Strafe und Verlust ihres Amtes anders nicht als in polnischem Gelde und durchaus nicht in $\frac{2}{3}$ geschlossen werden, oder widrigenfalls sollen die Nehmer und Geber nebst denen Mäklern deswegen bestraft und die Wechselbriefe aufn Fall der Nichtbezahlung, oder da sie sonst aus Mangel der Acceptation mit Protest zurück kommen sollten, des Wechselrechts verlustig sein. Jedoch mag die Valuta bis dahin von demjenigen, der Waaren und Wechsel erkaufet und zu bezahlen hat, in Ermangelung des polnischen Geldes an den andern in bishero gültigen $\frac{2}{3}$ Stücken mit 7 pro Cent Zulage oder Lagio geschehen und bezahlt werden, und soll der Verkäufer selbige anzunehmen schuldig sein.

III. Zu solchem Ende soll auch von nun an bis Michaelis laufenden Jahres allen denen, so 107 Rthlr. an jetzt gültigen $\frac{2}{3}$ Stücken in Sr. Kurfürstl. Durchl. Münze in Königsberg bringen werden, dafür 100 Rthlr. an guten neuen Kurfürstlichen auf den letzten guten polnischen Fuß von Anno 1658 gemünzete Achtzehner, auch auf Verlangen etwas von dergleichen guten Sechsern bezahlet werden.

IV. In kleinen Summen unter 25 Rthlr. und täglichen Ausgaben sollen solche $\frac{2}{3}$ vom 1. Augusti an bis Michaelis das Stück 56 Gr. Polnisch in Polnischem Gelde gelten, auch denen, die dergleichen in so kleiner Summe oder weniger Stücken in die Münze bringen, das Stück à 56 Groschen polnisch mit Sr. Kurfürstl. Durchl. neu ausprägenden Achtzehnern und Sechsern bezahlet werden.

V. Nach Michaelis a. c. aber sollen alle $\frac{2}{3}$ sowohl Sr. Kurfürstl. Durchl. eigenen als anderer Potentaten Gepräges in allem

Handel und Wandel, auch gemeinen Ausgaben gar nicht mehr, es sei mit oder ohne Lagio passiren, und anders nicht als polnische und die von Sr. Churf. Durchl. hochseel. Herrn Batern und Sr. Churf. Durchl. jetzigen Gepräges vorhandene Achtzehner und Sechser gültig sein. Doch soll

VI. Einem jeden frei stehen, sich der $\frac{2}{3}$ von nun an mit wenigstem Schaden als er kann und weiß, zu entschlagen, oder selbige, wohin er will, frei von hier wegzuführen.

VII. Sollte aber nach Michaelis a. c. einer oder der andere dennoch dergleichen $\frac{2}{3}$ in hiesige Münze bringen, so soll ihm zwar daselbst von Sr. Kurfürstl. Durchl. Gepräge, wie oben im dritten und vierten Punkt erwähnt, 100 Rthlr. gute Achtzehner vor 107 Rthlr. Brandenb. $\frac{2}{3}$ und vor ein Brandenb. $\frac{2}{3}$ Stück in kleinen Summen unter 25 Rthlr. 56 Groschen, aber vor 108 Rthlr. an schwedischen, pommerschen, chursächsischen, lüneburgischen und dergleichen jezo noch gangbaren $\frac{2}{3}$ auch 100 Rthlr. an guten Achtzehnern und vor dergleichen fremde $\frac{2}{3}$ in kleinen Summen unter 25 Rthlr. das Stück mit 55 Groschen bezahlet werden.

VIII. Die Kaiserliche Dütgen sollen bis ultimo Julii völlig, hernach aber mehr nicht als $2\frac{2}{3}$ Groschen bis zu fernerer Verordnung gelten, daher denn derselben Einführ- und Verwechslung, zumalen selbige von den Juden pflegen sehr ausgekippt und nur die leichten anhero gesandt zu werden, bei Konfiskation und anderer Bestrafung hiemit alles Ernstes verboten wird.

IX. Wollen Se. Kurfürstl. Durchl. so viel thunlich und nöthig nach und nach einige Summen an Dütchen, 2 Gr. und 1 Gr. auf den guten polnischen Fuß und auch guten Schillingen ausmünzen lassen, dannenhero auch

X. Solche kleine Sorten insgesamt wegen ihres guten Werths und darauf gehende Münzkosten bis Michaelis gegen $\frac{2}{3}$ 7 pro Centum Lagio gelten, hernach aber, weil alsdenn die $\frac{2}{3}$ Stücke nicht mehr im Handel und Wandel passiren, ohne Lagio sowohl aus der Münze als in gemeiner Ausgabe und Einnahme in Zahlung laufen sollen.

XI. Zu desto mehrerer Beforderung des ganzen Werks sowohl der neuen guten Ausmünzung als der Münzveränderung, und um

die Commerciën wieder in guten Stand zu bringen, haben Se. Churfürstl. Durchl. die gnädigste Verfügung bei Dero Münze allhie gethan, daß denen Lieferanten die dahin bringende Silber in rechtem Preise gezahlet werden sollen, hingegen soll

XII. Ein jeder des Ripp- und Wippens, auch unzeitigen Wuchers und Vertheuerung des Silbers bei hoher Strafe sich gänzlich enthalten.

7. Aufzeichnung des Hoffkammersekretärs Benedict Cramer über die Verhandlungen betr. die Scheidemünzprägung durch Liebmann.

4. Oktober 1700.

Gen.-Depart. Tit. I, 30.

Heute haben Se. Churfürstl. Durchl. durch des Herrn Etats Rats von Schwalkowski, Excellenz mir anbefehlen lassen, daß ich ein Rescript an das Ober Directorium und die Hoffkammer concipieren sollte, vermöge dessen man dem Hofjubilier Liebmannen verstaten sollte, zwölfhundert Mark f. auf der hiesigen und achthundert Mark auf der Magdeburgschen Münze an 6 Pf. Stücken ausschlagen zu lassen, die Silber und das Münzlohn giebt er, und ist die Sache folgendergestalt zugegangen: Heute Nachmittag haben Se. Churfürstl. Durchl. m. g. H. in Dero Zimmer Dero Wirkl. Geh. Rat des H. von Schwalkowski Excellenz zu sich fodern lassen und, da sich bei Deroselben des H. Ober-Kammerern Hochgrafl. Gnd. bereits befunden, gdst. erwähnt, wie daß der Hofjubilier Jobst Liebmann durch seine Ehefrau umb einige Zahlung auf ihre wegen gelieferter Juwelen habende Forderung unttgst. angesuchet und dazu vorgeschlagen, daß zweitausend Mark f., wozu sie die Silber und das Münzlohn hergeben wollten, auf den kurfürstlichen Münzstätten zu 6 Pf. Stücken ausgeprägert und ihnen der Schlageschatz davon gereicht werden möchte, wozu denn auch Se. K. D. gdst. geneigt zu sein bezeuget. Ob nun wohl des H. Geh. Rats von Schwalkowski Excellenz unttgst. remonstriret, daß hiedurch das Land mit kleiner Münze angefüllet würde, welche den innerlichen rechten Wert nicht zur Hälfte hielte, S. K. D. auch bei Dero Kassen dadurch großen Schaden leiden und die Benachbarte dem Exempel sofort folgen, größere Summen an Scheidemünze schlagen lassen und solche

in das Magdeburg-Halberstädtische, Mindische und Ravensbergische wegen der vielen Verkehrung in Menge eindringen würden, so seind höchstgdt. S. R. D. nichts desto weniger bei der einmal gefassten gdsten. Resolution geblieben und haben gesaget, daß Sie vor der Hand keine andere Mittel sähen, des Juden Credit zu retten, derselbe sich auch reversieren müßte, das Geld außer Landes zu bringen und davon nichts darin auszugeben, worauf der H. von Schwalkowski erinnert, daß die 6 Pf. Stücken dennoch bald darauf wieder hinein kommen würden; S. R. D. aber dagegen befahlen, diesfalls alle mögliche Präcaution zu gebrauchen, da man dann denen Juden zugeredet, welche sich auch endlich erkläret, die Anstalt zu machen, daß die Gelder weder ganz noch zum Teil in Jahr und Tag in die kurfürstlichen Länder sollten gebracht werden, unter einer Strafe von 10000 Rthln., wosern sie solchem Versprechen nicht nachlebten.

Hierauf ist der Münz Commissar Schneider vernommen worden, welcher dann den Aufsatß dergestalt gemacht, daß, wann die Mark fein zu 27 Rthln. 8 Gr. ausgemünzet, das Silber zu 11 Rthlr. 20 Gr. und das Münzlohn zu 2 Rthlr. 4 Gr. gerechnet, der Schlageschatz von der Mark 13 Rthlr. 8 Gr. und von 2000 Mark 26666 Rthlr. 16 Gr. austragen würde. Diejemnach nun ist mir befohlen worden, ein Rescript an das General- und Ober-Directorium der Domainen und die Hofkammer aufzusetzen, dieses Inhalts, daß allhier 1200 Mk. und zu Magdeburg 800 Mk. obgedachtermaßen ausgemünzet werden sollten, welches auch aufgesetzt, und haben S. R. D. das Concept selbst gnädigst revidieret und mit eigener hohen Hand gezeichnet.¹⁾ Der Jude und seine Frau haben auch in solchen terminis den Revers, wie verlangt worden, unterschrieben, wie die Acta mit mehrem zeigen.

8. Bericht der Magdeburgischen Regierung über das kurfürstliche Geld.

Halle, 14. März 1701.

Konz. Staatsarchiv Magdeburg. XIX, 3, Vol. V.

Was Wir wegen E. R. M. und E. Dl. neu gemünzten 6 Pf.-Stücken und daß solche in dem benachbarten Kurfürstenthum Sachsen

¹⁾ Die Ausfertigung des Keiser. vom 4. Oktober 1700 im G. St.-A., Gen.-Dep. LXX, 2.

verrufen werden, ohnlängst umständlich fürgestellt, solches wird E. K. M. und Ch. Dl. aus unserm am 22. Febr. desfalls abgestatteten allerunsten Bericht verhoffentlich gebührend sein vorgetragen worden. Nun machen die Benachbarten noch einen Weg wie den andern Schwierigkeit, solche 6 Pf. Stücken von denen hiesigen Landesunterthanen vor voll zu nehmen, hingegen werden solche in gar ungemeiner großer Menge aus Sachsen hereingeführet, daraus dann vor diese Stadt nichts Anders als die höchste Ungelegenheit entstehen kann, und kommt noch dieses nunmehr dazu, daß die in Sachsen geschlagene sehr geringhaltige 1 Gr. und 6 Pf. Stück sich ebenfalls sehr häufig allhier sehen lassen, wie dann auch verlauten will, daß in Kursachsen 16 Gr. Stück ausgemünzet werden, so bei weitem den Leipziger Münzfuß nicht erreichen, sondern von sehr schlechtem Werth sein sollen.

Ob nun zwar E. K. M. und Ch. Dl. in Dero ohnlängst wiederholten Münzedit die sächsische 2 und 1 Gr. wie auch 6 Pf. Stücken verboten, über solches Edict auch so viel es immer möglich, gehalten werden soll, so ist es doch bei der Gelegenheit dieses Orts und da derselbe mit den sächsischen Landen ganz umgeben, fast nicht möglich, den Lauf sothaner Münze ganz und gar zu hemmen. Da nun von dieser Seiten sothane sächsische Münze nicht genommen werden darf, in Kursachsen aber die churbrand. 6 Pf. auf einen so gar geringen Werth gesetzt, dieselbe auch allhier bei der Accise-stube, dem Holzamte und von denen Kaufleuten nicht gerne angenommen werden wollen, inzwischen aber die gute Münze mehr und mehr verschwindet, so ist nicht unbillig zu besorgen, daß mit der Zeit eine große Confusion, absonderlich aber von diesem Orte und mithin eine ganze Zerrüttung des Commercii mit denen Benachbarten daraus erfolgen und dadurch endlich eine Theuerung entstehen werde, so diesen sonst sehr volkreichen und ganz auf den Grenzen liegenden Ort, der seine Lebensmittel mehrentheils von Fremden holen muß, gar sehr drücken dürfte, im Fall dem daraus besorgenden Unheil nicht in Zeiten gesteuert werden sollte.

Wie nun aller Verzug in dieser Sache dem Lande und insbesondere dieser Stadt höchst gefährlich, so stellen E. K. M. und Ch. Dl. allergnädigsten Erwägung wir in tiefster Unterthänigkeit anheim, auf was Weise Sie diesem so augenscheinlichen Übel, so Dero

hiesige Kammer- und andere Einkünften mit betrifft, zuvorkommen wollen, und ob Sie etwan allergdft gut finden möchten, Sich dieserwegen mit Kursachsen auf eine oder andere Weise zu vergleichen.

9. Instruktion für den Berliner Wardein Jobst Friedrich Sauerbrey.

Berlin, 26. April 1701.

Konz. Gez. Chwalkowski. Tit. VI, 6.

1. Erstlich soll Unser Münzguardin Jobst Friedrich Sauerbrey das Schmelzen mit gebührender Sorgfalt in Obacht nehmen dergestalt, daß nach genommener ersten Tiegelprobe bis zum Ausgießen Niemand ohne sein Beisein zum Tiegel gelassen, noch auf einigerlei Weise einige Untreu darbei verübet werde.

2. Das Probieren an Gold und Silber in und außer dem Tiegel muß er seiner erlerneten Kunst nach fleißig verrichten, und was an feinem Gute in jedem Werke sich befindet, treulich anzeigen und verzeichnen.

3. Die Beschickung zu Ducaten, Rthlr., 2 und $\frac{1}{3}$, 2 Gr., auch andern Sorten, so Wir schlagen lassen möchten, hat er Unserer allergnädigsten Verordnung gemäß und dergestalt ins Werk zu richten, damit die Ungleichheit der Werker ratione des Gehalts bestmöglichst verhütet und die Stockproben nachgehends nach dem gesetzten Fuß erfunden werden mögen.

4. Wie er dann auch dahin zu sehen, daß die Münzarbeiter nach richtigen Gewicht und Richtpfennig die Stücke bereiten, selbige sodann zum Hammer unverzüglich befördern, auch beim Drückwerk die Platten aufstechen, damit solche möglichste Gleichheit halten mögen.

5. Wie viel nun jedes ferner an Marken gewogen und an Stücken gehalten, solches soll er fleißig verzeichnen und, sobald solche zum Stempel gekommen, accurat nachprobieren, ob sie mit der Beschickung an Schrot und Korn richtig übereinkommen.

6. Dafern aber die Proben nicht eintreffen sollten, müßte er das Geld nicht ausgehen, sondern mit dem Prägen einhalten lassen und anders richtig beschicken.

7. Und weilen er dann für Schrot und Korn stehen und respondieren muß, so hat er den bei Unserer Berlinischen Münz

bishero verordneten Münzfuß ganz genau zu observieren und dahin zu sehen, damit die Gelder solchem allerdings gemäß ausgemünzet werden, weilen darüber kein ander Remedium weder an Schrot noch Korn passieret werden soll.

8. Zu dessen künftigen Beweis und Nachricht, daß solches alles geschehen, muß er befördern, daß von einer jeden Schmelzung und Werk, sobald es fertig, ein viertel, halb oder ganz geprägtes Stück nach Proportion der Sorten genommen und solche in einem Zettel (worauf die Gattung der ausgemünzten Gelder nebst dem Gehalt und dem Tag, da sie ausgegangen, geschrieben werden muß) unter seinem, auch des Münzmeisters Patschaften versiegelt und in eine Jahrbüchse mit dreien Schlössern (worzu Unser Kammer Münzsecretarius, wie auch Münzmeister und Guardian, jeder einen absonderlichen Schlüssel zu verwahren hat) sofort gelegt werden.

9. Solchem nach soll er Guardian nebst dem Münzmeister die geprägte Gelder (als welche in ganz zierlicher Form unter Unserm Gepräge zu verfertigen) fleißig durchsuchen und Achtung geben, daß keine gebrochene, geschreckte, blinde und merklich zu leichte Stücke mit ausgehen, sondern dieselbe alle ausgeschossen und kassieret, solcher Ausschuß auch richtig wieder zum Tiegel gebracht werde.

10. So hat er auch die Stöcke und Eisen in fleißig- und genauer Aufsicht und Verwahrung zu nehmen und damit im geringsten keinen Unterschleif brauchen zu lassen, sondern, sobald ein oder ander Stock und Eisen nicht mehr dienlich, solchen in Beisein des Münzmeisters auf der Schmiede zerschlagen zu lassen, damit nicht weiter mit selbigen gemünzet werden möge.

11. Desgleichen soll er mit höchster Sorgfalt Achtung geben, daß ein mehrers nicht, als Wir jedesmal verordnen, ausgemünzet werde und zu solchem Ende über alle Werker richtige und genaue Rechnung halten und darinnen Münzgebrauch nach unter andern mit Fleiß verzeichnen, wie viel Mark fein und was für Sorten jedesmal ausgemünzet, auch wie hoch das Silber bezahlet worden und davon unter seiner, auch des Münzmeisters Hand die Rechnungsextracte monatlich, die Hauptrechnung aber bei dem Schluß der Ausmünzung, so Wir von Zeit zu Zeit verordnen möchten, bei Unserer Hofkammer abzugeben.

12. Soll er auch Männiglich, der ihm Gold und Silber oder dergleichen Erz zu probieren bringet, derselben richtigen Gehalt anzeigen, auch gehörigen Fleiß anwenden, damit vor allen andern bei Unserer Münz der Vorkauf sowohl des rohen, als auch Bruch-, Brand- oder dergleichen Silbers und Goldes beibehalten, dagegen allerhand Betrug, unzuverlässiger Verkauf, Unterschleife, Ausführung Goldes und Silbers aus den Lande, und was sonst zum Nachteil Unsers Münzwesens gereichen könnte, verhütet werde.

13. Wie er dann endlich auch auf die ausländischen Münzsorten Achtung zu geben und sobald ihm deren einige zu Handen kommen sollten, solche aufzuziehen, mit Fleiß nachzuprobieren und eigentlich zu verzeichnen hat, wie hoch jedwede Sorte nach der feinen Mark ausgemünzet worden und den Mangel, den er bei solchen sowohl als bei Unserm Gelde, auch andern bei dem Münzwesen vorgehenden Dingen, es habe Namen wie es wolle, irgend verspüren möchte, Uns oder Unseren zum Domainen- und Kammer-Stat verordneten General und Ober Directoren, wie auch Geheimen Kammerräten sofort zu hinterbringen und darunter zu Unserm Schaden nichts zu verhehlen, auch mit dem Münzmeister und Münzarbeitern keine besondere oder heimliche Abrede noch Verständnis zu pflegen, widrigenfalls er nicht allein für allen dahero entstehenden Schaden haften, sondern auch nach Befinden an Leib, Ehr und Gut bestrafet werden sollte. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrückten königlichen Insiegel.

10. Bericht der Münzkommissare König und Schönhausen über die kursächsischen Sechspfennigstücke.

Halle, 16. September 1702.

Urschr. Tit. XIV, 3.

Obwohl Ewr. Königl. Majestät, wie auch Dero gloriwürdigsten Herrn Batern Churfürstl. Durchl. von Anno 1686 bis hieher vermittelst unterschiedener, auch des sub dato den 19. May voriges 1701 affigirten edicti alle frembde Scheidemünze, insonderheit die kur- und fürstl. sächs. Groschen, 6 und 3 Pfenniger, daß sie in Handel und Wandel weder angenommen noch ausgegeben werden sollen, ernstlich und bei Vermeidung der Confiscation, auch anderer

Strafen an Leib, Ehre und Gut verboten, solches Verbot auch absonderlich ratione der frembden 6 Pfenniger vermittelt des folgenden sub dato den 27. January a. c. publicirten edicti wiederholet mit dem Anhange:

Daß sie wider die eigennügigen Contravenienten, da dieselbe mit solchen verbotenen 6 Pfennigstücken in Summen von 50 Thlr. und darüber betreten werden sollten, mit Confiscation, auch anderer Animadversion an Leib, Ehre und Gut verfahren lassen wollten.

So haben sich dennoch Ewr. Königl. Majestät Unterthanen in der Stadt Halle, dem Ambt Siebichenstein und der Graffschaft Mansfeld Magdeburg. Hoheit wenig daran gekehret, so daß seithero fast kein oder wenig anderes Geld, als die neu geprägten kurfürstl. Sechspfenniger allhier in Handel und Wandel gegeben und genommen werden. Und bestehen sie, insonderheit Dero Amtmann zum Siebichenstein Daniel Lohse, auf der festen Meinung, daß dasjenige, was in vorangeführten letztern edicto wegen Confiscation des auf 50 Thlr. hoch anlaufenden bösen Geldes disponiret, exclusive zu verstehen, und sie also bei allen und jeden Verkehrungen dergleichen böse verrufenes Geld bis auf 49 Thlr. auszugeben und einzunehmen befuget, gestalt dann eben dieser Amtmann Lohse mir, Rath Königen ohnlängst, als er mir unter 20 Thlr., welche er mir wegen des königl. Forstambts zahlen müssen, 15 Thlr. an solchen kurfürstl. 6 Pfennigern obtrudiren, ich aber selbige nicht annehmen wollen, mir nebst Zuentbietung vieler losen und anzüglichen Reden, bemelden lassen, daß er vermöge dieses königl. Edicts das abgesetzte Geld bis an 50 Thlr. zu nehmen befugt, dahero ich es auch hinwieder von ihm anzunehmen schuldig; gleichwie Wir aber nicht dafür halten können, daß Ew. Königl. Majestät allergnädigste Intention bei Abfassung solches edicti dahin gegangen, indem solchergestalt einem jedem privato viele 1000 Thlr. solcher abgesetzten 6 Pfenniger, wenn er nur deren nicht mehr als 49 Thlr. auf einmal debitiret, einzunehmen und auszugeben erlaubet und consequenter dieses und alle Dero vorhergehende Münzedieta vergebens sein würden; also ist es leider an dem, daß eben durch solche interpretationem Edicti huic pravae et pluris palleâque leviori monetae Thor und Thüren aufgethan, sogar, daß numehr Ewr. Königl. Majestät Rentei und andere Dero Rassen allhier selbst über

den Abgang des guten und Überhandnehmung des bösen Geldes sehr große Klagen führen, worzu auch noch dieses kommet, daß, wie die Pfännerschaft allhier selbst klaget, diejenigen aus denen sächfischen Landen anhero kommenden Fuhrleute, welche allhier Salz zu laden pflegen, keinen andern Heller, als solche neue sächf. Sechser anhero zu bringen pflegen, dahingegen die Pfänner bei Schließung des mit Seiner Königl. Majestät in Polen getroffenen Holz-Contracts sich obligiren müssen, vor das erhandelte Holz kein ander Geld als grobe Münzsorten und 2 Gr. Stücken zu bezahlen, welches sie doch ohne Ewr. Königl. Majestät als des Landes Herrn Consens nicht eingehen sollen, dadurch abermals das gute Geld aus der Stadt Halle gezogen und das böse hingegen hereingeschaffet wird.

Wann dann, allergnädigster König und Herr, bei so bewandten Umständen nicht unbillig zu besorgen stehet, daß die solchergestalt continuirende Ausgabe und Einnahme dieses bösen Geldes endlich alle öffentliche und Privat-Kassen damit anfüllen und hingegen alles gute Geld daraus verschwinden werde, bevorab da dem Verlaut nach bis dato Tag und Nacht mit Ausmünzung solcher bösen Sorten in dem Kurfürstentumb Sachsen continuiret wird, davon diese Stadt ohne sehr großen Verlust nicht befreiet werden könnte, wenn, wie man sehr oft spargiret, solches böse Geld in denen kurfürstl. sächf. Landen selbst dereinst verrufen und abgesetzt werden sollte, dergleichen wohl ehe von andern Potentaten geschehen; so haben wir vor Unsere Pflichtschuld ermessen, seind auch von Ewr. Königl. Majestät allhiefigen Amtskammer dahin angemahnet worden, Ewr. Königl. Majestät solches hierdurch allerunterthänigst zu denunciiren, Dero allergnädigsten Disposition anheim gebend, ob Sie oftgedachtes Dero letzteres Münzdict vermittelt eines anderweitigen dahin zu eclariren belieben wollen, daß hinführo in dem Herzogtumb Magdeburg, insonderheit Dero Stadt Halle und dem Ambt Giebichenstein keine neu gemünzte kursächf. Sechspfenniger, weder über noch unter 50 Thlr., bei Strafe und Confiscation des Geldes eingenommen noch ausgegeben werden sollen. Damit aber auch sowohl die hiesigen Einwohner als insonderheit die sächf. Salzfuhrleute sich einiger Übereilung halber nicht zu beschweren hätten, könnte ihnen sonder Maßgebung noch eine Nachsicht von etwa einen oder 2 Monaten verstattet werden, binnen welcher Zeit sie sich von allem solchem bösen

Gelbe gänzlich entledigen und auf andere gute Geldmünze gefaßt machen könnten. Verharren im übrigen in äußerster Devotion.

II. Bericht der Magdeburgischen Regierung über Prägung von 1000 Mark fein in Scheidemünze laut Vorschlag des Vizekanzlers Gottfried Stößer, Edler von Lilienfeld.

Halle, 10. November 1702.

Konj. N. M. XIX, 3, Vol. V.

Gönnen den Schlagshag davon Stößer gern, aber:

„So können wir uns nach reifer Überlegung der Sache nicht wohl entschließen, E. K. M. die Ergreifung des in Ausmünzung der angeführten kleinen Münze vorgeschlagenen Mittels anzurathen. Dann wann diese Münze nach dem im niedersächsischen Kreismünzreceß vom 28. Jun. 1681 verglichenen Fuß geschlagen werden sollte, wozu E. K. M. solchenfalls doch ohne Zweifel am allermeisten geneigt sein würden, so dürfte der davon fallende Schlagshag die E. K. M. Geheimten Rath dem von Stößer versprochene Summe der 10000 Rthlr. in langer Zeit und ohne große Ausmünzung nicht erreichen. Wofern aber diese Schiedesmünze in geringerm Werthe geschlagen werden sollte, so zeuget sich daraus von selbst, daß durch solche Ausmünzung dem Lande und den Commercien wie auch der Armuth kein Vorthail gestiftet werde, wie dann gleichfalls insonderheit nicht unbekannt ist, was die Reichs Constitutiones und Münz Edicta wie auch die beschriebene Gemeinrechte von der geringhaltigen Scheides- und anderer Münze disponiren, auch was für einen Grund deren Ausmünzung in denen natürlichen und Völkerrechten findet.

Ob in E. K. M. Fürstenthumb Halberstadt ein Mangel an kleiner Schiedesmünze sei, solches ist uns nicht bekannt, und können wir davon nichts sagen; das aber ist uns sowohl aus der Erfahrung als auch aus der Aussage einiger, so mit denen Recepturen im Lande zu thun haben, bewußt, daß über keinen Mangel an kleiner Schiedesmünze in diesem Herzogthumb bishero, wohl aber über die ausgemünzte allzugroße Menge der 6 Pfennigstücke geklaget worden, wie solches sich noch deutlicher zeigen würde, wann diejenigen im Lande, so mit Einnahme und Ausgabe großer Summen zu thun

haben, ausführlich darüber sollten vernommen werden, welches wir aber zu Verhütung besorglicher Weitläufigkeit und Querelen vor jezo noch bedenklich gehalten.

12. Erlaß an die General- und Ober-Direktoren der Domänen und die Geheimen Kammerräte über Prägung von Scheidemünze durch die Jüdin Liebmann.

Cöln an der Spree, 1. Dezember 1702.

Abschrift. Gen.-Dep. LXX. Münzsachen Nr. 2.

Es ist Uns aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 30. passato samt dabei gefügten Project des Münzcommissarii Schneiders gebührend vorgetragen worden, welchermaßen die Ausmünzung der $\frac{2}{m}$ Mark f. (so Wir auf allerunterthänigstes Supplicieren der verwittweten Hoff-Juweliererin Liebmannsch an kleinen Sorten vermünzen zu lassen allergnädigst verwilliget) am füglichsten eingerichtet werden könne.

Wann Wir nun sothanes Project Uns allerdings gefallen lassen und demnach allergnädigst wollen, daß nach Anleitung dessen von erwähnten 2000 Mark fein in der hiesigen Münze 250 Mk. f. an 6 Pfennigst., 350 Mk. f. an 4 Pfennigst., 300 Mk. f. an 3 Pfennigst., 100 an 2 Pfennigst., desgleichen zu Magdeburg 250 Mk. fein an 6 Pfennigst., 450 Mk. fein an 4 Pfennigst., 200 Mk. f. an 3 Pfennigst., 100 Mk. f. an 2 Pfennigst. und zwar nach Unserm vorhin desfalls verordneten Münzfuß ausgeschlagen, von hem. Liebmannsch das Silber dazu angeschaffet und derselben die Mk. f. zu 12 Thlr. und also die $\frac{2}{m}$ Mk. f. mit $\frac{24}{m}$ Thlr. dieser kleinen Sorten, jedoch ohne Agio bezahlt, ihr auch nach Abzug 7122 Thlr. 5 Gr. 4 Pf. Münzkosten der von jeder Mk. f. à 12 $\frac{1}{2}$ Thlr. überschießende Schlageschag, thut von $\frac{2}{m}$ Mk. f. 25000 Thlr., in Abschlag ihrer Forderung wegen gelieferter Juwelen abgefolget werden soll, jedoch also, daß sie wöchentlich nicht mehr dann 1500 Thlr. von beiden Münzstätten (wann gleich ad 38 Mk. f. auf einer jeden abgeprägt werden könnte) zu empfangen, die zu Magdeburg abgeprägte Sorten aber keinesweges anhero bringen, sondern im Magdeburgischen und Halberstädtischen, die hiesigen aber in dieser Gegend, auch in der Alten Mark und Pommern unter-

bringen und begeben, zu desto mehrerer Sollicitierung dessen auch zu denen groben Sorten wöchentlich ad 100 Mk. f. liefern soll.

Als haben Wir die desfalls benötigte ordre an die Münzmeister laut Beilage ausfertigen und dieselbe Euch zu Nachricht hiebei in copia zu senden lassen wollen, mit allergdsten Befehl, dahin zu sehen, damit demselben also eigentlich nachgelebet werden möge.

15. Befehl an den Berliner Münzkommissar Schneider und Münzmeister Stricker zur Ausmünzung von 600 Mark Feinsilber in Scheidemünze zum Ankauf eines Münzhauses.

Oranienburg, 26. Mai 1703.

Abschrift. Tit. XX, 3 a.

Demnach Se. Königl. Mayt. in Preußen Unser zc. auf allerunterthänigstes Vorstellen Dero Münzcommissarii Schneiders, wie auch des Münzmeister Strickers in Gnaden resolvieret, zu solchem Ende auch bereits unterm 12. hujus an Dero Gen. und Ober Directorium der Domainen-, auch Geh. Hof-Kammer allergnädigst rescribieret, daß Dero Berlinische Münzofficin vom Schlosse hinweg und anderswohin transferieret, dessen Behuf auch zu Bezahlung des Kaufpretii des dazu in Vorschlag gebrachten Hauses, wie auch der nötigen Bau- und andern Kosten zwölfhundert Mark fein an kleiner Schiedesmünze und zwar von solchen Sorten, deren bishero am wenigsten gepräget worden, ausgemünzet werden sollen, und dann dieselbe allergnädigst gut gefunden, in Dero Berlinischen Münze von solchem Quanto sechshundert Mark fein folgendermaßen abprägen zu lassen, als 575 Mark fein an 3 Pfennigstücken, 25 Mark fein an 1 Pfennigstücken, als befehlen höchst ermelte Se. Königl. Mayt. Dero Berlinischen Münzmeister Christoph Stricker hiermit in Gnaden, sich hiernach allergehorsamst zu achten, das hierzu benötigte Silber der 600 Mark fein durch seinen Verlag mit zwölf Thlr. die Mark fein zu bezahlen und also wegen Unterbringung der kleinen Gelder an Agio Sr. Königl. Mayt. weiter nichts anzurechnen, die daraus zu münzende Sorten auf den bisherigen und noch lezt unterm 1. Decembr. a. p. verordneten Münzfuß ganz akkurat einzurichten, desgleichen auch die Einpfenniger, so daß derselben 534 Stück auf

die Cöll. Mark gehen, ein Lot fein halten und also die Mark fein darin auf neun und zwanzig Thlr. sechszechn Groschen ausgeprägt werde. Wie er dann nach Abzug 2356 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. sämtlicher Münzkosten den aus solcher Ausmünzung überfließenden Schlageschag ad zwölf Thlr. zwölf Gr. pro Mark fein nebst dem Guardian pflichtmäßig zu berechnen, davon aber so viel, als die Hälfte des Kaufpretii des neuen Münzhauses austragen wird, und ein mehrers nicht gegen andere grobe Sorten à 2 Prozent auszuwechseln und solches denen Verkäufern gegen Quittung abfolgen zu lassen.

14. Bericht der Hofkammer über Wiedereröffnung der Mindenschen Münze.

Cöln an der Spree, 30. Juli 1704.

Abchrift. Tit. XXIII, 3a.

Ew. Königl. Majestät ist ohne unser weitläufiges Anführen vorhin bekannt, welchermaßen vermöge derer letzten niederrheinisch-westphälischen Kreisrecessen unter andern es dahin verabredet und geschlossen worden, daß hinfüro in solchem Kreise lauter Rthlr. ausgeprägt und dahingegen aller anderer $\frac{2}{3}$ und Schiedesmünzsorten Ausmünzung gänzlich eingestellt werden sollte. Ob nun zwar Ew. Königl. Majestät solchem zufolge Dero cleve- und mindische Kreis- münzstätte nun allbereits viele Jahre hero schließen und darin von aller Ausmünzung abstrahiren lassen, so hat es jedoch die bisherige Erfahrung gegeben, es besagens auch die desfalls vor und nach eingelaufene Berichte, daß von denen meisten benachbarten Münzständen darunter keine Folge geleistet, sondern mit Ausmünzung allerhand geringhaltiger Schiedesmünzsorten (wovon hierbei einige Proben sambt einer Specification mehrer dergleichen und wie dieselbe im Nachprobiren befunden) bis dahero noch immer continuiret worden. Da nun gleichwohl Ew. Königl. Majestät niederrheinisch-westphälische Provinzien durch sothane frembde Geldsorten sehr mitgenommen und die Unterthanen incommodiret werden, voraus da in denenselben wie auch andern Dero angrenzenden Landen so gar kein Vorrath von einheimischer Schiedesmünze vorhanden, zumaln seither anno 1686 an dergleichen Sorten nichts gemünzet und die wenige Posten, welche damals an 2- und 4-Pfennigstücken nach dem alten $\frac{2}{3}$ - oder soge-

nannten Zinnaischen Fuß ausgemünzet worden, sich nachhero gänzlich verloren, zu geschweigen, daß diese Ew. Königl. Majestät Landen, absonderlich Minden und Ravensberg, wegen der Situation wie auch des darin im Schwang gehenden Garn- und Leinenhandels, mehren Vorrath an kleiner Münze als andere Dero Provinzien erfordern, so haben wir unsers allerunterthänigsten Orts zu dergleichen Schiedesmünze Ausmünzung bis dahero zwar noch nicht angerathen gefunden, indessen es jedoch dahin veranlasset, daß, den allzu großen Einlauf der frembden geringhaltigen Schiedesmünze entweder durch ein öffentliches Patent oder aber unter der Hand durch Befehle an die receptores zu hemmen, von Ew. Königl. Majestät verschiedentlich und noch lezt unterm 11. Decembris anni praeteriti allergnädigst rescribiret und verordnet worden. Nachdemmalen es aber die Erfahrung gelehret, daß auch solches in Ermangelung eines nöthigen surrogandi nicht zulänglich sein wollen, dahingegen die frembden Sorten vielmehr überhand genommen, zu derselben Ausmünzung auch sogar die im Lande noch vorhandene Silber und Pagamente ausgeführet worden, so haben wir nicht länger Umgang nehmen können, Ew. Königl. Majestät hierdurch in Allerunterthänigkeit pflichtmäßige Remonstration zu thun, zu Dero allergnädigsten Resolution stellend, ob Deroselben gefällig, daß zu Hintertreibung aller vorangeführter Maßen, auch sonst einschleichenden Inconvenientien Ew. Königl. Majestät seit anno 1695 her geschlossen gewesene mindische Münze nunmehr wieder geöffnet und die Ausmünzung darin etwan auf den von dem hiesigen Münz-commissario laut Beilage A ins Mittel gebrachten verbesserten Münzfuß¹⁾ nach advenant fortgesetzt werden soll, zumaln sothane neue Schiedesmünze nur zu 14, 15 bis 16 Thlr. die Mark fein auszubringen, dahingegen die allbort im Lande umgehende zu 19, 21 bis 23 Thlr., die allhier und an andern ober-sächsischen Orten befindliche zu 27 bis 28 Thlr. ausgebracht worden.

Ob nun zwar, allergnädigster König und Herr, der Uberschuß von solcher Ausmünzung nicht so gar groß, so würde es jedoch zu Ew. Königl. Majestät hohen gloire gereichen, wann Dero Provinzen und Lande hinfüro mit Dero selbsteigenen Landesmünze, anstatt der frembden geringhaltigen, dem Münz- und Commercienwesen zum

¹⁾ Den Münzfuß s. in Tabelle V.

Besten nothdürftig providiret und aller bishero daraus erwachsende Schaden verhütet werden möchte.

15. Gutachten des Münzkommissars Schneider über die Mündensche Münzung.

Friedrichswerder, 8. November 1704.

Abchrift. Tit. XXIII, 3 a.

Aus dem Aufsatze des commissarii Hillen wegen der Mündischen Münze habe ich ersehen, daß fremde Gelder in selbigem Fürstenthum häufig einlaufen und dahero Se. Königl. Majestät allergnädigst gefinnet, die Münze daselbst öffnen zu lassen.

Wie ich nun diesfalls keine Schwierigkeit sehe, wann solche Sorten, als dort gänge und gebe, geprägt werden, auch nicht zweifle, es werde dem commissario Hillen die Landesbeschaffenheit, wie und wo die Gelder unterzubringen, bekannt sein, damit er sich selber keine Widerwärtigkeit zuziehe; also müßte auch dahin vornehmlich gesehen werden, daß solche Sorten von solchem Schrot und Korn, wovon in seinem Aufsatze er zwar des einen, nicht aber des andern gedenket, wie sie in denen benachbarten Fürstenthümern und Grafschaften passiren, und nicht mehr oder weniger haltend ausgemünzet werden.

Das Quantum der angelegten kleinen Schiedesmünze wird auch wohl nicht zu hoch sein, dann man endlich die fremde Scheidemünze verbieten müßte, indem nach der Feine die 4 à 3 Mariengroschen seind 86500, welche endlich in der Verkehrung können gebraucht werden, der kleinen seind 42700 Thlr. jährlich.

Die Münzkosten finde ich nach geschehener Examination, daß selbige höher als hier und in Magdeburg sich belaufen; weil aber seine angeführte rationes, Holz und Kohlen betreffend, billig zu observiren, auch zu consideriren, daß, die Münze anzurichten und in Stand zu bringen, was kosten, auch wegen Münzung so vielerlei Sorten ein höher Capital gehalten werden muß, die Silber auch zu dergleichen Sorten ohne Lagio vor 11 Thlr. 20 Gr. schwerlich bekommen mochten, muß man das wenige, so etwan abzuziehen, nicht so genau nehmen, indem bekannt, daß der hiesige und Magdeburgische Münzmeister sich täglich bei diesen Münzkosten höchlich beschweren.

Der Schlageschay bei der Rechnung ist richtig, er hat auch Abriffe von 4 und 1 Mariengroschen beigelegt.

Da nun Sr. Königl. Majestät allergnädigst gefällig, könnten die kleine Sorten alle hiernach gefertigt werden. Welches pflichtmäßig berichten sollen.

16. Gutachten des Geheimen Kriegsrats von Krautt über Wiedereröffnung der Mindenschen Münze.

Berlin, 10. Dezember 1704.

Urschrift. Tit. XXIII, 3a.

Aus des commissarii Hillens Aussage, worüber mein pflichtmäßiges Bedenken gefordert worden, ersehe ich, daß selber präsupponiret, es haben Se. Königl. Majestät allergnädigst resolviret, die Mindische Münze, welche einige Jahre stille gelegen, wieder zu öffnen und daselbst Drittels und allerhand kleine Münze prägen, das frembde Geld aber absehen zu lassen. Ich habe zwar davon nichts vernommen, sollte aber solche allergnädigste Resolution bereits wirklich gefasset sein, so hoffe ich, es werden Sr. Königl. Majestät auch kräftigere argumenta, als in dieses Münzmeisters Bedenken enthalten und als mir beiwohnen, darzu vorgetragen sein; welchenfalls ich dann mein iudicium allerunterthänigst suspendire.

Daferne aber Se. Königl. Majestät noch keinen festen Schluß gefasset hätten, so muß ich wohl auf meine Pflicht anrathen, daß Sie selben auch so bald nicht fassen, sondern diese Mindische Münze noch so lange uneröffnet stehen lassen wollen, bis die Silber auf solchen Preis gefallen, daß man lauter Drittels mit Profit daselbst nutzen könne. Dann wann bei jehigen Zeiten eine solche Münze einmal geöffnet ist und die Arbeiter darzu angenommen seind (obgleich das Absehen auf lauter Drittels auszumünzen gerichtet wäre), so fatiguiert doch der Münzmeister, weil er des theuren Silberpreises halber zu keiner Drittelsmünzung gelangen kann, Se. Königl. Majestät alsdann so lange, bis Sie ihme eine Partei klein Geld ausmünzen lassen, gleich der Münzmeister Hille bereits in seinem jehigen Memorial thut. Daß aber die Ausmünzung der Schiedesmünze nicht nöthig, sondern höchst schädlich sei, schließe ich aus verschiedenen Ursachen.

1. Ist anjehö in dem Fürstenthumb Minden und der Graffschaft Ravensberg bereits mehr Schiedesmünze, als zu dem Handel und Wandel daselbst nöthig sein kann, obgleich solche, außer Sr. Königl. Majestät doppelten guten Groschen, meistens in frembder Münze bestehen mag. Es ist aber doch auch noch an Dritteln so viel vorhanden, daß ich die daselbst gehabte General-Einnahme von Contribution, welche doch des Krieges halber fast völlig außer dem Fürstenthumb herausgezogen werden müssen, bis dato zu ohne Sr. Königl. Majestät Schaden verrechnet und bald nach Berlin, bald nach Wesel, bald nach Cöln am Rhein, wo sie zu Unterhaltung der Truppen nöthig gewesen, disponiret habe.

2. Wie ich dar:n auch gänzlich dafür halte, wann diejenige, so die Einnahme zu führen haben, über die Münzsorten keine Klage führen, daß man keine Münzveränderung vonnöthen habe.

3. Hat man auch die holländische Wechsel bei jeziger laufender Münze daselbst noch allemal in so gutem Cours als allhier in Berlin haben können.

4. Kann die frembde Schiedesmünze dem Fürstenthum keinen Schaden zufügen, weil dasselbe mit gar vielen frembden territoriis grenzet, mit welchen es starke commercia treibet und diese Münze also iattsam begeben kann; dahingegen auch, wann dergleichen frembde Münze im Lande nicht gültig sein sollte, der Leinewands- und anderer Handel sehr ins Stecken gerathen und das Land in großen Schaden verfallen würde.

5. Man kann auch mit dem jezigen Gelde, wann im Minden- und Ravensbergischen an holländischen Wechseln Mangel ist, nach Münster und Bremen gehen und holländische Wechsel kaufen.

6. Wann hingegen der Münzmeister seine vorgeschlagene Schiedesmünze schlagen will, die er in einem Jahre auf 130 000 Rthlr. nach des Herrn Münz-commissarii Schneiders Bedenken angiebt, so muß er zu solchem Behuef das Silber und Kupfer außer Landes kaufen, welches unmöglich vor andere Geldsorten als vor Drittels geschehen kann; wodurch er dann alle Drittels in dem Fürstenthum vollends auffuchen und zum Lande herausführen muß, da doch aus dem Tiegel dafür lauter kleine Münze wieder herauskommet, und muß also das Geld in dem Lande nothwendig schlimmer werden,

als es anjeko ist. Ich will geschweigen, was 130000 Rthlr. vor eine große Summe Scheidesmünze vor so eine kleine Provinz sei.

7. Das frembde Geld kann man allemal verbieten oder absetzen, wann man bessers an die Stelle nutzen kann; Se. Königl. Majestät können aber Ihre eigene Münze ohne Verlegung Dero hohen gloire nicht wohl reduciren.

8. Da nun anjeko, wie notorisch, schon genugsame Schiedesmünze in dem Fürstenthum vorhanden, so würde sie gar überhäuft werden, wann man noch mehr darzu prägete. Sollten auch Se. Königl. Majestät nach des Herrn Münz-commissarii Schneiders Vorschlag die frembde Schiedesmünze zu solchem Ende gar verbieten lassen, da doch unter denen armen Contribuenten fast kein ander Geld zu sehen ist, so würden Se. Königl. Majestät dabei nichts gewinnen, dem Lande aber ein unsäglicher Schaden zuwachsen und dasselbe damit mehr als durch 3 Kopfsteuern gedrucket werden; ja, ich glaube, wann es aus zweien Uebeln eines erwählen müßte, daß es zu dem letzteren sich lieber submittiren würde.

9. Wann es ja nöthig, daß ein Münzmeister besoldet werden müßte, so wird das Land, ehe es sich solchen Schaden durch Münzen zuziehen läffet, lieber solche Besoldung aus der Landes-cassa hergeben und den Münzmeister gerne ohne Arbeit still sitzen lassen.

10. Die 6000 Rthlr. Schlageschaz, so Se. Königl. Majestät bei solcher importanten Ausmünzung von 130000 Rthlr. haben sollen, können ja ohnmöglich gegen solchen großen Schaden in Consideration kommen, da das Land außerdem Sr. Königl. Majestät starke contributiones und noch Kopfsteuer, Lehnperde-, Sublevations-Gelder und andere dergleichen onera trägt, ja anjeko von demselben noch ein augmentum contributionis gefordert wird.

11. Was vor Münze in dem Lande nöthig sei, kann man von denen Münzmeistern nicht allein erfahren, als welche sich darumb wenig bekümmern, auch keine Verkehrung als mit ihren Silberlivranten haben, ihr Interesse aber bei großen Ausmünzungen finden; sondern man muß es billig allemal mit einigen Leuten in denen Städten und auf dem Lande überlegen, welche Commercias treiben und mit Frembden handeln müssen.

12. Würde ich vielleicht zu einer banco oder publicquen Kassen, wornach Se. Königl. Majestät allezeit verlangt, vorlängst einige

dienfame Anschläge gegeben haben, wann die in allen königlichen provinciis überhäufte und nach Quantität der vorhandenen Drittel gar unproportionirte Anzahl der kleinen Scheidesmünze nicht ein unüberwindliches obstacle wäre und, je mehr derselben noch ferner ausgemünzet wird, je weniger an eine solche banco zu gedenken ist.

Dahero halte ich auf meine Pflicht höchst nöthig, ehe auf dem Vorschlag eines Münzmeisters, durch welchen ohnedem Dero Länder mit 6-Pfennigstücken zum größten Schaden überhäuft worden, eine so importante Resolution gefasset wird, daß Se. Königl. Majestät die Mündische und Ravensbergische Regierung, als welche die Connexion des commercii mit angrenzenden frembden Provinzien verstehen, vorhero allergnädigst vernehmen und an sie rescribiren, daß sie des Münzmeister Hillens Vorschläge nebst des commissarii Schneiders Bedenken wohl erwägen, die Ober- und Untereinnahme im ganzen Lande nebst einigen Commercianten darüber befragen und sodann dero pflichtmäßiges Gutachten allerunterthänigst einsenden sollen.

17. Kontrakt mit dem Münzmeister Bastian Hille zu Minden.

Lehnin, 16. Mai 1705.

Abchrist. XXIII, 2.

Demnach Wir allbereit eine geraume Zeit her verschiedentlich seind berichtet worden, welchermaßen von benachbarten Ständen des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises denen Münz- und Kreisrecessen zuwider mit Ausmünzung allerhand Schiedesmünzsorten nun einige Jahre hero noch immer continuiret, so daß Unsere Westphälische Provinzien damit angefüllet und hingegen von denen Unserigen schier entblöhet worden, daß Wir dannenhero (sowohl zu Hintertreibung all solcher überhand nehmenden theils geringhaltigen frembden Sorten, als auch umb Unsere dortige Lande mit Unsern eigenen auf einen bessern Fuß eingerichteten Geldern nothdürftig zu versehen) nunmehr resolviret, Unsere in die zehn Jahren hero verschlossen gewesene Kreismünzstatt zu Minden hinwieder zu eröffnen und darin etwas weniges zu vorbemeldetem Behuf ausmünzen zu lassen, allermåßen Wir denn zu solchem Ende den Münz-commissarium Bastian Hillen zu Unserm Münzmeister dabei wiederum bestellen und mit demselben folgendermaßen darüber contrahiren lassen, als:

1. Erstlich wollen Wir bemeltem Münzmeister Bastian Hillen Unsere Königlich Münz-Officin nebst denen zu seiner Wohnung benöthigten Logementern aufs neue einräumen, auch alle dabei vorhandene Münzwerker, instrumenta und Sachen cum inventario übergeben lassen, so er während der Zeit in gutem Stande zu erhalten und, wie er sie empfangen, er oder die Seinigen hiernächst wieder zu liefern schuldig sein sollen, maßen Wir bei Unsern Münzstätten, da die Münzkosten veraccordiret sein, keine Reparationskosten, außer was Kapital, Bausachen und große Werker sein, passiren lassen.

2. Was die Ausmünzung betrifft, so soll er vorerst an reichs-, schrot- und formmäßigen Ducaten und Speciesthalern so viel, als des feinen Goldes und Silbers dazu einlaufen und dieselben ohne Schaden zu begeben möglich sein wird, desgleichen an 1 und $\frac{2}{3}$ -Stücken nach dem Leipziger Fuß 8000 Mark fein, falls es nicht höher zu bringen, innerhalb Jahrs a dato an ausprägen, von allen drei Sorten aber keinen Schlageschag erlegen. Dann soll er in bemelter Zeit auch an 4-, 3-, 2- und 1 Mariengroschen, auch 6-, 4-, 2- und 1 Pfennigstücken 4000 Mark fein, und zwar alles auf seinen eigenen Verlag, ausmünzen und Uns von solchem quanto an Schlageschag (nach Abzug des Münzmeisters und Guardins 500 Thlr. Besoldung) 2014 Thlr. 4 Gr. erlegen und solches quartaliter in $\frac{2}{3}$ -Stücken gegen Unsers hiesigen Münzmeisters Strickers Quittung zu völliger Auszahlung des zum hiesigen Münzbau zinsbar aufgenommenen Capitals anhero remittiren. Es soll aber solches quantum der 4000 Mark fein folgendergestalt eingetheilet werden, als:

M. f.				Thlr.	Gr.
1200	in 4 Margr., thun à	—	Thlr. 3 Gr. Schlageschag	150	—
1100	" 3 " " "	—	" 3 " "	137	12
600	" 2 " " "	—	" 8 " "	200	—
400	" 1 " " "	1	" — " "	400	—
240	" 6-Pf.-Stück.	"	" 16 " "	400	—
240	" 4 " " "	2	" — " "	480	—
120	" 2 " " "	2	" 8 " "	280	—
100	" 1 " " "	4	" 16 " "	466	16
<u>4000</u>				<u>2514</u>	<u>4</u>

3. Bei Verfertigung all solcher vorher specificirten, sowohl groben als kleinen Münzsorten muß er folgendem Münzfuß stricte

nachgehen und darunter bei Vermeidung schwerer, nach Befinden Leib- und Lebensstrafe des geringsten remedii in Schrot und Korn zu seinem Vortheil sich nicht bedienen. Allermaßen dann der Ducaten 67 eine Cöllnische Mark wiegen und 23 Karat 8 Grän fein Gold halten, wie ingleichen der Speciesthaler 8 Stück auf die Mark gehen und 14 Loth 4 Grän fein Silber halten müssen. Wie er dann die $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ accurat auf 12 Thaler auszubringen, so daß der $\frac{2}{3}$, wann sie weiß gesotten, auf die Cöllnische Brutto-Mark gehen $13\frac{1}{2}$ Stück, der $\frac{1}{3}$ aber 27 Stück und beiderlei in der Feine 12 Loth halten. Die übrigen Sorten anlangend, so muß er in denselben die feine Mark nicht weniger ganz accurat ausbringen, und zwar folgendergestalt, als in denen

4 Margr., deren $55\frac{1}{2}$ Stück auf 1 Cölln. Brutto-Mark gehen und 8 Loth fein halten, zu	12 Thlr. 8 Ggr.
3 Margr. 65 Stück, 7 Loth, 12 "	9 "
2 " $102\frac{3}{8}$ " 7 " 13 "	— "
1 " $163\frac{1}{8}$ " 5 " 14 "	12 "
6-Pfennigstücke 147 " 3 " 16 "	8 "
4 " $229\frac{1}{2}$ " 3 " 17 "	— "
2 " 342 " 2 " 19 "	— "
1 " 396 " 1 " 22 "	— "

4. Das Gepräge anlangend, so hat der Münzmeister Hille Fleiß anzuwenden, damit solches zum Theil unter Unserm Brustbild und Wappen, theils sonst durchgehends in ganz zierlicher Form, und zwar nach Anweisung des von Unserm Graveur Lüders gemachten Abriß und dessein, ganz fleißig und wohlgethan, auch die Platten sauber und rein abgeprägert werden, so, damit die Gelder auch bei denen Benachbarten sich umb so viel angenehmer und begebiger machen können.

5. Endlich und im übrigen allen, sonderlich wegen der Beschickung, Aufstückelung und Aufziehung der Gelder, Aufhebung der Stockproben und sonst hat er nach Münzgebrauch, auch Unsern desfalls ergangenen Münzverordnungen, insonderheit des Guardins Instruction, sich allerdings gemäß zu bezeigen. Wie er dann zu desto mehrer Versicherung dessen allen und wie obstehet, auch seines Wohlverhaltens halber Uns mit aller seiner Habseligkeit, in specie aber mit seinen in Halberstadt belegenen zwei Häusern wie auch

zweien Gärten in und vor Minden vermittelst eines besondern Cautionscheins sich verbindlich gemacht.

Des zu Urkund u. s. w.

18. Bericht der Magdeburgischen Regierung über die kursächsische Münze.

Halle, 9. Juni 1705.

Konj. N. M. XIX, 3, Vol. V.

Aus E. K. M. an Uns abgelassenen allergn. Rescript vom 29. Mai haben wir mit gebührender Submission ersehen, was E. K. M. wegen Berrufung der in dem Kurfürstenthum Sachsen geschlagenen Münze allergnädigst rescribiret und befohlen.

Nun haben wir zwar nicht ermangelt, E. K. M. allergnädigsten Befehl zu gebührender Folge, deroselben Rassen von dem Gehalt dieser allergnädigsten Verordnung zu benachrichtigen; alldieweil es aber eine Sache von großer Wichtigkeit ist, und die Erhaltung oder der Verfall des commercii größtentheils darauf mit ankommt, so haben wir E. K. M. Münzmeister von Magdeburg herüber kommen lassen und im Beisein eines von der hiesigen Kammer, E. K. M. Landrentmeister Niemens, deren Meinung darüber vernommen, welche dann dahin gehet, daß es am besten sein werde, mit der Berruf- und Absetzung gdter Münzen noch zur Zeit nicht zu verfahren, sondern der Sache annoch einigen Ausstand zu geben. Es wäre mit Kursachsen verglichen worden, daß die auf dem Leipziger Fuße geschlagene Münze auch in E. K. M. Landen gültig sein sollte, die kursächsische Münze würde sowohl auf der Münze zu Leipzig als zu Dresden annoch wirklich auf dem Leipziger Fuße geschlagen, wiewohl der Augenschein mehr dann zuviel wiese, was für eine große Menge von falschen darunter sich befänden;¹⁾ sollten die sächsische Sorten gänzlich abgesetzt werden, so stünde zu besorgen, es möchte dergleichen kursächsischerseits gleichfalls geschehen, welches eine große Confusion bei dem mutuellen commercio nach sich ziehen dürfte,

¹⁾ Der Magdeburger Wardein Neubauer hatte gefunden, daß die falschen sächsischen 2-Groschenstücke mit den Jahreszahlen 1703, 4, 5 gar kein Silber enthielten, die falschen Zweidrittel mit der Jahreszahl 1698 um 100% zu schlecht waren.

indem die Länder nicht allein so gar nahe aneinander lägen und zum Theil sehr vermischet, sondern auch in E. K. M. Landen von Dero selbsteigenen Gepräge ein bei weitem nicht zureichender Vorrath an Gelde vorhanden wäre. Indessen würde seines Dafürhaltens es am besten sein, S. K. M. in Polen zu ersuchen, daß Sie in Dero Chursächsischen Lande, wie bei E. K. M. Münzstädten bereits vor einiger Zeit geschehen, das sogenannte Taschenwerk abschaffen und keine andere Art zu münzen dulden möchten als mit dem Druck- und Hammerwerk; weil sich mit dem Taschenwerk so viel böse Münze heimlich eingeschlichen, welches mit denen beiden letztern Arten so leicht nicht geschehen könnte. Daneben wollte der Münzmeister dafür halten, daß E. K. M. selbst eine gute Quantität von $\frac{2}{3}$, 2 und 1 Gr. auf dem Leipziger Fuß schlagen lassen könnten, welche hiernächst die fremde Sorten aus dem Lande von selbst verdrängen würden.

E. K. M. stellen wir in alleruitem Respect anheim, ob Sie dieses Anführen in hohen Gnaden annoch ferner überlegen und solchenfalls die von dem Münzmeister (nebst dem Landrentmeister) gethane Vorschläge, so wir sonst nicht ungegründet finden, approbiren oder es bei der einmal uns notificirten Berrufung dieser Gelder nochmals bewenden lassen wollen, welchen letzteren Falls unserer alleruitem Meinung nach zum wenigsten wegen dieses Herzogthums nicht gar zu sehr zu eilen sein möchte.

19. Erlaß an die Hoffammer über Prägung von Dritteln.

Charlottenburg, 12. Juni 1705.

Abstrift. Tit. XLII, 1a.

Friderich u. s. w.

Wir haben Uns aus Eurer allerunterthänigsten Relation vom 9. huius mit mehrem vortragen lassen, was gestalt Ihr nötig findet, daß man in Zeiten bedacht sein müsse, eine gute Quantität an $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken in Unsern Münzen ausprägen zu lassen, damit an gutem Gelde in Handel und Wandel sich kein Mangel ereigne, wenn die königlich polnische und chursächsische $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücke, auch geringere Geldsorten in Unsern Landen verrufen werden möchten. Nun lassen Wir es zwar bei Unserer wegen dieser Gelder vorhin

genommenen Resolution bewenden, Wir erachten aber nötig, daß der terminus der Verrufung noch bis den ersten künftigen Monats Augusti ausgestellt und indessen umbständlichere Erkundigung eingezogen werde, wie man es mit solchen Sorten in denen fürstlich braunschweig-lüneburg. Landen eigentlich halte und wie die desfalls ergangene edicta lauten, wovon Wir dann Euren fernern allerunterthänigsten Bericht erwarten. Inmittelst habt Ihr nach Eurem gethanen Vorschlage Unseren hiesigen und Magdeburg. Münzmeistern Christoph Strickern und Henrich Friedrich Halter anzudeuten, daß ein jeder seines Orts $\frac{300}{m}$ Thlr. an guten $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Stücken ausmünzen und daß es geschehen, durch seine Rechnung verificieren solle, wogegen Wir resolvieret, ihnen den bisherigen Schlageschaz von diesen groben Sorten à Einem Gr. von der Mark fein zu erlassen.

Weiln nun die Quantität der 2 Gr. Stücke, wann man dieselbe nach Proportion der Drittel und also zum 3ten Teile der $\frac{300}{m}$ ausmünzen wollte, viel zu hoch anlaufen würde, so muß es diesfalls, so lange die igtgedachte starke Ausmünzung währet, beim 6ten Teile gelassen und ein mehrers an 2 Gr. Stücken indessen nicht geschlagen, aber Uns der bishero gewöhnliche Schlageschaz davon berechnet werden. Endlich sein Wir in Gnaden zufrieden, daß zu Abzahlung der Unsern Münzbedienten verordneten Salarien und Gehalten hier jährlich zweihundert Mark fein und ebensoviel zu Magdeburg an 6 Pf. Stücken und anderen kleinen Sorten, wie Ihr es jedesmal gut finden werdet, ausgemünzet werden.

Ihr habet aber dem einen und dem andern Münzmeister, daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen, ein mehres zu schlagen, bei Vermeidung Leibs- und Lebensstrafe, anzusagen, auch sie dahin anzuweisen, daß ein jeder seines Orts dasselbe kleine Geld nicht auf einmal ausgeben, sondern Kohlen, Holz, Kupfer, Weinstein und andere dergleichen denen Münzen notwendige Dinge damit bezahlen und es also nach und nach unter die Leute bringen solle. Daran zc.

20. Befehl an die Mindensche Regierung über Abschaffung der
Taschenwerke.

Cöln a. d. Spree, 11. Juli 1705.

Konz., gez. S. B. Schwalkowski. Tit. XXXIX, 2.

Wir haben Uns aus eurem allerunterthst. Bericht vom 3. hujus gebührend referiren lassen, wie daß unter denen dem Münzmeister Gillen extradirten Münzinstrumenten 2 Taschenwerker verhanden, welche derselbe unterm Vorwand, die ungleiche und zu schwer fallende Platten darauf durchzulassen, wieder auszuantworten sich verwegern wollen.

Alldieweilen es nun allerdings an dem, daß dergleichen Taschenwerker nicht allein auf den meisten Münzstätten Röm. Reichs verboten, sondern auch die Abschaffung derselben zu Verhütung alles ungleichen Verdachts, wann schon darauf nicht gepräget würde, zwischen Uns und einigen Unsern hohen Mitständen aufs Neue concertiret worden, so lassen Wir es auch dabei bewenden und befehlen Euch demnach hiermit in Gnaden, oberwähnte beide Taschenwerker von bemeldtem Münzmeister wieder abzufordern und dieselben bis zur ferneren Unserer Verordnung besonders verwahren und weg-schließen zu lassen.

21. Bericht des Preussischen Rats und Residenten Rubach über
falsche preussische Achtzehner.

Danzig, 26. Februar 1707.

Urschrift. Tit. XVI, 3.

Es ist der hiesige Magistrat von dessen Münzmeister Syvert dieser Tagen avertiret worden, wie daß es unter denen Öhrtern oder Achtzehngroschen, so Anno 1699 geschlagen worden, eine große Quantität gäbe, welche nicht nach dem polnischen Fuß gemünzet, sondern am Gewicht gegen die poln. und Danziger Achtzehngroscher ein gar großes differirten, worauf der Magistrat dem Münzmeister befohlen, von den dreien Sorten, so sich unter denen Anno 1699 geschlagenen Örtern oder Achtzehngroschern befinden, die Ausrechnung zu machen und deroeselben Wert und Verschick zu Papier zu bringen, welcher ordre obbemeldter Münzmeister sofort nachgekommen und von denen dreien gefundenen Sorten begehende Ausrechnung ge-

macht, welche ich deshalb hiebei geleset, weil es des Ratskammerers Hoppen eigene Hand ist, er mir dieselbe gestern selbst behändiget und dabei im Namen des Magistrats vorgestellt, wie die Stadt von dieser gar zu leichten Münze großen Schaden haben und dieselbe ihr ohnfehlbar aufm Halse bleiben würde, dafern sie nicht bei Zeiten weiterer Einführung derselben vorbeugen, und hätte der Magistrat aus tiefsten Respect gegen Ew. Königl. Mayt. diese dem publico höchst nachteilige Münze bishero am Tunder-Hofe nicht anschlagen noch durch öffentlichen Trompetenschall ausblasen und verbieten lassen mögen, sondern zuvor mir davon Part geben wollen, damit ich deshalb gehorsamsten Bericht an Ew. Königl. Mayt. abstaten möchte, bäte dabeneben unterthänigst, Ew. Königl. Mayt. wollten allergnädigst geruhen, wider solche falsche Münzer inquiriren zu lassen, damit selbige decouvriret und andern zum Exempel zur gebührenden Strafe gezogen werden möchten, wie denn zu Verhütung dergleichen ferneren dem publico höchst schädlichen Geldmünzens gleichfalls allhie gebührende Inquisition geschehen sollte. Mit dem hiesigen Münzmeister habe selbstn dieser dreien Sorten halber geredet und sagte er mir, daß von No. 1 die Mark fein gehalten 10 Loht $1\frac{1}{2}$ Den., da sie doch 10 Loht 4 Den. halten sollen; Von No. 2 hätte die Mark fein nur 7 Loht 3 Den. gehalten, da sie doch hätte 10 Loht 4 Den. halten sollen; Von No. 3 hätte die Mark fein gehalten 6 Loht 7 Den., da sie 10 Loht 4 Den. halten sollen und schienen es drei unterschiedene Stempel zu sein, womit diese gar zu leichten und falschen Örter oder Achtzehngroscher gepräget wären. Er that weiter hinzu, daß auf die Neue Krakowsche Mark $34\frac{1}{2}$ Stück Örter oder Achtzehngroscher gangen, da doch nur 32 Stück auf die Mark gehen müssen, und wären also 2 und einen halben Ohrter oder Achtzehngroscher auf die Mark zu leicht. Er erwähnte weiter, daß man diese leichte Örter unter andern auch daran kennen könnte, weil sie etwas krumm wären. Ich habe dieses alles auf Ansuchen des hiesigen Magistrats Ew. Königl. Mayt. allerunterthänigst berichten wollen, indessen habe den Magistrat dahin portiret, die Anschlag- und Ausblasung solcher Münze so lange einzustellen, bis Dero allergnädigste Antwort auf meine allerunterthänigste Relation würde eingelaufen sein, wie dann allergehorsamst hiemit bitte, Ew. Königl. Mayt. geruhen mir Dero allergnädigsten Befehl zu erteilen, welchergestalt ich den Magistrat dieserhalb bescheiden solle zc.

No. I	ist gegen die Poln.	18 Gr. p. cent	zu gering	9 Fl. 11 Gr.	$4^{94}/_{323}$	
" II	"	"	"	"	"	53 " 18 " —
" III	"	"	"	"	"	71 " 14 " $15^{90}/_{108}$
sind also von No. I				109 Fl. 11 Gr.	$4^{94}/_{323}$	Ps. } allererst 100
" II				153 " 18 "	—	" } iger Poln. 18 Gr.
" III				171 " 14 "	$15^{90}/_{108}$	" } wert.

Fridericus III. geschlagen 1699 vom Münz Meister S. D.
Wie es scheint, sind es zwei Stempel.

22. Bericht des kursächsischen Generalaccisefollegiums über die brandenburgischen Sechspfennigstücke.

Dresden, 18. Januar 1715.

Ausf., gez. Christoph Henrich v. Wagdorff. Wilh. Christian Sternidel.
A. D. Vol. 9815.

Ew. Königl. Maj. haben auf erhaltene Nachricht, als ob in denen Städten hiesiger Lande, sonderlich aber des Churkreises und des Stifts Merseburg denen vielen bisherigen Mandaten zuwider eine große Menge Brandenburgischer Sechspfenniger und anderer sonst verrufen gewesener Scheidemünze sich äußern sollte, an uns: daß Wir denen Accis-Bedienten ernstlich anbefehlen sollten, deswegen in denen Städten genaue Erkundigung einzuziehen, auch ob sie derer viel oder wenig verspürten, an uns zu berichten, und da sichs angebrachtermaßen verhalten möchte, die Inhabere zu verwarnen, sich dieses Geldes auf das eheste und zwar wenigstens binnen 14 Tagen zu entschlagen, nach Ablauf dieser Zeit aber alle dergleichen Gelder, wo sie solche finden, wegnehmen, davon, wenn die Summa des confiscirenden Geldes unter bis 1 Thaler sich beliefe, solche dem oder denen Denuncianten alleine zu lassen, was aber darüber, auf Art und Weise, wie es bei der Accise ratione derer Kontrebanden hergebracht, zu vertheilen, unterm 23. Decembr. des nun abgewichenen 1712 Jahres allergnädigst anbefohlen.

Die Behörde giebt nun den Inhalt einiger Berichte der Accise-Kommissarien:

Und zwar weiß . . . der Accis-commissarius Dieze von theils Meißnischen, Leipziger und Churkreis-Städten seines Commissariats

anzuführen, daß man in selbigen kein anderes Geld als dergleichen Brandenburgische Sechspfenniger und nebst diesen das französische Geld bekäme, und wenn man einen Franzthaler in einen Laden sendete, so würde nichts Anders als dergleichen brandenb. rothe Sechspfenniger wiedergegeben, und müßten noch darzu sehr gute Worte gebraucht werden, daß man ganze Thaler gewechselt erhielte. . . .

Nach dem . . . berichtet der Accis-Kommissarius Buchau aus der Niederlausitz, daß er daselbst keine andern Pfennig als Brandenb. Sechspfenniger und Dreier, ingleichen schlesische Gröschel oder sogenannte Fledermäuse und etliche andere verrufene Scheidemünzen im gemeinen Handel und Wandel gangbar sehe, führet auch dabei insonderheit dieses mit an, daß die Einwohner allda gar öfters ihren Jammer und elenden Zustand selbst beklagten, wie sie so unglücklich wären, daß sie durch ihr Gewerbe und Verkehr gar kein anderes als obgedachtes Brandenb. und schlesisches Geld erlangen könnten, indem sie als hart angrenzende Nachbarn kein anderes erhielten; und da sie im Brandenb. und in Schlesien dergleichen Geld anzunehmen sich weigerten oder die geringste Miene machten, man sie mit Gefängniß oder anderer Strafe bedrohet, dahero sie Gott danketen, daß sie ihre Waaren für solch Geld los würden und darmit, wenn sie es wieder umgesetzet, Steuern und Accise entrichten könnten, wiewohl sie öfters 1 bis 2 Gr. Aufgeld vom Thaler erlegen müßten, nur daß sie tüchtiges und in der Acciseinnahme gangbares Geld bekämen.

Im Erzgebirge sind auch brandenb. 6-, 4-, 3-Pfennigstücke im Umlauf, meist aber kleine fremde Pfennige. Die Behörde rät endlich, die Frist von 14 Tagen, als viel zu kurz, zu verlängern und an den Grenzen scharf aufpassen zu lassen, daß keine verbotene Sorten einkommen, was freilich dem Handel sehr Schaden möchte.

23. Bericht der Magdeburger Regierung über die französische und andere fremde Münze.

Halle, 2. Juni 1713.

Konj. A. M. XIX, 3, Vol. V.

Aus dem kopeilichen Einschluß werden E. K. M. mit mehrern allgft. vernehmen, was der hiesige Stadtrath sowohl wegen des

häufig allhier eindringenden französischen Geldes als auch wegen der sogenannten Fledermäuse, Fünftehalbgröschentücken und des Kaisergeldes fürgestellt und gebeten. Es ist an dem, daß diese angeführte Münzsorten dergestalt einschleichen, daß fast ganz kein ander Geld allhier zu sehen, sogar daß die $\frac{2}{3}$ Stücken mit drittehalb Rthlr., ja gar mit 3 Rthlr. pro Cent eingewechselt und dennoch oftmals nicht angeschaffet werden können, daher die höchste Noth erfordert, solchem Unheil mit Nachdruck zu remediren und die daraus entstehende große Ungelegenheit und Schaden nach Möglichkeit zu verhüten. E. K. M. Herr Vater Höchstseel. Andenkens haben die französischen Thaler hiebevorn auf 30 Gr. reduciret, es wollen auch dieselbe bei E. K. M. Kassen nicht höher angenommen werden; inzwischen aber wird bei Abholung des Salzes fast kein ander Geld gezahlet und muß solches sodann von denen privatis vor 1 Rthlr. 8 Gr. angenommen werden, wann sie sonst zu ihrem noch größern Schaden nicht das Salz liegen lassen und zum Theil damit ihren Lebensunterhalt verlieren wollen, und würde ein großer Schade vor das Publikum allhier zu gewarten sein, wann diese französische Thaler des Stadt-Rathes Vorschlage gemäß auf einmal abgeschaffet werden sollten, dahero E. K. M. wir in tiefstem Respekt anheimstellen, ob Sie solche auf eine gewisse zulängliche Zeit annoch vor voll gelten lassen, nachgehends aber befundenen Umständen nach reduciren wollen, damit ein Jeder inzwischen Gelegenheit haben könne, sich ohne Schaden davon los zu machen. Die Kaiserl. 4 Gr. Stücken betreffend, so sind davon die alten in denen Kaiserl. Erblanden auf 2 Kreuzer erhöht, allhier aber sind dieselbe eine Zeit her vor 4 Gr. 6 Pf. ausgegeben worden, daher dieselbe unsers allersten Dafürhaltens wohl auf 4 Gr. wieder gesezet, die sogenannte Fledermäuse aber gar verboten werden könnten, indem deren innerlicher Werth überaus schlecht ist, doch aber stellen wir alles in E. K. M. allgdstes Gefallen.

24. Münzkontrakt mit dem Berliner Münzmeister

Jobst Friedrich Sauerbrey.

Berlin, 29. Juni 1715.

Urschrift, gez. Jobst Friedrich Sauerbrey. Tit. VI, Nr. 7.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. Urkunden hiemit, demnach Wir nötig finden, wegen der

unter Unsern hiesigen Münzbedienten gemachten Veränderung (da nämlich der vorige Guardein in des Münzmeisters Strickers Stelle und dieser in des Guardiens Stelle wiederumb succedieret) Unsern bemelten Münzwesens halber bishero ergangene allergnädigste Verordnungen und aufgerichtete Contracte, in so weit dieselbe noch fernerhin beobachtet werden müssen, allergnädigst zu renovieren, so haben Wir zu solchem Ende mit Unserm izigen Berlinschen Münzmeister Jobst Friederich Sauerbreyen darüber folgendermaßen contrahieren lassen, als:

1. Erstlich haben Wir bemeltem Münzmeister Sauerbreyen nebst denen zu seiner bisherigen Wohnung gehörigen Logimentern Unsre allhiesige Münzofficin, wie auch die Münzrüstungen, Instrumente und Sachen cum inventario einräumen und übergeben lassen, so er oder die Seinige hinkünftig in eben dem Stande, wie er es empfangen, wieder zu liefern schuldig sein soll, maßen Wir bei Unsren Münzstätten, da die Münzkosten veraccordieret sein, keine Reparationskosten (außer dem, was Kapital-Bausachen und große Werker sein) passieren zu lassen.

2. Was die Ausmünzung betrifft, so soll derselbe auf seinen Verlag so viel Zweidrittel, Eindrittel und $\frac{1}{12}$ als zu beiderlei Sorten die Silber einlaufen, ausmünzen und Unsrer unterm 6ten July jüngstverwichenen Jahres deshalb ergangenen Verordnung genau nachleben, auch dahin sehen, daß alle Münzsorten in zierlicher Form unter Unserm Königl. Gepräg verfertigt werden.

3. Bei Verfertigung der Münzsorten muß er dem Leipziger Fuß stricte nachkommen und bei Vermeidung schwerer, nach Befinden Leib- und Lebensstrafe des geringsten remedii im Schrot und Korn zu seinem Vorteil sich nicht bedienen, sondern die Mark fein in denen $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ auf zwölf Rthlr. und in denen 2 Gr. Stücken auf zwölf Thaler 9 Gr. accurat ausbringen, so daß der $\frac{2}{3}$ tel $13\frac{1}{2}$ Stück, der $\frac{1}{3}$ tel 27 Stück und der 2 Gr. 65 Stück, wann sie weiß gesotten, auf eine Cölnische brutto Mark gehen und die $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ in der Feine 12 Loth, die 2 Gr. aber 7 Loth fein halten.

4. Soll derselbe Unsern bishero allergnädigst ergangenen Verordnungen, sonderlich vom 30ten December 1699, gemäß die einkommende Silber, es sei durch den Handkauf oder von denen

Libranten aufs genaueste behandeln, und zwar den Handkauf vorihro noch zu 11 Thaler 18 Gr., alles auswärtige Silber aber sowohl von Christen als Juden, und so viel dessen von Leipzig, Hamburg und andern frembden Orten nach advenant zu erlangen, es sei, in was Quantität es wolle, zu 11 Thaler 20 Gr., wann es nicht wohlfeiler zu erhalten, bezahlen, den Einkauf unter pflichtmäßigem Certificat des Guardiens gebührend verificieren und den Überschuß nach Abzug der Münzkosten Uns zum Schlageschag richtig berechnen und bis zu dessen gänzlicher Abführung Uns mit aller seiner Habseligkeit obligieret verbleiben.

5. Die Münzkosten anlangend, so sollen ihm, nachdem laut ordre vom 12ten Juny 1705 von Dritteln fein Schlageschag gegeben wird, von den 2 Gr. Stücken 8 Gr. pro Mark fein passieret werden.

6. Demnach auch sein antecessor die freie Ausmünzung im Golde gehabt, so lassen Wir es Uns bis zur fernern Verordnung in Gnaden gefallen, daß er das einlaufende Gold in Dukaten, jedoch nach des Heil. Römischen Reichs Schrot und Korn, so daß derselben sieben und sechzig eine Cölnische Mark wiegen und 23 Karat 8 Grän fein Gold halten, ohne Erlegung einiges Schlageschages, wie bishero geschehen, vermünzen und sowohl auf diese als alle andre Sorten seines Namens erste Buchstaben mit J. F. S. schlagen lassen soll.

7. Endlich und im übrigen allen, sonderlich wegen der Beschickung, Aufstücklung und Aufziehung der Gelder, Aufhebung der Stockproben und sonst hat er nach Münzgebrauch, auch Unsern desfalls ergangenen Verordnungen, insonderheit des Guardiens Instruction,¹⁾ gemäß sich zu bezeigen und dahingegen die ihm allergnädigst verschriebene jährliche Besoldung nach Inhalt seiner Bestallung gleich allen andern Münzbedienten aus denen dazu gewidmeten Gefällen zu genießen.

Zu Urkund dessen ist dieser Münzkontrakt in duplo ausgefertigt und vermittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift, auch beigedruckten königlichen Insigels corroborieret, desgleichen auch von mehr ermeltem Münzmeister Sauerbreyen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

¹⁾ Gemeint ist die Brandenburgische Münzordnung. Cöln, 13. Juny 1667. *Regius IV*, 1, S. 1286 ff.

25. Schreiben des Königs von Preußen an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) über Maßnahmen gegen die Überschwemmung mit Scheidemünze.

Berlin, 18. Dezember 1713.

Ausfert., gez. J. Wilhelm. E. B. v. Kamecke. — N. S., Münzsachen Conv. 6.

Ew. Durchl. ist ohne Unsere Erinnerung bekannt, wie bei gegenwärtigen Zeiten die gute und grobe Geldsorten im commercio sehr zu fehlen beginnen und hingegen fast alle Provinzien mit kleiner geringhaltigen Schiedesmünze dergestalt überschwemmet sein, daß fast aller Handel und Wandel, wie notorisch, darnieder lieget, woran jedoch die hin und wieder verhandene kleine Münzen am meisten schuld, als welche einige Jahr her mit Ausprägung kleiner Schiedesmünze ohne Verfertigung grober Sorten so stark fortgefahren, daß man bis igo fast keine andere als dergleichen kleine und geringhaltige Gelder zu sehen bekommt, obgleich seiter 3 Jahren auf allen Unsern Münzen kein Thaler am kleinem Gelde ausgeprägert, sondern vielmehr alle vorhandene Stempel anhero gebracht und versiegelt worden. Weiln aber zu befürchten, daß in Ermangelung einer bei Zeiten hierunter gemachten Anstalt ein solches Unheil daraus entstehen wird, welches ohne Ruin des Landes nicht zu redressiren sein möchte, so sein Wir bewogen worden, Unserm Münzrath Haltern unterm 16. Mai anni currentis anzubefehlen, bei Ew. Durchl. sich zu melden und Deroselben Unsere hierunter führende wohlgemeinte Intention zu erkennen zu geben, auch anebst zu vernehmen, ob Ew. Durchl. gefällig, der Verbesserung des Münzwesens und der dazu nöthigen Zerstückung des Mißbrauchs desselben beizutreten.

Da er Uns nun mündlich Antwort zurück gebracht, daß Ew. Durchl. Sich zu der Sache willig und geneigt gefunden, so wird vor der Hand zu Beforderung des gemeinen nützlichen Werks und zu Verhütung des sonst besorglichen fernern Verfalls Unserm Erachten nach das expediens sein, wann je eher je lieber von Unsern und anderer im Münzwesen correspondirender Puissancen Rätthen und Bedienten eine Conferenz gehalten und die hiezu nöthige Mittel ausgefunden und concertiret würden. Wir stellen solchemnach zu Ew. Durchl. Gefallen, welche Zeit und Ort Dieselbe dazu benennen wollen, und weil dem Ober- und Niedersächsischen, auch Westphälischen Kreis die Stadt Magdeburg gleichsam das Mittel und

dahero kein Ort dazu bequemer ist, so werden Wir erwarten, ob Ew. Durchl. diesen oder einen andern Platz dazu zu erwählen geruhen möchten.

26. Schreiben des Königs von Preußen an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) über die Verbesserung des Münzwesens.

Berlin, 28. Februar 1714.

Ausfert., gez. F. Wilhelm. E. B. v. Kamede. A. S., Münzsachen Conv. 6.

Wir haben aus Ew. Durchl. jüngsthin abgelassenen freundvetterlichen Schreiben ersehen, was Dieselbe sowohl wegen der Schiedesmünze als des Reichsthalerfußes und der abzusehenden Drittel darin zu erwähnen belieben wollen. Wir mögen darauf Unsre Meinung Ew. Churfürstl. Durchl. nicht uneröffnet lassen, welchergestalt es allerdings zu wünschen wäre, daß die im commercio ruhende Schiedesmünze verrufen und durch die Einwechslung auf einmal gehoben werden könnte. Da aber zu Zeiten Unserer in Gott ruhenden Herren Vorfahren ansehnliche Summen solcher kleinen Gelder ausgemünzet worden und folglich die Verrufung derselben in Unsern Landen sich nicht füglich thun lassen will, so wissen Wir Uns keines bessern Mittels zu bedienen als daß Wir Uns, da bereits im Anfang des 1711. Jahres alle in Unsern sämtlichen Münzstädten in Ober- und Niedersächsischen, auch Westphälischen Kreise vorhandene Schiedemünzstempel eingezogen, nach Berlin transportiret und daselbst zerbrochen worden, bei ihtgedachten drei Kreisen verbündlich machen wollen, vor Unsre Person nimmer einige andre Schiedesmünze als auf den Fuß, welchen die Kreise belieben werden, ausmünzen zu lassen. Zwar könnte die alte und neue Schiedesmünze in der 4 im Münzwesen correspondirenden Fürsten Provinzien, weil die Ausmünzung nach Proportion der etendue Ihrer Länder geschehen, reciproce gelten, dafern aber sothane reciproce Annehmung der Schiedesmünze von Ew. Churf. Durchl. nicht vor praktikabel statuiret würde, so stünde einer jeden puissance Ihre patentia wegen Verrufung aller fremden Schiedesmünzen frei zu renoviren, wobei sich jedoch allemal finden wird, daß wegen der Angrenzung und des unumgänglichen commercii wegen Einführung der Schiedesmünze eine Connivenz in bemeldter 4 Fürsten Länder exerciret werden

müßte. Dagegen wäre bei denen kleinen Ständen beider oder dreier Kreise, welche ohne Noth und nur des Gewinnsts halber mehr Schiedesmünze als in Ihrer Provinz zu begeben, prägen lassen, die Verrufung Ihrer kleinen Münze und Aufwechselung Ihres Gepräges zu bestomehr zu pouffiren.

So viel die Mittel, zum heruntergefallenen alten Reichsfuß wieder zu gelangen betrifft, gehen Wir gerne ein, daß die ausgemünzte ganze, halbe und Orts-Gülden in ihrem jetzigen Werth ferner gelten, doch wann erwähnter Reichsfuß nach dem alten Schrot und Korn beliebt werden sollte, wäre indifferent, ob Drittels oder ganze und halbe Thaler geprägt würden. Man könnte auch allenfalls die Drittel zu münzen gar unterlassen und an deren Stelle ganze, halbe, viertel und achtheil Thaler schlagen, nur würde die Ausmünzung der Thaler, bevor man dazu resolvirte, in regard der Oerrheinisch- und fränkischen Kreisen, in specie auch wegen der Stadt Hamburg, allwo in banco schlechtere als gute Reichsthaler angenommen werden, noch viel Reflexion geben, und bei der Stadt Hamburg vorläufig anzufragen sein, ob sie solche neue Thaler nach dem innerlichen Fuß und Werth höher als Kaiserl. Holl. und Hamb. Bancothaler annehmen wolle. Inmittelst kann die fernere Ausmünzung der Drittels¹⁾ der Intention des Reichsthalers nicht wohl hindern, weil bei Aufhörnung solcher Ausmünzung dieselbe eben nicht wieder einzuschmelzen, sondern nur auf einen halben Thaler zu evalviren sein würden. Hiernebst geben Wir Ew. Churfürstl. Durchl. gleichfalls Beifall und halten vor sehr gut, wann die geprägte ganze, halbe, vier, acht und sechzehnthheil Thaler in gleichem pretio nach dem Leipziger Fuß als vor 2 Fl., 1 Fl., $\frac{1}{2}$ Fl., $\frac{1}{4}$ Fl., $\frac{1}{8}$ Fl. zu begeben wären und gelten möchten, alsdann, wann man erst dahin gelanget sein wird, der Absatz der $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ per gradus gar füglich, als anizo in Frankreich geschiehet, gemacht, und eine feste Verbündlichkeit aufgerichtet werden kann, daß man nähmlich nicht wenig grobe und viele kleine Sorten, sondern alle Münzen nach Proportion ausschlagen wolle.

Bitte auch zur Konferenz nach Braunschweig Gesandte zu schicken.

¹⁾ D. h. natürlich „Zweidrittel“.

27. Instruktion für den Münzrat Halter zur Verhandlung mit Kursachsen.

Berlin, 7. April 1714.

Abshr. N. D., Vol. 9815, das Münzwesen, insonderheit die häufige Einführung der brandenb. 6-Pf.-Stücke betr. 1710—16.

Nachdem Se. Königl. Majst. in Preußen u. s. w. zu Beförderung Dero zur Rektifikation des verfallenen Münzwesens führenden Intention vor diensam und nöthig erachten, ehe und bevor man zu der in Braunschweig zu haltenden Münz-Conferenz schreiten und sich daselbst mit andern Puissancen einlassen wird, durch Jemand der Ihrigen mit denenjenigen Bedienten, so von Sr. Königl. Majst. in Polen in Münzwesen employiret werden, über solches Werk vertraulich konferiren zu lassen und sich mit denselben über gewisse puncta zu verstehen und festzusetzen.

Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majst. in Preußen Dero Münzrath und Obermünzinspektor Heinrich Fredrich Haltern dazu in Gnaden benennen und denselben kraft dieses dahin instruiren wollen, daß er mit vorgedachten Königl. polnischen Bedienten sofort forrespondiren, sobald möglich mit denenselben über nachfolgende Präliminarpunkte in mündliche Konferenz treten und genau überlegen solle, und zwar

1. Erstlich, wie nämlich zwischen des Königs in Polen Majst., des Churfürsten von Hannover Durchl., dem Fürsten von Braunschweig und Bischöfen von Münster ein einhelliger Schluß gemacht werden könnte, in Ober- und Niedersächsischen, auch Westfälischen Kreisen künftig keine andere als Kreismünzen mehr zu leiden und daher alle diejenige Münzstädte oder Münzstellen, welche bishero zum Verderben des gemeinen Wesens gar keine grobe Sorten, sondern nur lauter geringhaltige Schiedesmünzen, womit alle Lande bereits überschwemmet und die commercia gekränkert worden, ausgeprägt, durch Güte oder Gewalt aufzuheben.

2. Ist höchst nöthig, daß diejenige Stände, welche in denen drei Kreisen keine Drittel, sondern lauter klein Geld prägen lassen, angehalten werden, ihr gemünztes kleines Geld wieder zurückzunehmen und einzuwechseln, oder den Schaden, welchen andere Länder an der Schiedesmünze (wenn man sie verrufen müßte) leiden würden,

wieder zu ersetzen. Dafern das erstere geschiehet, ist es deswegen besser, weil der Absatz der Gelder die Leute sonst in Armuth versetzet.

3. Müssen alle Fürsten, Grafen und Reichsstädte, so das Münzregale haben, obligiret werden, wann sie künftig Gelder münzten, solche auf den Kreismünzen und nach guten Schrot und Korn ausprägen zu lassen.

4. Damit sich auch diejenige Stände, welche selbst keine Kreismünzstätte haben, nicht zu beschweren hätten, als ob man sie allein zu Ausmünzung guter und grober Sorten zwingen wollte, so ist nöthig, daß zwischen dem polnischen, hannoverischen, braunschweigischen und Münsterischen Hofe ein schriftlicher Vergleich gemacht werde, in den nächsten zehn Jahren kein kleiner Geld als 2 Gr. Stücke, weil an jenen bereits ein Überfluß vorhanden, ausmünzen zu lassen.

5. Wäre festzustellen, daß alle auf den Kreismünzen künftig einlaufende 12 löthige und feinere Silber dem commercio und publico zum Besten in $\frac{2}{3}$ tel Stück, nicht aber, wie an einiger Orten bishero geschehen, in 2 Gr. Stück und Schiedesmünze, als wozu nur die geringhaltigern Silber employret werden müssen, ausgemünzet werden.

6. Dann will auch die Nothwendigkeit, daß hinkünftig ganz und gar kein Geld auf Taschwerkern, indem das Geld dadurch nur unansehnlich wird und kaum von dem falschen Gelde zu erkennen, vielmehr den falschen Münzern Anlaß giebt, einen Nachschlag zu machen, geprägt, sondern daß keine andere Münzinstrumenta als Hammer und Stoßwerk gebraucht, und alle Gelder darauf verfertigt werden.

7. Müßte man zu Festsetzung des guten Vorhabens im Münzwesen wie auch der Negotien und ungezwungenen Handlung es dahin bringen, daß die zwischen den angeführten Puissancen bisher ergangene Patente sowohl wegen Ausfuhr des Silbers als Verurufung eines und des andern geprägter Gelder gegeneinander aufgehoben würden.

8. Die französischen Thaler müssen wegen ihres schlechten valoris nicht mehr in ihrem hohen Kurs bleiben, sondern auf ihren rechten Werth gegen die Drittel gesetzt und bei Strafe nicht höher als 1 Rthlr. 6 Gr. angenommen und begeben werden.

9. Wären alle geringhaltige Schiedesmünzen, sie seien in- oder außerhalb denen drei Kreisen geschlagen, wann selbige nicht von Sr. Königl. Majst. in Preußen, Sr. Königl. Majst. von Polen, denen Kur- und fürstlichen braunschweigischen Häusern und des Bischofs von Münster Ld. ausgeprägt worden, gänzlich und bei schwerster Beahndung zu verrufen, damit die Länder davon gesäubert würden.

10. Uebriglich würde der Hauptsache zuträglich sein, wann man über alle 3 Kreise drei in Münzsachen erfahrene Personen als Oberwardeins, so in gemeinen Pflichten der 3 Kreise stehen müßten, benominirte, an welche, was in den Kreisen im Münzwesen passirte, gemeldet werden müßte, um solches höheren Orts bekannt zu machen.

Wie weit nun über dieses alles reflectiret werden wird, darüber wollen Se. Königl. Majst. Dero Münzrath und Obermünzinspektor Haltern allerunterthänigst abzustattenden Berichts in Gnaden gewärtigen, um danach Dero mesures zu nehmen und ihn ferner, wann es nöthig, zu diesem heilsamen Werk instruiren zu können.

28. Kontrakt mit dem Königsberger Münzmeister Kaspar Geelhaar.

Berlin, 15. Mai 1714.

Abchr. A. R. 99 c.

Nachdem Uns aus der von Unserer Preussischen Regierung den 12. Martii anni currentis abgestatteten allerunterthänigsten Relation wie auch aus des Commerciensrath Neglins eingelaufenen ohnmaßgebl. Münzbedenken allerunterthänigst fürgestellt worden, daß, wann Wir das Preussische Münzwesen auf Rechnung führen zu lassen allergnädigst resolviren sollten, dieses nicht allein viele Schwierigkeiten und Hindernüsse causiren, sondern solches auch weder die Kammer wegen ihrer anderwärts überhäuften Arbeit noch sonstem Jemand über sich zu nehmen sich unterstehen dürfte, hingegen sich Unseres bisherigen Münzmeister Kaspar Geelharrn den 23. Nov. a. p. allerunterthänigste Vorstellung und Erklärung Uns vortheilhafter zu sein erachten, Wir auch solches von selbstem uns zuträglicher finden, — so haben Wir, zumalen durch diese geschene Vorstellung viele Weitläufigkeiten gehoben worden, überwähnte des Münzmeisters Kaspar Geelhaars allerunterthänigste Erklärung und auf sich genommenen hazard hiedurch in Gnaden approbiren und

den von Unserer Pr. Regierung mit ihm geschlossenen Contract hiedurch folgender Gestalt allergnädigst confirmiren wollen.

1. Geelhaar soll so viel Achtzehner und Sechser wie möglich schlagen ohne Berechnung der Unkosten. Münzfuß der Achtzehner: $37\frac{1}{12}$ Stück aus der 10 Lot $4\frac{1}{2}$ Grän, der Sechser: $67\frac{1}{32}$ Stück aus der 6 Lot feinen Mark, so daß die feine Mark zu 34 Fl. 20 Gr. polnisch und 35 Fl. $22\frac{1}{2}$ Gr. polnisch ausgebracht wird.

2. Von jeder feinen so ausgemünzten Mark sollen, der Silberpreis und Wechselkurs mag hoch oder niedrig sein, 8 Gr. polnisch als Schlagshay gegeben werden. — Außerdem darf Geelhaar in 3 Jahren je 100 feine Mark in Schillinge vermünzen

und sollen derselben auf eine Cölnische Bruttomark 327 Stück gehen und selbige 1 Loth 3 Grän fein halten, auch die Mark fein darinnen auf Neunundvierzig Floren $24\frac{6}{7}$ Gr. ausgebracht werden, desfalls aber soll er zwar richtige Annotation und Rechnung führen, selbe auch hiernächst zum Beweis, daß er über 100 M. fein nicht ausgemünzet hat, justificiren, dafür aber keinen Schlagshay zur Kön. Kammer liefern, dagegen aber auch außer des Guardeins Besoldung (welche er demselben aus dem Schlagshay der 18 Groschen und 6 Groschen zu reichen hat) weder vor sich selbst noch vor die übrige Arbeiter deshalb sowohl als wegen der Wartgelder und Arbeitslohn a tempore contractus nichts in Ausgabe bringen oder verrechnen.

3. Er darf jährlich 400 Mark fein in Düttchen vermünzen, es müssen aber viermal so viel Achtzehner und Sechser geprägt werden. Münzfuß: 139 Stück aus der 6 Lot feinen Mark, die feine Mark ausgebracht zu 37 Fl. 2 Gr. polnisch; Schlagshay: 10 Gr. polnisch.

4. Die Goldmünzung bleibt dem Münzmeister auch ferner frei ohne Ablieferung eines Schlagshayes. Münzfuß: $33\frac{1}{2}$ Doppeldukaten, 67 einfache, 134 halbe Dukaten aus der 23 Karat 6 Grän feinen Mark. Alle Münzen sind schön nach den ihm übersandten Abrissen auszuprägen.

5. Die Örtel, Sechser und Düttchen sind auf 1 Grän vorzubeschiden, die Schillinge haben keine Vorbeschidung, sondern sind zu 1 Lot 3 Grän genau zu beschiden.

6. Nach Fertigstellung eines Werks ist durch den Wardein ein Mitglied der deutschen Kammer zur Aufziehung herbeizuholen; darüber hat der Münzmeister ein Attest seiner Rechnung beizulegen.

7. Die Stodproben examiniert der Wardein genau, versiegelt und bemerkt Werk und Datum mit dem Münzmeister, worauf sie in die Fahr-

büchse kommen, zu deren 3 Schlössern die Amtskammer, der Münzmeister und der Wardein je einen Schlüssel hat.

8. Bei Mantement der Stockproben muß dieses an Schrot und Korn im folgenden Werke nach Münzgebrauch eingebracht werden.

9. Da der Wardein die Werke besicht, die Ziegelproben macht, nichts ohne sein Vorwissen gegossen und ohne seine Prüfung der Stockproben nichts ausgegeben wird, so muß er für allen Schaden Ersatz leisten.

10. Da der Münzmeister laut Rechnung an Wartegeldern und Befoldungsresten 4084 Fl. 15 Gr. 11 Pf. zu fordern hat, soll zuerst aus dem Schlagschaz der Wardein seine laufende Befoldung erhalten, dann sind die Wartegelder, dann die Befoldungsreste für Münzmeister und Wardein einzubehalten, worauf der Schlagschaz der Kammer zufließt.

11. Die Münzstätte mit Wohnräumen und Instrumenten wird dem Münzmeister wie bisher gelassen; er muß sie in gutem Zustande wieder abliefern.

12. Bei großen Umbauten und Anschaffung von Maschinen muß der Münzmeister die Bezahlung der Kosten beantragen. Reparaturen bezahlt er selbst. Für Bau der Schneidestube und Kohlenkammer schießt Geelhaar 100 Rtlr. vor.

13. Brennholz erhält er zum Vorzugspreis aus dem Holzgarten.

14. Münzmaterialien bezieht er zoll- und akzisesfrei; Unterschleife sind bei harter Behandlung zu vermeiden.

15. Gebrauch des Mühlwassers behält er wie bisher.

16. Bei Siftierung der Ausmünzung wird Geelhaar eine genügende Frist gelassen, um sein Silber und Material zu Gelde zu machen.

17. Bei seinen bisherigen Privilegien, Immunitäten, Prerogativen wird er ferner geschützt.

29. Erlaß an die Magdeburgische Regierung über den Kurs fremder Münzen.

Berlin, 5. Dezember 1715.

Ausfert., gez. M. L. v. Pringen. v. Blaspiß. B. v. Stameke. L. D. v. Blotho.
A. M. XIX, 3, Vol. V.

Wir haben aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 1. hujus und dem beigelegt gewesenen Memorial der dortigen Alter- und Kaufleute mit mehrem ersehen, was Dieselbe wegen der auf das letzte Münzdict unterm 1. April ertheilten Declaration fürstellen wollen. Nun sind Wir verwundert, daß die Kaufmannschaft daselbst, als auf derer Instanz wie euch aus ihren an Uns durch eure

Relation eingesandten Memorialien bekannt, die bemeldte Deklaration als eine zu Unterhaltung der Handlung nöthige Sache, jedoch mit sicherer Präcaution geschehen ist, solche nunmehr depreciren und sie aufzuheben, das vorige Verbot der fremden kleinen Geldsorten aber zu renoviren und zu schärfen verlange. Weil aber dieser Leute Memorial wider Unsre Verordnung nomine colectivo unterzeichnet ist, so habt ihr dem Magistrat aufzugeben, daß er sowohl die Ältere als die konsiderableste Kaufleute sofort darüber mündlich vernehme, ihnen ihr Memorial unterschreiben lassen und mit seinem pflichtmäßigen Bedenken euch überreiche.

Da aber igtgedachte Kaufleute am 27. Nov. bei Unserm General Finanz directorio abermals nomine colectivo ein allerunterthänigst Memorial, wovon copia hierbei gehet, einreichen lassen, in welchem sie wegen scharfen Verbots der im Dez. 1714 bereits verrufenen fremden Schiedesmünze ihre vorige Bitte wiederholen und dabei anführen, daß in dem Braunschweig-Wolfenbüttelischen unter dem 14. Okt. a. c. durch ein scharfes Patent publiciret worden [so], auch dahero zu befürchten stehe, daß wegen Unser auf ihr voriges Ansuchen am 1. April a. c. ertheilten Deklaration solches schlechte Geld in Unsere Lande häufig eindringen möchte; als haben Wir in Gnaden resolviret, daß in dortigen Unserm Herzogthumb ohne Zeitverlust durch ein öffentliches Patent Unsere Declaration vom 1. April wieder aufgehoben und hingegen das vorige Edict vom 15. Dez. 1714 renoviret und geschärfet werde, im Fall ihr und Unsere übrige dortige collegia dawider nichts Hauptsächliches einzuwenden haben, und befehlen euch dahero in Gnaden, ohne den geringsten Zeitverlust, euch mit einigen deputatis aus Unserer dortigen Kammer und Commissariat zusammen zu thun und nebst Unserm Hof- und Münzrath Haltern, welchen ihr in vorfallenden Münzsachen hinkünftig beizuziehen habet, zu überlegen, ob dieser neue Verbot dem commercio etwa präjudiciren könne, oder ob vielmehr dessen Publikation dem Lande nützlich sei, auf welchen letztern Fall ihr dann sofort ein neues Patent mit ihnen zu konzertiren, solches im Druck zu befördern und in Unserm höchsten Namen zu publiciren, auch wie solches ins Werk gestellet, Uns nebst Einsendung des bei der Conferenz gehaltenen protocolli gehorsamst zu berichten habet.

30. Salarienetat für die Münzen zu Berlin und Magdeburg.

Berlin, 25. Januar 1716.

Abschrift, gez. F. Wilhelm. C. D. v. Creutz. Tit. XX, 20.

Berlin.

Hofrath Flottwell	500 Rthlr.
Münzmeister Saurbrey	300
Demselben an Interessgelder vor das in Schrot haltende Kapital	200
Wardein	181
Medailleur Lüders	150
Dem Eisenschneider	100
Dem alten Saurbrey	50
	<hr/>
	1481

Magdeburg.

Hofrath Halter als Münzmeister	400
Demselben an Interessgelder vor das in Schrot haltende Kapital	200
Wardein Neubaur an Besoldung	200
Demselben an Hausmiethen	40
Dem Eisenschneider	156
	<hr/>
	996

Berlin 1481

Sma Smrm 2477

Davon 1740 Rthlr. aus der Gen. Finanzkasse, das Übrige aus dem Schlagschatz „nach Proportion ihrer Besoldung insoweit solcher zureichend ist“.

31. Beratung des Generalfinanzdirektoriums über die Stempel der Zweidrittelstücke.

Berlin, 7. August 1717.

Gen.-Dep. Tit. I, 37.

3. Fragte H. Hofrat Flottwell an, ob, weil noch keine neue Stempel zu $\frac{2}{3}$ fertig gemacht werden können, zumal Se. Königl. Mayt. erst angefragt werden müßten, ob das Mecklenb. Wappen in dem Stempel bleiben sollte, indeß die Stempel vom vorigen Jahr ver-

fessen wären, von anno 1715 aber ein Stempel vorhanden, der noch gut ist, ob also der Münzmeister denselben münzen dürfte. Resolutio: daß hiebei sich kein ander Bedenken fünde, wo es nicht etwa dieses sein möchte, daß die Ausmünzung mit der Rechnung nicht stimmen möchte, weil es das Ansehen haben könnte, ein mehres in dem Jahr 1715 an $\frac{2}{3}$ gemünzt wären, welches doch in dieses 1717te Jahr gehörete. Weil aber Se. Königl. Majt. von $\frac{2}{3}$ stücken kein Schlag- schatz berechnet wird, indefß aber kein ander Stempel vorhanden, ist das Gen. Finanz-Directorium der Meinung, es sei de concedendis, mit dem Stempel de ao. 1715 zu münzen, und soll zu Vermeidung aller Irrung dieser Umstand in der Rechnung notirt werden, und wird der Münzmeister die eigentliche Quantität, welche ausgemünzt worden, angeben.

52. Bericht des General-Finanz-Directoriums über das Wappen auf den Taler- und Zweidrittelstücken mit Entscheid des Königs.

Berlin, 27. August 1717.

Ausfert., gez. C. V. v. Creuß. Krautt. A. V. Walter. Mardefeld. Herold. Kubgen. — Tit. XXXIX, 7.

Der Medailleur Marl hat bei Uns vorgestellet, daß E. Königl. Majst. ihm allergnädigst befohlen hätten, bei Verfertigung der Thaler- und Drittelstempel das Mecklenburgsche Wappen als den Ochsenkopf auszulassen und dahero angefraget, was vor ein ander Wappen in dessen Platz, nachdem alles bis so weit fertig, eingesetzt werden sollte?

Wir haben hierauf diese Sache, und ob erwähntes Wappen ohne Bedenken und ohne daß dadurch Ew. Kön. Majt. Interesse einiges Präjudiz zuwachse, ausgelassen werden könnte, mit dem Würkl. Geheimen Staatsrath von Ilgen überleget und gefunden, daß

1) Weil 1) Ew. Königl. Majt. in Gott ruhende Vorfahren von allen Zeiten her es so gehalten, daß, wann sie in einem Wappen, Schild und auf Münzen eines von Ihren Herzogthümern gesezet, Sie alle Ihre übrige Herzogthümer mit beigefüget, welches auch andere Souveräne Häuser in und außer Reichs also halten, solches auch nicht nur mit denen Herzogthümern geschiehet, die man würkl. besizet, sondern auch auf die man ein Recht zur künftigen, obgleich noch weit aussehenden Succession hat.

2) Kein einziges Brandenburgisches Wappen von Alberti Achillis Zeiten her vorhanden, worin solches wegen Pommern, obgleich Pommern damalen noch seine eigene Herzoge hatte, nicht wäre observiret worden und deshalb dem publico eine surprise erwecken würde, wann iho eine Änderung darunter gemacht werden sollte.

3) Ein und andre Nachbaren schon gnugsam blicken lassen, daß sie künftig, wann es mit den Mecklenburgischen Landen zum Fall kommen wird, dem Hause Brandenburg allerhand Chicanen zu machen nicht ermangeln werden, und wozu billig ihnen kein Prätext selbst zu suppeditiren.

Dahero Ew. Königl. Majt. zu Auslassung mehrgedachten Mecklenburgischen Wappens allerunterthänigst nicht anzurathen sei. Jedoch stehet es in Ew. Königl. Majt. hohen Mächten, auch hierüber nach Dero allergnädigsten Gefallen zu disponiren, nur haben Wir Unserer Pflicht zu sein erachtet, dieses zu Unserer künftigen Decharge allerunterthänigst vorzustellen und erwarten also Ew. Königl. Majt. allerhöchsten Befehl, ob das Mecklenburgische Wappen bei solchen Umständen dennoch ausgelassen werden oder bleiben soll?

Hierunter schrieb der König:

ist windt mit den oxen Kopf ich will im wapen nichts da rin haben alls was ich besitze weill ich Pretension da raus habe und wo ich Succession noch haben soll ich ich alles im wapen sehen würde es ein wapen werden so groß wie ein teller sollen so stehen wie mein klein Kachet FW.

55. Schreiben an den König von Polen über die Scheidemünze.

Berlin, 24. Mai 1718.

Abschrift, gez. F. Wilhelm. E. B. v. Kameke. N. M. XIX, 3, VI.

Wir haben aus einem von E. M. ministerio an Unsre Magdeburgische Regierung unterm 6. April jüngsthin abgelassenen Schreiben sehr gerne ersehen, wasgestalt E. M. in Dero Kurfürstenthum und Landen die geringhaltige frömde Schiedesmünze gleichfalls haben verrufen lassen und mit solchem Verbot nach aller rigueur zu continuiren willens sind, dabei aber zu Dero Gefallen gereichen würde, wann Wir, nachdem E. M. einige Sechspfenniger nach dem Leipziger Fuesß oder à 13 Rthlr. pro Mark fein auszumünzen, und

noch ferner damit fortzufahren befohlen, solchem folgen und dergl. Scheides Münz in Unsern Landen ausprägen lassen möchten.

Nun können Wir E. M. wohl versichern, daß Wir dazu gar geneigt sein würden, im Fall nur Unsere Lande auch mit Bergwerken, um daraus einige Silber zu solchem Behuf zu gewinnen, gesegnet wären. Da aber solches nicht ist, hingegen die fremde Silber anigo excessiv theuer sein, Unsere Lande auch mit einem ziemlichen Borrath kleiner, wiewohl nicht nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten, Scheidesmünze durch Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Majestät versehen worden, so werden Wir wohl sogleich vor der Hand, bis die fremde Silber etwas wohlfeiler zu haben, zu keiner Ausmünzung à 13 Rthlr. schreiten können. Wir meinen aber dem publico gnugsam zu providiren, wann Wir anstatt des Ausmünzens à 13 Rthlr. pro Mk. f. mit fernerer Ausmünzung der niedrig haltenden kleinen Münze anstehen und in Ermangelung der Silber in billigen Preise lieber gar nicht münzen lassen. Wie dann nunmehr in allen Unsern Münzen seither anno 1711 kein Thaler an kleinen Sorten außer 2 Gr. Stücken ausgemünzet, sondern in solchem Jahre alle Stempel von 6, 4, 3, 2 und 1 Pfennigen zerbrochen und also die Ausmünzung dergl. kleinen Sorten vollkommen aufgehoben worden; auch haben Wir bei Antretung Unserer Regierung unverbrüchlich resolviret, dergleichen Schiedesmünze nimmer, es wäre dann, daß der Silberpreis so weit herunterfiel, daß die Ausmünzung à 12 à 13 Rthlr. geschehen könnte, prägen zu lassen. Weiln nun nach Verrufung der Münsterschen, Baderbornschen, Osnabrüggischen, Lippischen und andern dergleichen schlechten Sorten in E. M. Churfürstenthum, wie Wir aus obgedachten Schreiben ersehen haben, ein Mangel an Schiedesmünze sich ereignet, so stellen Wir E. M. anheim, ob dieselbe nicht, da Ihre die Ausmünzung à 13 Rthlr. doch schwer und kostbar fallen dürfte, vor gut und zu Beibehaltung des mutuellen commercii und Handels zwischen beiderseits Unterthanen nöthig, auch vor Dero Interessen unschädlich finden möchten, die in Unsern Landen vormals geschlagene 6 Pf. Stücken daselbst per patenta gelten zu lassen, welches E. M. ohne Gefahr Dero Unterthanen zu thun vermögen, indem Unsere Provinzien eine so große etendue machen, daß Unsere in E. M. Churfürstenthum eingelaufene und noch bis dahin eingelaufende [so] Schiedes-

münze gar leicht wieder anher oder nach Magdeburg und Halberstadt gesandt oder begeben werden könne, zumalen Wir in der guten Hoffnung, E. M. werden darunter fügen, anitgo resolviret haben, daß E. M. 6 Pf. Stücke und auch noch kleinere Schiedesmünze unweigerlich in Unfern Landen genommen werden sollen, solches auch in voriger Woche per patentia publica in Unserm Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, auch Graffschaft Mansfeld Unserer Hoheit, und in Wernigerode publiciren lassen.

34. Erlaß an den Hofrat Halter über Prägung nach dem Kreuztalerfuß für Geldern.

Berlin, 1. August 1718.

Abschrift, gez. Kameke. R. M. S. Nr. 113.

Nachdem Se. Königl. Mayt. in Preußen Unser allergbster Herr einige tausend Thaler Geldrische Münze als:

1000 Rthlr. an ganzen Thalern,
 500 Rthlr. an halben Thalern,
 500 Rthlr. an einviertel Thalern,
 1500 Rthlr. an einachtel Thalern und
 500 Rthlr. an einsechzehntel Thalern

nach dem Kreuzthalerfuß prägen zu lassen allergnädigst resolviret, dergestalt daß in den ganzen, halben und viertel Thalern die Mark fein zu neun und drei fünftel Thlr. ausgemünzet werde und 13 Loth 16 Grän an der Feine halten, in den übrigen 2 Sorten als $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Thalern aber die Mark fein gleichfalls zu $9\frac{3}{5}$ Rthlr. ausgebracht werde, hingegen nur 9 Loth in der Feine halten,

Als befehlen Sie Dero Hofrath Haltern hiemit in Gnaden, sich darnach gehorsamst zu achten und die Ausmünzung auf vorerwähnten Fuß zu besorgen. Übrigens stehet demselben frei, über obgedachtes Quantum ein Mehreres an dergleichen Geldrischen Sorten, wann selbige von Einem oder Andern verlangt werden, verfertigen zu lassen und solche gegen Erstattung des Werths und Unkosten auszugeben.

55. Eigenhändige Verfügung des Königs an das Generalfinanzdirektorium, das Edelmetallschmelzen auf die Münze zu beschränken.

18. August 1718.

Urschrift. Tit. XX, 20.

Finantz Directoriumb sollen die an staltb machen das in Zeit von 14 Dage in Berlin nichts mehr goldt silber geschmoltzen soll werden als in meine Muntze goldt schmide Juden Manifatturen alles schelmtzen [so] soll in der Müntze geschen ist mein wille und mus das Siber [so] goldt ein Probe auf geschlagen werden das feine unter schleiffe geschen das wo kein Muntz Zeichen da rauf ist das das gestohlen guht ist sollen citto veranstalten sonder Resonniren kan es eher als 14 Dage im stande sein desto lieber aber lenger nit eine Minute Kitze (Kühße) soll 200 Rthlr. zahlen da vor sie offen Preparatorien in der Muntz machen das die leutte Manufacturen nit auf gehalten werden und die leutte beschwerdt werden ist mein ernster wille

Ⓕ Wilhelm

August

den 18 — 1718.

Adresse: Gen Finantz Direc citto citto nit ein augenblitz zu verseumen.

56. Eigenhändige Verfügung des Königs an das Generalfinanzdirektorium, Edelmetall nur in der Münze zu schmelzen.

O. D., wahrscheinlich 23. oder 24. August 1718.

Urschrift. Tit. XX, 20.

Finantz Direc torium sonder excuse sonder Resonniren sonder remonstracion sonder gemahn sonder nichts soll alles auf die Müntz geschmoltzen werden soll Muntz waradin das arckanum lernen Ⓕ Wilhelm

San Pitie San misericorde soll in die Müntz alles geschmoltzen werden wo ich erfahre das es nits geschiehet will ich das gantze Gen. Finan Direc responsable machen einer vorffalle [so] vor einen Responsable sein Ⓕ Wilhelm.

57. Bericht des Generalfinanzdirektoriums über das alleinige Schmelzen in der Münze mit Randverfügungen des Königs.

Berlin, 12. September 1718.

Ausfertigung, gez. E. B. v. Kameke. F. v. Görne. Walter. Kuhn.
Tit. XX, 20.

Als Ew. Königliche Majestät die allergnädigste ordre an uns ergehen lassen, daß die Gold- und Silberfabrique, die sämtliche Goldschmiede, imgleichen die Juden, sonder raisonnieren ihr Gold und Silber nirgend anders als in hiesiger Münze schmelzen sollten, haben wir derselben mit allerunterthänigstem Gehorsam nachgelebet und ohne die geringste Gegenvorstellung, so sehr auch solche nötig gewesen, die behörige Verfügung gemacht, auch, wie Ewr. Königliche Majestät allergnädigst beivohnet, die benötigte Verordnungen expedieren lassen. Nachdem aber Ew. Königliche Majestät auf des Geheimen Rat Schindlers allerunterthänigste Anfrage, ob er nunmehr nicht das in der Münze geschmolzene und gestempelte Silber in der Manufaktur verarbeiten und zubereiten lassen sollte, allergnädigst hoheneigenhändig resolvieret und uns anbefohlen, hierüber unsere allerunterthänigste Meinung zu eröffnen, haben wir, umb mit so viel größerer Gewißheit und Fundament referieren zu können, gedachten Geheimen Rat Schindler sowohl als auch die Goldschmiede und die Schmelzjuden vor uns kommen lassen und sie befraget, was sie wider das Schmelzen in der Münze einzuwenden hätten. Da dann erstlich von Seiten der Goldschmiede und Silberfabrique folgende Beschwerden geführt worden.

1. Wäre der Abgang des Silbers beim Schmelzen in der Münze sehr groß, welches der Münze keinesweges zu gut käme, die fabrique indessen davon Schaden hätte.

2. Müßte die Silberprobe in der Münze, wann es probieret wird, gelassen oder solche bezahlet werden, so abermals ein Verlust wäre.

3. Könnte der Tiegel aus- und das Silber in die Asche laufen, wie es bishero zum östern in der fabrique geschehen, welches nachmals mit den größten Kosten müßte hervorgesuchet werden, wobei dann ein vieles verloren ginge, dagegen, wann in der fabrique geschmolzen würde, sie sich solches bei dergleichen Zufall ungleich besser zu Nutz machen könnten.

4. Müßte die fabrique auf ihre Kosten zwei eigene Leute in der Münze beim Schmelzen halten, welche

5. Unkosten insgesamt die Ware notwendig verteuerten und folglich den Debit zu der fabrique großen Schaden und Nachteil verminderten.

6. Sollte das Silber in der Münze auch raffiniret oder abgetrieben werden, so wäre ein geschickter Mann, der durch die Länge der Zeit und eigene Erfahrung die Kunst, es zu tractieren wisse, nötig, sonst der Schaden, wann der Heerd nicht wohl zubereitet und vieles Silber sich in den Test zieht, ingleichen, wenn der Heerd stehen bleibt oder gar durchgeheth, gar zu groß und zu empfindlich sein würde.

7. Müßten vor die fabrique allein 5 bis 6 Ofen in der Münze aptiert sein und also, da die Goldschmiede und Juden gleichfalls schmelzen, ein ungleich größerer Platz als die Münze ist, erfordert werden.

8. Wenn der Mann, der es tractieret, das Silber nicht wohl zu treiben weiß, so entstehe durch Sprizung des Silbers an die Muffel¹⁾ abermal ein großer Schaden, zu geschweigen, was solche Leute, wenn sie nicht ehrlich und treu sein, der Entlegenheit halber entwenden können.

Derowegen denn mehr ermelte fabrique allerunterthänigst in die Müntze da bitten, daß Ew. Königliche Majestät dieselbe können sie keine bei dem ihr selbst allergnädigst erteilten privilegio, especen schmelzen in welchem ihr das Schmelzen und Zubereiten aber in die des Silbers allergnädigst verschrieben ist, zu fabricke Multum schützen in hohen Gnaden geruhen wollten, widrigenfalls Ewr. Königliche Majestät hohes Interesse durch den Untergang der fabrique leiden und etliche hundert Menschen ohne Arbeit und Lebensmittel bleiben müßten. Nicht weniger dolieren die Goldschmiede und zeigen an, wie sie

¹⁾ Muffel ist das kleine irdene Dach, das über die Schmelzgefäße gestellt wird, um das Hineinfallen von Kohlen und Asche zu verhüten.

1. wegen des Schmelzens in der Münze ganze Tage versäumen müßten, dahingegen, wann sie zu Hause schmelzen, ab- und zu gehen und das ihrige verrichten können.

2. Verlieren sie gar zu viel am Abgang des Silbers, dagegenteil, wann sie zu Hause schmelzen, die Kräge ihnen zu gut komme, die doch igo der Münze nicht zuwächst.

3. Es wären in hiesigen Residenzien fast 70 Goldschmiede, worunter die meisten arm und nur sehr wenige ihr Brod hätten, einige schmelzen kaum 3, 4 bis 6 Loth, wovon sie 8 bis 12 Gr. Macherlohn bekämen; wann sie nun den Abgang und die Probe abrechneten, bliebe ihnen an Arbeitslohn nichts übrig und arbeiteten also umbsonst, wodurch sie, da es bishero ihnen schon an Nahrung gemangelt, völlig ruiniret und untüchtiger gemacht werden dürften, diejenige 200 tal., so die Goldschmiede jährlich zur königlichen Accise abführen müssen, zu bezahlen, zumalen bereits igo solches Geld unter Bedrohung der Execution beigetrieben werden muß.

4. Würde das Gold zuweilen ungeschmeidig und müßte deshalb, ehe es zur Arbeit tüchtig, 2 bis 3 mal geschmolzen werden, durch dessen Abgang ihnen ein gar zu großer Verlust zuwüchse.

Weshalb sie Ew. Königliche Majestät allerdemütigst anflehen, ihnen, weil an allen Orten und Städten denen Goldschmieden das Schmelzen frei stehet, solches gleichfalls in ihren Häusern zu gestatten.

Die Juden Beit und Först haben ihre Klagen von gleicher Natur übergeben und müßten sie sonsten des Silberhandels sich entschlagen und keine Silber mehr aus fremden Landen hereinkommen lassen können, da sie doch nach des Münzmeisters Attest das meiste Silber zur Münze lieferten.

Wir haben hierauf den Hofrat Halter nebst Wardein Neubauer befraget, ob das, was die Goldschmiede angeführet, gegründet sei und ob er nicht ein expediens wisse, wie

Die Kretze soll der Mani: zu guht kommen und aller ab gang wie sie es in der Fabricke halten

sollen in Müntz schmelzen sollen die wenige unkosten auf die arbeit schlagen

zu gestohlene sachen zu schmelzen in Ihre Häuser

sie lassen nichts her rein kommen wohl aber especen schmelzen zur Mani factur

Erw. Königliche Majestät hierunter habende allergnädigste Intention ohne der Goldschmiede und Silberfabrique totalen Ruin erreicht werden könne. Derselbe antwortet, er habe seit seiner hiesigen Anwesenheit genugsam bemerkt und sei in seinem Gewissen überzeuget, daß dasjenige, was die Goldschmiede gemeldet, in der Wahrheit bestehe, könne auch vor der Hand kein expediens erfinden, wie ohne ihren Untergang die fernere Schmelzung in der Münze von ihnen geschehen möge.

Bei diesen und noch mehreren Umständen, die wir der Kürze halber mit Stillschweigen übergehen, werden Erw. Königliche Majestät allergnädigst erlauben, daß wir anbefohlenenmaßen unser pflichtmäßiges Gutachten dahin abstaten, welchergestalt wir weder practicable, noch nötig, noch nützlich finden, daß in der Münze geschmolzen werde.

Sollte Erw. Königliche Majestät allerhöchste Willensmeinung sein, deswegen in der Münze schmelzen zu lassen, damit etwa ein oder anderer an Silber und Gold begangener Diebstahl dadurch entdeckt oder verhütet würde, so sehen weder wir noch der Hofrat Halter dabei, wie solches zu erreichen wäre, angesehen nicht zu vermuten, daß gestohlene Sachen in die hiesige Münze, sondern vielmehr außer Landes heimlich weggebracht werden dürften, da wir doch bei dem Mangel der Silberbergwerken Ursach haben, die Silber zum Behuef der Münze und sonst so viel möglich ins Land zu ziehen. Überdem müßten alle diejenige, die mit Schmelzen umgehen, als die Rot- und Zinngießer, Schwertfeger und Uhrmacher zc. und viele andere mehr in der Münze schmelzen, welches aber ohnmöglich die Leute fördern könnte, sondern es müßten entweder diese oder das Münzwesen selbst hierbei leiden und zum Untergang gebracht werden.

Vielmehr müssen wir denen Goldschmieden auf ihre Pflicht trauen, daß sie nach Inhalt ihres scharfen privilegii alle zu ihrer Wissenschaft kommende Diebstähle, gleich solches auch von ihnen bisher geschehen, ferner getreulich anzeigen werden. Dafern aber Erw. Königliche Majestät allergnädigste Intention wäre, durch dieses Schmelzen in der Münze von jeder Mark etwas zu profitieren, so können wir nach unserm Gewissen umb so viel weniger dazu anraten, weil Erw. Königliche Majestät davon wenigen Nutzen haben,

so mit dem Verlust in keine comparaison zu setzen wäre, welchen die Consumtions-Accise bei Ruinierung und Wegziehung vieler Menschen empfinden dürfte.

Stände es in unsern Kräften, Ewr. Königlichen Majestät durch unsere Administration und treue Sorgfalt viel Millionen zuzuwenden, würde gewiß Keiner wider seine Pflicht dabei handeln, sondern alles nach Vermögen dazu zu contribuieren bemühet sein. Allein da dieser Fonds, nämlich das Schmelzen in der Münze nicht den geringsten Vorteil, sondern statt dessen nichts als Klagen und Schaden nach sich ziehet, werden Ew. Königliche Majestät nicht in Ungnade bemerken, daß wir nicht zu der vorgeschlagenen Schmelzung in der Münze, sondern vielmehr allerunterthänigst anraten müssen, die Sache in vorigem Stande zu lassen, dabei aber doch der Manufaktur, Goldschmieden und Juden aufs neue einzuschärfen sein würde, daß sie kein gestohlen Silber weder kaufen, noch verarbeiten, sondern sofort bei dem Hof- und Criminalgerichte anzeigen sollten.

Jedoch dependieret alles von Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Resolution.

Bemerkung des Königs auf dem Umschlag:

Von Kreutz Kabts examiniren mir pflicht Messig Kurtz berichten Ihre guht achten

F Wilhelm
von Kreutz citto.

58. Bericht des Generalfinanzdirektoriums über den Silberlieferungs-
kontrakt mit Lewin Veit, das Schmelzen der Juweliere und das
Einschmelzen von Münzsorten mit Randverfügungen des Königs.

Berlin, 18. November 1718.

Ausfertigung. Tit. XX, 5.

Ewr. Königl. Majt. publiziertes allergnädigstes edictum, daß
hinfünftig alles Gold und Silber, welches sowohl von der hiesigen
Manufaktur, als Goldschmieden verarbeitet wird, auf der königl.
Münze geschmolzen und gestempelt, sonsten aber Jedermann, er sei
wer er wolle, insbesondere denen Juden in ihren Privathäusern
alles schmelzen bei Leib- und Lebensstrafe verboten sein soll, solches

hat Gelegenheit gegeben, daß der Jude Levin Beit, der bishero sowohl hier als in Magdeburg nicht nur die königl. Münze, sondern auch die hiesige Manufaktur und viele Goldschmiede mit Silber meistens versorget, sich angegeben und weiter disponieren lassen, vorerst auf ein Jahr zur Probe die hiesige Münze zu entreprennieren und zur Ausmünzung der Hälfte $\frac{2}{3}$ und der andern Hälfte $\frac{1}{12}$ Stücke das Silber, so viel immer möglich zu bekommen, auf seinen hazard und ohne Ewr. Königl. Majt. Vorschuß zu liefern. Weilen es aber bedenklich sein können, einem Juden das hohe Münzregale anzuvertrauen, so will er doch mit der Ausmünzung an sich nichts zu thun haben, sondern hat selbst begehret, daß die Münzbediente wegen aufrichtigen Schrot und Korn einen Weg Ewr. Königl. Majt. verpflichtet und also allein dafür responsable sein und bleiben sollen; die zu Unterhaltung des Münzregals unentbehrliche Münzbediente haben Ewr. Königl. Majt. bishero über den Schlagschag gut nach einliegender Designation an die 1500 tal. ex Cassa gekostet, auch dieselben will der Jude ex propriis tragen und dabei die zur Schmelzung und ausmünzen benötigte Gewölber, wenn sie ihm vorerst in guten Stande geliefert, ohne Ewr. Königl. Majt. Zuthun unterhalten, auch alle Materialien, als Kohlen, Tiegel und was sonst dazu erfordert wird, auf seine eigene Kosten anschaffen.

Da gegen prätenbieret er anders nichts, als:

1. Die Pässe zu Einkaufung des Bruchsilbers und Pagamenten, jedoch auch nicht private und allein.

ja 2. Zu Bewahrung seines Silbers in der Münze ein bequemes logement.

3. Den Schlagschag und wenn

ja 4. Die Manufaktur und Goldschmiede zugleich von seinen Materialien schmelzen sollen und wollen, vor jede Mark 6 Pf.

Alle diese conditiones können wir anders nicht, als billig und profitable vor Ewr. Königl. Majt. Münzregale beurteilen. Und obgleich die Goldschmiede noch immer ihren Ruin vorschützen, wenn sie nicht in ihren Häusern nach wie vor schmelzen sollten, dabei auch wegen der Kosten so wenig als sonst über dasjenige, was sie bereits zur Recognition an die Akziesekasse jährlich entrichten, zu Ewr. Königl. Cassa weiter etwas beitragen wollen und ob wir wohl

den Vorschlag gethan, da die Manufaktur sowohl als die Goldschmiede öfters das Silber über den ordentlichen Preis der 11 tal. 20 gr. den Juden selbst mit 12 tal. und theurer bezahlen und dennoch dabei auskommen müssen, daß sie auch vor jeder Mark Silber, so sie auf der Münze schmelzen und stempeln lassen, über die 6 Pf. Schmelz-Kosten Ewr. Königl. Majt. zur Recognition noch 3 Gr. 6 Pf. geben möchten, welches vom Loth 3 Pf. ausmachet, so sie ohne Beschwerde des Käufers und ihrer Nahrung gar leicht wieder auf die Arbeit repartieren und schlagen könnten, so hat auch dieser unser ohnmaßgeblicher Vorschlag nicht angenommen werden wollen, daher Ew. Königl. Majt. allergnädigsten Ausspruch wir lediglich allerunterthänigst überlassen und anheimstellen müssen, ob die Manufaktur und Goldschmiede über die bisherige jährliche Recognition annoch die 3 Gr. 6 Pf. pro Mark zahlen oder davon noch zur Zeit befreiet bleiben sollen. Wann nun Ewr. Königl. Majt. diesen Kontrakt mit dem Juden Beit sowohl als den Vorschlag und Imposition der 4 Gr. auf jede Mark Silber allergnädigst agreieren, profitieren Ewr. Königl. Majt. bei dem ersten nach obigen calculo 1500 tal., und diese 3 Gr. 6 Pf. vor das schmelzen auch ein ziemliches austragen dürften.

Hiebei ist anders nichts übrig, als daß von Ewr. Königl. Majt. selbst regulieret und gesehet werde, was vor Münzsorten unter Pagamenten zu zählen, so zum einschmelzen zu verstaten. Wir haben hierüber etliche Stunden lang konferieret, auch den Geheimen Rat und Generalfiskal Duhram mit zugezogen, da wir dann wohl gewünschet, daß man so viel Bruchsilber haben könnte, damit weder in, noch außer dem Römischen Reich geprägte Münzsorten gesucht und eingeschmolzen werden dürften, indem es mit derselben Einschmelzung auf ein sonst verbotenes Rippen und Wippen hinauslaufet.

Allein der Hof- und Münzrat Halter und der Jude Beit soutenieren einmütig, daß man auf denen sächsischen und andern Münzstätten keine Diffikultät machte, auch alte Reichsmünzsorten zum einschmelzen zu verstaten, welche nicht usual, aber gäng und gebe sind, es sei auch unmöglich, ohne dergleichen Konzession oder

Konvivenz eine Münzlieferung zu bestreiten, sondern es würde an Silber fehlen, hingegen andere Auswärtige davon profitieren und ihnen Gelegenheit geben, alles, was noch an solchen alten Gelde, es sei an Groschen, $\frac{2}{3}$ Stücken oder wie es Namen haben mag, in hiesigen Landen übrig, aufzuwechseln und mit demjenigen, was noch von dergleichen sonst ins Land kommen möchte, zu andern ihren Profit gänzlich hinauszutreiben, welches umb so viel glaublicher, weil unter denen alten Groschen viele zu finden, darauf nach der innerlichen Bonität gegen igez Kurrentgeld bis 27 Prozent Agio gegeben wird. Wiewohl nun diese und andere raisons uns, die wir vor Ewr. Königl. Majt. höchstes Interesse sorgen sollen, gültig genug, der Einschmelzung dergleichen Reichsorten nicht zu widersprechen, absonderlich, da es hier und in andern Landen, auch wohl gar von privatis bisher praktisieret sein und noch täglich geschehen mag; zudem, da Ewr. Königl. Majt. nicht gemeinet, auf geringeren Fuß als den bisherigen Leipziger ausmünzen, sondern ebensowohl im Reich gang und gebe Münzen an $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken schlagen zu lassen.

Allein weiln die Reichsgesetze dergleichen wenigstens nicht offenbar permittieren, so müssen wir, soviel die Verschmelzung obgedachter Reichsmünzsorten betrifft, unser iudicium suspendieren und Ewr. Königlichen Majestät allerhöchsten Penetration und

<p>die groschen sollen umschmelzen frantz till frandt $\frac{2}{3}$ auch aber Keijerl. Lune- burger Sexische Preuss. $\frac{2}{3}$ sollen nit umb ge scholzen [so] werden</p>	<p>lumieres den Ausschlag und decisum schlechter- dings überlassen. Was aber die Münzsorten, so außer dem römischen Reich geschlagen werden [anbetrifft], dabei hat es weniger Be- denken, derselben Einschmelzung zu concedieren, sonsten und weil dergleichen Geld in diesem Lande nicht usual und begebig, würde man es gar extra commercium setzen. Von Ewr. Königl. Majt. wollen wir überall den aller- gnädigsten Ausschlag der Sache erwarten.</p>
---	---

Vielleicht können wir folgendes Jahr die Magdeburgische Münze zu Ewr. Königl. Majt. Menage eben auf den Fuß bringen.

59. Silberlieferungskontrakt mit Levin Veit.

Berlin, 7. Januar 1719.

Ausfert. Gesiegelt und gez. Joh. Georg Neubauer. Levin Veidt. Tit. XX, 5.

Nach dem Seiner Königlichen Majestät in Preußen zc. Unserm allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, welcher-gestalt der Jude Levin Veit nach des Münzmeisters Sauerbreyen erfolgten Absterben sich dahin erkläret, daß er nicht allein die Gold- und Silberfabrique, imgleichen die hiesige Goldschmiede, so nach Anleitung des unterm 1. Octobr. anni praeteriti emanirten Patents ihr Gold und Silber auf der Münze hieselbst zuerst schmelzen und stempeln zu lassen schuldig sind, mit dem benötigten Gold und Silber, wann sie es verlangen und sich darüber mit ihm setzen können, wo möglich zu versehen, sondern auch die Berlinsche Münze mit einer gewissen Quantität Silber zu providieren und dann allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät solches Dero hohen Interesse convenable gefunden und allergnädigst agreieret haben,

Als ist zwischen dem Berlinschen Münzmeister Neubaur und besagtem Juden Levin Veit dieserwegen nachfolgender Silberlieferungskontrakt geschlossen.

1) Anfänglich machet bemelter Silberlivrant Levin Veit sich anheischig, an gedachten Münzmeister zu Behuf hiesiger Berlinschen Münze zehntausend Mark fein an Silber und zwar in solchem löthigen Gehalt, daß daraus eine Hälfte an Dritteln und die andre Hälfte an Zweigroschenstücken vermünzet werden könne, zur Probe vorerst a Dato auf ein Jahr lang, nämlich bis zu Ende dieses gegenwärtigen 1719ten Jahres zu liefern, da dann nach dessen Verfließung er sich weiter melden und umb die Continuirung dieses Kontrakts anhalten kann.

2) Übernimmt er eine jedwede Mark fein vor eilf Thaler zwölf Ggr.¹⁾ zu liefern und geschiehet ihme die Zahlung, wovor der Münzmeister Neubauer allein stehen muß und womit Se. Königliche Majestät nichts zu thun haben, in solchen Sorten, wie seine Silber ausgemünzet worden, nämlich halb in $\frac{2}{3}$ tel und halb in 2 Ggr., dabei ihm mehrgedachter Münzmeister versprochen hat, zu desto prompterer Bezahlung der an ihn gelieferten Silber äußerst

¹⁾ Offenbar ein Schreibfehler für „zwanzig Ggr.“, s. Nr. 40.

zu sorgen, damit dieselbe jedesmal schleunig und ohne einigen Aufenthalt nach aller Möglichkeit ausgemünzet und er davon bezahlet werden möge.

3) Und weiln Se. Königl. Majt. zu Haltung der Silberschroten und Ersparung der sonst hiezu erforderlichen Intrestgelder viertausend Thaler als ein Kapital zur hiesigen Münze aus der General Finanzkasse zahlen zu lassen allergnädigst resolvieret, so will vor ichtermähnte Summe der viertausend Thaler nicht nur der Silberlivrant Levin Beit, sondern auch dessen Vater Jacob Beit annehmliche und hinlängliche Kaution, damit Se. Königl. Majt. dieserhalb außer aller Gefahr sein mögen, bestellen, hingegen verschreibet der Münzmeister Neubaur, welcher diese 4000 Thaler empfänget, vorgedachte beiden Juden sein in Magdeburg belegenes Haus zur Hypothek.

4) Der Manufaktur, denen Goldschmieden und andern, so in der Münze schmelzen, will er die Mark Silbers gegen Erlegung sechs Pfennige schmelzen, ihnen aber ist erlaubt das Silber nach wie vor, so gut sie es bekommen können, ferner einzukaufen. Damit aber kein verdächtiges Silber noch einige Pagamenten, welche Se. Königl. Majt. zu brechen nicht permittieret haben, darunter geschmolzen werde, so muß Levin Beit den Münzmeister und Wardein jedesmal dabei rufen lassen, als welcher letztere auch auf die geschmolzene Ruchen und Barren den königlichen Adler zu schlagen hat.

1) Dahingegen soll ihm, dem Livranten Beit oder seinen Bedienten zu Einkaufung des Goldes, Bruch- und andern Silbers hiemit die Freiheit, jedoch dergestalt erteilet sein, daß von der preusschen Münze zu Königsberg und von denen Goldschmieden keine rechtmäßige und gegründete Klage geführt werden könne, und weil solcher Einkauf von ihm in der Churmark, Pommern und denen Städten Königsberg geschehen mag, so ist ihm bereits darüber unterm 24. Dec. jüngsthin eine in forma patenti ausgefertigte Permissio ausgestellet worden.

2) Sollte er aber über obige zehntausend Mark sein ein mehreres in diesem Jahr liefern, soll ihm solches Silber zu eilf Thaler einundzwanzig Gr. sechs Pfennige pro Mark sein bezahlet werden.

3) Wird ihm der Handkauf in hiesiger Münze gelassen und zu dessen Abwartung eine Kammer daselbst eingeräumt.

4) Diejenige Krähe, so von des Juden seiner eigenen Schmelzung herkommt, soll ihm gelassen werden, und der Münzmeister darauf keinen Anspruch haben.

Urkundlich ist dieser Kontrakt zwischen den Münzmeister Neubaur und dem Silberlivranten Weit in duplo ausgefertigt und von beiden unterschrieben, zu desto mehrerer Bestätigung aber durch Sr. Königl. Majt. allerhöchste Unterschrift in Gnaden confirmiret worden.

40. Kontrakt mit dem Münzmeister Neubauer.

Berlin, 7. Januar 1719.

Ausfertig. 1. Exemplar gez. Fr. Wilhelm. Tit. XX, 8.

2. " " Joh. Georg Neubauer. Tit. XX, 6.

Sauerbrey ist gestorben. Mit seinem Nachfolger, dem Berliner Münzmeister Neubauer, wird folgendermaßen kontrahiert:

1) wie Kontrakt mit Sauerbrey v. 29. Juni 1713, f. Nr. 24.

2) Was die Ausmünzung betrifft, so wird auf ein Jahr lang und zwar bis zu Ende dieses gegenwärtigen 1719ten Jahres der Silberlivrant Levin Weit zehntausend Mark fein solchergestalt, daß die eine Hälfte in Dritteln, und die andre Hälfte in Zweigroschenstücken ausgemünzet werde, zur Münze liefern, nach Verfließung dessen der Münzmeister Neubaur Erinnerung thun und, wie es hiemit weiter zu halten, anfragen, inzwischen aber dahin sehen muß, daß alle Münzsorten in zierlicher Form unter Königl. Gepräge verfertigt werden.

3) wie Kontrakt Sauerbrey's.

4) Soll er dem Juden Levin Weit vorbenannter zehntausend Mark fein die Mark mit eilf Rthlr. zwanzig Ggr. bezahlen.

5) Die Münzkosten sollen ihm bei Ausmünzung der Dritteln zu 3 Ggr. pro Mark fein und bei den Zweigroschenstücken mit 8 Ggr. passiren, hingegen hat er den Schlagschaz von den Dritteln, nämlich einen Ggr. pro Mark fein und von den 2 Ggr. Stücken fünf Gr. zu erlegen, solche gehörig zu berechnen und aus diesen Gefällen denen hiesigen Münzbedienten ihre Besoldungen abzuführen,

welcher Schlageschag von obigen zehntausend Mark fein in Allem sich auf eintausend zweihundertfünzig Thaler belaufen wird; wenn nun ein mehreres als die zehntausend Mark ausgemünzet wird, so bleibt selbiges ebenfalls zur Berechnung.

6) Von dem Neustädtischen Silber an der Dofse, welches ihm zu eilf Rthlr. 19 Gr. pro Mark fein wird geliefert werden, muß er den Schlageschag halb mit zwei, und die andere Hälfte mit sechs Ggr. berechnen.

7) Die Münzarbeiter bekommen ihr täglich Arbeitslohn (wenn gearbeitet wird) von den accordirten Münzkosten, und hat der Münzmeister Macht, igtbesagte Münzarbeitere abzuschaffen und hinwiederumb andere, jedoch auf seine Gefahr anzunehmen, weil Wir dann wegen des sogenannten Wartgeldes Uns zu nichts verbinden, noch desfalls etwas berechnen lassen wollen.

8) wie Kontrakt mit Sauerbrey Nr. 24, 6 über Goldmünzung.

9) Die Kreuze, so von der Ausmünzung herkommt, wird ihm, weil er vor den Abgang stehen und die Gelder accurat ausmünzen, auch alles Silber, so ihm zur Münz geliefert wird, völlig bezahlen und berechnen muß, gleichfalls gelassen.

10) Und weil Wir auch allergnädigst resolvieret, daß zu Haltung der Silberschroten und Ersparung der sonst hiezu erfordernten und zweihundert Thlr. importierenden Interessen viertausend tal. als ein Kapital aus Unserer General Finanzkasse zur hiesigen Münze an den Münzmeister Neubaur gezahlet werden sollen, so haben zwar die beide Juden Jacob und Levin Beit, Vater und Sohn sich verbindlich gemacht, vor igermelte viertausend tal. hinlängliche Kaution zu bestellen, er der Münzmeister Neubaur aber verschreibet hiegegen vorbenannten zwei Juden sein in Magdeburg belegenes Haus zur Hypothek und haftet Sr. Königl. Majt. nebst der Juden Kaution mit seinem ganzen Vermögen.

11) Wenn der Silber Livrante Levin Beit dem Münzmeister Silber liefert, hat dieser allen Fleiß anzuwenden, daß das gelieferte Silber sobald, als nur immer möglich, vermünzet und der Livrant dadurch forderlichst bezahlet werde.

12) Anlangend das Schmelzwesen, so muß der Münzmeister nebst dem Wardein ein genaues Auge auf die von der Gold- und Silberfabrique, Goldschmieden und Juden in der Münze einzu-

schmelzende Silber haben, und wenn etwas verdächtiges oder gestohlenen, oder dergleichen Bagamenten, welche in Unserer allergnädigsten Deklaration vom 3ten Decembr. 1718, so ihm zu seiner Nachricht und Verhaltung deutlich vorgelesen worden, zu schmelzen nicht permittieret sind, darunter befindlich, solches ungesäumt pflichtmäßig anzeigen, immittelst aber wochentlich eine akkurate Spezifikation, wie viel von obgemeldten Leuten verschmolzen worden und was es gehalten, an Uns oder Unser General Finanzdirektorium einsenden und übergeben, auch nach mehrerm Inhalt Unseres unterm 1ten Octobris anni praeteriti hierüber ergangenen Schmelz Edikts sein Amt beobachten.

13) Wie der Kontrakt mit Sauerbrey Nr. 24, 7.

4. Bericht des Münzmeisters Neubauer über den Zustand der Berliner Münzstätte.

Berlin, 10. Januar 1719.

Urschrift. Tit. XX, 5.

Auf Befehl des hochlöbl. General Finanz-directorii hat man wegen der hiesigen Münze unvorgreiflich Nachgesetztes gehorsamst erinnern sollen.

1) Ob zwar das Wasserrad nebst denen innere als Getriebe und Rammräder ziemlich wandelbar, das erste aufs Frühjahr mit einen neuen Kranz und sonst was mangelhaft in einen guten Stand muß gesetzt werden, so ist solches auch nötig an denen innere Rädern, was daran Ausbesserung bedarf, nicht weniger der abgelaufene und verrückte eiserne Zapfen in der Welle, so alles verbessert werden muß und unumgänglich nötig ist, desgleichen ist der Wasserkanal aufzuräumen, was etwa davon eingangen, zurechte gemacht, damit der Einfall des Wassers besser befördert werde; bis dahin aber muß, wie bishero geschehen, notdürftig damit fort gearbeitet werden, bis die Verbesserung vorgenommen werden kann.

2) Dann ist nötig, daß 2 ganz neue Walzwerke mit allen ihren Zubehörungen als Walzenhülsen zc. gefertigt werden als: eines zur groben und Borarbeit, das andere zu der Probedurchlaß und Vergleichung der Rayne und daraus folgenden justen Stückelung der schwarzen Platten; wiewohl bis dahin die jetzige alte Werke so

lange müssen erhalten werden als möglich, bis nach und nach jene fertig und indessen die Arbeit nicht verhindert werden: weil doch, wann gleich die alte Werke reparieret würden, es nur Flickwerk und doch alte Werke bleiben, geschweige, daß man auf den neuen Werke affrater und mehrer Geld bekommen wird.

3) Der Glücofen ist auf ige alte Art auch mit Ruß nicht zu gebrauchen, wiewohl er auch wandelbar und zu kostbar im Holze, sondern ist so lange zu gebrauchen, bis ein neuer mit einer eisernen Pfanne auf eine ganz andere Art verfertiget wird.

4) Müssen 2 neue Durchschnitte als ein großer zu Rtlr. und $\frac{2}{3}$, der andere zu kleinem Gelde mit Zubehör verfertiget werden, weil die alte nicht allein abgenuzet, sondern auch so beschaffen, daß viele Platten wegen der üblen Abtheilung verschnitten und sonst allerhand Verhinderungen in der Arbeit nach sich ziehen; und weil man deren 3 à 4 im Gang haben muß, so können noch 2 alte in solche Verbesserung gesetzt werden, damit sie nebst denen neuen noch eine Zeit können gebrauchet werden; bis dahin seind die alten notdürftig so lange beizubehalten.

5) Das ige Kräuferwerk¹⁾ ist ebenfalls ziemlich abgenuzet und wandelbar, doch ist solches noch eine Zeit lang zu gebrauchen, indessen wird man sehen, ob unter denen alten sogenannten Taschwerken eines vorhanden, so zu solchen Kräufern besser kann aptieret werden.

6) Die 2 Klipp- oder Schlagwerke zu Prägung der 2 Groschen und andern kleinen Gelde sind noch in einen brauchbaren Stand vorerst, und was ja daran mangelhaft, ist mit wenigem zu verbessern; so muß zu dem einen ein neuer eichener Stock wiederum eingesetzt werden, weil der alte verfaulet.

7) Das Stoß- oder Druckwerk zu Prägung der groben Sorten, als Rtlr., $\frac{2}{3}$ r. ist noch gut zum Gebrauch, wiewohl ein und die andere Kleinigkeit inwendig zu besserer Prägung gar leichte mit wenigem, da es fehlet, zu verbessern ist, ohngehindert der Fortarbeit.

8) Im Schmölgewölbe ist vorerst noch alles ziemlich gut, außer daß ein neuer Sandkasten, worin das Silber gegossen wird,

¹⁾ Gemeint ist das Rändelwerk.

muß gemacht werden, weil der alte ganz, sonderlich im Boden, verfaulet ist.

9) Bei Inventierung der alten sämtlichen Münzrüstung ist zu erinnern, daß alles, so alt und unbrauchbar, möge bei Seite a parte verschlossen und das alte verrost Eisen weggethan werde und nicht mehr dem neuen inventario einverleibet, was aber noch etwa zu gebrauchen sein möchte, ist auszusetzen und ins neue zu bringen.

10) Weil bisher die Versorgung durch den Eisenschneider mit Schneidung Stock und Eisens ziemlich langsam und sparsam geschehen, so ist hinkünftig demselben dazu anzuhalten, daß durch solche Verweilung die Arbeit oder Ausmünzung nicht behindert werde.

11) In der Schmiede ist der alte Blasebalg entzwei und ganz unbrauchbar, muß unumgänglich ein neuer gemacht werden; dergleichen sind alle Schmiederüstungen, sie haben Namen, wie sie wollen, nicht nütze, müssen zum Teil neu gemacht werden, so nach und nach geschehen muß, worzu ein und das andere alte Eisen mit genommen werden kann.

12) Die benötigte Wohnungen der Bedienten als Münzmeister und Wardein an zuweisen, hat man gleichergestalt hiermit erinnern sollen.

13) Vor die gehabte Reisekosten und um meine Familie nebst Gerätschaften von Magdeburg hieher zu bringen, ersuche unterthänigst um eine gnädige Beihülfe.

14) Und weil in Königl. Majt. Diensten bereits 33 Jahr als Wardein gestanden, als hoffe, daß mir jezo die sonst gewöhnliche Mariuengelder¹⁾ allergnädigst werden erlassen sein.

42. Inventar der Berliner Münze, Berlin 27. Juli 1719 dem Münzmeister übergeben. Alttestiert vom Geheimen und Münz-Rat Flottwell und dem Münzmeister Neubauer.

Urschrift. Lit. XXXIX, 3.

Im Laboratorio.

4 Schmelzofen, 1 Schmelz-Äße, 1 liegender kleiner Blasebalg, 1 Heerd zum Abtreiben, 1 Schmelzofen, 2 Gießzangen, 6 Eingüsse,

¹⁾ Eine Art Steuer.

1 Kluft, 1 Gieß-Buchl von Glocken-Gut, 1 Probierofen, 1 Tisch mit der Schauben-Laden, 2 Schemmel.

Im Schmelzgewölbe.

2 fertige Schmelzofen, 4 eiserne Traillen, 2 Gießzangen, 1 Hacke, 2 Rührkellen, 3 Gießkellen, 3 alte Stürzen, 1 neue Stürze, 1 kleine eiserne Pfanne zum Einsetzen, 2 kupferne Schalen zum Probegießen, 1 Gießkasten mit gehörigen Sand, 1 Ausziehzange, 7 Stechmesser, 1 hölzerne mit Eisen beschlagene Schuppe, 1 Kluft, die Körner mit abzuheben, 1 Hammer, die Tiegelfüße abzuhacken, 2 eiserne Dratsiebe, 1 Haarsieb.

Beim Werke.

1 liegendes Wasserwerk, NB. bleibet der Reparatur unterworfen, 1 stehendes Neben-Walzwerk, ist zu des Münzmeister Neubauer Zeiten etwas reparirt, 1 altes stehendes Neben-Walzwerk, so noch muß reparieret werden, 12 Backen, 6 Durchlasse, 1 Tisch außs Werk, so alt, 1 alter wandelbarer Glühofen von gebackenen Steinen, an dessen Stelle ein neuer mit einer eisernen Pfanne wieder wird gesetzt werden, 3 eiserne Thüren, 1 Kricke, 1 Hacke, 10 Ketten zum Silberglühen, 1 alte eiserne Pfanne von Blech, so ganz neu gemacht werden muß, 1 Weißsiedeofen, darin 2 eiserne Traillen und 1 eisern Ring darum, 1 großer eiserner Mörstel, 1 Keule dazu.

In der Durchschnitt-Stube.

5 Durchschnitte, so der Reparatur unterworfen, 1 messingiger Durchschnitt, 1 Weißsiedekessel von Kupfer, NB. ist der Boden eingeflickt, 1 kupferne Molde, so geflickt, 3 Truckenbeden von Kupfer, eines muß geflicket werden, 1 kleine eiserne Kricke, 1 Scheurfaß, 1 Messinger Mörstel, so klein und oben entzwei, zum Schrotten stoßen, 1 Keule dazu von Eisen, 2 Hämmer, 1 Schrottenhacken, 1 Silberscheere, 1 großer Tisch, 1 kleiner Tisch zum abschaben, 6 Schemmel, 1 mit Eisen beschlagener Kasten mit zwei Fächern, 12 Stücke zum Handprägen, 24 Obereisen dazu, 9 Stückelscheeren.

In der Prägestuben.

1 groß messingigen Druckwerk, so von Minden gekommen. Das alte gesprungene eiserne Stoßwerk, welches nicht hat verkauft

werden können, nebst denen dazu gehörigen 4 Kugeln, Schlüssel, Schraube, 2 eiserne Bleche, ein Schieber und Kasten. 2 brauchbare Schlagwerker zu zwei Ggr., 2 Eisen, 2 Hacken oder Wippen, 2 Taschwerker, 11 Prägehämmer, 3 Ziesenamboffe, 1 Quetschhammer, 5 Beschlagehämmer, 6 Beschlagezangen, 1 Spuhnzange, 2 Leuchter, 12 Faßbretter, 3 Benchbänke, 1 Spinde, 1 Schemmel.

In der Schmiede.

1 Blasebalg, 1 Amboß NB. ist am Fuß entzwei, 1 Speerhacken, 1 Docke, 2 Nagelisen, 3 Vorschlägehämmer, 7 Handhämmer, 3 Schrottmeißel, 6 Schmeißel, 6 Durchschläge, 5 Dörner, 6 Spannringe, 17 Zangen, 12 Lochringe, 1 Löschspieß, 1 Sandkelle, 1 Löschwisch, 1 Taster, 1 Kendelwerk zu Rthlr., 1 Dito zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ St., 1 Kornwerk, 4 Hacken zu den Schützen, 2 Ketten an den Schützen, 1 Schneidemeißel, 3 Handmeißel, 1 Nagelschrott, 10 kleine Hämmer, 3 Härtebüchsen, 1 Schemmel, 1 alte Schneidbank, 1 Schneidmesser, 1 Säge, 1 fertig Drehwerk, 26 Messer dazu, 3 Schraubestöcke, davon einen der Medailleur Lüders zum Gebrauch hat, 2 kleine Schraubestöcke, 1 Horn, 1 Walze ohngedreht, 2 Feilenhämmer, 12 Feilen, 1 Raspe, 2 Reiber, 6 Bankmeißel, 3 Körner, 1 Schneideisen mit 3 Bohren, 1 Windeisen, 1 Winkelleisen, 1 eiserne Vinial, 2 Schleifsteine, 1 Leuchter zum Riehn, 1 Schemmel, 1 alter kleiner Tisch, 2 Molden, 1 Holzarte, 1 hölzerne Schuppe, 1 Kohlenhacken, 1 Kohlentonne, 1 eiserne Harke, 1 Kohlentiefe, 1 Rahn aufm Wasser, 1 Kohlenchwinge, 2 große, 1 mittlere, 1 kleine hölzerne Tiehnen, 1 Wanne.

Von übrigen Münzgeräthschaften.

1 Markwage und 2 mark eingeseht Gewichte, 1 Markwage und 2 mark Dito, 4 große Wagen mit kupfernen Schalen, 9 rund gegossene Gewichte von Messing, als 70, 50, 40, 30, 12, 8, 4, 2 und 1 Mark; 1 eingeseht Gewichte von 1 Mark, 6 viereckigte Gewichte von 100, 64, 25, 8, 4 und 2 Mark; 1 Markwage mit 4 Mark eingeseht. Gewichte. NB. die kleinsten Stücke fehlen.

1 Fahrbüchse von Messingen Blech mit einem Vorhangeschloß, 1 Fahrbüchse von weißen Blech, 1 Spinde unten auf den Flur, darin allerhand Materialien verschlossen werden, 1 Weinstein- und Salzfaßten.

In der Kassier Stube.

1 Zählbanke, 1 Banke unter der Waage, 1 Banke, darauf die Gewichte stehen, 1 Schiefere Schreibtafel mit 2 Flügeln im hölzern Rahm, 6 roth angestrichene Schemmel, 1 Spinde in der Wand, 1 Kasten mit 3 Fächern, 1 groß Vorhängschloß.

In der Probirstube und Wardeinswohnung.

1 langer rother Tisch mit 2 Schaubladen, 1 rother kleiner Tisch mit Stumpfecken, 1 weißer Tisch mit 3 Schaubladen, 1 Spinde, darin die Fahrbüchsen verschlossen werden, 1 Zinnern Handfaß und Becken nebst ein Brett, 1 alter kleiner Tisch ohne Ecken.

43. Bericht des Generalfinanzdirektoriums über Verlängerung des Kontrakts mit Levin Beit und Anlegung einer Rossmühle bei der Berliner Münze.

Berlin, 16. Februar 1720.

Ausfertigung. Tit. XX, 6.

Ev. Königl. Majt. werden Sich allergnädigst zurück erinnern, wasgestalt der Jude Levin Beit vorerst auf ein Jahr übernommen, die hiesige Münze mit Silber zu versehen und zehen tausend Mark fein zu liefern, damit von dem daraus entfallenden Schlagschag die Berlinsche Münzbediente besoldet und dadurch diejenige 1200 tal., so Ev. Königl. Majt. aus Dero General Finanzkasse zu diesen Behuef vorhin zahlen lassen, erspart werden möchten.

Nun ist mit dem Schluß des 1719ten Jahres der mit dem Juden dieserhalb geschlossen gewesene Kontrakt gleichfalls zu Ende gelaufen, und haben die hiesige Münzbediente dieses verwichene Jahr durch ihre Besoldungen von dem Juden erhalten, obgleich anstatt der versprochenen 10000 Mark fein nur 7000 Mark fein von ihm ausgemünzet worden, dessen Ursach daher rühret, daß das Wasserrad zur Winterszeit wegen des Frostes und Eises, des Sommers aber wegen Mangel des Wassers nicht gehörig gehen können, dannenhero der Jude vorgestellet, daß er die Lieferung zur hiesigen Münze zwar weiter kontinuierieren wolle, es müßte aber, umb die Silber zu aller Zeit ohne Aufenthalt, wodurch er sonsten wegen der zu bezahlenden aufschwellenden Interessen gar zu empfindlichen

Schaden litte und auf solche Weise das Werk unmöglich fortsetzen könnte, zu vermünzen, ein Roßwerk angeleget werden; wann solches geschieht und ihm abermals ein königlicher Paß auf Ew. Königl. Majt. sämtliche Provinzien zum Silberkauf gegeben wird, so will er den Kontrakt aufs neue schließen und die Hälfte der 10000 Mark Silber halb an $\frac{2}{3}$ und halb an doppelten Groschen ausmünzen.

Der Hofrat Halter in Magdeburg, den wir gefragt, ob er selbst die hiesige Münze auf diese conditiones übernehmen oder einen Livranten schaffen wollte, welcher bessere conditiones machte, antwortete uns, daß er dazu keinen Rat noch Gelegenheit wisse.

Ferner haben wir gedachten Halter vernommen, ob er vermeine, daß hieselbst süglich ein dergleichen Roßwerk wie in der Magdeburgschen Münze ist, anzulegen, und wie hoch allenfalls die Kosten sich belaufen möchten, welcher berichtet, daß vermöge eines Roßwerks das Münzwesen allerdings stärker und ungehinderter fortgesetzt werden könnte, und falls in hiesiger Münze dazu Platz vorhanden, und die Mauren nicht neu aufgeführt werden müßten, die Kosten über 400 tal. anlaufen würden. Dieser Überschlag stimmt mit dem vom Hof Baumeister Böhmen, welcher den Ort, wo das Roßwerk in hiesigem Münzhaus hin kommen soll, ausgemessen und davon beiliegenden Riß verfertigt hat, gemachten Überschläge überein, und weil der Jude sich auf unser vieles Zureden dahin erkläret, daß, wann Ew. Königl. Majt. zu diesen anzulegenden Roßwerk überhaupt 200 tal. aus Dero General Finanzkaffe zahlen zu lassen allergnädigst geruhen möchten, er alle übrige Kosten tragen und aus eigenen Mitteln hergeben wollte, umb nur dadurch das Werk zu facilitieren und die Münze in einen allzeit gangbaren Stand zu setzen; so werden wir wegen der 200 tal. und ob der Kontrakt mit dem Juden auf vorgedachte conditiones von neuem aufzurichten, Ewr. Königl. Majt. allergnädigste Resolution in tiefster Devotion erwarten.

Darunter bemerkte der König:

gut mit d. Juden schließen soll Ross Müll Bauen ich will ein vor alle gehen 400 tt. ud hoch den rest sollen aus den Müntzen bezahlen F B.

44. Silberlieferungskontrakt mit Levin Weit.

Berlin, 25. Februar 1720.

Ausfert. Gez. Joh. Georg Neubauer. Levin Weit. Tit. XX, 6.

Dieser Kontrakt ist wie der vom 7. Jan. 1719, Nr. 39, doch ist im ersten Absatz bemerkt, daß die Feine des zu liefernden Silbers nur so hoch zu sein braucht, daß daraus ein Drittel an Zweidrittelstücken und Zweidrittel an Zweigroschenstücken vermünzt werden. Ganz neu ist das Folgende:

3) Ob nun wohl nach obigem Preise, da in diesem Jahre nur ein Drittel an $\frac{2}{3}$ teln und zwei Drittel an 2 Ggr. Stücken ausgemünzt werden, in allen eintausend fünfhundert sieben und zwanzig tal. 18 Gr. 8 Pf. und also zweihundert sechs und neunzig tal. 18 Gr. 8 Pf. mehr an Schlagschag herauskommt, als die eintausend zweihundert ein und dreißig tal. zu der hiesigen Münzbedienten Besoldung importieren, so hat doch der Silberlivrant Weit, da seinem Vorgeben nach die Silber noch rarer und teurer geworden, nicht anders schließen wollen als, daß dieser Überschuß der 296 Thaler 18 Gr. 8 Pf. ihm über den Silberpreis à elf Thaler zwanzig Ggr. obenein gegeben werde und überhaupt zu gute komme. Da aber Se. Königl. Majt. die Ausmünzung der zehntausend Mark Silber auf obigen Fuß mit der Condition allergnädigst gewilliget, daß diejenige zweihundert Thaler, welche sie zu Behuf des Roßwerks aus der General Finanz-Cassa an den Livranten Weit auszahlen zu lassen resolvieret haben, nunmehr aus obigen Überschuß der 296 tal. 18 Gr. 8 Pf. genommen werden und dem Silberlivranten Weit nur die übrige sechs und neunzig Thaler 18 Gr. 8 Pf. als ein *douceur* zu dem Silberpreis zufließen sollen, als hat der Münzmeister in seiner künftigen Rechnung vor solche zehntausend Mark fein Silber nicht mehr als eintausend vierhundert einund dreißig tal. an Schlagschaggeldern zur Einnahme zu bringen und davon zum Behuf der Münzbesoldungen eintausend zweihundert ein und dreißig und zu Anlegung der Roßmühle gegen des Livranten Quittung zweihundert Thaler zu verwenden und in Ausgabe zu verrechnen. Dabei sich der Silberlivrant Weit obligieret, die Einrichtung der Roßmühle, wovon der Hofbaumeister Böhme einen Anschlag auf vierhundert zwölf Thaler gemacht hat, nebst dem freien Holz vor obige zweihundert Thaler, so Se. Königl. Majt.

ihm aus denen Schlagschatzgelbern zahlen lassen, zum Stande zu bringen und das übrige, so darüber erfordert werden möchte, ex propriis zuzuschießen.

45. Erlaß an die Halberstädtische Kammer über die Reduzierung des Franzgeldes.

Berlin, 26. März 1720.

Konzept, gez. Creuß, Krautt. Tit. XLIV, 7.

Uns ist aus Eurem, an Unser General-Finanz-Directorium unterm 22. hujus abgestatteten Bericht lieb zu vernehmen gewesen, daß die Patente wegen Reduzierung des Franzgeldes sogleich bei ihrer Ankunft dorten werden publizieret werden. Daß sonst die Juden dorten vor $\frac{2}{3}$ tel gegen Franzgeld nur 2 Procent nehmen, dabei werden sie nicht viel verdienen, anerkennen die Drittels nach dem Leipziger Fuß $7\frac{1}{2}$ Procent besser sind.

Übrigens kann diese Absehung die Differenz zwischen $\frac{2}{3}$ tel und $\frac{1}{12}$ tel nicht steigern, weil ja durch Ausführung des Franzgeldes eher $\frac{2}{3}$ tel ins Land kommen müssen, welche durch Einführung des Franzgeldes notwendig haben müssen ausgehen, wann mehr besagtes Franzgeld, woraus ohne 4 Procent Verlust keine 2 Ggr. stücke gemünzet werden können, außer Landes gehet, so müssen ja, weiln nach unsern Münzdictis kein ander Geld genommen werden darf, $\frac{2}{3}$ tel oder 2 Ggr. Stücke ohnfehlbar wieder hereinkommen.

Was nun ferner hierunter passieren wird, davon habt Ihr nach und nach zu berichten, in specie aber mit dem forderjambsten anzuzeigen, ob von denen neuen hannoverschen III Mariengroschenstücken mit dem verzogenen Namen G. R. eine große Quantität in Unser dortiges Fürstentumb eindringe, gestalten selbige gegen den Leipziger Fuß in dem innerlichen Wert zu schlecht ausgemünzet sein sollen.

46. Beantragung eines Zuschusses für die Magdeburger Münze durch den Hofrat und Münzkommissar Heinrich Friedrich Halter.

Magdeburg, 3. April 1720.

Urschrift. Tit. XX, 6.

Es hat Ew. Königlichen Majestät gefallen, unterm 13. Januarii 1719 eine Deklaration ergehen zu lassen, kraft dessen Ew. Königliche

Majestät nicht gewilliget, zu Dero Münzen einigen Zuschuß aus Dero Kassen künftig zahlen zu lassen, sondern daß sich beide Münzen als Magdeburg und Berlin ohne fernern Zuschuß aus königlichen Kassen selbst aus den von $\frac{2}{3}$ und 2 guten Groschen fallenden Schlagshatz erhalten sollen. Nun wäre nicht allein zu wünschen, daß der Schlagshatz von angezogenen $\frac{2}{3}$ und 2 guten Groschenstücken dahin zureichend, daß selbiger die Münzbediente an beiden Orten unterhalten, sondern Ew. Königliche Majestät einen Überschuß zu Dero Kassen davon haben könnten. Allein es gehet bei izigen teuren hohen Silberpreis das erste so wenig, als das letztere an. Dann, ob zwar der Jude Beit, weilen er die Berlinische Gold- und Silberfabrique mit Gold und Silber zu verlegen und davon seinen Genuß hat, die Berlinische Münz auf erstern Fuß auf ein Jahr übernommen, so wird er doch gestehen müssen, daß er dabei Schaden gehabt und daß die Ausführung nicht praktikabel oder, wann der Jude anderer Meinung, wird er sich nicht entbrechen, das Werk auf viele und nicht auf ein Jahr zu übernehmen, in summa: wer das izige Münzwesen einsiehet, wird nicht in Abrede sein, daß so wenig die Berlinische als Magdeburgische Münz auf den Fuß, wie präntendieret wird, bestehen können. Dann ich sonst die Magdeburgische Münz mit meinen größten Schaden nicht bis zwei Jahr hätte stehen lassen; was aber unmöglich, solches kann ich nicht möglich machen.

Ergehet daher an Ew. Königliche Majest. mein allerunterthänigstes Suchen und Bitten, sie wollen allergnädigst geruhen, mir wissen zu lassen, ob die Magdeburg. Münze in Gange bleiben oder völlig eingehen soll. Denn länger also außs ungewisse mich hinzuhalten, fällt mir zu schwer und ist in meinen Vermögen nicht, weilen in den bereits verflossenen zwei Jahren mich mehrenteils ruinieret; soll die Magdeburg. Münz gänzlich eingehen, wird mir hoffentlich mein bisheriger Vorschuß und Rückstand bis hieher bezahlet werden, soll aber die Magdeburg. Münz in Ordnung bleiben, wird zu Berlin schon so viel ausgefunden werden können, daß sowohl mein bisheriger Vorschuß und Rückstand als das künftige Rurente vor die Magdeburgische Münzbediente gezahlet werden kann.

47. Immediateingabe des Ministers von Krautt über das Franzgold.

Berlin, 7. Mai 1720.

Eigenhändig. Tit. XLIV, 7.

Als die Hällische Salzdeputation vor einigen Tagen berichtet, daß bei dem Absatz der französischen Thlr. das Salzcommercium nach Franken, wovon Ew. Königliche Majestät jährlich considerablen Profit hätten, einen Anstoß bekommen würde, weil die aus Franken kommende Fuhrleute aus ihren Lande kein ander Geld mitbringen könnten, und zu befürchten wäre, daß gedachter Absatz der Franzthaler auf 31 Gr. diese Leute abhalten und mit dem Salzdebit nach Bayern locken möchte. So habe ich auf dem General Finanzdirectorio, allwo die Münzsachen mit zu meinem Departement gehören, zwei ordres an die Hällische Salzdeputation und Magdeburg. Kammer, nachdem ichs vorhero mit dem collegio wohl überleget, expedieren lassen, durch welche ihnen bedeutet worden, daß Ew. Königliche Majestät den Absatz des Franzgeldes nicht wieder aufheben und dasselbe über 31 Groschen nicht gelten lassen könnten, dahero sie ein ander expediens vorschlagen sollten, wie nebst diesen Absatz dennoch das fränkische Salzcommercium beibehalten werden könnte.

Da ich aber sehe, daß Ew. Königliche Majestät solche zwei ordres zu vollenziehen Bedenken getragen und dabei angemerket haben, es sei nur mein Wesen, weil ich eine große Quantität Franzgold hätte und nichts daran verlieren wollte, daher es abgesetzt bleiben sollte. Da nun diese zwei ordres von keinem andern Inhalt seind, als daß das Franzgold abgesetzt bleiben müßte, Ew. Königliche Majestät aber mich doch soubconnieren, als wenn ich bei dieser Expedition auf mein eigen Interesse und Convenienz abgezielet habe, so kann es nicht anders als mir sehr zu Herzen gehen, da ich auf meine so teuer geleistete Pflicht in allen meinen Actionen und in specie bei dergleichen Ausfertigungen Ew. Königlichen Majestät hohes Interesse jedesmal dem meinigen allerunterthänigst vorziehe, auch so ofte ich mit Ew. Königlichen Majestät lassen einige Wechsel schlüße, mich damit nicht eher meliere, als wann ich Ew. Königlichen Majestät zum besten avantagenfere conditiones als die hiesige Banquiers machen kann, wie mir dann der Würkliche Geheime Rat

von Kreuz, als welcher alle Wechsel bedingete, auf seine Pflicht wird attestieren müssen.

Mein ganzer Vorrat an Franzgelde bestehet in zwanzigtausend Rthern, wovon das Lagerhaus $\frac{10}{m}$ und die Silberfabrique $\frac{10}{m}$ thlr. verwahren und sonderlich von denen Regimentern noch vor voll annehmen müssen; solche werde ich nach Breslo senden und mir dafür holländische und Leipziger Wechsel kaufen lassen, vor welche ich sodann gute $\frac{2}{3}$ und 2 Groschen in das Land bringen kann.

Daß ich aber bei Ausfertigung der zwei ordres nach Halle und Magdeburg wegen Unterhaltung des fränkischen Salzcommerci und wegen Facilitierung desselben so viel Sorge getragen, dazu hat mich Ew. Königlichen Majestät Interesse und meine allerunterthänigste Schuldigkeit bewogen, und damit nicht etwa, weil ich den Absatz des französischen Geldes mit angeraten und die Ausfertigungen deshalb verrichtet, jemand über kurz oder lang sagen möge, daß ich durch solchen Geldabsatz dem Hällischen Salzcommercio nachher Franken einen Stoß gegeben und es in Abfall gebracht habe.

Ew. Königliche Majestät werden mir hoffentlich in höchsten Gnaden zu gute halten, daß ich in dieser Sache meine allerunterthänigste Vorstellung zu thun mich genötiget gefunden, deroelben gehorsamst anheimstellende, ob Sie die an die Hällische Salzdeputation expedierte ordres zu vollenziehen allergnädigst gut finden werden.

48. Bericht der Magdeburgischen Kammer über den Kurs des Franzgeldes.

Magdeburg, 21. Juni 1720.

Ausfertigung. Tit. XLIV, 7.

Auf Ew. Königlichen Majestät unterm 7ten und praesentato den 10ten dieses an uns abgelassenen allergnädigsten Befehl haben wir mit dem Hofrat Halter, nachdem er von einer kurzen Reise wieder zurück gekommen, dieser Tage uns zusammen gethan und ihn wegen Umbeschmelzung des Franzgeldes nach der Hällischen Deputation Vorschlag vernommen, da dann seine Meinung dahin gegangen, daß solches Geld, wann es nach dem Leipziger Fuß in $\frac{2}{3}$ Stücken ausgemünzet werden sollte, der Thaler unter 30 Ggr.

gesehet werden müßte und, weiln dazu keine Hoffnung wäre, sondern das französische Geld lieber aus dem Lande gebracht würde, so sähe er auch nicht ab, wie die Umschmelzung mit dem versprochenen Vorteil geschehen könnte.

Anlangend die Verrufung der $\frac{2}{3}$ und 2 Ggr. Stücken, auch kleinen Schiedemünze außerhalb Landes, so wäre bekannt, daß jezo wenig $\frac{2}{3}$ Stücken mehr gepräget würden, und was das schlimmste wäre, so würden dieselbe noch hin und wieder verschmolzen, indem selber in Holland die Silber so teuer wären, daß die $\frac{2}{3}$ allda füglich ohne Schaden könnten verschmolzen werden, einfolglich auch nicht zu vermuten, daß dieselbe wieder zurück ins Land kommen würden.

So viel aber die Schiedesmünze anbeträfe, selbige würde nicht alle außerhalb Landes gegangen, sondern davon ein guter Teil in Ew. Königlichen Majestät Rassen verhanden und derselben Zurücksendung in die Provinzen so viel nötiger sein, weil anderergestalt anstatt des Franzgoldes, so nun außer Landes ginge, viele verrufene frembde Scheidemünze wieder hereinkommen würde, welche er vor einigen Jahren mit vieler Mühe herausgeschaffet und es in die Wege gerichtet, daß Ew. Königliche Majestät Länder davon keinen sonderlichen Schaden gehabt hätten. Wie wir nun bei denen angeführten Umständen unsers allerunterthänigsten Orts der ohnvorgreiflichen Meinung sein müssen, daß das commercium durch die Einführung dergleichen verrufener frembder Scheidemünzen großen Schaden leiden würde, dabei auch nicht abzusehen, wie das etwa in Ew. Königlichen Majestät Rassen verhandene kleine Geld wieder in die Provinzen könne versandt werden, also stellen derselben wir allerunterthänigst anheimb, ob sie durch Prägung neuer $\frac{2}{3}$ und anderer kleinen Scheidemünze den besorglichen Schaden abwenden, oder was sie sonstn der Sachen halber ferner zu verordnen allergnädigst geruhen wollen. Wir haben indessen zu Beibehaltung des fränkischen commercii dem Deputations-collegio zu Halle Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl zufolge restribieret, daß das Franzgold von denen fränkischen Märtern vor voll angenommen und gegen $1\frac{1}{2}$ Procent Verlust auf Kurrentgeld umbgesehet, die Agio aber bei der Salzrechnung zur Ausgabe gebracht werden solle, und beharren in tiefester Unterthänigkeit und Devotion lebenslang.

49. Protokoll mit dem Königsberger Münzmeister Geelhaar über einen neuen Münzkontrakt.

Königsberg, 30. Juli 1720.

Abchrift. Tit. XVIII, 1.

Demnach auf die von der Kammer abgestattete Relation vom 25. April 1720 wegen weiterer Verarrendirung des hiesigen Münzwesens die königliche Resolution sub dato den 6. Maji 1720 im gestrigen Tage eingekommen, so ist auf heute der Münzmeister Geelhaar in die Amtskammer gefordert, das königliche Rescript ihm publiciret und derselbe punctatim über die darin enthaltene desiderata vernommen worden; dessen Antwort (weil ad num. 1. an die Stadt-Magistrate geschrieben werden soll) ist folgende:

Ad 2. Aus 400 M. fein müßten an Schillingern 19931 Fl. $12^{\frac{6}{7}}$ Gr. oder 6643 Rthlr. $72^{\frac{6}{7}}$ Gr. ausgemünzet werden.

Ad 3. Vor diesem sind bis 4 Fl. 6 Gr. von der M. fein der ausgemünzten Schillingen an Schlagschaz gefallen. Weils aber zu dieser Zeit die Materialien gestiegen, der Münzmeister auch damalen 450 Rthlr. salarium genossen, des Gardeins Besoldung, die Wartgelder und des Eisenschneiders Hausmiethen von Sr. Königl. Majestät allergnädigst gereicht worden, diese importante Ausgaben aber, welche die advantage von 400 M. fein freier Ausmünzung in Schillingen weit übersteigen, der Münzmeister anho über sich nimbt, so kann derselbe zu obigem Schlageschaz sich nicht verbinden, inhäret derowegen seiner den 10. Aprilis a. c. allerunterthänigsten Erklärung [so], nämlich die freie Ausmünzung der 400 M. fein in Schillingen allergnädigst festzusetzen.

Ad 4. Wenn Se. Königl. Majestät bei denen ad num. praeced. 3. angeführten Umständen und da er, Münzmeister, unmöglich mehr als à M. 1 Rthlr. frei Geld liefern könnte, mit sothanem 1 Rthlr. à M. fein allergnädigst zufrieden wären, so wolle er dieselbige von allen 400 M., und also solcherhalb 400 Rthlr. jährlich, zur Einnahme nehmen, jedoch mit dem expressen Beding, daß ihm dagegen sein volles Tractament, auch das Tractament des Münzgardeins jährlich zur Ausgabe passiret und, insoweit aus dem fallenden Schlageschaz er, Münzmeister, alsdann auf sein Tractament à 450 Rthlr. nach vormaligem Fuß nicht vergnüget werden könnte,

den Rest, der sodann fehlen würde, bei dem übrigen, ohnedem schon habenden Vorschuß fortzutragen erlaubet sein möge.

Ad 5. Worin der bisherige Vorschuß bestünde und woher solcher gekommen, wäre aus denen abgehörten Rechnungen, und zwar aus der letzten de anno 1719, pag. 2 zu ersehen.

Ad clausulam: wegen des Thaler-Schlages. Der Münzmeister Geelhaar referiret, daß der vorgeschlagene Fuß von preussischen Thalern à 14 Loth 2 Grän einer zwischen der Kron Polen und dem vormaligen Herzogthumb, jetzigen Königreich Preußen, auch denen drei Städten Danzig, Thorn und Elbing anno 1528 errichteten Convention¹⁾ (die aber von Seiten der Kron Polen in geraumer Zeit schon nicht mehr gehalten, sondern statt dessen die Ausmünzung nur zu 14 Loth geschehen sei) conform wäre, produciret anbei ein königliches Rescript sub dato Königsberg den 24. Februarii 1701, wovon Abschrift diesem Protokoll beigefüget wird, nach welchem bei damaliger Krönung von des nunmehr höchstseligst in Gott ruhenden Königes Majestät befohlen worden, auf eben die oberwähnte Art 4000 Banco-Thaler auszumünzen, gestalt denn auch, da wegen Mangel des Silbers nicht weiter zu kommen gewesen, wirklich 1600 Stück ausgemünzet worden. Was die in dem jetzigen allergnädigsten Rescript vom 6. Maji 1720 angenommene difference zwischen denen märkschen, auch Reichs- und hiesigen Thalern betrifft, so bestehet selbige in qualitate intrinseca ratione der hiesigen Thaler nicht in $\frac{3}{4}$ minus, sondern da von denen märkschen und Reichsthälern 8 Stück auf die Brutto-Mark, in der Feine aber 14 Loth und 4 Grän kommen, die hiesige Thaler gleichfalls 8 Stück auf die Brutto-Mark, in der Feine aber zwar nur 14 Loth 2 Grän halten und die 2 Grän minus ohngefähr 2 Ggr. oder $7\frac{1}{2}$ Gr. polnisch ausmachen, so ist der ganze different auf sothane 8 Stück preussische Thaler gegen die märksche und Reichsthaler noch nicht ein voller Groschen polnisch oder ein märkscher Dreier.

Der Münzmeister Geelhaar submittiret sich indessen,

1. Wenn Se. Königl. Majestät ihm nicht den Thalersschlag accordiren wollten, auch damit schlechterdings zufrieden zu sein, oder auch,

¹⁾ Dieselbe s. bei Bohberg, Münzgesch. Preußens während der Regierung König Sigismunds I. von Polen. (Köhnes Zeitschr. f. Münz-, Siegel- und Wappenkunde, I. Band, 1841, S. 5 ff.)

2. Wenn es also befohlen würde, die Ausmünzung à Rthlr. 14 Loth 4 Grän fein zu übernehmen; contestiret dabei, daß seine ganze Absicht dieserhalb nichts anders gewesen, als daß er unter des jetzt regierenden Königes Majestät Bildniß dergleichen Münzsorten hiesiges Orts auszuprägen die Ehre haben möchte.

50. Kontrakt mit dem Königsberger Münzmeister Caspar Geelhaar.

Königsberg, 13. November 1720.

Ausf., gez. Caspar Geelhaar. Tit. XVIII, 1.

Der Kontrakt ist wie der vom 13. Mai 1714 (Nr. 28), doch mit folgenden Abweichungen:

„Wir Friderich Wilhelm 2c. Thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß Wir auf allerunterthänigstes Ansuchen Unsers preußischen Münzmeisters Caspar Geelhaaren, nachdem dessen bisheriger Münzcontract vom 26. Januarii anno 1718 numehro zu Ende gelaufen, mit sothanem Unserm preußischen Münzmeister Geelhaar abermal auf drei nach einander folgende Jahre, von jüngst verflossenem Trinitatis 1720 an zu rechnen, und also bis Trinitatis 1723, über das Münzwesen zu Königsberg i. Pr. folgendergestalt contrahiret haben.“

1) Wie Nr. 1 im Kontrakt von 1714.

2) Wie der erste Satz von Nr. 2 im Kontrakt von 1714. Das Übrige fehlt hier.

3) Wie Nr. 3 im Kontrakt von 1714.

„4. Wie Wir denn auch mehrgedachtem Münzmeister Caspar Geelhaar nach Unserer Preußischen Regierung, Deutschen Amptskammer, Commerciencollegii und derer Stadtmagistrate zu Königsberg in Preußen Gutachten allergnädigst nachgeben, daß er in diejen außs neue accordirten dreien Jahren formehro jährlich 400 Mark fein, anstatt der bisherigen 200 Mark, an Schillingern, weil selbige nach anderen benachbarten Dertern häufig verführet werden und also von diesen Münzsorten kein Ueberfluß vorhanden, ausmünzen möge; und sollen dererselben auf eine Cöllnische Brutto-Mark 327 Stück gehen, selbige 1 Loth 3 Grän fein halten, auch die Mark fein darinnen auf 49 Gulden $24\frac{6}{7}$ Groschen ausgebracht werden; desfalls er aber zwar richtige Annotation und Rechnung zu führen,

selbige auch hiernächst zum Beweis, daß er über 400 Mark fein jährlich nicht ausgemünzet habe, zu justificiren, jedoch aber dafür keinen Schlagschag zu Unserer Deutschen Amtskammer zu liefern hat; dagegen aber auch weder vor sich selbst noch vor den Münzwardein und die übrige Arbeiter sowohl an Besoldung als wegen der Wartgelder und Arbeitslohn a tempore contractus nichts in Ausgabe zu bringen oder zu verrechnen befugt sein soll.

5. An Thalern ist dabei dem Münzmeister nunmehr auch zwar eine Ausmünzung nachgegeben, es muß osterwähnter Münzmeister Geelhaar aber, da Wir von Unserm Bildniß keine difference in der innerlichen Bonität derer preußischen und märkischen oder auch des Römischen Reiches Banco-Thalern¹⁾ haben wollen, keine andere als 8 Stück auf die Brutto-Mark, in der Feine aber à 14 Loth 4 Grän schlagen; was er indessen an solchen Sorten netto auf den Berlinschen Fuß ausmünzen kann, als welche just der innerlichen Qualität nach 2 gute Sechszehngroschenstück nach dem Leipziger Fuß werth sind, das soll ihm ohne Verrechnung einigen Schlagschages freistehen.“

6—11) wie Nr. 4—9 im Kontrakt von 1714.

12) Da gemäß letzter Münzrechnung von 1720 Geelhaar an vorgeschossenen Wartgeldern und Besoldungen 4214 Fl. 18 Gr. 7⁵/₈ Pf. zu fordern hat, so soll er sich diese von dem zuerst einkommenden Schlagschag einbehalten, worauf der Schlagschag der deutschen Kammer zufließt. Reicht derselbe zur Bezahlung jener Vorschüsse nicht, so werden weitere Zuschüsse aus andern Kassen doch nicht bewilligt.

13—19) wie Nr. 11—17 im Kontrakt von 1714.

51. Bericht des Generalfinanzdirektoriums über die Silberlieferung der Generalfinanzkasse.

Berlin, 20. Dezember 1721.

Ausfertigung, gez. C. B. v. Creuß. Krautt. F. v. Görne. G. Gr. v. Schlieben. Fuchß. Culemann. Kuhpe. Behnen. Rochow. Pflüger. Tit. XXXII, 1.

Ew. Königl. Maj. werden Sich allergnädigst zurückerinnern, wasgestalt Dieselbe auf unsere allerunterthänigste Anfrage, ob nicht vorkommender Umstände halber die bei der Münze zum Kauf einlaufende Silber aus der Generalfinanzkasse bezahlet und, sobald sie

¹⁾ Gemeint sind Speciestaler.

vermünzet, das neue Geld dafür wieder zu solcher Kasse genommen werden sollte, allergnädigt hoheneigenhändig resolviret,

wie viell Schaden habe ich wen ich vor 100 Thl silber kauffe wie viel frige ich wieder von die 100 Thl. Neu: wie viell Pro Cent ver lust *FW*¹⁾.

Als wir nun hierauf allerunterthänigst berichtet, daß Ewr. Königl. Majt. hiebei keinen einzigen Groschen verlören, sondern wenn Sie obgedachtermaßen aus der Generalfinanzkasse vor 100 Rthlr. Silber bezahlen ließen, Sie davor 100 Rthlr. neues Geld aus der Münze ohne Abzug eines einzigen Pfennigs zu bemelter Kasse wiederbekämen, und geschehe solches nur blos zu dem Ende, daß, weiln kein Silberlieferant bis dato auszufinden gewesen, die noch vorhandene Silber nicht aus dem Lande gehen und doch etwas von neuem Gelde geprägt werden möchte, haben Ewr. Königl. Majst. auf die zu Dero allergnädigsten Unterschrift mitgesandte ordre an den Münzmeister Neubaur mit eigener hohen Hand Folgendes beigesezt:

Wer will mir guht sein das der Müntz-Mester nit ein schell[m] ist und schleß gelbt machet oder nit mit die Sume die ich zahle ein tru a la Lune machet *FW*.

Hierauf müssen wir anderweit allerunterthänigst vorstellen, daß der jezige Münzmeister Neubauer seit 40 Jahren her beim Münzwesen als Wardein und Münzmeister in Ew. Königl. Majst. Diensten gestanden und sich bis hieher allemal treu und ehrlich bewiesen, daher auch niemals einiger Münzmalversation halber in Verdacht gekommen oder deshalb beschuldiget worden, überdem auch ein äußerliches frommes Leben geführt hat, es ist auch nichts Gefährliches von ihm zu vermuthen, indem derselbe mit liegenden Gründen in Magdeburg angeessen ist. Überdem muß der Wardein, welcher eigentlich ein Kontrolleur vom Münzmeister ist, vor die Ausmünzung und den richtigen Gehalt der Gelder gleichfalls responsabel sein, und hat man bisher so leicht kein Exempel gehabt, daß ein Münzmeister und Wardein zugleich sollten malversiret haben, welches auch wegen verschiedener mehrern Umstände füglich nicht geschehen kann, zumaln jederzeit bei Abnahm der Münzrechnung die Stockproben von jeder Schmelzung der Silber außs genaueste und schärfste nach-

¹⁾ Dieses und das folgende Marginal buchstäblich nach der Urschrift.

prohibet werden, wobei sich denn nicht das allergeringste manquement finden muß.

Ferner wird, wann Ew. Königl. Majst. das Geld zum Einkauf des Silbers aus der General Finanz Kasse zahlen lassen, das Silber in bemeldter Kasse so lange verwahret, bis davon eine Schmelzung geschehen kann, alsdann der Münzmeister sogleich die Ausmünzung vornimmt und das neu ausgeprägte Geld sofort wieder in die Kasse abgeliefert und nach der Ausmünzung nicht einen Tag in Händen behält, daß also dieserhalb kein Unterschleif, viel weniger ein banquerout zu befürchten ist.

Wir unsers allerunterthänigsten Orts finden kein ander Mittel, die noch bei der Münze einlaufende Silber beizubehalten und zu Ewr. Königl. Majt. Kasse neu Geld zu liefern und das fremde theils überaus schlechte Geld aus dem Lande zu halten, hingegen, wann die Münze gar stillstehen sollte, die Juden den Handkauf des Silbers gänzlich an sich ziehen und die Silber im Lande sich verlieren würden.

Da nun solchergestalt bei Ewr. Königl. Majt. hiesigen Münze alle ersinnliche praecautiones genommen und gebraucht worden, man auch bei allen auswärtigen Münzen keine andere mesures zu nehmen weiß, so stellen Ew. Königl. Majt. wir abermals allerunterthänigst anheim, ob Sie die beigefügte nöthige ordres in hohen Gnaden zu vollziehen geruhen wollen.

Hierunter schrieb der König:

gu[t] über 2000 Thl. soll Ihm nit in han den gezahlet werden F W.

52. Bericht des preußischen Agenten C. G. Hoffmann in Warschau über die polnischen schlechten Münzen.

Warschau, 22. April 1722.

Urschr. Lit. XLV, 1.

Auf Ew. Königlichen Majestät allergnädigstes Rescript vom 31. Martii, welches mit der Post über Preußen d. 17. h. eingelaufen, vermelde in allerunterthänigster Antwort, daß, was die eine Art von den überschickten Szostaken oder Sechjern anlangt, solche allhier, wie in ganz Polen und Litthauen mit dem Namen der

Pocieyer beleget wird, welche der jegige Großfeldherr von Litthauen, wie er Schatzmeister in Litthauen gewesen, öffentlich schlagen lassen, gestalten dann sein Name L. P. auf der Münze auch wirklich zu befinden ist.

Von diesen sollen nun einige von gutem Schrot und Korn, auch richtigem Gewicht gepräget worden sein, die meisten aber verfälschet von einem Juden, Pochim genannt, welcher unter Pocierscher Protection gestanden, auch noch darunter stehen soll, und wer weiß quo pacto nachgemacht worden.

Gemeldter Jude ist auch dieser Münze wegen schon ehemalen in der Inquisition, wovon ihn aber die Autorität des Pocier befreiet gewesen, bei welcher sich gleichfalls der General Mikusch, Kriegs-commissarius Karp und ein gewisser v. Wilkau implicieret gefunden haben sollen: Wie dann auch Se. Röm. Kaiserl. Majst. ehedessen über besagten Juden schon Klagen führen lassen, weilen in dieser Münzmacherei eine große Summa Kaisergroschen fabricieret und nach Ungarn verführet worden sind.

Sonsten sind auch die Pocierschen Ducaten bekannt, welche man so künstlich zu machen gewußt, daß, obgleich deren 4 nur 3 am Wert gehalten, der Strich dennoch sowohl als die Größe und Gewicht mit andern guten Ducaten einerlei gewesen.

Was die andere Sorte der überschickten Szostaks anlangt, so hat mir kein Kaufmann allhier eigentlich Nachricht von selbigen erteilen können, sie werden aber gleich den andern hier im Handel nicht angenommen, jedoch lieber noch wie die ersten, als welche man nur von $\frac{1}{4}$ Wert ästimieret.

Von beiden Arten überhaupt siehet man sehr wenig, es sei dann, daß zuweilen in einer großen Summa sich eine und die andre mit einschleichen möchten: Wie dann auch inögemein von rechtem polnischen Geld sehr wenig zu sehen, da in dem ganzen Lande keine Münzstätte vorigo anzutreffen, sondern Handel und Wandel meist mit preussischen Szostaks und Lymphen getrieben werden muß, welcher so gestalten Sachen nach sehr schlecht bestehen würde, wann etwa in Ew. Königl. Majestät preussischen Landen kein Geld mehr gepräget werden sollte.

Dieses ist, was ich in allergehorsamster Antwort hinterbringen sollen.

53. Erlaß an das Generalfinanzdirektorium über Einführung brandenburgischen Geldes in Preußen.

Berlin, 31. Juli 1722.

Ausfert. Tit. XLII, 3.

Se. Königl. Maj. in Preußen, Unser allgster Herr, gebrauchen zu dem Retablissement derer Domainen in dem Königreich Preußen vors erste fünfzig tausend Thaler; dahero haben Sie resolviret, sothanes Geld contant und baar an 2 Ggr. Stücken nacher Preußen zu senden. Sie haben zwar einige Landeseinwohner in specie Neglinen darüber gesprochen. Es hat aber derselbe keine raisons dargegen zu sagen gewußt als diese, daß das churbrandenb. Geld häufig nacher Preußen kommen und in dem dortigen Lande bleiben würde, so aber nicht gut, sondern vielmehr besser, daß kein Geld allda wäre. Weilen Sie nun diese raisons sehr schlecht und gar nicht hinreichend gefunden, wären Sie gewillet, den Anfang mit 50000 Rthlr. zu machen und zwar an $\frac{2}{3}$ und 2 Ggr. Stücken, jedoch soll das polhsche Geld nach wie vor verbleiben und seinen Cours daneben behalten und mit dem brandenb. zugleich roussiren. Daferne aber das General Finanz Directorium erhebliche und wohlgegründete raisons darwider anzuführen haben sollte, hätten sie sich darüber zusammenzuthun, solche zu entwerfen und Sr. Königl. Majst. einzusenden, widrigenfalls aber dieselben nicht besser wie des Neglins, sollen sie damit zurückbleiben und zu Beförderung der hierunter führenden allgdsten Intention die gehörigen ordres expediren.

54. Bedenken eines handelskundigen Beamten über Einführung brandenburgischen Geldes in Preußen, von der Königsberger Regierung überreicht am 28. August 1722.

Tit. XLII, 3.

Wie schädlich die Einführung von geringen Münzsorten denen Königreichen und Ländern gefallen, kann man nicht nur aus der Confusion im Münzwesen im ganzen Römischen Reiche, in Polen und Frankreich, sondern auch aus den ungemeinen Schaden, so Preußen Ao. 1698 und 1699 durch Absezung der überhäuftten $\frac{2}{3}$ stücken erlitten, ersehen und könnte man allenfalls aus der

Quantität, so damals in der Münze mit 7, 8 bis 9 Procent Verlust geliefert worden, einen Überschlag des Schadens, so Preußen erlitten, machen, dabei aber zu considerieren ist, daß damals mit 5 bis 6 Procent Verlust größere Posten aus dem Lande gesandt, als in die Münze geliefert sein. Wann die Landesherrschaft $\frac{50}{1000}$ Rthlr. von dergleichen Münze einsendet, so practisieren die gewinnfüchtigen Kaufleute, Juden und Wucherer wohl $\frac{200}{1000}$ Rthlr. hiervon, und die Erfahrung hat es damals gelehret, daß, ohngeachtet es zuletzt bei Straf der Confiscation verboten wurde, keine $\frac{2}{3}$ tel Stücke einzuführen, so wurde doch das Land mit denen $\frac{2}{3}$ tel Stücken sehr überschwemmet und von 6 und 18 Gr. Stücken dergestalt entblößet, daß, umb das Land zu helfen, zu einen considerablen Verlust resolvieret werden mußte, hat also die Landesherrschaft gar wenig, die Wechsler aber ein großes dabei profitieret, zumal da der hiesige holländische und Hamburgische Wechselcours damals eßliche pro cento unter dem Berlinischen cours gewesen, wesfalls dann große Quantitäten von dergleichen Geldsorten eingesandt und holländische, auch Hamburgische Wechselbriefe davor herausgeschickt worden.

Das benachbarte Königreich Polen, Herzogtum Litthauen und Curland, das Bischoftum Ermelandt und das polnische Preußen, so ein continuelles commercium mit uns haben, wollten in Zahlung kein ander Geld, als 6 und 18 Gr. Stücke annehmen, uns aber hingegen bezahlten sie mit $\frac{2}{3}$ tel Stücken, wordurch dann das polnische Geld nach und nach aus dem Lande geführt und aus Ermangelung desselben allmählig mit Aufgeld eingewechselt wurde; hieraus entstand, daß Ao. 1698 (da doch nur $\frac{2}{3}$ tel Stücke und keine kleine Münze eingeführet waren) die difference zwischen $\frac{2}{3}$ telstücken und dem polnischen Gelde bis auf 12 à 13 Procent stügte, wesfalls die Landesherrschaft damals bewogen wurde, die $\frac{2}{3}$ tel Stücken gänzlich zu verbieten und welche vor der damals benannten Zeit nicht aus dem Lande geschaffet, mit 7, 8 und leßlich 9 Procent Verlust in die Münze zu liefern, sondern auch die auf den Fuß der $\frac{2}{3}$ tel Stücke geschlagene 3 Gr. Stück auf 8 Schillinge zu reduciren.

Ob nun wohl die Wechsler, Juden und Wucherer große Capitale bei der Einfuhr lucrireret, so haben selbe doch bei der Reduction sehr wenig verloren, denn selbe haben durch allerhand Mittel und Wege sich davon los gemacht, die arme preußischen

Untertanen aber, sowohl Adel als Unadel, haben ein entsetzliches eingeübet. Der noch lebende Münzmeister H. Gelhar kann einzeugen, daß damals bei der Münze wegen Verwechslung des Geldes ein solches Gedränge von den vielen Menschen war, daß viele ihre Gesundheit und einige gar das Leben darüber verloren haben. Leute, so damals vor 12 oder 13000 Fl. Güter oder Waren verkauft hatten, mußten an den empfangenen baren Gelde 1000 Fl. verlieren, aus welchen allen klärllich erhellet, was vor Schaden dem Lande durch Einführung solcher Münzsorten, die man an die Angrenzenden nicht absetzen kann, zuwächst.

55. Bericht des Münzdirectors Geelhaar über Fortsetzung der
Münzung in Königsberg.

Königsberg, 18. Januar 1723.

Abchrift. Tit. XVIII, 3.

Aus folgenden Ursachen ist zu ersehen, daß nach bisherigem Contract, welcher anno 1723 den 30. Maji sich endiget, das hiesige Münzwesen ohne meinen empfindlichen Schaden weiter fortzusetzen nicht vermögend bin.

1) Muß allezeit baar Geld bereit sein und ein Capital gehalten werden; weils ich aber hiezu nicht vermögend bin, so muß ich solches von andern Leuten aufnehmen und Interesse davon zahlen.

2) Ist zur Silberlieferung keine Hoffnung, und muß lange gesammelt werden, ehe man zum Schmelzen kommen kann.

3) Ist das Kupfer auf 20 Procent und darüber gestiegen, auch zu vermuthen, daß es noch höher laufen dürfte.

4) Sind nicht von den 400 M. fein der Schillinger freien Ausmünzung der Guardein und die unentbehrlichen Arbeiter, viel weniger Interesse vor ein Capital zu erhalten.

5) Muß, weils beim Einkauf Silbers und Goldes ein scharfes Gesicht erfordert wird, das meinige aber, da ich 31 Jahr in wirklichen Diensten und vorher schon 14 Jahr in hiesiger Münz-Officin gestanden, gänzlich geschwächt ist, einen aparten Menschen zum Einkauf halten und salariren.

6) Muß alle Werker, sowohl hölzerne als eiserne, unterhalten und jährlich ein merkliches dazu anwenden. Dahingegen,

1) Wenn die Arbeit cessiren sollte, so wäre zu bedauern, daß das hiesige so wohl eingerichtete Werk, da die polnische und andere benachbarte Münzen in gänzlichen Verfall gekommen, allhier auch nun vergehen soll.

2) Würde der Einkauf, so mit großer Mühe an die Münze gezogen, sich wieder gänzlich verlieren, da doch

3) ein jeder sein Bruchsilber, so wenig es auch importiret, weiln solches dem rechten Werth und Gewichte nach bezahlet wird, gerne zur Münze bringen, dahingegen der Guardein, welcher nicht allein die richtige Ausmünzung respiciren, auf frembde und mindergültige Sorten, daß selbige nicht einschleichen, sehen, das Silber und Gold, wenn Auswärtige und Einheimische davon Nachricht verlangen, examiniren und den rechten Werth andeuten, sondern auch nach königlicher hoher Verordnung die Gewichter justiren und zeichnen muß, so dörste solches, wenn das Münzwesen cessiren sollte, alsdenn nicht observiret werden können.

4) Wenn das Werk eingehen sollte, so würden sich eigennütige Leute und Juden finden, so die Verkäufere übervorthailen und das wenige Silber, so annoch zu erhalten, aus dem Lande führen, dagegen,

5) wenn das Werk unterhalten wird, oftermalen gestohlene Sachen angehalten und die Diebstähle entdeckt werden.

56. Gutachten des Kommerzienrats Schindler über Prägung von Zwölfttalern und holländische Silberpreise.

Berlin, 23. September 1723.

Urschrift. Tit. XX, 9.

Ew. Königlichen Majestät General Ober Finanz- Krieger- und Domainen-Direktorium haben bei der untern 22. dieses gehaltenen Kommission wegen des Münzwesens mir hochgeneigt zu kommittieren beliebt, daß ich meine Gedanken sagen soll, wie die Ausmünzung einer Summa von $\frac{300}{m}$ Thl. Doppelgroschen geschehen könne, wann Ewr. Königliche Mayt. den sonst gewöhnlichen Schlägeschay fahren

lassen und überdem die Münzkosten und salaria vor die Münzbediente zahlen.

Hierauf habe in aller Unterthänigkeit berichten wollen, daß auf obgedachte Art und wann Ew. Königl. Mayt. solches allergnädigst resolvieret sein, vor die Mark Silber, anstatt dafür bishero 11 Thl. 20 Gr. gezahlet worden, nun 12 Thl. 6 Gr. für selbige gegeben werden könne, weils die Doppelgroschen die Mark auf 12 Thl. 9 Gr. und also 3 Gr. höher, als sie kosten würde, ausgemünzet wird; diese 3 Gr., welche auf die Mark übrig bleiben, könnten zu Bezahlung der Münzkosten und salaria mit dienen und also Ew. Königl. Mayt. nicht nötig haben, die ganze Unkosten und salaria zu zahlen.

Zu Ausmünzung solcher großen Summa Doppelgroschen dürfte im Lande wenig Silber zu bekommen sein, und aus Holland selbiges zu verschreiben käme sehr hoch zu stehen, gestalt nach beiliegender Ausrechnung und holländischen Preiskurant die Mark Silber auf 12 Thl. 15 Gr. 8 Pf. kostet.

Die hiesigen Juden, welche noch andere auswärtige Örter wissen, wo man die zur Münze dienende Silber bekommet, dürften die Mark Silber vor 12 $\frac{1}{4}$ Thl. wohl anschaffen können, es möchte aber nicht eine große Quantität sein, so ihnen jährlich zu liefern möglichen sein dürfte.

Ew. Königliche Majestät haben mir wegen der Gold- und Silberfabrique ein allergnädigstes Privilegium gegeben, daß in Dero Landen die Silber von Juden und Christen kaufen könne, ich will mich aber in so weit solchen Einkauf in aller Unterthänigkeit begeben, wenn nur dadurch Ew. Königl. Majestät allergnädigste Intention in Ausmünzung der Doppelgroschen erhalten werden könne. Nur muß ich meinen Pflichten gemäß in aller Unterthänigkeit melden, daß, wenn auch nach obigen Vorschlag die Ausmünzung der Doppelgroschen in Gang gebracht und damit continuieret wird, solche Ausmünzung Ew. Königlichen Majestät und Dero Landen nicht helfen könne, indem dadurch Ewr. Königl. Mayt. nichts profitieren und das Land von Geld nicht reicher wird, obchon täglichen gemünzet würde, immassen die Zweigroschenstücke, so gepräget werden, alle zum Lande wieder rausgehen und vor die Silber, so von auswärtig reinkommen, an Frembte gezahlet werden müssen; au contraire:

Erw. Königliche Majestät verlieren bei Ausmünzung einer summa von $\frac{300}{m}$ rl. Doppelgroschen etliche tausend Thl., welche bei Einkaufung des Silbers zum Lande mit raus gehen, weil in denen münzenden Doppelgroschen so viel Arbeitslohn steckt, welche man bei Umschmelzung derselben nicht wieder bekommet.

Meine allerunterthänigste und ohnmaßgebliche Meinung ist also diese, daß zu der Zeit nur gemünzet werden könne, wann die holländischen und Hamburger Wechsel in niedrigem Kurs zu bekommen und man für selbige in Holland Silber kaufen könne, welches thunlichen sein würde, wann in Königsberg und Danzig Kommissionen zu Einkauf des Kornes erteilet werden und dadurch der Kurs runter zu gehen pfeget, alsdann könnten Erw. Königl. Mayt. in Königsberg und Danzig eine rechte Quantität Wechsel einkaufen und dafür Silber in Holland erhandeln lassen.

Ausrechnung

des feinen Silbers, zu was Preis es dormalen in Amsterdam verkauft wird.

Besage des beiliegenden Preiskurantzettels kostet die Mark fein Silber daselbst 24 Fl. 6 Stüber in Banco Geld und folglich kommen 100 Mark zu stehen 2430 Fl. oder 972 Thl. Banco. Diese betragen nach dem jetzigen Kurs à 134 pro cento im hiesigen Corr. rl. 1302 : 12 — Provision, Porto und andere Speesen werden über

2 pro cento ausmachen	"	26 " — "
		rl. 1328 : 12

Das holländische Silbergewicht ist nun 5 pro cento besser als hiesiges, also würden obige 100 Mark holländisch Gewicht hier 105 Mark rendieren und die Mark fein Silber hier zu stehen kommen 12 Thl. 15 Gr. 8 Pf.

57. Promemoria der Juden Moses und Elias Gumperts über Silberlieferung.

Berlin, 25. Oktober 1723.

Urschrift. Tit. XX, 9.

Zufolge des Münzmeisters und des Wardins abgestatteten allerunterthänigsten Berichts vom 30. 7 br. a. c. werden Erw. Königl.

Maytt. 5070 rl. verlieren müssen, wann sie in der hiesigen Münze 157733 rl. an $\frac{1}{12}$ wollen münzen lassen und folglich, wann sie $\frac{300}{m}$ rl. münzen lassen, werden sie $\frac{10}{m}$ rl. verlieren müssen. Da wir nun verspüren, daß Ewr. Königl. Maytt. die hiesige Münze gerne in Gang haben wollen, so finden uns verpflichtet, allerunterthänigst anzuzeigen, welchergestalt sie an solchem großen Verlust bei der Münze ein merkliches profitieren können.

Wir erklären uns hierdurch allerunterthänigst, bis $\frac{300}{m}$ rl. auf der hiesigen Münze jährlich an $\frac{1}{12}$ schlagen zu lassen, wann uns dagegen bei der Clevischen Rentei- und Steuerkasse jährlich $\frac{200}{m}$ rl. assigniret werden, mit $2\frac{1}{2}$ Prozent Agio und wegen der übrigen $\frac{100}{m}$ rl., so wir noch mehr schlagen lassen, wollen wir einen festen Akford mit Ewr. Königl. Maytt. treffen auf die Zollgelder in Cleve, welche circa $\frac{100}{m}$ rl. etwa ausmachen werden. Diese Zollgelder werden in Specie-Geld bezahlet, bis hiehin sind holländische Wechsel dafür anhero übermachtet worden, welche nach dem laufenden Kurs haben vernegotieret werden müssen.

Wir aber wollen auf ein ganzes Jahr diese Zollgelder für 27 Prozent annehmen und den Betrag mit neuen $\frac{1}{12}$, so in der hiesigen Münze geschlagen werden, auszahlen, wodurch Ew. Königl. Maytt. allerhöchste Intention erfüllet wird, daß bei der hiesigen Münze jährlich $\frac{300}{m}$ rl. gemünzet werden; und anstatt der von dem Münzmeister und Wardin prärendierenden $\frac{10}{m}$ rl. Verlust von auszumünzenden $\frac{300}{m}$ rl. prärendieren wir nur 3000 Rthlr. vor alle Unkosten und Verlust, wann wir dabei die benefices von der Münze zu genießen haben sollen, wodurch dann Ewr. Königl. Maytt. an denen ausmünzenden $\frac{300}{m}$ rl. jährlich profitieren 7000 rl. und über das an denen Clevischen Geldern, welche bis hiehin unter $3\frac{1}{2}$ Prozent gegen $\frac{1}{12}$ Stück nicht haben verakkordieret werden können, werden sie an die $\frac{200}{m}$ auch noch profitieren 2000 rl., und solchergestalt gewinnen Ewr. Königl. Maytt. jährlich hiebei überhaupt 9000 rl. und haben nach Dero allerhöchsten Intention ihre Münze in Gange, ohne den geringsten Verlust, weilen dasjenige, was wir zu Unterhaltung der Münze jährlich profitieren, Se. Königl. Maytt. wiederum an dem Agio für die Übermachtung derer Clevischen Geldern [gewinnen].

Dahingegen wir uns allerunterthänigst ausbitten:

1) Daß die frembde Silber, so wir auf der Post müssen anhero kommen lassen, von Postporto frei sein, und daß wir

2) wegen der Ausmünzung nun und zu ewigen Zeit von aller Verantwortung frei sein und bleiben und nur als Münzlieferanten, die das Silber zur Münze schaffen und liefern und bei dessen Ausmünzung die Unkosten und den Verlust übernehmen, angesehen werden sollen.

3) Daß wir nicht gehalten sein sollen, mehr zu schlagen, als wie uns in Cleve das Jahr über ausgezahlet wird.

4) Daß das Geld, was wir in Cleve empfangen, zur Hälfte Rentei- und die andere Hälfte Steuerkassengelder sein, weilen der Rentei Geld etwas besser als die Steuergelder sind.

Auch stellen Ew. Königl. Mayt. wir allerunterthänigst anheim, ob sie uns zu desto besserer Fortsetzung des Werks und in Ansehung dieser von uns allerunterthänigst offerierten doppelt profitablen Conditionen gegen vorher genugsame zu stellende reelle Sicherheit, wovider nichts einzuwenden sein soll, $\frac{20}{m}$ rl. jährlich wollen anticipieren lassen und zwar aus denen Clevischen Kassengeldern, wogegen Ew. Königl. Mayt. noch absonderlich profitieren sollen, daß nach Ablauf des Jahrs wir solche $\frac{20}{m}$ mit neuen $\frac{1}{12}$ tel Stücken allhier bezahlen wollen, wobei dann Ewr. Königl. Mayt. die $3\frac{1}{2}$ Prozent Agio von solche $\frac{20}{m}$ rl. profitieren, so Ewr. Königl. Mayt. abermal einen absonderlichen jährlichen Profit von 700 rl. austraget.

Was sonst uns bei diesem Werk zu statten kommen kann, ohne Ewr. Königl. Mayt. Schaden, solches behalten wir uns bevor, wann es zu Schließung eines förmlichen Kontrakts gelaugert.

Darunter schrieb der König:

Direc[torium] soll auf den Direc[torium] das Werk examinieren
F.W.

58. Berechnung des Gewinns durch Annahme des Gumpertschen Projekts, aufgestellt von den Gumperts im November 1723.

Urschrift. Tit. XX, 9.

An die clevische Gelder haben Se. Königliche Maytt. bis hiehin verlieren müssen $3\frac{1}{2}$ Prozent, wie dann auch anizo mit H. Meindershagen gegen die Hälfte Kleingeld à $3\frac{1}{4}$ hat verakkordieret

werden wollen, solches ist gegen lauter $\frac{1}{12}$ à $3\frac{1}{2}$ Procento zu rechnen, welches an $\frac{300}{m}$ rl. Verlust ist 10500
 Zufolge des Münzmeisters und Wardins abgestatteten
 Berichts müssen Sr. Königl. Mayt. an $\frac{300}{m}$ Münz-
 unkosten verlieren 10175

also Verlust rl. 20675

Wann wir nun offerieren $\frac{300}{m}$ von Cleve anhero zu über-
 machen à $2\frac{1}{2}$ Procent gegen $\frac{1}{12}$ Stücken

Verlust 7500

Vor Münzkosten präbendieren wir von

$\frac{300}{m}$ nur 3000

rl. 10500

Als werden Ew. Königl. Mayt. solchergestalt profitieren 10175
 und haben Ihre Münze im Gange.

Wann nun uns gegen genugsame Sicherheit $\frac{20}{m}$ rl. zu
 desto besserer Fortsetzung des Werks von die Clevische
 Gelder, die wir Ausgang des Jahrs hier wiederumb
 mit neue $\frac{1}{12}$ Stücken bezahlen wollen, anticipieret
 werden, so sollen Sr. Königl. Maytt. hiebei zu ge-
 nießen haben die $3\frac{1}{2}$ Procent, welche sie sonst
 wegen Übermachung solcher Summe hätten verlieren
 müssen 700

Als werden Sr. Königl. May. überhaupt an diese
 $\frac{300}{m}$ rl. profitieren rl. 10875

Sollte nun uns auf Cleve mehr assignieret werden wollen,
 so wollen uns auch engagieren, ein weit größere Summe zu über-
 nehmen und auf solche conditiones an $\frac{1}{12}$ Stück hier schlagen
 zu lassen.

59. Bericht des Generaldirectoriums über den Kontrakt mit dem Münzmeister Geelhaar.

Berlin, 10. Dezember 1723.

Ausfertigung, gez. Grumblow, Creuz, Ratsch, Görne, Suchß. Tit. XVIII, 3.

Als der Rath und Münzdirector Geelhaar in Preußen aller-
 unterthänigste Ansuchung gethan, daß, weil sein Contract im Monat

Majo a. c. zu Ende gelaufen, ihm erlaubt werden möchte, seinen Silbervorrath in preussischen Sechsgroschenstücken auszumünzen, ist nach Ew. Königl. Majestät allerhöchsten Intention an die Preussische Krieger- und Domänenkammer unterm 20. Novembris jüngsthin rescribiret worden, demselben zu vernehmen, ob er nicht, wann ihm der Schlagshatz, welcher bei dem igiten hohen Silberpreis wenig importiren kann, zu Bestreitung der Münzkosten gelassen würde, das vorrätthige Silber in 2 Gr.-Stücken vermünzen wollte.

Da nun besagte Krieger- und Domänenkammer des p. Geelhaaren Erklärung hierüber eingesandt, welche dahin gehet, daß er, umb sich durch längere Verzögerung der auszumünzenden vorrätthigen Silber wegen des zu verinteressirenden Capitals nicht in größern Schaden zu setzen, solche Ausmünzung auf erwähnte Art, ohne den Schlagshatz zu berechnen, übernehmen wollte, wann ihm davon vorher die Beschickung des Gehalts an Schrot und Korn, imgleichen die Gattung des Gepräges anbefohlen und übersandt würde: als werden Ew. Königl. Majestät allergnädigste Resolution wir allerunterthänigst erwarten, ob Geelhaar seinen Vorrath Silber, so in 1000 M. fein bestehet und wovon etwa 15000 Thl. an 2 Gr.-Stücken gemünzet werden können, auf oberwähnte Art ausmünzen soll.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

ich be gehre Kein schlag schatz soll nur geldt Münze 2. gr so wie hier und das weiß machen ist nit Noht Das Kost zu viel und ist mit der Kant gleich abgerieben FW.

60. Verfügung an den Münzdirector Geelhaar über Prägung von Zwölfteln nach brandenburgischem Fuß.

Berlin, 17. Dezember 1723.

Konz., gez. Fuchß. Tit. XVIII, 3.

Nachdem der Rath und Münzdirector Geelhaar in Preußen allerunterthänigste Ansuchung gethan, daß, weiln sein Contract im Monat Mai a. c. zu Ende gelaufen, ihm erlaubt werden möchte, seinen Silbervorrath in preussischen Sechsgroschenstücken auszumünzen, Sr. Königl. Majestät allerhöchste Intention aber dahin

gehet, daß gedachtes vorräthige Silber nicht in besagten Sechfern, sondern in Zweigutengroschen-Stücken ausgemünzet werden soll, als hat gedachter p. Geelhaar auch dazu sich erkläret, sich darnach allergehorsambst zu achten und die Ausmünzung gedachter 2 Ggr.-Stücken unter diesem Gepräge:

Hier folgt eine Zeichnung der Haupt- und Rehrseite eines Königsberger Zwölftels von 1724 (Münzbeschreibung Tafel 17, Nr. 393).

zu verrichten, dergestalt daß die Beschickung dieser 2 Ggr.-Stücke im Tiegel zu 6 Loth 16 Grän geschiehet und, wenn sie weiß gesotten, netto 7 Loth in der Feine halten und deren 65 Stück auf eine Cöllnische Mark brutto gehen, folglich die Mark fein darin zu 12 Thaler 9 Ggr. ausgebracht werde; von welchem Fuß bei schwerer Behandlung im geringsten nicht abgegangen werden muß. Dagegen allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät dem p. Geelhaar die Ausmünzung mehrangeregter 2 Ggr.-Stücke frei und ohne den geringsten davon zu erlegenden oder zu berechnenden Schlagschag gelassen wissen wollen.

61. Kontrakt mit Moses und Elias Gumperts über Einziehung von Clevischen Staatseinkünften und Silberlieferung für die Berliner Münze.

Berlin, 24. Dezember 1725.

Ausfert., gez. Moses et Elias Gumperz. Elias Gumperz. Tit. XX, 9.

Auf Seiner Königlichen Majestät in Preußen zc. Unsers allergnädigsten Herrn allergnädigsten Specialbefehl und mit Dero allerhöchsten Approbation ist mit denen Hof- und Krieges-Factors Moses und Elias Gumperts zu Behuef der Ausmünzung einer gewissen Summe von zwei gute Groschen oder $\frac{1}{12}$ tel Stücken folgender Kontrakt abgeredet und geschlossen worden.

1) Wollen höchstgedachte Seine Königliche Majestät denen Gumperts alle diejenige Gelder, so bei denen clevischen beiden Hauptkassen als der Rentei und Obersteuerkasse einkommen, die sonst gegen gewisse Agio und mit Verlust anhero zu denen Generalkassen eingezogen zu werden pflegen, bis auf eine Summe von dreihunderttausend Rthaler in 12 à 18 Monat Zeit assignieren, auch aus den dortigen Kassen nach und nach abfolgen und heben lassen,

dergestalt, daß denenselben darauf an Provision und Agio drei und ein halb pro cento gut gethan werden soll; die bei denen clevischen Kassen eingehende Banco und Species, wie auch die holländische Sorten, nicht weniger die französische doppelte und einfache Guldenstücke aber sind darunter nicht mitbegriffen, sondern von diesen werden Seine Königliche Majestät ferner besonders disponieren.

2) Diese clevische Kassengelder wollen und sollen die Gumperts allhier in Berlin wieder vergüten und an die Generalkassen, aus welchen sie die assignationes erhalten, wieder bezahlen in lauter neu geprägten Zweigroschen oder $\frac{1}{12}$ tel Stücken, und zwar dergestalt, daß nach vorhergegangenem advis von acht Tagen sie gegen Empfang der Assignation den Ertrag davon in neuen $\frac{1}{12}$ tel Stücken sofort bar auszahlen und dergestalt mit denen Kassen jedesmal nicht anders als Zug umb Zug handeln.

3) Bei Bezahlung erwähnter neuen $\frac{1}{12}$ tel Stücken soll denen Hof- und Kriegesfactor's Gumperts an Agio und Provision gegen die clevischen Kassengelder, wie schon vorerwähnet, drei und ein halb Procent gut gethan und passieret werden, ein mehreres aber, es habe Namen wie es wolle, sind dieselben nicht befugt, davon zu decourtieren und abzurechnen.

4) Wegen Anschaffung der oberwähnten neuen $\frac{1}{12}$ tel Stücken, wozu die Gumperts sich hiedurch verbinden und die richtige Zahlung in solchen Sorten zu thun hiemit versprechen, soll es folgendergestalt gehalten werden, nämlich:

Es wollen dieselbe zur Ausmünzung der $\frac{1}{12}$ tel Stücken bis auf eine Summe von $\frac{300}{m}$ Rthl. das erforderete Silber anhero zur königlichen Münze liefern, und zwar liefern sie so viel Silber in der hiesigen Münze, daß auf eine jede Mark brutto 6 Loth 16 Grän fein Silber gerechnet werden, welches alsdann von dem königlichen vereideten Münzmeister und Münzbedienten ohne Verzug zu $\frac{1}{12}$ tel Stücken auszumünzen und die Gumperts damit nicht aufzuhalten. Zu solchem Ende sollen jetztgedachte königliche Münzbediente vereidet und übrigens dahin instruiert und verpflichtet werden, daß dieselbe die neue $\frac{1}{12}$ tel Stücke so schlagen und prägen, daß solche sowohl in Schrot und Korn als auch den Bruttogewicht denjenigen, so bishero ausgemünzet worden, überall gleich sein, nämlich, daß sie aus einer Mark brutto, worinnen sich 6 Loth 16 Grän fein

Silber befindet, 65 Stück $\frac{1}{12}$ tel oder 5 Thal. 10 Gr. verfertigen und ausmünzen.

Die erforderete Kosten zum Behuef solcher Ausmünzung, wie auch dem Weißlutt nehmen die Gumperts nebst der Fix-Besoldung des Münzmeisters jährlich ad 300 Thaler über sich und müssen sie sich der Kosten halber mit dem Münzmeister vergleichen, so gut sie können.

Und darnach sollen die Münzbedienten sich eigentlich richten und nicht Ursache geben, daß die Ausmünzung aufgehalten oder denen Gumperts befugte Ursache zu klage gegeben werden möge, als denen hiedurch versprochen wird, daß ihnen, so oft sie sich desfalls melden, alle Assistenz und Nachdruck geleistet werden soll; allenfalls soll denen Gumperts auch freistehen, einen andern Münzmeister in Vorschlag zu bringen.

Übrigens sind derer Gumperts ausdrückliche Bedingungen bei diesem Werk folgendermaßen placidieret und hiemit festgesetzt, daß sie bei der ganzen Sache nicht anders als bloße Silberlievranten zur königlichen Münze considerieret werden sollen, und bleibet denen königlichen verpflichteten Münzbedienten allein über, für die gehörige Ausmünzung nach obgedachtem Fuß responsables zu sein, ohne daß solcherhalb von denen Gumperts, wenn sie die Lieferung obgedachtermaßen richtig gethan haben, nun und zu ewigen Zeiten weiter keine Verantwortung soll können gefordert werden.

5) Weil, wie vorgedacht, Seine Königliche Majestät denen Gumperts auf die clevische Kassengelder $3\frac{1}{2}$ Procent Agio vergüten lassen, so nehmen dagegen die Hof- und Krieges-Factors Gumperts über sich alle und jede Münzkosten, so erfordert werden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, in specie auch, wie schon vorgedacht, das Tractament des Münzmeisters ad 300 Thaler jährlich, so lange die Ausmünzung der 300000 Rthaler währet.

Dahingegen muß der Münzmeister ohnweigerlich, so lange als er im Tractament stehet, an Silber oder Gold so viel, als zu münzen vorfällt zu verfertigen sich gefallen lassen, und wollen die Gumperts wegen einiger Kosten Seiner Königlichen Majestät das geringste nicht anrechnen, doch sind die Kosten vor die Stempel zu schneiden darunter nicht mitbegriffen, sonderu dieserhalb behalten Seine Königliche Majestät die Kosten über sich.

6) Vor die Silber, welche die Gumperts auf denen ordinären Postwagen von andern Orten herkommen lassen, sollen sie Porto-, wie auch Zoll- und Accisefrei sein, doch zu Vermeidung aller Zweifel, so wegen der richtigen Angabe entstehen könnte, ein besonders Buch mit ihnen gehalten und darinnen alles, was sie zur Münze kommen lassen, richtig verzeichnet werden.

7) Von dieser Ausmünzung bis auf die Summe von $\frac{300}{m}$ Rthlr. wollen Seine Königliche Majestät keinen Schlagichatz prätendieren noch von denen Gumperts dieserhalb etwas fordern, sondern sothanes Beneficium ist denenselben hiemit zugeleget.

8) Auch sollen dieselben in der Münze allhier den Handkauf haben nach Anleitung des Kontrakts, der vor einigen Jahren mit dem Juden Beit getroffen worden, wie auch die nötige Bequemlichkeit daselbsten, umb ihre Sachen darinnen zu bestellen, und sollen sie alles zu genießen haben, was aus dem Beitischen Kontrakt ihnen zu statten kommen kann, daß sie nämlich mit nötigen Pässen versehen werden sollen zum Einkauf des Silbers in allen königlichen Landen.

9) Zur Facilitierung dieses Werks und damit die Gumperts desto besser im Stande sein mögen, dasjenige, was sie dieser Ausmünzung halber versprochen, zu prästieren, wollen Seine Königliche Majestät ihnen zwanzig tausend Rthaler als ein Vorschuß auf die clevische Kassengelder fordersamst assignieren lassen, welche Summe sie so lange sonder Interessen behalten sollen, bis sie die Summe der 300000 Rthlr. an neue $\frac{1}{12}$ tel Stücken geliefert haben, welches dann möglichst beschleuniget und vor allen Dingen von oft gedachten Gumperts dahin gesehen werden muß, daß zu aller Zeit gnugsam Silber vorhanden und die Münzbedier^{ten} bei ihrer Arbeit durchaus nicht wegen einigen Silbermangels aufgehalten werden mögen.

Sollte indessen wegen extraordinärer Zufälle in einen oder ein paar Monaten nicht gnugsames Silber geliefert werden können, müssen die Gumperts solches in denen folgenden Monaten supplieren, so daß längstens binnen Zeit von 18 Monat und ohne einige Entschuldigung die ganze Summe der 300000 Rthlr. ohnfehlbar und ohne, daß einige Entschuldigung weiter gelten solle, ausgemünzet sein müssen.

10) Vor die $\frac{20}{m}$ Rthl., so die Gumperts aus denen clevischen Kassen vorschußweise empfangen, machen dieselbe zulängliche Kaution und Sicherheit und zwar zum Teil mit ihrem allhier in Berlin belegenen Hause, welches sie auf 12000 Rthl. hochgerichtlich verpfänden und den Hypothequenschein darüber ausliefern, empfangen auch sodann vorerst 12000 Rtl., den übrigen Rest von denen $\frac{20}{m}$ Rtl. aber wollen sie nicht eher fordern noch verlangen, bis sie davor gleichfalls zureichende und annehmliche Kaution bestellet haben werden.

11) Sollten mehr Gelder auf die clevische Kassen assignieret werden zu der Zeit, als die Gumperts an neuen $\frac{1}{12}$ tel wirklich fertig hätten, auf solchen Fall wollen die Hof- und Kriegesactors Gumperts soviel Silber und andere hier vollgültige Münze bei denen Kassen in depositum legen, als die assignationes, so sie haben sollen, austragen, auch solches Silber oder Gold, sobald als die $\frac{1}{12}$ tel fertig sind, damit auslösen.

Wie sie dann

12) Sich hiedurch anheischig machen von der Zeit an, da ihnen die assignationes auf den Vorschuß der 20000 Rtl. oder so viel ihnen nach Proportion der von ihnen zu stellenden Kaution angewiesen werden kann, extradieret werden, binnen einer Frist von zwei Monaten so viel Silber zu liefern, daß sodann mit der wirklichen Ausmünzung der Anfang gemacht werden kann. Auch wollen sie allemal von neuen $\frac{1}{12}$ tel Stücken so viel möglich einen Vorrat halten, damit es ihnen, wann nach Ablauf der zwei Monate die assignationes nach Cleve ausgestellt werden können, an Gelde und zwar in specie an neuen $\frac{1}{12}$ Stücken nicht fehlen möge.

13) Obgedachter Vorschuß der 20000 Thal. ist unter der auszumünzenden Summe der $\frac{300}{m}$ rthl. mit begriffen und sind die Gumperts gehalten, wollen auch solche Post unter derselben und zwar bei denen letzten Lieferungen an neuen $\frac{1}{12}$ tel Stücken baar abliefern und wieder bezahlen, ohne einiges Agio oder Provision wegen der desfalls empfangenen clevischen Gelder zu fordern. Gestalten sie dieses darum zu thun schuldig sind, weiln Seine Königliche Majestät auch von ihnen die Zeit über, da sie diese 20000 Rthlr. gebrauchen, kein Interesse verlangen. Wie nun Sr. Königlichen

Majestät allergnädigste Intention dahin gehet, daß dero allerhöchsten Orts vorstehenden Kontrakt überall genau nachgelebet werden soll, also versprechen und verbinden sich obgedachte Gumperts auch von ihrer Seite und sub hypotheca honorum allen, wozu sie sich darinnen anheischig gemacht, in allen Stücken also nachzukommen und im geringsten nicht zu manquiren, haben auch zu dem Ende und zwar beide vor einen und jeder vor beide in solidum und mit Verzicht aller Ausflüchte unterschrieben.

Urkundlich ist dieser Kontrakt in duplo ausgefertigt und das eine Exemplar von Seiner Königlichen Majestät eigenhändig unterschrieben und mit Dero Insiegel bedruckt denen Gumperts extrahieret, das andere aber von besagten Juden unterschrieben und besiegelt ad acta gegeben worden.

62. Bericht der Königsberger Kriegs- und Domänenkammer über einen neuen Kontrakt mit dem Münzdirector Geelhaar.

Königsberg, 6. Februar 1724.

Ausfertigung. Tit. XVIII, 3.

Nachdem Ew. Königl. Majestät in Dero an uns abgelassenen allergnädigsten Rescript d. d. Berlin, den 17. Decembris a. praet. allergnädigst resolviret, daß der Rath und Münzdirector Geelhaar sein vorrätziges Silber in Zweiggr.-Stücken ohne Erlegung einigen Schlagschages nach dem übermachten Gepräge ausmünzen soll, welches auch wirklich geschehen ist, so ist uns auch zugleich befohlen worden, gedachten Rath Geelhaar bei solcher Gelegenheit zu Continuirung dergleichen Ausmünzung auf 3 Jahr zu disponiren. Dem zur allerunterthänigsten Folge haben wir demselben das nöthige zugeredet und ihn dahin vermocht, daß er die Ausmünzung derer 2 Ggr.-Stücken ohne Schlagschag weiter zu übernehmen Willens, wenn ihm gemäß seiner hiebekommenden schriftlichen Vorstellung nachgesetzte conditiones accordiret werden wollten:

1) Daß ihm wegen des sich ereignenden Mangels an Schillingern erlaubet werden möchte, jährlich 400 M. fein in Schillingern auszumünzen, und, wenn in einem oder andern Jahre das Quantum der 400 M. fein nicht erreicht werden könnte, solches im dritten Jahre ersetzt werde. Dann:

2) Daß das beikommende Patent d. d. Berlin, den 24. Augusti 1717 renoviret, auch expreß in dem neuen Contract inseriret werde, daß niemand, er sei, wer er wolle, Silber oder Gold zum Wiederverkauf oder Ausführung aus dem Lande bei Confiscation oder anderer schweren Strafe sich unterstehen soll, was zu erhandeln. Letztens auch:

3) Daß der bei hiesiger Münz ohnumbgänglich nöthige Guardein nach voriger usance wieder auf den Etat gesezet und aus Ew. Königl. Majestät Kasse salariret werde.

Nun wird es von Ew. Königl. hohen Gnade dependiren, ob dieselbe solche conditiones allergnädigst zu agreiren geruhen wollen. Wir haben zwar obbemelten Rath Geelhaar dahin vermögen wollen, die Salarirung des Münzgardeins mit zu übernehmen; weiln er aber hiezu nicht zu disponiren gewesen, vorgebende, daß wenig Silber einkommen und dahero durch die wenige Ausmünzung dergleichen große Unkosten sich nicht rembourfireten, die pretia derer zur Ausmünzung erfordernten Materialien gegen vorige Zeiten auch gestiegen, so wird dieser Punkt von Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution dependiren.

Wir müssen zugleich in Allerunterthänigkeit anführen, daß der Münzgardein bis anno 1720 auf denen Kammer- und Vicent-Etats geblieben,¹⁾ und da an andern Orten, als in Danzig, wo gar nicht gemünzet wird, dennoch ein Münzgardein wegen der sich einschleichenden gringfälligen Münze und Rectificirung der Gewichte dem publico zum Besten gehalten und salariret wird, bei diesen Umständen auch wohl nöthig wäre, wenn ja die Münze allhier eingehen sollte, denselben beizubehalten, so erwarten wir Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl, ob derselbe auf den zukünftigen Etat etwa mit 200 Rthlr., obgleich er in vorigen Zeiten 300 Rthlr. zu genießen gehabt, gebracht, oder wie sonst obbemelter Rath und Münzdirector Geelhaar dieser puncta halber beschieden werden solle.

¹⁾ Irrthümliche Angabe, denn laut Kontrakt von 1714 wurde der Wardein aus dem Schlagshack besoldet. S. Nr. 28, 2.

63. Bericht des Generaldirektoriums über den Akziseertrag Berlins und eigenhändige Verfügung des Königs über den Silberhandel.

Berlin, 7. Februar 1724.

Ausfert., gez. Grumbkow. Creuz. Statisch. Görne. Fuchß. Tit. XVI, 4.

Euer Königlichen Majestät übersenden wir hiebei allerunterthänigst den von dem Geheimten Rat Schönebeck übergebenen Acciseertrag der Stadt Berlin vom Monat Januario dieses Jahres, worinnen sich ein Minus von 232 Rthl. 5 Gr. 9 Pf. findet.

es wierdt alle Monat minus ich habe ge höhret das wenich fremdt silber in Berlin an die Monitae Komet u das die Monitae lauter vesselle¹⁾ u frantz geldt schmeltet ud gallaune²⁾ machet ist das so ist un recht ud ud befehle von iho an das sie bey suspen[sion] ud confisc-acion kein silber was in Berlin oder frantzgeldt soll verschmolzen werden sondern was die Monitae gebraucht an Bahren auß der fremde fomen laßn die accis extract soll da zwie[schen] stehn [:] Monatl Pro Mertz 30 Bahrn an her schindeler die Mark 10 Rthl. solln Coid³⁾ machn [:] der der alt silber hat und bringets zu verkauffen an Juden oder Golt Manufactur soll confiscieret werden wer den was will verkauffen soll frey stehn aber in die Königl. Müntz da es soll an werdt bezahlet werden u gleich vermünget werden [in] 8 gr ud 16 gr stücken

F W

64. Eingabe der Schutzjuden Moses und Elias Gumperts über ihre Münzung der Zweigroschenstücke.

Berlin, 12. Februar 1724.

Urschrift. Tit. XVI, 4.

Aus schuldigster Devotion und Begierde, Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst zu dienen, haben wir die Ausmünzung der $\frac{300}{m}$ rl an $\frac{1}{12}$ Stücken übernommen und zeigen hierdurch allerunterthänigst an, daß Ew. Königl. Mayt. nicht nötig haben, zuzufolge des Münzmeisters und Wardins gemachte Ausrechnung bei sothaner Ausmünzung

¹⁾ vaisselle.

²⁾ Wohl galon, Tresse gemeint; aus alten Tressen wurde das Gold und Silber herausgeschmolzen.

³⁾ Vielleicht „Edict“.

$\frac{10}{m}$ rl. zu verlieren, sondern vielmehr, wann die Silber zu 11 Rthlr. 20 Gr. die Mark bezahlet wird, wie solche bis dato in der Münz eingekauft sind, so werden Ew. Königl. Mayt. bei solcher summa nach Abzug alle Unkosten über 4000 rl. annoch profitiren, gleichwie dann auch mit dem Münzmeister allbereits ein Accord getroffen, daß die Silber zu 12 Rthlr. die Mark eingekaufet und ohne Schaden ausgemünzet werden kann. Wir offeriren uns auch hierdurch allerunterthänigst, vor die Silber, welche Ew. Königl. Mayt. jährlich von die Hütten bekommen, 12 Rthlr. vor die Mark zu bezahlen, obgleich solche bis hiehin nur zu 11 Rthlr. 19 Gr. angeschlagen sind.

Ew. Königl. Mayt. wollen allergnädigst geruhen, einmal vor all anzubefehlen, daß uns alle Silber geliefert werden sollen, welche wir alsdann mit 12 Rthlr. die Mark fein baar bezahlen wollen und daß auch künftig alle Silber zur Münze sollen geliefert werden, weilen nichts billiger, als daß bei sothauer starker Ausmünzung uns alle hülfjame Hand, was zu diesem Werk dienlich ist, geleistet wird, da wir doch keine andere Nutzen hierunter suchen, als Ew. Königl. Mayt. allerhöchste Interesse iho und künftig anzuzeigen.

Kurzer Entwurf, was bei Ausmünzung der $\frac{1}{12}$ Stücken profitiret werden kann.

Uns 245 Mark fein Silber werden gemünzet	
an $\frac{1}{12}$ Stücken	Rthlr. 3082 : 6
Wann nun die Mark fein zu 11 Rthlr. 20 Gr. bezahlet wird, wie bis hiehin in der Münze geschehen, so ertragen solche 245 Mark . . .	rl. 2899 : 4
Hierzu erfordern alle Unkosten, wie mit dem Münzmeister auch accordirt ist, per Mark fein 11 Gr. 6 Pf., machet auf solcher Summe	117 : 10
Auf ein jeder Mark erfordert an Kupfer eines durch den andern zu rechnen, 2 Gr., machet auf solcher Summe	20 : 8
Des Münzmeisters Tractament 300 Rthlr., machet nach Proportion auf solche Summe	3 : — 3039 : 22

War also an solcher Summe Überschuß Rthlr. 42 : 8.

Und folglich an einer Summe von $\frac{300}{m}$ rl. können profitiret werden 4088 Rthlr.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

Obe sine Kris Dome Directorium soll es da hin richten das
es mein Wille conform F W.

65. Immediateingabe der Juden Moses und Elias Gumperts über
Prägung neuer Zweigroschenstücke.

Berlin, 24. März 1724.

Urschrift. Tit. XX, 9.

Ev. Königl. Majestät haben wir hierdurch allerunterthänigst anfragen sollen, da wir nunmehr mit Ausmünzung der $\frac{1}{12}$ Stücken wirklich begriffen, und binnen einige Tagen an des Geh. Raths Schöning 10 à 12000 Rthlr. abliefern werden, ob Ev. Königl. Majest. es Allergnädigst gefällig, daß von dem feinen Silber feine $\frac{1}{12}$ Stücken mit dem Brustbild geschlagen, und daß die Mark fein gleich denen andern zu 12 Rthlr. 9 Ggr. ausgemünzet werden sollen.¹⁾ Ev. Königl. Majest. werden bei Unjere übernommene Ausmünzung künftig die merkl. Nutzen verspüren, da bis hiehin 7 Loth fein in die Mark brutto berechnet ist, und wir haben es dahin eingerichtet, daß anjeho mehr nicht als 6 Loth 16 Grän dem Münzmeister gutgethan wird, weilen die $\frac{1}{12}$ niemals mehr in Gehalt als 6 Loth 16 Grän gewesen sind, diejenige so solches bis hiehin versehen, haben uns zwar auf unterschiedl. Art das Werk schwer zu machen gesucht,*) zu Bezeigung unsere schuldige Devotion aber lassen wir uns nichts zu schwer fallen, was zu Beförderung Ev. Königl. Majest. Nutzen und Intention gereicht, wie wir dann auch die Ausmünzung der $\frac{300}{m}$ Rthlr. mit Gottes Hülfe in bestimmter Zeit ein völliges Genügen leisten werden.

*) Die gesperrt gedruckte Stelle ist vom Könige mit Anführungszeichen versehen.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

Direc[torium] gut F W

¹⁾ Die feinen Zwölftel mit Brustbild wurden, wie unsere Münzbeschreibung Nr. 335 zeigt, wirklich geschlagen, aber nur zur Probe, sie fielen viel zu dünn aus.

66. Valuation von 10 Rthl. in polnischen Sechsgroschern und 10 Rthl. in brandenburgischen Zwölfteln durch den Königsberger Münzwardein Schirmer.

Am 22. April 1724 der Kr.- u. D.-Kammer überreicht. Tit. XLII, 5.

10 Rthl. pol. Sechsgroscher haben gewogen, ehe sie geschmolzen worden, 2 Mk. $3\frac{1}{4}$ Loth köln. und nach der Probe fein gehalten 6 Loth reichl.

Die feine Mk. köln. wird darinnen ausgebracht 12 Rthl. 9 Gr. poln.

10 Rthl. Zwei gute Groschen Stück haben gewogen, ehe sie geschmolzen worden, 1 Mk. $13\frac{1}{4}$ Loth und nach der Probe fein gehalten 7 Loth reichl.

Die feine Mk. wird darinnen ausgebracht 12 Rthl. 45 Gr. poln.

Diesemnach würden 100 Rthl. poln.

Sechsgr. gegenst die Zwei gute gr. Stück pro Centum besser ausfallen . . . 3 Rthl. 27 Gr. poln.

Da nun eine Differenz hierinnen sich zeigt und diese Sorten nicht ganz so just als wie sie nach dem Münzfuß gerechnet werden können, ausfallen, rühret daher, daß die Gelder wegen langen und vielen Gebrauch abgenuzet und nicht so ganz accurat eintreffen können.

67. Kontrakt mit dem Königsberger Münzdirector Geelhaar.

Berlin, 2. Juni 1724.

Konz., gez. Fuchs. Tit. XVIII, 3.

Wir Friderich Wilhelm p. Thun kund und fügen hiemit jedermanniglich zu wissen. Nachdem Wir allergnädigst resolviret, 2 Ggr.-Stücke in Preußen prägen zu lassen, und der vorige Contract mit dem Rath und Münzdirector Geelhaar in abgewichenem Trinitatis 1723 bereits zu Ende gelaufen, in diesem Jahr von Trinitatis 1723 bis jeko ermeldter Geelhaar auch nach Unserer allergnädigsten Verordnung vom 17. Decembris 1723 bereits eine Quantität 2 Ggr.-Stücke prägen müssen, wozu 574 Mark 7 Loth fein verarbeitet worden, daß Wir mit demselben abermal auf zwei folgende Jahre, von bevorstehendem Trinitatis 1724 bis Trinitatis 1726, über das

Münzwesen zu Königsberg in Preußen folgendergestalt contrahiret haben.

1. Es soll ermeldter Rath und Münzdirector Geelhaar befugt sein, weil nach Unserer Preussischen Regierung, der Kriegs- und Domänenkammer und des Commerciencollegii Gutachten kein Ueberfluß an Schillinger verhanden, indem selbige nach andern benachbarten Dertern häufig verführet werden, jährlich 400 Mark fein in Schillingern und 400 Mark fein in 2 Ggr.-Stücken auszumünzen, auch das übrige Silber, so er in jedem Jahr erübern wird, in 2 Ggr.-Stücken zu verarbeiten; wobei sich derselbe von selbstem erkläret, die 400 Mark fein in 2 Ggr. zuerst und hernach die 400 Mark in Schillingern anzufertigen.

2. Die 2 Ggr.-Stücke müssen auf den vorgeschriebenen Fuß und nach der zugestellten Zeichnung verfertiget werden, dergestalt daß die Beschickung derselben zu 6 Loth 16 Grän geschiehet und, wenn sie weiß gesotten, netto 7 Loth in der Feine halten und deren 65 Stück auf eine Cöllnische Mark brutto gehen, folglich die Mark fein darin zu 12 Thaler 9 gute Groschen ausgebracht werden.

3. Bei denen Schillingern ist der bisherige Fuß beizubehalten, daß auf eine Cöllnische Brutto-Mark 327 Stück gehen, selbige 1 Loth 3 Grän fein halten, auch die Mark fein darinnen 16 Rthlr. 14 Ggr. 8 Pf. ausgebracht werde.

4. Von vorbeschriebenem Münzfuß soll bei schwerer Beahndung im geringsten nicht abgegangen, auch keine andere Gattung in Silber gepräget werden, sondern der Rath und Münzdirector Geelhaar ist verbunden, das, so er über die 800 Mark, halb in 2 Ggr.-Stücken, halb in Schillingern, vermünzet, alle in 2 Ggr.-Stücke zu verwenden.

5. Hingegen soll ostgenannter Rath Geelhaar nicht verbunden sein, von obigen Sorten sowohl nach Unseren bereits ergangenen Verordnungen vom 20. Novembris und 17. Decembris 1723 als auch vermöge dieses Contracts einigen Schlagschag zu erlegen, sondern es soll ihm derselbige ganz allein verbleiben; dagegen er die Unkosten an Materialien und Arbeitslohn der Münz-Bedienten und was dergleichen Ausgaben mehr sein, tragen und übernehmen, auch das salarium und Unterhalt des Münzwaradeins hergeben muß.

6. Mit der Beschickung muß dergestalt verfahren werden, daß die 2 Ggr.-Stücke auf 2 Grän vorbezeichnet, die Schillinger hingegen wegen ihres geringern Gehalts vollkommen à 1 Loth 3 Grän beschicket werden.

68. Bedenken über Einführung des Franzgeldes und der brandenburgischen Sechspfennigstücke in Preußen.¹⁾

D. D. (Juni 1724). Tit. XLII, 5.

Das Königreich Preußen ist vor einigen Jahren theils durch die Contagion, theils durch andere Unglücksfälle bekanntermaßen in so delaberierten Zustand geraten, daß fast weder einige Kriegespraestationen noch Domainengefälle mehr erfolgen können.

Um nun dem totalen Ruin vorzubauen haben Seine Königliche Majestät nicht allein von denen dortigen Revenuen jährlich ein ansehnliches müssen abschreiben lassen, sondern sind auch noch überdem bewogen worden, zu Wiederaufhelfung des Landes viele Tonnen Goldes dahin zu verwenden, deren Übermachtung durch Wechsels große Unkosten würde verursacht haben, und weiln hiesiger Orten auch kein polnisch Geld zu finden, hat man endlich die Resolution ergreifen müssen, brandenburgische, sächsische und churbraunschweigische 2 Ggr. stücken, wie rar selbige hier auch fallen, nacher Preußen bar abzuschicken und solche in dortigen Landen durch ein öffentliches Patent vor gang und gebe zu declarieren. Von diesen Sorten sind nach und nach so considerable Summen nacher Preußen verschicket und zum Retablisement dortiger Landen employret worden, daß menschlichem Ansehen nach die Barsendung dahin nun bald cessieren und hingegen die Zeit kommen muß, von dorten wiederumb Gelder anhero einzuziehen. Diese Einziehung der Gelder ist niemals durch Barsendung aus dortigem Lande, sondern durch Wechsels und assignationes geschehen, welche an hiesige Banquiers gegen Erlegung guter 2 Gr. stücken jedesmal verkauft, dadurch nicht allein gute Sorten in die königliche Kassen gebracht, sondern auch noch überdem, nachdem der Wechselcours hoch oder niedrig gewesen, zum öftern considerable Summen von Agio

¹⁾ Wahrscheinlich von Geheimrat Schöning für Grumbkows Vortrag am 10. Juni 1724 in Potsdam aufgesetzt.

und in einem Jahre schon mehr denn $\frac{20}{m}$ rlr. sind profitieret und Seiner Königliche Majestät in Einnahme wirklich berechnet worden.

Sollte man nun anihò, da die Barsendungen nach Preußen bald aufhören müssen, resolvieren wollen, Franzgeld oder gar 6 Pf. Stücke in dasigen Landen zu introducieren, so würden daraus nicht unbillig folgende suites zu besorgen sein.

1) Würde wegen Unnehmung dieser Geldsorten ein förmliches Patent zu publicieren sein und dadurch nicht nur einheimischen, sondern auch ausländischen Kaufleuten Thür und Thor geöffnet werden, das Land mit solchen Sorten zu überschwemmen, dergestalt, daß, wenn Seine Königliche Majestät irgend bis $\frac{100}{m}$ rl. dahin zu senden hätten, von andern Ecken und Orten gewiß 10 und 20 mal mehr dahin würde geschicket werden.

2) Weil die 6 Pf. Stücken von so geringem Gehalt, daß 220 rl. nach ihrer intrinsiquen valeur nicht mehr wert sind als 100 rl. an 2 Gr. stücke, so dürfte solches gewinnsüchtige Leute dahin bringen, irgend in Polen Heckemünzen anzulegen und unbeschreibliche Summen zur großen Bedrückung des Landes nachmünzen zu lassen.

3) Wann solchergestalt das Land von dergleichen schlechten Sorten angefüllet, werden hiesige Banquiers denen königlichen Kassen keine assignationes nach Preußen mehr abnehmen wollen, woraus folget, daß

4) der Profit von Lagio gänzlich cessieren würde, welches sonst eine revenue gewesen, worzu die Unterthanen des Landes nicht das geringste beitragen dürfen, sondern selbige lediglich aus denen Ventels frembder Kaufleute geflossen ist.

5) Würden bei solchen Umständen die Contanten und zwar in lauter schlechten Sorten aus Preußen müssen bar eingezogen werden, anstatt vor die assignationes nach Preußen von hiesigen Banquiers, wie schon erwähnt, jedesmal lauter gute 2 Gr. stücke an die königliche Kassen bezahlet worden und solchergestalt das Land durch Barsendungen nicht noch mehr von Geld hat dürfen entblößet werden.

6) Ist bekannt, daß Holland zu Ankaufung Getreides, Hanf, Flachs und dergleichen, nach dem der Handel stark oder schwach gegangen, jährlich viele Tonnen Goldes und zwar in denen besten

Pagamenten, als Ducaten, Banco- und X Thaler nacher Preußen bar abgeschickt, dafür ein sehr considerables Porto von Wesel bis nach Königsberg zu rechnen, zu Seiner Königlichen Majestät Postkasse geflossen ist, welches nach Einführung des Franzgeldes und der 6 Pf. Stücke sehr wegfallen und Holland sodann solche schlechte Sorten anstatt der guten Pagamenten durch machende Umbschläge, teils aus Sachsen, teils aus hiesigen Landen nacher Preußen würde absenden lassen.

Außer diesen angeführten und dem königlichen hohen Interesse nachteiligen Punkten würde auch das Königreich Preußen den Schaden von Einführung des Franzgeldes und 6 Pf. Stücken mehr denn zu zeitig empfinden und mit denen Benachbarten aller Handel und Wandel, so natürlicherweise einem Lande das rechte Leben und Wesen geben muß, ungemein gehemmet werden. Wanngleich in Polen, Ehurland, Lieffland, Moscau, auch in Holland Franzgeld und andere Geldsorten in Handel und Wandel angenommen werden, so geschiehet solches doch nur nach dem ungefährlichen innerlichen Wert von jeder espeece. Zum Exempel in Holland kann man hiesige $\frac{2}{3}$ fl. zwar ausgeben, aber nicht höher als etwan zu 12 bis 13 Gr. oder 25 bis 26 Stüvers holländ. und andere Sorten nach Proportion.

Wie dann auch das Litthauische Bau-Directorium, welches vor die Arbeitsleute und Tagelöhner billig sprechen muß, expresse berichtet, daß dortiger Orten allerhand harte Thaler zwar genommen würden, aber nicht höher als zu 1 rl. 18 poln.¹⁾ Groschen.

Sollte nun ein Franzthaler allda auf einen gewissen Preis, nämlich auf 1 rl. 30 poln. Groschen oder 1 rl. 8 Gr., welches einerlei ist, gesetzt werden, so wäre solches eine Verhöhung von 12 poln. Groschen, die auf jeden Franzthaler dem gemeinen Mann und folglich dem publico zur Last fallen, weil alle andere Sorten von harten Thalern nur 1 rl. 18 poln. Groschen und nicht 30 Gr. poln. gelten.

Es würde demnach Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst und treulich anzuraten sein, wann zur noch vorkommenden Barsendung nacher Preußen nicht genug 2 Gr. stücke in cassa vor-

¹⁾ Darüber von anderer Hand „4—3“, d. h. 4 Gr. 3 Pf., es sind aber 4 Gr. $9\frac{3}{6}$ Pf.

rätig sind, dergleichen allhier einwechseln zu lassen und einige Lagio lieber nicht anzusehen, als Dero hohem Interesse und dem Lande von Preußen so viel Schaden und Nachteil zu wachsen zu lassen. Es würde auch solche Lagio meistens können erspart werden, wann Seiner Königlichen Majestät etwan resolvieren wollten, Dero Regiment nur einige Monate mit Franzgeld bezahlen und die 2 Gr. stücken, so selbiges sonst bekommen, zur Versendung nach Preußen mit employren zu lassen.

Indessen dependieret alles lediglich von Königl. allergnädigstem Willen und Befehl.

69. Bericht der preussischen Kriegs- und Domänen-Kammer über die Dreipölcher.

Königsberg, 11. Oktober 1725.

Ausfertigung. Tit. XLV, 2.

Ew. Königl. Maytt. haben wir unterm 18. August a. c. bei Absendung des Hauptextracts über Einnahme und Ausgabe bei der preussischen Domainen-Rentei pro Junio et Julio wegen der Gefälle von Trinitatis 1724 bis 1725 allerunterthänigst angezeigt, wie wir den Accis-Einnehmer in Mummel wegen der dort deponierten Dreipölcher ordre erteilet hätten, bei dem damaligen Jahrmarkt sich angelegen sein zu lassen, solche gegen 2 bis 3 Procent umbzusehen, umb damit die dort steril liegende Gelder zur Rentei kommen möchten. Es hat aber dieser nach allem angewendeten Fleiß laut seinem Bericht vom 23. Sept. dennoch keine Gelegenheit gefunden, solches zu bewerkstelligen, indem Curland und Samoyten mit dergleichen Münze gleichfalls überhäufet wäre.

Wir haben inzwischen vom Accis-Einnehmer aus Mummel zur Ober Steuerkasse 30 Tal. von dreierlei Gattungen Dreipölcher kommen und in hiesige Münze verschmelzen lassen, umb die eigentliche Würde oder den Wert derselben zu haben, da es sich dann nach der Anlage des Münzgardeins Schirmer befunden, daß an die erstere Sorte polnische Dreipölcher 7 Tal. von Hundert, an die zweite Sorte, als die sogenannte alte schwedische Dhrt-Stück oder Dreipölcher 9 tal. 11 Ggr. $8\frac{4}{5}$ Pf. oder 40 Gr. polnisch, an die dritte Sorte, als die sogenannte neuere schwedische Dhrt-

Stücke oder Dreipöcker gar 30 Tal. 18 Gr. 8 Pf. oder 70 Gr. poln. bei Umbeschmelzung derselben der Verlust sein würde.

Wir senden zu dem Ende von denen umgeschmelzten von jeder Sorte eine Probe mit Beilegung der Münze hiebei, und befindet sich an Gewicht Nr. 1 $7\frac{1}{2}$ Loth, Nr. 2 $8\frac{1}{2}$ Loth, Nr. 3 $8\frac{7}{8}$ Loth.

Da nun bei Umbeschmelzung dieser Geldsorte der Verlust

1) zu groß ist, bei dem allen dadurch die Münze nicht getilget würde, indem beständig mehr aus Curland und Samonten nach Mummel gebracht werden dürften;

2) Die Dreipöcker auch ohne 4, 5 bis 6 Procent Lagio nicht umbzusetzen sind;

3) Durch die Verpflegung der garnison die im Amte Mummel fallende Gefälle, so außer der Accise an Domainen Gefälle sich auf 32053 Tal. 57 Gr. 2 Pf. und an Kriegsgefälle auf 2168 Tal. 44 Gr. $4\frac{3}{4}$ Pf. belaufen, nicht völlig aufgeräumt werden können;

4) Das versierende commercium den gänzlichen Verbot dieser Münze fast auch nicht erlauben will, wie dann die Stadt Mummel dieserhalb mit beiliegendem Memorial auch eingekommen.

Diesen angeführten Umständen nach wird es nunmehr auf Ewr. Königl. Maytt. allergnädigsten Befehl beruhen, wie es mit denen in Mummel vorrätigen deponierten Dreipöcker, so sich annoch auf 5186 tal. 20 Gr. 15 Pf. belaufen, gehalten und wie hoch selbige allenfalls umgewechselt werden sollen.

70. Vorstellung des Moses und Elias Gumperts wegen
Nichterfüllung ihres Kontrakts.

Berlin, 25. Oktober 1725.

Urschrift. Tit. XX, 11.

Ew. Königl. Mayt. haben unterm 18ten dieses uns allergnädigst erinnern lassen, daß in bevorstehenden Monat Novembr. der mit uns getroffenen [so] Silberkontrakt zum Ende lauffet, daß auch folglich die uns zu diesem Behuef avancierte $\frac{20}{m}$ Tal., worauf wir allbereits 8000 Tal. abgezahlet und also noch $\frac{12}{m}$ Tal. abgeföhret werden müssen, uns zur Abzahlung gefaßt machen sollen. Da wir

uns nun so willig als schuldig finden, diese 12000 Tal. abzuführen, so haben hierdurch allerunterthänigst vorstellen sollen, weilen das völlige Quantum der $\frac{300}{m}$ tal. bei Ablauf des Kontrakts nicht, wie wir vermeinet haben, völlig ausgemünzet ist und zwar noch ohngefähr die Hälfte hieran manquieren werde, welches eines Theils verursacht hat, daß der verstorbene Münzmeister über Jahr und Tag nicht bei sich selbst gewesen, obgleich dessen Sohn und zwar jetzige Münzmeister das Werk verwaltet hat, so haben wir doch, so lang er kein wirklicher Münzmeister gewesen, das Vertrauen in ihm nicht setzen können, hauptsächlich aber auch hat uns just das Unglück betroffen, daß in Hamburg, Sachsen und andern Plätzen gar viele Scheidemünze gemacht worden, welches in viele Jahren nicht geschehen ist, wodurch nicht allein das Silber in extraordinair hohen Preis geraten und die freie Ausfuhr, worauf man sonst so stark nicht gesehen, inhibieret worden, daß es ohne unsern völligen Ruin, ja auch fast nicht möglich gewesen, bei sothanen Umständen in bestimter Zeit die völlige $\frac{300}{m}$ tal. auszumünzen, da zwar doch auch kein Exempel, daß in viele Jahren in solcher kurzen Zeit so viel bei der hiesigen Münze ausgemünzet worden, wie wir in diese 18 Monaten gethan, leben auch in der allerunterthänigsten Hoffnung, es werden Ew. Königl. Mayt. mit unserer bisherigen Ausmünzung allergnädigst zufrieden sein und uns Dilation verstaten, daß wir die $\frac{300}{m}$ Tal., welche wir versprochen haben auszumünzen, völlig ausmünzen können.

Und da Ew. Königl. Mayt. wegen der 12000 Tal. bei uns völlig gesichert sind, weilen nicht allein dieserhalb aparte und reelle Caution bestellet, sondern auch die $\frac{24}{m}$ Rtlr. Tobacksgelder hier vor zugleich mit hasten und zufolge Ew. Königl. Mayt. allergnädigst erteilte ordres, daß sothane 28000 Tal. bei der General Kriegeskasse abgeliefert werden sollen, so wollen wir von Zeit Verfließung der 18 Monat, bis wir die $\frac{300}{m}$ tal. ausgemünzet haben, um uns das Werk faciler zu machen, Ew. Königl. Mayt. diese 12000 Tal. mit $\frac{1}{2}$ Procent monatlich verinteressieren; es werden Ew. Königl. Mayt. auch allergnädigst erwägen, daß wir die allbereits bezahlte 8000 Tal. auch einige Monate vor der Zeit abgezahlet haben, so werden Ew. Königl. Mayt. mit diesen 12000 tal. auf einigen Monaten allen-

falls mit uns nicht regardieren. Und damit auch Ew. Königl. Majt. künftighin gesichert sein, daß die Münze im Gang bleibe und es dieselbe nichts kosten solle, so wollen wir übernehmen, bei der Ausmünzung zu continuieren und dem Münzmeister seine jährliche Besoldung wie bis hiehin zu bezahlen; wir können uns aber auf nichts gewisses und zwar jährlich über $\frac{100}{m}$ tal. auszumünzen nicht wohl engagieren, weil das Silber von Zeit zu Zeit rarer wird. Da dieses aber zu unserer eigener Interesse, wann wir viel ausmünzen, daß auch viele Schlagschag, welche Ew. Königl. Majt. uns allergnädigst consentieren, genießen, so ist es wohl von selbst zu er-messen, daß wir uns nach Möglichkeit befleißigen werden, ein mehrers auszumünzen und verlangen wir hierzu keinen Vorschuß von Ew. Königl. Majt. zu haben.

71. Bericht des Generaldirektoriums über den Kontrakt
der Gumperts.

Berlin, 15. November 1725.

Mundum. Tit. XX, 11.

. . . Bei solcher Bewandnis und da in der Münze Kräfte nicht stehet, ohne dergleichen Lieferung, wozu sich außer diesen Gumperts kein anderer Livrant aller angewandten Mühe ohngeachtet bis dato anfinden wollen, des besagten hohen Silberpreises halber und weil Ew. Königl. Majt. kein Kapital in der Münze stehen haben, der Gumperts oblatum zu prästieren, fragen Ew. Königl. Majt. wir hiemit allerunterthänigst an, ob

1) denen Gumperts die Silberlieferung auf den bisherigen Fuß mit Affordierung $3\frac{1}{2}$ Prozent vor Einziehung der clevischen Kassengelder bis zur völligen Ausmünzung des stipulierten quanti von $\frac{300}{m}$ Tal., woran noch $\frac{154}{m}$ Tal. fehlen, ferner gelassen werden soll?

2) Wie lange Zeit denenselben zu Ausmünzung der noch mangelnden $\frac{154}{m}$ Tal. zu gestatten?

3) Ob ihnen das noch übrige Kapital von 12000 Tal. bis zur völligen Ausmünzung der $\frac{300}{m}$ Tal. gegen offerierte 6 pro cento Interesse gelassen werden soll.

Welchenfalls sodann denen Gumperts auf das nachdrücklichste anzubefehlen sein würde, denen beiden Generalkassen alle in Cleve

einkommende Gelder, welche nämlich die Kassen nicht selbst disponieren und einziehen können, ohne das geringste Einwenden nach vorhergegangener achttägigen Ankiündung jedesmal prompte abzunehmen, damit die Provinz Cleve in denen monatlichen Generalkassenbalanzen nicht unverschuldeterweise unter die Retardaten ferner aufgeführt werden möge.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

weill der contract zu ende solln Direc[torium] mir mein kapi[tal] schaffen ud mit die Juden will ich nits zu tuhn habn Direc[torium] soll alle mühe anwenden die Müntze in stande zu bringen das alle Jahr 300000 fl. $\frac{2}{3}$ gemünzet werden. JW.

72. Bericht des Generaldirektoriums über den Kontrakt der Gumperts.

Berlin, 22. November 1725.

Ausfertigung. Tit. XX, 11.

Erw. Königl. Majt. haben auf unsere allerunterthänigste Vorstellung allergnädigst hoheneigenhändig resolviert und befehlen, daß wir alle Mühe anwenden sollten, die Münze in den Stand zu bringen, damit alle Jahr $\frac{300}{m}$ tal. $\frac{2}{3}$ tel ausgemünzet werden könnten.

Nun sind wir zwar so willig als schuldig, Erw. Königl. Majt. Befehle nach äußerstem Vermögen zu vollstrecken; so sehr wir aber auch der Sachen nachgedacht und überleget, daß Erw. Königl. allerhöchste Intention auch hierunter erreicht würde, so kann doch solche Ausmünzung wegen des gar zu hohen Silberpreises ohne Erw. Königl. Majt. offenbaren Schaden nicht geschehen, weil nach des Münzmeisters gemachten Ausrechnung zu solcher Ausmünzung von $\frac{300}{m}$ Tal. an $\frac{2}{3}$ tel ohne die Besoldung bloß an Münzkosten 5208 Tal. 8 Gr. erfordert werden; außerdem auch nicht möglich fallen dürfte, eine so starke Quantität Silber aufzutreiben, um davon jährlich $\frac{300}{m}$ Tal. an $\frac{2}{3}$ tel Stücken ausmünzen zu lassen.

Bei solcher Bewandnüs haben wir die p. Gumperts abermals vernommen und dabei ihnen bekannt gemacht, wie Erw. Königl. Majt. auf sie wegen des nicht erfüllten Kontrakts eine Ungnade geworfen, worauf dieselbe vorgestellet, wie ihnen wegen der aller

Orten gestiegenen Silber unmöglich gefallen, bis hieher ein mehreres zu thun, jedoch verobligierten sie sich, daß, wann Ew. Königl. Majt. ihnen annoch 18 Monate Frist allergnädigst gestatteten, sie in solcher Zeit nicht allein die völlige Lieferung zu Ausmünzung des an den $\frac{300}{m}$ Tal. noch fehlenden quanti übernehmen, sondern auch die ihnen vorgeschossene 12000 tal., die sie sonst gegen zulängliche Kaution mit 6 Prozent zu verzinsen sich erbieten, noch vor Ablauf dieses Jahres inklusive der ihnen noch competierenden Agio vor zwar eingezogene, aber in neuen 2 Ggr. Stücken noch nicht vergütete clevische Kassengelder auf einmal abtragen wollten. Im übrigen erbieten sich auch die Gumperts, wenn sie aus den clevischen Kassen die allda parat stehende Gelder nicht den 24ten oder 25ten eines jeden folgenden Monats zum spätesten prompt einzögen, geschehen zu lassen, daß die Rendanten bei der Generalkassen selbige an hiesige Banquiers, so gut sie könnten, nach dem Kurs durch die Mäkler verhandelten, als dann die Gumperts die Schaden übernehmen und was über $3\frac{1}{2}$ Prozent an Agio bezahlet werden müßte, aus ihren Mitteln zuschießen wollten, wenn es auch dabei 1 bis 2 Prozent betragen würde. Da nun die Münze dergleichen zu prästieren nicht vermag und wir vor der Hand kein Mittel sehen, wie der Sache anders zu raten, so stellen Ew. Königl. Majt. wir allerunterthänigst anheimb, ob dieselbe denen Gumperts zu Ausmünzung derer noch mangelnden $\frac{154}{m}$ tal. annoch eine Frist von achtzehn Monaten gestatten wollen, mit dem Bedingen, daß die noch restierende 12000 tal. vor Ablauf dieses Jahres von ihnen bezahlet werden.

Worüber Ew. Königl. Majt. allergnädigste Resolution wir in aller Unterthänigkeit erwarten.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

ich will mit die schelm nits zu tuhn haben sollen sie bey die oren nehmen u mir mein Kapital schaffen

F.W.

75. Bericht des Generaldirektoriums über Decharge der Gumperts.

Berlin, 4. Januar 1726.

Ausfertigung. Cit. XX, 11.

Ew. Königl. Majt. haben allergnädigst agreieret, daß dem Geheimen Finanz= Kriegs= und Domainen= Rat von Börstel wegen

der 8000 Tal., so er denen Gomperts zu völliger Abführung ihres an Ewr. Königl. Majt. noch schuldigen Kapitals auf ihr Haus vorschließen will, jura cessa und dabei die Versicherung gegeben werden sollte, daß Ew. Königl. Majt. sodann sich allen an bemeltem Hause habenden Anspruchs gänzlich begeben wollten.

Nachdem aber ihgedachte Gomperts die in dem mit ihnen errichteten Kontrakt versprochene Ausmünzung der $\frac{300}{m}$ tal. an 2 Gr. St. nicht prästieret, sondern daran noch 153074 Tal. fehlen und sie sich also nicht entbrechen können, Ewr. Königl. Majt. auch deshalb zu bedommagieren, so haben wir mit denenselben nach dem Kontrakt Rechnung angelegt und sind die Gomperts Ew. Königl. Majt. schuldig 20000 Tal. }
 so sie an clevischen Assignationen bekommen, und 1614 Tal., } 21614
 als so viel an Münzkosten inclusive des Münzmeisters Besoldung auf $1\frac{1}{2}$ Jahr gerechnet zu Ausmünzung obbesagter 153074 Tal. praeter propter erfordert werden.

Sollten aber solche Münzkosten mit wenigerm bestritten werden können, kombt ihnen solches zu gut.

Dahingegen haben die Gomperts darauf wirklich abgeföhret 8000 Tal., welche der von Heiden ihnen schuldig gewesen und an Ew. Königl. Majt. General Krieges Kasse zahlen lassen.

1000 Tal. an neuen 2 Gr. St., so der Münzmeister zur iht gedachten Kasse auf der Gomperts Rechnung abgeliefert.

3800 Tal. 6 Gr. 9 Pf. Agio, welche denen Gomperts von 108519 Tal. 12 Gr. eingezogener clevischen Kassengelder annoch restieren.

Thut zusammen

12800 Tal. 6 Gr. 9 Pf.

Diese 12800 Tal. 6 Gr. 9 Pf. abgezogen von obigen 21614 Tal. bleiben die Gomperts noch schuldig 8813 Tal. 17 Gr. 3 Pf.

Wenn nun die Gomperts diesen Rest der 8813 Tal. 17 Gr. 3 Pf. gleich bar bezahlen, wozu sie gegen die allergnädigst accordierte Cession auch parat sind, doch mit der Reservation, wann die Gomperts in wöhrender Ausmünzung oder nach der Zeit anzeigen

und darthun würden, daß nicht so viel Kosten hiezu erfordert würden, ihnen solches wieder zu gut kommen sollte, so werden Ew. Königl. Majt. nicht allein wegen der vorgeschossenen 20000 Tal. völlig befriediget, sondern auch wegen der zu wenig ausgemünzten 153074 Tal. dedommagieret. Und wann Ew. Königl. Majt. dieses allergnädigst approbieren, so sollen folgende expeditiones sofort unverzüglich ausgefertigt werden, nämlich

- 1) eine ordre an den Kriegesrat Richter, die noch restierende 12000 Tal. in Empfang zu nehmen und in Einnahme zu bringen.
- 2) noch an denselben zu Einziehung 1614 Tal. Münzkosten.
- 3) Ordre an beide Generalkassen über 3800 Tal. 6 Gr. 9 Pf. Agio von 108519 Tal. 12 Gr. eingezogene clevische Kassengelder.
- 4) förmliche Session vor den Geheim Rat von Birstel und
- 5) Resolution vor die Gumperts zu ihrer völligen Decharge, worüber also Ew. Königl. Majt. allergnädigste Resolution wir allerunterthänigst erwarten.

Mandbemerkung des Königs:

gut F.W.

74. Aufhebung des Kontrakts mit den Juden Moses und Elias Gumperts.

Berlin, 18. Januar 1726.

Konzept, gez. Fuchß. Tit. XX, 11.

Nachdem Seine Königl. Mayst. in Preußen u. s. w. mit denen Ober Hof- und Kriegsfactoren Moses und Elias Gumperts unterm 24. Dez. 1723 einen Contract geschlossen, worin itzbesagte Gumperts übernommen, binnen 18 Monaten die zu Ausmünzung $\frac{300}{m}$ Rthlr. an 2 Gr. Stücken erforderte Quantität Silber auf ihre eigene Kosten zur hiesigen Münze zu liefern und darzu die nöthige Münzkosten zu übernehmen, wogegen aber Se. Königl. Mayst. denen Gumperts aus Dero General Kriegs Kasse ein Kapital von $\frac{20}{m}$ Rthlr., jedoch nur in clevischen Münzsorten, sonder Vergütung einiger Agio ohne Interessen vorschießen lassen, auch denenselben vor die einzuziehende Clevische Kassengelder $3\frac{1}{2}$ pro cent Agio allergnädigst accordiret, mehr ermelte Gumperts aber in solcher und der wegen Reparation der Münze ihnen überdem annoch zuge-

lassenen Zeit die in obangezogenem Contract festgesetzte Quantität Silber nicht vollkommen, sondern nur zur Ausmünzung 146925 Rthlr. 23 Gr. geliefert, auch ein Mehres an neuen 2 Gr. stücken nicht ausgemünzet worden, folglich ihrerseits dem Contract kein Genügen gethan, die Gomperts aber sich alleruntgft erkläret, Seine Königl. Mayst. nicht allein wegen des aus der General Kr. Kasse ihnen vorgeschossenen Kapitals der $\frac{20}{m}$ Rthlr., worauf sie bereits 8000 Rthlr. wirklich abgetragen, sofort völlig zu befriedigen, sondern auch die zu Ausmünzung der nicht gelieferten 153074 Rthlr. 1 Gr. Silber erforderte Kosten inclusive des Münzmeisters 1 $\frac{1}{2}$ jährige Besoldung, jedoch mit dem Beding, daß, wann sie darthun könnten, daß nicht so viel Kosten zu solcher Ausmünzung erfordert worden, ihnen solches zu gut kommen sollte, zusammen mit 1614 Rthlr. sogleich baar zu bezahlen, Se. Königl. Mayt. auch diese der p. Gomperts Offerte in Ob. angenommen, als haben mehrallerhöchstgedachte Seine Königl. Mayt. solches denen Gomperts zur Resolution hiedurch ertheilen, Sich auch allen ferneren Anspruchs an dieselbe wegen des Eingangs erwähnten mit ihnen getroffenen Contracts begeben wollen.

75. Bericht des Generaldirektoriums über Silberlieferung der
Generaldomänenkasse.

Berlin, 16. Februar 1726.

Ausfertigung, gez. F. W. v. Grumbow. E. B. v. Creutz. v. Katsch. F. v. Görne.
Fuchß. Tit. XX, 12.

Erw. Königl. Majt. haben allergnädigst befohlen, daß dem Münzmeister jedesmal zu Ausmünzung der 2 Gr. Stücken 2000 Rthlr. Silber aus der General-Domänen Kasse abgefolget, auch 8 Gr. Stücken geschlagen werden sollten.

Der Münzmeister stellet aber allerunterthänigst vor:

1) daß, wenn ihm nur auf einmal 2000 Rthlr. verabfolget würden, die Münzkosten sich höher belaufen thäten, auch alsdenn nach Erw. Königl. Majt. allerhöchsten Intention nicht so geschwind gemünzet werden könnte, und bittet deshalb allerunterthänigst, daß ihm wenigstens drei bis viertausend Rthlr. anvertraut werden möchten. Da nun zu mehrerer Sicherheit dem Geheimen Rath Flottwell, welcher in der Münze wohnet, zugleich aufgegeben werden soll, derselbe sich

auch bereits pflichtschuldigt dazu erklärt hat, alle Abend den Silberbestand zu visitiren, auch so lange der Münzmeister keine Caution stellen kann, alle mögliche Präcaution zu gebrauchen, daß von dem Silber nichts abhanden komme, so fragen wir allerunterthänigst an, ob dem Münzmeister jedesmal vor 3 bis 4000 Rthlr. Silber aus der General-Domänen-Kasse abgefolget werden, auch von dem Geheimen Rath Kühß mit Ankaufung mehren Silbers continuiret werden soll, umb die Ausmünzung von 2 Gr. Stücken, soweit nämlich die von denen Gumperts bezahlte Münzkosten reichen werden, ferner nach Möglichkeit fortsetzen zu können.

2) Was die Ausmünzung derer 8 Gr. Stücken betrifft, so berichtet der Münzmeister, daß außer dem Verlust, so bei denen 2 Gr. Stücken ist, und die Gumperts tragen müssen, annoch 11 Rthlr. 11 Gr. 10 Pf. Münzkosten auf 1000 Rthlr. mehr erfordert werden.

Ob nun Ew. Königl. Majt. diesen Verlust, da die 8 Gr. Stücken mehr Agio als die 2 Gr. Stücken thun, übernehmen oder vorerst nur die Ausmünzung von 2 Gr. Stücken, wozu Ew. Kön. Majt. aus angeführten Umständen nichts zuschießen dürften, continuiren lassen wollen, darüber erwarten Dero allergnädigste Resolution wir in tiefster Submission.

Verfügung des Königs:

gut Flott well soll Repondiren vor als de[nn] gut JW

76. Des Magistrats von Hamburg Schreiben an die preussischen Geheimen Räte über das Hamburger Münzedict vom
15. August 1726.

Hamburg, 24. Oktober 1726.

Urschrift. Lit. XVII, 19.

Die Gedanken, welche Ew. Excell. Excell. in puncto Unserz Münz-Edicts und dazu gehörigen Veranstellungen hegen, als ob Wir nunmehr von unserm sonst gewöhnlichen Banco-Fuß abwichen, geringhaltige Münze einzuführen trachteten, dem publico und insonderheit den benachbarten Fürsten und Ständen des löbl. Niedersächsischen Kreises merklichen Nachteil dadurch zuzufügen, dieser Stadt aber dahingegen einen unerlaubten Vorteil zu Wege zu bringen inten-

dirten, haben Wir aus Dero an Uns unterm 15ten mens. curr. erlassenen und am 21ten darauf in Unserer Ratsversammlung verlesenen hochgeehrtestem Schreiben nebst der demselben angehängten Verwarnung, daß bei Vermeidung desfalls zu fassender widriger mesures wir das hiesige Münzwesen ohne weitere Neuerung in der vormaligen alten Verfassung beruhen lassen möchten, des mehrern vernommen und nehmen uns hiemit die Freiheit, den Zustand der Sachen in schuldigem Respect mit wenigen darzulegen.

Den bishero allhier üblichen Banco-Fuß behalten wir unveränderlich in regard der Species-Reichsthaler und der darauf begründeten Banco von sothanen Species-Rthlr., wie auch aller derjenigen principalisten Commerciën, Wechselln, Handlungen und Contracten, welche vorhin in Species-Banco-Geld geführt und gepflogen worden. Diesen Fuß als die einzige Norm aller andern davon abweichenden Münzarten werden wir, wie vorhin, also hinführo stets so heilig halten als nahe uns die Wohlfahrt dieser guten Stadt auf unseren Seelen gebunden ist, und zeigt die That und der Augenschein selbst, daß hiesigen Orts so unverbrüchlich und fest als irgendwo anderwärts im ganzen Heil. Röm. Reich darüber gehalten werde.

Unser courantes Stadtgeld anlangend, hat solches seit der Zeit, daß allenthalben ein so großer Unterscheid zwischen Species und Courant-Geld gemacht und jenes durch dieses fast allenthalben anderwärts gänzlich verdrungen worden, ohnmöglich nach dem Speciesfuß ausgemünzet werden können; wie es auch nirgendwo im Reich darnach ausgeprägert sich befindet.

Inzwischen ist auch der Fuß, nach welchen unsere Vorfahren das courante Stadtgeld, in welchem von vielen Jahren her verschiedene Contracten, Communicationen und Prästationen gepflogen und abgetragen worden und nach welchem Fuß die feine Mark Silbers zu 34 Mk. courant ausgebracht ist, niemals für tadelhaft angesehen worden, hat auch ohnmöglich getadelt werden können, da die nach dem Leipziger Fuß zu 36 Mk. courant ausgemünzte ganze Drittel bis auf die 4 Groschen oder 8ß Stücke für untadelhaft passieren, ja die zu 40 Mk. ausgeprägte 6ß Stücke, womit eine Zeit hero leider! diese Stadt nebst allen angrenzenden Landen angefüllt worden, im Niedersächsischen Kreise unangefochten geblieben:

Weilen nun nach dem Münzfuß die Voll- oder Geringgültigkeit des kuranten Geldes zu beurteilen stehet, und dessen innerlicher Gehalt davon dependieret, wir aber unser neues kurante Stadtgeld zu dieser Stadt höchst notwendigem Behuef auf eben dem obgedachten unverwerflichen vormaligen alten Fuß von 34 Mk. und zwar von den 32 Schilling-Stücken an bis zu den 2 Schilling-Stücken inclusive ausmünzen lassen, wie solches die That und Probe zeigen und anbei zu erkennen geben wird, ob wir beim Münzen oder bei der Festsetzung des Agio von 16 p. cto. gegen Spec. in der Kurant-Banco unsern Privatvorteil mit Exclusion des gemeinen Nutzens gesucht, so ergiebet sich von selbst, ob diese unsere Münze für geringhältig von dem alten Fuß abweichend, verwerflich, dem publico und benachbarten Unterthanen schädlich, oder einige Gegenveranstaltung verdienend geachtet werden möge.

Dieses ist die wahrhafte Beschaffenheit der Sachen, welche Ew. Excell. Excell. mit aller einer rechtschaffenen Obrigkeit anständlichen Aufrichtigkeit zu berichten wir die Ehre haben.

Wir haben bei allen unsern neuen Verordnungen nichts intendieret als daß wir diese gute Stadt aus der zeitherigen bekannten Münzconfusion, wobei wir ein so unsägliches erlitten, nach Möglichkeit herausziehen und gegen den sonst bevorgestandenen gänzlichen Ruin in einige Sicherheit stellen möchten.

Wir substituieren der schlechteren kuranten Münze keine geringhaltige neue, sondern unsere vormalige gute. Wir wollen den bisherigen stets variirenden Agio, durch dasselbe unser neues Stadtgeld und dessen Verbindung mit der Kurant-Banco zum besondern Vorteil und Gewißheit aller mit den Unsrigen commercierenden ein für allemal auf eine billige Weise festsetzen, in der gewissen Persuasion, daß dem commercio keine größere Verbesserung als mittelst Verbesserung des Münzwesens und dessen beständigen Gewißheit verschaffet werden könne, woran denn Ihre Königl. Mayt. und Churfürstl. Durchl. Reiche und Landen insonderheit desto größeren Anteil unfehlbar nehmen werden, je importanter das mit Holzwaren und Manufacturen mit dieser Stadt führende commercium sich befindet.

Wir würden den Respect, welchen gegen Ew. Excell. Excell. erleuchteten Penetration und hohen Gemütsbilligkeit wir schuldigst

hegen, zuwider zu handeln befürchten, wenn wir mit weiterer Remonstration dieselbe behelligten und uns nicht versichert hielten, dieselbe werden Ihre Königl. Mayt. und Churfürstl. Durchl. zu dieser guten Stadt tragende unschätzbarste Huld und derselben stets verliehene gnädigste Protection auch in dieser gerechten und gemeinnützigen Sache wider alle anderweitige etwanige Zundötigungen zu conservieren von selbst in hohen Gunsten geneigt sein und uns, wie wir unterdienstlich darum ersuchen, davon einiges Merkmal spüren lassen.

77. Bericht des Münzmeisters Neubauer über Münzkosten der
Zweidrittel und Drittel.

Berlin, 14. Dezember 1726.

Urschrift. Lit. XX, 12.

Erw. Königl. Mayest. haben mir untern 12. Decembr. c. allergnädigst anbefohlen, daß ich ohne Zeitverlust eine Quantität von 2 und $\frac{1}{3}$ tel Stücken ausmünzen solle, worzu ich in aller Unterthänigkeit parat bin. Weil aber in gedachter hohen ordre nicht gemeldet ist, wie viel von beiden Sorten verlangt wird, noch auch von der Jahrzahl gedacht, ob sie etwa auf das Jahr 1727 ausgemünzet werden sollen, so stelle hiemit Erw. Königl. Mayt. ganz demütigst vor, ob etwa von jeder Sorte 1000 oder 2000 thl. genung wären, weil ich nur 3 bis 4000 thlr. Silber auf der General Domainen Kasse vorhanden.

Was die unümgänglichen Münzkosten anbelanget, so werden dieselben etwas hoch zu stehen kommen, weil lauter feine Silber vorhanden sind, die doch zu 12 Loth beschickt werden müssen, in gleichen so bezahlet man ich die Silber zu 12 thlr. die Mark fein, und die Drittel werden auch nur zu 12 rl. wieder ausgemünzet, würden also die Münzkosten von denen $\frac{2}{3}$ tel St. pro Mark fein mit Kupfer zu stehen kommen 5 Ggr., thut auf 2000 thlr. 34 thl. 17 Gr. 4 Pf., die $\frac{1}{3}$ St. aber, welche noch mehr Arbeit erfodern, kommen die Kosten auf die Mark fein 6 Ggr. zu stehen, das thut auf 2000 thl. 41 thl. 16 Ggr., also zusammen auf die 4000 thlr. würden erfodert 76 thl. 9 Gr. 4 Pf., welche ich unümbgänglich darzu haben muß.

Woher nun diese Kosten zu nehmen sein, ob sie etwa von dem Neustädter Überschuß, der sich jezo auf 156 thlr. beläuft und in der Münze verhanden, kommen sollen, oder ob Ew. Königl. Majt. einen andern Fonds resolvieren werden, deshalb erwarte Ew. Königl. Majt. allergnädigste ordre, wornach mich in unterthänigsten Gehorsam jederzeit achte.

78. Bericht des Münzmeisters Neubauer über Münzling feiner Harzer und 12löthiger Dritteltaler.

Berlin, 16. Dezember 1726.

Urschrift. Tit. XX, 12.

Es hat der Herr Geheimbder Rat Flottwell auf meine Vorstellung von 14 Xber die 12löthigen 2 und $\frac{1}{8}$ St. betreffend zur Antwort gegeben, daß von einem hohen General Ober directorio feine 2 und $\frac{1}{8}$ tel st. verlangt würden und ich deshalb mein Bedenken geben sollte. Als kann ich nicht umhin, davon pflichtmäßig zu berichten, daß, wann feine Drittel wie die Lüneburger sind, gemacht werden sollten, die Kosten noch weit höher als die 12löthigen betragen würden, aus Ursache, weil wir keine feine Berg-Silber haben, sondern nur feine Scheide-Silber, welche 15 Loth 1 bis 9 Grän fein halten, und also müßte solch Silber erst auf der Neustadt an der Doffe abgetrieben und zu 15 Lot 16 Grän gebrannt werden, da dann das feimbrennen alleine pro Mk. brutto über 2 Ggr. zu stehen kömmt, zu geschweigen, was das Porto hin und her kostet.

Über dem so hat mir der Medailleur Lüders, wie ich mich deshalb mit ihm besprochen, versichert, daß er die neue Stempel (welche notwendig zu denen feinen Dritteln erfordert werden) unter 6 Wochen nicht verfertigen könnte, wenn er auch alle andere Münzarbeit liegen ließe und dieses allein vornähme. Wann aber 15löthige 2 und $\frac{1}{8}$ tel St. geprägt werden sollten, wie ehemalen die Sachsen gemünzet haben, so menagierten Sr. Königl. Majt. zwar das Kupfer, welches pro Mark 1 Gr. und also auf die 4000 thl. = 13 thl. 21 Ggr. 4 Pf. ausmacht. Es ist aber etwas bedenklich, daß wir jezo feinere Drittel als vor diesem münzen wollten, da doch Sachsen, welches lauter feine Berg Silber hat und es also ehr thun kann

als wir, davon abgegangen und nur igo 12 löthige Drittel schlägt; die Ursach dessen ist, weil die feinen Drittel mit l'agio aufgewechselt und außer Landes zum Verschmelzen weggesandt werden, welches wir dann ebenfalls zu befürchten hätten. Ich kann auch nicht gewiß versprechen, ob die Ausprägung auf die Stempel, so vorhanden sind und welche der Medailleur ausbessert, geschehen kann, oder ob nicht ganz neue müssen graviret werden. Ob die Jahrzahl der Drittel auf 27 solle gesetzt werden, verlanget dem Medailleur sehr, Nachricht davon zu erhalten, weil er nicht ehr an die Stempel arbeiten kann, bis er dieses gewiß weiß.

Meine ohnmaßgebliche Meinung ist, daß sie auf 27 geprägt würden, weil den Tag vor Weihnachten erst die Stempel bekommen kann und, wann auch die Feiertage über daran arbeite, so kann ich die Drittel doch kaum einen Tag vorm Neuen Jahre fertig schaffen.

79. Erlaß an die kurmärkische Kammer über Annahme der Goldstücke.

Berlin, 25. Januar 1727.

Kassen-Departement. Kassensachen. Gen. Nr. 4.

. . . Wir haben aus eurer Relation vom 13. dieses ersehen, was maßen nach Anzeige des Krieges Raths p. Grunenthal die Beamte bey Abführung ihrer Pacht-Gelder viele Ducaten mit ein-sendeten, dabey vorgebend, daß sie so wohl von den Unter Pächtern als Unterthanen nichts als dergleichen Sorten bekommen, und ihr dahero bittet, daß auch solche bey der General Domainen-Casse ad 2 rl. 18 gr. angenommen werden möchten.

Wir ertheilen euch nun hiermit zur allergnädigsten Resolution, daß es sich nicht thun laße, die Ducaten so wohl als Louisd'or generalement auf einen gewissen Preiß zu setzen und daß wegen gewisser Umstände nur Unseren beyden General-Cassen erlaubet sey, nur allein von den Clevischen Haupt-Cassen die Louisd'or zu 4 rl. 22 gr. und die Ducaten zu 2 rl. 18 gr. anzunehmen, von allen übrigen Provincien und Orten aber gang und gebiges Geld zu Unseren Cassen abgeliefert werden müße: Dahero ihr dann die Beamte dahin zu bescheiden habt, daß sie sich auch dergleichen Münz-Sorten bey denen Unter-Pächtern auszubedingen hätten. . .

Eigenhändige Verfügung des Königs:

Die Luidor zu 4. tt. 16. gr. ducate zu 2 tt. 17 gr.

FWilhelm

Bemerkung des Geheimrats Schöning:

Dieses Rescript ist nochmalß in vorigen terminis aufzusetzen, und post verba, (Auszubedingen hetten) zu addiren: Wann aber die Louis d'or zu 4 rl. 16 gr. und Ducaten zu 2 rl. 17 gr. zu bekommen, können selbige zu solchem Preyse angenommen werden.

Berlin den 30 Jan: 1727

80. Protokoll über die Vernehmung der russischen Compagnie durch die kurmärkische Kammer über die Hamburger Münzveränderung.

Berlin, 4. Februar 1727.

Abichrist. Tit. XVII, 19.

Gegenwärtige Interessenten der russischen Compagnie und Materialistengilde Metger, Günther, Lindemann, Schulke, Spazier, und du Mussy geben ad Rescr. vom 9. Jan. c. die Hamburg. Münze betreffend ad protocollum:

Wie nämlich die Hamburger nur ihr neu Courent Geld auf einen gewissen Fuß à 16 p. cent gesetzt, alles Übrige aber solle den Cours der Banco unterworfen sein und bleiben. Obgleich der feste Fuß bestünde, so haben sie dennoch nicht Ursache, darüber zu klagen, indem die Waaren nach diesen Cours bis dato gefallen. Indessen haben sie wohl vernommen, daß der valor dieser Münze nicht gegen Banco hielte und den Berlaut nach bei 10 Procent geringer sei. Hielten aber dennoch besser zu sein, daß der feste Satz gehoben und der Cours gleich anderer Reichsmünze der Veränderung unterworfen würde, alsdann würde sich auch bald zeigen, wie der valor beschaffen. Und sehen sie nicht ab, da das holländische Geld schwerer als das hamburger, warum die Hamburger das ihrige nicht sowohl wie jene der Veränderung unterwerfen wollen. Das wäre wahr, daß das gute hamburger Geld sich verloren und dadurch der Stadt ein Schaden von vielen 1000en zugewachsen. Ingl. wäre zu ändern, daß die Fracht in Hamburg in Banco bezahlet würde.

81. Gutachten des Berliner Münzmeisters Neubauer und Wardeins
Godrio über den neuen Hamburger Münzfuß.

Berlin, 23. April 1727.

Urchrift. Tit. XVII, 19.

Aus den an Ew. Königl. Majest. von uns allerunterthänigst abgestatteten Bericht unterm 15. April c., worinnen wir die Valvierung des neuen Hamburger Kurantgeldes eröffnen müssen, ist zu ersehen, daß gedachte Gelder nur 5 thlr. 21 Gr. $2\frac{2}{17}$ Pf. pro Cent besser als die nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte $\frac{2}{3}$ tel st. sind und dennoch gegen das Neu Hamb. Geld 12 pro Cent L'agio gerechnet werden. Es haben zwar die Hamburger in der an Ew. Königl. Majt. geschickten Ausrechnung behaupten wollen, daß kein Profit dabei wäre, wenn Jemand die $\frac{2}{3}$ st. umschmelzen und in Barren gegossen verkaufen wollte, so geben wir dieses in so weit zu, daß es nämlich mit Nutzen nicht geschehen könne, wenn man die aus dergleichen umgeschmolzene $\frac{2}{3}$ st. gegossene Barren wieder verkaufen wollte, indem man sodann nicht mehr als 27 Mark 12 β Species, das ist 12 thl. 6 Gr. pro Mk. fein davor geben würde. Daß man aber aus denen $\frac{2}{3}$ stück, welche nach dem Leipziger Fuß ausgemünzet sind, nicht allein Neu Hamburger Kurantgeld münzen, sondern bei solcher Ausmünzung noch einen guten Profit haben könne, ist aus folgender Ausrechnung deutlicher zu ersehen. Zum Exempel: Wenn man vor 1000 thl. nach dem Leipziger Fuß ausgemünzte $\frac{2}{3}$ st. einwechselt, so giebt man davor à 12 pro Cent L'agio (wie jezo der Kurs ist) an Neu Hamburger Kurantgeld 892 thlr. 20 Gr. $6\frac{6}{7}$ Pf., schmelzet man die $\frac{2}{3}$ st. hingegen um und machet Neu Hamburger Kurantgeld daraus, so bekömmt man aus denen 1000 thlr. $\frac{2}{3}$ tel Stück Neu

Hamburger Kurantgeld	944 thlr. 10 Gr. 8 Pf.
auf diese 944 thlr. 10 Gr. 8 Pf. von die 1000 rl. $\frac{2}{3}$ St. neu gemünztes Hamb. Kurantgeld bekommt man wieder à 12 Procent L'agio gegen $\frac{2}{3}$ St., solches thut	113 " 8 " — "

Summa 1057 thlr. 18 Gr. 8 Pf.

in denen 1000 thlr. $\frac{2}{3}$ St. oder in die
 944 thlr. 10 Gr. 8 Pf. Neu Ham-
 burger Kurantgeld ist fein Silber
 83 Mark 5 Loth 6 grän. So wir
 nun die Münzkosten des Neuen Hamb.
 Kurantgeldes von 32 β an bis 2 β
 Stück durch einander vor die Mark
 fein 6 Ugr. rechnen, würde solches auf
 die 1000 thlr. umgemünzte $\frac{2}{3}$ St. zu
 stehen kommen

20 thlr. 20 Gr. — Pf.

bleibt noch 1036 thlr. 22 Gr. 8 Pf.

Davon gehen nun die erst gemelte und

jezo umgemünzte $\frac{2}{3}$ St. ab . . . 1000 " — " — "

So bleibt dennoch an 1000 rl. umge-

münzte $\frac{2}{3}$ Stück reiner Profit . . . 36 thlr. 22 Gr. 8 Pf.

selbiges thut 3 thlr. 16 Gr. 8 Pf. pro Cent Profit.

Es erboten sich zwar die Hamburger demjenigen, welcher Neu
 Hamburger Kurantgeld hat, jederzeit die von ihnen festgesetzte
 L'agio gegen Species wieder zu geben, solches ist gut und auch
 billig, indessen werden wir in unserm Silberkauf und Ausmünzung
 gehemmet und können ohnmöglich aus ihrer Nachbarschaft, noch viel
 weniger aus der Stadt Hamburg, Silber zur hiesigen Ausmünzung
 kaufen, in Hamburg aber hingegen kann man solches mit dem
 größten Vorteil aus Ew. Königl. Majt. Landen thun und ist gewiß
 zu glauben, daß aus unsern Ländern des Jahres eine große
 Quantität Silbers dahin geführt werde. Wofern die Hamburger
 in ihr L'agio-Wesen keine Änderung treffen wollen, so halten wir
 ohnmaßgeblich davor, selbigen zu verstehen zu geben, daß man den
 bisherigen Leipziger Fuß einstellen und auf ihre Art (nämlich die
 Mark fein nicht höher als zu 34 Mark oder $11\frac{1}{3}$ thlr.) alle unsere
 Münzsorten gleichfalls ausmünzen würde. Wann nun also unsere
 Gelder in Schrot und Korn accurat wie ihre ausgemünzet werden
 sollten, könnten sie alsdann ohnmöglich rechtmäßiger Weise L'agio
 prärendieren, sondern müßten selbige ihrer neuen Hamburger Kurant-
 münze gleich gelten lassen.

Weilen wir nun davor halten, daß die von denen Hamburgern
 gesetzte L'agio gar zu hoch und Ew. Königl. Majt. Landen schäd-

lich sei, so haben wir unserer Schuldigkeit gemäß zu sein erachtet, dieses Ew. Königl. Majt. in tiefster Unterthänigkeit pflichtmäßig zu decouvrieren.

82. Bericht der preussischen Regierung über Einführung des
Franzgoldes.

Königsberg, 24. April 1727.

Ausfertigung. Tit. XLII, 5.

Nachdem Ew. Königliche Majestät vermöge allergnädigsten rescripti de dato Berlin, d. 13ten hujus gut gefunden, das Franzgold in dieses Königreich einführen zu lassen, dergestalt, daß ein ganzer Franzthaler 1 Rthl. 8 Ggr. und nach Proportion ein halber 16 Ggr., ein viertel 8 Ggr. durchgehends gelten und sowohl in Ew. Königlichen Majestät Kassen als auch im Handel und Wandel zu solchem Preise angenommen und wieder ausgegeben werden solle, so sein wir bereit, dem uns erteilten Befehl zur allergehorsambsten Folge deshalb ein Patent abzufassen, haben auch mit hiesiger Kriegs und Domainen-Kammer die Notdurst überleget und, weil es ein Werk von sonderbarer Wichtigkeit, umb desto sicherer darunter zu verfahren, die eigentliche valeur der französischen Thaler durch den Rat und Münzdirectorem Geelhaar genau untersuchen lassen, da laut beigefügter Specification die französische Thaler, wann sie vier Gulden gelten, gegen die $\frac{2}{3}$ Stücke $5\frac{2}{3}$ und gegen die 2 Ggr. Stücke $2\frac{2}{3}$ Procent im Wert zu geringe gefunden seind. Dannenhero Ew. Königliche Majestät wir nach Erheischung der uns obliegenden Pflicht als getreue Diener allerunterthänigst vorzustellen der unumbgänglichen Not erachtet, daß die Einführung solcher Münzsorten dem publico und hiesigem ganzen Lande, vermutlich auch Ewer Königlichen Majestät wahrem Interesse schädlich, wie man dergleichen nachteiligen Effect schon mehrmals in voriger Zeit aus der Erfahrung wahrgenommen, da nicht allein das polnische Geld annoch binnen der nächst verwichenen wenigen Jahre, nachdem die Berlinische und andere 2 Ggr. Stücke allhier eingeführet, durch gewinnfüchtige Nachbarn und andere Leute gänzlich aus diesem Königreich Preußen herausgezogen und das commercium mit denen frembden geschwächet worden, sondern auch darob ferner hauptsächlich zu be-

sorgen, daß, im Fall die französische Thaler einzuführen verstattet würde, dadurch das commercium, welches doch Ew. Königliche Majestät gerne wieder in Flor wollen gebracht sehen, noch mehr destruieret, neben dem aber insonderheit auch die 2 Ggr. Stücken, angesehen diese in dem Wert besser, sich gleichfalls nach und nach durch Umbwechselung und hiebei gesuchten Vorteil mit der Zeit verlieren und weg geschleppet, endlich aber hiesiges ganze Land, welches ohne dem durch den neulichen Mißwachs einen ungemeinen Abgang erlitten, mit solchen frembden Münzsorten, deren Valor intrinsecus gar zu geringe, in größeren Schaden, Verwirrung und Armut versetzt werden dürfte, wie solches hiebevorn jederzeit bei geschehener Veränderung im Münzwesen an den Tag geleet, dem eingerissenen Übel aber hernach, wenn es überhand genommen, gar schwer und nicht ohne großen empfindlichen Verlust abgeholfen werden können.

Ob demnach Ew. Königliche Majestät auf die angeführte Umstände allergnädigst zu reflectieren, und was Dieselbe darüber zu entschließen geruhen wollen, solches unterwerfen Dero höchsterleuchteten Ermessen wir lediglich und beharren mit devotestem Respect und in unverbrüchlicher Treue.

83. Valuation der französischen Thaler auf Befehl der preussischen Regierung durch den Münzmeister Kaspar Geelhaar, eingereicht am 23. April 1727.

Urschr. N. R. 99d.

Ein französischer Thaler ist nach dem Fuß der jeko gangbaren $\frac{2}{3}$ Stück werth	1 Rthlr. $23^{\frac{456}{1248}}$	Gr. poln.
Ein halber Thaler	$56^{\frac{852}{1248}}$	"
" viertel "	$28^{\frac{426}{1248}}$	"
Nach den 2 Ggr. Stück ist dergl.		
Thaler werth	1 Rthlr. $26^{\frac{453}{4992}}$	"
Ein halber Thaler	$58^{\frac{2266}{4992}}$	"
" viertheil "	$29^{\frac{1133}{4992}}$	"

Diesemnach sind obgedachte Thaler, wenn selbige vier Gulden gelten, gegen die $\frac{2}{3}$ Stück $5^{\frac{2}{3}}$ und gegen die 2 Ggr. Stück $2^{\frac{2}{5}}$ Procent zu schlecht.

Weiln auch die halbe und insonderheit die $\frac{1}{4}$ Thaler, in dem viele glatte und abgenützte gefunden werden, sehr ungleich fallen, welches an zehen Viertheil Stück, die 15 Gr. poln. gegen die ganze differiret, bemerkt ist, so kann keine gewisse Rechnung auf solche kleine Sorte gemachet werden.

84. Bericht des Generaldirektoriums über Einführung von Franzgeld in Preußen.

Berlin, 26. Juni 1727.

Ausfertigung, gez. Grumbow, Creuß, Ratsch, Biered. Tit. XLII, 5.

Weil Ew. Königliche Majestät nach unserer allerunterthänigsten Vorstellung die in dem neuen Tresor befindliche $\frac{2}{3}$ tel stücke aus dem großen Tresor gegen 2 Gr. Stücke austauschen zu lassen, umb selbige zur baren Verschickung nach Preußen zu gebrauchen, nicht gewillet sein, sondern darauf höchsteigenhändig zur Resolution ertheilet haben:

Mein soll Franz $\frac{2}{3}$ st. hinsenden.

So müssen wir darunter zwar allerunterthänigst gehorsamen, übersenden auch zugleich hiebei das aufgesetzte Patent wegen Einführung des Franzgeldes in dem Königreich Preußen nebst nötiger Notification an dortige Regierung, auch Krieges- und Domainenkammer, imgleichen an die beiden General-Rendantsen Richter und Rühß, auch Rentmeister Albrecht, umb mit Absendung des Franzgeldes a primo Julii a. c. den Anfang zu machen. Ew. Königliche Majestät werden uns aber zu Gnaden halten, wann wir zu unserer künftigen Decharge und umb außer Verantwortung zu bleiben, über diese importante wichtige Sache sowohl der preußischen Regierung, Krieges- und Domainenkammer, als auch unser selbst eigene gethane vielfältige pflichtschuldige Vorstellungen nochmals kürzlich wiederholen, daß nämlich die Einführung des Franzgeldes in dem Königreich Preußen menschlicher Einsicht nach nicht anders als sehr schädlich und der Unterhaltung des mutuellen commercii höchst nachtheilig sein könne; angesehen zwar Ew. Königlichen Majestät Landesunterthanen nach Dero allergnädigsten Befehl das Franzgeld durchgehends vor voll nehmen müssen, Frembde und Benachbarte aber sich daran nicht kehren, sondern das Franzgeld nicht höher als nach seinen

innerlichen Wert oder laufenden cours, nämlich den Franzthaler irgend zu 1 rthl. 5 Gr. 10 Pf. bis 6 Gr. annehmen. Woraus dann natürlicherweise erfolgt, daß Ew. Königliche Majestät Unterthanen gegen die Benachbarten mit 8 Procent Schaden handeln, wannu sie nämlich den zu 1 rthl. 8 Gr. angenommene Franzthaler bei Fremdden nicht höher als zu 1 rthl. 6 Gr. wieder ausbringen können, und kann hiernächst, wenn Holland oder Engelland einstens stark ziehen und vieles Getreide in Preußen einkaufen lassen sollten, wie ehedem vielfältig geschehen ist, der Verlust auf das Franzgold noch viel höher anlaufen, zumalen sodann die Benachbarten vor ihr losschlagendes Getreide entweder lauter poln. Geld präntendieren oder in Ermangelung desselben das Franzgold in niedrigem Preise nach selbst eigener Willkür in Zahlung annehmen, mithin durch dergleichen Umbsezung und Austauschung die Banquiers, Kaufleute und Juden das meiste profitieren, das poln. Geld und die 2 Gr. Stücke gegen Einführung des Franzgoldes aus dem Lande ziehen und Ew. Königliche Majestät Unterthanen den Schaden allein tragen müßten. Wie dann bekannt ist, daß bei Ew. Königlichen Majestät höchstseligen Herrn Vaters Majestät Zeiten, da man die $\frac{2}{3}$ stücke in Preußen einführen wollen, auf solche gute Münzsorten gegen poln. Geld bis 12 Procent verloren worden, folglich die weitere Einführung der $\frac{2}{3}$ stücke in Preußen wieder eingestellt werden müssen.

Es wird demnach nun lediglich von Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Resolution dependieren, ob dieselben vorangeführte beiliegende expeditiones dennoch vollenziehen oder wenigstens nur erlauben wollen, daß die in dem neuen Tresor vorrätige $\frac{2}{3}$ Stücke gegen einzusehendes Franzgold herausgenommen und zur Barsendung nach Preußen employret werden mögen, zumalen dieselben nach dem vorigen Patent gleich denen 2 Gr. Stücken all dort freien cours haben sollen, mithin die Emanierung des Patents wegen Einführung des Franzgoldes nachbleiben könnte.

Eigenhändiger Entscheid des Königs:

Frank goldt hin senden FW

85. Bericht des Generaldirektoriums über die Münzung in Preußen.

Berlin, 29. November 1727.

Ausfertigung, gez. F. W. v. Grumbkow. C. B. v. Creutz. v. Katsch.

H. D. v. Biereck. Tit. XVIII, 4.

Der König hatte einen Antrag des Schirmer, 200 Mark in Schillinge zu vermünzen, abgeschlagen.

Erw. Königl. Majt. wollen in hohen Gnaden erlauben, Dero-
selben hierauf näher allerunterthänigst vorzustellen, daß keine grobe
Münzsorten bis auf 2 Ggr. Stücke inclusive ohne Accordirung
nöthiger Münzkosten und Ausmachung zulänglicher Besoldungen
vor die Münzbediente geprägt werden können, der Wardein
Schirmer hingegen sich erboten habe, in des Geelhaars Contract
einzutreten und ohne Prätendirung einigen Vorschusses nicht nur
alles einkommende Silber in Zweigroschenstücken zu vermünzen,
sondern auch alle Münzkosten zu übernehmen, und daneben die
Münzofficianten zu salariren mit der Bedingung, daß ihm erlaubt
sei, jährlich 200 Mark fein an Schillingern auszumünzen, gleich
auch dem Rath und Münzdirector Geelhaar zu Ersparung derer
Münzkosten und erforderlichen Besoldungen bisher zugestanden worden.
Es wird demnach lediglich von Erw. Königl. Majt. allergnädigsten
Resolution dependiren, ob Dieselbe dem Schirmer ein Gleiches
accordiren oder das in Preußen fallende Silber zu hiesigen Münze
einschicken und auf denen Posten frei gehen lassen wollen, damit
solches zum Nachtheil Erw. Königl. Majt. hohen Interesse nicht nach
Polen verschleppet werden möge.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

Wie viell sein die unkosten den scheide Müntz kan ich
nit schlagen laßen ich habe verschwohren wen ich toht sein
werde den kan mein sohn schlagen de[r?] kan an ein Par
fur taufe Rthlr. Pro J.[ahr] FW

86. Gutachten des Königsberger Münzdirectors Geelhaar über die
künftigen Schicksale der Königsberger Münze.

Königsberg, 21. Januar 1728.

Abshr. Tit. XVIII, 4.

Wenn E. Königl. Majestät mir sub dato Königsberg den
12. Januarii c. a. allergnädigst zufertigen lassen, was Allerhöchst-

dieselbe unterm 26. Decembris des abgewichenen Jahres an Dero hiesige Regierung des Münzwesens halber allergnädigst rescribiret, so muß darauf allerunterthänigst berichten, daß, seitdem hier die 2 Ggr.-Stücke zu münzen angefangen, in 4 Jahren, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, laut Beilage A jährlich 986 Mark fein eingekommen.

Wie nun nicht gewiß gefaget werden kann, ob künftig mehr oder weniger Silber geliefert werden möchte, so würde, wann man rechnen sollte, daß 1000 Mark fein einkommen würden und von der Mark fein an 3 Ggr. nach Abzug der ordinären Münzkosten, jedoch ohne die Besoldungen an Schlagschab gerechnet werden könnten, dieser Schlagschab 125 Rthlr. betragen.

An Besoldungen. aber sind vor diesem dem	
Münzmeister	450 Rthlr.
dem Wardein	300 Rthlr.
und an Wartgeldern, wann nicht gearbeitet werden können, zu Beibehaltung der Leute, so man nicht allzeit zur Hand haben kann, monatlich 12 Rthlr. Wartgelder, und wenn [man] hievon nur die Hälfte rechnet,	72 Rthlr.
	<hr/>
	zusammen 827 ¹⁾ Rthlr.

gerechnet worden.

von anderer Hand	} Abgezogen an Schlageschab 125 Rthlr.

Nachdem aber Ew. Königl. Majestät die Besoldungen gemindert und keine als aus denen Münzgefällen zu zahlen resolviret, so ist mir ein Contract ertheilet, vermöge welchem ich die Unterhaltung der Leute nebst allen zur Münze gehörigen Unkosten zu tragen und den Münzwardein mit 200 Rthlr. jährlich zu salariren über mich genommen, welcher solches salarium auch, so lange die Ausmünzung der Schillinger freigelassen gewesen, richtig empfangen. Und da Ew. Königl. Majestät festgesetzt, keine Scheidemünze schlagen zu lassen, auch ferner zu wissen verlangen, wie es mit dem Münzinventario zu halten und welchergestalt die vorhandene Münzinstrumenta am füglichsten zu asserviren und zu conserviren sein

¹⁾ Lies: 822 und statt 702: 697.

würden, wann nach Ertheilung meiner Dimission das hiesige Münz-
wesen eine Zeitlang ruhen zu lassen resolviret werden sollte, so bin
ich schuldig, das inventarium, so wie es mir geliefert, abzugeben,
wornächst die instrumenta und was dazu gehöret ohnmaßgeblich
in ein Zimmer in der Münze gebracht [und], so oft es nöthig,
darnach gesehen werden könnte.

Dieses ist, allergnädigster König und Herr, dasjenige, so auf
Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl allergehorsamst be-
richten sollen; wobei meine lezthin gethane allerunterthänigste An-
frage zu wiederholen genöthiget bin, ob Ew. Königl. Majestät aller-
gnädigst permittiren, daß die vorrätthige Silber in 2 Ggr.-Stücken
frei ausmünzen möge.

Ich habe 1. diese Silber in der Consideration angeschaffet,
damit die Leute nicht von der Münze völlig abgewöhnet werden
möchten. 2. Habe ich bereits die Interessen von dem dazu ange-
wandten Capital verloren, und wird mein Schade durch die an-
haltende Ungewißheit, ob ich diese Silber verarbeiten oder nach
meinem besten Nutzen wieder verkaufen soll, täglich größer. Ich
hoffe demnach, Ew. Königl. Majestät werden mich nunmehr so wohl
deshalb als an wen ich das Münzinventarium abgeben soll, aller-
gnädigst bescheiden lassen.

87. Gutachten der Magdeburger Kaufleute-Brüderschaft
über das neue Hamburger Kurantgeld.

Magdeburg, 6. August 1728.

Abchrift. Tit. XVII, 19.

Auf Ew. Excellence zc. wiederholten gnädigen Befehl haben
wir einige gravamina wider die Hamburger colligiret, und zwar
so bestehen dieselbe in folgenden. 1) Daß wir durch Prägung des
neuen Kurantgeldes beständig annoch in Schaden gesezet werden,
indem wir nach neuen Kurant ein- und verkaufen müssen, dabei
aber allezeit durch das uns nach Belieben der Hamburger gesezte
Ugio etliche Procent Verlust haben, dahingegen die Hamburger in
neu Kurant ihre Waren verkaufen und die Unserigen in 5 Schilling
Stücken einkaufen, wodurch, weilen alle Frachten aus Engelland
und Holland, auch andere Spesen, wenn Waren in Hamburg ein-

gekauft werden, 16 Procent höher als vor Einführung des neuen Geldes zu stehen kommen, wir nicht geringen Verlust haben.

Wir haben auch diesen offenbaren Schaden in einer ausführlichen Vorstellung vom 13ten Febr. 1727 occasione des königl. dänischen Commerciens-Verbots deutlich dargethan, aber doch nachher erfahren, daß des verstorbenen Herrn Valentin Häselers Meinung prävaliret und königl. Kammer dieselbe als dem commercio zuträglich approbiret. Als wir aber dessen Gründe zu sehen bekommen, haben wir gar leicht gefunden, daß diese Prägung eines von allen approbierten Reichsmünzen differierenden Kurantgeldes denen Banquiers, welche von der öfteren Changierung der Gelder profitieren, ziemlich vorteilhaftig, weil das Kurantgeld außer der Stadt Hamburg nirgends gültig, und wir also vor unsere $\frac{2}{3}$. Frank Geld, Dukaten zc. keine Waren allorten einkaufen, sondern dieses Geld gegen Kurant umbsetzen müssen, hingegen, wenn wir unsere Waren in Hamburg verkaufen, müssen wir vor das Kurant allhier gültige Münzsorten einwechseln oder assignationes und Wechselbriefe, auf der Leipziger Messe zu bezahlen, nach dem Kurs annehmen, dabei wir allezeit etliche Procent Schaden, die Banquiers und Wechselser aber so viel Vorteil haben.

Es würde aber beides cessieren, wenn die Stadt Hamburg gleich allen anderen Ständen Reichs-Münze an guten 2 und 1 Dritteln, 2 und 4 Gr. Stücken prägen ließen, so hätte man dergleichen ihnen ihrer Stadt höchst nützliche, uns aber und allen anderen nach Hamburg trafiquierenden überaus schädliche Umbsetzung wegen des Kurantgeldes nicht nötig, sondern wir dürften vor unsere grobe Münzsorten Waren kommen lassen und könnten vor unsere Waren dergleichen ohne Verlust anhero ziehen. Und dieses ist gewiß so palpable, daß der nunmehr verstorbene Herr Häseler nur vor sein eigen Interesse cum detrimento boni publici gesorget, als es von unser Seite vor eine wunderbare und ganz unbegreifliche Sache anzusehen, wenn wir gegen unsern eigenen Vorteil arbeiten und nicht begreifen sollten, was zu unserem Besten diene. Ob es aber Seiner Königl. Mayt. und dem bono publico avantageuser, wenn ein oder 2 Banquiers ihren Vorteil, oder etliche hundert Kaufleute ihr Brod machen und subsistieren können, solches werden diejenigen am besten beurteilen können, die in der Menge mittelmäßig ver-

möglicher Unterthanen mehr force des Landes statuieren, als in dem Reichthum einiger wenigen. Wir können also nicht anders, als Se. Königl. Mayt. allerunterthänigst zu bitten, dahin allergnädigst zu sorgen, damit das Hamburger Kurantgeld gar abgestellt und diese Stadt angewiesen werde, gleich allen anderen Ständen gute grobe in niedersächsischen Kreise approbierte Münzsorten schlagen zu lassen, damit wir bei der continuierlichen Umsezung des Kurantgeldes nicht beständigen Schaden haben mögen, immassen nicht das Dänische Commerciens-Verbot mit der Stadt Hamburg, sondern dieser letzteren sowohl alte als neuerliche Prägung eines am innerlichen Werte geringern Kurantgeldes, als das dänische ist, uns in Schaden setzen und die Waren etliche Procent teurer machen.

88. Gutachten der Magdeburger Schifferbrüderschaft über das neue Hamburger Kurantgeld.

Magdeburg, 31. August 1728.

Abshr. Tit. XVII, 19.

Wir vernehmen, daß der hiesigen Kaufleute Brüderschaft vor einiger Zeit anbefohlen sein soll, ihre wider die Stadt Hamburg etwa habende gravamina bei der königl. Krieges- und Domainen-Kammer einzubringen, damit an Se. Königl. Mayt. in Preußen davon allerunterthänigster Bericht erstattet werden könnte. Sobald wir hiervon Nachricht erhalten, haben wir nicht ermangelt, uns dieserhalb zusammen zu thun, die Sache in gehörige Überlegung zu nehmen und sowohl wegen der wider erwähnte Stadt habenden gravaminum, als des von Sr. Königl. Majestät in Dänemark aufgehobenen commercii halber einen gewissen Schluß zu fassen.

Die gravamina, so wir wider die Stadt Hamburg haben, bestehen vornehmlich in 2 Punkten, davon der erste in dem neuen Hamburgischen Currentgelde und der andere in Bevorteilung bei dem Kornmessen bestehet.

Daß quoad 1) uns niemalen etwas schädlicher gewesen als die vor 15 Jahren eingeführte dänische und holsteinische Münzsorten, solches erlediget sich daher sofort, weil wir vor Einführung solcher Münze 10 bis 12 thlr. Agio gegen brandenb. und lüneburg. $\frac{2}{3}$ Stücke pro Cent haben und profitieren können, welcher Vorteil aber seit

der Zeit um deswillen aufgehöret, weil höchstgedachte Sr. Königl. Majt. in Dennemarck ihre Münzsorten dergestalt reducieret und in den valeur gesezet, daß selbige dem neuen Hamburgischen Currentgelde egal werden sollen; da aber die Hamburger diesen Wert nicht vor sich, wohl aber gegen frembde Negotianten angenommen, dieselbe auch unser Korn und Waren nicht mit dem neuen Stadtgelde, sondern mit dänischer und holsteinischer Current-Münze bezahlen, überdem aber in einzeln, kleinen und geringen Ausgaben unter beiden Münzsorten keinen Unterscheid machen, in großen und wichtigen Posten hingegen das dänische und holsteinische Current-Geld ausmerzen und ihr eigenes Geld à 3, 4 bis 5 Procent höher sezen, so werden uns die dänischen und holsteinischen Münzsorten durch diesen inegalen Kurs in die Hände gespielt; wollen wir aber das neue Stadtgeld haben, oder gegen die dänischen und holsteinischen Münzsorten wegen der benötigten Zollgelder $\frac{2}{3}$ Stücke oder Species-Thaler einwechseln, so müssen wir Haare lassen und einige Thaler aufs 100 verlieren; da im Gegenteil, wenn die dänischen und holsteinischen Münzsorten, so wie dieselbe anjeko reducieret, dem neuen Stadtgelde gleich geachtet und jene nach dem gesezten valeur angenommen werden müssen, in kurzen zu hoffen, daß nicht allein das negotium auf vorigen Fuß kommen und der uns durch den inegalen Kurs zeithero zugezogene Schade und Bervorteilung gänzlich cessieren, sondern uns auch sodann beiderlei Münzsorten zu Teile werden würden. . . .

89. Bericht des Generaldirektoriums über Münzung von
Dritteln.

Berlin, 14. September 1728.

Ausfertigung. Tit. XX, 12.

Nach Maßgebung Ew. Königl. Majt. allergnädigsten ordre haben Wir dem hiesigen Münzmeister bekannt gemacht, daß Ew. Königl. Majt. die in der General Domänen Kasse vorrätzig liegende silberne Barren zu 8 Gr. Stücken vermünzet wissen wollten, worauf derselbe allerunterthänigst vorgestellet, daß obgedachtes Silber sich zwar in allem auf 31476 Rthlr. 17 Gr. belaufe, davon aber wegen des ungleichen Gehalts nur 22000 Rthlr. an $\frac{1}{3}$ tel Stücken ver-

münzet werden könnten, und dazu 458 Rthlr. 8 Gr. an höchstnötigen Münzkosten erfordert würden, welche, wann es Ew. Königl. Majt. also allergnädigst gefällig, aus dem vorhandenen Neustädtischen Silber Überschuß à 500 Rthlr. zu nehmen wären. Jedoch könnte voriko die Ausmünzung wegen des gar zu kleinen Wassers nicht geschehen, wie er denn auch deshalb mit Verfertigung der $\frac{1}{12}$ tel Stücke iko einhalten müsse. Sollte aber das Roßwerk dazu gebraucht werden, würde die Arbeit sehr kostbar sein, weiln vor die Pferde, so das Werk treiben, des Tages wenigstens $1\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlet werden müßten.

Ob nun Ew. Königl. Majt. der Ausmünzung sothaner $\frac{1}{8}$ tel bei angeführter Bewandniß so lange Anstand zu geben geruhen wollen, bis das Wasser wieder gewachsen, und ein besserer Stempel, wozu sich der Medailleur Lüders eine Zeit von 14 Tagen ausgebenen, von ihm geschnitten worden, darüber werden Ew. Königl. Majt. allergnädigste Resolution wir allerunterthänigst erwarten.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

sohl 4000. Rthlr. an 8. gr vermünzen das überige an
2. gr stücke FW

90. Bericht des Generaldirektoriums über Stempel und Münzkosten der Drittel.

Berlin, 12. Oktober 1728.

Ausfertigung. Tit. XX, 12.

Da Ew. Königl. Majt. allergnädigst befohlen, daß von dem auf der General Domänen Kasse vorräthig liegenden Silber 4000 Rthlr. in $\frac{1}{8}$ tel Stücken und das Übrige in 2 Gr. vermünzet werden soll, so haben wir wegen der 8 Gr. St. sowohl von dem Medailleur Marl als Lüders neue Stempel schneiden lassen und die Abdrucke von drei differenten Sorten hiebei allerunterthänigst übersenden¹⁾ und Ew. Königl. Majt. allergnädigsten Befehl erbitten sollen, welcher dazu erwählet, oder falls solche insgesammt Ew. Königl. Majt. völlige Approbation nicht finden möchten, etwa noch von einem andern Fremden dazu ein Stempel verfertigt werden soll?

¹⁾ Fehlen.

Und weil das Wasserrad wegen des großen Mangels am Wasser iho nicht gehen kann, auch in 2 Monaten schwerlich gehen dürfte, hingegen, wann die 4000 Rthlr. 8 Ggr. Stücken auf dem Roßwerk verarbeitet werden sollten, die sämtliche Kosten auf 97 Rthlr. 8 Gr. und also nur 14 Rthlr. mehr als bei dem Wasserrade sich belaufen, so werden Ew. Königl. Majt. hoffentlich allergnädigst approbiren, daß zur schleunigen Vollenbringung Dero Befehls die 8 Gr. St. mit dem Roßwerk geprägt, wegen der $\frac{1}{12}$ tel aber der Sache so lange Anstand gegeben werde, bis das Wasserrad gebraucht werden kann.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

Marll sein Luders sein nits Nutze F W.

91. Eigenhändiges Schreiben des Königs an den Minister v. Ilgen über den Vorschlag des polnischen Obersten d'Aubonne.

(Wusterhausen, 19. Oktober 1728.)

Urschrift. R 9 T T 1.

Von Ilge[n]

Der vo[n] Sum und der francösische oberste ¹⁾ König in Pohlen haben mir die Proposition vor ge lehßen ich glaube das viell guttes da rin ist der König so wißll die ge dachte leutte Recomen[biren] das Geheimnüs²⁾ also sagen ³⁾ keinen wahs ud lehßen sie es durch ud examiniren sie es ud laßen diese beyde menner zu sich kommen ud machen sie sie dubia also komt man zum stand sie müssen Ihre dubia auf hehben oder sachen die sache gehet nit an berst ⁴⁾ kommet man hin ter die wahr heit wen das alles zu sehen so tuhn sie mir zu wißen was sie vor halten F W

Adresse auf dem Rücken des Bogens:

Von Ilge[n] citto citto

Mit 2 Handsiegeln des Königs.

¹⁾ Hier steht ein unleserliches Wort.

²⁾ Zuerst stand cequet [secret?], ist durchstrichen.

³⁾ ⁴⁾ Je ein von einem Tintenleck verdecktes Wort.

92. Der Vorschlag m des franjozen Regard d'Aubonne und die Bemerkung eines kurfächfifchen Staatsmannes dazu.

Dresden 1728.

A. D., Vol. 1332. Münzfachen betr. 1728—1750.

d'Aubonne: (m) Si l'on rend à l'argent tout d'un coup son ancien prix, on ne rencontrera aucunes difficultés, parce qu'on ne diminuera point le prix des monnoyes d'or ni qu'on augmentera celuy des monnoyes d'argent, mais que l'on se bornera à faire fabriquer des monnoyes d'argent qui seront évaluées suivant la proportion que l'on prendra et ils auront cours sur ce pied concurrement avec toutes les monnoyes anciennes.

Remarques. (ad m.) Hier will der Autor zwei opposita conciliiren, so selbst nach denen principiis seines systematis unmöglich ist: Man soll dem Silber alsofort auf einmal seinen alten Werth geben, i. e. daß man 1 Mark Gold nicht mehr als mit 12 Mark Silber bezahlen dürste, folglich hinfüro vor 16. Mark Silber $1\frac{1}{3}$ Mark Gold kaufen, und gleichwohl soll dadurch weder der Preis des Goldes herunter noch der Preis des Silbers hinauf gesezet, sondern nur Silbergeld nach der neu angenommenen Proportion ausgeprägert werden, welches dennoch gleichen Kurs mit den alten, obwohl um den 4ten Theil puren Silbers schwerer ausgemünzten Sorten haben soll. Hierinnen stecken die absurdesten und sofort in die Augen fallende contradictiones, so jemals gesaget werden können. Kurz zu sagen: der Preis des Silbers soll nicht fallen und dennoch um den 3ten Theil weniger als bisher geschehen bezahlet werden, und 3 Theile Silber sollen so hoch als bishero 4 Theile ausgebracht, der Preis des Silbers aber dennoch nicht gesteigert werden, und endlich soll jedermann einen Gulden, worinnen nur vor 12 Gr. fein Silber, ebenso lieb annehmen als den bisherigen Gulden, worinnen vor 16 Gr. fein Silber befindlich. Die wenige Erfahrung muß den autorem mit excusiren, denn wenn er wüßte, daß alle diejenigen Schulden, so zu der Zeit, da der alte Reichfuß noch gestanden, gemacht worden, mit $33\frac{1}{3}$ pro 100, diejenigen Schulden aber, so nach dem Binnaischen Fuß de ao. 1667 contrahiret worden, mit 12 Rthlr. 12 Gr., als das Agio nach dem

jetzigen leipziger Münzfuß, bezahlet werden müßten, so würde er ganz anders räsonnirer haben.

93. Bericht des Ministers von Ilgen über seine Konferenz mit Oberst d'Aubonne, betr. dessen Proposition, mit Randbemerkungen des Königs.

Britz, 20. Oktober 1728.

Urschrift. R 9 T T 1.

Auf Eurer Königl. Mayt. allergnädigsten Befehl habe ich mit dem H. von Suhm und dem Königl. Polnischen Obristen Daubonne wegen der Vorschläge, so dieser letztere wegen des Münzwesens thut, weitläufig gesprochen, ümb das Geheimnis dieser Sache aus dem Grunde zu penetriren.

Es ist dieser Daubonne eine Creatur von dem bekannten Law, welcher in Frankreich die Sache wegen Mississippi und der banque zu Paris dirigiret, und hat man, nachdem diese beede Punkte, wegen Mississippi und der banque, zum Ende gewesen und viele tausend Menschen darüber das Ihrige verloren und an den Bettelstab geraten, die Proposition, so der Obrister Daubonne uns jeko thut, in Frankreich auch vornehmen wollen; man soll aber damalen gefunden haben, daß es gar zu gefährlich wäre, der französischen Nation noch mehr Blut abzuzapfen, und daß, wenn solches geschehen würde, die französische Nation dadurch gar desperat gemacht und in solche Armut würde gesezet worden sein, aus welchen sie nimmermehr würde haben gerettet werden können, zu welchen Extremitäten der verstorbene Duc d'Orleans sich gefürchtet, Gelegenheit zu geben.

Ich habe den Obristen Daubonne ganz vertraulich gemacht, um hinter seine eigentliche Absichten zu kommen, zu welchem Ende ich mich zwar gestellet, als ob ich seine Vorschläge nicht nur approbirete, sondern admirirete, dabeneben habe ich ihm auch mit guter Manier meine bei der Sache habende dubia vorgestellet, und will ich Eurer Königlichem M. mit Dero allergnädigsten Erlaubnis davon nur dasjenige allerunterthänigst vorstellen, worauf es hiemit hauptsächlich ankömmt.

Der Obriste Daubonne proponiret nämlich: das Silber verlöre sich gar zu sehr in Teutschland und würde von dar nach Ost-Indien geführt, auch stiege dagegen der Preis des Goldes gar zu hoch, und weilten daraus mit der Zeit ein gänzlicher Mangel des Silbergeldes im Reich entstehen würde, so schläget er vor, man solle alles Silbergeld, so jeho im Reich ist, auch die französische Thaler und Gülden, ümschmelzen und solch Geld daraus machen, welches 5, 6, 7, 8 und 10 Procent schlechter als dasjenige wäre, so wir jeho in Teutschland haben.

Hievou wäre nun vor alle diejenige Reichsstände, so in dieses dessein mit eintreten wollten, ein considerabler Vorteil zu erwarten, denn ein teutsch- oder französisches Güldenstück, welches jeho 16 Ggr. gilt, würde, wenn es in die Münze gebracht und umgeschmolzen würde, in der Münze nicht höher als vor 12 à 13 Ggr. angenommen oder, wenn es denen Leuten einige Zeit hernach wieder bezahlet und der Gewinn, welchen man dadurch machete, den Leuten abgefürzet würde, so käme dem Reichsstande, der solche Ausmünzung thun ließe, aller hieraus zu machende Vorteil zu gute.

Ich habe solches, weil es eine gar natürliche Sache ist, dem H. Daubonne passiren lassen, aber ihm hiegegen diesen Einwurf gemacht, daß, wenn Eure Königl. M. lauter dergleichen schlecht und gering Geld in ihren Landen hätten, sie auch in allen ihren Kassen lauter solch gering Geld einzunehmen haben und darüber bei der Einnahme so viel weniger einzukommen haben würden, daß auch der Preis aller Sachen, als an Victualien, Kaufmannswaaren und sonst merklich steigen und, wann Eure Königl. M. aus fremden Landen vor Dero Trouppen und sonst einige Sachen und Materialien kommen ließen, sie solches weit teurer als jeho würden bezahlen müssen, nicht zu gedenken, was es bei Bezahlung Eurer Königl. M. Armee vor Effect thun würde, wenn man anstatt guten Geldes dieselbe mit schlechten und geringhaltigen Gelde unterhalten wollte, und was dergleichen mehr.

Auf alles dieses aber hat mir der H. Daubonne nichts anders zu antworten gewußt, als daß sein schlechtes Geld, welches er von neuen machen will, mit der Zeit ebenso lieb und gerne genommen werden würde, als das gute.

Er meinete auch, Eure Königl. M. wären Herr in ihrem Lande und müßten Ihre Unterthanen schon alles thun, was Eure Königl. M. ihnen in dergleichen Dingen beföhlen.

Er hielte auch davor, wenn Eure Königl. M. seinen Vorschlag approbirten und die neue Ausmünzungen in ihren Landen vor sich gehen ließen, auch ihre Unterthanen obligirten, den daraus dem Lande zuwachsenden Schaden über sich zu nehmen, sie wohl 8 Millionen ohngefähr dabei würden prosperiren können.

Ob nun Eure Königl. M. dazu resolviren wollen, das stehet in Dero allergnädigsten Gefallen.

Es ist sonst eine alte Maxime, wobei christliche und heidnische Könige sich allemal wohl befunden, daß sie lieber gute als schlechte Münze in ihren Landen haben, denn ein großer Herr nimmt allemal mehr Geld ein, als er ausgiebet, und wenn er nun falsch Geld in seinen Landen hat, so verlieret er allemal dabei, wenn ihm solches in seine Kasse, es sei zum ersten, andern, dritten oder hunderten Mal geliefert wird, hingegen gewinnet er auch jedesmal bei dem guten Gelde, so er einnimbt, so viel als das gute Geld besser als das schlimme ist, welches der H. Daubonne zwar nicht streiten kann, aber es auch doch nicht gerne gestehen will, weil es in seinen Kram nicht dienet; und dieses ist der Hauptpunkt, welcher mich bei des H. Daubonne Proposition frappiret hat, ob ich ihm gleich deswegen keinen großen Scrupel bezeiget.

Allbiweilen aber gleichwohl Eure Königl. M. den ehrlichen Mann, sonderlich bei [so] der von dem Könige in Polen an Eurer Königl. M. recommendiret ist, gerne mit einer so viel möglich favorablen Resolution von hier werden dimittiren wollen, so könnten Eure Königl. M. ohne alle Maßgebung dem König in Polen antworten und ihm danken, daß er mit Ihr aus dieser Sache vertraulich communiciren wollen, Eure Königl. M. hätten auch dasjenige in der Sache gethan, was

in pasu [so]
Necessitatis
aber nit iço

ich glaub nit das
in mei
gangen lande ist

die sach muhs
noch bef über
legt werd

tulmeier soll
Ihn 200. Ducat
in golde geben
F W

der König von Ihr deshalb verlanget, daß Sie nämlich die Affaire durch ein besonderes Schreiben dem Kaiser bestens recommendiret; des Königs in Polen M. würden Ihres höchsten Orts dergleichen auch thun und als denn man erwarten können, was der Kaiser deshalb resolviren wird.

Alle diese Schreiben kommen zu Eurer Königl. Mt. Vollziehung hiebei und werden dieselbe darauf allergdft. resolviren, was sie gut fänden.

94. Bedenken der Königsberger Kaufmannschaft und Mälzen-Bräuer gegen die zu beschränkende Ausfuhr der Drittel.

Königsberg, 22. Januar 1729.

Abjdr. N. N. 99d.

Gemäß dem hohen Königl. Rescript vom 16. Decbr. a. p. bemerken die Zünfte,

1) wie die zu inhibirende Ausfuhrung der guten Zweidrittelstücke eigentlich nur auf Riga und Petersburg, auch andere russische Städte gerichtet sei, also hoffentlich

2) dahin nicht gedeutet werden wird, daß die Communication mit Danzig und anderen Handelsplätzen in Spedirung und Remittirung der $\frac{2}{3}$ tel Stücke gehemmet werden solle. Denn dieses Letztere kann absolut nicht sein, wofern man das commercium nicht gar ruiniren will, und obgleich wegen des ersteren Punkts die Sache einigen Schein hat, weil die nach Rußland versandte gute $\frac{2}{3}$ tel Stücke und andere aufrichtige Münzsorten sehr selten oder wohl gar nicht zurückkehren, sondern sich in die bekannte russische Rubels verwandeln, so wird doch kein bündiges Mittel auszufinden sein, daß die deutsche gute $\frac{2}{3}$ tel Stücke und andere Silbermünzsorten nicht nach Rußland spediret werden, obgleich es hier inhibiret werden wird, angesehen dergleichen Gelder entweder aus Deutschland geradezu und auch wohl durch Königsberg baar nach Rußland transportiret oder in Danzig und Königsberg per Wechsel negotiiret werden. Königsberg würde also bei der Inhibition am allermeisten leiden und der dabei intendirte Endzweck nicht erreicht werden, weil Danzig hiedurch der letzte Ort werden wird, von wannen der Wechselkurs in $\frac{2}{3}$ tel Stücken auf Rußland gehen

mag, wodurch denn wiederum Danzig profitiren, Königsberg aber leiden muß.

95. Bericht des Generaldirektoriums über den endgültigen Abschluß der Gumpertschen Restmünzung durch Münzmeister Neubauer.

Berlin, 29. April 1729.

Ausfertigung. Tit. XX, 12.

Der Münzmeister Neubauer hat nunmehr die Summe der 153074 rthl., welche an dem von denen Gumperts zu liefern übernommenen quanto gefehlet, in $\frac{1}{12}$ tel Stücke ausgemünzet, auch selbige nach des Geheimen Rats Kühke Attest der General-Domänen Kasse successive abgeliefert und ist also nötig, daß wegen der darauf gegangenen Kosten, worzu die Gumperts 1614 rthl. an die General Krieges Kasse bezahlen müssen, mit dem Münzmeister Richtigkeit getroffen werde. Die Münzkosten sowohl als Besoldung sind dem Münzmeister bis ultimo Martii 1727 bereits vergütet worden, wegen derjenigen vom Junii 1727 bis ultimo Martii 1729 muß solches annoch geschehen. Unter verhoffender Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Genehmhaltung wird dem Münzmeister in der hierbei liegenden ordre befohlen, die bei der General Krieges Kasse noch vorrätige von den Juden Gompert bezahlten Münzkosten à

413 . 10 . 11. und vor die in dem bis Ende Martii vermünzten Silber befindlich gewesene 4113 Mf. $9\frac{3}{4}$ Loth Kupfer

599 . 10 . —, zusammen

1012 . 20 . 11 in seiner Münzrechnung zur Einnahme, hingegen in derselben an verwandten Münzkosten bis Ende

Martii 1729: 359 . 19. —

und an Münzmeister Besoldung pro Junio 1727 bis

Ende Martii 1729

folglich ein Jahr und 10 Monat 550 . —

909 . 19.

zur Ausgabe zu bringen.

In der zweiten hierbei kommenden ordre wird dem Kriegesrat und Kriegeszahlmeister Richter aufgegeben, die bei der General Krieges Kasse annoch vorrätige von denen Gumperts bezahlte Münzkosten à 413 rthl. 10 Gr. 11 Pf. an bemelten Münzmeister Neubauer zu bezahlen.

Wie nun solchergestalt nicht nur die 153074 rthl. an neuen 2 Gr. Stücken ohne einigen Zuschub und inclusive des Münzmeisters angeführten Besoldung successive wirklich ausgemünzet, sondern nach diesem vorstehenden calculo noch 103 rthl. 1 Gr. 11 Pf. bei der Münzrechnung profitiret worden, also werden Ew. Königliche Majestät besagte ordre in hohen Gnaden zu vollenziehen geruhen.

Bemerkung des Königs:

gut FW.

96. Gutachten des Münzmeisters Neubauer über Einrichtung des Münzwesens.

Berlin, 24. Juni 1729.

Urschrift. Tit. XX, 12.

Ew. Königl. Majt. haben mir auf meine wegen Einrichtung des Münzwesens unterm 17ten Martii a. c. übergebene allerunterthänigste Vorstellung von Dero hochpreiswürdigen General-Ober-Finanz Kriegeres und Domainen Directorio gnädigst rescribieren lassen: ob ich nicht Vorschläge zu thun wisse, daß das bei der General Domainenkasse vorrätige Silber und was ferner dazu einkommen möchte, ohne einigen Zuschub an 2 Ggr. Stücken successive ausgemünzet werden könnte und daß ich desfalls de novo Bericht abstellen sollte.

Diesem zur allerunterthänigsten Folge berichte hiemit gehorsamst, daß, obchon auf vielerlei Art die Sache überleget, wie die Ausmünzung auf einen festen Fuß gesetzt werden möchte, ich auch außer Landes an unterschiedlichen Örtern erkundigen lassen, ob ferner dergleichen arme Art Silber zu 2 Ggr. St., wie bishero eingelaufen, zu hoffen wären, so habe daher überall zur Antwort erhalten, daß man desfalls nicht Versicherung geben und darauf kein facit machen könnte, viel ehr zu glauben wäre, daß das schlechte Silber fernerhin nicht so, wie bisher geschehen, einlaufen dürfte, weshalb mir denn pur unmöglich ist, bei diesen Umständen einen Vorschlag zu thun, wie das Münzwesen jezo so einzurichten, daß es auch künftighin beständig auf solchen Fuß verbleiben könnte.

Vor jezo aber ist mein ohnmaßgeblicher Vorschlag, daß vors erste von dem vorrätigen Silber, welches sich jezo an die 46575 rthlr.

12 gr. beläuft, dasjenige, was darunter etwa 2 Ggr. Silber Gehalt hat und 39276 thlr. 3 gr. ausmacht, welches bei letzt übergebener Rechnung von 21. April a. c. der Bestand des Silbers war, in $\frac{1}{12}$ tel Stücken vermünzet werde, zumalen da solches ohne Zuschub angehet, wie ich denn aus obgedachter Summe der 39276 thlr. 3 gr., ohne daß Ew. Königl. Majt. etwas zuschießen dürfen, neue 2 Ggr. Stücken auszumünzen verspreche, jedoch kann von gemelter Post, wann dieselbe in $\frac{1}{12}$ tel St. ausgemünzet werden sollte, vor wie nach nichts an Schlageschaz Ew. Königl. Majt. berechnen; wie es aber mit dem Silber, was ferner einlaufen möchte, zu halten sei, wird die Zeit lehren und kommet es darauf an, wie dessen innerlicher Gehalt beschaffen sein wird, und ob darunter viel geringhaltige Silber sein werden.

Und da bishero meine Münzmeisterbesoldung ad 300 thlr. des Jahrs von der Gompertschen Lieferung und Ausmünzung, welche nunmehr ultimo Martii a. c. gänzlich zu Ende gegangen, bis dahin erhalten, so werden sich Ew. Königl. Majt. allergnädigst gefallen lassen, daß nunmehr zwar von primo Aprilis a. c. an meine jährige Münzmeisterbesoldung ad 300 thlr. von denen Münzgefällen, welche von den Neustädter und Königsbergischen Silber herrühren, solchergestalt ferner nehmen möge, daß alle Jahr die erwähnte 300 thl. in der Münzrechnung in Ausgabe bringen dürfe, welches Ew. Königl. Majt. mir bereits in meiner Bestallung wie aus beiliegenden Extrait sub Sig. \odot zu ersehen, wann nämlich der Gomperts Kontrakt zu Ende, allergnädigst affordieret haben. Ich erwarte demnach hierüber Ew. Königl. Majt. allergnädigste neue ordres mit allerunterthänigstem Respekt, der ich in tiefester Devotion ersterbe.

97. Bericht des Generaldirektoriums über Beschaffung von Goldmünzen.

Berlin, 20. April 1750.

Ausfertigung, gez. Grumbkow. Kreuz. Görne. Bierck. Viebahn.
Kassendepartement. Kassensachen Gener. Nr. 4.

Nachdem Ew. Königl. Majt. mir dem General-Lieutenant von Grumbkow bei meiner letztern Anwesenheit in Potsdam, allergnädigst haben anbefehlen lassen, daß in denen beiden General

Kassen und in der Extraordinarien-Kasse an Golde und zwar die Louis d'or zu 4 rthl. 22 gr., die Ducaten zu 2 rthl. 18 gr. gerechnet, zum wenigsten 50000 rthl. jedesmahl vorrätig sein sollen; als sind solcherwegen an den Kriegs Rath Richter auch Geheimen Rat Kühß die nötige ordres aufgesetzt und zu allergnädigster Vollziehung allhier beigefüget, zumalen der Rentmeister Albrecht allergnädigst bekauntermaßen keine andere Einnahme als von der General- Domainen-Kasse im currenten Gelde hat, folglich das Gold expresse erst würde einwechseln und das Silbergeld, so ohnedem wegen des in hohen Preise anlaufenden Goldes immer rarer wird, wieder weggeben müssen.

Wie dann auch die Louisd'or, nachdem das Gold seinen innerlichen Wert im Preise überstiegen, hiesiges Orts vor 4 rthl. 22 gr. nicht zu bekommen, die Ducaten hingegen im freien Handel und Wandel noch zur Zeit nicht 18 gr. voll gegolten haben, sondern man selbige bei hiesigen Banquiers und Kaufleuten nach Steigung und Fallung des Preises zu 17 Gr. 6 Pf. bis zu 17 Gr. 9 Pf. hat haben können; und glauben wir, daß, wann zu letzterem Preise, nämlich zu 2 rthl. 17 Gr. 9 Pf. eine ansehnliche Summe verlanget würde, ein oder ander Banquier solche in einer proportionirten Zeit gegen Frankgeld anzuschaffen wohl übernehmen möchte.

In denen vorangeführten ordres an beide General-Kassen ist mit inseriret worden, daß zwar die Pistolen zu 4 rthl. 22 gr. aus allen Provinzien indistincte, die Ducaten aber nur allein aus dem Clevischen zu 2 rthl. 18 gr. angenommen werden sollen, um in so hohen Preise das Land damit nicht noch mehr zu überhäufen. Wie es dann wegen des vielen Goldes bereits dahin gekommen, daß ein jeder, so dergleichen hat, darauf noch etwas zu profitieren und solches nicht nur denen Kaufleuten, sondern auch in kleinen Handel vor voll, nämlich die Louisd'or zu 5 rthll. und die Ducaten zu 2 rthll. 18 Gr. ausdringen will, gleich als wann es currentes Geld und der Preis desselben fixiret und fest gesetzt wäre, da doch solcher natürlicher weise sich nach dem Cours richten muß, folglich bald steigt, bald fällt.

98. Bericht des Generaldirectoriums über gestiegene Münzkosten und Entschluß des Königs, mit Münzen inne zu halten.

Berlin, 4. Mai 1750.

Ausfertigung. Tit. XX, 12.

Es haben anno 1724 die Juden Gumperts bekanntermaßen übernommen, in Zeit von 1½ Jahr nicht nur auf ihre Kosten 300000 rthl. an 2 Ggr. Stücken franco und frei ausmünzen zu lassen, sondern auch das nötige Silber dazu anzuschaffen.

Weil sie aber wegen des gestiegenen Silberpreises solches nicht prästieren können und in der gesetzten Zeit nicht mehr als 147000 rthl. ausgemünzet worden, haben dieselbe wegen nicht erfüllten Kontrakts zu Ausmünzung der gefehlten 153000 rthl. und erforderten Münzkosten 1614 tal. bar erlegen müssen, wovon auch solche in Rest gebliebene 153000 tal. an 2 Groschen successive franco und frei wirklich ausgemünzet worden sind.

Nach der Zeit hat wegen des immer höher gestiegenen Silberpreises sich weiter kein Münzlivrant noch Entrepreneur angegeben. Indessen will wohl ratsam sein, das Münzwesen nach aller Möglichkeit einigermaßen fortzusetzen, damit widrigenfalls die im Lande befindliche Silber nicht nach frembden Orten verführet, allda zum Teil in geringhaltige schlechte Münzsorten convertieret und selbige anstatt des ausgeführten Silbers wieder in die königliche Lande eingeschleppt werden mögen. Solchemnach ist der Ober Domainen Rechenkammer, als welche die jährliche Münzrechnungen revidieret, auch die gesamte Stockproben bei Ablauf jeden Jahres nach ihrem Gehalt examinieret, committieret worden, den Münzmeister Neubauer vor sich zu fordern und mit selbigem von dergleichen Sorten, nämlich von $\frac{2}{3}$ tel Stücken, $\frac{1}{3}$ tel Stücken und von 2 Ggr. Stücken die benötigte Münzkosten auf das allergenaueste zu regulieren.

Weil nun bis Anfangs Martii a. c. vor 54000 tal. Silber, wovon die brutto Mark nach dem Durchschnitt 14 Loth 5 Grän hält, successive eingelassen und nach des Münzmeisters Vorstellung an dergleichen Silber jährlich wohl bei 65000 tal. einkommen dürfte, so hat die Ober Rechenkammer nach solchem Fuß mit besagtem Münzmeister die erforderte Münzkosten folgendergestalt auf das allergenaueste regulieret und eingerichtet, nämlich von jeder Mark fein

von $\frac{2}{3}$ Stücken	3 Gr. 9 Pf.
von $\frac{1}{3}$ Stücken	5 Gr.
von 2 Ggr. Stücken	7 Gr. 10 Pf.

Nach Proportion dieser Münzkosten würden inclusive des benötigten Kupfers erfordert

zu 65000 tal. an $\frac{2}{3}$ Stücken	1007 r. 22 Gr. 10 Pf.
zu 65000 tal. an $\frac{1}{3}$ Stücken	1290 " 1 " 8 "
zu 65000 tal. an 2 Ggr. Stücken nur	574 " 4 " — "

Bermöge dieses calculi würde die Ausmünzung derer 2 Ggr. Stücken am wenigsten kosten und nur betragen 574 rthl. 4 Gr. —
Hiezu addieret die noch fehlende hoch nötige

Besoldung des Münzwardeins als eigent-
lichen Controllours mit 181 tal. — "

machet zusammen jährlich 755 tal. 4 Gr. —

Nun könnten zwar nach des Münzmeisters Vorstellung diese erforderte Kosten à 755 tal. 4 Gr. ohne Beschwerung der königlichen Kassen ausgemittelt werden, wann nämlich jährlich nur 2000 tal. an 6 Pf. Stücken mit ausgemünzet und der davon fallende Schlagschag zur Ausmünzung derer 2 Gr. Stücke employret würde; weils aber Euer Königliche Majt. dazu wohl nicht möchten resolvieren wollen, so wird lediglich von Dero allergnädigsten Resolution dependieren, angeführte 755 tal. 4 Gr. aus der Extraordinari- oder andern Kasse bezahlen zu lassen. Worüber Dero allergnädigsten Befehl wir allerunterthänigst erwarten.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

sohl die Muntze liegen ist ja schade ud das silber gehet doch
aus Lande

F B

99. Eingabe der Utmärkischen Landräte über Ummahme
goldener Münzen.

Stendal, 30. Dezember 1730.

Abschrift, gez. v. Grewenig. v. Jagow. v. Puttlig. Kassendepartement.
Kassenjachen Gener. Nr. 4.

Es roulliren jeko in dieser Provinz in Handel und Wandel fast gar keine gute grobe Silbermünzsorten. Die guten $\frac{2}{8}$ sind längst unter die rare Sorten gerechnet, das Franz Geld, so deren

Stelle viele lange Jahre her vertreten, verlieret sich auch sehr, königl. Scheidemünze an 2 Gr. und 6 Pfennigen kriegt man so rar zu sehen, daß man wohl abnehmen kann, daß sie allmählig als Gut Geld bis auf gewisse Ausgaben, da man mit keiner ausländischen Münze auskommen kann, verwahret werden, das übrige ersetzen die sich seit ein bis 2 Jahr nun auch häufig allhier eindringende Bagen und andere ausländische Scheidemünze und, wenn größere Summen auszuzahlen, die güldene Münzsorten; an Ducaten und pistolets bei der Contributionskasse haben wir nach [so] das moyen erfunden, daß die Einnehmer so viel, als aus ihren Einnahmen *intra provinciam* nach dem Stat, oder auch *per assignationes* an die hier stehende Regementer auszuzahlen haben, an Golde oder auch Scheidesmünze der nächst anliegenden Länder einnehmen müssen, weil sie solches allhier wieder ausgeben können, denn sonst schon längst würde unmöglich gewesen sein, von den Unterthanen etwan [so] einzubekommen. Der Ober-Einnehmer Bitter aber, als Receptor der Lehnypferdegelder, beschweret sich, daß ihm gleichfalls güldene Münzen zugeschicket würden, die aber bei königlichen Kassen von ihm nicht wieder angenommen werden wollten. Wir haben der Ritterschaft bei letzter Kreisversammlung, davon wir das Protokoll eingesandt, desfalls Remonstracion gethan, daß sie ihm acceptable Sorten zuschicken möchten. Da sie aber theils über die schlechte Zeit, da das Korn sehr schlecht lohnet, theils daß sie das wenige nicht mal zu Gelde machen könnten, weil auswärts kein Korn verlangt würde, beschweret, die hiesige Consumtion im Lande aber geringe ist und kein Geld unter den Leuten bringt, und wenn sie ja noch was im schlechten Preis verkaufen, sie solche Geldsorten nehmen müßten, die aufzubringen wären, und uns ersuchet, desfalls allerunterthänigste Vorstellung zu thun, daß wenigstens die güldenen Münzen, wenn sie das Gewicht hielten, bei königlichen Kassen angenommen werden möchten.

Da Uns auch dieses alles selbst mehr als zu wohl bekannt, über dem aber wir glaubhaft berichtet werden, daß aus andern Kreijsern und Landen die güldene Münzen bei den königlichen Kassen angenommen werden; als gereicht an Ew. Königl. Majt. unser allerunterthänigstes Bitten, Sie geruhen allergdft. zu verordnen, daß die güldene Species an Ducaten und pistolets, davon jene in Cours allhier 2 r. 18 Gr., diese aber 5 r. thun, bei denen königlichen

Raffen gleichfalls so hoch mögen angenommen werden; denn es sonst unmöglich sein wird, daß nicht viel Reste bleiben und confusiones entstehen sollten. Getrösten uns allergnädigster Er-
 hörung.

100. Kontrakt mit dem Berliner Münzmeister Neubauer über
 Prägung von Sechsern.

Berlin, 26. Februar 1731.

Ausfert., gesiegelt u. gez. F. Wilhelm. Tit. XX, 8.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen zc. Unser allergnädigster Herr allergnädigst resolvieret haben, 50000 rthlr. an $3\frac{1}{2}$ löthigen 6 Pfening Stücken auf Dero hiesigen Münze schlagen zu lassen, als ist mit dem jetzigen Berlinschen Münzmeister Ernst George Neubauer dieserwegen nachfolgender Kontrakt geschlossen worden.

1) Erstlich wird bemeldtem Münzmeister Neubauer nebst freier Wohnung die hiesige Münzoffizin, wie auch die Münzrüstungen, Instrumenten und Sachen cum Inventario nach wie vor gelassen, welche er oder die Seinigen hinkünftig in eben dem Stande, wie er sie empfangen, wieder zu liefern schuldig, wie er denn auch, da die Münzkosten verakkordieret sein, keine Reparationskosten von gedachten Münzrüstungen und Instrumenten oder andern Stücken, worauf ihm schon ein gewisses bei der Behandlung passieret ist, fordern kann, ihm selbige auch nicht passieren sollen.

2) Was die Ausmünzung betrifft, so wird die königliche General Domainenkasse das zu diesen 50000 rthlr. nötige Silber und zwar die Mark fein zu 12 rthlr. außer dem Neustädtchen, davon § 5 Meldung geschiehet, auf die Art, wie es bishero gehalten ist, succesive abfolgen lassen.

3) Bei Verfertigung sothaner 6 Pfening Stücke muß der Münzmeister sich nicht des allergeringsten remedii im Schrot und Korn bedienen, sondern die Mark brutto auf drei Rthlr. zehen Groschen akkurat ausbringen, so daß, wenn sie weiß gesotten, ein-
 hundert vier und sechszig Stück auf die Cölnische Mark brutto gehen und in der Feine drei und einhalb Loth halten, auch dahin sehen, daß diese 6 Pf. Stücke in zierlicher Form unter königlichen Gepräge verfertiget werden.

4) Die Münzkosten sollen ihm bei dieser Ausmünzung zu zwei Rthlr. sechs Groschen pro Mark fein passieren, hingegen hat er den Schlageschlag, nämlich ein rthlr. acht Groschen, zehen und zwei Siebenteil des Pfennings von der Mark fein gehörig zu berechnen, jedoch wenn die Ausmünzung pressiret werden soll, so daß das Roßwerk gebraucht werden müßte, sodenn wegen der zu bezahlenden Pferde besondere billigmäßige Vergütung zu erwarten.

5) Von den Neustädtischen Hütten Silber, welches ihm zu elf rthlr. neunzehn Groschen aus der königlichen General Domainenkasse wird geliefert werden, muß der höhere Preis ad 5 Gr. pro Mark fein nach wie vor besonders berechnet werden.

6) Desgleichen ist auch dasjenige Kupfer, so in dem Silber steckt, ebenfalls besonders zu berechnen.

7) Das zu leicht ausgefallene Probewerk muß in dem nächstfolgenden, desgleichen auch die übrigen allem angewandten Fleiß ohngeachtet etwa zu leicht oder zu schwer ausfallende Werke jedesmal nach Münzgebrauch redressiret werden.

8) Die Münzarbeiter bekommen ihr tägliches Arbeitslohn (wenn gearbeitet wird) von den affordierten Münzkosten, und hat der Münzmeister Macht, jetztbesagte Münzarbeiter abzuschaffen und hinwiederum andere, jedoch auf seine Gefahr, anzunehmen.

9) Übrigens hat er sich der Beschickung, Aufstückelung und Aufziehung der Gelder, Aushebung der Stockproben und sonst nach Münzgebrauch und denen desfalls ergangenen königlichen Verordnungen, insonderheit des Wardeins Instruktion gemäß zu bezeigen.

Zu Urkund dessen ist dieser Münzkontrakt in duplo ausgefertigt und durch höchst gedachter Seiner Königlichen Majt. hohen eigenhändigen Unterschrift, auch beigedrucktem Insiegel corroboriret, desgleichen auch von mehr erwähntem Münzmeister Neubauer ein gleich lautendes Exemplar unterschrieben und besiegelt worden.

101. Bericht des Generaldirektoriums über Münzung der Sechspfennigstücke und über Silbermangel.

Berlin, 12. Juli 1751.

Ausfertigung. Tit. XX, 13.

Erw. Königliche Majestät haben allergnädigst befohlen, daß von denen neuen 6 Pf. Stücken dieses Jahr vor $\frac{50}{m}$ thlr. und darüber

und in folgenden Jahren $\frac{100}{m}$ thal. jährlich ausgemünzet werden sollten. Hierauf hat der hiesige Münzmeister Neubauer, umb solche allergnädigste Intention zu erreichen, die Arbeiter verdoppelt und mit großem Fleiß die Arbeit fortgesetzt, so daß er auch im letzten Monat Junio über 8000 thal. und in allem bis zu dato 23400 thal. an neue 6 Pf. st. ausgemünzet und zur General Domainenkasse abgeliefert, in gegenwärtigen Monat auch noch 9000 thal. bis $\frac{10}{m}$ thal zu liefern versichert, allein er stellet dabei vor, wie nunmehr schon vor $\frac{75}{m}$ thal. von dem bei der General Domainenkasse vorrätig gewesenen Münzsilber auf königliche allergnädigste Verordnungen zum Tresor an den Geheimen Rat v. Luch hätte abgeliefert und von diesem denen Goldschmieden wieder abgefolget werden müssen, auch bei Ewr. Königlichen Majestät retour noch vor $\frac{15}{m}$ thal. abgeliefert werden sollten.

Da nun der gegenwärtige Vorrat von Münzsilber bei besagter Generalkasse nur noch in $\frac{13}{m}$ thal. bestehet und solchergestalt zur Ausmünzung der neuen 6 Pf. St., welche doch sowohl allhier, als auch in denen Provinzien höchst nötig sind, nichts mehr übrig bleiben würde, so werden Ew. Königliche Majestät allergnädigst zu befehlen geruhen, ob nicht das noch vorrätige Silber in 13000 thal. bestehend der Münze gelassen werden solle, umb selbige im Gange zu erhalten oder, wann selbige aus Mangel des Silbers still stehen müßte, denen Münzarbeitern, deren eilf sind, Wartegelder aus dem Profit von der geschehenen Ausmünzung gereicht werden sollen, bis man wieder einen Vorrat von Silber, welches doch mit vieler Mühe und so bald nicht zu erhalten ist, angeschaffet oder was sonsten Ew. Königlichen Majestät allergnädigst zu verordnen gefällig.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

sollen wieder ander kauffen **FW**

102. Bericht des Wardeins Schirmer über die Münzkosten
der Schillinge.

Königsberg, 16. Juni 1732.

Abchr. Tit. XVIII, 5.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst de dato Berlin, den 14. Maji 1732, so den 29. Maji über die Post erhalten, mir anbe-

fohlen, von denen Berichten vom 28. Novembris 1731 und 26. Februarii 1732 wegen Ausmünzung der preussischen Schillingen von den Münzkosten, wie viel sie sich auf eine Mark fein betragen, eine deutliche detaille pflichtmäßig zu verfertigen. Ob nun wohl zwar auf eine Mark fein die Münzkosten nicht so eigentlich zu specificiren sein, weils gar leicht in einem etwas zu wenig, in dem andern etwas zu viel gesezet werden kann, auch in der Arbeit einmal mahl [so] Störung und Verhinderniß wie das andere Mal giebet, als habe dennoch auf Sw. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl die Münzkosten auf eine Mark fein nach meiner letzten Erklärung vom 26. Februarii 1732, wann auf eine Brutto-Mark 327 Sch. gingen und die Brutto-Mark 1 Loth fein hielte, so wie sie jeziger Zeit würden zu stehen kommen, allerunterthänigst ansehen sollen, als:

Vor 1 Mark fein Cöln., ob zwar alle Goldschmiede und Silberfabricanten sie à 12 Rthlr. 15 Ggr. bezahlen, auch nach Ausbringung ihrer Arbeit wohl dabei bestehen können, so seze nur an	12 Rthlr.	7 Ggr.
Vor Kupfer, so jezo über 20 Procent höher als zuvor gestiegen	2	— 12 —
Vor Schmelztiegel, weil sie viel mehr und längere Hitze im Feuer als bei feinere Sorten auszustehen haben, auch viel mehr durchgehen	"	— 15 —
Vor Abgang im Schmelzen auf dem Werk im Glüheofen und Weißsieden, wobei auch mehr Abgang ist als bei feinere Sorten	1	— 16 —
Vor Arbeitslohn, da die Arbeiter im Anfange bei Einrichtung einer Ausmünzung nicht so, als wann es im Gange ist, geübet und erfahren sein, desfalls auch mehr negligiren	1	— " —
Vor Kohlen, die auch fast noch einmal so theuer als vorhin, Holz, Eisen, Stahl, Weinstein, Salz, Licht, Sandtröge, Molden, Seife, die hölzerne Treibräder, und Del, die eisernen		

Rüstungen und Werker zu schmieren, zc.,
 ist alles auch im weit höhern Preise . . . 1 Rthlr. 7 Ggr.
 Summa 19 Rthlr. 9 Ggr.

Diesem allem nun nach wird zu ersehen sein, wie viel an Münzkosten zu einer Mark fein oder 5231 Stück Schillinger, welche 19 Rthlr. 9 Ggr. betragen, auszumünzen angewandt werden müssen, nämlich ohne das Kupfer 4 Rthlr. 14 Ggr.

103. Bericht des Generaldirektoriums über den Schlag von 11000 Stück Dukaten, mit Randverfügungen des Königs.

Berlin, 17. Juni 1732.

Ausfert., gez. F. W. v. Grumbow. A. D. v. Bierck. v. Viebahn. Gappe.
 Tit. XLI, Nr. 1.

Weiln die $\frac{16}{m}$ Stück Dukaten binnen 6 Wochen nicht ausgemünzet werden können, bei der General Domainen Kasse hingegen 5000 Stück neue Dukaten mit Ew. Königl. Majestät gut Portrait vorhanden, so könnten solche dazu genommen und also binnen 6 Wochen die übrigen $\frac{11}{m}$ Stück neue Dukaten noch gemünzet werden. Weil bei denen Kassen aber die Dukaten à 2 Rthlr. 18 Gr. in Einnahme stehen, so werden Ew. Königl. Majestät die Gnade haben, sowohl für die bei denenselben vorhandene 5000 Stück, als auch wegen derer übrigen 2 Rthlr. 18 Gr. zu bezahlen, weil wegen Mangel des Goldes kein ander Mittel ist als holländische Dukaten einzuschmelzen, welche nicht anders als zu 2 Rthlr. 18 Gr. zu bekommen.

Da auch überdem bei der Einschmelzung Verlust, weil die hiesige Dukaten nach dem Reichsreceß 2 Grän oder 6 Pf. pro Stück besser geschlagen werden müssen, welches auf

11000 Stück 229 Rthlr. 4 Gr.
 ferner wegen des Abgangs beim Schmelzen
 und andern Unkosten pro Stück 6 Pf. . . . 229 Rthlr. 4 Gr.
 und also in Summa 458 Rthlr. 8 Gr.

austräget, so frägt der Münzmeister Neubauer allerunterthänigst an:

gut 1) ob dieser Verlust à 458 Rthlr. 8 Gr. aus dem
 Überschuß der neuen 6 Pf. Stücken genommen werden solle?

2) bittet er zu Einwechslung der holländischen Dukaten um einen Vorschuß von 6000 Rthlr.

Worüber Ew. Königl. Mayt. allergnädigste Resolution wir in tiefster Submission erwarten.

Kitz soll
vo[r] sitzen
FW

104. Kabinettsordre an das Generaldirektorium über Prägung von Scheidemünze in Preußen.

Potsdam, 25. August 1732.

Ausf. Tit. XVIII, 5.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen, Unser allergnädigster Herr in Erfahrung bracht, wie daß der Mangel an kleiner Scheidemünze in Preußen sehr überhand genommen, so befehlen Sie dem General u. directorio hierdurch in Gnaden, sofort die nöthige Verfügung zu thun, daß noch dieses Jahr ein 30 bis vierzigtausend Rthlr. Preussische Groschen und Schillinge gemünzet werden. Potsdam, d. 25. Augusti 1732. FWilhelm.

105. Gutachten des Ministers von Görne über den Scheidemünz-mangel in Preußen.

Königsberg, 8. September 1732.

Abshr. Tit. XVIII, 5.

Die Nothwendigkeit der neu zu schlagenden preussischen Münze kann ich ohne Bedenken attestiren, an welchem Orte¹⁾ aber mit denen wenigsten Kosten es geschehen kann, muß eine gezogene Balance zeigen.

Nur wäre gut, wenn daran sich die schleunigste Fortsetzung der Sachen nicht accochirte, weil das Publikum 10fach so viel leidet als die kleine menage importiren kann.

106. Vergleich der preussischen Schillinge nach altem und neuem Fuß durch den Münzmeister Neubauer.

Berlin, 17. September 1732.

Urshr. Tit. XVIII, 5.

Die alten Schillinger haben 1 Loth 3 Grän fein Silber gehalten und sind 327 Stück auf 1 M. gegangen, wornach die Mark

¹⁾ Nämlich in Königsberg oder Berlin.

fein zu 16 Rthlr. 14 Gr. $7^{10}/_{35}$ Pf. ausgemünzet worden. Die Mark fein hat damalen aufs höchste 11 Rthlr. 20 Gr. gegolten, wornach 100 Thlr. werth sind 71 Thlr. 6 Gr.

Die Silber haben gegolten . . . 11 Rthlr. 20 Gr. " —

Die alten Münzkosten sind gewesen

à Mark fein 3 — 16 — " —

Hat also die Mark fein Schlageichag

gegeben 1 — 2 — $7^{10}/_{35}$ —

Summa, wie die alten Schill. ausge-

münzet worden 16 Rthlr. 14 Gr. $7^{10}/_{35}$ Pf.

Die neuen Schillinger, welche jeho sollen gemünzet werden und nur 1 Loth fein halten, aber auch 327 Stück auf die Brutto-Mark gehen, wornach die Mark fein zu 19 Thlr. 9 Gr. $98/_{135}$ Pf. ausgemünzet wird. So nun die Mark fein Silber, wie hier täglich, bezahlet wird mit 12 Rthlr. — Gr. — Pf. so sind die Münzkosten auf 1 Mark fein 7 Rthlr. 9 Gr. $98/_{135}$ Pf.

Summa, wie die Schill. ausgemünzet

werden sollen 19 Rthlr. 9 Gr. $98/_{135}$ Pf.

Demnach so sind 100 Thlr. werth 61 Thlr. 22 Gr. 5 Pf.

Wenn aber die Mark fein zu . . . 12 Rthlr. 7 Gr. — "

bezahlet werden soll, so sind die

Münzkosten 7 — 2 — $98/_{135}$ —

Summa, wie die Schill. ausgemünzet

werden sollen 19 Rthlr. 9 Gr. $98/_{135}$ Pf.

Wornach 100 Rthlr. werth sind 63 Thlr. 10 Gr. 6 Pf.

107. Bericht des Münzmeisters Neubauer über Lieferung des verrufenen Scheidegeldes als Münzmaterial.

Berlin, 19. September 1732.

Urschrift. Tit. XX, 13.

Erw. Königl. Maytt. muß ich allerunterthänigst vortragen, wie die Kaufleute Splittgerber und Daum auf die 4000 Mark fein Silber, welche sie zur königlichen Münze zu liefern sich anheischig

gemacht, bereits wirklich 3500 Mark fein abgeliefert haben und der Rest von 500 Mark in Zeit von 8 oder 12 Tagen gleichfalls erfolgen möchte, daß also alsdann sie das völlige Quantum der 4000 Mark fein angeschafft, mithin deren Kontrakt zur Gnüge erfüllt sein würde. Da nun das meiste von dem gelieferten Silber aus reduzierten Kreuzern bestanden, auch im Reiche, woselbst dieselben abgesetzt sind, nicht allein eine ziemliche Summe annoch vorhanden, sondern man auch gute Hoffnung hat, noch große Summen davon hier her ziehen zu können, und aber dergleichen geringhaltige Silberlieferung Ew. Königliche Majestät sehr profitabel ist, denn obgleich Ew. Königliche Majestät denen Splittgerber und Daum die Mark mit 12 thlr. 14 gr. bezahlen lassen, so kommt doch eigentlich die Mark fein Ew. Königlichen Majestät nicht höher als 12 thl. 2 bis 3 gr. zustehen, sintemalen ich in der Münzrechnung das beim Silber befindliche Kupfer berechnen und wieder in Einnahme bringen muß.

Als gebe Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst anheim, ob nicht höchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, die Kaufleute Splittgerber und Daum mit einer allergnädigsten anderweitigen ordre zu versehen, daß dieselben nach Inhalt des geschlossenen Kontrakts annoch ein 8000 Mark fein oder so viel als nur immer möglich von denen reduzierten Sorten und geringhaltigen Silber zu bekommen sei, zur Münz liefern sollen, durch welche gute und nützliche Veranstaltung alsdann die Münze einige Jahr recht stark und beständig gehen, auch Ew. Königliche Majestät hohen Interesse dadurch befördert werden wird. Wosern nun Ew. Königliche Majestät diesen meinen geringen Vorschlag allergnädigst approbieren möchten, so erwarte ich allergnädigste hinlängliche ordre und würde unmaßgeblich nötig sein, solche zu beschleunigen, angesehen im Reiche bereits wieder neue Münze zu schlagen der Anfang gemacht wird, wie denn die benachbarten Markgrafen sich der reduzierten Kreuzer auch bedienen und wirklich darvon 6 Pf. und 3 Pf. Stücke machen lassen, welche doch ohne allen Zweifel hier im Lande sich einschleichen werden, folglich, so wir mit der Lieferung nicht beständig continuieren, es hernach schwer halten dürfte, die dortigen Lieferanten wieder an uns zu ziehen.

108. Eingabe des Stempelschneiders Lüders, sein Gehalt aufzubessern.

Berlin, 22. September 1732.

Urschrift. Tit. XX, 13.

Erw. Königlichen Majestät muß allerunterthänigst vorstellen, wie, nachdem sonst die Münzkasse durch Ausmünzung 6 Pf. Stücke seit Antritt Erw. Königlichen Majestät gloriwürdigsten Regierung, auch in dem letzten Jahre des hochseligen Königes gloriwürdiger Gedächtnis, keinen Zufluß mehr gehabt, von der mir allergnädigst verschriebenen Besoldung nach und nach bis 729 thl. ausgeblieben. Es sind mir zwar schon auf allergnädigste Verordnung 200 thl. gezahlet worden, wogegen auch in damaliger äußerster Not einen Revers ausstellen müssen, daß ich solche vor die ganze Summe annehmen wolle, lebe aber der allerunterthänigsten Zuversicht, Erw. Königliche Majestät werden mir solches allergnädigst nicht zurechnen. Da nun durch die allergnädigst verordnete Ausmünzung der 6 Pf. Stücke wiederum ein zulängliches in die Münzkasse eingelaufen, mir auch von Michaelis 1702 bis Trinitatis 1703 vor Thaler- und Ducaten-Stempel, so damals sehr oft zerbrochen, stückweise Bezahlung versprochen worden, welches bis 500 thlr. macht, so bishero noch nicht erhalten und denn bei jetziger Ausmünzung der 6 Pf. Stücke die Alphabeth Punzen mir über 20mal mehr kosten, als vor dem, weil der berühmte Alphabet-Macher Hautsch in Nürnberg verstorben, daher die Alphabeth Punzen, so jezo zu kaufe, nicht den 20ten Teil so lange dauern, über dem allen, da nun wieder Überschuß in der Münzkasse, meine creditores mich sehr drängen, so gelanget an Erw. Königliche Majestät mein allerunterthänigstes demütiges Bitten, Erw. Königliche Majestät geruhen allergnädigst zu verordnen, daß mir nunmehr der oberwähnte Besoldungsrest der 529 thl. als ein sauer verdienter, auch verschriebener Lohn ausgezahlet würde.

Da auch die Ausmünzung der 6 Pf. je länger, je stärker getrieben wird, auch daß solches Erw. Königlichen Majestät allergnädigster Wille sei, aus der an den Münzmeister ergangenen Verordnung vom 6ten Septembris erhellet, daher denn so viel Stempel erfordert werden, daß ich Hülfe zu nehmen genötiget bin, auch vor dem bei des hochseligen Königes Zeiten, da die hiesige Ausmünzung so stark lange nicht gewesen, dennoch auf das sämtliche Berlinische Münzstempelschneiden 406 thl. bei meiner Anwesenheit gegeben

worden, vorhero aber sich noch höher belaufen, als bitte allerunterthänigst, Ew. Königliche Majestät wollen mir zu denen bereits habenden 250 thl. noch 150 thl. jährlich allergnädigst zulegen, zumal da ich bereits dem königlichen Hause 30 Jahre treu gedienet, auch andere entweder gleich oder doch in Kurzen bekommen, was ihre Vorfahren gehabt. Solche hohe königliche Gnade würde gegen Ew. Königliche Majestät mit allerunterthänigster gehorsamster Devotion lebenslang gedenken. Getröste mich allergnädigster Erhörung.

109. Eingabe des Generaldirektoriums über Annahme von Goldmünzen.

Berlin, 29. Januar 1755.

Ausfertigung. Kassendepartement. Kassensachen. Gener. Nr. 4.

In verschiedenen Halberstädtischen Pacht-Contracten ist fest gesetzt, daß die Beamte einen Teil ihrer Pachtgelder an Golde, und zwar den Louisd'or zu 4 rthl. 22 gr. und den Ducaten zu 2 rthl. 17½ gr. abführen können.

Da aber der Geheimte Rat Kühß noch keine ordre erhalten hat, das Gold, welches die Halberstädtische Krieges- und Domainen-Kammer auf ihr abzulieferndes Quantum zur General-Domainen-Kasse einsendet, in solchen Preis anzunehmen, das Silbergeld hingegen von denen Pächtern mit 4, 5 bis 6 Pro Cent eingewechselt werden muß, ja bisweilen vor Agio kaum zu haben ist, so fragen bei Ew. Königl. Majestät wir hierdurch allerunterthänigst an: Ob zu Conservation der Pächter auf den Fuß, wie von der Magdeburgischen Krieges- und Domainen-Kammer geschieht, auch von der Halberstädt. Kammer die Louisd'or zu 4 rl. 22 gr. und die Ducaten zu 2 rl. 17½ gr. bei der General-Domainen-Kasse in Zahlung angenommen werden sollen? und falls Ew. Königl. Majestät solches allergnädigst approbieren, werden Selbige begehende Verordnung allergnädigst zu vollenziehen geruhen.

Verfügung des Königs:

Die Luido gelten dus ganze Reich 5. Thlr. die Du[faten]
18 gr quare nit in unser landt

110. Immediatbericht des Generaldirectoriums über Annahme von Goldmünzen auf vorstehende Frage des Königs.

Berlin, 19. Februar 1753.

Ausfertigung. Kassendepartement. Kassensachen. Gener. Nr. 4.

. . . Wir berichten hierauf in aller Unterthänigkeit, daß in dem Reiche fast durchgehends nichts als Bagen, Kreuzer und andere schlechte Münzsorten zu finden, in welchem regard das Gold allda im Preise so hoch gestiegen ist.

Wenn nun in hiesigen, Sächsischen, Hannöverschen, auch Braunschweigschen Landen, allwo der Leipziger Münzfuß gemeinschaftlich eingeführet ist, erwähnte Goldspecies auch in so hohen Preisen, und sonderlich bei denen Königlichen Kassen angenommen werden sollten, würden sämtliche Provinzien damit angefüllet und dahingegen das Frank-Geld, 2 gr. stück und andere gute Silbermünzen, so sich ohnedem mehr und mehr verlieren, gänzlich außer Landes gezogen werden, folglich man mit der Zeit nichts als lauter Gold zu sehen bekommen, womit weder dem publico noch denen königlichen Kassen gedient sein würde. In Holland gelten die Louisd'or nach ohngefährlicher Ausrechnung anigo 4 r. 20 gr. 8 Pf., und von hiesigen Banquiers werden selbige gegenwärtig zu 4 rl. 21 gr. 6 Pf. verwechselt, weiln das Gold nicht anders als eine marchandise zu considerieren, so im Preise bald steigt, bald fällt, wie nämlich solches der Wechsel-cours mit sich bringet.

Es wird nun von Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Resolution lediglich dependieren, ob dieselben die nochmals beigelegte ordre an den Geheimen Rath Kühß, umb nämlich die Louisd'or zu 4 rl. 22 gr. und die Ducaten zu 2 rl. 17 gr. 6 Pf. aus dem Halberstädtischen in Zahlung anzunehmen, allergnädigst zu vollziehen geruhen wollen.

Die Ordre wurde darauf vom Könige vollzogen.

111. Kontrakt mit dem Königsberger Münzmeister Schirmer.

Berlin, 11. März 1753.

Konz., gez. Viered. Tit. XVIII, 5.

Wir Friderich Wilhelm p. Thun kund p. Nachdem Wir allergnädigst resolviret und Unserer Preussischen Kriegs- und Domänen-

kammer vermittelst rescripti vom 28. Augusti a. p. allergnädigst befohlen haben, daß zu Abhelfung des großen Mangels an Scheidemünze 30 bis 40000 Rthlr. in Schillingen ausgemünzet werden sollen, [ist] folgender Contract mit Unserm Münzmeister Christian Schirmer errichtet worden.

1. Es soll ermeldter Münzmeister Schirmer befugt sein, 2064 Mark fein, als so viel 40000 Thlr. an Schillinge importiren, auszumünzen, und dafern er in einem Jahr damit nicht fertig werden könnte, soll er im folgenden Jahr damit continuiren, bis ermeldtes Quantum ausgemünzet worden.

2. Wird der Fuß vermöge Unseres allergnädigsten rescripti vom 22. Octobris a. p. auf ein Loth fein festgesetzt, doch dergestalt, daß auf eine Cöln. Brutto-Mark 327 Stück gehen sollen.

3. Ist der Münzmeister Schirmer nicht gehalten, einigen Schlagschlag zu berechnen, sondern es bleibt derselbe, so wie vorhin, davon gänzlich befreiet, wogegen er die erforderte Kosten an Silber, Kupfer und andern Materialien, wie auch Arbeitslohn der Münz-Bedienten übernehmen muß.

4. Die Beschickung muß dergestalt geschehen, daß selbige vollkommen ein Loth beschicket werden.

5. Sobald von denen Schillingen eine Post verfertiget worden, so muß solches sogleich Unserer Kriegs- und Domänenkammer angezeigt werden, damit selbige jemanden aus ihren Mitteln deputiren könne, welcher der Aufziehung beiwohne, gestalt ohne dessen Gegenwart nichts aufgezogen werden muß; wie dann Münzmeister Schirmer jedesmal einen Attest darüber zu nehmen, womit er verificiren könne, wie viel ausgemünzet worden.

6. Damit die Stockproben examiniret werden können, so müssen selbige an Unser General-Finanz-Directorium eingesandt werden, wie dann auch jedesmal eine Stockprobe in den dazu gewidmeten Kasten mit Bemerkung des Werks und des dati versiegelt eingelegt und verwahret werden muß, von welchem Kasten die Kriegs- und Domänenkammer einen Schlüssel und den andern der Münzmeister asserviret.

7. Dafern sich auch zutragen sollte, daß bei Examinirung der Stockproben einiges manquement an Schrot und Korn befunden

würde, so muß solches nach Münzgebrauch bei folgendem Werk gut gethan und ersetzt werden.

8. Die Münz-Officin, benötigte Logimenter und Münz-instrumenta werden dem Münzmeister Schirmer vermittelst inventarii übergeben, und ist er oder die Seinige verbunden, dieselbe künftig in eben dem Stande zurückzuliefern.

9. Wie Punkt 13 in Nr. 28.

10. Die Materialien, welche er zum Behuf des Münzwesens nöthig hat, muß der Münzmeister Schirmer seiner unterm 26. Februarii a. p. gethanen eigenen Submission nach richtig versteuern und verzollen.

11. Wie Punkt 15 in Nr. 28.

12. Wie Punkt 17 in Nr. 28.

13. Da auch bei Arbeitung der ersten Werke Münzmeister Schirmer in Vorschuß stehet und bei selbigen die Unkosten nicht ersetzt erhalten, als soll er solche pflichtmäßig specificiren, damit dieselben, wann er vor Erfüllung dieses Contracts mit Tode abgehen möchte, dessen Wittwe oder Erben von dem folgenden Entrepreneur nach Proportion gut gethan werden können.

Urkundlich p.

112. Gutachten des Generaldirectoriums über das kaiserliche Kommissionsdekret vom 8. Februar 1733.

Berlin, 13. März 1733.

Ausfertigung, gez. Grumbow, v. Bierck, Wiebahn, Happe. R XI, 167.

. . . Vor jeho kömmt es nach gedachtem Commissionsdecret vornehmlich auf zwei Punkten an

1) Daß über das letzte Münzdict de ao. 1680 genau gehalten und

2) Ein Schluß gemacht werde, wie und auf was Weise gegen die Contravenienten, sonderlich, wenn es die freis ausschreibende Fürsten selbst sein sollten, mit der Execution zu verfahren.

ad 1^{um}. Nun könnte nach des General Directorii sentiment der p. von Dandelmann instruiert werden, die Gesandtschaften derer übrigen Reichsstände, wohin dieserhalb ihrer hohen Herren Prinzipalen Meinung gehe, zu sondiren. Wir unsers Ortes finden gar kein

Bedenken, daß Sr. Kaiserl. Mayt. allerhöchst löbliches Vorhaben auf alle Weise zu secundiren und dabei auch noch weiter dahin anzutragen, daß man ad specialia wegen der im Reich bei dem Münzwesen sich findenden vielen Gebrechen gehen und dem Unwesen, so viel sich immer thun lassen will, auch einmal abzuhelpen suchen möge.

ad 2^{dum}. Wird dieser Punkt vornehmlich zu Ihrer Excellenzien¹⁾ Beurteilung, wie die königl. Gesandtschaft zu Regensburg deshalb eigentlich zu instruiren, gehören. Wir sollten aber ohnmaßgeblich davor halten, daß nach denen Reichsconstitutionen und Verfassungen in dergleichen Fällen die executiones gegen die contraveniirende freis ausschreibende Fürsten einem oder mehr benachbarten Kreisen aufzutragen und solches in dem künftigen Reichsconcluso festzusetzen sei.

Im übrigen wird zwar nicht leicht ein Stand des Reichs sich finden, welcher nicht dieses an sich höchst nützliche Vorhaben äußerlich applaudiren dürfte; es könnten aber noch viele Jahre darüber verlaufen, ehe es deshalb nach einer auf dem Reichstage gewöhnlichen weitläufigen Deliberation zu einem concluso und Publication eines neuen edicti kömmt, und dürfte also wohl vor Seiner Königl. Majestät Vande am ratsamsten sein, auf den Ausschlag dieser Sache nicht zu warten, sondern dem Exempel von Sachsen wie auch Hannover und anderer zu folgen und vorerst wenigstens in der Kurmark, Halberstadt und Pommern wie schon communicirter maßen im Magdeburgischen geschehen, alle und jede von dem Leipziger Fuß abfallende fremde Münzsorten ohne weitere Verzögerung zu verrufen, auch auf die emanirende edicta nachdrücklich halten zu lassen.

Sonst ist wohl mehr zu wünschen als zu hoffen, daß der Münzfuß von ao. 1680, so noch der Zinnaische gewesen, wieder eingeführet werden könnte, weil schon damals wegen Steigung des Silberpreises selbiger nicht continuiret werden können; dahero denn auch in anno 1687 im obersächsischen Kreise der so genannte Leipziger Fuß eingeführet und nach selbigem die Mark fein zu 12 rl. ausgemünzet worden, und auch diesen zu continuiren, dürfte sehr schwer, wo nicht unmöglich fallen, inmaßen alle Ausmünzungen,

¹⁾ Der Minister der auswärtigen Affären.

wenn auch dabei die allerredlichste Intention geheget wird, sich nach dem Silberpreise richten müssen, jetzt aber die Mark fein zu $12\frac{2}{3}$ Ml. bezahlet werden muß, da sie zur Zeit des Zinnaischen Fußes $10\frac{1}{3}$ Ml. und bei Einführung des Leipziger Fußes etwa $11\frac{1}{2}$ Rthlr. zu stehen gekommen, folglich nicht abzusehen ist, wie, so lange der hohe Silberpreis continuiret, der Leipziger Fuß im ober-sächsischen Kreise beizubehalten, weniger aber noch, wie der Zinnaische Fuß nach Seiner Kaiserlichen Majestät Intention wieder einzuführen möglich sein dürfte.

113. Vorschläge des Münzmeisters Neubauer, wie die Münzung zu beschleunigen wäre.

Berlin, 21. März 1733.

Urschrift. Tit. XX, 13.

Ew. Königl. Mayt. haben mir unterm 12. Mart. c. allergnädigst anbefohlen, Vorschläge zu thun, auf was Art und Weise die Ausmünzung der 6 Pf. Stücke stärker als bishero, da nur monatlich höchstens $\frac{10}{m}$ Thl. ausgemünzet worden, getrieben und fortgesetzt werden könne. Zur allerunterthänigsten Folge muß allergehorsambst berichten, daß, obgleich Marl und Lüders coniunctim Zeit hero Stempel geschnitten, beide doch nicht vermögend gewesen sind, mich mit so viel gravierte Stempel zu versehen, daß auf 3 Prägwerke hätte arbeiten und folglich ein mehreres als bishero ausmünzen können. Weilen aber, wenn noch mehr Stempel als bisher möglich gewesen, angeschafft werden sollen, der Marl notwendig noch Jemanden zu Hülfe nehmen muß, so würde wohl derselbe, so lange die Ausmünzung des kleinen Geldes währet, einer Zulage von monatlich 12 oder wenigstens 10 thlr. höchst bedürftig sein, sonst er es, da er doch bei Gravierung der Stempel ein und andere Unkosten in nötigen Instrumenten machen muß, unmöglich mehr prästieren kann. Ew. Königliche Majestät werden also allergnädigst zu befehlen geruhen, ob ich dem Marl von dem Münzüberschuß monatlich 12 oder 10 thl. geben und solche in der Münzrechnung in Ausgabe bringen soll. Hiernächst würde auch dem Lüders anzubefehlen sein, daß er in Gravierung der Stempel sich forthin fleißiger als bishero bezeigen und mehr Stempel liefern solle. Anbei muß Ew. Königliche Majestät vorstellen, daß wir

hier an ein und ander Werken, die zum Teil alt sind und oft reparieret werden müssen, Mangel haben, dagegen in Magdeburg gute Werke stehen, die daselbst nur verrosten und verderben. So bitte allerunterthänigst aus der Magdeburgischen Münze 2 Präge- oder Klippwerke, ferner das kleine Walzdrehwerk, ingleichen 3 Durchlaßwerke nebst 3 Schraubestöcken und endlich das Buchwerk mit der eisern Platte, welche daselbst nur von Wind und Wetter verdorben wird, anhero kommen zu lassen, welches zu Wasser mit gar wenigen Kosten geschehen und nur gleich an mich adressieret werden kann. Wann nun Ew. Königliche Majestät diesen meinen allerunterthänigsten Vorschlag allergnädigst agreieren, auch dem Münzwardein Godrio anbefohlen wird, daß er bei Ausmünzung der 6 Pf. Stücke sich fleißiger bezeigen solle, es mir niemals an Silber fehlet, auch der bevorstehende Münzbau und sonst unvermutete Zufälle mir nicht Hindernis verursachen, so verspreche monatlich $\frac{15}{m}$ Thl. an neuen 6 Pf. zu liefern: Der ich mir allergnädigster Verfügung getröste und in tiefster Devotion ersterbe.

114. Bericht des Geheimen Rats und Reichstagsgesandten
Fhrn. von Danckelmann über den Leipziger Fuß.

Regensburg, 16. April 1735.

Urschrift. RXI, 167.

Da nach Maßgab Euer Königl. Majt. allergnädigsten Rescripten das künftig in Deliberation zu bringende Münzwesen betreffend, mich unter andern gegen den Chursächsischen Gesandten erboten, mit ihm in dieser Sache Communication zu pflegen, eröffnete mir derselbe vorgestern: Es würde an seinem Hof dafür gehalten, daß, um in diesem nützlichen Werk fortzukommen, man zuorderst auf ein surrogatum würde müssen bedacht sein, worzu aber nöthig sei, sich von Reichswegen eines gewissen Münzfußes vorläufig zu vergleichen. Von dem alten Reichsfuß, nach welchem der Speciesthaler auf 90 Kr. gesetzt, sei man zu weit abgekommen, um dahin vorwärts gelangen zu können. Der Leipziger Fuß aber, so von Euer Königl. Majestät, Chursachsen und Braunschweig beliebt, und zu welchem der fränkische Kreis, da derselbe die Ausrechnung der geringhaltigen Münze, so er seinem Schreiben an Kaiserl. Maj. bei-

gefüget, nach der Cölnischen Raue, nach welcher wie nach dem Leipziger Fuß die Mark Silbers auf 12 Thaler gesetzet ist, richten lassen, sich vermuthlich von selbst verstehen würde, dürfte wohl, wenn darauf von Chursachsen, Brandenburg und Braunschweig angetragen würde, ad interim zu einem Reichsfuß angenommen werden.

So viel sich aus verschiedener Gesandten discursive geäußerten Gedanken urtheilen läßt, wird es durchgehends vor unmöglich angesehen, dermalen auf den alten Reichsfuß zu kommen, sonst aber dafür gehalten, daß, wenn man sich eines gewissen Fußes verglichen, zugleich ein Concert zu genugsamer Ausprägung der Geldspecien gemacht, man durch gewisse anzusehende Termine, binnen welche die geringhaltige Sorten in die Münze zu liefern wären, diesem Übel vorerst am bequemsten abhelfen könnte. Dem commissario werde heute über diese Materie zu sprechen Gelegenheit haben und erwarten, ob er mir seinen Aufsatz versprochenemmaßen communiciren werde.

115. Bericht der Oberrechnkammer über Revision der Münzbeamten.

Berlin, 21. Juli 1733.

Ausfertigung. Tit. XX, 13.

Auf Ew. Königlichen Majestät allergnädigstes Reskript vom 2ten et praes. vom 20ten hujus, die zu nehmende Präcaution, wie jeder Verdacht bei Ausmünzung und der Ausgabe der 6 Pf. Stücke zu vermeiden, betreffend, berichten wir hiermit allerunterthänigst, daß seit ao. 1723 jederzeit nach der damaligen von uns veranlasseten Einrichtung, wie die Beilage besaget, alle ausgemünzte Werke, ehe das geringste davon ausgehet, dem Münzrat angezeigt, in seinem Beisein aufgezoget, das Brutto-Gewicht und die Stückelung examinieret und sodann alles von ihm, dem Münzmeister und Münzwardein attestieret worden, so daß der Verdacht, es könnten in der Münze mehrere 6 Pf. Stücke, als angezeigt wird, geschlagen werden, wann obiges geschiehet, wohl wegfallen kann. Weil aber anjeho der Geheime Rat Flottwell verstorben, als welchem wie Münzrat Obiges zu verrichten aufgegeben gewesen, so dependieret lediglich von Ew. Königlichen Majestät, wen sie nunmehr dazu befehlen zu lassen allergnädigst geruhen wollen.

Beilager

zur Relation der Ober-Krieges- und Domainen-Rechenkammer vom
21 ten Julii 1733.

Bei der Einnahme.

Weiln zu mehrerer Accurateffe nötig, daß auch allhier, wie an andern Orten gebräuchlich, noch außer dem Wardein bei Aufziehung des gemünzten Geldes Jemand zugegen sei und solches am füglichsten durch den Herrn Münzrat geschehen kann, als hat fortmehro Rendant, so ofte ein Werk ausgemünzet ist, sich sogleich und ehe davon das geringste ausgehet, bei gedachten Herrn Münzrat zu melden, damit er¹⁾ sodann beim aufziehen zugegen sein, das Brutto-Gewicht und die Stückelung examinieren, die aus jedem Werke zum Probieren zu verwahrende Stücke mit versiegeln, auch, damit die Belege der Münzrechnung vollkommen sein mögen, über jedes Werk sowohl wegen des begebenen Geldes, als des Brutto Gewichts, auch der Stückelung ein Attest erteilen und Rendant damit seine Rechnung justificieren könne.

116. Bericht des [Steuerrats?] J. f. Benckendorff über die
Überschwemmung mit fremder Scheidemünze.

Hadmersleben, 2. November 1755.

Urschrift. N. M. XIX, 4, Vol. VI.

Es wird wider das lezt publicirte allergnädigste Münzedit wie ich vernehme, so vielfältig und ungeschent hieselbst pecciret, als wenn dieses allergnädigste Edict niemals publiciret worden wäre. Ich habe daher sowohl magistratui loci als auch der Bürgerschaft selbst zu Rathhause unterschiedene Erinnerung bei verspürten geringen Contraventionen gethan und ihnen deutlich zu verstehen gegeben, daß, ohngeachtet ich sehe, daß ihnen die Sache ziemlich penibel, ich dennoch vermöge meiner Eidespflicht nicht umhin könnte, die mir künftig bekannt werdende contraventiones zur angedroheten Ahndung allergnädigst anbefohlenermaßen unterthänigst anzuzeigen. Gleichwie mir aber von einem Bürger franchement geantwortet wurde, daß aller Orten im Herzogthum Magdeburg alle Münz-

¹⁾ Der Münzrat.

sorten außer Pagen gälten, und man es daher auch darauf ankommen lassen wollte, also scheint es, daß man sich hier an mehrerwähntes allergnädigstes Edict ferner zu binden nicht willens, um so viel mehr, da ich aller und jeder Kleinigkeiten halber sofort zu berichten billig Bedenken getragen, das meiste aber und insonderheit bei den Kaufleuten, Kramern, Fleischern und dergleichen Negotianten ohne mein Wissen in der Stille geschiehet.

Es wird daher die Kühnheit der Leute täglich größer, sogar daß, als ich vor ein paar Tagen zu Bezahlung des mir arbeitenden Maurers demselben einen Louisdor zu wechseln gegeben, und ihm expresse verboten, keine verrufene Münzsorten zu acceptiren, er mir dennoch 5 Rthlr. an lauter theils verrufenen, theils abgesetzten Gelde durch seine Frau überschicket. Auf mein Verlangen stellte sich nun diese Frau und saget auf mein Befragen, daß sie keine Geldkennerin wäre, sie hätte den Louisdor bei der Wittwe Pastorin Hellingen hieselbst gewechselt, derselben angezeigt, daß sie den Louisdor von mir bekommen und ich gültige Münzsorten dagegen verlangete. Die Pastorin hätte ihr auch dieses Geld mit der Versicherung, daß es Niemand tadeln würde, und sie vor ihr ganzes Gebräude kein ander Geld bekommen, gegeben; dahero sie mir dann solches dergestalt, wie sie es empfangen, geliefert, um sie wegen ihres bei mir arbeitenden Mannes zu bezahlen. Weils ich aber diesen casum zu verschweigen und mir dadurch Verantwortung zuzuziehen nicht im Stande gewesen, so habe die unnütze Münzsorten, welche in hessischen 9 Pf., allerhand 2 Gr., 1 Gr., 8 Pf., 4 Pf., und 3 Pf. Stücken, so vor voll gezählet, bestehen, an mich behalten und an E. K. M. zu allergnädigster Verordnung allerunterst. davon referiren, ex occasione aber dieserwegen sowohl als wegen des täglichen kleinen Verkehrs in abgesetzter Münze und wie ich mich ohne Verletzung meiner Pflicht bei dergleichen geringen Contraventionen zu verhalten, in unterthänigsten Respect anfragen sollen.

Antwort fehlt.

117. Bericht des Münzrats Krug von Nidda über Revision der Münzgelder und Rechnungen.

Berlin, 8. Januar 1754.

Urschrift. Tit. XX, 13.

Erw. Königliche Majestät haben sub dato den 19ten Dez. p. mir allergnädigst befohlen, gemäß der beigelegten und an den hiesigen Münzmeister Neubauer ergangenen Verordnung, mir den in der Münze vorhandenen Bestand jederzeit vorzeigen zu lassen und daß solcher vorhanden gewesen, auch sonst die monatlich zu überreichende Spezifikation ihre Richtigkeit habe, zu attestieren.

Diesem allergnädigstem Befehl zur allerunterthänigsten Folge habe nicht ermangelt, mit gedachten Münzmeister sogleich daraus zu kommunizieren, welcher sich dann zuforderst vorbehalten, diejerhalb seine Notdurft allerunterthänigst vorzustellen, indem es ihm ohnmöglich wäre, alle Monate dergleichen Spezifikation zu verfertigen, und zweifele ich nicht, er werde dieses schon allerunterthänigst bewerkstelliget haben.

Indessen hat er mir jedoch eine Spezifikation zugestellet und, wie ich daraus ersehen, daß der Bestand sich auf 22405 thl. 2 gr. 11 Pf. belaufen, habe ich dessen Anweisung verlanget, da er mir dann vorgezeiget, wie daß von Erw. Königlichen Majestät Ober Rechenkammer ad ejus instantiam schon indessen die Verfügung gemacht worden, daß 10000 thl. deponiret werden sollten, wobei ich dann wegen des übrigen so viel wohl bezeugen kann, daß ein Vorrat von noch nicht geprägten 6 Pf. Stücken vorhanden, welcher etliche tausend Thaler importieret, zu geschweigen dessen, was noch in der Arbeit und womit er noch nicht so weit gediehen, daß es geprägt werden können. Jedoch habe die Sache genauer zu untersuchen und insbesondere die Richtigkeit der obgedachten Spezifikation allergnädigst anbefohlenermaßen zu attestieren daher Anstand genommen, weiln eben der Jahrsschluß vorhanden und die Spezifikation quaest. die ganze Jahrrechnung in sich enthalten, mithin, wann deren Richtigkeit mit völligem Bestande attestieren sollen, so hätte ich alle Belege, Atteste, Kontrakte und das, worauf sich Einnahme und Ausgabe referieret, durchgehen und überdem auch die zusammen gezogene Posten nachkalkulieren müssen, welches dann auf eine formelle Rechnungsabnahme auslaufen würde. Gleichwie aber dieses

eigentlich zu Ew. Königlichen Majestät Ober Rechnenkammer Departement gehöret, ohne dem auch der Bestand noch von voriger Jahresrechnung her zum Teil mit dependieret, als habe allerunterthänigst anheimstellen sollen, ob es Ew. Königlichen Majestät nicht allergnädigst gefällig, vorgedachter Ober Rechnenkammer aufzugeben, die Rechnung quaest. von dem Münzmeister auf das fordersamste abzunehmen und den Punkt des Bestandes mit mir zugleich untersuchen und völlig berichtigen möge, damit sodann künftig und, falls Ew. Königliche Majestät dabei allergnädigst beharren sollten, daß der Bestand monatlich zu attestieren, sodann ein richtigeres Fundament vorhanden sein möge.

Sedoch kann ich hiebei nicht umhin, allerunterthänigst anzuzeigen, daß es dem Münzmeister bei seiner weitläufigen Funktion, zumalen da die Ausmünzung der 6 Pf. Stücke, deren Nachzählung, ob es gleich sonst die leichteste Arbeit sein möchte, ganze Tage wegnimmt, so stark pouffieret wird, wo nicht unmöglich, doch höchst mühsam sein dürfte, die allergnädigst erforderte Spezifikation monatlich zu übergeben, zumalen wann ich dessen Wichtigkeit, welches allezeit eine Untersuchung erfordert, attestieren sollte. Allermaßen der Münzmeister solchergestalt des Jahrs en effet 12 mal bei mir Rechnung ablegen müßte, welches um so weniger uns beiderseits zuzumuten, da bei dem Jahreschluß mehrgedachte Ober Rechnenkammer doch alles von neuem wiederum würde untersuchen müssen.

Ew. Königliche Majestät stelle demnach fernerweit allerunterthänigst anheim, ob nicht letzterwähnte Ober Rechnenkammer specialiter dahin zu instruieren, daß sie bei Abnahme der jetzigen Rechnung mit uns beiderseits die Sache genau überlegen solle, damit ein solches Mittel ausgefunden werde, daß sowohl Ew. Königlichen Majestät allergnädigste Intention, von dem Bestande bei der Münze jederzeit informiert zu sein, erfüllet, als auch ich nebst dem Münzmeister bei unsere Funktion nicht allzu sehr beschweret werden mögen.

Vor der Hand würde ich der allerunterthänigst ohnmaßgeblichen Meinung sein, daß, wann pro nunc der Bestand festgesetzt und nächst diesem mir jederzeit Nachricht erteilet würde, was für Silber zur Ausmünzung geliefert, ich sodann eher im Stande sein könnte, den ohngefährlichen Bestand zu attestieren, als welches ich,

woferne des Münzmeisters allerunterthänigste Vorstellung nicht in allergnädigste Consideration gezogen werden sollte, auf die sonst gewöhnliche Quartale zu richten allergehorsamst bitten sollen.

118. Bericht der Oberrechnkammer über die Vorschüsse zur
Sechspfennigmünzung.

Berlin, 14. Januar 1754.

Ausfertigung. Tit. XX, 13.

Auf Ew. Königlichen Majestät allergnädigste ordre vom 29. Decbr. a. p. wegen des Überschusses vom Schlageschaf aus denen bis ult. ejusd. ausgemünzten 6 Pf. Stücken und den daraus dem hiesigen Münzmeister zu thuenen Vorschuf, so uns den 7ten huj. zugefertigt, von uns auch unter selbigen dato dem Münzmeister Neubauer copeilich communcieret worden, referieren wir hiermit allerunterthänigst, daß zwar gedachter Münzmeister von dem besage übergebener Münzrechnung de ao. 1733 nunmehr bar vorhandenen Schlageschaf ad 22405 Rthl. 2 Gr. 11 Pf. zu weiterer starken Ausmünzung der 6 Pf. Stücke einen Vorschuf von 12000 Rthlr. in seinem copeilich hierbeigehenden Memorial und Ausrechnung verlange, weilm aber nach ermeldter Rechnung de ao. 1733 besage anliegenden Extracts im Monat Julio ²⁰/_m Rthl. ausgemünzet und dazu 6mal in dem Monat geschmolzen, zu jeder Schmelze aber nur 200 bis 240 Mark fein gebrauchet worden, also zu 2 Schmelzen, womit das Werk im Gange bleiben kann, à höchstens 250 Mark fein nur 500 Mark fein und etwa 2000 Mark brutto erfordert werden, so sind wir der ohnmaßgeblichen Meinung, daß, wann dem Münzmeister (zumal da ihm im Kontrakt deshalb nichts, sondern nur versprochen worden, daß, wann das Münzen stärker pouffieret würde, die Unkosten zum Kopwert billigmäßig erstattet werden sollten) zu 2 Schmelzen ein Vorschuf geschehe, welches pptr. 6000 Rthlr. ausmachen würde, er damit wohl zufrieden sein und das Münzen wie bishero eifrig fortsetzen könne.

Jedoch überlassen Ew. Königlichen Majestät wir lediglich, was Sie dieserhalben, da gedachtermaßen im Kontrakt ihm nichts versprochen worden, resolvieren wollen und müssen nur dabei pflichtmäßig anheimgeben, ob Ew. Königliche Majestät, wann Sie diesen

Vorschlag allergnädigst accordieren, nicht dem Münzrat aufzugeben gut finden möchten, deshalb auf die nötige Sicherheit Acht zu haben.

119. Gutachten des Münzmeisters Neubauer über die Prägung von Zwölfteln und Pfenniggeld.

Berlin 13. Februar 1734.

Urschrift. Tit. XX, 14.

Ev. Königliche Majestät haben untern 15. Januar a. c. mir allergnädigst aufgegeben, über nach folgende 3 Punkte, als

1) Mit was für einer Sorte von kleiner Scheidemünze dem publico vor der Hand am besten gedienet sein dürfte?

2) Wie der Fuß oder innerlichen Wert von jeder Sorte zu regulieren?

3) Wieviel vor der Hand ohngefähr zu schlagen, auch wie viel zu gleicher Zeit an 2 Ggr. Stücken auszumünzen?

mein Gutachten pflichtmäßig nach reifer Überlegung abzustatten.

Zur allergehorsambsten Folge dessen melde so viel, als ich es einsehe, nach meinen besten Wissen und Gewissen.

ad 1^{um} daß dem publico am besten gedienet sein würde, wann vor der Hand 3 und 1 Pf. Stücken gemünzet würden, womit man bei allen kleinen Ausgaben auseinander kommen kann.

ad 2^{um} so könnten unmaßgeblich derer 3 Pf. Stücke 300 Stück auf eine brutto Cölnische Mark gehen und fein Silber halten 3 Loth — Grän, wornach die feine Mark ausgemünzet würde zu 16 thlr. 16 gr. und wovon 100 rl. dem Innerlichen nach wert 72 thlr. — gr.

Wann nun die Silber eingekauft werden zu 12 r. — gr. — und die Münzkosten betragen von jeder Mark fein 3 r. 6 gr. so würde vor Ev. Königlichen Majestät pro Mk.

fein an Überschuß berechnet werden 1 r. 10 gr.

Summa wie die 3 Pf. st. ausgemünzet würden: 16 thl. 16 gr.

Derer 1 Pf. Stücke aber könnten 672 Stück auf eine brutto Mark gehen und 2 Loth — Grän fein halten, wornach die feine Mark ausgemünzet würde zu 18 rthlr. 16 gr. So nun die Silber eingekauft werden zu 12 thlr. — gr.

und die Münzkosten betragen pro Mk. fein . . .	5 thlr.	6 gr.
so würde Ew. Königliche Majestät pro Mk. fein		
ein Überschuß berechnet werden	1 "	10 "

Summa wie die 1 Pf. St. ausgemünzet würden: 18 thlr. 16 gr.

Sollten aber Ew. Königlichen Majestät diese 1 Pf. Stücke zu fein am Gehalt sein und höchstdieselbe etwas größere und schwerere allergnädigst beliebten, so könnten selbige auf folgende Art ausgemünzet werden, daß derer 1 Pf. Stücke 504 Stück auf die brutto Mark gingen und nur 1 Loth 9 Grän fein hielten, welche dann ebenfalls die Mark fein zu 18 rl. 16 gr. ausgemünzet werden könnten, da dann die Münzkosten und der Überschuß vor Ew. Königliche Majestät gleich wie vorgemeldet, bliebe.

Von diesen 1 Pf. Stücken sind 100 r. dem Innerlichen nach wert 64 r. 6 gr. $10\frac{2}{7}$ Pf.

ad 3^{um} so halte ohnmaßgeblich dafür, daß vor der Hand $\frac{20}{m}$ thlr. an 3 Pf. Stücken und $\frac{10}{m}$ thlr. an 1 Pf. Stücken ausgemünzet würden.

Was aber die Ausmünzung der 2 Ggr. Stücken überhaupt betrifft, so würde dem publico damit wohl am meisten gedienet sein, wann eine gute Quantität derselben verfertiget würde.

Weilen aber das darzu benötigte Silber bald fehlen dürfte, so wird wohl am besten sein, daß man so viel $\frac{1}{12}$ tel Stücke ausmünze, als es sich will thun lassen und darzu Silber zu bekommen ist.

Weil man nun aber zum voraus nicht wissen kann, was vor Gehalt an Silber von Zeit zu Zeit einlaufen werde, wovon $\frac{1}{12}$ Stücke gemünzet werden sollen, so habe die Rechnung auf ganz fein Silber gemacht und wornach Ew. Königliche Majestät mir in der Münzrechnung pro Mark fein 3 Ggr. $2\frac{2}{7}$ Pf. in Ausgabe werden allergnädigst passieren lassen, mithin so können die $\frac{1}{12}$ tel Stücke keinen Schlageschuß geben, wie aus dieser Rechnung zu ersehen, wann die Silber bezahlet werden à Mark

fein zu	12 rl.	— gr.	— Pf.
die Münzkosten sind	— "	8 gr.	— "
und zu 1 Mark fein Silber wird an Kupfer			
gebraucht vor	— "	4 "	4 "

Sa. wie eine Mark fein zu stehen kömmt . 12 rl. 12 gr. 4 Pf.

Es werden aber die $\frac{1}{12}$ tel Stücke nur pro

Mark fein ausgemünzet 12 rl. 9 gr. $1\frac{5}{7}$ Pf.

Ist also der Zuschub oder Verlust à Mk. fein — rl. 3 gr. $2\frac{2}{7}$ Pf.

Dahingegen aber Ew. Königlichen Majestät ich alles Kupfer, so sich in dem gelieferten und vermünzten Silber befunden, wieder berechnen und in Einnahme bringen muß.

120. Bericht der Clevischen Regierung über brandenburgische
Scheidemünze.

Cleve, 22. März 1734.

Abshr. R. XI, 167.

Ew. Königl. Mayt. werden Sich allergdft. erinnern, was wir de concert mit hiesiger Dero Kriegs- und Dom. Kammer unterm 3ten Febr. c. wegen resp. Devalvir- und Berrufung einiger unterhältigen Münze alluthst. berichtet und unmaßgebl. in Vorschlag gebracht. Da nun nachhero ged. Kammer uns in extractu nachrichtlich communiciret, was Ew. Königl. Mayt. unterm 19ten Jan. c. an dieselbe der Münze halber allgdft. rescribiret und ob denen Klagen, daß es an Scheidemünze, so bei Dero Kassen nicht begebig, damit abgeholfen, auch sonst der Sache geraten werden könne, wenn 6, 3 und 1 Pfennigstücke anhero über gemacht würden, ist darüber zu Erstattung geforderten Berichts näher zur Conferenz geschritten, nachdem vorhero von dem Residenten zu Düsseldorf, Dero Hoffrat Clauberg, wegen des vorgegebenen würkl. Debits der Sechspfenningstücke im Jülichbergischen und angrenzenden Landen Nachricht eingezogen. Gleich wie nun die Klagen hauptsächlich darin bestehen, daß die bei Ew. Königl. Mayt. Kassen im Hofflager erforderte Geldspecies von denen Unterthanen nicht beigeschaffet werden können, sondern es daran, nicht aber an Scheidemünze, so bei denen Kassen nicht gebig, fehle, auch Unsers alleruthsten unmaßgebl^{en} Ermessens dem Werke durch Übermachung der Sechs- und übriger Pfennigstücke darum nicht geholfen noch die Klagen gehoben werden dürften, weilen zufolge des Residenten Claubergs abschriftl. anliegenden Berichts ged. Pfennigstücke nur in einigen specificirten Ambtern im Bergischen zwaren angenommen, jedoch an die Märckische

Eingefessene wieder zurück gegeben werden, in denen übrigen, wie auch Zülich-Münsterisch- und benachbarten Landen aber nicht gäng noch gebig seind, folglich, da die hiesige Unterthanen, insonderheit die Eingefessene der Grafschaft Mark von denen benachbarten, welche mehrgedachte in hiesigen Landen per edictum bereits eingeführte Sechspfennigstücke annehmen, ihre Waaren auch mit dergleichen Species sich wieder bezahlen lassen müssen, würden dadurch die sonsten von frembden noch einkommende Rassenorten sich mehr und mehr verlieren, überdem die anhero zu übermachende Pfennigstücke mit anderer im Hofflager zu begebenden Münze wieder zu ersetzen und dergleichen Sorten dorthin zu remittiren sein, woran es aber fehlet;

So seind wir demnach der allerunterthgsten Meinung, daß die Devaluation und Berrufung der unterhältigen Münze nach dem unmaßgeblichen Project des eingesandten Edicts höchstnötig, nicht weniger dienlich sein dürfte, aus dem Kreisdirectorio an die sämtliche mit dem Münzregal versehene Kreisstände monitoria ergehen zu lassen, daß keine andere Münze, als nach den im Kreise fest gesetzten Fuß und in denen auf denen Münzprobationstagen beliebten Münzstätten geprägt werden.

121. Berechnung des Münzfußes der 3- und 1-Pfennigstücke im Verhältnis des Sechspfennig-Münzfußes durch den Münzmeister Neubauer.

Berlin, 28. April 1754.

Abschrift. Tit. XX, 14.

Es ist mir unterm 21ten huj. aufgegeben, eine specifique Ausrechnung zu überliefern, wie viel sowohl die 3 Pf. als 1 Pf. Stücke, wann sie nach dem Gehalt der 6 Pf. Stücke, und zwar von erstern $\frac{20}{m}$ und von letztern $\frac{10}{m}$ Rthlr. ausgemünzet würden, an Münzkosten pro Mark fein erfordert werden, auch an Schlageschak übrig bleiben dürfte.

Nun habe ich dieser wegen, ehe das Reskript an die Ober Rechnenkammer abgegangen, auf das Ober Directorium kommen müssen, da ich dann so viel vernommen, daß deren Intention nicht dahin gehe, daß die 3 und 1 Pf. Stücke von solchem Gehalt als

die 6 Pf. Stücke fein sollen, sondern daß die 3 und 1 Pf. Stücke so gut als möglich dem Innerlichen nach, so viel als die 6 Pf. Stücke wert, gleich fein sollen, jedoch daß Seine Königliche Majestät dabei nichts zuschießen wollten, und ist mir dabei zu verstehen gegeben worden, daß solches durchs Schrot und nicht durch den Korn sollte geholfen werden, damit die Stücke desto größer und schwerer würden, wornach denn begehende beide Ausrechnungen sub sig. A gemacht und hiermit gehorsamst überreiche.

A.

Erste Ausrechnung
von den 3. Pf. Stücken.

NB. Die neuen 6 Pf. Stücke gehen 164 Stück auf die Mark à 3 Loth 9 Grän fein, ist die Mark fein darin ausgemünzet auf 15 r. 14 gr. $10\frac{2}{7}$ Pf., wornach 100 r. wert sind 76 r. 19 gr. $10\frac{34}{71}$ Pf.

Die 3 Pf. Stücke habe angesetzt, daß 300 Stück auf die Mark gehen und 3 Loth fein halten können, wornach die Mark fein zu 16 r. 16 gr. ausgemünzet würden und 100 wären darnach wert 72 rthl.

Wann nun diese 3 Pf. Stücke dem Innerlichen nach eben so gut als die 6 Pf. Stücke fein sollen, so können 281 Stück auf die brutto Mark gehen und 3 Loth fein halten, wornach die Mark fein zu 15 r. 14 gr. $6\frac{2}{3}$ Pf. ausgemünzet würden und sind 100 r. wert 76 r. 21 gr. $7\frac{463}{3371}$ Pf.

So nun die Silber pro brutto Mark	
fein bezahlet würden mit	12 r. — gr. — Pf.
und die verakkordierten Münzkosten sind	2 " 10 " 3 "
so würde pro Mk. fein an Schlageschag	
bleiben	1 " 4 " $3\frac{2}{3}$ "

Sa. wie die 3 Pf. St. ausgemünzet werden können: 15 thl. 14 gr. $6\frac{2}{3}$ Pf.

Oder

Es könnten auch $281\frac{1}{4}$ St. auf die brutto Mark gehen und auch 3 Loth fein halten, wornach die Mark fein zu 15 r. 15 gr. ausgemünzet würden und 100 r. sind davon wert 76 r. 19 gr. $2\frac{2}{5}$ Pf.

So nun die Silber pro Mark fein be-			
zahlet werden mit	12 r.	— gr.	— Pf.
und die verakkordierte Münzkosten sind	2 "	10 "	3 "
so würde pro Mk. fein an Schlageschag noch			
bleiben	1 "	4 "	9 "
Sa. wie die 3 Pf. St. könnten' ausgemünzet			
werden:	15 r.	15 gr.	

Zweite Ausrechnung
von den 1 Pf. Stücken.

Die 1 Pf. Stücke habe angesehen, daß 504 Stück auf die Mark gehen und 1 Loth 9 Grän fein halten können, wornach die Mark fein zu 18 r. 16 gr. ausgemünzet würden, und 100 r. wären davon wert 64 r. 6 gr. $10\frac{2}{7}$ Pf. Wann nun diese 1 Pf. Stücke dem Innerlichen nach besser sein sollen, so können derselben 436 Stück auf die Mark gehen und 1 Loth 9 Grän fein halten, wornach die Mark fein zu 16 r. 3 gr. $6\frac{2}{3}$ Pf. ausgemünzet würden und 100 r. wären dann davon wert 74 r. 7 gr. $4\frac{80}{109}$ Pf.

So nun die Silber pro Mk. fein be-			
zahlet werden mit	12 r.	— gr.	— Pf.
und die verakkordierte Münzkosten sind	4 "	3 "	— "
bliebe also noch Schlageschag	— "	— "	$6\frac{2}{3}$ Pf.

Sa. wie die 1 Pf. Stücke ausgemünzet werden
können: 16 r. 3 gr. $6\frac{2}{3}$ Pf.
oder: Es könnten auch $435\frac{1}{2}$ Stück auf die Mark gehen und 1 Loth 9 Grän fein halten, wornach die Mark fein zu 16 r. 3 gr. $1\frac{1}{3}$ Pf. ausgemünzet würden und 100 r. wären davon wert 74 r. 11 gr. $7\frac{9617}{13933}$ Pf.

So nun die Silber pro Mark fein be-			
zahlet würden mit	12 r.	— gr.	— Pf.
und die verakkordierte Münzkosten sind	4 "	3 "	— "
bliebe also noch Schlageschag	— "	— "	$1\frac{1}{3}$ Pf.

Sa. wie die 1 Pf. St. ausgemünzet werden
können: 16 r. 3 gr. $1\frac{1}{3}$ Pf.

122. Anfrage des Generaldirektoriums über Prägung von 3- und 1-Pfennig-Stücken sowie Zwölfteln, und Entscheidung des Königs.

Berlin, 21. Mai 1734.

Ausfertigung. Tit. XX, 14.

Es sind bis Ende Aprilis dieses Jahres schon 365506 rthlr. an neuen 6 Pf. Stücken ausgemünzet worden, wodurch dem gewesenen Mangel größten Theils abgeholfen worden.

Wann aber aus verschiedenen Provinzien Klagen eingelaufen, daß es an kleiner Scheidesmünze gebreche, so stellen Ew. Königlichen Majestät wir allerunterthänigst anheim, ob dieselbe zu agreieren geruhen wollen, daß vor $\frac{20}{m}$ rthl. 3 Pf. und vor $\frac{10}{m}$ rthl. 1 Pf. Stücken auf den Fuß und von der Güte als die neue 6 Pf. Stücken sein, gepräget werden, weil durch diese beide Gattungen sich ein jeder auseinander setzen kann. Ferner erwarten wir auch Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl, ob auch 2 Groschenstücke auf den vorigen Fuß ausgemünzet und dabei denen Massen aufgegeben werden soll, damit auf gleiche Art wie bei denen 6 Pf. Stücken zu verfahren, nämlich Paquete davon à 20 rthlr. zu machen und Niemand auf einmal mehr als eines oder zwei von dergleichen Paqueten in Zahlung zu geben, damit solchergestalt diese 2 gr. Stücken zum roulieren gebracht und das Publicum hinwiederum mit einigem guten Gelde versorget werden könne.

Eigenhändige Verfügung des Königs:

sol noch 50000 Rthlr. 6. Pf.s Müntzu ud d[ann] nits als 2. gr F W

123. Beschwerde einiger Königsberger Kaufleute über Beschlagnahme von Rubeln in Riga.

Königsberg, 22. September 1734.

Abchrift. Tit. XLIV, 8.

Wir Endes benannte Königsberg. Kaufleute sind unumbgänglich necessitiret, Ew. Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzutragen, was maßen durch den Marsch der kaiserlich russischen Armee durch Polen bis nach Danzig, wie auch wegen der vielen hohen kaiserlichen Officiers, Commissarien und anderen Particulierpersonen, welche

entweder wegen Einkaufung Mondierungsstücke, Victualien oder andern hundertfältigen Notwendigkeiten ihren Weg durch unser Königreich Preußen nehmen müßten, die so genannte Rubels allhier dergestalt angewachsen, daß in unserem hiesigen commercio bei Auszahlung und Einnehmung der Gelder fast das größte Teil an Rubels bezahlet wird, ja daß sogar die Klein Städter und Bauern selbte häufig nach der Stadt bringen.

Wann wir nun besagte Rubels gleich andern Krämern und Handwerkern ohne alle Widerrede angenommen, selbte aber sich dergestalt bei uns gehäufet, daß wir uns entschließen müssen, eine ziemliche Partei in circa 20000 Stück¹⁾ durch den Fuhrmann Heinrich Braun nach Riga zu schicken, umb selbte allda umzusehen, der Meinung, daß das Geld an keinem Ort mehr und besser gelte als in dem Lande, allwo es geschlagen, wir aber leider mit vieler Bestürzung vernehmen müssen, daß unser Geld beim dortigen portorio oder Zoll angehalten worden und darauf zur Resolution gegeben, daß die Rubel allererst nach St. Petersburg müßten geschicket und vom dortigen Bergecollegio wardieret werden, umb zu sehen, ob die Rubels nicht etwa außerhalb Landes geschlagen und zum Präjudiz der hohen kaiserlichen Herrschaft ins Land geführt würden, wodurch aber viele Zeit vergehet, das commercium gar sehr gestöret wird und wir sogar Gefahr laufen, unser Geld, welches uns und anderen königlich preussischen Unterthanen einzig und allein durch den Marsch der kaiserlich russischen Armee in die Hände gekommen, zu verlieren.

Als nehmen wir unsere demüthigste Zuflucht zu Ew. Königlich Majestät, allerunterthänigst bittende, Selbte geruheten, uns als Dero getreuen Unterthanen bei ihrer russischen kaiserlichen Majestät zu assistieren und es allergnädigst dahin zu vermitteln, daß uns obgedachte und in Riga arretierte Partei Rubel zu unserer ferneren freien Disposition ohne allen Aufenthalt und Hindernis möchten gelassen und pro futuro allergnädigst verordnet werden, daß wir, gleichwie die russische Unterthanen mit denen Rubels bei uns, wir auch so damit bei ihnen, in specie in Riga ungehindert negotiieren dürften.

¹⁾ Nach Schreiben des Departements der auswärtigen Affären vom 25. Januar 2000 Stück.

Für welche hohe königliche Gnade, Hülfe und Protection wir lebenslang in devotestem Respect verharren.

124. Bericht des Münzmeisters Neubauer und Wardeins Godrio über den Gehalt der Rubel.

Berlin, 2. November 1734.

Urschrift. Tit. XLIV, 8.

Ewr. Königliche Majestät haben uns Münzofficianten untern 13. et praes. den 24. Octobr. e. allergnädigst communicieret, was die Neumärkische Kriegs- und Domainenkammer wegen der sich einschleichenden Rubels untern 2. ten Oct. allerunterthänigst berichtet und angefraget hat. Da nun Ew. Königliche Majestät uns zugleich allergnädigst anbefohlen, darüber unser pflichtmäßiges Gutachten fordersamst abzugeben, und zu welchem Preise die Rubels in Handel und Wandel nach ihrem innerlichen Werte ohne Bedenken angenommen und wieder ausgegeben werden könnten, anzuzeigen; so berichten wir in allerunterthänigsten Gehorsam, daß, sobald wir nur von denen benannten Rubels einige bekommen können, wir sofort 1 Stück probieret haben; da aber nur 3 Stück von denen neuesten de anno 1733 zu bekommen waren, so haben wir selbige nach dem Richtpfennig aufgezogen und, weil dieselbigen am Schrot sehr ungleich sind, einen Durchschnitt gemacht, wornach ein Stück auf 7276 Teil zur Rechnung gestellet werden müssen, und hält die brutto Mark derselben ins feine 12 Loth 15 Grän; wann nun die Mark fein zu 12 rthl. gerechnet wird, so ist ein solcher Rubel dem Innerlichen nach wert 1 rthl. 1 gr. $\frac{73095}{4096}$ Pf.; wann aber die Mark fein Silber zu 12 rthl. 4 gr. gerechnet wird, so ist ein solcher Rubel 1 rthl. 2 gr. (wie die Neumärkische Kammer auch angezeigt hat) wirklich werth. Wann nun die Rubels zu solchem Preise angenommen und wieder ausgegeben werden könnten, so würde keiner dadurch lädieret, auch dem Lande mehr nutzen als schaden; weil aber solches nicht zu hoffen, indem die Kaufleute selbige berichtetermaßen zu 1 rthl. 6 gr. unter die Leute zu bringen suchen, so würde wohl (wann anders die Rubels in Ew. Königlichen Majestät Landen eingeführet werden und Kurs haben sollen) ein gewisser Preis, wie hoch dieselben anzunehmen und auszugeben

wären, festgesetzt werden müssen. Dieses aber zu publicieren ist auch bedenklich, maßen zu befürchten, daß, wenn die Russen erst wissen, daß ihre Rubels in Ew. Königlichen Majestät Landen kursmäßig sind, folglich für den festgesetzten Preis angenommen werden müßten, sie gar leicht auf die List fallen und nicht allein eine größere Quantität, sondern auch solche noch schlechter, als bisher gesehen, ausmünzen dürften. Ehe man nun solches inne wird und dergleichen Übel wieder steuern kann, können viel 1000 Menschen unvermerkt lädieret sein. Sonsten ist auch bekannt, daß die Negotianten, so nach Rußland handeln, kein ander Geld bar dahin versenden können als Kreuzthaler, welche in Rußland ohne Anhalten eingelassen, von Niemanden aber bei Strafe der Confiskation wieder heraus geschicket werden dürfen, dagegen aber ist Jedermann erlaubt, von denen neuen Rubels, so viel ein jeder will, herauszuführen; und damit solche Rubels (als wovon sie schon den Profit gezogen haben) nicht wieder zurück in Rußland gehen, so ist die Rubel-Einführung sehr scharf verboten und, wenn man einen Contravenienten attrapieret, werden die Rubels confiscieret, woraus denn gar leicht abzunehmen ist, daß die Russen auf solche Art es recht zu forcieren suchen, daß ihre schlechten Gelder in hiesigen und andern Ländern Kurs haben sollen; hierunter aber profitieret Rußland ungemein, weil es aus Kreuz- und andern speciebus die Rubels mit Nutzen verfertigen kann. Dahero billig das officium fisci wider diejenige Negotianten, welche die schlechten Rubels in Ew. Königlichen Majestät Landen zu debitieren suchen, nach dem letztern allergnädigst emanirten Münzeditikt zu agieren hätte. Welches alles wir hierdurch anbefohlenermaßen flichtmäßig allerunterthänigst berichten sollen.

(25. Aus dem Kontrakt mit Münzmeister Neubauer.

Berlin, 25. Dezember 1754.

Ausfert. Tit. XX, 8.

. . . 3 tens. Bei Verfertigung sothaner $\frac{1}{12}$ tel Stücken, 3 Pf. und 1 Pf. Stücken muß der Münzmeister sich nicht des allergeringsten remedii im Schrot und Korn bedienen, sondern die Mark brutto bei den $\frac{1}{12}$ tel Stücken auf fünf Rthlr. 10 Gr., bei den 3 Pf.

Stücken auf zwei Rthlr. 22 Gr. $3\frac{3}{4}$ Pf. und bei den 1 Pf. Stücken auf ein Rthl. 12 Gr. 4 Pf. akkurat ausbringen, so daß, wann sie weiß gesotten, fünf und sechzig Stück $\frac{1}{12}$ tel, ferner zweihundert einundachtzig und $\frac{1}{4}$ tel Stück 3 Pf. und vierhundert sechs und dreißig Stück 1 Pf. Stücke auf die kölnische Mark brutto gehen und in der Feine die $\frac{1}{12}$ tel Stücke sieben Lot, die 3 Pf. Stücke drei Loth und die 1 Pf. Stücke ein und $\frac{1}{2}$ Loth halten, auch dahin zu sehen, daß auf diese $\frac{1}{12}$ tel laut allergnädigster Resolution vom 23ten Novembr. a. c. das Gepräge der letzt ausgemünzten 2 Gr. gefeset, die 3 und 1 Pf. Stücke aber nach der Resolution vom 7ten hujus auf der einen Seite mit der Chifre F. W. R., auf der andern Seite aber mit respective 3 g. Pf. und 1 g. Pf. ausgemünzet und in zierlicher Form verfertiget werden.

4 tens. Die Münzkosten sollen ihm bei dieser Ausmünzung, und zwar bei den $\frac{1}{12}$ tel Stücken nach der letztern mit ihm getroffenen Behandlung zu sieben Groschen exclusive der 2 Gr. $2\frac{2}{7}$ Pf., so zum Silber zugeschossen werden müssen und dahero kein Schlageschag berechnet werden kann, item bei den 3 Pf. Stücken zu zwei Rthl. 10 Gr. und bei den 1 Pf. Stücken zu vier Rthl. 3 Gr. pro Mark fein passieren, hingegen hat er den Schlageschag von den 3 Pf. Stücken mit ein Rthl. 5 Gr. und bei den 1 Pf. Stücken mit $6\frac{2}{3}$ Pf. von der Mark fein gehörig zu berechnen.

5 tens. Wann die Ausmünzung pressieret werden sollte, so daß das Roßwerk gebraucht werden müßte, hat er wegen der zu bezahlenden Pferde besondere billigmäßige Vergütung deshalb zu erwarten.

126. Ukas des dirigierenden Senats an das Rigaer Gouvernement über Einlaß der Rubel.

Petersburg, 21. Dezember 1734/1. Januar 1735.

Abchrift. Tit. XLIV, 8.

Auf Ihro Kaiserlichen Majestät Befehl hat der dirigierende Senat resolvieret, daß wegen der jetzt obhandenen Wichtigkeit und bis die russische troupes aus Polen zurücke kommen, die Einführung derer Rubels über die poln. Grenze nach Riga nicht verboten sein, noch behindert werden sollen und diejenige Rubels und halbe Rubels,

welche bereits von dorten nach Riga gebracht worden oder hinfüro gebracht werden möchten, selbige sollen in Riga besichtigt, probieret und untersucht werden, weswegen die Münzkanzlei einen Probiermeister oder guten Lehrjungen, auch sonsten Jemand nach Gutfinden der Münzkanzlei dahin abfertigen solle, welcher unter der Direction der dortigen Gouvernementskanzlei zu stehen hat.

Zu welcher Besichtigung der auch, sambt der Untersuchung, einer der dortigen Edelleute von den dasigen Gouvernemennt beordert werden solle und, sofern da bei der Probierung wirklich befunden wird, daß solche Rubel und halbe Rubel in Rußland gemünzet worden, selbige sollen an denen Leuten, an welche sie gesandt, ausgeliefert werden: Im Fall aber bei der Probierung gefunden wird, daß selbige nicht in Rußland gemünzet, sondern falsch sind, selbige sollen sogleich confiscieret und diesermwegen, damit ein Jeder es wisse, diese Verordnung in Riga publizieret werden.

Wann aber die russischen troupes wieder aus Polen retournieret, so soll alsdenn wegen Einführung russischer Münze nach Riga verfahren werden nach dem vorigen Befehle.

Wann aber indessen ehe und bevor aus der hiesigen Münzkanzlei der abzuschickende Probier- oder Lehrjunge in Riga angelanget und Jemand allda verlangen sollte, dergleichen dorthin gebrachte Rubel oder halb Rubel anhero nach St. Petersburg zu senden, selbige sollen sodann in Riga mit dem Vicentiegel versiegelt und an das St. Petersburger Vicentcontoir gesandt werden, von dannen aber selbige an die Münzkanzlei abzuliefern sind, allwo selbige gleichfalls probieret und sodann, wie oben gemeldet, verfahren werden solle.

127. Valvation der Russischen Rubel durch den Königsberger Münzmeister Christian Schirmer.

Königsberg, 21. Februar 1755.

Abschr. Tit. XLIV, 8.

Acht Stück von des höchstseel. Czaren Mayt. Peter Alexiewig und der höchstseel. Czarin Mayt. Ekatarina, wie auch Peter des andern höchstseel. Gepräge de Ao. 1723, 1724, 1725, 1727 et 1728 auf einen Rubel oder 4 Fl. geschlagen haben

durcheinander gewogen 15 $\frac{1}{2}$ Loth köln.

Auf eine Bruto Röl. Mark gehen . . .	$8\frac{8}{31}$ Stück
Hält davon 1 Bruto Mk. fein . . .	11 Loth 12 Gr.
Die feine Mk. ist darinnen ausge- münzet	$11\frac{353}{1085}$ Stück
wann die Mk. fein zu 12 Rthlr. ge- rechnet, ist 1 Rubel werth	1 Rthlr. $5\frac{5}{17}$ Gr. poln.
Gegen die X Thlr. oder Albertsthaler würden die Rubel schlechter und höher ausgemünzt sein	$14\frac{12}{17}$ Procent
Gegen die 2 gute Gr. Stück ist 1 Rubel werth	1 Rthlr. $8\frac{37}{136}$ Gr. poln.
Und würden die Rubel gegen die 2 Ggr. Stück schlechter und höher ausgemünzet sein	$18\frac{1}{9}$ Procent.

128. Gutachten der kurmärkischen Kammer über die Hamburger
Kurantbank.

Berlin, 18. Juni 1735.

Ausfert., gez. Mengten, Reinhart, Diechhoff, Kellner, Görne, Neuendorff.
Tit. XVII, 20.

Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl vom 19ten Mai a. c. zur allerunterthänigsten Folge haben wir die Ältesten von der hiesigen Kaufmannschaft teutsch und französischer Nation wie auch einige Banquiers wegen der von der Stadt Hamburg gemachten Veränderung in dem Münzwesen vernehmen und befragen lassen:

1) Ob sie bei der bisherigen Continuirung der fixierten Agio von dem Hamburger Kurantgelde in ihrem negotio auf Hamburg einigen Schaden gelitten? und ob sie

2) Auf die hiesige Münzsorten, sonderlich auf die nach dem Leipziger Fuß geschlagene $\frac{2}{3}$ tel Stücke gegen das Hamburger Banco oder Kurantgeld gegenwärtig mehr Agio bezahlen müssen als vor dem geschehen, da nämlich die Agio von dem Hamburger Kurantgelde noch nicht fixiret gewesen? und ob

3) Durch mehr besagte Fixierung der Agio dem hiesigen commercio einiger Schaden oder Nachteil zuwachsen könne und worin ein solcher eigentlich bestehe?

Die Compagnie Splitgerber und Daum und Regelin, wie auch die Kaufmannschaft allhier sind darauf mit ihrer schriftlichen Erklärung eingekommen, daraus des mehrten zu ersehen, daß Splitgerber und Daum der Meinung sind, wie die Banquiers, wann gleich Hamburg den Kurantpreis mit 16 Procent gegen Hamburger Banco fixieret, darunter nicht zu kurz kommen könnten; dahingegen die Fixierung denen Negotianten, so mit Waaren handelten, allerdings darinnen schädlich, weil gemeinlich die mehreste Waren in courenten Geldern negotiiert würden; sintemal, was den Banquier angehe, er Freiheit hätte, seine Remessen durch andere Plätze anzuschaffen, wo ihm der Kurs am couvenablesten fiele und also sich nicht taxieren ließe. Sie glaubeten aber vors 2. da der Kurs in der Hamburger Kurantbank zu 16 Procent fixieret, daß solches allerdings denen Negotianten, so mit Waren handelten, und wie gemeinlich die mehresten Waren in courenten Geldern negotiiert würden, schädlich sei.

Denn vorhero, auch anno 1723—24, ehe und bevor die Courent Bank in Hamburg etabliert worden, die auswärtige Kaufmannschaft ihre in courenten Geldern gestellte Waren mit hiesige $\frac{2}{3}$ tel nach dem Leipziger Fuß wirklich al pari bezahlet, und wären zur selbigen Zeit die gemeldete $\frac{2}{3}$ tel mit dem Hamburger Courent Gelde gegen Banco mehrenteils $31\frac{3}{4}$ Procent egal; da aber die Courent Bank ao. 1726 gerichtet worden, so müßten die $\frac{2}{3}$ tel gegen Hamburger 10, 11 à 12 Procent weichen und abfallen, und erwüchse freilich denen benachbarten umliegenden Ländern, so mit Waren nach Hamburg zu negotiieren und in courenter Münze zu bezahlen hätten, ein gar großer Schade, solche Courent Gelder mit 10, 11 à 12 Procent mehr in $\frac{2}{3}$ anzuschaffen. Ob nun wohl anfänglich sich anließe, als ob die Waren dieses Verscheeles halber im Preise declinierten und also einerlei gewesen sein würde, so wolle man doch wahrgenommen haben, daß sich die Warenpreise, so wieder nach und nach augmentieret, als wie vorhero die $\frac{2}{3}$ tel im Hamburger Courent in Kurs gegangen, welches die Specereihändler und Materialisten am besten würden deducieren können.

Und ob gleich es auch so verblieben wäre, daß à proportion deren Aufschlag deren Agio gegen $\frac{2}{3}$ tel mehr den Preis derer Waaren weniger regulieret hätte, so wäre doch der Schaden denen

umliegenden Ländern, daß sie müßten Spesen, Emballage, Provision, Backerlohn und Frachten gegen 10, 11 à 12 Procent mehr in $\frac{2}{3}$ bezahlen, so vorhero, ehe die Courrente Bank gerichtet worden, mit $11\frac{2}{3}$ vor voll und in Ersparung derer 10, 11 und 12 Procent besser im innerlichen Gehalt, welches vermutlich nicht über 4, 5, höchstens 6 Procent sein würde; so wäre denn

4. zu schließen, daß die Hamburger Courrent Bank notwendig vor Eurer Königlichen Majestät getreue Lande und negotiierende Unterthanen schädlich wäre.

Dahingegen erhellet aus der Kaufmannschaft ihrer weitläuftigen und gründlichen Vorstellung, daß

1) die Kaufleute bei bisheriger Continuirung der fixierten Agio von dem Hamburger Currentgelde gegen Banco à 16 Procent in ihrem negotio auf Hamburg keinen Schaden gelitten.

2) Daß die Kaufleute auf die hiesige Münzsorten, sonderlich auf die nach dem Leipziger Fuß geschlagene $\frac{2}{3}$ Stück gegen das Hamburger Banco oder Courr.-Geld aniso auf gewisse Art an Agio nicht mehr bezahlen dürfen als vor dem, da das Agio von dem Hamburger Courantgelde noch nicht fixiret gewesen, und daß bei der ighigen Einrichtung mehr Profit als sonst zu verspüren, wiewohl darunter nichts gewisses gesaget werden könnte.

3) Daß durch mehr besagte Fixierung der Agio dem hiesigen commercio kein Schaden könne zugezogen, vielmehr demselben aufgeholfen werden, welches sie mit vielen raisons bestärken, denn

a) sei es eine ausgemachte Sache, daß einem commercio nichts schädlicher sei als wann ein Kaufmann seine Waren an dem Orte, wohin er solche sende, in schlechten Gelde verkaufen müsse, denn er verliere dadurch gedoppelt, weil einmal die Waren notwendig teurerer verkauft werden müßten, folglich nicht so viel consumiret und demnach¹⁾ auch nicht so viel davon abgesetzt würde. Und dann weil die zu den Wechselbriefen benötigte Species desto teurerer zu stehen kämen. Noch schlimmer aber sei es, wenn die Waaren auf Zeit verkauft würden. Denn auf solche Art müsse der Verkäufer bei der Zahlungszeit öfters 2 bis 3 Procent an dem Kauf-pretio verlieren, und wenn er gleich noch so wohl verkauft hätte, so könne er doch nimmer eine gewisse Rechnung darauf machen.

¹⁾ In der Vorlage: dennoch.

b) Die Waaren, welche aus den königl. preuß. und brandenburg. Ländern nach Hamburg gingen, wären sehr important und komme es dabei um so mehr auf die Beständigkeit eines guten Geldes in Hamburg an, als deren Verkauf fast durchgehends, das Wachs allein ausgenommen, nicht anders denn in currenter Münze geschehen könnte.

Diese Waren wären hauptsächlich Korn, Weizen, Roggen, Gerste, Holz, Honig, preuß. Hanf und Flachs, pommerische Wolle, märk. Tücher, Flanelle, calamanque, Etamine, desgleichen Gold- und Silberwaren, Spiegel, Gläser und dergleichen.

c) Es möge nun der Hamburger solche für seine Rechnung kommen lassen oder der brandenburgische Kaufmann dieselbe in Commission nach Hamburg schicken oder die Waaren nicht alle in Hamburg consumieret, sondern zum Teil nach andern Orten wieder versandt werden; so laufe es dennoch auf eines hinaus und sei der Schade bei einem schlechten und ungewissen currenten Gelde in Hamburg allemal zulezt auf die königliche Unterthanen und Länder gefallen, denn der Hamburger mache vorhero seine Rechnung, wie er die Waaren in dem currenten Gelde verkaufen könne und darnach verschriebe er entweder viel oder wenig. Würde auch gleich in Hamburg nicht alles consumieret, sondern einiges nach andern Ländern davon versandt, so geschehe jedoch die Verkaufung vorhero zum Teil und die meiste Zeit in Hamburg, weil nicht alle Kaufleute, welche die Waren aus einem Lande kommen ließen, auch zugleich an andere Orte, wohin dieselbe etwa zu debitieren wären, die nötige Kundschaft hätten, dahero verkaufe er solche vor der Thüre, wie man zu reden pflege, an diejenigen, welche bessere Gelegenheit wüßten, an den ihnen bekannten Handlungsplätzen durch ihre Correspondenten dieselben abzusehen.

Die weitläufige Umstände der Commercien, Entfernung der Örter und vielfältige Korrespondenz litten nicht, daß alle Kaufleute universelle Commercianten abgeben könnten, sondern man müsse die Waren notwendig aus einer Hand in die andere liefern und sei gleich bei dem nächsten Verkauf und baldigen Empfang eines baaren Geldes nicht allemal der größte Vorteil, so sei es auch gewiß so viel weniger Risiko und Schaden dabei. Wer sein Kapital 4 Mal in einem Jahre brauchen könne, sei sicherer und gewinne mehr damit,

als derjenige, der öfters in 2 oder 3 Jahren sein Geld nicht wieder bekomme und dessen ganzes Vermögen zuweilen vor dem hazard einer Retour-Flotte in der Ehrlichkeit seines in weit abgelegenen Königreichen befindlichen Correspondenten abhinge.

Wann aber ein Brandenburger seine Waren in Commission zu verkaufen nach Hamburg sende, so treffe ihn der Schade bei einem ungewissen und variirenden Currentgelde unmittelbar aus den ad 1. erwähnten Ursachen, und brauche es also dieserhalb keiner weiteren Ausführung.

d) Die Sache würde noch erheblicher, wenn man consideriere, was maßen Eure Königliche Majestät verschiedene rohe Waren zu Fortsetzung ihrer angelegten fabrique, z. E. die Wolle aus Spanien etc. aus der ersten Hand kommen ließen, wogegen die Bezahlung durch Wechselbriefe in Banco dahin müsse übernommen werden, dann wenn ihre eigene Landesproducte in Hamburg in guten curranten Gelde, welches einen leidlichen und beständigen Agio gegen die Banco-Species hätte, verkauft würde, so ließen sich auch die Wechselbriefe desto leichter dagegen wieder erhalten. Sei aber das Geld in Agio hoch und veränderlich, so müsse es notwendig mit so viel mehreren Verlust gegen Banco-Species verwechselt werden, und kämen demnach solche rohe Waaren viel teurer zu stehen.

Man übergehe, was die königliche Unterthanen durch die Frachten, welche sie mehrentheils in Hamburger neuer Currentmünze empfangen, imgleichen die königliche Posten, bei der ighen Hamburger Münzverfassung gewöhnen.

Beide Articul wären von keiner geringen Importance und verdienen desto mehr eine Betrachtung, da vorhin bei dem dänischen Gelde, das über 11 Procent innerlich schlechter als die $\frac{1}{3}$ Stücke wären, sehr vieles durch den hohen Agio und die nachhero erfolgte Reduction notwendig hätte verloren werden müssen, welcher Schade den brandenburgischen Ländern und Unterthanen ohnfehlbar abermal bevorstehe, sobald Hamburg seine ighige Münzverfassung als die Barriere gegen alle Veränderung in dem nordischen Münzwesen wieder aufzuheben gezwungen sein sollte.

Weil nun Comparanten anbei gebeten, bei Abstattung der Relation hierauf insonderheit mit zu reflectieren, damit Eure Königl. Majestät zur Aufnahme des hiesigen commercii es dahin zu ver-

mitteln allergnädigst geruhen wollten, daß es bei der jetzigen Hamburgischen Münzverfassung sein Verbleiben haben, die Hamburger auch angehalten werden möchten, bei denen mit ihnen zu treffenden Handlungen, wann sie ja nicht in Hamburger neu Current den Contract schließen wollten, jedennoch in neuen $\frac{2}{3}$ Stücken zu handeln, wobei noch zu gedenken, daß die Hamburger den Preis ihrer Waren bei Aufschlagung ihres Courentgeldes zwar etwas gemindert, nachhero aber wieder erhöht, daher der Preis billig darnach wieder zu moderieren sein würde, so haben wir solches hiermit nicht nur bewerkstelligen, sondern dabei noch überhaupt allerunterthänigst an dienen sollen, daß unter denen bishero detaillierten Vorteilen, so Eurer Königlichen Majestät negotiierende Unterthanen aus dem Hamburger fixierten Münzagio entstehet, hauptsächlich noch 2 andere Hauptvorteile verborgen, welche die Komparenten zwar wohl wissen, aber aus politique nicht sagen, inzwischen aber doch als ein arcanum, welches von Niemanden, als demjenigen, so das commercium und Verkehrung der hiesigen nach Hamburg handelnden Kaufleute einige Jahr her in der Nähe durch die Accise und den Zoll zu observieren Gelegenheit hat, considerieret werden kann.

Es ist aber die Substanz davon folgende.

Als die Hamburger anno 1726 ihre Ugio fixierten und solches nach den höchsten Satz regulierten, stiegen die Waren, so Hamburg auszugeben pfleget, sonderlich in denen ersten 3 Jahren dergestalt, daß unsere Kaufleute darüber stutzig wurden und im Wiederverkehr derselben keinesweges ihr Conto finden konnten. Es geschah aber dadurch, daß einige unserer Kaufleute es probierten und diejenige Waren, so sie sonst aus Hamburg holten, immediate aus Holland committierten, über Altona¹⁾ spedierten und nicht nur solche Immediat Waren unter den Preis, wie sie solche sonst in Hamburg hätten bezahlen müssen, erhielten, sondern dadurch vielmals eben denjenigen Profit, so die Hamburger von ihnen gezogen, gewonnen, es also mit den Hamburgern so als die Bresloer es mit den Berlinern machten, da der Hamburger Zucker zum besten der schönen Zuckersiederei zu Stettin mit 40 Procent impostieret wurde; nämlich daß, so wie die Bresloer dadurch Gelegenheit bekamen und nahmen, ihren Hamburger Zucker, den sie sonst mehrenteils von den Berlinern

¹⁾ In der Vorlage hier und weiter „Altona“.

kriegten, immediate von Hamburg zu committieren, Spediteurs allhier zu halten und denjenigen Profit selbst zu ziehen, so vor dem unsere hiesige Kaufleute hatten, die Berliner auch, da die Hamburger die Waren, so sie ausgaben, durch die fixierte Agio zu steigern gut funden, anfangen, ihre Waaren immediate von Amsterdam zu committieren und dadurch den Weg nach Holland zu finden, ohne die Hamburger weiter als wie es ihre Convenienz ist, zu gebrauchen; sobald aber die Hamburger dieses sahen, ravisierten sie sich wegen der intempestiven Teurung der Waren wieder, gestalt daß sie diese Waren wieder einige Procent herunter schlugen und dadurch unsere Kaufleute wieder zurück zubringen sucheten, worin sie auch zwar in tantum, aber doch nicht in totum reussieret, dabei aber immer so viel verloren, daß unsere Kaufleute nicht mehr so sehr von ihrer der Hamburger Discretion leben, sondern, sobald der Berliner bei dem Preiscourant der Waren in Hamburg nicht sein Conto findet, geschehen lassen müssen, daß er weiter und nach Holland gehe und so seine Waren unmittelbar verschreibe und über Altona spedierte, wodurch in der That die Hamburger vielmehr verloren als gewonnen, die Berliner aber merklich mehr gewonnen als verloren, sich aber vieler vernünftiger Ursachen halber damit so wenig breit machen, als sie gestehen werden, daß über diesen Vorteil durch das fixierte Agio zu Hamburg und dadurch gesperrte commercium zwischen Dänemark und Hamburg ihnen noch ein ander¹⁾ großer Profit zuge wachsen, daß sie nämlich durch ihre Spediteurs in Altona in vielen Stücken zu Coppenhagen mit preuß- und märkischen Waren eben dasjenige immediate thun, so die Hamburger sonst allein gethan und keinen Berliner oder Königsberger jemals haben darin lassen aufkommen.

Daß aber die Banquiers bei dem fixierten Agio in Hamburg keinen Schaden haben sollen, wollen wir, wenn es darauf ankommet, ihnen zu gefallen, wohl glauben, wenn sie nur gestehen wollten, daß sie wegen eines darunter verborgenen unsichtbaren anderen Interesses doch lieber sehen, daß der Wechselkurs in Hamburg nicht so fixieret wäre und wieder auf den alten Fuß käme, welches, wann die hiesige Kaufleute mit ihren, der Banquiers praesuppositis einig wären und ihnen nicht so ein groß dementis gäben, zu effectuieren

¹⁾ In der Vorlage: nach einander.

auch nicht unmöglich sein dürfte, wenn die Frage, ob die Hamburger durch ihre sonst indisputierliche Münzregal und darüber erhaltene aparte privilegia befugt sein, ohne Zuthuung der correspondierenden Puissancen im niedersächsischen Kreise dergleichen Münzverfassung zu machen, ventiliret werden und darüber zu urtheilen von unserm Ressort sein sollte.

Wir vergnügen uns aber billig, dasjenige mit Präcision ausgeführt zu haben, was uns zu beleuchten aufgegeben worden, nämlich unser Gutachten abzustatten, ob die jetzige Hamburgsche Münzverfassung Eurer Königlichen Majestät Landen und Unterthanen nützlich oder schädlich sein, und seind der beständigen pflichtmäßigen Meinung, daß Eurer Königlichen Majestät Unterthanen, exclusive denen Banquiers, denen Hamburgern diese Münzveranstaltungen nicht gnugjam danken können, und Eurer Königlichen Majestät großes Interesse dabei augenscheinlich walte, daß letztere dabei conserviret und maintainiret werden, sollte auch, welches um so viel besser, das commercium zwischen der Kron Dännemarc und Hamburg auf ewig gesperrt bleiben.

129. Erlaß an die Cleve-Märkische Regierung über das Edikt vom
30. März 1754.

Berlin, 28. Juni 1755.

Abchrift. R. XI, 167.

Was Ihr wegen der von dem Magistrat zu Soest sowohl als auch von denen Osemünds- und Stahl-Reidemeistern in denen Ämtern Altena, Iserlohn, Neuenrade und Plettenberg gesuchten Aufhebung des in Unsern dortigen Landen herausgelassenen Münz- edicts vom 30. Martii a. p. sub dato d. 28ten verwichenen Monats aunthgft. berichtet und vorgestellet, das ist Uns erst vor wenig Tagen zugekommen. Wir sind nun mit Euch allerdings einerlei Meinung, daß auf die von denen Reidemeistern bei Euch producirte und in Abchrift mit eingesandte attestata, daß nämlich die in obangeführten Unsern edicto reducirte Münzsorten im Berg- und Cölnischen annoch gang und gebig sein, gar nicht zu reflectiren, und werden Uns selbige so schlechterdings nicht bewegen, daß Wir den Debit derer wider den auf dem leytern Münzprobationstag von dem Kreisdirectorio und denen übrigen Ständen gefaßten Schluß

geprägten Münzen zum Beschwer unserer Lande und Unterthanen wieder frei geben.

Unterdessen, da gleichwohl Unser Geheimer Rat und Resident zu Cöln, Bollmann in seinem von Euch ebenfalls abschriftlich beigefügten Bericht gemeldet, daß die in dem von Uns emanirten Edict vom 30. Martii a. p. benannte Münzsorten im Kurcölnischen niemals reduciret worden, so habt Ihr zu überlegen, ob nicht also darauf stark zu dringen, daß solches all dort geschehen möge und Uns pflichtmäßige Vorschläge zu thun, wie hierunter der Zweck am besten zu erreichen sei; dem Magistrat zu Cöln aber müßet Ihr bei seiner guten Disposition bestens zu erhalten suchen und denselben animiren, daß er über dasjenige, was bei dem Kreistage beschlossen worden, mit Nachdruck halte; wie dann auch nicht nur bei denen Accise-Kassen, wie der Magistrat verordnet hat, sondern auch billig im gemeinen Handel und Wandel die Münzen nicht anders anzunehmen sind, gestalten sonst das Publicum gar zu sehr darunter leidet und das commercium gänzlich turbiret wird.

Ferner habt Ihr auf alle Weise zu urgiren, daß auf das laut des p. Residenten Claubergs Relation im Kurcölnischen wegen der Kopfstücke unterm 30. Sept. 1733 emanirte Edict gehalten werden möge, nicht weniger, da nach Eurem Bericht zu Düsseldorf nach wie vor die Kopfstücke in großer Menge vor 13 Stüver ausgemünzet werden, so habt Ihr Uns schleunig Euer ohnvorgreifliches Gutachten zu eröffnen, wie der Kurfürst von Pfalz durch nachdrückliche dehortatoria davon abzubringen, oder was vor Mittel sonst dawider zur Hand zu nehmen, zumalen Wir gedachtermaßen keinesweges gemeinet sein, mehr berührtes Unseres edictum wiederum aufzuheben. Am allerbesten und sichersten aber würde sein, wie es dann auch die höchste Not erfodert, daß das Kreisdirectorium je eher je lieber zur Münzprobationsconferenz schreite und den bisherigen Mißbrauch bei Prägung geringhaltiger Münzsorten mit dem ehesten abstelle.

Übrigens, weil Ihr pflichtmäßig davor haltet, daß die in dem oft erwähnten Unserm edicto nach dem Wert reducirte Münzen bei Unseren dortigen Accise- und Steuerkassen nach dem reducirten Fuß, bei der Landrentei aber weiter nicht, als bis dato die Revenuen in denen allhier nicht gangbaren Sorten haben, abgeliefert werden

können, anzunehmen sein, so lassen Wir Uns solches, wenn Ihr beständig dabei bleibet, daß es nötig sei, vor erst und bis auf dem Kreistage ein anders festgesetzt sein wird, in Gnaden gefallen. Es muß aber Unserer General Krieges-Kasse dadurch nichts abgehen, sondern nach Eurem gethanen Vorschlage die dahin zu übermachende Species aus denen auf den Landessteueretat angelegten Übermachungs-geldern besorget und bei der Landrentei die reducirten Sorten zu denen dortigen Ausgaben angewendet werden.

150. Berechnung der Münzkosten der preussischen Schillinge durch Münzmeister Schirmer.

Königsberg, 21. Januar 1756.

Urschrift. Tit. XVIII, 5.

Die Mark fein wird ausgemünzet zu 17 Rthlr. 9 Ggr. ⁹⁸/₁₀₀ Pf.

Da die Silberpreise von Zeit zu Zeit steigen, so kann die Mark fein nicht weniger gerechnet werden als

12 " 8 " — "

Die Münzkosten sind allhier weit höher, indem die Tiegel von Berlin und Breslau verschrieben werden müssen. Desgleichen ist das Holz und Kohlen theurer wie in Berlin; desgleichen sind die Münzarbeiter nicht vor Geld zu bekommen, und müssen also die Kosten nebst dem vom Berlinschen Herrn Münzmeister angerechneten 1 Rthlr.

5 " 10 " — "

Der differirende Satz wegen Kupfers und Silbers wird beibehalten, weil solcher allhier unbekannt . . .

— " 17 " 4¹/₂ "

Gingegen muß die Differenz vom Kupferpreise, weil allhier der Centner nebst Zoll und Accise à 36 Rthlr. bezahlet wird, ange-
setzet werden mit

— " 9 " — "

Interesse wegen des zur Ausmünzung

zu haltenden Capitals à Mark fein — Rthlr. 20 Ggr. — Pf.

19 Rthlr. 16 Ggr. 4 $\frac{1}{2}$ Pf.

und also kein Ueberschuß, sondern mehrere Unkosten 7 Ggr. 4 Pf.

151. Bericht des Residenten C. Clauberg über das Jülich'sche Edict vom 7. März 1736.¹⁾

Düsseldorf, 27. März 1736.

Abschrift. R. XI, 167.

Habe hiebei ein Exemplar von dem am vergangenen Sonntag allhier und im ganzen Lande publicirten Münzdict und Verordnung einschicken und allerunterthgft. gehorsamst berichten sollen, daß dadurch dem publico eine sehr große Confusion und unbeschreiblicher Schade zuwachsen wird, gestalten allhier keine andere als dergleichen in dem edicto benannte goldene und silberne Münzsorten rouliren und gesehen werden. Wann nun dieselbe nach Verfließung von 6 Wochen gänzlich verrufen und gar confisciret werden sollten, so wird nicht allein der Handel und Wandel von hiesigen, sondern auch von den benachbarten Unterthanen darunter leiden, gleichwie dann auch durch die ohnlängst allhie beschehene Arrestirung etlicher aus Holland gekommenen und mit Kaufmannswaaren beladenen Karren nach Frankfurt unterm Prätext, daß solche den Zoll verfahren (so aber NB. nicht geschehen, sondern der Zoll auf den Fuß gleichwie von 50 bis 100 Jahren gebräuchlich gewesen, bezahlet worden) das commercium publicum gewaltig unterbrochen und gestöret worden. Dann ob zwaren ged. arrestirte Kaufmannswaaren auf starkes Anstehen der Stadt Frankfurt und allen dabei interessirten Kaufleuten nunmehr wieder relaxiret sind, so ist gleichwohl von jeden Anschlag oder Ballen, er mag groß oder klein gewesen sein, ein halber Louisd'or vor Unkosten gefordert, das dabei gewesenes ungemünztes Gold und Silber aber zurück gehalten und von dem letzteren bereits lauter Kopfstücke gepräget worden, worüber sich aber die Generalstaaten der Vereinigten Niederlanden wegen ihrer

¹⁾ J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Jülich, Cleve und Berg. Düsseldorf 1821. — Nr. 1380.

dabei interessirten Unterthanen beschweret und desfalls ihren zu Cölln subsistirenden Residenten nach Mannheim abgeschicket haben. Inzwischen hat sothaner unzeitiger und übereilter Arrest verursacht, daß alle aus Holland zeit her gekommene und ins Reich gehende Karren eine andere Route durch Westphalen genommen haben und also das Bergische Land an Zollgebührens und Nahrung einen merklichen Verlust und Abgang erlitten hat.

152. Kabinettsordre an das Generaldirektorium über Prägung von doppelten Pistolen.

Potsdam, 10. Juni 1756.

Ausfert. Tit. XLI, 2.

Da Se. Königl. Majestät in Preußen p. bemerket, daß die französische doppelte Pistolen eine von denen bequemsten Münzsorten sind, sowohl zum commercio als zur Bequemlichkeit auf der Reise und im Felde, so sind Sie auf die Gedanken gerathen, ob es nicht nützlich und convenable sei, Ducaten von dem valeur von 10 Rthlr. das Stück schlagen zu lassen. Sie befehlen also Dero General Ober Finanz Krieges und Domainen directorio allergnädigst, dieses reiflich zu überlegen, ob solches ohne Schaden bei der Münze geschehen könne und davon allerunterthänigst zu berichten, auch wenn diese Münzsorte ohne Nachtheil geschlagen werden kann, davon ein Model zeichnen zu lassen und einzuschicken.

153. Gutachten des Münzmeisters Neubauer über Prägung von doppelten Pistolen aus Ducatengold.

Berlin, 14. Juni 1756.

Urschrift. Tit. XLI, 2.

Se. Königl. Majestät haben mittelst Cabinet-ordre vom 10. dieses einem hochgebietenden General- p. directorio aufgegeben, zu überlegen, ob nach Art der französischen doppelten Louisd'or auch Ducaten von dem Werth zu 10 Thlr. ohne Nachtheil geschlagen werden könnten.

Nun könnten zwar von dem einlaufenden wenigen Golde nach dem Fuß der Ducaten dergleichen Goldstücken zu 10 Rthlr'

ohne Nachtheil der Königlichen Münze verfertigt und allenfalls durch ein Edict in den königlichen Landen gangbar gemacht werden; allein in Teutschland, in den nordischen Reichen, in Polen, Ungarn und andern Ländern sind die Ducaten die eigentliche gangbare Goldmünze. Sollte man hier von derselben Art abgehen und Stücken nach dem bisherigen cours der Ducaten zu 10 Thlr. prägen wollen, so wäre solches eine Münze, dergleichen von Ducatengolde in der Welt noch nie gewesen und wovon niemanden das rechte Gewichte und der eigentliche Werth bekannt sein kann, als der es erst probiret und ausgerechnet hat. Die Ducaten haben ihren cours und Gewichte schon von uralten Zeiten gehabt, so jedermann bekannt ist; diese Goldmünze aber zu 10 Rthlr. würde ein ganz ungebräuchliches noch nie gewesenes Gewicht bekommen und $3\frac{7}{11}$ Ducaten oder $3556\frac{4}{11}$ Theil vom Reichspfennig wiegen.

Die königlich preußischen Ducaten sind bisher nicht nur in den königlichen, sondern auch in auswärtigen Landen, besonders im Reiche, die angenehmsten gewesen, bei den 10 Thlr.-Goldstücken aber würde sich das Gegentheil finden und selbige nicht anders als kleine Medaillen angesehen, auch bald wieder verschmolzen werden. Daß auch solche 10 Rthlr.-Stücken nicht guten cours haben würden, ist daraus sicher zu schließen, weil man im Handel und Wandel die 3 und 4 Ducaten-Stück bei weitem nicht so gut als die einfachen und doppelten Ducaten begeben kann, sondern bei einer größern Anzahl derselben man wohl 1 bis $1\frac{1}{2}\%$ gegen andere Ducaten verlieren müßte; welches mit den 10 Rthlr.-Goldmünzen noch viel eher geschehen würde, indem die Leute wegen des neuen unbekanntes Gewichts irre gemacht würden: zu geschweigen, daß, wann die Ducaten über kurz oder lang einen andern als den jetzigen cours erlangen sollten, die 10 Rthlr.-Goldstücken auch alsdenn nicht mehr 10 Rthlr. gelten würden. In denjenigen Ländern aber, wo man andere Silbermünzen wie hier hat, folglich die Ducaten auch in anderm Werth als hier gangbar sind, würde die unbekanntes 10 Rthlr.-Goldmünze ebenfalls Verwirrung verursachen.

Diesemnach halte ich unvorgreiflich davor, daß 10 Rthlr. Goldmünzen zu machen, ganz und gar nicht anzurathen sei und selbige vielmehr im commercio Verwirrung und Schaden verursachen werden.

154. Schreiben des Generaldirectoriums an das Kabinettsministerium
über die Fruchtlosigkeit der Verhandlungen über das Münzwesen
am Reichstage.

Berlin, 28. Juni 1756.

Ausfertigung, gez. A. D. v. Bieder, v. Viebahn, Happe. R. XI, 167.

Es ist zwar sehr gut, daß die Stände des fränkischen Kreises, wie wir aus dem von Ihren Excellenzien, denen Herren General von der Infanterie, wie auch Würfl. Geheimen Stats- und Kriegesministres von Bork, von Podewils und von Thulemeier uns unterm 2ten hujus gütigst communicirten Antwortschreiben derer Geheimen Räte zu Cassel und aus dessen Beilagen ersehen haben, die Augen öffnen und das große Unheil, so die an so vielen Orten bisher geschene Ausmünzung geringhaltiger Gold und silbernen Münzen schon verursacht und noch weiter verursachen wird, zu begreifen anfangen und auf dem gehaltenen Kreistage gute patriotische vota abgelegt haben. Das General Ober Finanz-, Krieges- und Domainen Directorium befürchtet aber gewiß, daß nach der bekannten Verfassung im röm. Reiche es bei denen guten Deliberationen bleiben oder doch in vielen Jahren kein erwünschter Schluß erfolgen werde, zumalen, wenn, wie es auch wohl nach denen Reichsverfassungen nicht anders sein kann, mit denen benachbarten Kreisen darüber erst communiciret und nachgehends die Sache an den Kaiser gebracht werden soll; und wenn alsdann die Sache der Ordnung nach an den Reichsconvent kommt, so wird kaum die späte Posterität das Ende davon erleben und immittelst das Übel ganz unheilbar werden.

Man kann indessen, da, wie gedacht, die vota des fränkischen Kreises recht löblich und gut sein, nicht absehen, warum es denn dabei geblieben und warum kein förmliches conclusum gemacht worden, allermåßen davon weder in dem bei dem Kreistage abgehaltenen protocollo, noch in der Antwort der Casselschen Herren Geheimen Räte etwas befindlich, sondern es wird in jetzt gedachter Antwort bloß zuletzt dahin angetragen, daß die Sache an den Kaiser zu bringen.

Gesetzt aber, es würde die Sache an Ihro Kaiserl. Mayt. gebracht und es käme auch endlich zu Regenspurg zum Botiren, so ist nichts gewissers, als daß die ministri derer meisten und vornehmsten Stände im Reich, so selbst Teil daran haben und eine

ungeheure Menge schlechter Münzsorten schlagen lassen, sich mit Mangel der Instruction geraume Zeit entschuldigen oder andere unzählige Schapaden suchen werden, umb die Sache in perpetuum aufzuhalten, wie man solches in ao. 1733, da der Kaiser aus eigener Bewegnis die Sache ad Comitia durch ein nachdrückliches Commissionsdecret bringen lassen, es aber nicht einmal zur Deliberation und Umfrage gekommen, sondern die Sache damit wieder liegen blieben, gesehen hat.

Ja wenn es nun auch endlich zum Botiren käme, so werden die vota gewiß so beschaffen sein, daß es sehr schwer sein wird, ein erwünschtes conclusum zu erhalten, und wenn auch dieses erfolgt, so wird doch gewiß, wenn es zur Execution kommen soll, erst die größte Schwierigkeit und Hindernis vorkommen.

Es haben sonsten die fränkischen Stände mehrtheils nicht nur bloß auf den recursum an den Kaiser, sondern auch zugleich dahin angetragen, daß ad interim zureichende Remedierungsmittel zur Hand zu nehmen, wiewohl wenige sich expliciret, worin selbige eigentlich bestehen sollen. Was vor Mittel aber in denen Reichsabschieden festgesetzt sind, solches ist wohl gedachten Thro Excellenzien genugsam bekannt und beziehet sich das General zc. Directorium solcherhalb auf die in hac materia vorhin an Thro Excellenzien erlassene Anschreiben, wiewohl auch, da hierzu ein gemeinsames Concert derer Kreisdirectorum erfordert wird und dazu bevorab bei jetzigen Umständen sehr schwer zu gelangen sein dürfte, diese Mittel schwerlich zur Wirklichkeit und Effect zu bringen sein werden.

Und bei allen diesen Umständen sein wir unsers wenigen Orts auch wohl der ohnmaßgeblichen Meinung, daß zwar bei dem Kaiser alle dienstame, nachdrückliche Vorstellung zu thun, jedoch aber könnte bei denen wohl gesinnten und an denen schlechten Münzsorten keinen Teil habenden Ständen des Reichs noch weiter bestens urgiret werden, daß sie in ihren Landen, wo es noch nicht geschehen, durch edicta diese Münzen verbieten, darüber mit Nachdruck halten, auch sonsten mit Sr. Königl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn weitere gemeinsame mesures nehmen und solchergestalt den Unheil, so viel möglich, begegnen.

Dieses sind des General zc. directorii ohnmaßgebliche Gedanken, welche dasselbe nach Eingang erwähnter Thro Excellenzien Ber-

langen umständlich zu eröffnen nicht ermangeln wollen; es wird aber denenselben lediglich überlassen, was sie desfalls weiter zu veranlassen gut finden werden.

155. Kontrakt mit dem Münzmeister Neubauer über Prägung der Wilhelmsd'or.

Berlin, 10. Juli 1756.

Ausfert. Tit. XLI, 2.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen p. unterm 4. Julii a. e. allergnädigst resolviret haben, Goldmünzen von 10 Rthlr. das Stück nach dem valeur der französischen doppelten Louisd'or zum Besten des publici und der Reisenden auf Dero hiesigen Münze schlagen zu lassen, als ist mit Dero hiesigen jetzigen Münzmeister Ernst George Neubauer dieserwegen nachfolgender Contract geschlossen worden.

1. Wird bemeltem Münzmeister Neubauer nebst freier Wohnung die hiesige Münz-Officin, wie auch die Münzrüstungen, Instrumenten und Sachen cum inventario nach wie vor gelassen, welche er oder die seinigen hinkünftig in eben dem Stande, wie er sie empfangen, wiederzuliefern schuldig.

2. Was die Ausmünzung betrifft, so wird dem Münzmeister der Einkauf des hierzu nöthigen Goldes gelassen, und zwar die Mark fein zu 21 Karat 10 Grän oder 14 Loth 10 Grän.

3. Bei Verfertigung sothaner Goldmünzen muß der Münzmeister sich nicht des allergeringsten remedii in Schrot und Korn bedienen, sondern die Mark brutto auf 170 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. accurat ausbringen, so daß $17^{\frac{359}{943}}$ Stück auf die Cöllnische Mark brutto gehen und in der Feine die im 2. §ho bemelte 21 Karat 10 Grän oder 14 Loth 10 Grän halten, und muß er jedes Stück vor 9 Rthlr. 20 Groschen auf die Königl. General-Domänenkasse liefern.

4. Statt der Münzkosten soll laut 2. §hi dem Münzmeister der Einkauf des zu dieser Ausmünzung nöthigen Goldes gelassen werden.

5. Hingegen hat er den mit ihm accordirten Schlageschah oder Ueberschuß, als pro Stück 1 Groschen 6 Pf., und also von der

Mark brutto oder $17^{\frac{53}{948}}$ Stück oder auch von 21 Karat 10 Grän oder 14 Loth 10 Grän fein in der jährlichen Münzrechnung gehörig in Einnahme zu berechnen.

6. Das Gepräge auf diese 10 Rthlr.-Stücke hat der Münzmeister nach beigefügter allergnädigst approbirten Zeichnung¹⁾ oder Modell in zierlicher Form zu verfertigen.

7. Die Münz-Arbeitere bekommen ihr tägliches Arbeitslohn (wenn gearbeitet wird) von dem Münzmeister, und hat derselbe Macht, jezt besagte Münz-Arbeitere abzuschaffen und hinwiederumb andere, jedoch auf seine Gefahr, anzunehmen.

156. Bericht des fiskals Büttner an den Generalfiskal Geheimen Rat Gerbett über die schlechten fremden Sorten in Mansfeld nebst Vorschlägen zu deren Beseitigung.

Mansfeld, 8. September 1736.

Abchrift. R. XI, 167.

Bei den Antritt meines königl. officii als Hoffiscal, wozu ich am 30. passato vor königl. preuß. hochlöbl. Landesregierung des Herzogtums Magdeburg verpflichtet worden, fällt mir der nervus rerum gerendarum am ersten in die Augen, welcher in hiesiger Graffschaft dermaßen sehr verderbet ist, daß ohnerachtet der königl. heilsamen ins Land allergdft. publicirten Münzpatente dennoch alle Geldsorten und insonderheit die bayer. und württenb. 8 Gr. Stücke, 10 und 20 Kreuzer, ganze und halbe Bazen zc. beständig roulliren, dadurch aber das l'agio so enorm gesteiget wird, daß die Unterthanen zur Abführung der Contribution und Accise auf einen einzigen Thaler gut Geld 2 bis 3 — l'agio geben müssen und solches doch nicht anders als mit großer Mühe erlangen, ja noch froh sein, wem sie einen Louisd'or vor 5 rl. 6 gr. einwechseln und hernach in der Accise 4 rl. 22 gr. wieder anbringen können.

Ob es nun zwar scheinen möchte, als wann diesen Unwesen und großen Wucher bald zu steuern wäre, wenn mit aller Schärfe und Nachdruck über die königl. Münzedicte gehalten würde, so kann ich doch nach meiner Pflicht gehorsamst nicht unerinnert lassen, daß

¹⁾ Fehlt.

bei denen Umständen der Grafschaft Mansfeld, welche in denen äußersten Grenzen lieget und an viele andere Länder stößet, die Haupt- und Handelsstadt der Grafschaft auch pur kursächsisch ist, behutsamer zu verfahren sei, umb nicht das noch wenig florirende commercium vollends gar abzuschneiden. Dahero sollte, jedoch sonder gehorsamste Maßzielung fast auf die Gedanken geraten, daß bei dem gar zu starken guten Geld-Mangel auch hiesiger Grafschaft eine königl. allergdste Concession auszubringen wäre, in der Contribution die kursächs. und lüneburg. Sechser und Marien Gr. annehmen und solche Münzen wiederum an die Guarnisonen und andere königliche Bedienten zu ihrer Besoldung zahlen zu dürfen, bis etwa nach und nach die leichten Sorten getilget worden, welches aber allhier nicht füglich geschehen kann, als wenn von Dresden aus an das Bergamt in Eisleben und dessen Negotianten ernstl. Befehl ausgewürket wird, an die Berg- und Hüttenleute, Höhlführer und bergleichen, als welche meist alle unter Magdeburg. Hoheit wohnen, kein anderes als gutes Geld, wie ohne dem die Reccessen lauten sollen, auszuführen und alle Auswechslung bei Strafe der Cassation einzustellen. Würde nun dieses erfolgen, so ist kein Zweifel, daß auch mehr gut Geld im Lande bleiben und das landverderbliche Wuchern von selbst cessiren werde. Ew. Wohlgeb. werden demnach nicht ermangeln, solches beliebigermaßen höchsten Orts vorzutragen.

137. Bericht des Kriegs- und Domänenrats Cellarius an die
Magdeburgische Kammer über schlechte Münzen auf
der Leipziger Michaelismesse 1736.

20. Oktober 1736.

Abchrift. R. XI, 167.

Nachdem vor wenig Tagen von der Leipziger Michaelis-Messe zurückkommen, so habe meiner Schuldigkeit gemäß von denen Beschaffenheiten Rapport thun wollen. Und zwar ist überhaupt großes Klagen unter denen Leuten gewesen, daß die Messe schlecht und wenig Abgang der Waaren sei, welches eines Theils wohl daher rühret, daß viele Kaufleute, sonderlich aus denen nordischen Provinzien und welche auch durch die große Überschwemmung gelitten, zurück blieben, andern Theils die schlechten Münzsorten den Handel hinder-

lich gewesen, dritten Theils aber die besorgende teure Zeit und daß der Getreidepreis am meisten Orten höher steigen möchte, viele zurückgehalten, große Negocie zu thun. Die schlechten Münzsorten haben das größte Lamentiren bei allen Leuten gemacht, maßen im gemeinen Kurs kein ander Geld gewesen als bayerische, württembergische, Montfortische 8 Gr. stücke, kurpfälzische Kopfstücke und Bagen; die französische Groschen und Zweigr.stücke, Mainzische 4 Gr.stücke und dergl. Sorten hat man noch vor gut Geld gehalten.

Die fremden Fabricanten und Handelsleute haben nun alles mit 6 Procent Ugio gegen Gold umsetzen müssen, so viel an denen Waaren nicht verdienet worden.

Einige Kaufleute haben es zwar auf die Waare schlagen können und den Preis so viel erhöht, die meisten aber haben zufrieden sein müssen, wenn sie nur Geld gelöst, maßen weilen in denen sächsischen herumliegenden Städten Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Eisleben, Altenburg, Ronneburg, Gera, Apolde u. s. w., woher die meisten Fabrikanten kommen, alle verrufene Münzsorten gangbar und vollgültig sein, und diese solche verrufene Geldsorten willig genommen und die Waaren um den alten Preis gegeben, so haben es auch die andern thun müssen, wenn sie etwas verkaufen wollen.

Jedoch hat man keine Maxd'or und Carolinen diese Messe gesehen, ob sie gleich im Reich und an Rhein noch häufig herumgehen sollen.

Bei dieser Gelegenheit muß auch melden, daß in Leipzig an der Börse angeschlagen gewesen, daß ein falscher Münzer einige kursächsische und kurbrandenb. $\frac{1}{12}$ Stücke nachgemacht; und zwar wäre von kursächsischen der Schlag de anno 1735, welche daran zu erkennen, daß die Buchstaben näher zusammengeschoben und der Rand etwas gezacket, die kurbrandenburgische aber de ao. 1720 mit den Kurzepter auf der einen Seite, auf der andern Seite aber FW, und wäre die marque davon, daß die Krone über den Namen geschlossen sei.¹⁾

Was die Münzsorten betr., so habe bereits angezeigt, daß fast nichts als bayrische, württembergische, Montfortische 8 Gr. stücke, Kopfstücken, Bagen und dergl. zu sehen gewesen, und haben im

¹⁾ Der gedruckte Zettel ohne Datum wie hier angegeben: N. D., Lok. 3354, Akten der Gesandtschaft zu Berlin 1725—38.

übrigen an Agio gethan gute $\frac{2}{3}$ st. gegen Frankz geld 2 Procent, Frankz geld gegen Louisd'or — $1\frac{1}{2}$ Rthlr., Louisd'or gegen Pistolen — $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Rthl., bayrische, württemberg. Kopfstücke, Bagen gegen Gold 5 bis 6 Procent. Das Frankz geld verlieret sich gar sehr und gute $\frac{2}{3}$ werden sehr aufgesuchet, maßen die Gold- und Silberfabriken so sehr viel wegnehmen, wovon die Hälfte verloren gehet. Das Gold wird auch angenehmer, daher kommt, daß jezo die geringhaltige Münzsorten so stark roulliren, wie dann an meisten Orten in Sachsen solche gangbar und sollen, wie man sagen wollen, in den erzgebürgischen Kreise denen Bergleuten sogar die Belohnungen mit dergl. Münzsorten bezahlet werden.

138. Antrag des Kabinetts-Ministeriums bei Kursachsen und Hannover, die schlechten Münzen gemeinsam zu verbieten.

Berlin, 12. Januar 1737.

Konz., gez. A. P. v. Borch, G. v. Podewils, Thulemeier. R. XI, 167.

Euren Excellenzen können wir hierdurch in freundnachbarlichem Vertrauen nicht verhalten, was maßen, obschon Se. Königl. Majt. in Preußen unser allergnädigster Herr nach und nach gar ernstliche Münzdicta und Verordnungen in Dero sowohl im ober- als niedersächsischen Kreise belegenen Landen haben publiciren lassen und mit allen Nachdruck darob zu halten befohlen, daß keine von denen darin benannten geringhaltigen Münzsorten angenommen, sondern solche gänzlich weg geschafft werden sollen, dennoch allerhöchst Dero selbst von Dero Landständen der Grafschaft Hohenstein die pflichtmäßige Anzeige geschehen, wie es ihnen der Situation halber und da diese Grafschaft im Handel und Wandel, mithin was den Kurs der Geldsorten betrifft, pure von denen herum liegenden benachbarten Landen dependire, platterdings und ohne ihren völligen Ruin unmöglich falle, die emanirte heilsame königl. Münzdicta vor sich zu Effect zu bringen, in Betracht, daß die angrenzende Lande als das Eichsfeld, die Reichsstadt Mühlhausen, das Schwarzburg-Sondershausische und Rudolstädtsche, das Eisenachische und andere fürstl. sächsische, ja auch an denen Grenzen und wohl fast mitten in das Herz hinein, die chursächsische Lande, das Stollbergische, das Amt Hohenstein churbraunschweigischer Hoheit und die insonderheit

mit einem considerablen commercio versehene Reichsstadt Nordhausen mit solchen geringhaltigen Sorten, absonderlich mit der Kreuzer-Münze dergestalt angefüllet seien, daß in gemeinem Handel und Wandel fast gar keine andern allda zu sehen und andere gute Scheidemünze, nämlich chursächsische, chur- und fürstl. Lüneburgische, Hildesheimische, Goslarische, ja nicht einmal Münsterische und Osnabrückische, viel weniger churbrandenburgische der Orten gar nicht roulirte, vielmehr diese letztere, da sie in der Steuerkasse vor Salz, Stempelpapier und Postgeld annehmlich, mit Agio und zwar dormalen der Thaler zu 4 Ggr. erlanget, ein Louisd'or aber zu 16 Ggr. und andere grobe $\frac{2}{3}$ Stücken, auch Franzgeld das Hundert zu 16 bis 20 Thlr. Agio eingewechselt werden müsse, ja gar nicht mehr zu bekommen sei; wodurch dann der Unterthan sowohl als der Beamte und ein jeder Eigentümer adelicher und unadelicher sich ruiniret sehe und bei dem, was er hat, führet, treibet und gepachtet hat, nicht forkommen könne, sondern gänzlich verderbe und ausfalle, zumalen da die gute und grobe Sorten schon vor vielen Jahren her nicht nur aus obbesagter Grafschaft, sondern auch aus andern recensirten Landen und Städten nach und nach herausgezogen worden und sich verloren, das vorgemelte kostbare Agio aber, umb solche dadurch wieder herein zu bringen und zu denen herrschaftlichen Prästationen abzugeben, nicht mehr erschwinglich sei.

Es werden Ew. Excellenzien von selbst höchst erleuchtet ermessen, daß, wo hierunter nicht in denen an einander oder auch nur in einem Kreise liegenden und mit einander commerciirenden Landen eine gemeinsame und uniforme Vorsehung geschiehet und überall deshalb ein gleicher Ernst gezeiget wird, der von ein oder anderer Landesherrschaft intentionirende gemeinnützliche Zweck unmöglich, wenigstens nicht in kleinen vor sich kein besonderes commercium habenden und mit solchen Landen, wo die schlechte Münzsorten gänge und gebig sind, ja wohl gar selbige zu nehmen, von der hohen Obrigkeit befohlen wird, umgebenen territoriis erreicht werden könne. Aus welcher Ursach denn auch bekanntlich bereits in einigen Reichskreisen, als dem obern Teil des schwäbischen, den fränkischen und oberrheinischen die mehresten Stände, welche an der reichs- und freisagungswidrigen Ausmünzung keinen Teil genommen, sich dahin mit einander zu vereinbaren bewogen worden, daß sie gewisse

Provisional Kreismünzverordnungen haben publiciren lassen und mittelst derselben die daselbst und anderswo in so großer Menge herausgekommene geringhaltige Gold- und Silbermünzsorten, so gar bis auf die Kreuzer und Zweier, theils nach Proportion ihres innerlichen Gehalts abgewürdiget und theils ganz verrufen und verboten haben, umb den überhand nehmenden Übel dadurch wenigstens ad interim bis zu erfolgendem Reichsschluß in dieser nunmehr bei dem Reichsconvent zu Regensburg in Deliberation stehenden Materie zu begegnen und zu steuern.

Wir haben dahero keinen Umgang nehmen wollen, hierüber mit Ew. Excellenzien fr. nachbarlich zu communiciren und denselben dienstlich anheimzugeben, ob sie nicht für höchst nötig und diensam erachten, dem rühmlichen Exempel obgedachter Reichskreise hierin sowohl*) in dem ober- als niedersächsischen Kreise nachzufolgen, mithin**) nicht nur bei denen vorgemeldten hoch- und löblen Ständen, so viel deren zu dem oberländischen Kreise gehören, sondern auch bei denen gesamtten übrigen es in die Wege zu richten, daß die dormalen in ihren Gebiet laufende und specificie zu benennende schlechte Geldsorten und darunter insonderheit auch die eingeschlichene leichte Kreuzermünze entweder überall völlig verrufen oder, wo solches etwa wegen ermangelnden genugsamen surrogati nicht mit allen und jeden solchen fremden speciebus practicable gefunden werden sollte, wenigstens interimweise, bis dem eingerissenen landverderblichen Münzwesen durch ein allgemeines Reichsgesetz weiter abgeholfen wird, auf einen nach dem Ermessen erfahrner Münzwardeins vorzuschlagenden proportionirten, aber durchaus gleichförmigen Fuß (indem sonst die mutuelle Commerciën durch die Diversität desselben gar sehr würden gehindert werden) reduciret und allenthalben mit gleichem rigore darüber gehalten werden möge. Allermaßen allerdings zu besorgen ist, daß, wo hierunter noch ferner nachgesehen und nicht bald ein uniformes Münzreglement auch in beiden

*) An das hannoverische Ministerium wird gelehret: Sowohl in dem nieder- als oberländischen Kreise (gestalt wir des letzteren halber auch mit den Dresdenschen ministerio in Correspondenz begriffen sind).

**) Nach Hannover wird geschrieben: Mithin von niedersächsischen Kreisdirectorii wegen durch ein gemeinsames Ausschreiben an sämmtliche desselben Kreises Stände nach Anleitung der Reichsmünzconstitution zu gesinnen, daß die.

sächsischen Kreisen zum Stand gebracht werden sollte, das anderwärts verrufene oder abgesetzte schlechte Geld so viel häufiger in diesen beide Kreise, sonderlich in die kleinern Lande und Städte durch Vorschub gewinnsüchtiger Juden und Christen eindringen und man auch in denen größeren Provinzien aller dagegen wachenden particular-Anstalten und nehmenden Präcautionen ohngeachtet, sich deren nicht weiter würde erwehren können, folglich Herrschaften und Unterthanen dadurch in einen unerseßlichen Verlust würden gestürzt werden. Wobei aber unsers Erachtens auch darauf hauptsächlich mit zu sehen sein würde, daß der verdammlische Wucher der Wechsler und anderer, welche mit dem Ein- und Auswechseln der Geldsorten gegen ein so enormes Agio umgehen, allenthalben bei schwerer Strafe aufgehoben und abgeschaffet, nicht weniger wegen der höchst schädlichen Ausfuhr der guten Geldsorten aus dem Lande nachdrückliche und zulängliche Verfügung, sonderlich bei denen Zollstätten und Posten, etwa auf die Art und Weise, wie es erst neulich von Seiten des fränkischen Kreises geschehen, vorgekehret werde.

Sollte nun dieser unser zu Beforderung der gemeinen Wohlfahrt, welche mit dem Münzwesen so genau verknüpft ist, und besonders zu Aufrechthaltung der armen Unterthanen abzielende Vorschlag bei Euren Excellenzien *ratione quaestionis* an? Beifall finden, so können wir dieselbe zum voraus versichern, daß, wie man bishero sowohl in denen diesseitigen chur- als niedersächsischen Kreislanden denen emanirten königlichen edictis zufolge alle erdenkliche Sorgfalt getragen hat, umb die anderwärts ausgeprägte geringhaltige Gold- und Silber-, auch andere kleine Scheidmünzen, so viel möglich, daraus abzuhalten, man also auch ferner unnachlässig damit continuiren wird und unsers allergnädigsten Herrn Königl. Majt. allenfalls (*) noch weitere Verordnungen in Conformität derjenigen ausgehen lassen werden, welche durch Euer Excellenzien vorhin bekannte lobwürdige Vorsorge etwa bei denen übrigen Ständen des obersächsischen Kreises veranlasset werden möchten].

*) An das hannoverische Ministerium wird anstatt der enklavierten Worte gesetzt: gerne in dem niedersächsischen Kreise zu allem demjenigen concurriren und sich in ihren daselbst gelegenen Landen damit conformiren werden, was von Euren Excellenzien in dieser wichtigen Angelegenheit vor das gemeine Beste provisionaliter für ersprißlich angesehen werden möchte.

Wie wir uns dann bei Dero beliebigen Antwort zugleich Dero gefällige Meinung circa quaestionem quomodo?, wie weit nämlich mit der Berrufung oder Abwürdigung dieser und jener Sorten zu gehen sein möchte, um so fordersamer ganz dienstlich ausbitten, als auf dem längeren Verzug Gefahr größern Schadens zu haften scheinet. [Und melden*) Euren Excellenzien wir hierbei zur Nachricht, daß wir auch deshalb ebenfalls mit dem dermaligen Churbraunschweigischen condirectorio des niedersächsischen Kreises in Correspondenz begriffen sind, umb an gesambte Stände desselben durch ein Kreisdirectorialauschreiben eben dergleichen uniforme Münzverurufung oder Reduction zu gesinnen und zu Wege zu bringen.]

Wir verbleiben danebst Ew.en Excellenzien zu Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten stets bereit und geflissen.

139. Bericht der Berliner Münzstätte über die Probierung einiger süddeutscher Münzen.

Berlin, 5. März 1737.

Eigenhändig von Neubauer. Gez. E. G. Neubauer. S. Godrio.

Tit. XVII, 4.

Nach Ew. Königlichen Majestät unter dem 19ten des vorigen Monats an mich den Münzmeister ergangenen und am 28ten mir eingehändigten allergnädigsten Befehl haben wir die von der Hallischen Deputation in 2 paquets eingesandten verrufenen Münzsorten und zwar jede von den 4 Marken besonders geschmolzen und probiret, auch allesamt von einerlei Gehalt, nämlich 12löthig befunden. Die in dem einen kleinen paquet besonders gewesene Mark an Württemberg., Bayerisch., Anspach., Baden- und Montfortischen $\frac{1}{3}$ oder halbe Fl. Stück, enthielt nach ihrem ausgemünzten Werth 11 thlr., wobei wir nach gemachter Ausrechnung 18 thlr. 13 gr. 6 Pf. pro Cent Verlust gefunden haben.

Die in dem größern paquet gewesene 1 Mark dergleichen Bayerisch. und Württemberg. $\frac{1}{3}$ Stück enthielt nach ihrem ausgemünzten Werth oder an der Zahl 11 r. 20 gr., folglich war selbige 20 gr. leichter als vorgemeldte Mark und also dabei 24 thlr. 7 gr. 1 Pf. pro Cent Verlust.

*) Nach Hannover wird das Enklavierte weggelassen.

Die Mark von Chur-Pfälz., Fuldischen und Darmstädtischen Kopfstücken oder 20 Kreuzer Stücken enthielt an der Zahl 10 thlr. 18 gr. 3 Pf., wobei 16 r. 21 gr. 2 Pf. pro Cent Verlust. Die Mark von Darmstädtischen halben Kopf- oder 10 Kreuzer Stücken enthielt an der Zahl 10 r. 13 gr. 4 Pf., wobei 15 thlr. 3 gr. 2 Pf. pro Cent Verlust.

Aus dem verschiedenen pro Cent Verlust ist zu ersehen, daß an den 3 Sorten der reducirten Münzen nach gemachtem Durchschnitt fast 19 pro Cent Verlust sei, jedoch ist bei solcher kleinen Post darauf nicht fest zu setzen, dann weil die Sorten nach jeglicher Art von verschiedenem Gewichte sind und nicht allesamt in gleicher Anzahl auf die Mark gehen, so kann man nicht wissen, ob bei größeren Posten der Verlust stärker oder geringer sein möchte. Im Fall nun dergleichen Sorten zum verschmelzen zur Königl. Münze hieher geliefert werden sollten, so würde denen Vivranten ein gewisser Preis zu benennen sein, wie hoch ihnen die bruto Mark bezahlet werden könne, da ihnen dann frei stünde, ob sie dieselben zum besten der königl. Kassen vor den gesetzten Preis liefern oder auf andere Art außer Landes schaffen wollten.

Bei hiesiger Münze wird die Mark fein Silber durchgehends mit 12 r. bezahlet, nach welchem Fuß 1 bruto oder rauhe Mark von den eingesandten $\frac{1}{3}$, auch 20 und 10 Kreuzer Stücken 9 thlr. ausmachen würde, weil selbige 4 Mark à 12 Loth fein Silber gehalten haben. Da wir aber von eben dergleichen Sorten ganz kürzlich einige Posten geschmolzen und dabei gefunden, daß etliche Posten nur 11 Loth 17 Grän, auch etliche 11 Loth 17 $\frac{1}{2}$ Grän fein gehalten haben; und dann bekanntermaßen bei dem Schmelzen Abgang ist, auch dabei andere unumgängliche Unkosten vorkommen: so würden wir vor die bruto Mark auf das höchste 8 thlr. 23 gr. bezahlen können. Jedoch müßten darunter keine falsche Sorten, auch keine markgräfl. Bareuthische $\frac{1}{3}$ Stück sein, welche letzteren geringer am Gehalt und davor wir nicht mehr als 8 thlr. 15 gr. vor die bruto Mark bezahlen können.

Übrigens haben mehr erwähnte von der Hallischen Deputation eingesandte 4 Mark nach der Zahl oder nach ihrem ausgemünzten Werth betragen 44 thlr. 4 gr., die bruto Mark à 8 thlr. 23 gr.

gerechnet machen die 4 Mk. an Gelde . . .	35 thlr. 20 gr. —
hievon abgezogen die 4 Proben à 1 Qu. ¹⁾	
ist 1 Loth zusammen, thut	— " 13 " 6 "
Bleibet Summa	35 thlr. 6 gr. 6 Pf.

An wen wir nun diese 35 r. 6 gr. 6 Pf. bezahlen sollen, darüber erwarten wir allergnädigsten Befehl und verharren in tiefester Devotion.

140. Schreiben des Generaldirektoriums an das Kabinettsministerium über den Leipziger und Torgauer Münzfuß.

Berlin, 9. April 1737.

Ausfertigung, gez. Grumbkow, v. Viebahn, Gappe. R. XI, 167.

Da die vom General-directorio derer Herren General von der Infanterie auch Wirklichen Geheimen Stats und Kriegs-ministres von Bork, von Podewels und von Thulemeier Excellenzien unterm 26ten Februarii a. e. abschriftlich communicirte beide Münzrecessse, nämlich derjenige, so zuerst zu Leipzig den 16ten Januarii 1690 und der andere, so nur 6 Wochen nachher, nämlich den 28ten Februarii ejusdem anni zu Torgau gemacht, in verschiedenen Punkten different sein und in dem letztern zwar der in dem erstern fest gesetzte Münzfuß à 12 r. die Mark wegen der $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken beibehalten, dabei aber noch weiter wegen der geringen Münzsorten auch ein gewisser Münzfuß beliebt, sonst noch ein und anderes noch weiter abgeredet worden;

So hat das General p. Directorium die acta von diesen Münzconferenzen auffuchen lassen und sind selbige endlich aufgefunden worden, wiewohl sehr unvollkommen, so daß man daraus fast gar keine Erläuterung haben kann.

So viel erhellet jedoch aus dem verhandenen Leipziger Original-recess, daß die Conferenzen nur blos zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und denen fürstlichen Häusern Braunschweig Lüneburg gehalten und die beide erstern nur allein eins geworden und den Leipziger Recess vollzogen, die letztern aber solches noch decliniret haben, weil sie wegen des Münz-Fußes à 12 r. nicht genugsam instruiret wären.

¹⁾ Quentchen.

Indessen ist gleich nach dem Schluß der diesseitige ministre Freiherr von Ruyphausen wieder zurück anhero gereiset und findet sich von demselben nicht einmal eine Relation bei denen actis, jedoch ist die Churfürstliche Ratification ausgefertigt, wiewohl, da das Original davon noch bei den actis befindlich, fast zu schließen, daß selbiges nicht einmal abgegangen, obgleich aus einer piece abzunehmen, daß es mit einem Schreiben an Chursachsen abgehen sollen.

Und wie man diesseits am meisten die Sache pouffiret, so scheint, daß auch nicht allein an die Stände in dem ober- und niederländischen Kreise, sondern auch an die condirectores im Westphälischen Kreise Schreiben abgelassen worden, umb sie zu disponiren, daß sie dem Leipziger Receß beitreten.

Von dem einige Wochen hernach gemachten Torgauischen Receß aber finden sich gar keine acta und ist nur ein Concept eines im Martio ejusdem anni entworfenen Schreibens an Chursachsen vorhanden, so aber allem Anschein nach nicht abgegangen, woraus erhellet, daß Seine Churfürstliche damalige Durchl. davor gehalten, daß vorerst aus denen darin mit mehrern angeführten Ursachen es bei dem einmal geschlossenen und ratificirten Leipziger Receß wohl sein Bewenden haben könne.

Es sind zwar 2 originalia von solchem Torgauischen Receß allhier vorhanden, wie und von wem aber solche eingesandt worden, davon constiret ex actis nichts, und ist das eine von einem Namens Fabricius, so unsers Wissens Vice-Kanzler zu Zelle gewesen, und von einem von Münchhausen, so Geheimer Rat zu Wolfenbüttel gewesen sein soll, das andere Exemplar aber von dem chursächsischen ministerio unterschrieben.

Aus diesem allem nun will fast erhellen, daß bloß der Leipziger Receß von des Hochseeligen Königs Majestät angenommen, auch ratificirt und also der Leipziger Fuß eigentlich nur wegen der $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$, daß selbige à 12 r. ausgemünzet werden sollen, fest gesetzt worden, der Torgauische Receß aber nicht zur Consistenz gekommen, mithin wegen der $\frac{1}{12}$ und übrigen kleinern Münzsorten wie auch übriger in dem Torgauischen Receß enthaltenen weitem Clauseln, so in dem Leipziger nicht befindlich, man diesseits noch freie Hände habe, wie es denn auch an sich nur ein Interims-Werk sein sollen; und wie aus beiden Reccessen § 1. zu ersehen, man auf

folgenden Michaelis wieder zusammen kommen und die Conferenzen fortsetzen wollen, so aber zu gemeldeter Zeit eben so wenig geschehen, als die vorgehabte Conferenz zu Bremen vor sich gegangen, anno 1691 aber ist solche zu Hamburg gehalten und ein Receß gemacht worden, wodurch man fast den alten Reichsmünzfuß wieder festgesetzt, so aber ohne Effect gewesen, dergestalt daß man allda anno 1695 abermalen durch einen Receß vorerst auf eine kurze Zeit den Leipziger Fuß wegen der $\frac{2}{3}$ belieben müssen.¹⁾

Wir haben nötig erachtet, von allen diesen Umständen Wohlgedachten Ihro Excellenzen Nachricht zu erteilen und stellen derselben dabei dienstlich anheim, ob Sie den Herrn Geheimten Rat Pollmann deshalb einige Erläuterung zu geben und dahin zu instruiren belieben wollen, daß er von dem Torgauischen Receß vorerst gänzlich abstrahire, indessen aber berichten solle, wie sich die übrige Gesandtschaften, zumalen diejenige, so sich vor den Leipziger Fuß bereits erklärt, darüber weiter specialiter heraus lassen werden und was deren sentiment sei.

141. Schreiben des Generaldirectoriums an das Kabinettsministerium über die kurpfälzische Valvation der brandenburgischen 6-Pfennigstücke.

Berlin, 9. April 1757.

Ausfertigung, gez. Grumblow, v. Viebahn, Happe. R. XI, 167.

Das General p. Directorium hat aus dem von derer Herren General von der Infanterie, auch Wirklichen Geheimten Stats- und Krieges-ministres von Bork, von Podewels und von Thulemeyer Excellenzen unterm 7ten Martii a. e. communicirten Bericht des Herrn Geheimten Rat Pollmann ersehen, welcher gestalt der kurpfälzische Gesandte zu Regensburg eine Valvation der Düsselborffschen Stüver gegen so genannte Clevische Gögger oder hiesige 6 Pf. Stücken unter der Hand herum gehen lasse, es ist auch seit dem von der Clevischen Regierung Nachricht eingelaufen, daß gedachte so genannte Gögger in denen Jülich Bergischen Landen verrufen worden, so wie kurz vorher es in Seiner Königlichen Majestät Landen mit denen Düsselborffschen Stüvern geschehen.

¹⁾ Ein Irrtum; s. S. 77.

Es scheint nun, daß diese Verrufung der Stüver auch zu Übergebung der Valvation Anlaß gegeben, indem gewiß ist, daß mit denen hiesigen 6 Pf. Stücken oder Gößger die Zülich Bergische Lande gar nicht überschwemmet werden, da selbige nicht allein in keiner solchen quantité ausgemünzet worden, daß die Benachbarte dadurch beschweret werden könnten, sondern auch fürnehmlich in Seiner Königlichen Majestät Provinzien jenseit der Weser so wenig rouliren, daß die Mindensche Kriegs- und Domainen Kammer öfters wegen Mangel dieser Scheidesmünze Klage geführt hat.

Was die übergebene Valvation selbst anlangt, so scheint es anfänglich, daß man von denen alten 6 Pf. Stücken, so zu des Hochseeligen Königs Majestät Zeit ausgemünzet worden, die leichteste und seit 25 bis 40 Jahren sehr abgenutzte ausgesuchet hat und, wenn man hienächst auch den wegen der Stüver fest gesetzten Fuß, daß nämlich $191\frac{1}{4}$ Stück auf die rauhe Mark gehen und die feine Mark zu 17 r. ausgemünzet werden, vor richtig annimmt, wie man doch davon nicht urteilen kann, weil deren Probirung in hiesiger Münze noch nicht geschehen, so ist doch bei der churpälzischen Valvation eine ausgemachte Sache, daß alle unter Thro jetzigen Königlichen Majestät ausgemünzte 6 Pf. Stücken bis 9 Procent besser als die Düsseldorffschen Stüver sind.

Wir stellen also Wohlgedachten Thro Excellenzien dienstlich anheim, ob Sie dem Herrn Geheimten Rat Pollmann davon Nachricht zu geben belieben wollen, damit er, wenn weiter deshalb gesprochen werden sollte, doch einigermaßen darauf antworten könne.

142. Gutachten des Generaldirektoriums über den am Reichstag festzusetzenden Reichscheidemünzfuß.

Berlin, 10. September 1737.

Ausfert., gez. Görne, Bierck, Viebahn, Happe. R. XI, 167.

Vorläufig halten Wir dafür:

1) daß man sich eines solchen Fußes werde zu vereinigen haben, welcher den hin und wieder dabei gesuchten Vorteil einschränke, jedoch die erforderte ziemliche Münzkosten abwerfen könne; sintemalen diese der Münz-Obrigkeit lediglich zur Last zu legen, nicht geringes Bedenken finden und das Hauptwerk schwer machen,

ja an sich schädlich und nicht geringen Mangel der Scheidesmünze erwecken würde, indem viele Obrigkeiten dergleichen kostbare Ausmünzungen würden an sich kommen lassen und von denen benachbarten erwarten wollen.

Es wird auch daher nicht so wohl auf die intrinsique valeur, als vornehmlich

2) darauf ankommen, daß jede Münz-Obrigkeit nicht mehr kleine Scheidesmünzen schlagen lasse als die Circulation in derselben eigenen Lande erfordert und bei ihrer eigenen Kassen wieder eingezogen werden kann, wannenhero auch

3) nach wie vor einer jeden puissance unbenommen bleiben muß, die fremde kleine Münzen, wenn sie gleich nach dem beliebten Münzfuße ausgemünzet, bei eindringenden Überfluß nach Wohlgefallen zu verbieten, angesehen selbige nach Abzug der Kosten nicht wohl anders als 16 bis 20 Procent respectivo unter dem wahren Wert ausfallen können und folglich keine andere als Landesmünzen in denen Landeskassen gestattet werden mögen.

Indessen stellen Wir diese von Uns verlangte Meinung Ihre Excellenzien gleichmäßigen Ermessung und dabei anheimb, ob dem Geheimten Rath Herrn Pohlmann vorerst nur mitzugeben sei, daß er sich mit denen sächs. und hannöverschen Gesandten darüber discursive vernehme, von derselben und andern sentiments oder erhaltenen Instructionen referire und darauf fernere Instruction, wessen er im collegio diesentwegen sich zu erklären, abwarte.

143. Vorstellung des Ministers von Viereck über die
Wilhelmsd'or-Prägung.

Berlin, 23. Februar 1738.

Urschr. Tit. XLI, 2.

. . . Se. Königl. Majestät haben auf jedem Stück an Schlageschlag 1 Ggr. 6 Pf. und überdem 4 Ggr. bei der Ausgabe, weil sie à 10 Rthlr. vor voll debitiret worden, profitiret, machet auf die summa der 24000 Rthlr.: 550 Rthlr.

Wann aber nach dem kürzlich zu Regensburg von denen Reichs-Varadeins aufgenommenen Gehalt eine doppelte Pistole gegen den Leipziger Fuß nicht mehr werth als 9 Rthlr. 8 Ggr. und

wann die intendirte Verbesserung des Münzwesens zum Stande kommen sollte, S. R. M. auf jedes Stück 16 Ggr., mithin auf die Summe der 24000 Rthlr.: 1600 Rthlr. verlieren, so bleibt nach Abzug des gehabten Profits reellement ein Verlust von 1050 Rthlr.

Da nun S. R. M. durch den Herrn Geheimen Finanzrath Boden mündlich befehlen lassen, daß mit der Ausmünzung dieser Wilhelmsd'or continuiret und selbige an die auswärtige Regimenter mit distribuiret werden sollen, hieraus aber abzunehmen, daß das Augmerk nicht sowohl auf die anfänglich intendirte Bequemlichkeit auf denen Reisen und im Felde als einen größeren Debit solcher Münze gerichtet sei, so wird zur Decharge des General- p. directorii nöthig sein, Sr. R. M. vorzustellen:

1. Daß anstatt des vermeinten Vortheils ein reeller Schaden vor Sr. R. M. Kassen erfolgen würde;

2. Dergleichen 10 Rthlr.-Stücke bei denen Regimentern nicht füglich genuzet werden können;

3. Allenfalls die Ausmünzung von einzeln und doppelten Ducaten eher anzurathen sei, weilen selbige gegen Franzgeld mit einem Schlageschuß ausgemünzet werden können, gegen den Leipziger Fuß aber nicht halb so viel Verlust bei sich führen, überdem zur Auszahlung der Truppen weit bequemer, auch bei Kriegeszeiten und im Felde jederzeit einen favorablen cours über den wahren Werth behalten, nicht zu gedenken, daß selbige keiner critique im Reiche unterworfen sind.

144. Bericht des Generaldirectoriums über die Münzung der Wilhelmsd'or.

Berlin, 15. April 1738.

Konz., gez. Grumbkow. Görne. Bierck. Bierahn. Happe. Tit. XLI, 2.

Nach Ew. Königl. Majt. allergnädigsten Cabinetsordre und Resolution auf Unsere allerunterthänigste Vorstellung kommt die ordre an den Münzmeister Neubauer hierbei, daß er mit Prägung der Wilhelmsd'or continuiren und monatlich 50 Stück ganze und 300 Stück halbe à 5 Rthlr. schlagen soll, imgleichen an den General Domainen Kassen Rentmeister Gobbin, daß er die vorrätzig seinde

an den Krieges Zahlmeister Richter abliefern, und an diesen, daß er bei denen monatlichen Assignationen jedem in der Churmark und dem Magdeburgischen stehendem Regiment 20 Stück bezahlen soll.

Wir müssen nur noch allerunterthänigst anführen, daß nunmehr der Leipziger Fuß zu Regensburg durchgehends beliebt worden, Bayern und Würtemberg auch nicht mehr Carl und Maxd'or schlagen lasse, sondern vielmehr diese von schlechtem Werth seind Münze selbst reduciret, wie es denn auch mit goldener und groben Münze eine andere Beschaffenheit hat als mit kleiner Scheidemünze, als welche nur eine Landesmünze ist und meistens im Lande bleibt, zum auswärtigen Handel aber nicht gebrauchet werden kann, weil die Auswärtigen sich nur nach dem innerlichen Werth von jeder Münze richten; folglich, wenn der Leipziger Münzfuß durchgehends wird eingeführet sein, sodann die Wilhelmsd'or nicht mehr als 9 Rthlr. 8 Gr. und von Scheidemünze, nachdem viel oder mittelmäßiger Schlageschlag darauf profitiret worden, 100 Rthlr. künftig nicht mehr als 50, 60, 70, 80 bis 90 Rthlr. im Handel und Wandel gelten werden.

145. Schreiben des Generaldirectoriums an das Kabinettsministerium über den Reichsmünzfuß.

Berlin, 15. April 1738.

Ausfert., gez. Grumbow, v. Viebahn, Happe. R. XI, 167.

Das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium hat die Anschreiben derer Herr General-Feld-Marschall, auch Wirkl. Geheimten Stats- und Krieges-ministres von Bock, von Podewils und von Thulemeier Excellenzien, wodurch 2 von dem Herrn Geheimten Rat Pollmann vom 17. und 20. Martii a. c. und 2 von dem Legationssecretario Scharnius unterm 13. und 24. Martii a. c. abgestattete, sämtlich das Münzwesen betreffende Berichte communiciret worden, wohl erhalten und nebst Remittirung derselben hiedurch zur schuldigsten Antwort vermelden wollen, daß zwar die Ausrechnung des Silberpreises nach dem intrinsiquen valeur der gegen einander gesetzten Münzen wohl ihre Richtigkeit haben möchte; weilen aber der bisherige Kurs solcher Gelder gegen einander ganz anders ausfällt und der Preis des auswärtigen Silbers sich auch mit auf den

Kurs der auswärtigen Münzen nach wie vor richten möchte, so bleibt der Satz von dem künftig zu hoffenden Silberpreis noch sehr ungewiß und ist unstrittig, daß, wenn man in Hamburg oder Amsterdam das Silber mit $\frac{2}{3}$ Stücken nach dem Leipziger Fuß in natura oder per Wechsel einkaufen läffet, man einen nach dem intrinsiquen valeur proportionirten Preis, so zu 17 Fl. 30 Xer ausfallen müßte, nicht erreichen wird noch kann und nur so viel zu gewinnen stehet, als der Kurs der $\frac{2}{3}$ Stücken gegen Franz Geld oder Ducaten machet.

Und ob zwar, wenn nicht mehr, wie davon die Erfahrung beim Einkauf des auswärtigen Silbers zur hiesigen Goldfabrique nach beiliegendem Extract die Probe darleget, jährlich ausgemünzet wird, als einländisches Silber zu haben, welches zwangsweise zur Münze kommen muß, der Torgauische Fuß zureichen möchte, so dürfte doch, wo dieses nicht zureichend und fremdes erkaufet werden muß, auf den nach dem intrinsiquen valeur präsupponirten Preis schwerlich zu kommen, wenigstens keine feste Rechnung zu machen sein.

Obiges haben wir demnach nur zu dem Ende mit anführen wollen, umb Ihrer Excellenzien Ermessen anheim zu geben, wie weit mit guugsamen Grunde denjenigen Puißancen, welche keinen guugsamen Zugang an Silber haben, wegen eines zu genau zugeschnittenen Fußes wird contradiciret werden können, und ob man wenigstens nicht werde mitzuzugeben haben, daß ein solcher Fuß erwählet würde, wobei alle Münzobrigkeiten bestehen könnten, wenn selbiger zugleich nur solchergestalt eingeschränket wird, daß die groben Sorten nicht mit Vorteil in Scheidesmünzen verwandelt werden können. Wann aber

2) die majora den Torgauischen vor zureichend halten sollten, würde man diesseits solchen auch mit anzunehmen haben und sich mit der auszumünzenden Quantität nach dem zu habenden einländischen Silber richten müssen.

Voraus aber halten wir mit nötig

3) daß ein gewisser Fuß in denen kleinen Münzen festgesetzt werde und die Ausprägung der freien Willkühr nicht überlassen bleibe, als welches dem projectirten voto des Herrn Geheimten Rat Bollmann noch wohl eigentlicher beizufügen sein wird, damit man

nicht glaube, daß die Absicht allhie auf einen illimirten Fuß gerichtet sei.

Im übrigen wäre so unverwerflich eben nicht, die kleinste Sorten in Kupfer ausmünzen zu lassen, da solches auch in Holland geschiehet, es soll solches auch schon ehemals anno 1691, als die gute Münze wieder hergestellt werden sollte, von des verstorbenen Herzogs von Braunschweig-Belle Durchl. angefangen sein, daß Sie kupferne 1 und 1½ Pf. prägen lassen; da aber andere darunter nicht gefolget, solches wieder eingestellet worden sein.¹⁾

100 Mark Silber in Hamburg gekauft à 28 Mk.	Bo. Mk.	2800	—
vor Provision und cortage à ½ pCto		14	—

Bo. Mk. 2814 —

oder Rthlr. 938 Bo. betragen nach jetzigem

Kurs zu 136 pCto in Rthlr.	1275	—	16	—
vor Porto anhero	4	—	4	—

Frank Geld Rthlr. 1279 — 20 —

Wann nun obiges Silber in die feine 15. 16. hält, so betragen die 100 Mk. rohe Mk. 99. 4. 16 fein und kommet die Mk. fein Rthlr. 12. 21. 3 Pf. in Frank Geld, nach Abzug 1½ pCto Agio aber gegen ⅔ Stück Rthlr. 12. 17 Gr. in ⅔ Stück.

146. Schreiben der braunschweig-lüneburgischen Geheimen Räte an die preussischen über den Münzfuß.

Hannover, 3. Mai 1738.

Ausfert., gez. Münchhausen, Steinberg, Hauß. R. XI, 167.

Daß Ew. Excellenzien, wie Sie uns dessen in Ihrem geehrtesten Antwortschreiben vom 26t. praet. zu versichern belieben wollen, darauf mit dringen zu lassen gemeinet sein, daß der leipziger Münzfuß zur Observanz gebracht und die ein- und ausländischen groben Münzsorten auf den valorem, wozu sie zu Regensburg wardieret worden, gesetzt werden, das zeuget von Dero erleuchteten Beur-

¹⁾ In der That hat der Herzog Georg Wilhelm seit 1687 bis zu seinem Tode 1705 Kupfermünzen prägen lassen. Georg Ludwig hat solche 1709, 1717, 1718, 1722 geprägt; seitdem sind sie im Harze ohne Unterbrechung hergestellt worden.

teilung, nach welcher sie den aus dem Kurs des geringhältigen Geldes entstehenden Nachteil eingesehen, und ist uns besonders lieb zu vernehmen gewesen. Wir verstehen nun zuvörderst diese Ew. Excell. Meinung dahin, daß auch die Gold-Species, insonderheit spanische und französische Pistolen und Carolinen nach solchem Fuß auf ihren innerlichen, zu Regensburg ausständig gemachten Wert herunter zu setzen sein werden, indem hierin ein Haupt-momentam der Münz-Verbesserung beruhet und die Erfahrung lehren wird, daß dadurch die verderbliche Aufwechselei merklich werde sistiret werden. Denn da der Wert des Goldes, der in einer Pistole steckt, geringer ist als der Wert des Silbers in 5 rl. guter $\frac{2}{3}$ tel, so ergiebet sich von selbst, daß im Handel und Wandel eine Ugio eintreten müsse, wann das geringhaltige und gute Geld von einerlei valore extrinseco ist und jenes kann nicht cessiren, so lange die Ursach nicht cessiret und der äußerliche Wert nach dem innerlichen mit Zugrundelegung des leipziger Fußes proportioniret wird. Hiernächst scheinen Ew. Excell. zwar darüber einigermaßen zweifelhaft zu sein, ob dieser Münzfuß ratione der kleinen Sorten und Scheidemünzen werde statt haben können.

Wir wollen aber dagegen mit Wiederholung der in unserem Schreiben vom 9ten Martii a. c. vorgestellten Gründe nur diese 2 considerations in beliebige weitere Erwägung zu nehmen bitten. 1) Daß das kleine Geld das grobe nach sich ziehe, und 2) die kleinen Münzsorten, so in einem Lande geprägt werden, der Nachbarschaft sich communiciren. Das erste fällt in die Augen, und es steht leicht zu ermessen, daß, wann zum Exempel die Mark Scheidemünze zu 14 oder 15 thl. ausgeprägt wird, das grobe Geld, wovon die Mark zu 12 thl. ausgemünzet, davor einzuwechseln gesucht werden und auf die Mark bei solcher Verwechselung 2 oder 3 thl. profitiret werde, da sodann das gegenwärtige Übel und der Verfall des Münzwesens nicht gehoben, sondern durch das geringhaltige Kleingeld eben so viel Nachteil als durch die geringhaltigen groben Gold- und Silberforten verursacht werden wird. Sollte man aber vermeinen, daß das kleine Geld bloß zum Gebrauch des Landes sei, worin es geprägt wird, so stehet solchem dieses entgegen, daß die Nachbarn, so mit einem solchen Lande im commercio stehen, nicht vermeiden können, vor ihre hinein bringende Waren

dergleichen Geld zu nehmen, als in dem Lande in Kurs ist, und daß also, wann dieses vermieden werden soll, es auf eine Sperrung des commercii hinauslaufe. Nur ein Exempel davon anzuführen, so ist Ew. Excell. bekannt, daß die um Nordhausen belegene Örter ihre einzige Nahrung aus der Reichs-Stadt Nordhausen notwendig haben müssen, theils durch Debitirung ihrer Früchte, theils durch andern Handel und Wandel. Wann nun in Nordhausen schlechte Scheidemünze ist, so sind die umliegende Örter in die Necessität gesetzt, das schlechte Geld zu nehmen.

Wir müssen dannenhero den Punkt wegen Ausprägung der kleinen Sorten nach dem Leipziger Fuß und der Vorschrift des Torgauischen recessus vor eines der wichtigsten objectorum halten, so bei der ganzen Münzverbesserungs-Materie vorkommen und worin desto behutsamer zu gehen sein wird, je mehr Ursachen vorhanden sind, zu vermuten, daß einige Stände der vorderen Kreise das Münzregale zu einem Fond jährlicher Revenuen zu machen, den Ober- und Nieder Sächsischen Kreis als eine Quelle ihres Gewinnes ferner zu genießen und die groben Münzsorten, so sie daraus aufwechseln, in schlechte Scheidemünze zu verprägen intentioniret bleiben: und wie bei so bewandten Umständen die höchste Notwendigkeit erfordert, daß nach dem Torgauischen Receß auch die kleinen Münzsorten am innerlichen Gehalt proportioniret werden, also können wir nicht umhin, Ew. Excell. ergebenst zu ersuchen, daß Sie auf diesen das gemeine Beste mit sich führenden Zweck ihr Augenmerk gleichfalls gerichtet sein lassen und Ihre uns versicherte Einstimmung dahin zu erstrecken belieben mögen, daß Sie jenes Erhaltung nicht weniger zu bewürken suchen lassen und Sr. Königl. Majt. von Preußen Comitial-Gesandtschaft mit der hiesigen und Chursächsischen darunter de concert zu gehen anweisen. Wir verbleiben Ew. Excell. zu Erweisung angenehmer Dienste stets geflissen.

147. Gutachten des Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode über den Münzfuß der Silbermünzen und Bemerkungen des Generaldirektoriums dazu.

Abchrift. Fürstl. Archiv zu Wernigerode. B. 35, 5.

Das Gutachten.
Wernigerode,
27. Juni 1738.

Die Dubia des General-
direktoriums.

In allen im commercio seienden Dingen ist es eine ausgemachte Sache, daß sich Handel und Wandel nach dem laufenden Wert der Sache reguliere, und verhält es sich auch mit den Silbern, welche nicht allein in Münzen, sondern in hundert andern Dingen im commercio gebraucht werden. Da dann ohnstreitig folget, daß man nach dem cours der Silber die Münze und nicht die Silberpreise nach dem valeur der Münzen richten müsse, da der wenigste Teil des Silber-commerci in denen Münzen bestehet. Welches unsere Vorfahren wohl erkannt und sowohl 1566, 1667 als 1690 bei dem Münzfuße sich nach dem Silberpreise reguliret haben.

Durch den laufenden Wert wird vermuthlich der laufende Preis verstanden werden wollen, sintemalen nicht der Wert, sondern die vorkommende Umstände, ob die Waare mehr oder weniger vorrätig sei und gebraucht oder gesucht werde, den Preis verändern. Wobei aber wohl zu beachten ist, daß unter dem Silberhandel und andern Waaren ein ganz besonderer Unterscheid zu machen sei, indem das Silber mit Silber gekauft und gleichsam baratiret wird, mithin natürlicherweise in weit stablern [so] Preise als alle andere Waaren behalten muß [so], so daß, wenn auch an einem oder andern Ort zu ein oder andern Zeit das Silber mehr als gewöhnlich gesucht und daher einige Groschen per Mark höher bezahlet wird, wie zuweilen bei Münzsorten von gleichem valeur vorkommen kann, dennoch das Silber sich jederzeit mit der Münze nach Beschaffenheit ihrer intrinsiken valeur vornehmlich balanciret. — Ob nun solchergestalt zwar nicht gesaget werden kann, daß der Silberpreis zu allen Zeiten mit dem innerlichen Wert des Geldes ganz gleich stehen möchte, so kann man auch hingegen die Folgerung, daß sich die Münze nach dem Kurs des Silbers richten und nach selbigem mit variieren müsse,

Es zeigt auch die tägliche Erfahrung, daß sich der Silberpreis nicht nach der innerlichen valeur alleine richtet, sondern nachdem das obiectum beschaffen, zu anderer Verarbeitung behender gebraucht zu werden, denn die sächsische und brandenburgische beschiedte Münze des Leipziger Fußes hat den valorem intrinsecum als die feine $\frac{2}{3}$. Da letztere aber zu anderm Gebrauch bequemer, werden solche mit beschiedter guten Münze, die in valore mit diesen einerlei, jedoch höher bezahlet, so klar anzeigt, daß der Silberpreis nicht nach der geringhaltigen Münze, sondern nach der Tüchtigkeit zu anderer Arbeit bezahlet werde. So lange nun der Gebrauch der Silber in der Welt zu andern bleibet, so lange

nimmer einräumen; sondern wenn einmal der Preis des Silbers nach dem ordinären Kurs indagiret und zum Fundament genommen ist, muß man sich durch den extraordinären Kurs, so größtenteils bei cessirenden Umständen auch wieder abfällt, beim Münzwesen nicht irre machen lassen.

Das selbst allegierte Exempel, daß die feine Lüneburgische $\frac{2}{3}$, ob sie wohl mit denen beschiedten sächsischen und brandenburgischen $\frac{2}{3}$ tel Stücken gleiche intrinsique valeur haben, dennoch zuweilen mit einigen Agio eingewechselt werden, zeigt klar, daß solches nicht von einem veränderlichen Wert des Silbers, sondern aus andern Umständen herrühre, welchen eher durch Beschiedung solcher Münzen abzuhelfen als daß man daher auf eine Veränderung des Münzfußes fallen könnte. Man nehme auch den cas, daß ein oder mehrere große Herren vor viele Tonnen Goldes Silbergeschirr machen ließen, und um die Arbeit zu forcieren, selbige über die Gewohnheit bezahleten, so wird natürlicherweise der Preis der Silber dadurch zwar herauf getrieben: Wenn man aber, anstatt bei dergleichen accidentellen Preis mit dem Münzen stille zu stehen oder langsamer zu verfahren, sofort zur Veränderung des Münzfußes anrathen wollte, würde das remede schlimmer als das Übel sein und solches den Silberpreis ohnstreitig noch mehr steigern.

Wannhero auch allerdings behauptet werden kann, daß, wenn so viele Münzobrigkeiten sich mit dem Silberpreise nicht irre machen oder beibringen lassen, daß

ist es impraktikabel, deren Wert auf einen vor vielen Jahren gemachten Fuß zu konservieren.

bei dem Münzen notwendig Vorteil sein müsse, der von vielen Jahren her zum Fundament der Münze genommene Preis nach Proportion der damaligen Münze allerdings wäre konserviret worden, und wenn gleich selbiger auf eine Zeit lang und an einigen Orten gestiegen wäre, doch wieder dahin hätte zurückfallen müssen. Wenn nun auch nur konsideriret wird, was für eine Konfusion im Münzwesen daraus entstehen würde, wenn nach vorkommenden accidentellen Steigerungen des Silberpreises der Fuß verändert werden sollte, welcher von Zeit zu Zeit, nachdem die valeur der Münze geringer würde, noch immer höher steigen und neue Veränderungen nach sich ziehen müßte, so ergiebet dieses handgreifliche inconvenient allein den unwiderleglichen Schluß:

Daß ein fester Preis des Silbers zum Fundament bei der Münze erwählet und die valeur derselben dem Silber so nahe geleet werden müsse, daß eben dadurch einzig und allein eine merkliche Steigerung des Preises verhütet werde.

Ferner ist der Vorschlag in diesen piecen¹⁾ (wann er von allen Ständen placidiret würde) tacite ein Privilegium für die hohen Häuser und einige kleine Stände, die von Gott mit Silber-Bergwerken gesegnet seien, oder durch Navigation dergleichen an sich

Frägt man nun weiter, ob der erwählte Leipziger Fuß solcher sei, so ist solches durch die valvationes der Reichs-Münzmeister und Wardeins ziemlich klar dargelegt, und wenn ja an einigen Orten damit nicht sowohl als in denen andern auszukommen wäre (welches nicht gnugsam dargetan ist) so kann doch einestheils ein solcher Fuß nicht wohl anders als auf die vornehmste und meiste Provinzien, bei welchen sowohl die stärkste Aus-

¹⁾ Schreiben Hannovers an Preußen vom 3. und 8. Mai 1738. S. oben Nr. 146.

bringen können, das jus monetandi alleine zu exercieren, indem kein Herr Silber vermünzen kann, ohne empfindlichsten Schaden. Hingegen stehet die Münze auf oder wohl gar ein Klein wenig über den Wert der Silber,¹⁾ so kann nicht allein jeder Herr sein regale exercieren, sondern die Münzen selber bleiben ohnangegriffen, wie man sowohl an denen Franz $\frac{2}{3}$ (deren valor zwar besser, als er in ordentlichen Proben herausgebracht wird, da deren Zusatz nicht jeder Schmelzer ohne sich Silber rauben zu lassen, benehmen kann) als auch an dem Golde klärlich siehet.

Denn die Goldmünzen nach dem Leipziger Fuß gegen $\frac{2}{3}$ gerechnet sein allerdings zu leichte; da aber der Goldpreis wie der Silberpreis gestiegen, so sein selbige Münzen in ihrem Wert, und da nicht so viel Gold als Silber verarbeitet wird in andern Dingen, so konserviren sich die Gold-

münzung als größte Circulation der Münzen ist, gerichtet werden.

Andernteils wächst denen geringern Provinzien (deren Obrigkeit entweder gar nicht oder sparsam zu münzen ihren Privatinteresse konvenabel finden möchten) dennoch der offenbare Vorteil zu, daß sie durch allgemeine Circulation des guten Geldes in ihren Landen und Rassen keinen Mangel an guter Münze haben und Handel und Wandel mit denen Benachbarten unumschränkt treiben können. Wann die Wichtigkeit oben benannter zwei Vorteile wohl eingesehen wird, kann denen Puissancen, welche wegen der Silber-Bergwerke und der Navigation etwas voraus haben, dergleichen avantage von andern Ständen mit keinem Grunde mißgönnet werden, sintemalen selbige solchen Vorteils mit theilhaftig werden, wenn sie gleich die Münzgerechtigkeit selbst zu exercieren ihrem Interesse nicht zuträglich finden sollten. Es kommt demnach nur darauf an, daß man die ganz irrige und in den Reichsgesetzen mißbilligte Meinung, bei dem Münzen einen Cameral-Nutzen suchen zu wollen, sich aus dem Sinne schlage.

Daß aber diese Meinung irrig sei, davon muß Jedermann sich überzeuget finden, wenn er einsiehet:

1) Daß bei dem Münzwesen die Steigerung des Silberpreises vor allen Dingen verhütet werden müsse.

2) Daß, jemehr man von dem bisherigen Silberpreise bei der Münze abweicht, so viel mehr die Erhöhung und

¹⁾ Der Gedanke Hannovers war immer, daß mit gutem Gelde bezahlt das Silber im Preise nicht steige.

münzen auch in allen Landen.

Wann dieses nun ausgemacht ist, so ist klar, daß die Mark nicht zu 12 Rthlr., sondern jetzt zu 13 Rthlr. und darüber ausgemünzet werden müsse; so käme ein jeder Herr zu seinen Münzkosten und die Gelder würden nicht wie bishero vertragen werden.

Variation solchen Preises befördert werde, und wenn nun solchergestalt folget, daß

3) Der Münzfuß aufs genaueste gegen den Wert des Silbers einzuschränken, so ist aller Profit, so dabei gesucht wird, als etwas *Contradictoire*s und *Incompatibles* mit guter und beständiger Münze anzusehen. Da dann

4) Von Unparteiischen (welche die Sache nicht etwa nur auf einer Seite, sondern mit allen ihren zum allgemeinen Wesen einschlagenden Umständen ansehen) die Balance leicht zu machen ist, ob der allenfalls beim Münzwesen zu suchende geringe Vorteil mit dem reellen Schaden, so die Untertanen und die Obrigkeit selbst bei ihren Kassen, imgleichen das *commercium* leidet, auch nur zu vergleichen sei.

Der Vorteil, den man sich von schlechter Münze daher promittiret, daß nämlich selbige ohnangegriffen im Lande bleibe, ist ein *flexibile beneficium* und ist lauter Schade. Wovon die Probe der bishero über den Wert geduldeten auswärtigen Münze offenbar. Der gestiegene Preis des Silbers ist daran nicht schuld, und ist daher das Gold auch nicht in seinem Wert gestiegen, weiln man bei Verkaufung des Silbers den Wert des Goldes gegen gute Münze gar wohl unterscheiden wird. Sondern die bloße *Connivenz* fremder Münzen über ihren vorigen wahren Wert gelten zu lassen, hat den Preis des Silbers und der Goldmünzen natürlicherweise mit gesteigert, ja es ist auch der Satz bei weiten nicht richtig, daß, wenn nach gegenstehendem Gutachten die Mark fein

à 13 Rthlr. anstatt 12 Rthlr. ausgemünzet würde, die Münzobrigkeit dadurch profitiren würde, wenn man nicht fingieren will, daß das Silber mit solcher Münze nach jetzigem Preise gekauft werden könnte. Weiln aber ohnstreitig der Silberpreis, sowie die Münze auf 8 Procent heraufsteigen würde, so kann denen Münzobrigkeiten nichts als Confusion bei denen Kassen und im commercio zum Vorteil bleiben.

Die gänzliche Verrufung der fremden Münze ist die schädlichste Sache für alles commerce und der empfindlichste Schade aller großen Herren, die keine geschlossene Länder besitzen, weil aller Handel dadurch sich stocket, hingegen wann die fremden Münzen, so zu geringhaltig, nach ihrem wahren Gehalt auf den angenommenen Fuß gerechnet passiren und also nicht ganz verrufen, sondern nur auf ihren wahren Wert gesetzt würden, so fällt der Schade allein auf das Land, so geringhaltige Münze führet, da ein jeder Commerciant seine Waaren nach dem Gange der Münzen zu halten weiß, und das commerce wird

Bei Verrufung der Münzen ist billig ein großer Unterschied unter denen groben und kleinen Münzen zu machen. Bei denen groben wie auch dem Golde kann der Sache durch Devaluierung eher geholfen werden, weiln selbige insgemein nur auf wenige Procente differieren und im commercio nach ihrem Wert nützlich gebraucht werden können.

Mit der kleinen Münze aber, welche schon große Münzkosten bei sich führet, und billig quoad quantitatem nur auf jeder Obrigkeit Landen gerichtet sein sollte, bis hieher aber auf eine arbiträre valeur intrinsique und Quantität ausgemünzet worden, hat es eine ganz andere Beschaffenheit, und ist bei erforderlichen Fällen die gänzliche Verrufung daher ohnstreitig zu präferieren:

a) Weiln bei der Devaluierung der kleinen Münze die Contravention ohnmöglich zu verhüten, und sobald derselben Circulation im Lande gestattet wird, Niemand behindert werden kann, selbige vor voll anzunehmen.

b) Niemand dergl. Münze nach dem devaluirten innerlichen Wert wird aus-

dennoch nicht gestöret, kein Souverän leidet auch darunter, wann er die Gelder in dem Wert roulliren läßt, in welchem er sie ohne Schaden nach ihren Silbern einschmelzen kann, das Not aber noch profitiret.

Die Stadt Hamburg, auf welche man sich beruft, hat ihren Münzfuß mehr auf dem Papier als in der That und weiß die fremden Münzen nach ihrem Münzfuß so zu taxieren, daß sie mit Profit aller Nachbarn Münzen zum Umschmelzen in ihrer Stadt gebrauchen.

geben wollen, so lange noch ein Winkel in der Welt vorhanden, wo selbige im höhern Kurs ist, mithin auch dem commercio in der Wahrheit mit der Devaluierung nicht mehr als mit der Berrufung geholfen ist, wenn man nämlich solcher Münze sich vor dem devaluirten Preis fideliter entschlagen will. Diefenfalls aber bleibt

e) jedermann ohnverwehrt, dergleichen Münze auch bei der Berrufung zu denen Münzstädten zu bringen, welche niemals weigern werden, selbige vor die intrinsique Silbervaleur anzunehmen und das Note zu profitieren.

Wannhero vor einen bloßen Kunstgriff der Bankiers und derjenigen Commercianten, so mit kleiner Scheidesmünze wuchern, anzusehen, wenn die Berrufung beschrieen und die Devaluierung als präferable vorgewandt wird, indem sie dadurch nichts intendieren als die Conventio nach wie vor fortzusetzen und unausfindlich zu machen, außer diesem aber dem commercio bei der Berrufung nicht mehr Schaden und bei der Devaluierung nicht mehr Vorteil zu wachsen kann, indem bei beiden kein nützlicher Ausweg zu finden als die Münze nach andern Orten, wie [so] sie Current ist, fortzuschaffen.

Von dem Hamburgischen Münzwesen hier etwas anzuführen, würde zu weitläufig fallen, es ist aber zu glauben, daß dieser Stadt sehr schwer fallen würde, die fremde Münzsorten nach Wohlgefallen zu taxieren und in ihren wahren

Dahero wäre mein ohnmaßgeblicher alleruntertänigster Fürschlag: Ihre Königl. Majestät erhöhten bis zum Austrag der ganzen Sache die feine $\frac{2}{3}$ und die nach dem Leipziger Fuß beschickte kursächsische und brandenburgische $\frac{2}{3}$ im Kurs auf 1 Ggr., so 18 Ggr. pr. Mark betrüge, hingegen ließen sie das Franz-Silbergeld und Gold bei dem jetzigen Kurs bleiben wie auch das spanische Gold, welches, wann es vollwichtig, in der valeur so gut als die Franz-Pistoletten, wegen der Sprödigkeit aber nicht so wohl bearbeitet werden kann; die auswärtige Scheidemünze wäre aber auf den intrinsicum valorem der Silber à Mark 12 Rthlr. 18 Ggr. gerechnet so lange zu setzen.

So würden Sie nicht nur die groben Sorten in Dero Lande ohne Schaden ziehen, sondern auch die kleinen Sorten

Schranken zu halten, wenn derselben Münzsystema nicht an sich selbst solide wäre.

Was nun endlich den Vorschlag anbetrifft, daß

1) die nach dem Leipziger Fuß beschickte kursächsische und Brandenburgische $\frac{2}{3}$ im Kurs auf 1 Ggr. zu erhöhen,

2) das Franz-Silbergeld und Gold bei dem jetzigen Kurs zu lassen,

3) das spanische vollwichtige Gold den französischen Pistoletten gleich zu setzen,

4) die auswärtige Scheidemünze auf den intrinsicum valorem der Silber à Mark 12 Rthlr. 18 Ggr. anzunehmen und zwar

5) NB. bis zum Austrag der Sache, so wird nötig sein, jeden Punkt besonders einzusehen und demnächst zu beurteilen, ob solchergestalt

6) die groben Sorten ohne Schaden in Sr. Kön. Majestät Landen gezogen,

7) die kleinen Sorten zum Einschmelzen und anderweitiger Beschickung ohne Kosten hereingezogen, und

8) das commercium befördert werden könne.

ad 1) Wegen Verhöhnung der $\frac{2}{3}$ würde es darauf ankommen, ob ein reeller Vorteil bei der Ausgabe der schon vorrätigen $\frac{2}{3}$ tel oder bei denen, so noch dadurch ins Land gezogen werden sollen, zu hoffen sei. Bei dem erstern müßte nun präsupponieret werden, daß selbige mit einmal unter Sr. Königl. Majest. Untertanen auf 1 Ggr. über den Leipziger Fuß ausgegeben werden sollen, welches sofort einen anscheinlichen

zum Einschmelzen und anderweitiger Beschickung ohne Kosten erlangen und allen Handel befördern; da wann die Sache so bleibet, in ganz kurzen eine solche Disette an Gelde sein wird, so nicht zu übersehen.

Oder wann die Münze auf die in denen beiden Piecen vom 3. und 8. Mai zwar sehr plausible fürgestellte Art reguliret würde, Sich Ihres juris monetandi begeben und zusehen müßten, daß alle aus denen Münzen erwachsende beneficia in anderer Puissance Hände tacite übergingen.

Übrigens überlasse diese wenige Gedanken andern, die bessere Einsicht als ich von der Sache haben.

Profit von einer ziemlich großen Summe bringen würde. Wie aber von selbst schon anerkannt worden, daß vor solchen Wert die $\frac{2}{3}$ tel nicht außer Landes debitiret werden mögen, sondern vielmehr die fremden $\frac{2}{3}$ tel von allen Orten bei so favorablen Kurs sich hierher ziehen würden, so erfolget auch von selbst, daß alle im Lande à 17 Ggr. ausgegebene $\frac{2}{3}$ tel notwendig vor selbigen Fuß lediglich bei denen Königl. Kassen bis auf das letzte Stück wieder einkommen und vor 17 Gr. hingelegt werden müssen. Da dann bei erfolgender allgemeiner Reichsmünz-Einrichtung oder wenn es auch nur in statu quo bliebe, diese Münze doch endlich auf ihren wahren im ganzen Reiche recipierten Wert herunter gesetzt werden müßte, ohne daß aus einer solchen gegen die mit Sachsen und Braunschweig gemachten Münzvergleiche klar anlaufenden Prozedur der allergeringste Nutzen nachgewiesen werden möge.

Was aber die Hereinziehung der auswärtig befindlichen guten $\frac{2}{3}$ tel anlanget, so ist selbige zwar unausbleiblich, nur könnte dadurch allerdings das Franzsilbergeld und Gold Landes verwiesen und damit verwechselt werden. Wann aber konsideriret wird, daß man jetzt solche $\frac{2}{3}$ tel gegen Franzgeld à 2 bis 3 und gegen Pistoletten à 3 bis 4 Rthlr. pro Cento verwechseln kann, und wenn man sich Zeit darzu giebt, bei 100000 Rthlr. dafür zu erhalten. So würde hingegen der Ggr. pro St. über 6 pro Cento auf 100 Rthlr. ausmachen und also durch

diese Verhöhung die $\frac{2}{3}$ auf 3 à 4 pro Cento kostbarer eingewechselt und hereingezogen werden als nötig und am Ende dennoch wieder abgesetzt werden müssen.

ad 2) Das Franzgeld und die Pistolen bei dem jetzigen Kurs zu lassen würde von keinem Effect sein, weila selbige nach Proportion oberwähnter Verhöhung von selbst einige Procent mit steigen oder gegen die 17 Ggr. Stücke außer Landes gehen würden.

ad 3) Die spanische Pistolen aber, weila sie in Amsterdam und allen Orten einiges Procento gegen die französische verlieren, würden ebenfalls diese verweisen, wenn selbige in gleicher valeur angenommen werden sollten; und was endlich

ad 4) die auswärtige Scheidesmünze anbetrifft, so ist ebenfalls nicht abzusehen, warum man sich mit mehreren Scheidemünzen als die Landesnotdurft erfordert, gegen die Reichsrecessse beladen wolle, welche bei der ohnedem zu Regensburg intendierten gänzlichen Eliminierung aller Sorten, so nicht die zu determinierende valeur in sich halten, das Publikum sowohl als die Kön. Kassen überschwemmen würden ohne der geringsten apparence, sich derselben wieder entladen zu können. Denn wann die Meinung sein sollte, daß hiernächst aus solcher à 12 Rthlr. 18 Ggr. angenommene Münze mit Vorteil Landesmünze à 13 Rthlr. die Mark nach dem Torgauschen Fuß geprägt werden könnte, so wird doch solches um so viel weniger mit dem Profit à 6 Ggr. zu prästieren sein, als der bei dem Torgauschen Fuß zu denen Kosten per Mark sein ausgesetzte ganze Thaler zu Regensburg von einigen Ständen nicht eins vor zureichlich angesehen werden will; da nun über dem

ad 5) diese in obspecificirten 4 Punkten vorgeschlagene Veränderung nur bis zum Austrag der ganzen Münzsache geschehen soll; solcher Austrag aber nach denen letztlich zu Regensburg geäußerten fast unanimibus votis vor der Thüre, so ist diese Interimsprobe um so viel mehr für gefährlich und pernicios anzusehen:

ad 6 und 7) aber der Schade, wie bei dem ersten und vierten Punkt nachgewiesen, offenbar und

ad 8) dürfte dem commercio durch so viele Veränderungen eher ein merklicher Stoß als Nutzen zugefüget werden, sintemalen man den Vorteil, so die Bankiers und Wucherer allein dabei haben

würden, keinesweges dem Handel und Wandel nützlich, sondern vielmehr höchst schädlich zu sein erachten muß.

Letztlich kann man auch dem Schluß dieses Gutachtens, nach welchen man das jus monetandi durch einen dabei zu suchenden Vorteil gleichsam definieren will, secundum supra deducta um so viel weniger Beifall geben, als solches principium in so vielen Reichsrecessen schon verworfen und seiner Natur nach der vor allem zu suchenden Beständigkeit eines guten Münzfußes entgegen steht. Überdem aber nicht gesagt werden kann, daß in hiesigen Landen, wenn es mit gewisser Maß geschiehet, nicht wie bei denen benachbarten Puissancen gemünzet werden könne.

Was überhaupt eine solche Spezialverfügung wie angeraten wird, im Reiche vor Aufsehen und Vorwurf nach sich ziehen würde, will man hier nicht eins berühren.

148. Gutachten des Generaldirectoriums über den Scheidemünzfuß.

Berlin, 8. Juli 1738.

Ausfert., gez. Grumbkow, v. Görne, v. Bieder, Happe. R. XI, 167.

Das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium hat aus derer Herren General-Feld-Marschall, auch Wirklich Geheimen Etats und Kriegesministres von Bork, von Podewils und von Thulemeier Excellenzien Anschreiben vom 24ten und 28ten Junii, auch 1ten hujus und denen Anlagen ersehen, was wegen des Münzwesens zu Regensburg weiter vorgekommen, insonderheit aber aus des Herrn envoyé Pohlmann Bericht vom 5ten Jun. c. bemerkt, wie vornehmlich jezo, was für ein Fuß wegen der Scheidemünze zu erwählen, in Deliberation komme und wohin deshalb der churfürstlichen, auch churbraunschweigischen ministres sentiment gehe.

Es hat nun zwar seine gute Richtigkeit, daß der Torgauische Fuß bei den kleinen Scheidemünzen practicable, id est daß ohne Schaden ausgemünzet werden könne respectu gewisser Provinzien und vornehmlich derjenigen Puissancen, welche selbst Bergwerke haben und das Silber nach dem alten Preise an die Münzen liefern lassen, auch wo die Ablieferung des Bruchsilbers an die Münze erzwungen werden kann: Daß es aber durchgehends im Reiche gleichermaßen practicable und der Silberpreis, wenn es auch mit guten

$\frac{2}{3}$ Stücken erkaufet würde, sich beständig nicht über 12 rthlr. die Mark fein erstrecken möchte, davon ist das Publicum noch nicht überzeuget und wird notorie von denen mehresten Ständen annoch in Zweifel gezogen. Wannhero es darauf ankommen wird, ob man denen Contradicirenden, um die allgemeine Vereinigung zu befördern, darunter nachgeleben könne oder ob der Torgausche Fuß schlechterdings beizubehalten und [da]von im geringsten nicht abzuweichen sei?

Ob nun wohl dieses von denen sächsischen und hannöverschen Herrn ministres zu Regensburg ohnabweichlich behauptet werden will, so sind doch die in solchem egard angeführte Ursachen zwar relevant, um keinen indeterminirten Fuß, wie bishero, zu statuiren, sondern selbigen dahin einzuschränken, daß nicht mit Vortheil gute $\frac{2}{3}$ dazu verwandt und eingeschmolzen werden oder der Gewinnst zu einer übermäßigen Ausmünzung verleiten könne. Daß aber eben der Torgausche Fuß, welcher unter denen Paciscenten selbst nicht zu Effect gekommen und sonst von andern nie angenommen, die unwidersprechliche norma sein müßte, dazu scheinen alle bishero vorgebrachte raisons nicht concludent zu sein.

Denn daß die kleine Sorten gegen die groben in eine gleiche Proportion gesetzt werden müßten, wie der Herr envoyé Pohlmann anführet, hat zwar einen guten Namen, man kann sich aber von dem eigentlichen Verstand dieses Sages keinen rechten Begriff machen und würde allenfalls eine Erläuterung darüber nötig sein.

Sollte ein solcher Fuß von kleinen Münzen dadurch verstanden werden, welcher nach dem valore intrinseco den $\frac{2}{3}$ Stücken gleich käme, so kann ja der Torgausche Fuß nimmermehr dafür passiren, sondern differiret toto coelo davon, nämlich auf 1 rthlr. per Mark, welches auf hundert über 8 Procent ausmachet.

Kann und muß man nun in egard der Münzkosten nach dem Torgauschen Fuß soweit von den innern valeur abgehen und die Mark fein zu 13 rthlr. ausmünzen, so ist die Frage, was behindern könnte, daß im Nothfall, um die contradicentes zu einem gemeinsamen Fuß zu disponiren, solches etwa auf 13 rthlr. 4 gr. plus minus auszumünzen beliebet und dadurch alle Einwürfe wegen des Silberpreises gehoben würden.

Denn da man über die gleiche Proportion gegen die grobe Münze weit überhin ist, so bleibt nur die Frage übrig, ob durch diese geringe Zugabe einige Gefahr entstehen könne, daß die gute $\frac{2}{3}$ zu solchen Münzen häufig eingeschmolzen werden möchten, oder daß doch sonst ein Vorteil übrig bleibe, welcher die Münzobrigkeiten verleiten könnte, eine übermäßige Quantität zu schlagen. Das erste kann mit Vorteil nicht geschehen, und das andere ist wegen des geringen Profits, so man bei favorablen Einkauf des Silbers haben könnte, nicht zu besorgen, indem bei übermäßiger Quantität der große Schade auf die Münzobrigkeit selbst zurückfließet.

Der Torgausche Münzfuß ist damals auf die Umstände der pacificirenden Kreiser gerichtet worden. Will man jetzt ein generales Werk machen, so müssen auch billig die Umstände der übrigen Stände in Consideration gezogen werden und ein neuer allgemeiner Fuß, so gegen die Kosten bei allen Münz-Obrigkeiten zureichlich, proportioniret werden.

Dieses wären nun die Ursachen, warum wir vermeinet, daß man wegen der kleinen Münze nicht eben auf den Torgauschen Fuß zu bestehen habe, sondern vielleicht durch eine unschädliche kleine Zugabe per Mark die Einigkeit bei diesem löblichen Werk so viel eher zu erreichen sein möchte. Indessen kann man den sächsischen und hannoverschen ministres nach wie vor zu erkennen geben, daß man preussischerseits den Torgauschen Fuß sich wolle gefallen lassen und also zu versuchen stände, ob die übrige Stände sich gleichfalls dahin zu disponiren und wegen genugsamen Auskommens völlig überzeuget, auch beruhiget werden könnten.

Was sonst die künftige Verrufung der bisherigen kleinen Münze betrifft (weswegen dem General p. directorio eine Besorgnis beigemessen werden will), so siehet man eben nicht ab, warum die Münz-Obrigkeit in ihrem eigenem Lande selbige reduciren sollte, weil das Publicum doch keinen Schaden hat, so lange die Münze bei denen herrschaftl. Kassen vor voll angenommen wird, diese aber auch nicht leidet, wenn sie bei der Ausmünzung die gehörige Maß beobachtet hat, so daß genug sein würde, wenn selbige durchgehends außer Landes verrufen würde, da dann diejenige Obrigkeit, so in der Quantität excediret, den Schaden in seinen Landen allein empfinden würde, welches aber in Sr. Königl. Majt. Landen nicht

zu beſorgen iſt. Es bleibet auch eine ausgemachte Sache, daß ſelbſt der nach dem Torgauſchen Fuß geſchlagenen Scheidemünze übermäßige Quantität durchgehends verhütet und ſelbige, wenn ſie an einem Ort zu häufig ſich ſammeln und in fremden Sorten einbringen möchte, der Verrufung ebenfalls unterworfen bleiben müßte und nicht überall bei den Kaſſen angenommen werden könne, weil dieſe Münzen in valore intrinſeco über 8 Procent zu gering und, ſobald ſelbige im commercio nicht wieder zurück geſchoben werden kann, in fremden Landen proportionirten Verluſt tragen muß.

Die dänische Münze hat davon kürzlich ein klares Exempel gegeben. Man reducirte ſolche kleine Münze auf den Fuß der Hamburger kleinen Münze, ſo daß ſie nach der Reduction noch etwas beſſer als dieſe ward. Weil aber davon mehr geſchlagen war, als wieder im commercio nach Dänemark zurück geſchoben werden konnte, ſo war nicht billig noch möglich, daß ſie in Hamburg mit der Stadtmünze, ſo ſich autoritate der Obrigkeit ſouteniret, gleichen Kurs halten könnte. Dann ſolchergeſtalt würden entweder die Hamburger Banquen und Kaſſen mit mehr kleinen Münzen als die Proportion der Ausgabe mit ſich bringet, beladen, oder es müßte die Übermaß denen Particulieren zum Schaden auf dem Halſe geblieben ſein und ſich alſo in die wahre intrinſeque valeur verwandelt haben. Dieſes Exempel führen wir nur pro illuſtratione darum an, weil viele in dem Irrtum ſtehen, daß bei künftig zu regulirenden Fuß der kleinen Scheidesmünze ſelbige gleichen Kurs mit denen groben Münzen durch alle Lande und zu aller Zeit haben könnte, wenn ſelbige auch in gar zu großer Quantität eindringen möchte, welches aber, ſo lange nicht die kleine Münze von gleichem intrinſiquen valeur mit der groben gemünzet wird, nicht wohl ſtatuiert werden kann. Denn ob zwar Scheidemünzen von gleichen intrinſiquen valeur mit den groben Sorten zu ſchlagen, nicht impracticable iſt, ſo würde jedoch alſdann die Obrigkeit die ſchwere Münzkosten allein übernehmen müſſen, wohin es wohl nicht zu bringen ſein wird, indem bei dem Torgauſchen Fuß über 8 Procent dazu ſchon gewilliget ſind. Und da nun ſolchergeſtalt die Proportion dieſer kleinen Münze wegen der Kosten etwas arbitraires und die Verrufung der fremden bei gewiſſen Fällen auch nach dem neuen Fuß nicht ganz zu verhindern ſtehet, würde auch eben nicht unum-

gänglich nötig sein, einer jeden Obrigkeit die Reducirung ihrer eigenen Landesmünze, so etwa mit dem neuen Fuß nicht übereinkommen möchte, in ihrem Lande zuzumuten und genug sein, daß sie die auswärtige Berrufung erleiden muß und vors künftige den neuen Fuß zu beobachten acceptiret.

Diese Limitation würde hingegen bei den Regenspurgschen Münz-Tractaten ein großer [so] Stein des Anstoßes zur Erreichung des guten Endzwecks aus dem Wege räumen. Im übrigen wird dasjenige, so der Herr Pohlmann in seinem Bericht vom 1ten hujus wegen einer Uniformität im ganzen Reiche anführet, und daß überall nur Groschen, Kreuzer und halbe Kreuzer ausgemünzet werden möchten, in Sr. Königl. Majt. und den benachbarten Landen, da man von Kreuzern nichts weiß, nicht angehen, sondern jedes Orts gewöhnliche kleine Münze beibehalten werden müssen, nur daß selbige nach dem fest zu setzenden Fuß ausgemünzet werde.

Es ist dieses unser ohnmaßgebliches sentiment und überlassen lediglich Ihren Excellenzien, wie sie den H. Pohlmann deshalb zu instruiren gut finden.

149. Bericht der kurmärkischen Kriegs- und Domänen-Kammer über den Kurs der Dukaten und Pistolen.

Berlin, 6. August 1738.

Ausfertigung. Tit. XLIV, 1.

Eure Königliche Majestät haben per rescriptum vom 11ten Junii a. c. allergnädigst befohlen, daß a 1^{mo} Sept. a. c. an die Louisd'ors und Pistoletten auch im Handel und Wandel höher nicht als zu 4 r. 22 gr. angenommen und ausgegeben werden sollen und uns zugleich anbefohlen, dieserhalb ein Edict zu projectieren und solches zur allergnädigsten Approbation einzusenden. Wie wir nun in Begriff gewesen, dergleichen Edict zu entwerfen, so haben sich bei Überlegung der Sache einige Zweifel hervorgethan, welche Eurer Königlichen Majestät allergnädigsten Entscheidung bedürfen und wir allerunterthänigst vorzustellen unsere Pflicht zu sein erachtet.

Es bestehen solche darin, daß, wenn die Heruntersetzung der Louisd'ors und Pistolen auf 4 r. 22 gr. so generaliter vor sich gehen sollte, der größte Teil des publici darunter ohnfehlbar mehr

leiden als gewinnen und derer benachbarten Puiffancen Unterthanen ein gar vieles von dem denen unstrigen daraus zuwachsenden Schaden profitieren würden. Denn

1) ist bekannt, daß die Pistolen und Louisd'ors im ganzen Römischen Reiche nicht nur vor volle 5 r., sondern in specie in Ober Teutschland wohl vor noch etliche Groschen mehr gang und gebe sind, einfolglich diese obwohl zum größten Schaden der ganzen teutschen Nation im commercio überhaupt einmal eine currente Haupt Münze abgeben und die meiste Waren darnach schon ihren cours auch mit denen ex- und importandis in denen königlich preußischen Landen einmal einen durchgehenden und proportionierlichen valorem erhalten, welcher in Ansehung des einmal darnach sich richtenden Preiscurrents zum Schaden derer Commercianten ungemein alterieret und das ganze Land in Verlegenheit mit Auswärtigen zu handeln setzen würde.

2) Wird der durch diese Reduction zu verhindernde intendierte schädliche Wucher derer Juden vielmehr befördert als eingeschränkt. Denn, da es doch nicht möglich, auch nicht die Intention ist, die Louisd'ors aus dem Lande zu schaffen und gänzlich zu verbieten, sondern den Kurs derselbigen vielmehr sogar bei denen königlichen Kassen von neuen zu autorisieren, so würde die Unumgänglichkeit, selbige aus den königlichen Kassen vor 4 r. 22 gr. zu empfangen, nach wie vor die beste Gelegenheit zur Gewinnsucht geben und die Accise, auch Contributionskassen, welche ihre Bestände monatlich an die Regimenter zahlen, auch die Louisd'ors und Pistoletten nicht höher als 4 r. 22 gr. rechnen, allemal die Urquelle zur Contravention des zu emanierenden edicti devalvatorii verbleiben, weil, wenn man weiß, was bei der Wiederausgabe dieser goldenen Münzen sowohl in Berlin als sonderlich in denen Landstädten passieret, man kein einzig Exempel wird anzuführen wissen, daß selbige nicht höher, als sie aus den königlichen Kassen angenommen, wieder sollten ausgegeben worden sein, noch auch im geringsten zu hoffen, daß es künftig möglich sei, solches durch die darauf zu setzende, nicht aber zu erequierende Strafe zu ändern.

Da es nun wohl ausgemacht, daß das meiste Geld, so noch im Lande roullieret, in der so richtigen Bezahlung der soldatesque und derer königlichen Civil-Bedienten bestehet, und sowohl Bürger

als Bauer dadurch noch sein bißchen Verkehr und Nahrung hat, so kann es nicht fehlen, daß derjenige, so von ersteren eine Münze vor voll zu nehmen und hernach wieder vor weniger auszugeben genötiget, daran allemal Schaden leiden und zuletzt gar darüber verarmen müsse, letzteren aber allein das Joch des edicti und darin gesetzte Strafe übern Halse verbleibe;¹⁾ einfolglich, solange die Pistolen und Louisd'ors bei denen königlichen Kassen genommen werden, die Reduction derselben im gemeinen Kurs von schlechten Effect, dabei aber von noch größern Schaden sein würde, als die dem publico bishero gelassene Willkür, solche, so gut es kann, auszubringen.

Fänden aber Ewr. Königliche Majestät allergnädigst gut, den Gebrauch der Pistolen bei denen Accise- und Contributionskassen gänzlich zu untersagen, hingegen aber vollwichtige Ducaten vor 2 r. 18 gr. dabei gelten zu lassen, so würde auch der Vorwand, daß erstere dabei gang und gebe, wegfallen, weil alsdenn der Bauer und Bürger, als welche sie alle doch ungleich mehr in denen Landstädten als in Berlin wieder zu denen ermeldten Kassen bringen müssen, sich wohl hüten werden, selbige es sei vor voll oder vor 2 gr. weniger anzunehmen, auch weder von Militair noch Civil-Bedienten dazu obligieret werden könnten, weil diese ihre Bezahlung in lauter edictmäßigen Münzsorten empfangen, dergestalt, daß, sobald nur das Verbot, die Louisd'or und Pistoletten gar nicht bei königlichen Kassen zu nehmen, ergeht, wahrscheinlich dadurch allemal ehender der in obangeführten rescripto gesetzte Endzweck zu erhalten stünde, als wann der Kurs dieser Münzen durch eine öffentliche Heruntersetzung des Werts von neuen autorisieret und die Urquelle, wo selbige ein und ausgehen, nämlich die königliche und andere publique Kassen, offen gelassen würden.

Man kann diesen Satz durch das Exempel derer nun ganz unsichtbar gewordenen bairischen, pfälzisch-würtembergisch- und ansbachischen sogenannten Mag- und Karld'ors ganz deutlich bestärken. Denn da diese in keinerlei Wert jemals bei den königlichen und andern Kassen gang und gebe gewesen, hat sich der Bürger

¹⁾ D. h. der Untertan empfängt die Münze im Verkehr in vollem Nennwert zu 5 Rtlr., kann sie bei Steuerzahlung aber nur zu 4 Rtlr. 22 Gr. anbringen.

und Bauer von selbst solche als eine ganz unbekannte Münze anzunehmen gehütet, daher es auch geschehen, daß unsere einländische kleine Traffiquanten dergleichen niemals von ihnen gekriegt, noch auch die Juden damit wuchern können, folglich ist niemals ein Münzedict besser als dieses gehalten worden.

Insofern aber anizo das intendierte Edict so simpliciter emanieren sollte, ohne den Gebrauch dieser Münzen bei sämtlich königlichen Accise-, Contributions-, landschaftlichen und Städte Kammerei, auch gerichtlichen Kassen gänzlich zu verbieten, würde auch durch den Prätext, solche aus dergleichen Kassen empfangen zu haben und also wieder ausgehen zu mögen, der jüdische Wucher damit nach wie vor Platz behalten und keine Obrigkeit noch Fiscal vermögend sein, zu verhindern, daß solche nicht vor mehr denn 4 r. 22 gr. ausgegeben würden.

Denn wann e. g. ein Soldat oder auch kleiner Civilbedienter aus denen öffentlichen Kassen zu seinem Tractament nur ganz wenige Pistolen oder Louisd'ors à 4 r. 22 gr. kriegt und damit bei Juden gehet, so wird ihn dieser herzlich gern solche vor 4 r. 23 gr. auswechseln; und käme es ja einmal aus, so doch allerdings in Berlin, geschweige auf dem platten Lande, bei der so erbärmlichen fiscalischen Aufsicht in Münzsachen fast kein casus dabilis ist, und der Contravenient würde edictmäßig bestrafet, so müßte es gewiß ein pures zufälliges Unglück und derselbe ein armer Kerl sein, wie wir davon ein einzig Exempel mit einen armen Juden in Frankfurt gehabt, so einen verbotenen Karlb'or ausgegeben und darüber gestraft worden, dahingegen hundert andere dergleichen Fälle im verborgenen geschehen, ungestraft bleiben und continuieren würden.

Im größern Handel und Wandel denen Pistolen und Louisd'ors den Kurs von nur 4 r. 22 gr. zu geben, gehet, wenn es uns erlaubt zu sagen, ohne Bedrückung und größten Schaden derer sämtlich königlichen sowohl unter sich, als mit Auswärtigen trafiquierende Unterthanen noch weniger und gewiß so lange nicht an, bis diese Münzen durch ein reichstäglich conclusum trium collegiorum, gleich mit denen Max- und Karlb'ors geschehen, ebenso heruntergesehet und überall im Teutschen Reich nur 4 r. 22 gr. gelten dürfen.

Auf den Messen in Frankfurt an der Oder kann, so lange ein solches nicht geschieht, dieser Münze insbesondere ohne Ruin

der ganzen Messe kein Kurs¹⁾ gegeben werden, weil die größte Force des Meßnegotii in auswärtigen Käufern und Verkäufern bestehet und diese den Kurs nach Kaufmannsart und wie es die Handels Conjuncturen mit sich bringen, allemal machen, unsere Einländische von beiden Sorten also augenscheinlich mit selbigen extra commercium gesetzt würden, wenn sie die Pistolen und Louisd'ors nicht höher als zu 4 r. 22 gr. ausgeben noch annehmen dürften.

Noch mehrerer Ursachen zu geschweigen, welche den Kurs in Eurer Königlichen Majestät teutschen Reichslanden so durchgängig herunter zu setzen noch zur Zeit mit Bestande ohnmöglich eher anraten dürften, bis dergleichen, wie gedacht, wo nicht vom ganzen Röm. Reich, doch wenigstens von denen in ober- und niedersächsischen Kreisen 3 associierten Münz-puissancen geschehen und mit gemeinsamen Ruthen ins Werk gerichtet werden möchte.

Falls aber Eure Königliche Majestät allerunterthänigst vorgeschlagenermaßen allergnädigst gut finden, zusehender den Gebrauch der Pistolen und Louisd'ors in Dero sämtlichen publicen Cassen gänzlich zu verbieten, so würde die Erfahrung bald lehren, daß der Mißbrauch mit sothauer Münze sich von ihm selbst nach und nach legen und das beste Mittel sei, derselben überhandnehmenden Kurs zu reprimieren; anermogen es eine in die Augen fallende fast unwidersprechliche Wahrheit, daß der größte Geldverkehr in Eurer Königlichen Majestät Landen aus der Einnahme und Ausgabe der königlich und andern publicen Cassen bestehe; was aber durch Banquiers und Regocianten geschieht, nach Proportion dessen von gar kleiner Importanz sei. Die ganze Armee und so viel tausend Civilbediente müssen davon leben und machen das daraus erhobene und wieder hineinliefernde Geld fast nur allein noch im Lande roullieren. Die Fonds des wenigen commercii darinnen mit Auswärtigen haben mit denen Fonds Derer königlichen revenues, woraus das bischen unentbehrlicher Handel und Wandel noch unterhalten wird, keine Proportion, und wenn es nun sollte durch specielle Heruntersetzung der darin so lange courent gewesenenen Louisd'or noch onerieret werden, würde der daraus entstehende Schade dem publico weit empfindlicher fallen als der bisherige vollgültige Kurs derselben, anstatt daß, wenn der Bürger und Bauer nur erst weiß,

¹⁾ D. h. fixierter Kurs.

daß er diese Münze bei keiner öffentlichen Kasse mehr anbringen kann, solches auch im ganzen Lande bekannt gemacht wird, der Kurs derselben zu 5 r. sich in den Städten und ganzen Lande nach und nach von selbst verlieren und die davor sonst aus dem Lande gegangene Landes- und Scheidemünze in kurzer Zeit ins Land selbst durch die königliche und andern publique Kassen wieder beschaffet werden, auch zugleich daraus zu ersehen sein, daß es eben so sehr nicht, als mehrentheils davor gehalten wird, an einländische Scheidemünze fehlen, sondern nur die Gelegenheit, daß die Pistolen und Louisd'ors bei denen Accise-, Contributions und andern Landes-kassen, obgleich nur vor 4 r. 22 gr. genommen werden, den Mißbrauch, daß solche vor 5 r. roullieren, die 6 Pf. Stücke aber dagegen verwechselt und aus dem Lande geschleppt werden, hauptsächlich verursacht, folglich, solange diese Quelle nicht gänzlich gestopfet und den Rendanten ermeldter Kassen bei Cassation oder noch größerer Strafe untersaget wird, von dem guten Effect des vorseienden edicti nichts heilsames zu hoffen sein dürfte. Sollten nun Eure Königliche Majestät diese unsern, doch sonder die geringste Maßgebung wegen des einzurichtenden Münzedikts angeführte raisons vor erheblich halten und resolvieren, dasselbe darnach entwerfen und emanieren zu lassen, so würde solches ohnvorgreiflich in dreien Punkten zu fassen sein.

1) Daß die Pistolen und Louisd'ors unter keinerlei Prätext und bei Cassation des Rendanten oder noch schärferer Strafe weder zu 4 r. 22 gr., noch auch drüber, es sei zum Umsetzen gegen ediktmäßige Münz oder Pfande, bei all- und jeden königlichen, Landschafts-, Magistrats-, Kanzlei-, Sportul- und Gerichts-Kassen angenommen und deponieret, alle vollwichtige Dukaten hingegen dabei zu 2 r. 18 gr. eingenommen und ausgegeben werden sollten.

2) Daß alsdenn auf den Wochenmärkten in den Städten, wie auch in den Bier-, Brod- und Fleischbänken, Höcker und kleinen Materialisten und Klipp-Krämern, imgleichen im Darlehn und Bezahlung der currenten Interessen, Hausmieten und dergleichen Auszahlung derer Vermächtnisse, es sei ad pias causas oder sonst, auch allen andern gerichtlichen Handlungen, Bezahlung der Fabricanten, Arbeitsleute, Gefindelohns, Schiffs- und Landfrachten, solche¹⁾ nicht höher als vor 4 r. 22 gr. ausgegeben und angenommen werden sollten.

¹⁾ Die Pistolen.

3) Daß im übrigen denen Kaufleuten, Wechslern, Commercianten und Juden, welche die Pistolen und Louisd'ors in ihren negotio vor voll gebrauchen können, solche nach wie vor vor voll à 5 r. zu nehmen, im Lande aber exclusive der Frankfurter Messe und was im negotio mit Auswärtigen geschehe, nicht höher als vor 4 r. 22 gr. auszugeben frei stehen, auch solches vom 1sten Jan. 1739 angehen, das officium fisci aber auf Haltung dieses Edicts und der ad Punct 2 des königl. rescripti vom 11ten Junii a. c. statuierten Strafe der 5 r. auf jedes Stück gemäß besser als auf die bishero und noch lektens wegen der Scheidemünze unterm 4ten April 1733 und 6ten April a. p. ergangenen Münzdicti vigilieren oder der größten Verantwortung exponieret sein solle; und erwarten wir allenfalls hierüber allergnädigste Resolution, um darunter das fernere zu besorgen.

150. Schreiben des Grafen Christian Ernst von Stolberg-Wernigerode an den Minister von Dierck über den Reichsmünzfuß.

Wernigerode, 5. September 1738.

Konzept. Fürstl. Archiv zu Wernigerode. B. 35, 5.

Erw. Excell. Geehrtes vom 19. v. M. als das nachgeschickte votum von Österreich¹⁾ habe in allen egard erhalten, und wie es fern von mir sei, daß ich denen Geldwucherern das Wort sprechen oder einen Cameralprofit in Münzen auf eine unerlaubte Art zu suchen vor billig hielte, so sehe doch nicht ab, wie die Münzobrigkeiten sich insgesamt oder nur größtenteils in der Folge entschließen möchten, die Mk. Silber vor 13 Rthlr. zu bezahlen und wieder vor 12 Rthlr. ausmünzen zu lassen, indem mir die Regulierung des Silberpreises bei ihiger Situation in dem H. R. R. noch impracticable vorkommt.

Das österreichische votum ist insoweit auf rechten Wege, wann es möglich zu machen, daß der Münzfuß sowohl in groben als Scheidemünzen in ganzen R. Reich egalifiret werden könne. Da ich aber bei Vielheit derer puissances und anderer kleinen Stände im Reiche, so die iura monetandi haben, hieran (wann auch alle conclusa noch so gut herauskommen) billig zweifle, da die Erfahrung

¹⁾ Im Reichs-Fürstentrate 27. Juni 1738. Sirich VI, S. 276—280.

gelehret, wie solche Reichsfazungen gehalten werden, so bin ich noch versichert, daß das onus und der Mangel des gehörigen Geldes im commercio die Stände treffen wird, die das beste Geld schlagen.

Dann obwohl in dem österreichischen voto ein gewisser Silberpreis auf denen Silberarbeitern zu setzen, in Vorschlage ist, so werden Ew. Exc. von selbst leicht ermessen, wie viel weniger noch dieses Bestand haben kann, da hierunter so viele particuliers impliciret seind, die ihren Profit nehmen wie sie können.

Der Verlust der meisten Silber geschiehet durch den Ostindischen Handel, und mögen also die Silber in Europa auf einen Wert gesetzt werden wie sie wollen, so finden sie einen mehrern Ausgang, wann sie höher daselbst zu vercommerciieren stehen, daß also die hiesige Absetzung derer Silber meines wenigen Erachtens die Sache nicht verbessern könne.

Was Ew. Excell. wegen Abgebung derer guten Sorten von denen armen Untertanen berühren, ist gewiß eine importante Sache, so das Land sehr enerviret; aber soviel als ich davon einsehe, ebenfalls daher rühret, daß keine andere als hiesige Landesorten angenommen werden, von welchen in specie der Scheidemünze der Mangel so groß, daß man fast keine haben kann.

Nun erwägen Ew. Excell., wann alle Sorten, so nicht nach dem Leipziger Fuß sind, verrufen würden und nicht so bald das Benötigte wiederum geschlagen, wie die Not sich vergrößern werde! Zumalen in Unsers allergnäd. Königs und Herrn Landen, die wegen ihrer etendue fast durch ganz Deutschland commercia haben, und da sie so dispersiret von allen Nachbarn, wann sie anders ihre d'enrées [so] versilbern wollen, profitiren müssen und also nicht vermögend sein, an des Landesherrn Münzen sich alleine zu halten oder dadurch ganz untüchtig werden, den Profit in das Land zu bringen, den sie durch die Natur derer Lagen sich theilhaftig machen können.

Ist es nun möglich, daß

1) ein dergleichen egaler Fuß in ganz Deutschland in dem Ausmünzen gesetzt und darüber gehalten,

2) daß der Silberpreis in anderer Verarbeitung und Handel auf ein gewisses und dem Münzfuß egales pretium gesetzt, auch

3) gleich bei Abgang des igo im Lauf seienden Geldes so viel nach dem projektirten Fuß an Münzen gleich beigebracht können werden, so conformiere mich gern Ew. Excell. und anderer Einsichten, die ohnedem mehr als ich diese Sache einhaben.

Widrigensfalls bin ich aber noch nicht convinciret, daß der intendierte Zweck erhalten werden wird, worbei nur bitte, dieses nicht von mir als wenn ich was Partikuläres zu behaupten suchte, anzusehen, sondern daß nicht gerne gegen Überzeugung einer andern Meinung beipflichte, zumalen auf meine geringe Einsicht es in einer so wichtigen Sache nicht ankommt, vielmehr aber auf die, so die wahre Beschaffenheit der Königl. Landen exakte einhaben, der ich in aller nur ersinnl. Hochachtung verharre.

151. Vier von der Oberrechnkammer am 20. Januar 1739 dem Münzmeister Neubauer über den Wilhelmsd'orschlag vorgelegte Fragen und deren Beantwortung am 4. Februar 1739.

Abstrift. Tit. XLI, 2.

Fragen.

Da diese Wilhelmsd'or nach dem Fuß der französischen Louisd'or, nämlich zu $21\frac{3}{4}$ Karat oder 21 Karat 9 Grän ausgemünzet werden sollen, so würde der Münzmeister zu vernehmen sein, warum derselbe die Wilhelmsd'or zu 21 Karat 10 Grän bisher ausgemünzet habe?

Antworten.

1.

Als im Jahre 1736 die Ausmünzung der ganzen Wilhelmsd'or nach dem Fuß der französischen Louisd'or reguliret worden, und dann die einfachen Louisd'or schon von vielen Jahren her zu 21 Karat 10 Grän befunden sind, so habe nicht anders vermuthen können, als daß die doppelten Louis von demselben Gehalt sein würden. Daher dann befremdlich und wunderbarlich scheint, daß nach der unlängst zu Regensburg gemachte Valvation die doppelten Louis 1 Grän weniger als die einfachen halten sollen. Da nun auf solche Art die Wilhelmsd'or 1 Grän feiner Gold als die doppelten

Louis halten würden, hingegen in gedachter Reichs-Valvation die doppelten Louis etwas schwerer an Gewicht angefeket sind, als die ganzen Wilhelmsd'or gemacht werden, so wird es beinahe auf eines hinauslaufen. Nach meinem wenigen Bedünken aber ist es ordentlicher, wann dergleichen halbe, ganze und doppelte Sorten von gleichem Schrot und Korn gemachet werden.

2.

Wird derselbe zu befragen sein, warumb er zur alliage bei Ausmünzung der Wilhelmsd'or Silber gebrauchte, da doch die französischen Louisd'or zum Theil auch nur Kupfer gebrauchten.

Es ist überall gebräuchlich, daß, wo beschickt Gold verarbeitet wird, die alliage dazu halb Silber und Kupfer sei, welches auch bei Ausmünzung der Wilhelmsd'or auf die Art beobachtet wird, wie denn die Louisd'or ebenfalls mit Silber und Kupfer beschicket sind; und obgleich deren einige wenige so kupfer[n] aussehen, daß solche von unwissenden Leuten vor falsch gehalten und daher nicht gerne genommen werden, so wird dennoch etwas Silber sich darin befinden, und rühret die etwas röthlichere Gestalt nur daher, daß zu viel Kupfer und zu wenig Silber zur Beschickung genommen worden; woher aber dieses bei solchen Stücken geschehen ist, davon kann man hier die eigentlichen Umstände nicht wissen.

3.

Wird dem Münzmeister aufgegeben, von jedem Werk, sowohl bei den ganzen als halben Wilhelmsd'or, respec-

[ad 3 et 4:] Ich werde nicht allein von jedem Werke der ganzen und halben Wilhelmsd'or $\frac{1}{4}$ auch $\frac{1}{2}$ Stück zur Stockprobe versiegelt bei-

tive einen halben oder vierten Theil davon zur Stockprobe oder zum Nachprobiren in der Fahrbüchse in einem versiegelten Papier verwahrlich beizulegen.

legen, sondern ich habe bereits, ehe es befohlen worden, von allen bisher ausgemünzten Werken der ganzen und halben Wilhelmsd'or eine versiegelte Probe zum Nachprobiren liegen.

4.

Solche Nachprobe müßte sodann bald von den ganzen, bald auch wieder von den halben Wilhelmsd'or vorgenommen und, wann es geschehen, das Gold dem Münzmeister wieder zurückgegeben werden.

152. Bericht der kurmärkischen Kammer über das Edikt vom 12. Februar 1739 nebst Bemerkungen des Geheimrats Schöning.

Berlin, 9. April 1739.

Ausfertigung. Tit. XLIV, 2.

Nachdem Eure Königliche Majestät allergnädigst Gefallen getragen, durch ein Edikt des hier im Lande so häufig sich befindenden spanischen Geldes wegen die Verfügung zu

Diese ausgebetene Prolongierung kann meines Ermessens wohl zugestanden werden.

machen, daß binnen 2 Monat Frist ein Jeder sich davon los machen und nach der Zeit es gar nicht mehr annehmen, noch ausgeben sollte, so hat die teutsche und französische Kaufmannschaft allhier unterm 9. dieses allerunterthänigst per Supplicam vorgestellt,

daß dieses unterm 12. Febr. a. e. ausgegangene Edikt, so bis den 12. April c. den Termin mit sich führe, binnen welchen es noch vor voll gelten, nachhero aber verboten bleiben sollte, von uns derer hiesigen sämtlichen beiden Kaufmannschaften, um sich darnach zu achten, allererst den 1. April auf ihrer neuen Beurse zufertiget worden; also der noch übrige Termin von 12 Tagen nicht einmal hinlänglich, daß es zu einer allgemeinen Notiz gelangen, geschweige,

daß beides, sowohl Kaufmannschaft im Handel und Wandel, als auch alle übrige hoch und niedrige Personen binnen einer so kurzen Zeit von etlichen Tagen sich davon losmachen und es wegschaffen könnten, folglich sehr viele unschuldig in Strafe kommen würden, wann hierüber so gar genau verfahren werden sollte. Bei diesen allgemeinen Verbot nun haben Supplikanten ihrer Schuldigkeit zu sein erachtet, gegenwärtigen Umständen nach vorzustellen, wie obgedachtes Verbot einem jeden, vornehmlich aber der Kaufmannschaft und Fabrikanten, einen unverwindlichen Schaden zuziehen könne; sintemal unter vielen andern wie diesen einzigen Umstand in allergnädigste Erwägung zu ziehen Supplikanten allerunterthänigst inständigst bäten, da nämlich die meisten derer hiesigen Fabricantenwaren auswärtig und auf den Messen verdebitieret und consumieret würden, wobei zur Gnüge bekannt, daß auf allen denen Messen anigo keine andere Zahlung der Waren als in spanischen Golde geschehe, welches man auch bishero lieber genommen als die auf denen Messen und insonderheit zu Frankfurt am Main befindliche gar schlechte Münzsorten; solche Warenzahlung auch nicht eher, als den letzten Tag in der Messe erfolge, wo öfters die Zeit zu kurz und die Gelegenheit nicht mehr vorhanden, daß man solche Gelder umsetzen könnte. Wenn nun hiesige Kaufleute und Fabrikanten dieses Gold wegen des Verbots nicht mit nach Hause bringen dürften und jedoch auf den Messen keine Gelegenheit mehr haben könnten, solches allda umzusetzen, so würden Eure Königliche Majestät gar leicht und allergnädigst erachten, welchen unerseßlichen Schaden die Kaufmannschaft und Fabrikanten leiden würden, wenn sie [nicht] wüßten, wo sie dieses Gold lassen sollten.

Nicht einmal zu gedenken der nächst zu erwartenden Zahlung auf denen jezt bevorstehenden Messen, wo die vorlängst kreditierte Waren gewiß mit spanischen Golde bezahlet würden. Hierin ist aber auf gewisse Art eine Moderation Eurer Königlichen Majestät vorzulegen, hätten Supplikanten nach reifer Erwägung

de quo valde
dubitandum

verstehet sich von
selbst, weil letztere
bereits verrufen

quae qualis

recte

moderatio dam-
nosa

vor nötig gefunden, allerunterthänigst anzusuchen, daß Eure Königliche Majestät noch 3 Monate, als von Anfang April anzurechnen, allergnädigst verstaten wollten, binnen welchen diese spanische Pistoletten im Handel und Wandel, als bei dem Ein- und Verkauf der Waren, Bezahlung dererelben Schulden auch übrigen bürgerlichen Verkehr, wo sie nur angenommen wird und kann nicht gehalten werden, sondern beschnittenen und unbeschnittenen dadurch nur Thüer und Thor offen gelassen, die Spanische Pistolen, wovon ohne dem so eine excessive Quantität falsche ausgemünzet worden, daß man sich nicht genugsam dafür hüten kann, häufig ins Land zu ziehen und selbige denen ouvriers und andern armen Leuten durch allerhand tours und Kunstgriffe nach und nach vor voll aufzubürden, welche arme gemeine Leute hernach denen Juden damit in die Hände geraten und von ihrem schwer verdienten Arbeitslohn gottloserweise einansehnliches verlieren müssen.

Schöning S. M.

Pistoletten los zu machen, dadurch allzu kurz geworden ist, so dünkt uns der Supplikanten petitum eben nichts versängliches bei sich zu führen; und damit man versuchen möge, ob die Pistoletten, wenn

und ausgegeben werden müssen, auf den gewissen Satz zu 4 r. 20 Groschen, höchstens 21 Groschen gestellet werden möchten; wobei sie gewiß versichert wären, daß bei dem vorgeschlagenen heruntergesetzten Wert dieser spanischen Pistoletten ganz unvermerkt von selbst sich verlieren würden, daß nach Verfließung solcher von Eure Königliche Majestät allergnädigst verstateten dreier Monate keines gänzlichen Verbots weiter nötig sein würde. Sie bäten demnach allerunterthänigst zum Besten des hiesigen commercii den von ihnen gethanen allerzuvorzuziehenden Vorschlag wegen der 3 Monate, worin die spanische Pistoletten zu 4 r. 20 gr. bis 21 gr. gelten sollten, allergnädigst dergestalt zu approbieren, daß dieserwegen die gehörige Verfügung hier und in übrigen Eurer Königlichen Majestät Landen zu eines jeden Nachricht aufs fordersamste ergehen möchten, wodurch Ew. Königliche Majestät getreuesten Unterthanen und dem publico kein so großer Schaden zuwachsen werde, als wenn es bei dem gänzlichen Verbot sein Verbleiben haben sollte. Da es nun an dem, daß die Publikation so sehr spät und der angelegte terminus sich von den

sie vor der Hand und auf diese 3 Monate auf 4 r. 20 gr. gesetzt würden, sich verhofftermaßen nach und nach im Kurs selbst verlieren möchten, so stellen wir allerunterthänigst anheim, ob nicht zur Probe diesem Gesuch allergnädigst zu accordieren, hinfolglich das Edikt in diesem passu und bis dahin zu declarieren stehe?

Die Probe kann ex adductis nicht anders als schädlich sein.

153. Bericht der Oberrechnkammer über die Ausmünzung von 8- und 2-Groschenstücken.

Berlin, 20. August 1759.

Ausfertigung. Tit. XLII, 6.

Nach Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Rescript vom 11. Junii a. c. sollen wir auf das genaueste überlegen, und unser pflichtmäßiges Gutachten abstellen, ob nicht hier eine ansehnliche Summe 8 und 2 Groschenstücke, wie es das Ansehen gewinne, ohne Schaden ganz füglich ausgemünzet werden könne? Da die auf den Reichstage zu Regensburg gewesene Ober- und Niedersächs. Kreis Wardeins soutenieret und mittelst denen in Abschrift beigefügten Ausrechnungen gezeiget, daß beide Sorten nicht allein ohne Schaden, sondern auch sogar mit einigem Schlageschuß ausgemünzet werden können.

Wir haben nun zuorderst dem hiesigen Münzmeister unterm 25ten ejusd. aufgegeben, daß er der Reichswardens Ausrechnung und specifications Post vor Post gründlich examinieren und deutlich anzeigen solle, ob oder warum hier vor solche Münzkosten 8 und 2 gr.stücken Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Intention gemäß ohne Schaden ausgemünzet werden können, und da derselbe unterm 4. et praes. den 6. Julii a. c. den in Beilage A. copeilich angeschlossenen Bericht solcherwegen abgestattet, ist nötig gefunden, ihn nachhero noch verschiedentlich und letzters den 19ten huj. mündlich zu vernehmen.

Nachdem wir ihn nun völlig gehört, haben wir die Sache selbst nach allen Umständen gründlich examinieret und gefunden:

1) Was die 8 gr.stücke betrifft, so ist offenbar, daß, weil die Mark fein Silber allhier vor 12 Rthl. zum wenigsten bezahlet

werden muß und eben diese Mark fein nur wieder zu 12 Rthl. ausgemünzet werden darf, natürlicherweise kein Schlageschag sich finden, sondern wegen des anzuschaffenden Kupfers, indem sie nach bisherigem Fuß 12löthig beschicket und also auf jede Mark fein 4 Loth Kupfer erfordern, item wegen der Arbeit im beschicken, stückeln und weißsieden, prägen pp. notwendig Verlust sein und zu dem Kupfer und Münzkosten Zuschub geschehen müsse.

Daß aber die Reichswardeins hierbei einen Überschuß herausbringen, rühret offenbar daher, daß sie den Einkauf der Mark fein Silber auf 11 r. 18 gr. gesetzt, davor es aber hier nicht zu schaffen, auch nur wenig zu 12 Rthl. zu bekommen, indem bekanntermaßen sowohl der verstorbene Geheime Rat Schindler, als auch Ew. Königlichen Majestät jetzige Gold- und Silberfabrique pro Mark fein bis 12 Rthlr. 16 Gr. bezahlen müssen, da dann, wann 4 Gr. oder nach unserm Bericht vom 13ten Januarii 1730 nur 3 Groschen Münzkosten abgerechnet werden und die 8 gr.stücke ganz fein ohne Beschickung mit Kupfer ausgemünzet würden, allerdings pro Mark fein 2 Gr. und pro 100 Mark 8 Rtl. 8 Gr., so wie die Reichswardeins ansehen, übrig bleiben würden.

Weil aber gedachtermaßen das Silber hier vor den Preis nicht anzuschaffen möglich, so fället der ganze Schluß und Überschuß von dem hier nicht practicablen Satz hinweg.

Zwar will der Münzmeister auch mit 4 Gr. Münzkosten zufrieden sein, müßte auch nach oballegierten unserm Bericht vom 13ten Januarii 1730 wohl 3 Gr. nehmen, wann er die 8 gr.stücke ganz fein und ohne bisherige Beschickung ausmünzen soll. Aber auch das kann hiebei, wann nicht wohlfeiler Silber, als die Mark fein zu 12 Rthlr. anzuschaffen möglich, den Verlust nicht verhindern, denn solchergestalt müßten doch die 4 Gr. oder vielmehr 3 Gr. Münzkosten zugeschossen werden. Das einzige Mittel, um die Sache allhier in so weit practicable zu machen, würde sein, wann Ew. Königliche Majestät gefällig, etwas von dem Neustädter Silber in $\frac{1}{3}$ stücke vermünzen zu lassen, weil solches pro Mark fein zu 11 r. 19 gr. geliefert wird, da denn nach Abzug der 3 Gr. Münzkosten noch 2 Gr. Schlageschag übrig bleiben würde.

Wiewohl hiebei noch große Bedenklichkeiten, welche wir hienächst bei dem 2ten Punkt wegen Ausmünzung der 2 gr. stücke pflichtmäßig anzuführen nicht ermangeln werden.

2) Anlangend die Ausmünzung der 2 gr. stücke, so haben

1) die Kreis-Wardeine das Silber wieder zu 11 r. 18 gr. pro Mark fein angesetzt, wobei obgemeldtermaßen nach hiesigem Preis à 12 Rthl. pro Mark fein ein Unterscheid von 6 Groschen ist.

2) In den Münzkosten selbst differieren sie mit hiesigem Münzmeister auf 100 Mark über 20 Rthl. Und ob wir gleich bei allen Sätzen nicht völlig urtheilen können, welches die accurate Summe der erfordernten Kosten sei, indem solches bekanntermaßen, so ofte dergleichen Arbeit und actus in den Münzen verrichtet wird, nicht eben allemal gleich zutrifft und der Abgang beim schmelzen und weißsieden, worauf es hauptsächlich hierbei ankommt, differiret; so ist doch gewiß, daß die Wardeins beim Kupfer zum Beschicken 3 Mark $4\frac{1}{2}$ Loth zu wenig angesetzt und das Kupfer nur zu 27 Rthl. 12 Gr. pro Centner und 6 Gr. pro Pfund, ja gar das Pfund nur 4 Gr. gerechnet haben, da es doch hier zu 30 Rthl. pro Centner bezahlet werden muß. Auch scheint nicht wohl möglich zu sein, daß man 100 Mark fein in 2 Gr.stücken vor 2 Rthl. 16 Gr. Arbeitslohn ausmünzen könne, weil solches vor 3 Leute à 7 Gr. nur etwa 3 Tage ausmachen würden. Es zeigt auch der Münzmeister in obangezogener seiner Vorstellung sub A ganz deutlich an, daß die Wardeins in ihren Ausrechnungen keinen rechten Grund gehabt haben könnten, indem sie statuieret, daß zu den 4 Mgr.stücken, welche 10 Loth 12 Grän fein halten, 11 Rthl. 9 Gr. 4 Pf. mehr Münzkosten erfordert würden, als zu den 7löthigen 2 Ggr.stücken, da doch notorisch, daß, je geringhaltiger eine Münze ist, je mehr Münzkosten dieselbe erfordert.¹⁾ Der Abgang ist auch von den Kreiswardeinen sehr unterschieden gerechnet, indem bei den 7löthigen 2 Gr.stücken auf 100 Mark nur 12 Rthl., hergegen bei den 10 Loth 12 Grän reichen 4 Mgr.stücken auf 19 Rthl. 26 Mgr. angesetzt ist. Und da wir also aus dieser Wardeins sich selbst contradicirenden Specification kein rechtes Fundament nehmen, den hiesigen Münzmeister auch nicht überführen können, daß seine Specification nicht

¹⁾ Den Bericht der sächsischen Wardeine, welchen Neubauer nennt, fand ich nicht; sonst wußten jene sehr wohl, daß feinere Münzen weniger Kosten erfordern als weniger feine, wie sie in ihren Berichten an den Reichstag vom 17. Oktober und 13. November 1737 (Hirsch VI, Nr. 58 und 64, S. 253 u. 214) ausdrücklich angeben.

richtig sei, sondern er vielmehr beständig dabei bleibet, daß, weil die Mark fein in $\frac{1}{12}$ tel Stücken nach dem Leipziger Fuß 12 Rthlr. 9 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf. nur ausgemünzet würde und das Silber mit 12 Rthlr. wenigstens angekauft werden müßte, also nur 9 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf. zu den Münzkosten übrig bliebe und doch zu Beschickung des $\frac{1}{12}$ tel Silbers an Kupfer allein zu 1 Mark fein, weil fein arm Silber fast mehr zu haben, 4 Gr. 4 Pf. und wegen des Abgangs, item zu Weinstein, Salz, Arbeitslohn zc. nach seiner Specification noch 9 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. erfordert würden, also insgesamt auf 1 Mark fein 13 Gr. $8\frac{1}{2}$ Pf., und ihm darauf nur accordieret wären zu Kupfer vorgemeldtermaßen 4 Gr. 4 Pf. und an Münzkosten 7 Gr., also insgesamt 11 Gr. 4 Pf. also schon 2 Gr. $4\frac{1}{2}$ Pf. einbüßen müßte, indem ihm nicht mehr vergütet und in Ausgabe gebracht würde, als nach dem 4ten §^o seines Contracts und Ausweisung der Rechnungen 2 Gr. $2\frac{2}{7}$ Pf. und die vorgemeldte 9 Gr. $1\frac{5}{7}$ Pf., welche bei der Ausmünzung übrig bleiben; so wissen wir kein ander Mittel vorzuschlagen, als daß, wann Ew. Königliche Majestät befehlen, daß $\frac{1}{12}$ tel stücke ausgemünzet werden sollen, solches mit dem Neustädtischen Silber, wie bishero, da jährlich an $\overset{70}{m}$ Rthlr. gemünzet sein, continuieret werde.

Zwar könnten Ew. Königliche Majestät, wann Sie das Neustädter Silber zu Dero Gold- und Silberfabrique geben, weit höher nutzen, als wenn Sie es zu 2 Gr.stücken vermünzen lassen, indem auf jede Mark fein wohl 21 Groschen profitieret werden könnten, da es vor 11 Rthl. 19 Gr. geliefert und zu 12 Rthlr. 16 Gr. in der fabrique bezahlet wird, welches auf jede Mark anstatt der bishero in der Münze berechneten 5 Gr. pro Mark 16 Gr. mehr und also obbemeldte 21 Gr. betragen würde, jedoch dependieret alles von Ew. Königlichen Majestät allergnädigsten Resolution, und müssen wir hierbei nur noch dieses pflichtmäßig vorstellen, daß Ew. Königliche Majestät wir nicht allerunterthänigst anraten können, von dem Neustädter Silber keine 8 Groschenstücke münzen zu lassen, weil Juden und andere dergleichen Leute doch dieselben gleich außer Landes bringen, wie denn auch nicht einmal die 2 Gr.stücke davor sicher sein.

Noch müssen wir anführen, daß der Münzmeister verschiedentlich ad protocollum declarieret, wie er wohl zufrieden, wann sich ein

anderer finden würde, der die Ausmünzung der 2 Gr.stücke um ein geringers übernehmen wollte, dann da die vorigen Münzmeistere 8 Gr. Münzkosten empfangen hätten und er nur 7 Gr. bekäme, wäre nach seiner Ausrechnung noch vor ihn Verlust, und wann jezo wie vormalen arme Silber zu erhalten wären, da fast nichts, als 14 bis 15 löthiges Silber zur Münze gebracht würde und in einem Jahr nicht 100 Mark arm Silber zur Münze käme, könnten die 4 Gr. 4 Pf. wegen des Kupfers bei den Kosten menagieret werden. Wann aber die 2 Gr.stücke ganz fein ausgemünzet werden sollten, würden sie gar klein fallen und die große Bedenklichkeit, welche wir wegen der feinen 8 Gr.stücken oben angeführet, sodann verbleiben; wann auch die 2 Gr.stücke nach dem Gehalt der 4 Mgr.stücke à 10 Loth 12 Grän sollten gemünzet werden, würden anstatt der ordinären 65 Stück auf die Mark brutto 99 Stück gehen und die Mark fein ebenfalls zu 12 Rthl. 9 Gr. ausgemünzet werden, der Zuschub auf die 7 löthige 2 Gr.stücke à Mark fein 2 Gr. $2\frac{2}{7}$ Pf. wegfallen und von dem Neustädtischen Silber die 5 Groschen pro Mark fein, weil es à 11 r. 19 gr. geliefert und 12 Rthl. in der Münze gerechnet wird, imgleichen das Kupfer, so in dem einlaufenden Silber steckt, nach wie vor Ew. Königlichen Majestät berechnet werden können; mehr gemeldte Bedenklichkeit aber, daß dergleichen Geld werde außer Landes gebracht werden, verbleibet auch hierbei.

154. Bericht der Clevischen Kriegs- und Domänen-Kammer über den Kurs der spanischen Pistolen, Cleve, 21. September 1739; und Nota der Geheimen Räte Culemann, Schöning und v. Börstell.

Ausfertigung. Tit. XLIV, 2.

Eurer Königlichen Majestät haben wir in unserm allerunterthänigstem Bericht vom 6ten Maji c. allerunterthänigst gemeldet, daß die spanischen Pistolen im ordinären Handel und Wandel, wenn sie ihr völliges Gewicht haben, zu 5 Rthlr. hieselbst ausgegeben werden.

Was aber die zugleich verlangte Nachricht, wie hoch die spanische Pistolen nach dem innerlichen Wert allhier gerechnet werden, anbelangte, so würden wir solche Nachricht sogleich einsenden, wenn uns

von dem Residenten und Justizrath von Röhde zu Cöln, an welchen wir darüber geschrieben, die Antwort zukäme. Nun hat zwar der tit. von Röhde uns dieserhalb unterm 22ten Mai c. ein Attest von dem niederrheinischen und westphälischen Kreiswaradein von Hülß eingesandt. Da aber aus demselben, wie aus der sub A hiebei-gehenden Abschrift¹⁾ mit mehrern zu ersehen, nicht alleine gar nicht abzunehmen, wie viel der innerliche Wert einer jeden Pistole sei, sondern dieselbe auch nicht so viel fein Gold halten als gedachtes Attest mit sich führet, und wir deshalb nachhero aus andern Nachrichten von der Amsterdamschen Banque den innerlichen Wert folgendergestalt herausziehen müssen.

Nach dem obgedachten Attest des Waradeins sub A soll eine Mark von denen ordinären spanischen Pistolen, doppelten und Quadruplen an feinem Golde halten 22 Karat, welches nach dem jetzigen hohen Preise des Goldes und holländischen Wechsels à 2 Stüver per Gulden erst an holländisch Geld sein würde, à 355 Gulden Bankgeld, die feine Mark zu $5\frac{5}{8}$ Procent, 343 Gulden 14 stbr. 3 dt. Courant und an clevischen Gelde à 2 Stüver per Gulden an Agio 183 rthlr. 18 stbr. 5 dt.

Und da $36\frac{28}{177}$ Pistolen auf eine Amsterdamsche Mark gehen, so würde jede Pistole nach obgedachten Waradeins Attest an feinem Golde halten 5 rthlr. 4 stbr. 1 dt.

Weil aber nach der Amsterdamschen essay die spanische und französische Pistolen nur 21 Karat 7 Grain fein, gefolglich die Mark 179 rthlr. 50 stbr. 6 dt. halten, so würde der innerliche Wert nach dem jetzigen hohen Preise gegen die hiesige currente Münze doch noch 4 rthl. 58 stb. 2 dt. bleiben.

Wenn man aber hingegen rechnet, daß die hiesige currente Münze anjezo 2 Procent und darüber gegen Ducaten à 2 rthl. 45 stbr. Verlust hat, würde die Mark Pistolen vor Ducaten einzukaufen nur kosten 176 rthlr. 17 stb. 2 dt., gefolglich auch eine spanische Pistole nach obgedachter Rechnung nur 4 rthl. 52 stb. $5\frac{2408}{3200}$ dt. wert sein.

Dieser Umstand der anderwärts hereingezogenen Nachrichten hat die gegenwärtige allerunterthänigste Relation, insbesondere, da der Referent, welchem solches zur Examination zugestellet worden,

¹⁾ Liegt den Alten bei.

krank gewesen und man nachher zu gleicher Zeit wegen des Münzwesens berichten wollen, verzögert.

Wir können aber anjeto, da dieserhalb ein excitatorium untern 28ten Aug. am 14.t. Septembr. eingelaufen und die Untersuchung von dem Münzwesen noch so weit nicht avancieren können, daß dieserhalb eine solide Relation abzustatten wäre, keinen weiteren Anstand nehmen, ohne die geringste Maßgebung anzuzeigen, daß wir die gänzliche Berrufung dieser Pistolen in diesen Landen um so viel weniger anraten können, als aus obiger umbständlichen Anweise erhellet, daß dieselbe viel besser als unsere jetzige kurrente Münze sein, ja selbst nach der unterm 13ten Novbr. 1737 von denen sämtlichen Reichs-Varadeins zu Regensburg erteilten Atteste, welche vermutlich auch in Eurer Königlichen Majestät Hoflager sein werden, dieselbe sub Nr. 3 als 21 Carat 8 Grain fein haltend aufgeföhret, und daher zu 7 Gulden 6 Kreuzer $2^{1302}/_{1000}$ dt. geschäzet worden, gefolglich auch nach Proportion der vollwichtigen königlichen Ducaten zu 4 Gulden gerechnet, 4 rthr. 53 stbr. $4^{440}/_{1000}$ dt. clevisch in der zu Berlin gültigen Münze wert sein, per consequens auch nach dem Reichs Attest besser als unsere jetzige Münze sein.

Wir stellen aber, wie gedacht, alles Eurer Königlichen Majestät allergnädigsten Gefallen lediglich allerunterthänigst anheim.

Botum des Geheimrats Culemann vom 9. Oct. 1739.

Diese Relation habe des H. Geh. Finanzrat Schöning Wohlgeb. cum actis gehorsamst zusenden wollen. Da nach dem Bericht der clevischen Kammer vom 25. Febr. a. c. gar wenig von spanischen Golde in dortigen Landen mehr vorhanden ex ratione, weil in benachbarten Landen selbige zu 4 tll. 21 ggr. genommen würden, so möchte zwar wohl umb so viel weniger Bedenken sein, alldort das Patent auch publicieren zu lassen. Indessen stelle ich doch zu weiterer Überlegung, ob nicht wenigstens im gemeinen Handel und Wandel zu erlauben, dieses spanische Gold nach dem innerlichen wahren Wert gegen den Leipziger Fuß nämlich à 7 fl. 6 X^{er} oder 4 tll. 18 ggr., als so hoch man auch in Sachsen nach denen gestrigen Berlinischen Gazetten selbigen den Kurs gegeben, zu nehmen. Wegen der falschen Stücke aber müßte sich ein jeder in Acht nehmen, bevorab da doch nach Münzwardeine zu Regensburg Gutachten von

26. 7^{br.} 1738 die französische Louisd'or, welchen man doch ohne die geringste Schwierigkeit in unsern Landen Kurs vor 5 thl. im gemeinen Handel verstattet, nur 7 fl. 3 X^r und also noch 3 X^r weniger als jene wert sein.

Wann aber diese Geldsorten auf den innerlichen wahren Wert setzen will, so muß solches auch zugleich, insonderheit im Clevischen, wo nichts als böses Geld zu sehen, wegen aller übrigen Gold- und Silberforten groß und klein geschehen, worüber S. R. M. mit Dero Herrn condirectoribus in denen Kreisen sich vernehmen und einen Schluß machen könnten. Wiewohl zu besorgen, daß im westfälischen Kreise bei Chur Cöln und Pfalz solches wohl nicht so leicht zu erhalten sein dürfte.

Botum des Geheimrats Schöning vom 11. Oct. 1739.

Ich bin der unmaßgeblichen Meinung, daß denen spanische Pistolen nach dem frischen Exempel von Sachsen der Kurs im Handel und Wandel zu 4 r. 18 gr.en zu verstattet. Alles übrige im Clevischen roullierende Gold und Silber Münzen bei jeziger Zeit auf ihren innerlichen Wert herunterzusetzen ist ex adductis nicht anders als eine impracticable Sache anzusehen.

Botum des Geheimrats v. Börstell.

Ich bin der ohmaßgeblichen Meinung, da die spanische Pistoletten nach dem innerlichen Wert noch 3 Stüver besser als die französischen, selbe im Handel und Wandel auf 4 r. 18 gr. herunterzusetzen bedenklich sein und darüber wohl vorhero ein Schluß mit denen Herren condirectoribus gemeinschaftlich zu fassen.

155. Verteidigung der Berliner Zwölftel gegen die Regensburger Valuation durch den Münzmeister Neubauer.

Berlin, 28. Januar 1740.

Urschrift. Tit. XXIV, 2.

Was hochgedachte Se. Excellenz¹⁾ wegen der 2 Ugr. Stücken melden, als wann selbige zu 68 Stück auf die Brutto-Cöllnische Mark ausgemünzet werden sollten, weil solche zu Regensburg in

¹⁾ Der Präsident der Cleve-Märkischen Kammer v. Hochow.

benannter Anzahl angeſeſet worden, ſo ſind zwar zu Regensburg 68 Stück aufgeführt, allein es ſtehet ausdrücklich dabei: von anno 1683 bis 1736. Nun ſind in den Jahren 1730, 31, 32, 33 und 1734 allhier keine 2 Ggr.-Stücken gemünzet, und was an ſolcher Sorte durch mich vorher ausgemünzet worden, iſt mehrentheils nach Preußen geſandt, folglich ſind unter den zu Regensburg aufgezogenen 2 Ggr.-Stücken keine neue ſeither 2 Jahren gemünzete geweſen, welche dann die alten abgenutzten, zum Theil über 50 Jahr roulirten Stücken am Gewicht und Gehalt unmöglich haben aufhelfen können. Ob nun zwar hier die 2 Ggr.-Stück jederzeit nach dem Leipziger Fuß ausgemünzet werden, dergeltalt daß 65 Stück auf die Brutto-Cöllniſche Mark gehen und 7 Loth fein halten, ſo folget doch deſhalb nicht, daß dieſelben beſtändig ſo viel wiegen müſſen, es ſei dann, daß man ſie, wie ſie aus der Münze kommen, ohne einigen Gebrauch ſtille liegen laſſe; alſdann bleibt ſowohl Schrot als Korn unbeſchädiget, durch den beſtändigen Gebrauch aber nuget ſich das Geld bekannter Maßen ab und muß folglich leichter werden. Ueberdas mögen wohl viele 2 Ggr.-Stück, ebenſo wie andere Sorten, verſchmolzen werden, weil der Preis des Silbers öfters viel höher iſt als die 2 Ggr.-Stück ausgemünzet werden, worzu dann diejenigen, welche ſolches thun, nicht die leichten, ſondern die ſchwerſten ausſuchen; wie dann zum Ueberfluß bekannt iſt, daß an jeder Münzſorte, wann ſie auch nur 1 Jahr beſtändig rouliret, einige Veränderung ſich zeigt. Allhier wird auch noch die Präcaution gebrauchet, ſo zu des Münzmeiſters eigenen Juſtification gereicht, daß, ſo oft ein Werk fertig iſt und die Gelder gezählet worden, der Münzrath allezeit zugegen iſt, wann ich und der Wardein die gemünzten Gelder aufziehen und wiegen ſollen. Der Münzrath läſſet auch einige einzelne Mark in ſeiner Gegenwart aufziehen und zählen, ob das Gewicht und die Stücken zutreffen; alſdann nimmt er, von welchen er will, die gehörigen Stücken zur Stockprobe, verſiegelt ſolche und ertheilet mir darüber ein Atteſt. Die 2 Ggr.-Stücken werden darauf in Beutel zu 500 Thlr. gepacktet und, weil ich keine davon ausgabe, alleſammt auf die General-Domänenkaſſe geliefert; da ſich dann jederzeit findet, daß ein Beutel mit 500 Thlr. neue 2 Ggr.-Stück, wie ſie aus der Münze kommen, an die 2 Mark ſchwerer iſt als ein Beutel von 500 Thlr. alte 2 Ggr.-Stück,

wann auch gleich einige neue darunter sind; davon schon vor Zeiten auf den königlichen Kassen Proben gemacht und die Differenz des Gewichts befunden worden, so auch noch allezeit kann gemacht werden.

Was übrigens die Uebersendung der Münzrüstungen betrifft, so hier entbehret werden können, auch wegen Anschaffung der 2 Probirwaagen und einiges Einsatzgewichts,¹⁾ deshalb werde sofort die nöthige Anstalt machen; worüber jedoch hinlängliche ordre ganz gehorsamst erbitte.

156. Magdeburgischer Kammerbericht über die spanischen Pistolen.

Magdeburg, 4. Februar 1740.

Abchrift. R. XI, 167.

Ew. Königl. Mayt. haben auf des ministerii zu Dresden angebrachte Beschwerde, daß die spanische Pistolen von denen Kaufleuten in Magdeburg gegen 4 Procent Agio noch immer ausgewechselt und dieses connivendo geduldet würde, an uns sub dato den 30ten Dec. a. p. et praes. den 18ten Jan. jüngsthin allergnädigst rescribiret:

Weil solches Ew. Königl. Mayt. allerhöchsten Intention und dem wegen Verrufung des spanischen Goldes leztthin ergangenen edicto gerade entgegen sei, so hätten wir pflichtmäßig zu melden, was und wer an dergleichen Connivenz schuld sei, inzwischen aber dahin zu sehen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß das Verwechseln der spanischen Pistolen und das Agiotiren damit bei Strafe der Confiscation gänzlich nachbleibe und eingestellet werde.

Dieweilen uns nun hiervon gar nichts bekannt, so haben wir dem Magistrat aufgegeben, sofort zu untersuchen, welcher von hiesigen Kaufleuten dergleichen Einwechselung sich unternommen und deshalb pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, auch zu melden, warumb magistratus hierunter conniviret habe. Nachdem nun derselbe verschiedene Kaufleute, Fabrikanten und Fuhrleute wegen derer geführten Beschwerden des Dresdenschen ministerii vernommen, so haben nach mehrern Inhalt des kopeil. beigefügten Berichts und

¹⁾ Nämlich für die wieder in Betrieb zu setzende Münzstätte zu Cleve, worüber Näheres der folgende Band bringen wird.

Registraturen selbige einmütig ausgesaget, daß ihnen von der Einwechselung des spanischen Goldes à 4 Procent Agio ab Seiten der hiesigen Kaufmannschaft nichts wissend sei, vielmehr aber gereiche dem commercio überhaupt und insbesondere denen hiesigen Kaufleuten, Fabrikanten und Fuhrleuten zur äußersten Beschwerde, daß sie wegen verschossenen Fracht, creditirten Waaren und Fuhrlohns kein anderes Geld in Leipzig als spanisches Gold und Bagen bekommen könnten und dahero verschiedene ihr Geld in Leipzig otiens zurückgelassen, andere aber, welche ihr Geld nicht entbehren können, spanisches Gold nehmen und solches gegen 3 bis 4, auch 4 $\frac{1}{2}$ Procent umbsetzen und also die Agio an denen eingehobenen Geldern in Leipzig verlieren und zurücke lassen müssen. Woraus demnach abzunehmen sein würde, wie wenig das Dresdensche Ministerium Ursache habe, sich in hoc passu über die hiesige Kaufmannschaft zu beschweren, auch wie wenig magistratus wegen der angebrachten Malversation mit Grunde einer Connivenz zu beschuldigen, vielmehr das Ministerium zu Dresden ihre Sorgfalt dahin zu richten, damit dem schädlichen Wucher der Kaufmannschaft zu Leipzig gewehret und bessere Verfassung zum Besten des commercii wegen des spanischen Goldes und derer Bagen zu Leipzig gemacht werde. Wir haben solches befohlenermaßen alleruthst. berichten sollen und werden wir übrigens gehörig vigiliren, daß das Verwechseln der spanischen Pistolen nicht gestattet werde, wie wir dann unterm heutigen Dato denen hiesigen Fiscalen nochmals nachdrücklich injungiret haben, denen edictis vom 6ten Apr. 1737,¹⁾ 12 Febr.²⁾ und 17 Martii 1739³⁾ gemäß ein wachsames Auge zu haben und darnach zu verfahren, auch bei denen Accise- und Post-visitoribus fleißige Erkundigung dieserhalb einzuziehen und davon sodann an das Collegium zu berichten. Die wir in getreuester Devotion Zeit Lebens verharren.

¹⁾ S. oben S. 134.

²⁾ S. oben S. 184.

³⁾ Nylius I, Cont. S. 247 ff. gegen die Ausfuhr guter, Einfuhr schlechter Münzen.

157. Aufschreiben des Ministers von Viereck an das
Generaldirectorium über die bisherige Verwaltung des
Münzwesens.

Berlin, 29. März 1740.

Urschrift. Tit. I, 1.

Weilen vorläufig im General-directorio beschlossen, daß das Münzwesen unter der bisherigen Direction des 4ten Departements verbleiben müsse, bis Seiner Königliche Majestät ein anders verordnet oder derselben anzutragen¹⁾ beliebt worden, indessen wegen des Vortrags und der Expedition noch öfters Zweifel erwecket und selbiger hin und wieder decliniret wird, so habe nötig erachtet, der Herren dirigierenden Ministern Excellenz Excellenz Excellenz hiebei nochmals erinnerlich anzuzeigen, wie es bishero damit gehalten worden, damit selbige falls nichts dabei zu erinnern, den modum proponendi bei ihren Departements gefällig mit unterstützen oder wegen etwahiger besserer Vorschläge bei nächster Conferenz deren sentiment eröffnen mögen.

Ratione fabricae, ist das Berlinische Ausmünzwesen ohne Zuthun der kurmärkischen Kammer bei dem General directorio immediate tractiret und ist wegen der Ökonomie der Vortrag und Expedition bei dem 4. Departement beständig geblieben, jedoch solchergestalt, daß der Geheime Finanzrat Schöning wegen der dabei ins Rasse Interesse einschlagenden Umstände jederzeit mit concurrireret, in welchen regard auch über die Hauptfragen, was für Sorten und wie viel davon auszumünzen, als generalia, Vortrag gethan und decretiret; dahingegen bei der Ökonomie der Ausmünzung und deswegen getroffenen Münzkontrakten die Ober Rechenkammer mit zugezogen worden.

Wegen der in Preußen beliebten Ausmünzung der Schillingen hat das Münzdepartement sich mit dem ersten Departement und von selbigem nebst dem Geheimen Finanzrat Schöning annoch benannten Departementsrat zusammengethan und mit Zuziehung der Ober Rechenkammer die Münzkosten examiniret, auch unterschiedlich darüber votiret. Hoc praevio ist der Vortrag bei dem ersten Departement [so] geschehen und so viel mich erinnere, vom selbigen und

¹⁾ In der Vorlage steht: anzuragen.

der preussischen Krieger- und Domainenkammer die Not der Scheidesmünzen so relevant und pressant befunden, daß denen dubiis des 4ten Departements wegen der gar favorablen Münz-Conditionen nicht abgeholfen werden können, sondern dem Münzmeister quasi ob periculum in mora und weil es nur auf geringe Summen angekommen, alles nach eigenen Sinne eingeräumt werden müssen.

Und da nun auch dergleichen Münzsachen durch die Provinzial-Kammer Direction gehen und das 1ste Departement die Not der Scheidesmünzen am besten beurteilen kann, so ist auch nach gepflogener Überlegung der Vortrag bei dem ersten Departement geschehen, und differiret solches mit dem Vortrag in hiesigen Berlinischen Münzsachen vornehmlich daher, weil diese immediate bei dem Ober-directorio tractiret werden.

Wie es mit der jetzt vorsehenden Ausmünzung in Preußen zu halten, da der auf guten Vorteil verwehute Münzmeister keine billige conditiones eingehen will, Seine Königliche Majestät den Endzweck, die Münzkosten von den $\frac{1}{12}$ bei denen kleinern Münzen wieder zu gewinnen, nicht erreichen können, und die Krieger- und Domainenkammer diese Ausmünzung überall nicht anrathen will; so wird auch vornehmlich auf des ersten Departements Gutfinden ankommen, was selbiges deswegen zu verfügen oder Seiner Königliche Majestät vorzustellen gut finden möchte, da indessen das 4te Departement alle dienliche Nachrichten an Hand zu geben jederzeit bereit sein wird und muß.

Wegen der vorhabenden Clevischen Ausmünzung ist die quaestio ohne Concurrerz des 4ten Departements festgesetzt und nach denen geschenehen Vorschlägen vor bekannt angenommen worden, daß die Kosten nach ehemaligen hiesigen Fuß mit wenigen tausend rthlr. 6 Pf. Stücke bei jedem 100^m $\frac{1}{12}$ tel erreicht werden können.

Da nun nachher beliebet worden, daß das Münzdepartement zutreten soll, so kann selbiges nicht anders als die dabei vorkommende dubia pflichtmäßig anzeigen und wird gern sehen, wenn selbige von der Clevischen Krieger- und Domainen-Kammer gehoben werden oder sonst bei nächster Confererz ein mehrers Licht gegeben werden kann.

Indessen wird aus denen bei Preußen angeführten Ursachen der Vortrag wohl nach wie vor, wenn allenfalls das 4te Departement mit dem H. Geheimen Finanzrat Schöning darüber opiniret, bei dem 3ten Departement geschehen müssen, so viel mehr, da zu dem vorhabenden großen Silberankauf und dem darzu erforderen Vorschuß das 4te Departement nichts sagen noch beitragen kann, weiln die Ausmünzung hier mit einem geringen Bestande und successiver Umbwechslung des erkauften Silbers bei der General-Kasse bezwungen worden. Einen so großen Vorschuß aber in den Silberkauf, zumalen bei einem so hohen Preise anzuwenden Seiner Königlichen Majestät Münz Interesse gar nicht convenabel zu sein bishero statuiret worden.

Quoad generalia, und was die Regensburgsche Münz-Korrespondenz mit denen Herren ministris auswärtiger Affairen betrifft, so hat zwar das General-Directorium, wie vor einigen Jahren die Reichs deliberationes angegangen, solches negotium depreciieren wollen, weiln in vorigen Zeiten alle dergleichen Tractaten mit fremden Puissancen als die Leipziger, Torgausche und andere Conferenzen bei dem ministerio tractiret worden. Da aber die Herren ministri der auswärtigen Affairen darauf bestanden, daß bei jegigen ansehnlichen Kassen-Versassungen das Directorium wenigstens mit concurrieren und sein Gutfinden erteilen möge, so ist solches cum beneplacito totius directorii solchergestalt übernommen, daß nebst den Herrn Geheimen Finanzrat Schöning aus jedem Departement noch ein membrum benannt worden, welche insgesambt über die Regensburgsche Sachen mehrenteils votiret. Da dann aus solchen votis die Gutachten abgefasset, dem Befinden nach von dem Herrn Geheimen Finanzrat Schöning der Vortrag, die Expedition aber durch den H. Geheime Rat Duhrum geschehen, die Revision von oberwähnten sämtlichen Departements-Räten geschehen, die Concepte auch nach Wichtigkeit der Lage von sämtlichen dirigierenden ministris gezeichnet worden.

Quoad edicta provincialia et contrevenciones, [so] sind die in jeder Provinz deswegen vorgekommene Sachen dem benannten Rat des Departements cuiusvis provinciae und dem Geheimen Finanzrat Schöning, nach Beschaffenheit auch der vorkommenden Salvations-Umstände dem Rat des 4ten Departements, so specialem curam

hiesiger fabrica hat, zugeschrieben. Der Vortrag ist bei dem Departement jeder Provinz und die Expedition von dem Geheimen Rat Duhram (ob connexitatem materiae) geschehen, die Revision aber von den Chef der Provinz, de qua agitur, nebst mir und obenannten membris verrichtet worden.

Sollte nun dieser modus procedendi ferner approbieret werden, so wird es nur darauf ankommen, daß jeder Chef das membrum, so bei seinem Departement in Münzsachen concurrieren soll, von neuen benennet und festsetzet, daß sich keiner derselben auf mein Zuschreiben des Vortrags entziehe.

Meinte man aber super modo proponendi andere Vorschläge zu thun, so werden selbige in nächster Conferenz erwogen werden können.

Dritte Abteilung.

T a b e l l e n.

Tabelle I.

Der Umfang der Kurantprägung 1701—1740 in Berlin.

Da die Prägung der Goldmünzen außer den 1737—1740 geschlagenen Wilhelmsd'or¹⁾ und der Taler ein Privatunternehmen der Münzmeister war, so liegt über deren Herstellungsumfang nichts vor. Das eigentliche Kurantgeld waren schon längst die Zweidrittel, Eindrittel und Zwölftel, über welche die Tabelle von 1746 Aufschluß gibt.²⁾ Für die Jahre seit 1719 konnte sie nach andern Angaben kontrolliert werden, wobei sich ergab, daß sie im ganzen richtige Zahlen bringt; wo diese etwas abzuändern waren, ist dieses Verfahren begründet worden.

Im Jahre	Zweidrittel- taler für		Eindrittel- taler für		Zwölfteltaler für	
	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.
Vom 23. Mai 1687 bis ult. Sept. 1688 ³⁾	972 824	16	—	—	222 825	2
" 1. Jan. 1689 " " Jan. 1690	1 477 363	8	—	—	56 780	4 ⁴⁾
" 1. Febr. 1690 " " März 1691	1 684 426	16	—	—	221 109	2
" 1. April 1691 " " Dez. 1692	1 400 743	—	—	—	408 544	2
" 1. Jan. 1693 " " Juni 1693	400 089	—	—	—	169 278	16
" 1. Juli 1693 " " Dez. 1693	221 859	8	—	—	293 594	14
" 1. Jan. 1694 " " Juli 1695	359 412	—	—	—	54 560	20
" 1. Mai 1698 " " 1. Mai 1699 ⁵⁾	159 681	—	6 407	16	17 037	10
" 1. Mai 1699 " " 1. Mai 1700	112 127	8	5 854	8	44 596	16
" 1. Mai 1700 " " 1. Mai 1701	50 274	—	2 684	8	38 150	10
Vom 1701 bis 1702	108 450	—	4 770	16	39 847	15
" 1702 " 1704	163 881	—	6 130	—	65 678	14
" 1704 " 1705	45 701	16	1 416	8	12 272	14
Zu übertragen:	7 156 833	—	27 263	8	1 614 275	19

¹⁾ Über diese s. S. 241, Note 1.

²⁾ Auf Befehl des Königs diesem am 28. November 1746 vom Münzdepartement überreicht. Tit. I, 2.

³⁾ Für dieses Jahr sind noch 4-Gr.- oder 15-Rt.-Stücke im Wert von 98208 Rtlr. genannt.

⁴⁾ Ohne die einfachen Groschen. 1690—1740 sind in Preußen keine gemünzt worden.

⁵⁾ August 1695 bis Dezember 1696 sind Albertustaler, 1. Januar 1697 bis 1. Mai 1698 ist fast nichts gemünzt.

Im Jahre	Zweidritteltaler für		Eindritteltaler für		Zwölfteltaler für	
	Ntr.	Gr.	Ntr.	Gr.	Ntr.	Gr.
Übertrag:	7 156 833	—	27 263	8	1 644 275	19
Von 1705 bis 1706	101 055	—	2 809	16	11 629	20
" 1706 " 1707	98 507	8	2 460	16	16 091	10
" 1707 " 1708	70 247	—	1 438	8	15 160	4
" 1708 " 1709	51 716	—	1 039	8	11 107	16
" 1709 " 1710	49 892	16	604	—	6 466	18
" 1710 " 1711	22 879	8	234	8	8 409	8
" 1711 " 1712	24 136	16	599	8	20 943	18
" 1712 " 1713	36 972	—	964	16	29 063	4
" 1713 " 1714	45 640	16	511	—	16 076	18
" 1714 " 1715	21 284	—	719	8	13 721	14
" 1715 " 1716	10 425	8	423	8	16 108	4
" 1716 " 1717	8 902	—	307	8	11 390	10
" 1717 " 1718	18 071	16			19 245	20
" 1718 " 1719	32 620	—	—	—	15 037	14
Von Febr. bis ult. 1719	43 256	—	1 637	—	38 241	10
Summa:	7 792 438	16	41 011	16	1 892 969	15
1720 ¹⁾	39 083	8			46 223	2
1721	1 816	—			8 304	18
1722	14 855	—			12 681	14
1723	23 914	—			17 026	2
1724 ²⁾	17 343	—	—	—	6 768	2
1725	—	—	—	—	88 512	—
1726	—	—	—	—	67 891	—
1727	—	—	—	—	56 229	—
1728	—	—	8 000 ³⁾	—	52 609	—
1729	—	—			73 852	4 ⁴⁾

1) Für 1720 gibt die Tabelle nur Zweidritteltaler, nach den Sammlungen sind aber auch Eindritteltaler geschlagen.

2) Für 1724 gibt die Tabelle auch Eindritteltaler, doch sind keine erhalten.

3) Für 1727 und 1729 gibt die Tabelle Zwei-, für 1729 auch Eindritteltaler, für 1728 nur Zwölfteltaler, es sind aber von 1727, 28, 29 Eindritteltaler, keine Zweidritteltaler erhalten.

4) Die Summe der Zwölfteltaler 1724—1729 mit 345 861 Ntr. entspricht ungefähr den anderweitigen Angaben der Akten. S. S. 219 und 223. Die Tabelle

Seit 1729 wurden nur noch Zwölftel geschlagen und zwar:

1734	9 815 Rtlr.		
1735	(70 000 ") ¹⁾		
1736	51 887 " 18 Gr.		
1737	66 796 " — "		
1738	73 031 " — "		
1739	39 433 " 16 "		
1740 bis z. Thronwechsel ca.	50 000 " — " ²⁾		

In Magdeburg sind von 1698 bis 1718 wohl ebensoviel, wenn nicht noch mehr Kurantmünzen wie in Berlin geschlagen worden, doch fehlt jede statistische Nachricht darüber.

Tabelle II.

Der Umfang der Scheidemünzprägung 1701—1715 in Berlin, Magdeburg und Minden.

Wenn statistische Nachrichten darüber auch nur wenige vorliegen, so läßt sich aus den Angaben über die vermünzte Silbermasse, aus dem Münzfuße und den Münzkontrakten der Umfang der Scheidemünzprägung doch annähernd bestimmen. Wir erinnern hierbei daran, daß die Münzmeister um so mehr gewannen, je größer der Scheidemünzschlag war, und es daher kaum anzunehmen ist, daß sie unter der stipulierten Quantität geblieben sind:

		Rtlr.	Gr.	Rtlr.	Gr.	
Im Jahre (1700 und) 1701 in Berlin u. Magdeburg mit Jahreszahl 1700 ³⁾	} Sechspfennigstücke für	54 666	16	54 666	16	
Im Jahre 1703 in Berlin und Magdeburg ⁴⁾	} Sechs " " "	13 666	16			
		} Vier " " "	33 600	—		
			Drei " " "	30 458	8	

hat für 1729 Zwölftel nur für 34 576 Rtlr., für 1730 „laut 9monatlicher Rechnung“ Zwölftel im Nennwerte von 39 276 Rtlr. 4 Gr., was jedenfalls ein Irrtum ist, da nach den Alten und dem Fehlen von Stücken für dieses Jahr der Münzschlag während desselben ruhte; die Summe ist 1729 gemünzt worden. S. S. 224.

¹⁾ Da Münzmeister Neubauer 1739 angab, daß seit 1734 jährlich an 70 000 Rtlr. in Zwölfteln gemünzt seien und auch von 1735 Stücke vorhanden sind, so habe ich für dieses Jahr, in dem die Tabelle keine führt, obige Zahl eingeschoben.

²⁾ Die 1740 ausgemünzte Quantität an Zwölfteln betrug nach einer Bemerkung vom 9. Februar 1750 79 921 Rtlr., und zwar waren nach Angabe vom 6. Dezember 1740 seit dem Thronwechsel für 26 205 Rtlr. fabriziert. Tit. II, 4 und Tit. XLIII, 12.

³⁾ S. S. 106 f.

⁴⁾ S. S. 107 ff.

		Rthl.	Gr.	Rthl.	Gr.
Im Jahre 1703 in Berlin und Magdeburg ¹⁾	{	Zweispennigstücke für	11 041	16	
		Ein " " "	1 469	8	
				<hr/>	
				90 236	—
Im Jahre 1705 in Berlin und Magdeburg ²⁾	{	Sechspennigstücke für	5 466	16	
		Vier " " "	8 400	—	
		Drei " " "	8 500	—	
				<hr/>	
				22 366	16
Im Jahre 1705 und 1706 in Minden ³⁾	{	Zweimariengroschen- stücke für . . .	7 800	—	
		Einmariengroschen- stücke für . . .	5 800	—	
		Sechspennigstücke für	3 920	—	
		Vier " " "	4 080	—	
		Zwei " " "	2 280	—	
		Ein " " "	2 200	—	
				<hr/>	
				26 080	—
Im Jahre 1706 in Berlin und Magdeburg ⁴⁾	{	Sechspennigstücke für	5 466	16	
		Vier " " "	2 800	—	
		Drei " " "	2 833	—	
				<hr/>	
				11 100	—
1707, 8, 9, 10 in Berlin und Magdeburg ⁵⁾	{	Sechspennigstücke für	43 736	—	43 736
				<hr/>	
Zusammen für				248 185	8

Dazu müssen wir berücksichtigen, daß man 1707 und 1708 gewiß noch sehr viel mehr Sechspennigstücke fabriizierte, und zwar, wie man in Sachsen wissen wollte,⁶⁾ für 200 000 Rthl. Gewiß können wir die ganze Quantität für die Jahre 1701—1713 auf etwa 450 000 Rthl. setzen, zumal da, wie die Sammlungen zeigen, auch 1704 in Berlin und 1711 in Magdeburg Sechser gemünzt sind, über deren Quantität wir aber nichts wissen.

Was die einzelnen Sorten betrifft, so sind nach den bisherigen Angaben geprägt worden:

¹⁾ S. S. 107 ff.

²⁾ S. S. 110, 112, 113.

³⁾ Von allen diesen Sorten sind Stücke erhalten. Außerdem sind in Minden Zweidrittel, Eindrittel, Einzwölftel, Vier- und vielleicht auch Dreimariengroschenstücke geschlagen worden. S. Weis. Nr. 17.

⁴⁾ S. S. 113.

⁵⁾ S. S. 113.

⁶⁾ Darüber s. S. 113, 114.

Zweimariengroschenstücke für	7 800 Rtlr.	— Gr. oder	140 400 Stüd.
Ein " " " "	5 800 " —	" "	208 800 "
Sechspfennigstücke für	126 922 " 16	" "	6 082 288 "
Vier " " "	48 880 " —	" "	3 519 360 "
Drei " " "	41 791 " 16	" "	4 011 936 "
Zwei " " "	13 321 " 16	" "	1 918 320 "
Ein " " "	3 669 " 8	" "	960 128 "
<hr/>			
Zusammen für	248 185 Rtlr.	8 Gr. oder	16 841 232 Stüd.
Wozu noch kämen 1704, 7, 8 und			
11 geschlagene Sechser für ca.	200 000 " —	" "	9 600 000 "
<hr/>			
Zusammen für ca.	448 185 Rtlr.	— Gr. oder	26 441 232 Stüd.

Tabelle III.

Der Umfang der Berliner Scheidemünzprägung (1713—1740.¹⁾)

Im Jahre 1731, 1732, 1733, 1734 an			
Sechspfennigstücken für	500 000 Rtlr. ²⁾	oder	24 000 000 Stüd.
Im Jahre 1735 Dreispennigstücke für	20 000 " "		1 920 000 "
Im Jahre 1735 und 1736 Einpfennig-			
stücke für	9 992 " "		2 877 696 "
<hr/>			
Zusammen für	529 992 Rtlr.	oder	28 797 696 Stüd.

¹⁾ In Magdeburg sind in diesem Zeitraum keine Scheidemünzen geprägt worden.

²⁾ Die Tabelle von 1746 hat:

für 1731	45 728 Rtlr.
" 1732	78 360 "
" 1733	180 311 "
" 1734	154 951 "

Zusammen für 459 350 Rtlr. an Sechspfennigstücken, doch ist unsere Zahl nach S. 233 unzweifelhaft die richtige.

Tabelle IV.
Umfang der Silber-Münzprägung in Königsberg 1715—1740.

Im Jahre	Symple (Nachseher)		Geschäftsführer		Drittden (Dreigroscher)		Schillinge		Rudolfthalter	
	für Mtr.	Stück	für Mtr.	Stück	für Mtr.	Stück	für Mtr.	Stück	für Mtr.	Stück
1714 und 1716	13 450	67 250	—	—	—	—	—	—	—	—
1714, 1715, 1716 ¹⁾	—	—	39 529 ^{2/5}	592 944	18 507 ^{1/3}	555 220	—	—	—	—
1714, 1715	—	—	—	—	—	—	4976 ^{13/45}	1 343 598	—	—
1717, 1718	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—
1717, 1718, 1719 ²⁾	—	—	?	?	—	—	ca. 2 689 200	—	—	—
1719	—	—	—	—	?	?	—	—	—	—
1720 ³⁾	—	—	?	?	—	—	?	?	—	—
1721, 1722, 1723 ⁴⁾	—	—	19 038	285 570	—	—	ca. 19 920	5 378 400	—	—
1722, 1723	—	—	—	—	4 824 ^{1/3}	144 730	—	—	—	—
1724	—	—	—	—	—	—	6645 ^{1/15}	1 794 168	12 758	153 096
1725	—	—	—	—	—	—	1554 ^{1/3}	419 670	12 270 ^{5/6}	147 250
1726 ⁵⁾	—	—	—	—	—	—	5073 ^{4/15}	1 369 702	4 706 ^{1/3}	56 476
1727	—	—	—	—	—	—	—	—	9 153	109 836
1728 ⁶⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	ca. 10 000	ca. 120 000
1732, 1733, 1734, 1735 ⁷⁾	—	—	—	—	—	—	39 957 ^{7/100}	10 788 411	—	—
1736—1740	—	—	—	—	—	—	31 000	8 370 000	—	—
Zusammen ca.	27 000	135 000	100 000	1 500 000	45 000	1 350 000	120 000	32 400 000	48 887	586 658

¹⁾ Nach Spezifikation der Münzbeamten. M. R. 99c. Abgedruckt bei Schreyer, Marienburg II, S. 18. — ²⁾ S. S. 262. Der Umfang der Prägung der Sorten bis zu den Dritteln inkl. sollte so groß wie in den Jahren 1714, 15, 16 sein, danach ist die Schlußsumme berechnet. — ³⁾ Nach den Sammlungen sind 1720 Sechser, Dritteln und Schillinge gemünzt. — ⁴⁾ S. S. 263. — ⁵⁾ Nach Extrakten in Zit. XVIII, 3, 4. — ⁶⁾ 1728 sollten nur Rudoffthalter und Dritteln gemünzt werden. (S. S. 266.) In Preußen kam nach Bericht des Gen.-Dir. vom 12. Dezember 1727 (Zit. XVIII, 4) höchstens für 12 000 Mtr. Silber ein; da die Rudoffthalter aber dem Münzmeister keinen ober geringen Schlagfuß brachten, wird er kaum für über 10 000 Mtr. gemünzt haben. — ⁷⁾ Nach Extrakten in Zit. XVIII, 5 und S. 269—271.

Tabelle IVa.
Die in den preussischen Münzstätten 1701—1740 vermünzten
Silberquantitäten.

Es wurden vermünzt in Thln.	Münzfuß			Also feine Mark
	Mtr.	Gr.	Ŧ.	
Zwei- und Einthirdeltaler in Berlin und Magdeburg 2 029 606	12	—	—	169 133
Zwölfteltaler in Berlin, Magde- burg und Königsberg 1 549 681	12	9	1 ⁵ / ₇	124 000 ¹⁾
In Berlin und Magdeburg 1701—1713:				
6-Pfennigstücke . . . 317 000	27	8	—	11 598
4- " . . . 44 800	28	—	—	1 600
3- " . . . 41 791	28	8	—	1 475
2- " . . . 11 041	29	10	8	370
1- " . . . 1 469	29	16	—	50 ¹⁾
In Königsberg (Schätzungsweise ²⁾)				
Achtzehngröſcher . . . 30 000	11	13	4	2 596
Sechsgroſcher . . . 130 000	11	22	—	10 909
Dreigroſcher . . . 90 000	12	8	6 ² / ₅	7 284
Schillinge bis 1726 . 112 000	16	14	7 ¹⁹ / ₃₅	6 743
" seit 1733 . 71 000	19	9	4 ¹ / ₅	3 664 ³⁾
In Minden 1705 und 1706				4 000 ⁴⁾
Für Geldern 1718/19 4 000	9	14	4 ¹ / ₅	416
In Berlin 1731—1734:				
6-Pfennigstücke . . . 500 000	15	14	10 ² / ₇	32 457
3- " . . . 20 000	15	15	—	1 280
1- " . . . 9 992	16	3	6 ² / ₃	613
Zusammen 4 962 380 ⁵⁾	—	—	—	378 188 Mk. Feinsilber oder 88 441 kg "

¹⁾ Abgerundet. — ²⁾ Statistische Angaben über die in Königsberg geprägten Quantitäten haben wir nur für die Jahre 1714—1740 nach Tabelle IV. Zu den hier angegebenen Zahlen sind wir gelangt, indem wir die Zahl der Stempel der Periode 1701—1713 und die der Periode 1714—1740 verglichen und danach sowie auf Grund der für letztere bekannten Quantitäten die Quantitäten der ersteren Periode berechneten. — ³⁾ S. S. 269—271. — ⁴⁾ Laut Kontrakt von 1705 (Nr. 17) sollten in einem Jahre 8000 feine Mark in Zwei- und Einthirdel, 4000 in kleinere Sorten vermünzt werden. Da aber von den größeren Sorten nur ganz wenige Stempel bekannt sind, so bleiben wir bei 4000 Mark fein, indem wir glauben, hiermit vielleicht noch zu hoch gegriffen zu haben. — ⁵⁾ Ohne Minden.

Tabelle V. A. Münz-

N ^o .	Sorten nach Münzfuß vom Jahre	I.			II.		III.
		1 ge- mischte Mark hält	Korn in		Tausend- teilen		
		Stück	Lot	Grän			
1	Reichstaler 1566 Berlin, Magdeburg . . .	8	14	4	889		
2	Reichstaler 1700 Königsberg	8	14	2	881,9		
3	Reichstaler 1719 für Geldern	8 ^{1/3}	13	16	868		
4	Zweidrittel 1713 Berlin, Magdeburg . . .	13 ^{1/2}	12	—	750		
5	Halbtaler 1719 für Geldern	16 ^{2/3}	13	16	868		
6	Eindrittel 1713 Berlin, Magdeburg . . .	27	12	—	750		
7	Viertel-Mtlr. 1719 für Geldern	33 ^{1/3}	13	16	868		
8	Achtzehngröfcher 1700 Königsberg . . .	37 ^{1/73} ¹⁾	10	4 ^{1/3}	640,6		
9	Achtel-Mtlr. 1719 für Geldern	43 ^{1/5}	9	—	562,5		
10	Viermariengroschen 1705 Minden	55 ^{1/2}	8	—	500		
11	Einzwölftel-Mtlr. 1713 Berlin, Magdeburg, Königsberg	65	7	—	437,5		
12	Dreimariengroschen 1705 Minden	65	7	—	437,5		
13	Einschzehntel-Mtlr. 1719 für Geldern . . .	86 ^{2/5}	9	—	562,5		
14	Sechßgröfcher 1700 Königsberg	67 ^{1/32}	6	—	375		
15	Zweimariengroschen 1705 Minden	102 ^{3/8}	7	—	437,5		
16	Dreigröfcher 1700 Königsberg	139	6	—	375		
17	Einmariengroschen 1705 Minden	163 ^{1/8}	5	—	312,5		
18	Zweigröfcher 1700 Königsberg	143 ^{1/4}	4	—	250		
19	Sechßpfennig 1731 Berlin	164	3	9	219		
20	Sechßpfennig 1705 Minden	147	3	—	187,5		
21	Eingröfcher 1700 Königsberg	286 ^{1/2}	4	—	250		
22	Vierpfennig 1705 Minden	229 ^{1/2}	3	—	187,5		
23	Dreipfennig 1734 Berlin	281 ^{1/4}	3	—	187,5		
24	Zweipfennig 1705 Minden	342	2	—	125		
25	Schilling 1700 Königsberg	327	1	3	72,917		
26	Einpennig 1734 Berlin	436	1	9	93,75		
27	Schilling 1732 Königsberg	327	1	—	62,50		
28	Einpennig 1705 Minden	396	1	—	62,50		
29	Einpennig 1700 Berlin, Magdeburg . . .	534	1	—	62,50		

1) Seit 1714: 37^{1/12}.

fuß der Silberforten.

N ^o . Nr.	IV.			V.	VI.	VII.	VIII. IX.	
	1 feine Mark ist vermischt in			1 gem. Mark hält fein Silber	1 Stück wiegt	1 Stück hält fein Silber	Gleiches Gewicht fein Silber wie in 1 gem. Mark ist vermischt	
	Mtr.	Gr.	Sk.	g	g	g	nach dem 50-Talerfuß in Vereinstl. ¹⁾	nach dem jetzigen Reichsfuß in Mark
1	9	—	—	207,872	29,232	25,984	12,472	41,574
2	9	1	$8\frac{50}{107}$	206,248	29,232	25,781	12,375	41,250
3	9	14	$4\frac{1}{5}$	203,000	28,063	24,360	12,180	40,600
4	12	—	—	175,392	17,323	12,992	10,523	35,078
5	9	14	$4\frac{1}{5}$	203,000	14,031	12,180	12,180	40,600
6	12	—	—	175,392	8,661	6,496	10,523	35,078
7	9	14	$4\frac{1}{5}$	203,000	7,016	6,090	12,180	40,600
8	11	13	4	149,814	6,318	4,048	8,989	29,963
9	9	14	$4\frac{1}{5}$	181,544	5,413	3,045	7,892	26,309
10	12	8	—	116,928	4,214	2,107	7,015	23,386
11	12	9	$1\frac{5}{7}$	102,312	3,598	1,574	6,139	20,462
12	12	9	$1\frac{5}{7}$	102,312	3,598	1,574	6,139	20,462
13	9	14	$4\frac{1}{5}$	181,544	2,707	1,523	7,892	26,309
14	11	22	—	87,696	3,489	1,308	5,262	17,539
15	13	—	—	102,312	2,284	0,999	6,139	20,462
16	12	8	$6\frac{2}{5}$	87,696	1,682	0,631	5,262	17,539
17	14	12	—	78,080	1,434	0,448	4,385	14,616
18	12	17	$7\frac{1}{5}$	58,464	1,633	0,408	3,448	11,693
19	15	14	$10\frac{2}{7}$	51,156	1,426	0,312	3,069	10,231
20	16	8	—	43,848	1,591	0,298	2,631	8,770
21	12	17	$7\frac{1}{5}$	58,464	0,816	0,204	3,448	11,693
22	17	—	—	43,848	1,019	0,191	2,631	8,770
23	15	15	—	43,848	0,831	0,156	2,631	8,770
24	19	—	—	29,232	0,684	0,085	1,754	5,846
25	16	14	$7\frac{10}{35}$	17,052	0,715	0,052	1,023	3,410
26	16	3	$6\frac{2}{3}$	21,924	0,536	0,050	1,315	4,385
27	19	9	$\frac{4}{5}$	14,616	0,715	0,045	0,877	2,923
28	22	—	—	14,616	0,591	0,037	0,877	2,923
29	29	16	—	14,616	0,488	0,027	0,877	2,923

1) Ein Vereinstaler hält 16,667 g Feinsilber.

B. Münzfuß der Goldsorten.

Zfd. Nr.	Sorten nach Münzfuß vom Jahre	I.		II.		III.	IV.	V.	VI.	VII.		
		1 gemischte Mark hält	Stück	Mar.	Grän	Tausendteile	1 gemischte Mark hält fein Gold	g	1 Stück wiegt	g	1 Stück hält fein Gold	g
1	Dufaten seit 1559 nach Reichsmünzordnung	67	23	8	986	230,466	3,490	3,440	0,960			
2	Dufaten 1700 Königsberg	67	23	6	979	228,984	3,490	3,418	0,954			
3	Wilhelmö'or 1737 Berlin	17 ³⁶³ / ₉₄₃	21	10 Gold 1 Silber 1 Kupfer	909,72	212,744	13,460	12,245	3,417			

Tabelle VI.

Preussischer Münzfuß

(aus dem Münzkontrakt mit Münzmeister Geelhaar vom 29. März 1700).

R. 9, S S 1.

	Auf die Mark Brutto gehen	Halten fein		Die Mark fein wird ausgemünzt		Münzkosten auf die Mark fein		Die Mark fein eingetauft zu 33 ³ / ₄ Fl. pol- nisch, so fällt Schlagloß		Wieviel Stück auf einen Kurant- taler gehen	
		Stück	Mar.	Gr.	Fl.	Gr. poln.	Fl.	Gr. poln.	Fl.		Gr. poln.
Doppelte Dufaten	33 ¹ / ₂	23	6	—	—	—	—	—	—	5	
Einfache "	67			—	—	—	—	—	—		—
Halbe "	134			—	—	—	—	—	—		—
Taler	8	14	2	—	—	—	—	—	—	—	
Örter	37 ¹ / ₇₂	10	4 ¹ / ₂	34	20 ¹)	—	21	—	6 ¹ / ₂	5	
Sechsgroschen	67 ¹ / ₃₂	6	—	35	22 ¹ / ₂ ²)	1	12	—	18	15	
Drittchen	139	6	—	37	2	2	—	1	9 ¹ / ₂	30	
Zweigroschen	143 ¹ / ₄	4	—	38	6	3	—	1	13 ¹ / ₂	45	
Eingroschen	286 ¹ / ₂	4	—	38	6	4	—	—	13 ¹ / ₂	90	
Schillinge	327	1	3	49	24 ⁰ / ₇	11	—	5	2 ⁵ / ₁₃	270	

1) Dazu ist notiert: 11. 13. 3, d. h. 11 Mtr. 13 Gr. 3 Pf. brandenburgisch.

2) Dazu ist notiert: 11. 21. 6, d. h. 11 Mtr. 21 Gr. 6 Pf. brandenburgisch.

S. Tabelle V, 8, wo 4 Pf. berechnet ist, und 14, wo 11 Mtr. 22 Gr. herauskommen. Das erhält man auch, wenn man 34 Fl. 20 Gr. und 35 Fl. 22 ¹/₂ Gr. polnisch in brandenburgische Rechnung überträgt.

Tabelle VII.
 Berechnung des Schlagſchatzes der Münzen zu Berlin und Magdeburg
 von Trinitatis 1713 bis zum 1. Oktober 1718. Lit. XX, 5.

Extrakt, was an Schlagſchatz eingekommen. Laut Rechnung:	Berlinerische Münze:						Magdeburgerische Münze:															
	An Schlagſchatz			Aus d. Gen.- Finanz-Kaſſe			An Schlagſchatz			Aus d. Gen.- Finanz-Kaſſe												
	Mr.	Gr.	Pf.	Mr.	Gr.	Pf.	Mr.	Gr.	Pf.	Mr.	Gr.	Pf.										
	Summa			Summa			Summa			Summa												
Von Trinitatis 1713 bis Trinitatis 1714	325	13	3	1000	—	—	1325	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " " " "	284	16	9	1019	5	6	1303	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " " " "	285	13	—	940	—	—	1225	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " " " "	194	18	—	981	11	—	1176	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " " " "	333	22	11	870	—	—	1203	22	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom 1. Oktober 1712 bis 1. Oktober 1713	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " " " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " " " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " " " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" " " " " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1424	11	11	4810	16	6	6235	4	5	2733	17	8	6375	22	2	9109	15	10	—	—	—	—

NB. Dieſe Einnahme des Schlagſchatzes und der dazu aus der Gen.-Finanz-Kaſſe gezahlten Gelder iſt zu Salairung der Münzbedienten und anderer bei der Münze benötigten Bau- und übrigen Ausgaben wieder employret und alſo kein Ueberſchuß geblieben, weil die Münzbediente, indem der Schlagſchatz und was aus königl. Kaſſe gezahlt worden, nicht zuge- reicht, nach dem Münzſtat nicht einmal ihre Beſoldung vor voll erhalten können, nunmehr werden 1740 Mrk. jährlich aus der Gen.-Finanz-Kaſſe bezahlt.

Register.

Die Zahlen bedeuten die Seiten. Die Verweisungen auf die Darstellung sind von denen auf die Akten durch einen Strich (—) getrennt.

A.

- Abfälle, s. Krähe, Schör.
Abgang 545, 546.
Abnutzung 220. — 551.
Achmed II., Sultan der Türkei 1691—1695 99.
Achtgroshenstücke, s. Dritteltaler.
Achtundvierzigsteltaler, s. Sechspfennigstücke.
Achtzehngröshen 11, 88, 247—251, 254—260, 263, 272, 273.
Ackerden, Geurd Gillis van, Geldernscher Oberzoll- und Lizenteinnehmer 211.
Agiotage, s. Wechselkurs.
Akzidenzien, s. Nebeneinkünfte.
Albertus- oder Kreuztaler 63, 64, 76, 77, 210, 253, 279, 280. — 345, 403, 477, 480.
Albrecht, Johann Heinrich, Rentmeister der Extraordinarientasse (Acta Bor., Beh.-Org. VI, 1, 185) 442.
Albus 133.
Altena, Kommission zu, 83—86. — 299.
Altmärkisches Münzwesen 180. — 311, 444—446.
Amtskammer, Berliner 105. — 289, 290, 292, 293.
Angerstein, Braunschweigischer Wardein um 1700 14.
Anhaltisches Münzwesen 71.
Anton Günther, Graf von Schwarzburg-Sondershausen 81.
Anwurf, s. Stoßwerk.
Archangel 280.
Asper 99.
Aubonne, Regard d', französischer Abenteurer 224—227. — 433—438.
Aufziehen 7, 220, 269. — 321, 331, 457, 551.
Augsburg 4, 166—168.
August Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 335.
Aurich, Münzstätte 5.

Ausflichten 4.

Auswurfsmünzen 253.

B.

Bachellé de Mallet, Berliner Bankier 88, 89, 196.

Balancier, s. Stoßwerk.

Bankgeld, Hamburger 140—149. — 413, 414, 419, 480—487.

Bankotaler, holländischer, Hamburger und preussischer 62, 76—78, 140, 141, 144, 147, 253. — 334, 373, 390.

Bankwesen 77, 142. — 318, 319.

Barbez, Ludwig Heinrich, Berliner Medailleur seit 1738 (Menadier, S. 12).
Auf S. 34 nachzutragen.

Barby, herzoglich Weissenfels'sche Hedenmünze 80.

Barmsstedt, gräflich Ranzausche Hedenmünze 81.

Barth, Rentmeister der General-Domänenkasse 156, 234, 236.

Bartholdi, Christian Friedrich Freiherr von, Geheimer Kammerrat (Acta Bor., Beh.-Org. I, 22) 196.

Battler, brandenburgischer Amtskammerrat um 1670 140.

Bagen 133—139, 185. — 445, 464, 496, 498, 499, 553.

Baugen, Oberlausitzer Münzstätte 58.

Bayreuther Münzen 119. — 504.

Bayrisches Münzwesen 156—159, 166—169, 241, 242, 279. — 511.

Beinrad, Rudolf, kursächsischer Wardeinsadjunkt seit 1680 (Erbstein IV, 261) 71.

Bendendorff, J. J., Steuerrat (?) in Hadmersleben 463.

Berndes, Dr. Johann Franziskus, advocatus fisci und Münzkommissar in Halle 37.

Bertram, Postmeister in Königsberg 257.

Befoldungen, s. Gehälter.

Bimetallismus, s. Doppelwährung.

Bildsilber 222.

Boden, Friedrich August von, Minister (Kofer I, 352) 182. — 510.

Böhme, Hofbaumeister in Berlin 365, 366.

Bonhorst, Heinrich, Münzdirektor in Clausthal, stirbt 1711 18.

Börstell, Geheimer Kriegsrat im Generaldirektorium 550.

Bose, von, kursächsischer Geheimer Rat um 1690 70.

Braudsilber 222, 223. — 417.

Braunschweigisches Münzwesen u. B. Münzen:

a) Br.-Wolfenbüttel 58—60, 62, 63, 70—73, 130, 213. — 340.

b) Br.-Lüneburg-Gelle 16, 71, 121. — 294, 513.

c) Kurbr. (Hannover) 70—73, 130, 152, 153, 169—176. — 332 bis 337, 513.

Bremisches Münzwesen 120, 139, 140.

Briot, Nikolaus, französischer Generalgraveur 16.

Bruchsilber, 200, 217, 218. — 352, 382, 396, 526.

Brzesc, lithauische Münzstätte 255, 256.

Burckhardt, (Burckart, Burckhardt) Thomas, Münzkommissar und Pfundverwalter in Königsberg. Ist Juni 1791—Juni 1792 ohne Gehalt, hat 1698 jährlich 800 Rtlr., die andern Pfundverwalter nur 400, stirbt im Juli 1708 als Rat (Protokoll der Hofkammer v. 15. Oktober 1698, Gen.-Dep. Tit. I; Reskript an die Räte Droft und Weyer, 27. Juli 1708, U. K.; Bahrfeldt, Hinterpommerns Münzgesch., S. 214) 252, 253.

C.

Cellarius, magdeburgischer Kammerdirektor 497.

Celle, Fürstentum, s. Braunschweig.

Chemisches Laboratorium zu Cöln a. d. Spree 292.

Christian Ernst, Graf v. Stolberg-Bernigerode 516, 536.

Schwalkowski, von, Wirklicher Geheimer Rat und Hofkammerpräsident. Erhält am 21. Juni 1700 die Münzsachen statt des Grafen Wartenberg 37, 106, 107. — 297, 302, 303.

Clauberg, C., preussischer Resident in Düsseldorf und Geheimer Rat 162. — 470, 488, 490, 491.

Cleve-Märkisches Geldwesen 56, 155, 156, 161, 178—180, 186, 197, 214, 215, 286. — 313, 385—394, 407—412, 418, 470, 471, 487—489, 547—550, 552, 555.

Cöln, Stadt 488, s. auch Kurcöln.

Corveyische Hedenmünze 81.

Cramer, Benedikt, Münzsekretär 1691—1696, seitdem Hofkammersekretär (Acta Bor., Beh.-Org. I, 363) 302.

Creuz, Ehrenreich Bogislaw von; 1719 Oberdirektor im Generalfinanzdirektorium, seit 1723 Minister im Generaldirektorium (Acta Bor., Beh.-Org. I, 178) 200. — 350, 370.

Crossen, brandenburgische Münzstätte 5, 56.

Culemann, Wilhelm Heinrich, Geheimer Rat im Generaldirektorium (Acta Bor., Beh.-Org. I, 306) 549.

D.

Damitz, von, kursächsischer Oberst 257.

Dandelman, Eberhard, brandenburgischer Premierminister und Oberpräsident 84. — 298.

Dandelman, preussischer Gesandter beim Reichstage 160. — 458, 461.

Dannies, Sigmund, 1675—1676, Münzmeister in Harzgerode, dann Wardein in Schleich, 1682—1685 Wardein, 1685—1689 Münzmeister

in Minden, 1689 Münzmeister in Pommersch-Stargard, 1693 in Leipzig, 1694 wieder in Stargard, seit dem 22. Januar 1695 in Königsberg, erhält im August 1700 seine Entlassung (Bahrfeldt, Hinterpommerns Münzgesch., S. 211; Bahrfeldt, Marienburg I, 197, 198; J. Erbstein, IV, 293. — Tit. VIII, 1, 2, Tit. XIX, 1, Tit. XXXIX, 2) 254, 255.

Dänisches Münzwesen 66, 140—149, 176, 278. — 430, 431, 529.

Danziger Münzwesen 261, 265, 277. — 325—327, 395, 438.

Devaluationen, s. Herabsetzungen.

Döpfer, Johann Christoph, Rat, Kammermeister und Münzkommissar in Königsberg (Acta Bor., Beh.-Org. I, 94) 259.

Doppelwährung 227. — 434.

Dorothea, Kurfürstin von Brandenburg 105.

Dreigröschler oder Düttchen (preussische Provinzialmünze) wurden durch die preussische Münzordnung von 1528 geschaffen (Rohberg in Köhners Zeitschrift I, S. 14—19) 11, 134, 248—252, 254, 256, 259, 260, 263, 278. — 338, 380.

Dreimariengroschen 130. — 315, 320, 321, 367.

Dreipennigstücke (Dreier) 106—113, 115, 233—236. — 301, 307, 311, 312, 328, 453, 468, 469, 474, 477, 478.

Dreipöcher (Dreipöcher). Die Halbgroschen des Königs von Polen Sigismund I. liefen in Schlesien stark um und hießen dort Pöcher. In der Ripperzeit ging diese Bezeichnung auf die Rippergroschen über, die auf einer Seite die Wertzahl 24 (einen Taler), auf der andern eine 3 (Kreuzer) trugen, wegen der sie Dreipöcher hießen. Sie wurden in Polen zuerst 1614 in Bromberg geprägt und hießen auch Drummer. (Friedensburg I, S. 99; Kirmis, S. 41 ff., 114) 278. — 404.

Dritteltaler (unter „Drittel“ sind auch oft „Zweidrittel“ oder „Zweidrittel und Drittel“ verstanden) 10, 59—78, 111, 123, 208, 223, 234, 235, 247, 248, 251. — 290, 291, 320—324, 330—335, 412, 413, 416, 417, 418, 431—433, 443, 444, 498, 543, 544, 546, 547.

Druckwerke, 13—16. — 305, 323.

Dublonen, s. Pistolen.

Duhram, Wilhelm, Generalfiskal (Acta Bor., Beh.-Org. I, 292) 353. — 556, 557.

Dukaten:

a) Allgemeines (Kurs) 8, 9, 57, 62, 65, 165—167, 179, 182, 185, 186, 286. — 418, 419, 429, 442, 445, 455, 456, 492, 512, 530, 532, 535, 548, 549.

b) Brandenburgisch-preussische Reichsd. 178, 208, 230, 237—239, 241. — 320, 321, 331, 450, 451, 492, 510.

c) Holländische 77, 174, 279, 280. — 450.

d) Königsberger 259, 260, 266. — 338.

e) Polnische 378.

Dufatonen 63, 64, 175, 193, 210.
 Durchloß 5, 6. — 359, 362, 461.
 Durchschnitt 6, 7. — 360, 362.
 Düttchen, s. Dreigröschler.

G.

Écu, s. Louisblanc.
 Ehrenfels, Baron von, Heckenmünzer 159.
 Eisenstecher, s. Stempelschneider.
 Elisabeth, Königin von England 47, 93, 94.
 Emmerich, clevische Münzstätte 110.
 Englisches Münzwesen 93, 94.
 Erbachsche Heckenmünze 82.
 Ernst August, Herzog von Braunschweig-Lüneburg 71.

F.

Fabricius, Ludwig, Cellischer Vizekanzler und Geheimer Rat 72. — 296, 506.
 Fahrbüchse 26—30. — 290, 292, 306, 363.
 Falschmünzerei 96, 171, 203, 255, 256. — 322, 325—327, 336, 378, 498, 549, s. auch „Nachschläge“.
 Falk, Raimund, Medailleur. Wird 1688 nach Berlin berufen. Bestallung vom 23. März 1690 mit 500 Rtlr. Gehalt, wofür er auch Münzstempel anfertigen mußte. Stirbt am 21. Mai 1703 (Z [N. Sattler] in der Numismat. Zeitung, 39. Jahrg. 1872, Nr. 5; Menadier, S. 10; Bahrfeldt, Marienburg II, Note 3. — Tit. VI, 5) 28.
 Federring 8, 9.
 Fettwännchen. So nannte man die seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts am Niederrhein geprägten 8- oder 10-Hellerstücke, wegen ihrer ein fettiges Gefühl erzeugenden Oberfläche (N. Rosz in d. Berliner Münzblättern 1903, S. 234, 254) 163.
 Fischer, Thomas. Stammte aus dem Harz, wird mit Instruktion vom 24. Dezember 1718 Wardein in Magdeburg und noch in demselben Jahre nach Berlin versetzt; stirbt im Juli 1726 (Tit. VI, 10; Tit. VII, 3; Tit. XX, 5) 32, 33, 35, 204.
 Fischhausen 278.
 Fledermäuse 132, 135—138. — 328, 329.
 Flottwell, Johann Theodor, Sekretär des Generalleutnants von Fink, ist mit Schechken im Münzwesen tätig, wird auf Befürwortung des Kronprinzen am 14. Juni 1708 dessen Nachfolger als Rat, Münz- und Kammersekretär. Erhält nach seiner Instruktion vom 30. Juni 1708 600 Rtlr. aus den Münzgefällen von Berlin und Magdeburg; ist im Etat vom 25. Januar 1716 mit 500 Rtlr. angesetzt, wird später Hofrat,

am 23. Januar 1723 Geheimer Sekretär im Generaldirektorium, wohnt in der Münze, stirbt im Mai 1733 (Acta Bor., Beh.-Org. I, 365; Tit. II, 3; Tit. VI, 10; Tit. XX, 12, 20) 38, 40, 201, 222, 231. — 341, 342, 413, 417, 462.

Flüsse 4.

Förste, s. Fürste.

Frankfurt a. M., Geldwesen 165. — 541.

Frankfurt a. O., Messe zu 170, 182, 185, 222. — 533—536.

Fränkischer Kreis 334, 493, 494, 500, 502.

Franzgold 150—156, 182, 206, 274—276. — 328, 354, 367—371, 390, 396, 401, 422—425, 429, 444, 445, 498, 499, 500, 510, 512, 513, 523, 524, 525. S. auch Louis blanc.

Französisches Münzwesen 47, 99—102, 129, 191. — 334, 435.

Franztaler, s. Louis blanc.

Friedrich I., König von Preußen 83—85, 104—106. — 299.

Friedrich I., Herzog zu Sachsen-Gotha 1675—1691 297.

Friedrich II., der Große, König von Preußen 39, 94, 158, 286.

Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg, s. Friedrich I., König von Preußen.

Friedrich IV., König von Dänemark 1699—1730 141.

Friedrich August II. (I.), Kurfürst von Sachsen, König von Polen 1694 (1697)—1733 117, 152. — 335, 433, 437, 438.

Friedrichsd'or 241, 286.

Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst 22, 37, 55—70, 80, 104, 105, 247, 248, 285.

Friedrich Wilhelm I., König von Preußen, dessen münzpolitische Ansichten 52, 112, 125, 129, 130, 133, 149, 159, 160, 176, 179, 182, 183, 197, 198, 201, 202, 212, 213, 225, 226, 233, 234, 239, 241, 267, 272, 275, 276, 283—286. — 376, 379, 388, 396, 408, 424—426, 432, 433, 437, 441, 442, 444, 451, 455, 491.

Fricke, Christoph, Kammerkonsulent und Münzkommissar in Halle a. S. 37.

Füchse 163.

Fuchs, Johann Heinrich von, seit 1719 Kammergerichtspräsident, seit 1723 Minister im Generaldirektorium (Acta Bor., Beh.-Org. I, 150) 216.

Fuldische Münzen 504.

Fürste (Fürst, Förste), Berliner Münzjude 198, 199. — 349.

G.

Geelhaar, Kaspar, geb. 1663, wird 1691 Wardein, 1699 Münzmeister in Königsberg, am 28. Januar 1722 Rat und Münzdirector daselbst, am 2. April 1728 wegen Augenschwäche entlassen (Bahrfeldt, Marienburg I, Acta Borussia. Münzwesen I, 37

- 198, II, 19; Tit. XVIII, 3, 4; Tit. XIX, 1; Tit. XLI, 1; Tit. XLII, 5)
252—267, 269. — 372—375, 381, 387, 394, 422, 423, 426.
- Gehälter der Münzbeamten** 203, 258—268, 283. — 293, 295, 320, 324,
341, 352, 357, 364, 366, 368, 372, 375, 383, 391, 400, 426, 427,
441, 454, 545.
- Gehalts- und Löhnungszahlung** 235, 236, 240.
- Geldernesches Münzweien** 186, 207—211. — 345.
- Generalakzisekollegium, kursächsisches** 327.
- Generaldirektorium¹⁾** (General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Direk-
torium) 38, 39, 212, 213, 227, 242. — 554—557.
- Generaldomänendirektorium¹⁾** 307, 312.
- Generaldomänenkasse** (1713 bis 1723 Gen.-Finanzkasse) 202, 203, 205,
208, 221—224. — 375—377, 412, 431, 432, 439, 440, 446, 448.
- Generalfinanzdirektorium¹⁾** 38, 112.
- Georg Ludwig, Kurfürst von Hannover** 332, 333.
- Georg Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg** 55.
- Georg Wilhelm, Herzog von Braunschweig-Lüneburg** 71. — 204.
- Gepräge** 208, 210, 237—240, 263. — 290, 291, 306, 321, 331, 341—343,
357, 389, 398, 446, 478, 496.
- Gefchredte Münzen** ist so viel wie „gesprungene Münzen“ (Grimms deutsches
Wörterbuch IX B. Sp. 1668, 1671) 291, 306.
- Getreidehandel** 213, 275, 276. — 425, 445, 498.
- Gewichte** 363, 382, 395.
- Giebichenstein, Amt** 308, 309.
- Gießen** 3, 4. — 360—362.
- Gilli, Dr. iur. Nikolaus, brandenburgischer Obermünzdirektor** 23, 24, 104.
- Glähen** 4. — 362.
- Gobbin, Rentmeister der General-Domänenkasse** 510.
- Godrio, Salomon, wird zweiter Wardein in Berlin mit Instruktion vom
31. Mai 1724, steht bis 1731 im Solde der Gumperts, erhält seitdem
vom Staate 181 Rtlr. jährlich, stirbt am 29. Januar 1741 (Tit. VI, 10;
Tit. XX, 13) 33, 219, 228, 266. — 420, 461, 476.**
- Gold** 436, 520, 548.
- Goldgeld** 61, 62, 178—187, 237—243, 286. — 418, 419, 441, 442,
444—446, 455, 456, 498, 499, 519, 520, 521, 523, 524.
- Goldgulden** 62, 157, 167.
- Goldschmiede, s. Juweliere.**

¹⁾ Über Geheime Postkammer, Generaldomänen-, Generalfinanz- und General-
Direktorium vergl. Niedel, d. brand.-preuß. Staatshaushalt, S. 39, 40, 56, 57.

- Gold- und Silberfabrik, Berliner 198—200, 217, 224. — 346—353, 356, 358, 370, 383, 396, 512, 544, 546.
- Goldwährung 187.
- Görne, Friedrich von, Minister im Generaldirektorium (Acta Bor. Beh.-Drg. I, 364) 268. — 451.
- Görz, Georg Heinrich Freiherr von Schlip gen. von, schwedischer Premierminister 97, 98.
- Gösger 163. — 507, 508.
- Goslarer Münzen 120, 122, 130, 163.
- Gotha, Hedenmünze 78, 79.
- Grauman, Johann Philipp, Kaufmann, dann Braunschweiger Kommissar, 1750—1762 preussischer Generalmünzdirector 175, 191—193, 271.
- Graveur, s. Stempelschneider.
- Graz in Steiermark, Münzstätte 13.
- Groschen, guter 59, 60, 69, 206. — 290, 291, 304, 323, 354, 530.
- Groschen, polnisch-preussischer 247, 249, 260, 268. — 301, 451.
- Gröschel 328.
- Großfurt, Heinrich Paul, Dresdener Medailleur 1694—1734 238.
- Großfalze 138, 180.
- Grumbow, Friedrich Wilhelm von, seit 1733 General der Infanterie, seit 1737 Generalfeldmarschall; Minister im Generaldirektorium (Acta Bor., Beh.-Drg. I, 76) 274. — 401, 441.
- Gulden 166, 167. — 434. S. auch Zweidritteltaler.
- Gumperts (Gomperz), Ruben Elias, clevischer Jude 86, 87.
- Gumperts (Gomperz), Moses und Elias, Berliner Münzjuden 33, 212 bis 219, 228. — 384, 386, 389, 396, 398, 405, 407, 408, 411, 439, 441, 443.
- Gustav, Graf von Sahn-Wittgenstein 78—80.

G.

- Halberstädtisches Geldwesen 180, 222. — 310, 311, 455, 456.
- Haldenstein, Münzstätte der Freiherrn von Ehrenfels 159.
- Hall in Tirol, Münzstätte 13.
- Halle a. d. Saale 36, 37, 118, 119, 136, 138, 154, 155, 180, 184. — 303, 304, 308, 309, 328, 329, 369, 370.
- Halter, Heinrich Friedrich; wird 1698 aus Braunschweig zum Magdeburger Münzmeisterposten berufen, am 7. Juli 1712 Obermünzinspektor mit dem Range der andern Titularräte; am 13. Mai 1713 wird er als Rat auf den 1. Januar 1710 vorpatentiert; ist 1718 Hofrat, ergreift 1719 einen andern Beruf (Tit. II, 1; Tit. XVII, 2; Tit. XVIII, 4; Tit. XX, 20; Tit. XLII, 2) 32—36, 113, 122, 129, 132, 133, 136,

- 155, 174, 199, 202—204, 207, 210—213, 223. — 322—324, 332, 335—337, 341, 345, 349, 350, 353, 365, 367—371.
- Hamburger Münzwesen 68, 77, 140—149, 176. — 334, 413, 419—422, 428—431, 480—487, 522, 523, 529.
- Hamburger Münzrezesse von 1691 und 1695 76—78. — 507.
- Haum, städtische Prägung 163.
- Hammerprägung 12 ff. — 305, 323, 336.
- Hannoversches Münzwesen, s. Braunschweig.
- Happe, von, preussischer Minister (Koser I, 351, 352) 148.
- Harper, Berliner Maler 238.
- Häfelner, Valentin, Magdeburger Bankier 429.
- Haftling, Hamburger Medailleur 238.
- Hasfeldsche Hedenmünze 82.
- Hautsch, Bunzenfabrikant in Nürnberg 454.
- Hecht, Ernst Peter, Münzmeister in Leipzig 256.
- Hedenmünzen 53, 55, 67, 68, 75—82, 254. — 294, 296, 297.
- Heller 163.
- Herabsetzungen 134, 137, 138, 169, 181, 185, 241, 249—251. — 300, 301, 381, 470, 471, 487—489, 499—503, 521, 522, 530—534, 549, 550.
- Herrmann, magdeburgischer Münzaufscher 87.
- Hessen-Darmstädtisches Münzwesen 162, 163. — 504.
- Heusch, Johann Wilhelm, hannoverscher Rat und Resident in Berlin 130.
- Heuß, kurpfälzischer Münzunternehmer 162.
- Hezärfenn 99.
- Hildesheimer Münzen 82, 119, 120, 130.
- Hille, Bastian, 1666—1681 Münzmeister in Halberstadt, 1682—1713 in Minden, am 22. Oktober 1713 entlassen (Bahrfeldt, Hinterpommerns Münzgeschichte, S. 209. — Tit. XXIII, 2) 36, 110—112, 124. — 315, 316, 319, 325.
- Hille, Heinrich Christoph, braunschweigischer Münzmeister 1689—1729 12.
- Hoffmann, Stadtschreiber in Herborn, dann Münzkommissar zu Altena 82—84.
- Hoffmann, preussischer Resident in Warschau 256. — 377.
- Hoffhammer, Berliner Geheime¹⁾ 38, 109—114, 124, 253. — 306, 312, 313, 323.
- Hohenlohische Hedenmünzen 82.
- Hohenstein, Grafschaft 79, 80. — 499.
- Holland, s. Niederländisches Münzwesen.

¹⁾ S. die Fußnote auf S. 578.

- Solsteinsches Münzwesen 79, 141, 278. — 430, 431.
 Soppe, Joachim, Danziger Bürgermeister und Ratskammerer 326.
 Sorst, Heinrich, Münzmeister in Zellerfeld 1712—1719 115, 124.
 Sörter, Corveysche Heckenmünze 81.
 Sohm, Ludwig Gebhard Freiherr von, kursächsischer Kammerdirektor
 72. — 296.
 Suldigungsmünzen 261.
 Süß, von, Generalwardein des niederrheinisch-westfälischen Kreises 548.

S (i).

- Solstein, nassauische Heckenmünze 82.
 Sögen, Heinrich Rüdiger von, wirklicher Geheimer Staatsrat (Acta Bor.,
 Beh.-Org. I, 12) 225 ff. — 433—438.
 Israel, Magdeburger Münzjude 203.

S (ii).

- Johann Ernst, Graf von Nassau-Weilburg 83—85. — 298, 299.
 Johann Georg III., Kurfürst von Sachsen 71.
 Johann Wilhelm, Herzog von Jülich-Berg, seit 1690 Kurfürst von der
 Pfalz, 1680—1716 297.
 Jülich-Berg, s. kurpfälzisches Münzwesen.
 Justieren 7.
 Juweliere 196—201, 204—207, 216, 217, 224, 268. — 346—358, 448, 499.

S.

- Saltenhof, bischöflich lübeckische Heckenmünze 81.
 Sameke, Ernst Boguslaw von, Präsident der Hofkammer, dann des General-
 finanzdirektoriums, 1718 abgesetzt (Acta Bor., Beh.-Org. I, 134) 38, 89,
 130, 198.
 Karl VI., Kaiser 438.
 Karl XII., König von Schweden 97, 98.
 Karl, Landgraf von Hessen-Kassel 298.
 Karl Albert, Kurfürst von Bayern 157, 167.
 Karl Philipp, Kurfürst von der Pfalz 161—164.
 Karld'or (Karolinen) 158, 159, 162, 165, 166, 181, 241. — 498, 511,
 514, 532, 533.
 Katsch, Christoph von, seit 1718 Wirklicher Geheimer Rat, seit 1723
 Minister im Generaldirektorium (Acta Bor., Beh.-Org. I, 83) 200, 216.
 — 351.
 Skipperci 7, 11, 88—90, 196, 249. — 302. S. auch Skipperzeit.

- Ripperzeit 48, 55.
 Klausthal 16.
 Schlupfwerk 12 ff., 360, 363, 461. S. auch Hammerprägung.
 Snaust, Dresdener Wardein 232.
 Amphausen, Dodo Freiherr zu Inn- und, brandenburgischer Wirklicher
 Geheimer Rat und Hofkammerpräsident, Reorganisator des Münzwesens
 und Begründer des Leipziger Münzfußes (Acta Bor., Beh.-Org. I, 812)
 24, 25, 29, 69—73, 283. — 294, 296, 506.
 Koburg, Hedenmünze 78.
 Koch, Johann Christian, Leipziger Wardein 113.
 Kommerzkolleg in Königsberg 261, 264, 265, 274. — 400.
 Kommissionsdekrete, kaiserliche von 1733 und 1736 159, 164, 165. —
 458, 494.
 König, Johann Viktor, Fiskal und Münzkommissar in Magdeburg 36, 37,
 119. — 307.
 Königsberg in Ostpreußen 250—252, 277, 280, 281. — 356; als Münz-
 stätte 207, V. Buch. — 356, 372—375, 381, 426—428, 438.
 Konventionsfuß 158.
 Kopfstücke (20 Kreuzer) 138, 161, 166. — 488, 490, 496, 498, 499, 504.
 Korrespondierende Kreise (Bayern, Franken, Schwaben) 54, 68, 76, 150,
 158, 159. — 500.
 Kräfte 17, 18, 23, 195, 200, 205, 222, 229, 284. — 291, 349, 357, 358.
 Kräuselwerk, s. Rändeln.
 Kraut, Christian Friedrich, Geheimer Kammerat und Oberrentmeister in
 Halle (Acta Bor., Beh.-Org. I, 46) 29, 71.
 Krautt, Johann Andreas von, seit 1691 Generalempfänger der kurfürstlichen
 Miliz, seit 1718 Wirklicher Geheimer Kriegsrat, seit 1723 Minister
 im Generaldirektorium (Acta Bor., Beh.-Org. I, 25) 110, 111, 119, 154,
 155. — 316, 369, 370.
 Kreditgeld 97, 101, 102.
 Kreisprägstätten 55, 72. — 335, 336.
 Kreisprobationstage 54, 57, 62, 65, 158. — 487—489.
 Kreistage 65, 110.
 Kreuzer 166, 169, 230. — 453, 500, 501, 530.
 Kreuztaler, s. Albertustaler.
 Kronen, dänische 66, 141.
 Krug von Altda, Geheimer Rat, wird am 25. Juli 1733 Münzrat (Tit. II, 3;
 Tit. XX, 13) 38, 40, 231, 232. — 465.
 Kühge (Kuhge, Kūh), Johann,endant der General-Domänenkasse 156,
 224. — 346, 413, 439, 442, 451, 456.

- Kupfer: a) Beschickungskupfer 205, 206, 230, 232. — 317, 397, 439, 447, 469, 470, 489, 522, 539, 544—547.
 b) Kupferpreise 234, 270. — 381, 489, 545.
 Kupfergeld 47, 96—99, 171, 176, 179, 280. — 513.
 Kupner, Kammermeister und Münzkommissar in Königsberg 253.
 Kurantgeld, hamburgisches 142—149. — 413—416, 419—422, 428—431, 480—487. Gold fein R. 179. — 442.
 Kurkölnisches Münzwesen 161, 162. — 488.
 Kurland 278.
 Kurpfälzische Münzen und R. Münzwesen 130, 161—164. — 470, 471, 487, 488, 490, 491, 504, 507, 508.
 Kurstädtisches Münzwesen, s. sächsisches M.
 Kurszettel 156.

L.

- Lagerhaus, Berliner 370.
 Laudmünze 47.
 Langensalza, Hedenmünze 80.
 Lauburgische Hedenmünze 81.
 Lauffer, Lazarus Gottlieb, Münzmeister in Nürnberg 1670—1690 18.
 Lauffer, Kaspar Gottfried, fränkischer Generalkreiswardein seit 1700 158, 159.
 Law, John L. of Lauriston, Direktor der französischen Bank 101, 102, 224, 225. — 435.
 Leclerc, Gabriel. Vielleicht schon 1696 Medailleur in Darmstadt, 1702 Stempelschneider in Berlin, 1718 Münzmeister in Cassel, dann meist ohne Stelle, 1737 Münzmeister in Bremen, wo er 1743 stirbt (Hoffmeister, II, S. 303, 543; Jungf, die Bremischen Münzen, S. 128, 129). S. 34 nachzutragen.
 Leipziger Messe 70, 74, 185. — 429, 497—499, 553.
 Leipziger Münzfuß 69—74, 132, 139, 160, 161, 168—170, 212, 247, 272, 284, 285, 286. — 304, 322, 330, 334, 367, 375, 414, 421, 434, 459—462, 505—507, 509, 510, 511, 513—515, 517—525, 537, 551.
 Leipziger Münzkonferenz von 1667 und 1668 57, 58.
 Leipziger Münzkonferenz von 1686 69, 70. — 295.
 Leipziger Münzkonferenz von 1690 72, 73, 191. — 294, 296.
 Leipziger Münzstätte 121.
 Lieberkühn, preussischer Hofgoldschmied 198, 221, 224.
 Liebmann, Johann (Johst), Berliner Wardein (Münzmeister), Juwelier und Münzjude 24, 63, 104—115. — 302, 303.
 Liebmann, Esther, Hof- und Münzjüdin 105—115, 123, 133. — 302, 303, 311.

- Vllien, von, Generalmajor und Gouverneur von Geldern 210.
 Vippesche Münzen 120, 130.
 Vochim, f. Nochim.
 Vöhnung, f. Gehalt.
 Vohse, Daniel, Amtmann zu Siebichenstein 308.
 Louisblanc, (Louisd'argent, écu blanc, Franztaler) 100, 133, 150—156,
 166, 182, 185, 197, 275. — 328, 329, 336, 369—371, 403, 422—425.
 S. auch Franzgeld.
 Louisd'argent, f. Louisblanc.
 Louisd'or 100, 165, 173, 178—187, 237—242. — 418, 419, 442, 455,
 456, 491, 495, 496, 499, 500, 514, 523, 525, 530—536, 538, 539,
 548, 550.
 Löwentaler 66.
 Lübeck, Bistum 79, 81; Stadt 278.
 Lübischer Münzfuß 60, 141—143. — 414, 421.
 Lud, Daniel von, Hofrat 448.
 Lüders, Christian Friedrich, Stempelschneider in Berlin, Schüler des Falg,
 erscheint in den Akten 1707, hat nach Etat vom 25. Januar 1716
 150 Rtlr. jährliches Gehalt und 100 Rtlr. für einen Eisenschneider,
 bittet 1732 um 400 Rtlr. im Ganzen, was am 22. September ab-
 geschlagen wird; stirbt 1743 (Menadier S. 10. — Tit. XX, 13 und 20;
 Tit. XLI, 1) 34, 208, 230, 238. — 341, 417, 418, 432, 433, 454, 460.
 Lüneburg, f. Braunschweig.

M.

- Magdeburger Münzwesen 34, 35, 119—124, 133—139, 180, 184, 185,
 202—204, 208, 231, 237. — 302, 303, 310, 311, 322, 323, 339,
 340, 367, 368, 463, 464, 496, 497, 552, 553.
 Maillette de Bug, Armand, Berliner Hofbankier, seit 1712 Geheimer
 Kriegsrat (Acta Bor., Beh.-Drg. I, S. 256 f.) 122, 196.
 Manoir 99.
 Mansfeld, Grafschaft 58, 133—138. — 308, 496, 497.
 Mantuffel, von, im russischen Kriegsdienst, dann preussischer Radeit in
 Pilsau 255, 256.
 Mardefeld, Gustav Freiherr von, Gesandter in Petersburg seit 1717 281.
 Mariengroschen 60, 130, 133—138, 163, 235. — 316, 320, 497.
 Mark, Grafschaft, f. Cleve-Mark.
 Mark, Münzgewicht 249, 252.
 Markstücke, f. Dritteltaler; Hamburger 141. — 414, 420, 421.
 Marl, Friedrich. Bestallung vom 21. Mai 1703 zum Medailleur als
 Nachfolger des Falg, dessen Schüler er ist. Reist 1704 auf königliche

- Kosten nach England, woher er 1706 zurückkehrt; stirbt 1743 (F. Nicolai, Besch. d. k. Residenzstädte Berlin und Potsdam, Anhang, S. 98; Menadier, S. 10; Bahrfeldt, Berliner Münzblätter 1902, S. 187. — Tit. VI, 11; Tit. XX, 2) 34, 208, 230, 231. — 342, 432, 433, 460.
- Mattier** 60.
- Mard'or** 157, 167, 181, 241. — 498, 511, 532, 533.
- Maximilian II. Emanuel**, Kurfürst von Bayern 156.
- Medlenburgisches Münzwesen** 192.
- Medailleur**, s. Stempelschneider.
- Meinertzhagen**, Daniel, Agent in Köln, Resident im Haag 214. — 386.
- Meinungen**, Hedenmünze 82.
- Memel** 278. — 404, 405.
- Merkantillismus** 94, 197.
- Metelles**, Gottfried Wilhelm, Graveur in Minden 1690—1711, dann in Königsberg bis 1725 (N. K. 99b) 254.
- Metsch**, Graf von, kaiserlicher Bizetanzler 164, 165.
- Mey**, Michael, Mannheimer Hofjude 162.
- Montforter Münzen** 139.
- Muffel** 348.
- Mühlhausener Münzen** 120. — 499.
- Müller**, Henning Christian, Anhalt-Deffauscher Kommissionsrat, wird 1699 Wardein in Königsberg und 1717 entlassen, stirbt 13. März 1718 (Bahrfeldt, Marienburg I, 198. — Tit. II, 20) 254.
- Münchhausen**, Bussfo Freiherr von, Lüneburgischer Geheimer Rat und Großvogt 72. — 297, 506.
- Münsterische Münzen** 120, 130.
- Münzarbeiter** 22, 228. — 305, 358, 375, 427, 447, 448, 449, 489, 496.
S. auch Wartegeelder.
- Münzbezirke** 53—55.
- Münzfuß** 44, 45, 124, 220, 232. — 314, 517, 520; s. auch Leipziger, Lübbischer, Reichs-, Torgauer, Zinna'scher M.
- Münzgebäude in Berlin** 108. — 312, 313, 359—361, 365.
- Münzgebäude in Königsberg** 339.
- Münzgebäude in Magdeburg** 35, 36.
- Münzgebäude in Minden** 112.
- Münzinventar** 360—364, 427, 428.
- Münzlassierer** 28—32. — 290—293.
- Münzkommissare** 36, 37, 119, 252, 253, 259.
- Münzkommissionen** 82—87.
- Münzkontrakte** 31, 233, 259. — 319, 329, 337, 357, 374, 387, 394, 399, 446, 456, 477, 495.

- Münzlosten:** a) Allgemeines 31, 43, 44, 123, 203, 206, 262. — 331, 368, 395, 400, 426, 447, 457, 489, 527, 529, 543, 544, 545.
 b) Angaben über ihre Höhe 170, 202, 213, 216—219, 228, 234, 240. — 357, 358, 397, 408, 410, 413, 416, 417, 427, 432, 433, 439, 443, 444, 448—450, 452, 468, 469, 472, 473, 478, 489, 495, 544—547, 555.
- Münzmeister** 20—26, 111, 202, 208, 237, 262, 283, 284. — 289, 306, 307, 329—331.
- Münzohme** 5, 20, 22.
- Münzräte** 38—40, 220, 222, 231, 232. — 462, 463, 465, 468, 551.
- Münzrechnungen** 465—467.
- Münzsekretäre** 29, 30, 38. — 290.
- Münzsysteme** 42.
- Münzturm am Berliner Schlosse** 108.
- Münzverschlechterung** 44—47, 52, 55, 67, 68, 74—90, 93—104, 162, 225—227, 250, 253, 285. — 436, 437.
- Münzvorrat in Preußen** 437.
- Münzzeichen** 97, 98.
- Mustafa Aghâ** 99.

N.

- Nachschläge** 158, 254—257, 281. — 336.
- Nassauisches Münzwesen** 82—85. — 298, 299.
- Nebeneinnahmen der Münzbeamten** 22, 24, 26, 28, 283.
- Regell, Bankier** 143.
- Regelin (Reglin), Ägidius Christoph**, Bürgermeister in Königsberg und Kommerzienrat, seit 1714 Hofrat, seit 1718 Geheimer Rat, wird 1724 geadelt (Acta Bor., Beh.-Org. II, 140) 258—260, 272. — 337, 379, 481.
- Reunp, kaiserlicher Fiskal in Brüssel** 209.
- Reubauer, Ernst Georg**, Sohn des Johann Georg N., wird mit Bestallung vom 12. September 1725 Berliner Münzmeister mit 300 Rtlr. Gehalt, erschießt sich am 19. März 1749 (Schriften des Vereins f. Gesch. Berlins, Heft 36, S. 78. — Tit. VI, 9; N. N. 99 d.) 32, 33, 143, 217—223, 228—235, 239—292. — 406, 416, 417, 420, 431, 432, 439—448, 450—453, 460, 465, 467, 468, 471, 476, 477, 491, 492, 495, 510, 538, 543, 545—547, 550—552.
- Reubauer, Johann Georg**, 1685—1689 Wardein in Minden, 1689—93 in Stargard, vorübergehend in Berlin, 1693—1718 in Magdeburg, 1718—1725 Münzmeister in Berlin, ist in Magdeburg Grundbesitzer, stirbt am 17. September 1725 (Tit. VI, 9; Tit. VII, 1; Tit. VIII, 2; Tit. XX, 5, 8, 20) 32, 35, 204—208, 216, 217, 218. — 322, 341, 349, 350, 355—359, 361, 376, 377.

- Neudeg, Stempelschneider in Magdeburg 1708 35.
 Neuenburger Münzwesen 209.
 Neumark 56, 133, 134, 280.
 Neustadt, Erbachsche Hedenmünze 82.
 Neustadt a. d. Dosse, staatliches Hochofenwerk (Neustädter Hütten Silber) 49, 50, 195, 215, 223, 228, 234, 235. — 358, 397, 432, 441, 447, 544, 546, 547.
 Niederländisches Münzwesen 21, 47, 55, 63, 64, 76, 77, 129, 186, 193, 210, 211, 279. — 390, 402, 403, 513.
 Niederrheinisch-westfälischer Kreis 296, 297, 313, 319, 332, 333, 335, 471, 487—489, 501—503, 550.
 Niedersächsische Münzregie, s. Hamburger M.
 Niedersächsischer Kreis 295, 296, 310, 332—335, 413, 414, 515, 534.
 Niemens, Magdeburgischer Landrentmeister 322, 323.
 Nochim (Lochim) Selsowij, polnischer Münzjude 256. — 378.
 Nordhausen 172. — 500, 515.

D.

- Oberrechnkammer 27, 40, 223, 228, 231—234, 242, 269, 270, 283. — 443, 462, 465—467, 538, 543, 554.
 Oberrheinischer Kreis 298, 334, 500.
 Oberländischer Kreis 295, 296, 332, 333, 335, 502—504, 515, 534.
 Oberwehr 47.
 Ohme, s. Münzohme.
 Orte, s. Ahtzehngröschel und Vierteltaler; schwedische D. 278.
 Osabrück 192.
 Ostermann, Graf von, russischer Minister 281.
 Österreichisches Münzwesen 61, 76, 103, 104, 135, 137, 283.
 Ostindien, Silberausfuhr nach D. 168, 173—175. — 436, 537.

P.

- Paderborner Münzen 120.
 Pagament 49, 200, 205, 231, 261. — 290, 301, 314, 352—354, 356, 359, 453.
 Papiergeld 101.
 Parallelwährung 42, 187.
 Passiergewicht 10, 45.
 Patagon 64, 193, 210.
 Patrizen 283. — 454.
 Vermißgeld 210.
 Peter I., der Große, Kaiser von Rußland 95, 257, 279.
 St. Petersburg 281, 282. — 438, 475, 479.

- Pfaff, Daniel**, kursächsischer Münzfiſkal 85.
Pfälzisches Münzwesen, ſ. Kurpfälzisches M.
Pfennige 108, 109, 115, 233—236, 268. — 312, 313, 320, 321, 468, 469—474, 477, 478.
Philipp II. der Schöne, König von Frankreich 93.
Philipp II., Herzog von Orleans 435.
Philippsd'or 241.
Pillau 278.
Piper, von, Geheimer Rat in der Oberrechnkammer 264.
Pistolen (Pistoleiten) 165, 166, 187. — 442, 445, 491, 509, 514, spanische 181, 183—186. — 499, 523—525, 530—536, 540—543, 547—553; ſ. auch Friedrichs-, Karls-, Louis-, Max-, Wilhelmsd'or.
Plittsch, Christian, seit 1689 Büchsenmacher und Münzstempelschneider in Königsberg, erhält im Februar 1701 12 Rtlr. jährlichen Zuschuß (N. N. 99b). Ist S. 254 nachzutragen.
Platten 6, 11, 12, 216. — 305, 325, 359, 360.
Pochwerk 461.
Pociej, Ludwig, lithauischer Großschatzmeister 1702—1709 256. — 378.
Pollmann (Pohlmann), Geheimer Rat und Gesandter beim niederrheinischen Kreise, dann beim Reichstage 160, 170, 171. — 488, 507, 508, 509, 511, 512, 526, 527, 530.
Polsisches Münzwesen 134, 247, 249, 254—257, 263, 264, 278, 282, 286. — 373, 377—379, 382, 399, 422.
Pommersches Münzwesen 56, 251. — 311.
Possoschlow, russischer Kaufmann und Geldtheoretiker 95.
Prägekosten, ſ. Münzkosten.
Prägen 12—18.
Pragmatische Sanction Karls VI. 164, 165.
Preise, ſ. Silberpreise, Warenpreise.
Preußen (Provinz) 56, V. Buch, 286. — 379, 401, 422—424, 551, 555. S. auch Scheidemünze, preußische und Königsberg.
Probationstage, ſ. Kreisprobationstage.
Probierungen 26—28, 130, 220. — 292, 293, 305, 399, 503—505; ſ. auch Regensburger Probationen.
Punzen, ſ. Patrizen.
- Q.**
- Quadrupel** 184. — 548.
Quetschen, Quetschgeld, Quetschschalen 6, 7. — 363.
- R.**
- Rändeln** 8, 9. — 360, 363.
Ranzau, Grafschaft, Hedenmünzen 81.

- Naushke, Christoph Alexander von, preussischer Landhofmeister und Münzkommissar 259.
 Nauenberg 314, 317.
 Neckbank, s. Durchlaß.
 Reduktion, s. Herabsetzung.
 Reformationen, französische 100—102, 225.
 Regensburger Valutationen von 1737/38 168, 220, 241, 242. — 509, 513, 514, 518, 543, 544, 545, 549—552.
 Reichsmünze 47.
 Reichsmünzfuß 53—59, 68, 131, 132, 150, 157—177, 263, 285. — 333, 434, 459—462, 511—529, 536—538, 543.
 Reichsmünzordnungen 47, 53—56.
 Reichstag 53—56, 159—177, 181. — 493—495, 501, 511, 515, 525—527, 530, 556.
 Reichstaler, s. Taler.
 Relation, s. Wertverhältnis.
 Remedium 9—11, 45, 220. — 306, 446, 477, 495.
 Reuß, Hedenmünze 79.
 Richter, Joachim Jakob, Kriegszahlmeister seit 1724 und Verwalter der Generalkriegskasse 236. — 411, 439, 442, 511.
 Riga 280, 281. — 438, 475, 478, 479.
 Römhild, Hedenmünze 82.
 Römisches Münzwesen 235.
 Rokwerk 208, 228. — 364—366, 432, 433, 447, 467, 478.
 Rotenburger Ausbeutetaler 123.
 Rotenburger Kupferbergwerke. Deren Silberausbeute wurde in Neustadt a. d. Dosse ausgeschmolzen (F. Schröter, Friedrich v. Gr. u. d. Kupfergewinnung. Monatschr. f. deutsche Beamte. Berlin 1900, S. 255—258, 267—270, 305 ff.) 49.
 Rousseau, Jean Jacques 224.
 Rubach, preussischer Resident in Danzig 255. — 325—327.
 Rubel 278—282. — 438, 474—480.
 Rudolf August, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel 1666—1704 62.
 Russische Kompagnie in Berlin (Schmoller, Umriss und Untersuchungen, S. 457 bis 529) 419.
 Russisches Münzwesen 95—97, 257, 277—282. — 438, 474—477, 478—480.
 Rutengänger 106.
- S.
- Saalkreis 118, 119, 135—138.
 Sächsische Münzen und s. Münzwesen 47, 57—62, 78—80, 116—119, 121, 130, 136, 137, 151—153, 176, 235. — 303, 304, 307—309, 322, 324, 327, 328, 344, 417, 499.

Salzburg 192.

Sauerbren, Jakob, Eisenschneider in Berlin; Bestallung vom 26. Oktbr. 1688; wird am 17. Mai 1713 mit 50 Rtlr. jährlichem Gnadengehalte entlassen (Tit. VI, 7; Tit. XX, 20) 28, 30, 203. — 341.

Sauerbren, Jobst Friedrich, Münzkassierer in Berlin, 23. März 1701 Bestallung als Wardein, wird am 17. Mai 1713 Münzmeister, hat nach Stat vom 25. Januar 1716 300 Rtlr. jährliches Gehalt, stirbt 1718 (Tit. VI, 6, 7; Tit. XX, 5, 20) 28—30, 199, 202. — 305, 306, 329—331, 341, 355.

Sauerbren, Nikolaus Friedrich, Privatgraveur in Berlin 30.

Sann-Wittgenstein, Hedenmünzen 78—83.

Schatz, preussischer Staatschatz 197, 198. — 424, 425.

Schatzgräber 106.

Schichtken (Schechtgen), Hofrat und Münzsekretär 1688—1702, später auch Oberbergtrat, stirbt 8. Juni 1708 (Tit. XVI, 3; R 9 T T 4) 38, 119.

Scheideanstalt 195.

Scheidemünze:

a) Allgemeines 11, 55, 57, 110, 111, 125, 155, 172, 191, 196, 213, 267, 284. — 332—337, 426, 508, 509, 511, 512—515, 521, 522, 523, 526—529, 535, 537, 538.

b) Begriff 46—48.

c) Brandenburgische 103—120, 163, 196, 227—236, 291—302, 310—320, 324, 327, 328, 344, 371, 446—448, 467, 470—474, 477, 478.

d) Fremde 129—149, 155, 163. — 339, 340, 343—345, 371, 406, 445, 452, 453, 463, 464, 470, 471, 499—503.

e) Kupferne, s. Kupfergeld.

f) Kursächsische 303—305, 309.

g) Mindensche 110—112. — 313—322.

h) Preussische 248, 265 ff. — 337, 338, 426—428, 448—452, 456—458, 500, 555.

i) Torgauer Scheidemünzfuß, s. diesen.

k) Zinnascher Fuß, s. diesen.

Scherf 163.

Scheuern 11, 12.

Schillinge, Königsberger 248—253, 258—271. — 338, 372, 374, 394, 400, 426, 427, 448—452, 457, 458, 489, 490, 554.

Schindler, Berliner Bankier, Kommerzienrat und Vorstand der Gold und Silberfabrik 198—200, 213, 217, 222. — 347, 348, 382, 396, 544.

Schirmer, Christian, 1679 geboren, seit 1699 bei der Münze zu Königsberg beschäftigt; am 21. Januar 1715 wird er dem Wardein Müller

ohne Gehalt mit Aussicht, dessen Nachfolger zu werden, adjungiert; am 28. März 1718 wird er Wardein mit 200 Rtlr. Gehalt und freier Wohnung; wird mit Patent vom 29. Oktober 1732 Münzmeister, 1751 entlassen (Bahrfeldt, Marienburg II, 20. — Tit. VI, 8; Tit. XVIII, 5; N. N. B. Königsberg 416; N. N. 99c) 32, 254, 266—270. — 399, 426, 448, 456, 479, 489, 555.

Schlagshak:

- a) Finanz- und münzpolitische Ansichten über ihn 46, 48, 175, 202, 204, 206, 228, 250, 284. — 291, 316, 341, 364, 375, 388, 511, 519, 520, 536.
- b) Niedriger und fehlender S. 37, 207, 208, 234, 237, 253, 258, 262, 264, 265, 269, 270. — 320, 324, 331, 338, 368, 372, 375, 382, 388, 389, 392, 394, 400, 457, 543.
- c) Angaben über seine Höhe 31, 105—113, 123, 203, 206, 227, 228, 232, 234, 235, 240, 242, 248, 258—262. — 302, 310, 311, 313, 318, 320, 324, 331, 338, 352, 357, 358, 366, 427, 447, 452, 467—469, 472, 473, 478, 495, 496, 509, 544.

Schlagwerk, s. Klippwerk.

Schmelzen 4, 217. — 346—351, 358—362, 376, 377, 396, 449, 450, 467.

Schneider, Lorenz Christoph, 1679—1682 Wardein (Münzmeister) in Halberstadt, wird mit Instruktion vom 23. November 1682 Münzmeister in Berlin, ist seit 1700 Münzkommissar, stirbt oder geht ab 1713 (Tit. VI, 2, 6; Tit. XX, 3a) 20, 29—31, 36, 81, 108, 122. — 289—293, 303, 311, 312, 315, 317—319.

Schomburg, Johann Georg, Wardein und 1716—1745 Münzmeister in Dresden, seit 1734 Generalwardein des obersächsischen Kreises (Kloppsch, S. 833, 834) 124, 169.

Schönhäufen, Magdeburger Münzkommissar 36, 37. — 307.

Schöning, Christian, Geheimer Rat im Generaldirektorium und Verwalter beider Generalkassen (Acta Bor., Beh.-Org. I, 273) 38, 39, 184. — 401, 419, 540, 550, 554, 556.

Schör, (Schur) sind die Abfälle (Grimms deutsches Wörterbuch IX. Bd., Sp. 2032) 291.

Schrötlinge, Schrötling-Luettschgeld 6.

Schultz (Schulze), J. B., Medailleur in Berlin 1681—1695 (Menadier, Nr. 165, 222, 246, 247; Bahrfeldt, Marienburg I, 195) 28.

Schuwalow, Peter oder Alexander, Graf von, russischer Feldmarschall 96, 97.

Schwabe, Marx, Augsburger Goldschmied um 1550, Erfinder der Streckwalzen, des Durchschnitls und des Balanciers 17.

Schwarzburg 79, 81. — 499.

Schwedisches Münzwesen 97, 98, 278. — 294, 297, 404, 405.

Schweizerisches Münzwesen 158.

Sechsgroschenstücke, s. Vierteltaler.

Sechsgroscher (polnisch-preussische) 247—251, 254—260, 263, 272, 273. — 300, 301, 338, 377, 378, 380, 388, 399.

Sechspfennigstücke (Sechser):

a) Brandenburgische 106—110, 113—119, 130, 137, 163, 213, 224, 227—232, 274. — 302, 303, 310, 319, 324, 327, 328, 401, 403, 444—448, 453, 454, 460—462, 465—467, 470—472, 474, 507, 508, 535, 555.

b) Clevische, s. Gösger.

c) fremde 117, 118, 130, 137. — 307—310, 497.

d) Mindensche 320, 321.

Sechschillingstücke, dänische 141—142. — 428.

Sechsteltaler, brandenburgische 59, 60, 121, 250, 251. — 334; kaiserliche 57. — 329.

Sechzehngroschenstücke, s. Zweidritteltaler.

Seufzer 117—119, 133.

Sieden, s. Weissjud.

Sievert, Daniel, Danziger Wardein 1698—1733 255. — 325—327.

Sigismunder, oder polnische Sechs- und Dreigroscher Sigismunds III. 134.

Silberausfuhr 168, 173—175, 194.

Silberdiebstähle 198 ff. — 349, 350, 382.

Silberfabrik, s. Gold- und Silberfabrik.

Silberhandel, dessen Beschränkung I. Kapitel und S. 206, 207, 217. — 395, 516—526.

Silbertlieferung:

a) Handkauf durch die Münzstätten 24—26, 28, 30, 31, 35, 229, 258, 260, 264. — 291, 307, 312, 317, 331, 357, 374, 377, 381, 382.

b) durch Lieferanten 68, 122, 203—205, 208, 216, 217, 230, 231. — 302, 312, 331, 355—357, 364, 365, 368, 385, 392, 397, 407, 412, 443.

c) Judenzwangslieferung 221.

d) durch die General-Domänenkasse IV. Kapitel. — 413, 443.

Silbermangel 121, 161, 175, 192, 267. — 316, 371, 395, 440, 441.

Silberpreise:

a) Schwierigkeit, sie zu bestimmen 41—45.

b) Steigen derselben 29, 41, 47, 48, 52, 65, 167, 172, 173, 191, 192, 194, 195, 253, 258, 260, 269. — 406, 443, 516—519, 520, 521, 526, 527, 537, 556.

c) Im einzelnen 31, 48 — 52, 57, 68, 74, 75, 115, 122, 167, 169—171, 195, 205, 215, 228, 230, 234, 252, 253. — 315, 353, 355, 357, 358, 368, 383, 384, 397, 420, 421, 449, 452, 453, 460, 468, 472, 473, 489, 504, 511, 512, 513, 536, 543, 544—546, 551.

Silberchatz Friedrich Wilhelm I. 229.

Silberwährung 42, 62, 187.

Sobbe, Hofpostmeister in Berlin, Mitglied der Oberrechnungskammer 38.

Socst, städtische Prägung 163.

Sondershausen, Hedenmünze 79, 81.

Spanisches Münzwesen 98, 181, 183—186. S. auch Pistolen.

Spezialtaler 74, 75, 144. — 390, 414, 421, 431.

Spindelwerk, s. Stoßwerk.

Splittgerber und Daum, Berliner Baukhaus 229—231. — 452, 453, 481.

Stahfurt 138, 180.

Steternmark 192.

Stempel 208, 242, 283. — 293, 306, 391, 417, 418, 432, 454, 460.

Stempelschneider, s. Barbier, Briot, Falk, Großfurt, Hasling, Leclerc, Lüders, Marl, Metelles, Neudag, Piltesch, J. und N. F. Sauerbrey, Schulz, Wiffel.

Stetten, Gräflich Hapsfeldsche Hedenmünze 82.

Stettin, Münzstätte 82, 121.

Steuergeld 179—182, 186, 187.

Steuerwalde, bischöflich hildesheimische Hedenmünze 82.

Stodprobe 26, 27, 220, 253, 269. — 293, 305, 306, 321, 331, 338, 339, 376, 443, 457, 505, 539, 540, 551.

Stolberg, Grafschaft 58. — 499; s. auch Christian Ernst.

Stöger, Gottfried St., Edler von Lilienfeld, Bizkanzler in Magdeburg 109. — 310.

Stoßwerk 16—18. — 336, 360, 362.

Streckbank, s. Durchlaß.

Streden der Zaine 4—6.

Strider, Christoph, Wardein in Berlin; Instruktion vom 23. November 1682, wird 1701 Münzmeister in Berlin, am 26. Juni 1713 wieder Wardein.

Stirbt 1715 (Tit. VI, 4, 6) 27—32, 108. — 293, 294, 312, 320, 324, 330.

Stüber 60, 162, 163, 278. — 507, 508.

Stückeln 67. — 293, 321, 331, 362.

Suhn, sächsischer Gesandter in Berlin 225. — 433.

Sulakman II., Sultan der Türkei 1687—1691 99.

Suß-Dypenheimer, Stuttgarter Hofjude 165, 167.

Swert, s. Sievert.

Szostake, s. Sechszgröschler.

I.

Taler: a) Freier Talerschlag 262, 263.

b) Geldernscher T. 210.

c) Italienischer T. 63.

d) Königsberger T. 253, 260, 262, 263. — 373, 375.

e) Österreichischer T. 76, 173.

f) Reichstaler 53, 55, 57, 58, 59—65, 76—78, 123, 132, 173, 208, 209, 262, 263. — 313, 320, 321, 334, 342.

g) Salzburger T. 173.

S. auch Banco-, Albertus-, Speziestaler, Dufaton.

Taschenwerk 15, 16, 170, 255, 283. — 323, 325, 336, 363.

Teste 19, 195, 222. — 348.

Thonnenbinder, Joachim Nikolaus, Berliner Münzkassierer schon vor 1682, Instruktion vom 23. November 1682 (R 9, TT 4; Tit. VI, 3) 28, 29.

Tiegel 4, 19, 217, 270. — 449, 489.

Tiegelprobe 4, 26. — 290, 293, 305, 339.

Torgauer Scheidemünzfuß 73, 136, 168—172, 176, 219. — 505—507, 512, 515, 525—529.

Tresor, s. Schatz.

Türkisches Münzwesen 98, 99.

Tympfe, s. Achtzehngröschler.

II.

Ulm 167.

Ungetter, Münzrat in Berlin, Bestallung vom 18. August 1687 (Tit. II, 1; VI, 5) 8, 28.

III.

Valuationen, s. Probierungen.

Veit, Jakob, Berliner Münzjude 88, 89. — 356, 358.

Veit, Levin, Berliner Münzjude 198, 199, 204—208, 268. — 349, 351 bis 358, 364—368, 392.

Verbote, s. Berrufungen.

Berrufungen 116—119, 133—140, 169, 170, 185. — 309, 323, 333, 334, 371, 459, 470, 471, 487—489, 494, 499—503, 521, 522, 528, 529, 530, 531, 534, 541, 549.

Verzicht, wohl soviel wie Beschickung, Regierung 325.

Viebahn, Franz Moriz von, preussischer Minister im Generaldirektorium (Acta Bor., Beh.-Org. VI, 1, S. 637) 148.

Vierck, Adam Otto von, Minister. Hat das Münzdepartement als Präses des IV. Departements des Generaldirektoriums, behält es auch 1747 bei Übernahme des III. Departements, wird durch Kabinettsordre vom

24. Dezember 1749 davon entbunden (Tit. II, 3, 4) 38, 39, 176, 181, 220, 241, 270. — 509, 536, 554.

Viergroshenstücke, s. Sechstaltaler.

Viermarkengroschen 315, 316, 320, 545, 547.

Vierpfennigstücke 106—115, 130, 233. — 311, 314, 320, 321.

Vierteltaler 130.

Vogelfang, Evert, Goldschmied in Minden, wird mit Instruktion vom 22. Mai 1705 Wardein daselbst, bittet am 15. März 1715, die Münze wieder in Betrieb zu setzen (Tit. VIII, 3; Tit. XXIII, 3) 111.

Vorbefchickung 12, 216, 260, 265. — 338, 401.

Vorkum, Wybrand von, Königsberger Zollverweser und Münzkommissar 253.

W.

Wage 363.

Wagner, Lorenz, Mecklenburg-Güstrow'scher Kammerrat und Hedenmünzer 81.

Währung, s. Doppel-, Gold-, Parallel- und Silberwährung.

Walzprägwerke 13—15, 17, 203.

Walzstreckwerk 4—6. — 359, 362, 461.

Wambold, von, brandenburgischer Gesandter auf dem Probationstage zu Leipzig 1667 58.

Wappen, preussisches 342, 343.

Wardein 26—28, 264, 265. — 290, 291, 293, 305, 313, 338, 339, 372, 376, 382, 395, 400, 427, 551.

Warenpreise 265. — 449, 489; s. auch Getreidehandel, Kupferpreise.

Wartegelder der Münzarbeiter 22, 258, 259. — 338, 339, 358, 372, 375, 427, 448.

Wartenberg, Johann Kasimir Kolbe, Graf von, Minister, leitet das Münzwesen bis zum 21. Juni 1700 (Acta Bor., Beh.-Org. I, 841) 37, 248, 249.

Wasserwerk 364, 365, 433.

Wechselkurs, Wechselwesen 158, 174, 210, 247, 258, 260, 264, 274, 275. — 300, 301, 311, 313, 380, 384, 401, 429, 480—487, 496, 500, 502, 535, 542, 552, 553.

Weilburg, nassauische Hedenmünze 82—84.

Weissenfels'sche (herzogl.) Hedenmünze 80.

Weißsud 11, 216, 260. — 362, 388, 400; vergl. auch Vorbefchickung.

Wernicke, Kriegs-, Steuer- und Münzkommissar in Magdeburg 36.

Wertverhältnis zwischen Gold und Silber 42, 173, 174, 183, 227. — 434, 436.

Weselsche Münzkommission 86, 87.

Westerrwälder Stände 298.

Wichmannshausen, brandenburgischer Amtskammerrat 297.

Wilhelmsdor 239—242. — 491, 495, 496, 509—511, 538—540.

Wissel, Otto Hermann, Goldschmied in Königsberg, wird am 15. Novbr. 1725
Stempelschneider bei dortiger Münze (N. N. 99 b) 254.

Wittgenstein, s. Sahn-W.

Württembergisches Münzwesen 165, 167, 241, 242. — 511.

Zain 4. — 359.

Zellerfeld 13.

Ziese 7. — 363.

Zinnascher Vergleich und Münzfuß 58—68, 141, 191, 247. — 289, 290,
293—295, 313, 314, 434, 459, 460.

Zwanzigkreuzer, s. Kopfstücke.

Zweidritteltalerstück (Gulden):

a) Allgemeines 133, 144, 147, 148, 173—176, 185, 196, 206, 223,
248—251, 273, 276, 277. — 300, 301, 313, 317, 329, 334, 336,
354, 367, 371, 379, 380, 420, 421, 424, 425, 429—431, 436,
438, 444, 480—482, 485, 499, 500, 512—514, 517, 527, 528.

b) Brandenburgisch-preussisches 10, 42, 89, 121—124, 205, 208, 218. —
290, 291, 316, 320, 321, 323, 324, 330, 331, 341, 342, 371,
379, 417, 418, 443, 444, 517, 523.

c) Fremdes 79, 83, — 304, 323, 324, 519, 523, 524.

d) Münzfuß: 1. Zinnascher 59, 60, 66—68, 247. — 313, 314.
2. Leipziger 69—74.

Zweigroschenstück, polnisch-preussisches 260. — 301, 309, 317, 323.

Zweigutegroschen, s. Zwölfstalerstück.

Zweimariengroschenstück 320, 321.

Zweipfennigstück 106—109, 115, 130, 233. — 311, 314, 320, 321.

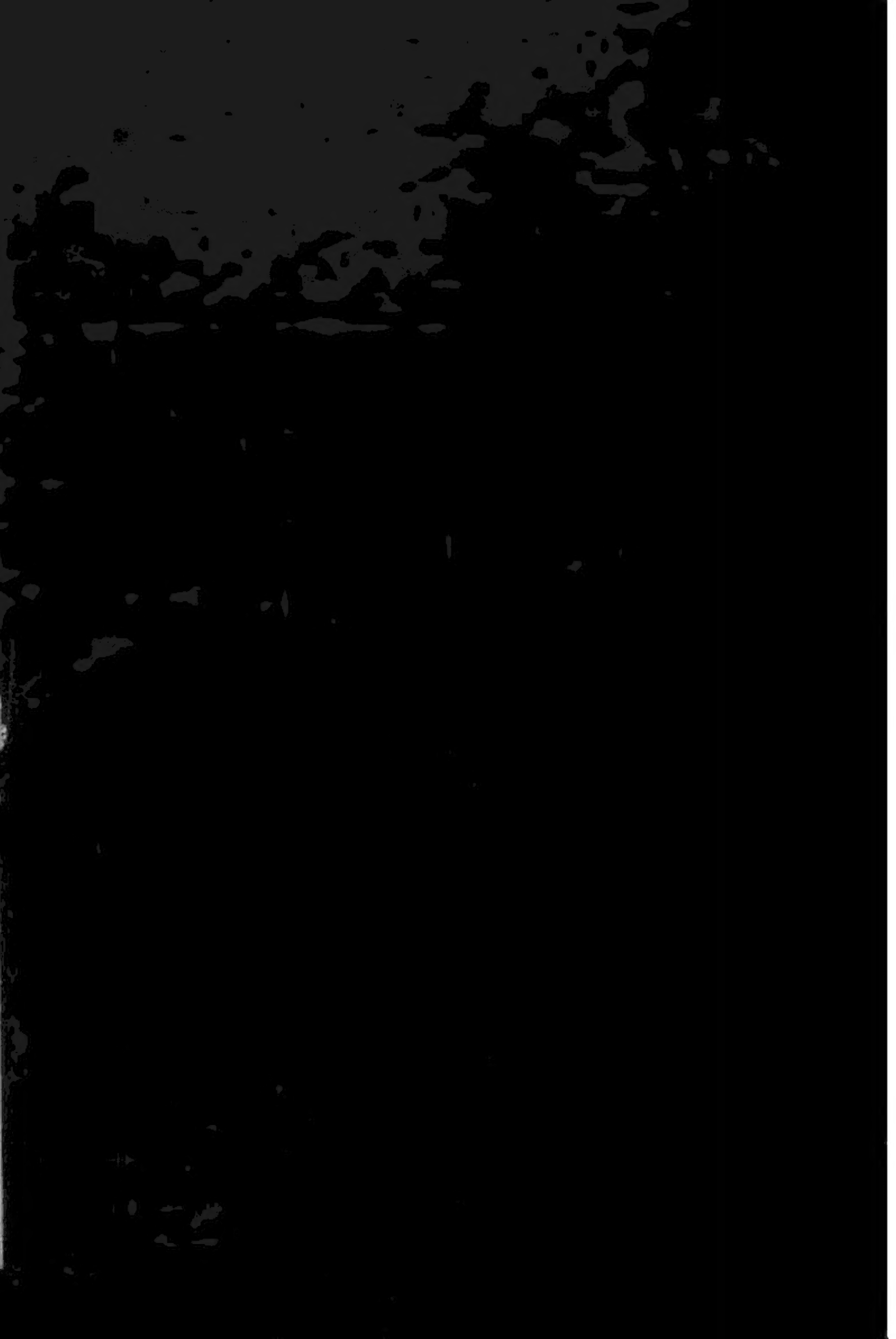
Zwölfstalerstück:

a) Allgemeines 132, 133, 135, 243, 274. — 304, 379, 422—429.

b) Brandenburgisches 10, 31, 32, 121—124, 182, 203, 205, 208,
213—220, 223, 233—235, 243, 264—266, 273, 274. — 290,
291, 367, 371, 382, 384—413, 433, 439, 441, 443, 444, 446,
468—470, 474, 477, 478, 543, 545—547, 550—552, 555.

c) Münzfuß: 1. Zinnascher 59, 60.

2. Torgauer 73.



THE UNIVERSITY OF

CHICAGO

DUPLICATE NOV 22 '32

